UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände

Deutsches Reich

Berlin, 1914

urn:nbn:de:hbz:466:1-82669

Visual Library

MQ
12 886

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

9. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte

EK 7708
HK 376

Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände.

BÜCHEREI DER KÖNIGLICHEN BAUGEWERKSCHULE HÖXTER

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte
Abteilung für Arbeiterstatistik

03
MQ
12886

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1914

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.

Verlags-Archiv 5571

Vorwort.

Der Umfang der einheimischen Organisation der deutschen Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter wird seit 1909 jährlich, seit 1911 in Sonderheften zum Reichs-Arbeitsblatt, eingehend zur Darstellung gebracht. Die vorliegende Arbeit ergänzt diese Veröffentlichungen insofern, als sie zum erstenmal den Versuch macht, die von den deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbänden unterhaltenen internationalen Beziehungen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung zu erfassen.

Als bereits vorhandene Grundlagen für die Bearbeitung standen Jahresberichte, Protokolle von Generalversammlungen und Kongressen, Berichte internationaler Sekretariate sowie die Organisationspresse zur Verfügung. Was sich daraus entnehmen ließ, mußte indessen in sehr weitem Umfange durch unmittelbare Rückfrage bei den Organisationen selbst ergänzt werden. Besonders mit Hilfe der Arbeitnehmervereinigungen ist auf diese Weise eine oft mühsame, doch wertvolle und dankenswerte Bereicherung des vorhandenen Materials erzielt worden. Es wäre zu begrüßen, wenn künftighin von den Organisationen der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter, beziehungsweise ihren internationalen Zentralstellen, auf ihre internationalen Verbindungen bezügliche, einmalige und fortlaufende Veröffentlichungen regelmäßig dem Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik, übermittelt würden.

Die Bearbeitung erfolgte durch den Ständigen Mitarbeiter Dr. Warnack unter Mitwirkung des Referenten Regierungsrats Dr. Feig.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 3

Einleitung 5

Erster Abschnitt: Arbeitgeberverbände.

Allgemeines 7
Baugewerbe 8
Edelmetallindustrie 9
Schneidergewerbe 9
Malergewerbe 9
Gärtnergewerbe 9
Metallindustrie 10
Schiffahrtsgewerbe 10

Zweiter Abschnitt: Angestelltenverbände.

Allgemeines 11
Werkmeister 11
Werkmeister im Buchbindergewerbe 13
Technisch-industrielle Beamte 13
Techniker 14
Kunstgewerbliche Zeichner 14
Buchhandlungsgehilfen 14
Reisende Kaufleute 15
Krankenpflegerinnen 15
Bühnenangehörige 15
Musiker 15
Chorsänger 15

Dritter Abschnitt: Freie Gewerkschaften.

Allgemeines 17
Transportarbeiter 21
Holzarbeiter 28
Böttcher 32
Schiffszimmerer 32
Vergolder 34
Bildhauer 34
Tapezierer 36
Steinarbeiter 36
Buchbinder 39
Glasarbeiter 41
Hutarbeiter 44
Lithographen 47
Schneider 51
Bauarbeiter 53
Buchdrucker 58
Metallarbeiter 62
Kupferschmiede 70
Maschinisten 70

Seite

Diamantarbeiter 70
Gastwirtsgehilfen 71
Textilarbeiter 74
Bäcker 79
Schuhmacher 81
Handlungsgehilfen 84
Maler 85
Gemeindearbeiter 88
Sattler 90
Steinsetzer 91
Brauereiarbeiter 93
Fleischer 95
Tabakarbeiter 97
Fabrikarbeiter 101
Töpfer 102
Bergarbeiter 104
Porzellanarbeiter 106
Friseure 107
Glaser 109
Lederarbeiter 110
Handschuhmacher 111
Zimmerer 116
Kürschner 117
Notenstecher 119
Dachdecker 119
Xylographen 120

Vierter Abschnitt: Christliche Gewerkschaften.

Allgemeines 122
Textilarbeiter 123
Holzarbeiter 125
Lederarbeiter 126
Maler 127
Metallarbeiter 128
Schneider 129
Bauarbeiter 129

Fünfter Abschnitt: Konfessionelle Arbeitervereine.

Kathol. Arbeitervereine (Sitz Berlin) 130

Sechster Abschnitt: Deutsche Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).

Metallarbeiter 131
Holzarbeiter 131
Textilarbeiter 132
Schuhmacher und Lederarbeiter 132

Schluß 133

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit versucht folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche deutschen Arbeitgeberverbände unterhalten mit gleichartigen des Auslandes Vereinbarungen, die auf die Regelung der Arbeiterverhältnisse Bezug haben?
2. Welche deutschen Angestellten- und Arbeiterverbände besitzen Vereinbarungen mit gleichartigen ausländischen, die darauf abzielen, den auswandernden Mitgliedern die Vorteile der Organisation zu erhalten, gegebenenfalls auch den Organisationen als solchen bei Arbeitskämpfen gemeinsame Unterstützung zu gewährleisten?

Es ist weiterhin versucht worden, für beide Organisationsgruppen die Entwicklung solcher Beziehungen historisch zu verfolgen, ihre besondere Form festzustellen und — was allerdings nur in gewissem Umfange möglich war und bei den Arbeitgeberverbänden mangels ausreichender Unterlagen so gut wie ganz unterbleiben mußte — über ihre tatsächliche Bedeutung zu einer Anschauung zu gelangen.

Der Begriff der internationalen Beziehung, wie er der Bearbeitung zugrunde gelegt wurde, ist durch die oben angegebenen Grenzen bestimmt. Es blieben demnach hinsichtlich der Arbeitgeberverbände alle internationalen Vereinbarungen unberücksichtigt, die allgemein wirtschaftliche und rein gewerbliche Fragen zum Gegenstand haben. Auf der anderen Seite entfielen für die vorliegende Darstellung hinsichtlich der Arbeitnehmer allgemeine internationale Beziehungen, wie sie — auf besondere Anschauungen von Staats- und Wirtschaftsordnung zurückgehend — schon lange vor dem Aufkommen der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation entstanden sind.

Die Beschränkung auf Abmachungen über die Zusicherung gegenseitiger Leistungen zwischen abgeschlossenen, für sich selbständigen Organisationen hat weiterhin dazu geführt, gewisse internationale Bildungen, die von vornherein auf eine internationale Grundlage gestellt waren, außer acht zu lassen. Das gilt z. B. für den Internationalen Hotelbesitzerverein, für den Internationalen Verband der Köche, für den Internationalen Genfer Verband der Hotel- und Restaurationsangestellten u. a., die internationale Organisationsformen in dem hier zugrunde gelegten Sinne nicht darstellen. Das gleiche trifft für die an einigen ausländischen Plätzen, so in Paris, bestehenden Sammelstellen für ausländische Arbeiter zu, die mehr den Charakter von Clubs tragen und über deren Organisationsform sich — abgesehen von der auf S. 122 erwähnten gemischten Gewerkschaft christlicher Arbeiter zu Paris — nichts genaues feststellen ließ. *)

Ebenfalls unberücksichtigt blieben die internationalen Bestrebungen der deutschen Arbeitervereinigungen syndikalistischer Richtung. Einmal war auf eine Auskunfterteilung von dieser Seite — gemäß einem Beschluß, dem Kaiserlichen Statistischen Amt keinerlei Angaben zu liefern — nicht zu rechnen. Daneben rechtfertigt sich ihre Ausschaltung aber auch sachlich insofern, als diese Organisationen für die deutsche Arbeiterbewegung kaum eine Bedeutung haben (die letzte erlangbare Gesamtmitgliederziffer lautete auf 7133) und überdies Unterstützungseinrichtungen grundsätzlich nicht unterhalten.

Über einige der hier nicht berücksichtigten internationalen Verbindungen besteht bereits eine umfängliche Literatur. Über den Umfang der von einzelnen Organisationen über die Landesgrenze hinausführenden Beziehungen, deren Aufgabe eine praktische und unmittelbare Wirksamkeit ist, lag jedoch eine zusammenfassende und einigermaßen erschöpfende Darstellung bei Beginn der Bearbeitung nicht vor. Inzwischen sind zwei Veröffentlichungen erschienen, die sich mit dem gleichen Gegenstand beschäftigen. Der „Neunte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1911", Anfang 1913 herausgegeben vom internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen, bringt in einem Anhang zum ersten Male gedrängte Berichte von 19 internationalen Gewerkschaftssekretariaten. Des weiteren gibt der ebenfalls 1913 erschienene Band 6 des Sammelwerks von Kulemann: „Die Berufsvereine" einen Überblick über die internationalen Beziehungen der freien Gewerkschaften, der christlichen Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen. Beide Veröffentlichungen — auch die erstgenannte für den engeren Rahmen der freien Gewerkschaften — werden durch die vorliegende Arbeit in beträchtlichem Umfang ergänzt. Die Kulemannsche Darstellung, die den Begriff der internationalen Beziehungen weiter faßt, als es hier der Fall ist, geht aus vom Bund der Kommunisten, behandelt die internationale Arbeiterassoziation, die internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongresse, die internationale sozialistische Organisation, und gibt dann für die drei genannten Organisationsgruppen den äußeren Rahmen, innerhalb dessen sich ihre internationalen Beziehungen

*) Über die Mitglieder deutscher Arbeiterverbände im Auslande vgl. 8. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt, S. 54 ff.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

entwickelt haben, im wesentlichen an Hand gedrängter Schilderungen der von den einzelnen Berufsvereinigungen abgehaltenen internationalen Kongresse und kurzer Wiedergabe ihrer Beschlüsse. Hinsichtlich der Arbeitervereinigungen wird als Schema einer aufwärtssteigenden Entwicklung die Reihenfolge: Kartellvertrag — internationale Konferenz — internationales Sekretariat — internationaler Verband aufgestellt, eine Beschränkung auf eine rein äußerliche Ordnung, in der die Schwierigkeiten zum Ausdruck kommen, einer privaten Untersuchung, zumal von dem Umfange des großangelegten Werks von Kulemann, bezüglich der Erlangung von Material entgegenstehen.

Die vorliegende Arbeit, die innerhalb ihres beschränkten Gebiets von vornherein auf eine breitere Grundlage gestellt werden konnte, sucht, vor allem unter Berücksichtigung des Inhalts der gegenseitigen Abmachungen — von denen die wichtigsten im Wortlaut wiedergegeben sind — und durch Heranziehung von Zahlenmaterial, der sachlichen Bedeutung der internationalen Beziehungen näher zu kommen.

Nicht in allen Fällen ist das zu erreichen gewesen. Das zur Verfügung stehende Material, über dessen Art im Vorwort gesprochen ist, hat sich nicht in dem wünschenswerten Umfang zusammenbringen lassen. Einmal war nicht bei allen Organisationen die Bereitwilligkeit zur Auskunfterteilung im gleichen Maße vorhanden. Dann aber waren genauere Angaben namentlich über die Anfänge der internationalen Beziehungen teilweise von den Organisationen nicht mehr zu erbringen. Aus dem gleichen Grunde ist auch das dargebotene statistische Material sehr ungleichartig. Bei den Arbeitnehmerverbänden waren Anschreibungen über den Mitgliederaustausch auf Grund internationaler Abmachungen, über den Umfang des ebenfalls darauf beruhenden Unterstützungswesens, kurz, über eine Reihe von Umständen, die für eine Beurteilung der tatsächlichen Bedeutung der internationalen Vereinbarungen von Belang sind, nicht überall vorhanden. Für die Abmachungen der Arbeitgebervereinigungen verschiedener Länder, die von anderen Gesichtspunkten aus getroffen wurden, stand Zahlenmaterial überhaupt nicht zur Verfügung.

Inwieweit, von diesen Lücken abgesehen, die Darstellung der internationalen Organisation der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen vollständig erfaßt ist, läßt sich nicht genau sagen. Es kann angenommen werden, daß bei den freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Verbänden annähernde Vollständigkeit erzielt worden ist. Bei den übrigen Gruppen dürfte immerhin das Wesentlichste ermittelt worden sein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Erster Abschnitt.

Arbeitgeberverbände.

Der Abschluß internationaler Vereinbarungen, die auf die Arbeiterverhältnisse Bezug haben, ist von seiten der deutschen Arbeitgeberorganisationen erst in neuester Zeit betrieben worden und hat bisher noch keinen größeren Umfang erlangt. Auch ist es nicht die Großindustrie, sondern in erster Linie das Handwerk, welches den Weg internationaler Verständigung über Arbeiterfragen beschritten hat. Im allgemeinen scheint der Wert derartiger, über die Landesgrenzen hinausreichender Verbindungen von den Zentralstellen der Arbeitgeber nicht sehr hoch eingeschätzt zu werden. Sie stehen bislang internationalen Bestrebungen sehr zurückhaltend, wenn nicht abgeneigt gegenüber. So erklärte s. Zt. die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, die sich am 5. April 1913 mit dem weiter unten genannten Verein Deutscher Arbeitgeberverbände zur Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zusammenschloß und während ihrer Selbständigkeit im wesentlichen die Großindustrie umfaßte, den Abschluß internationaler Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberverbänden nicht für zweckmäßig und wünschenswert. Von der Hauptstelle seien daher keine derartigen Vereinbarungen getroffen worden, und sie fördere derartige Bestrebungen auch nicht. Und der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände, der weniger die Großindustrie als die mittlere und kleine Industrie zu seinen Mitgliedern zählte, überließ den an der Grenze gelegenen Verbänden die selbständige Entschließung über die Zweckmäßigkeit derartiger Abmachungen.

Diese ablehnende Haltung der Zentralstellen der deutschen Arbeitgeberorganisationen ist auch darin zum Ausdruck gekommen, daß die Beteiligung an dem ersten allgemeinen internationalen Arbeitgeberkongreß für Industrie und Landwirtschaft, der Ende September 1911 auf Betreiben des 1910 gegründeten italienischen Industriellenverbandes in Turin stattfand, von Deutschland abgelehnt wurde.

Es zeigen sich hier Anschauungen, die denen der Arbeitnehmer entgegengesetzt sind, und das erklärt sich zum großen Teil aus der verschiedenartigen Bedeutung, die internationale Vereinbarungen für beide Teile erlangen können. Für die in Organisationen zusammengeschlossenen Arbeitnehmer ist die Einwirkung von Abmachungen mit gleichartigen ausländischen Berufsvereinigungen eine unmittelbare: ihr Hauptzweck ist, den ins Ausland gehenden Mitgliedern die Vorteile der Organisation zu erhalten, ihnen den Genuß von Unterstützungen und dergleichen zu sichern, und damit gleichzeitig — und das ist das Interesse der Vereinigungen als solcher — zu verhüten, daß diese Auswandernden, die in der Mehrzahl früher oder später in die Heimat zurückkehren, der Organisation verloren gehen. Sehr viel weniger fallen die Abmachungen ins Gewicht, die eine gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen vorsehen. Einmal ist die internationale Solidarität der Arbeiterorganisationen in dieser Beziehung im allgemeinen nicht an das Vorhandensein besonderer Abmachungen zwischen einzelnen von ihnen gebunden. Dann aber sind — von Einzelfällen abgesehen — erfahrungsgemäß die auf diese Art erlangten Summen im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen für Arbeitskämpfe, die die Organisationen selbst oder mit Hilfe ihrer heimischen gewerkschaftlichen Zentralstelle aufbringen, doch nur bescheiden, so daß dieser materiellen Hilfe eine ausschlaggebende Bedeutung kaum zukommt. Bei den Arbeitgebern fällt das, was für die Arbeitnehmer Hauptzweck ist, als Antrieb zur Anknüpfung internationaler Beziehungen naturgemäß vollständig fort. Für sie kann der Nutzen derartiger auf die Arbeiterverhältnisse bezüglichen Vereinbarungen im allgemeinen nur ein mittelbarer und an den Fall des Arbeitskampfs geknüpfter sein. Alsdann können solche Verbindungen den Arbeitgebern dazu dienen:

1. zu verhüten, daß sie durch die Konkurrenz der ausländischen Schwestergewerbe geschädigt werden,
2. die ihnen selbst unmöglich gewordene Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen mit Hilfe des gleichartigen Gewerbes im Ausland zu bewerkstelligen,
3. als Waffe gegen ihre Arbeitnehmer insofern, als es den Arbeitern erschwert oder unmöglich gemacht wird, im Ausland Arbeit zu finden,
4. aus dem Auslande die benötigten Arbeitskräfte zu erhalten,
5. durch finanzielle Zuwendungen ihre Angriffs- oder Widerstandskraft zu erhöhen.

Begreiflicherweise sind alle diese Leistungen — von der letzterwähnten abgesehen — durch Verträge bei weitem nicht in dem Maße sicherzustellen wie die vornehmlich schon für gewerbliche Friedenszeiten zwischen den Arbeitnehmerorganisationen vereinbarten. Zudem sind sie nicht für alle Gewerbe in der gleichen Weise von Bedeutung. So kommt die Ausschaltung der fremden Konkurrenz nur für gewisse Gewerbe in Frage; sie ist z. B. in der Schiffahrt von Tragweite, fällt dagegen für das Kleingewerbe (Bau-, Maler-, Schneidergewerbe usw.) so gut wie ganz fort. Die gegen die Arbeitnehmer gerichteten Maßnahmen auf internationaler Grundlage können ebenfalls nur der Großindustrie, dem Kleingewerbe bestenfalls in Grenzgebieten, zugute kommen. Sie werden indessen nicht selten durch die Organisation der Arbeitnehmer erfolgreich durchkreuzt. Die gegenseitige finanzielle Unterstützung kann verhältnismäßig noch am leichtesten gewährt werden, hat indessen — wie bei den Arbeitnehmern — die Grenze ihrer Bedeutung in der Tatsache, daß die aus dem Auslande kommenden Mittel den eigenen Aufwendungen gegenüber fast immer nur recht gering sind. So beschränken sich denn auch fast alle internationalen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberorganisationen — soweit ihre Ziele festzustellen waren — darauf, sich, neben einem regelmäßigen Nachrichtenaustausch und der gemeinsamen Erörterung allgemeiner Gewerbeangelegenheiten, die Nichteinstellung streikender oder ausgesperrter Arbeiter aus dem Gebiet einer ausländischen Vertragsorganisation zuzusichern.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Entsprechend der eingangs mitgeteilten Stellungnahme der deutschen Zentralen der Arbeitgeberverbände ist von den der oben genannten Vereinigung angeschlossenen nur einer, der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der am 1. Oktober 1909 dem damaligen Verein deutscher Arbeitgeberverbände beitrat und am Schlusse des Jahres 1912 19 328 Mitglieder mit etwa 300 000 Arbeitern hatte, an internationalen Vereinbarungen beteiligt, und auch dieser hat sich erst nach langem Zögern dazu entschlossen.

Die erste Veranlassung, mit dem Ausland in Fühlung zu treten, gaben die internationalen Bauarbeitgeber-Kongresse, deren erster 1905 zu Lüttich stattfand. Die deutsche Organisation war dort nicht vertreten und auch gegenüber dem zweiten Kongreß zu Paris 1908 nahm sie zunächst eine ablehnende Haltung ein. Es bedurfte erst wiederholter, dringlicher Aufforderungen seitens des 1905 ins Leben gerufenen „Permanenten Internationalen Bureaus der Bauarbeitgeber-Kongresse" zu Brüssel und der Kongreßleitung selbst, ehe der Arbeitgeberbund sich zur Teilnahme am Kongreß — und zwar lediglich als Gast — entschloß.

Auf dem Pariser Kongreß waren neben Deutschland vertreten: Belgien, Holland, Ungarn, Bulgarien, Griechenland, Italien, die Schweiz, England, Schweden und Spanien. Die Tagesordnung umfaßte neben der Erörterung schwebender Fragen auf dem Gebiet des Submissionswesens, des Fachschulwesens, des Lehrlingswesens, der Arbeitszeitverkürzung, der Unfallversicherung, des Schiedswesens udgl. auch eine Besprechung über die Festigung der internationalen Beziehungen aller Bauarbeitgeber.

Zum letzterwähnten Punkt wurde der Beschluß gefaßt, eine Internationale Bauarbeitgeber-Union ins Leben zu rufen, deren nähere Organisationsform in besonderen Konferenzen festgesetzt wurde.

Auf einer Sitzung der Internationalen Bauarbeitgeber-Kommission zu Brüssel am 24. Oktober 1910 — an der sich auch der deutsche Arbeitgeberbund beteiligte — wurde alsdann die internationale Vereinigung endgültig beschlossen und ihre Satzung festgelegt. Ihr Zweck ist danach, 1. in allen Ländern die Gründung von Arbeitgeberverbänden zu fördern, 2. als Zentralstelle für die Sammlung von auf das Baugewerbe bezüglichen Veröffentlichungen handelspolitischer, gewerblicher und sozialer Art zu dienen, 3. von Zeit zu Zeit internationale Kongresse in die Wege zu leiten, und 4. für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse zu sorgen. Sitz der Föderation ist Brüssel; die Kosten werden durch Beiträge der angeschlossenen Verbände in Höhe von 0,10 Frs. für jedes ihrer Mitglieder gedeckt.

An dem III. internationalen Kongreß, der im April 1912 zu Rom stattfand, hat sich der deutsche Verband beteiligt. Außer ihm waren noch Bauarbeitgeberverbände aus Belgien (2500 Mitgl.), Frankreich (16 158 Mitgl.), Ungarn (8000 Mitgl.), Italien (3050 Mitgl.), Niederlande (1129 Mitgl.), der Schweiz (1715 Mitgl.) vertreten. Der erste Beratungsgegenstand des Kongresses war die internationale Organisation der Arbeitgeber, und zwar mit Rücksicht auf

a) Streiks, Sperre, Arbeitslosigkeit, Versicherung;
b) Kollektivvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
c) einheitliche Methode zur Schlichtung von Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Eine sehr lebhafte Erörterung — in der eine den Wünschen der Arbeiter weit entgegenkommende und eine entgegengesetzte Richtung scharf aufeinander stießen — führte zu keiner Einigung über die angeregten Fragen. Ihre endgültige Erledigung wurde vorläufig vertagt. Man beschränkte sich vererst auf die Annahme einer vom schweizerischen Arbeitgeberverband vorgeschlagenen Resolution folgenden Wortlauts:

> Der 3. internationale Kongreß für das Baugewerbe anerkennt das Prinzip der Solidarität für die Arbeitgeber aller Länder im Falle von Streik oder Sperre und beauftragt den internationalen Arbeitgeberbund, die Frage eingehend zu studieren und dem nächsten internationalen Kongresse positive Vorschläge zu unterbreiten.

Der zweite Punkt der Tagesordnung: Verkürzung der Arbeitszeit und Arbeitsleistung wurde ebenfalls eingehend erörtert. Einstimmig angenommen wurde folgender Beschluß:

> Der 3. internationale Kongreß für das Baugewerbe, in Erwägung, daß im Baugewerbe die Arbeit hauptsächlich im Freien geschieht und ihre Dauer infolgedessen von der Witterung und der Jahreszeit abhängt, daß es aber im Interesse geordneter Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liege, einen normalen Arbeitstag festzusetzen, spricht die Erwartung aus, daß für den normalen Arbeitstag, soweit die Tageshelle es erlaubt, die Arbeitszeit nicht unter 10 Stunden herabgesetzt werde.

Über die weiterhin auf dem Kongreß erörterte Lehrlingsfrage kam es zu keinem Beschluß. Es wurde nur festgestellt, daß die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sehr verschieden lägen und eine einheitliche Behandlung nicht zuließen.

Der Kongreß beschloß die Herausgabe einer internationalen Vierteljahrsschrift: La Construction internationale und nahm den nächsten Kongreß für das Jahr 1914 in Bern in Aussicht. Die Beschlüsse des Kongresses sind für den deutschen Arbeitgeberbund, der nur als Gast an den Verhandlungen teilnahm, nicht bindend.

Der Föderation gehören gegenwärtig die Bauarbeitgeberverbände folgender Länder an: Belgien, Bulgarien, Elsaß-Lothringen, Frankreich, Holland, Italien, Russisch-Polen, Schweiz, Ungarn. Sie umfaßten zusammen Anfang 1912 33 907 Mitglieder. Die Einnahmen der Föderation aus Mitgliedsbeiträgen stellten sich vom 1. Januar 1911 bis 1. April 1912 auf 2936 Frs., die Ausgaben betrugen in der gleichen Zeit 1466 Frs.

Neben den Arbeitgebervereinigungen Englands, der skandinavischen Länder, Spaniens und der Vereinigten Staaten steht auch der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe noch abseits dieser internationalen Föderation, was das Vorhandensein gewisser geschäftlicher und freundschaftlicher Beziehungen nicht ausschließt.

Trotz seiner Zurückhaltung gegenüber der Internationalen Föderation ist der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in neuerer Zeit doch mit einer Reihe fremder Organisationen in Verbindung getreten. Die Zweckmäßigkeit derartiger Beziehungen wurde auf der XI. Generalversammlung im März 1910 lebhaft betont, und eine Kommission zur Vorbereitung von Kartellverträgen wurde eingesetzt.

Derartige Verträge sind seitdem abgeschlossen worden mit den Arbeitgeberzentralen von

Schweden, Norwegen, Dänemark am 23. März 1910 (erneuert am 22. März 1911),
Österreich, Ungarn, der Schweiz am 16. April 1910 (erneuert am 8. Mai 1911),
Belgien am 27. Juni 1910.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verhandlungen mit dem französischen Arbeitgeberverbande haben bisher zu keinem Ergebnis geführt.

Der Inhalt der Verträge besteht im wesentlichen in der Verpflichtung der Vertragsparteien, gegenseitig keine streikenden oder ausgesperrten Arbeiter in den Betrieben ihrer Mitglieder zu beschäftigen. Damit verbunden ist eine Berichterstattung über Streiks- und Aussperrungen im eigenen Lande.

Die Fühlung zwischen den so kartellierten Verbänden wird auch dadurch aufrecht erhalten, daß eine Vertretung der Vertragsorganisationen auf den Hauptversammlungen der einzelnen Landeszentralverbände stattfindet.

Die Vereinigung deutscher Edelmetallindustrieller und verwandter Industriezweige, die im Jahre 1907 als ganz Deutschland umfassender Zentralverband ins Leben trat — nachdem erst kurz vorher Bezirksverbände in den wichtigsten Sitzen der Edelmetallindustrie wie Pforzheim, Hanau, Schwäb. Gmünd, Oberstein, Berlin entstanden waren — und am Schlusse des Jahres 1912 625 Mitglieder mit 35 492 Arbeitern hatte, schloß am 1. Februar 1911 mit dem Österreichischen Arbeitgeberhauptverband bezw. der ihm angeschlossenen Meistervereinigung der Juweliere, Gold- und Silberschmiede Österreichs folgenden Vertrag ab:

I. Zur gegenseitigen Unterstützung bei Streiks oder Aussperrungen verpflichten sich die vertragschließenden Verbände gegenseitig, die Aufnahme streikender oder ausgesperrter Arbeiter durch ihre Mitglieder mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln hintanzuhalten.

II. Steht innerhalb des einen Verbandes ein Streik oder eine Aussperrung bevor, so ist die Leitung des anderen Verbandes davon zu benachrichtigen.

Ist Streik oder Aussperrung eingetreten, so ist der andere vertragschließende Verband auf dem kürzesten Wege davon zu benachrichtigen. In besonderen Fällen (partielle Streiks oder größere Ausstände in den Grenzgebieten) kann der betroffene Verband auch die Verzeichnisse der streikenden oder ausgesperrten Arbeiter (mit Vor-, Zunamen und Geburtsdatum) übermitteln.

Nach Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung ist der andere Vertragsteil sofort davon in Kenntnis zu setzen und zwar mit Angabe der Bedingungen, unter denen der Arbeitskampf erledigt wurde.

III. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer beschlossen und kann von beiden Teilen jederzeit dreimonatlich gekündigt werden.

Auch bei diesem Vertrage handelt es sich — wie bei den Bauarbeitgebern — ausschließlich um eine Maßnahme zur Verhinderung der Beschäftigung streikender oder ausgesperrter Arbeiter.

In ähnlichem Sinne dürften auch die nachstehend erwähnten, von deutschen Arbeitgebervereinigungen mit dem Ausland eingegangenen Verbindungen abgeschlossen sein, über deren Inhalt sich nähere Angaben nicht erlangen ließen:

Am 15. November 1908 schloß der Allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, der Ende 1912 2772 Mitglieder mit 29 767 Arbeitern hatte, mit folgenden fremden Organisationen Verträge ab: Vereinigung der Herrenkundenschneidermeister Wiens, Landesverband der Schneidermeister in Ungarn, Schweizerischer Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, Fédération des Marchands-Tailleurs de Belgique. Der Inhalt der Abmachungen wurde als geheim bezeichnet.

Außer diesen schriftlich festgelegten Beziehungen bestehen losere noch mit einer Anzahl anderer Länder. Vom 6. bis 10. August 1911 war in Brüssel der 1. internationale Schneidermeister-Kongreß versammelt, an dem außer den genannten Vertragsländern auch England, Dänemark, Spanien, Frankreich, Holland, Schweden, Norwegen, die Schweiz und Rußland beteiligt waren. Der Hauptzweck der Tagung war, eine internationale Verständigung der Arbeitgeberorganisationen herbeizuführen. Ein internationales Bureau, daß diese Aufgabe verfolgen soll, wurde mit dem Sitz in Brüssel eingerichtet. Daneben beschäftigte sich der Kongreß mit der Frage der Arbeitgeberschutzverbände und der Lehrlingsausbildung. Der nächste Kongreß soll 1914 in München stattfinden.

Nicht weniger verzweigt sind die Beziehungen, die der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe (Ende 1911 — neuere Zahlen liegen nicht vor — 20 287 Mitglieder mit 59 451 Arbeitern) unterhält. Er steht seit September 1908 im Kartellverhältnis mit Arbeitgeberorganisationen in Schweden (Centralforeningerne af Malermestre i Østifterne, Sitz Svendborg), Dänemark (Københavns Malerlaug, Sitz Kopenhagen), Jütland (Centralforeningerne af Malermestre i Jylland, Sitz Randers), Ungarn (Budapesti Szobafestök es Mazolok Szövetsege, Sitz Budapest), der Schweiz (Schweizerischer Maler- und Gipsermeister-Verband, Sitz Zürich) und Tirol-Vorarlberg (Alpenländischer Malerbund Sitz Innsbruck). Auch über den Inhalt dieser Vereinbarungen können Mitteilungen nicht gemacht werden.

Auch im Malergewerbe bestehen seit einer Reihe von Jahren internationale Kongresse. An dem ersten derselben, der 1908 in Karlsruhe stattfand, waren nur Deutschland, Österreich und Dänemark beteiligt. Der zweite internationale Kongreß 1910 zu Brüssel wurde von Deutschland, Belgien, England, Frankreich und Holland beschickt. An dem dritten Kongreß, der am 12. August 1911 in Hamburg abgehalten wurde, beteiligten sich mehr als 400 Vertreter aus England, Schottland, den skandinavischen Ländern, Österreich, Ungarn, der Schweiz, Rußland und Holland. Die wichtigsten Punkte der Tagesordnung betrafen die Frage der Bedeutung internationaler Beziehungen für die Arbeitgeberorganisationen, die Stellungnahme zu der Bekämpfung der Bleifarbengefahren in den verschiedenen Ländern (ein Bleiweißverbot wurde als zu weitgehend bezeichnet) und die internationale Bedeutung des Materialeinkaufs- und des Genossenschaftswesens. Weitere Kongresse haben bisher nicht stattgefunden.

Um ständige Verbindung zwischen den Arbeitgeberorganisationen der einzelnen Länder zu erhalten, wurde ein internationales Pressebureau zwecks Austausches der wichtigsten, das internationale Malergewerbe angehenden, Nachrichten mit dem Sitze in Hamburg ins Leben gerufen. Es wird ehrenamtlich geleitet.

Weniger ausgeprägt sind die internationalen Beziehungen im Gärtnergewerbe.

Im Jahre 1907 wandte sich der Meisterverband der Baseler Handelsgärtner an den Vorstand des deutschen Arbeitgeberverbandes mit dem Vorschlage, „bei Lohnbewegungen gegebenenfalls gemeinsam vorzugehen". Auf der Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes deutscher Handelsgärtner (Ende 1912 rund 3000 Mitglieder mit etwa 25 000 Arbeitern) 1910 zu Nürnberg war neben dem Schweizerischen Gärtnerverband auch der Allgemeine Österreichische Gärtnerverband vertreten. Bei dieser Gelegenheit fand ein auf Arbeiterfragen bezüglicher

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Meinungsaustausch zwischen den drei Verbänden statt, der im Bedarfsfalle ein einheitliches Handeln ermöglicht. Von der Errichtung bindender Verträge wurde indessen abgesehen.

Eine Anbahnung internationaler Beziehungen hat dann neuerdings auch in der Metallindustrie eingesetzt. Am 5. Juli 1911 versammelten sich in Brüssel Vertreter der Eisen- und Stahlindustriellen aus Deutschland, Amerika, England, Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Rußland und Kanada, insgesamt 120 Vertreter, von welcher Zahl auf Amerika 75, auf Deutschland 20 entfielen. Der Zweck der gemeinschaftlichen Beratungen war die Erörterung der Frage, ob eine internationale Vereinigung geschaffen werden könne, um in gemeinschaftlichen Angelegenheiten wirtschaftlicher Natur ein einheitliches Vorgehen herbeizuführen. Von deutscher Seite wurde betont, daß eine internationale Verständigung auch in Arbeiter- und Lohnfragen anzustreben sei. Die Aussprache endete mit der Einsetzung einer Kommission aus Vertretern der beteiligten Länder, die den Auftrag hat, die Satzungen für einen internationalen Verband auszuarbeiten. Über den Fortgang dieser Angelegenheit ließ sich nichts feststellen.

Was in der Metallindustrie, wie es scheint, im Werden ist, hat im Schiffahrtsgewerbe bereits seine Verwirklichung gefunden. Am 1. Januar 1910 trat die Satzung einer internationalen Reedervereinigung (International Shipping Federation) in Kraft, die die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Rechte mit dem Sitze in London hat. Das Gründungsprotokoll wurde am 19. Oktober 1909 von den Vertretern der Reedervereine Deutschlands (Zentralverein deutscher Reeder), Englands (Shipping Federation Ltd.), Hollands (Fédération Maritime d'Anvers), Belgiens (Sheepvaart Vereeniging to Rotterdam), Dänemarks (Dampskibsrhederi-Foreningen) und Schwedens (Sveriges Redareforening) unterzeichnet. Es handelt sich also hier nicht mehr um einfache Abmachungen von Verband zu Verband, wie bei den bisher behandelten internationalen Vereinbarungen deutscher Arbeitgeberverbände, sondern um eine in aller Form errichtete Organisation, der die deutsche Reedervereinigung als Mitglied angehört.

Die Vorgeschichte der Vereinigung geht bis zum Jahre 1907 zurück. Die großen, von einem Land auf das andere übergreifenden Seemanns- und Hafenarbeiterausstände in diesem und dem vorangehenden Jahre — bei denen übrigens auch schon ein zeitweises Zusammenwirken der Reedervereinigungen Deutschlands, Englands und der skandinavischen Länder in der Richtung stattfand, während der Dauer der Ausstände streikende Seeleute aus den Vertragsländern nicht einzustellen — führten zu einer am 18. Oktober 1907 zu London abgehaltenen Konferenz der Arbeitgeber, um über Gegenmaßregeln auf internationaler Grundlage zu beraten. Es wurde ein Ausschuß eingesetzt, dem Vertreter der Reederorganisationen aus Deutschland, England, Frankreich, Dänemark, Schweden, Holland, Belgien und Italien angehörten, um die Grundzüge für ein internationales Vorgehen auszuarbeiten. Im Februar 1908 trat dieser Ausschuß zu London erneut zusammen, und es wurde nunmehr beschlossen, Satzungen einer internationalen Reedervereinigung auszuarbeiten. Anfang 1909 war man sich über die einzelnen Punkte einig und am 19. Oktober des gleichen Jahres erfolgte dann, wie schon erwähnt, der förmliche Abschluß der Verhandlungen.

Die Vereinigung bezweckt zunächst ein Zusammengehen der Reederverbände der beteiligten Länder in Angelegenheiten von internationaler Bedeutung überhaupt, in erster Linie in Arbeiterfragen, und im besonderen bei Arbeitskämpfen.

Um namentlich in solchen Fällen die Einheitlichkeit des Vorgehens zu gewährleisten, ist besondere Vorsorge dafür getroffen, daß die an den Verhältnissen in dem von Arbeitsstörungen betroffenen Hafen wenig interessierte ausländische Trampschiffahrt, d. h. die Schiffahrt ohne feste Linien, sich den Maßnahmen der internationalen Vereinigung anschließt. Dafür übernimmt es die letztere, in Fällen von Arbeitskämpfen den im Hafen liegenden fremden Trampschiffen Arbeitskräfte zu beschaffen und sie für den durch Stilliegen verursachten Verlust zu entschädigen. Die Mittel dazu werden in der Weise aufgebracht, daß die ausländischen Trampschiffe in den Häfen der Vertragsländer $1^1/_2$ v. H. des Betrags der Stauerrechnungen an die Kasse der internationalen Vereinigung abführen.

Falls ein Arbeitskampf ausbricht, sind alle Schiffe der angeschlossenen Länder verpflichtet, bis zur Entscheidung der internationalen Vereinigung den Weisungen des Landesverbandes, in dessen Bereich der betroffene Hafen liegt, Folge zu leisten. Die Vereinigung tritt in allen Streitfällen in Wirksamkeit, „die nicht von den Arbeitgebern in unzulässiger und ungehöriger Weise selbst hervorgerufen sind".

Die gegenseitigen Abmachungen sind bisher in jedem Jahre mehrmals wirksam geworden. Nähere Angaben darüber waren nicht beizubringen.

Die Vereinigung wird durch einen Generalrat (General Council) geleitet, in dem England durch 6, die übrigen Länder durch je 2 Mitglieder vertreten sind. Zu einem von ihm gewählten ausführenden Ausschuß (Executive Committee), dem die eigentliche Geschäftsführung obliegt, stellt jedes Land halb so viel Vertreter.

Die Vereinigung unterhält in sämtlichen Vertragsstaaten ein Hauptbureau (für Deutschland in Hamburg), von dem aus die Organisation in den einzelnen Häfen geleitet wird. In Deutschland liegt die örtliche Leitung in den einzelnen Häfen in den Händen der Vertrauensleute des Zentralvereins deutscher Reeder.

Der von der internationalen Vereinigung umfaßte Schiffsraum wurde bei ihrer Begründung auf rund 17 Millionen Bruttotonnen geschätzt. Außer den oben erwähnten sind andere Länder der Vereinigung bisher nicht beigetreten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zweiter Abschnitt.

Angestelltenverbände.

Die Organisationen der Privatangestellten sind bis jetzt erst vereinzelt dazu gelangt, sich mit gleichartigen Organisationen des Auslandes zu verständigen. Die Art dieser Abmachungen ist sehr verschieden. Sie beziehen sich zumeist mehr auf allgemeine Standesfragen als auf die Wahrung der Rechte der Mitglieder im Auslande. Da zudem die Unterstützungseinrichtungen der Angestelltenorganisationen — die an Mitgliederzahl hinter den meisten Arbeiterberufsvereinigungen zurückstehen — bislang nicht sehr entwickelt sind, beziehen sich die Einzelmitglieder betreffenden gegenseitigen Abmachungen fast immer nur auf Gewährung von Rechtsschutz und Berechtigung zur Benutzung der Stellenvermittelung. Am häufigsten sind internationale Vereinbarungen von den Organisationen der technischen Privatangestellten abgeschlossen worden. Bei den kaufmännischen Verbänden sind sie z. T. aus dem Grunde kaum zu finden, weil hier die Entwicklung vorwiegend dahin ging, eigene Mitgliedschaften im Auslande zu bilden, was angesichts der bedeutenden Zahl der im Auslande tätigen deutschen Handlungsgehilfen (der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband schätzt sie auf gegenwärtig 60—75 000) möglich war. Außerdem kommt in Betracht, daß ein Teil der organisierten Handlungsgehilfen sich in der freien Gewerkschaft der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands befindet, deren internationale Beziehungen auf S. 84 ff. besprochen sind.

Über die ältesten und umfangreichsten derartigen Verbindungen verfügt der Deutsche Werkmeisterverband (gegründet am 1. Mai 1884; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 59 404). Aus einem Besuch, den österreichische Werkmeister im Jahre 1906 in Berlin abstatteten, entwickelten sich Beziehungen zwischen dem deutschen und dem österreichischen Werkmeisterverband. Sie erteilten sich in der Folgezeit gegenseitig Auskünfte und nahmen sich gegebenenfalls der fremden Mitglieder an, die im Wirkungsbereich der Verbände täti g waren. So hat der deutsche Verband wiederholt österreichische Werkmeister vor dem Reichsversicherungsamt vertreten. Auch gewährte er den Mitgliedern der genannten Vereinigung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Angehörigen Rechtsschutz durch die Verbandsanwälte. Aus diesen gelegentlichen und an bestimmte Fälle geknüpften gegenseitigen Beziehungen erwuchs allmählich das Bedürfnis, engere Fühlung miteinander und auch mit anderen gleichartigen Organisationen zu nehmen. Die Folge war die Veranstaltung einer Konferenz zu München am 8. September 1908, an der außer den genannten auch noch einige andere Verbände teilnahmen. Ihr Ergebnis war die Feststellung, daß über die Nützlichkeit internationaler Vereinbarungen Einstimmigkeit herrsche und daß zunächst zwischen dem Deutschen Werkmeisterverband, dem Österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverband (Wien), dem Allgemeinen Österreichischen Werkmeisterverband (Reichenberg), den ungarischen und schweizerischen Verbänden sowie dem eben gegründeten Rigaer Werkmeisterverein — der sich bereits mit einer entsprechenden Anfrage an den deutschen Verband gewendet hatte — derartige Beziehungen hergestellt werden sollten. Der deutsche Verband wurde beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Auf Grund der Vereinbarungen der Münchener Konferenz kam es zunächst zum Abschluß eines Kartellvertrags zwischen dem Deutschen Werkmeisterverband zu Düsseldorf und dem Österreichischen Werkmeisterverband zu Wien, der Ostern 1909 von der Generalversammlung des deutschen Verbandes genehmigt wurde.

Der Vertrag betrifft fünf Punkte:

1. Ständige Verbindung,
2. Stellenvermittelung,
3. Rechtsschutz,
4. Unterstützung,
5. Zusammenkünfte.

Der erste Punkt verpflichtet die beiden Verbände zu ständigem Austausch ihrer Veröffentlichungen und zur gegenseitigen Benachrichtigung über „Gesetzentwürfe, wirtschaftliche und soziale Vorgänge, Eingaben und Maßnahmen der Verbände, die auch für die Meister anderer Staaten von Bedeutung sind". Hinsichtlich der in den nächsten drei Punkten festgelegten gegenseitigen Leistungen den fremden Mitgliedern gegenüber ist im Auge zu behalten, daß ein Übertritt der Mitglieder zum anderen Verbande nicht in Frage stand. Die Mitglieder eines Verbandes sollten auch im Ausland ihm zugehörig bleiben. Auch die späteren Vereinbarungen haben daran nichts geändert. Demgemäß haben die Vereinbarungen in erster Linie den Zweck, den Wettbewerb des einen Verbandes im Wirkungsgebiet des anderen auszuschließen. So wurde hinsichtlich der Stellenvermittelung vereinbart:

> Jeder Verband wird den Geschäftsstellen der anderen Verbände auf Wunsch bereitwilligst Auskunft erteilen über
>
> a) die Lebensverhältnisse an bestimmten Plätzen,
> b) die Lage bestimmter Geschäftszweige in bestimmten Gegenden,
> c) die Anstellungs- und Gehaltsbedingungen, die in bestimmten Gegenden oder Geschäftszweigen üblich sind,
> d) diejenigen Verhältnisse in bestimmten Betrieben, die für einen stellesuchenden Meister von Belang sind.
>
> Jeder Verband wird von der Bereitwilligkeit der anderen zu derartigen Auskünften nur dann Gebrauch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

machen, wenn ein Mitglied in Unterhandlungen wegen einer Anstellung steht, oder wenn ein Angebot einer Firma vorliegt, oder wenn ein Mitglied die Absicht der Übersiedlung in den Bezirk eines anderen Verbandes hat. Dagegen soll diese Auskunftserteilung nicht dazu dienen, daß Mitglieder des einen Verbandes denen eines Bruderverbandes in dessen Bezirk Konkurrenz machen.

Auch die Abmachung betreffend Rechtsschutz bezieht sich zunächst auf Auskünfte von Verband zu Verband und sichert erst dann den im Auslande befindlichen Mitgliedern die Benutzung der Rechtsschutzeinrichtungen des fremden Verbandes zu:

a) Jeder Verband wird den Geschäftsstellen der anderen Verbände auf Wunsch Auskunft erteilen über rechtliche Verhältnisse, Handelsgebräuche, Vertretung vor Gerichten usw. Alle solche Auskünfte erfolgen kostenlos, soweit nicht der auskunftgebende Verein selbst besondere Kosten aufzuwenden hat.
b) Jeder Verband wird den anderen Verbänden Sachverständige, Rechtsanwälte, Patentanwälte oder sonstige Vertreter kostenlos nachweisen.
c) Jedes Mitglied, das im Auslande Stellung hat, wird von den Vereinen und Geschäftsstellen des dortigen Meisterverbandes in allen Rechtsfragen Auskunft und Unterstützung erhalten.
d) Jeder Verband wird mit seinem Rechtsbeistand (Syndikus) eine Vereinbarung dahin treffen, daß den Geschäftsstellen und Mitgliedern der befreundeten Verbände Rechtsauskunft und Vertretung zu denselben Bedingungen gewährt wird, die für die Mitglieder und Geschäftsstellen des eigenen Verbandes gelten.

Die Vereinbarungen betreffend gegenseitige Unterstützung bezwecken im wesentlichen, die Kontrolle der Organisationen über im auswärtigen Vertragsland befindliche Mitglieder zu erleichtern und gegebenenfalls *für Rechnung des anderen Verbandes* gewisse, dem betreffenden Mitglied zuständige Leistungen zu gewähren. Die Abrede läuft somit im wesentlichen auf eine Vereinfachung des Geschäftsganges der Organisationen hinaus:

Jeder Verband wird den befreundeten Verbänden und ihren Mitgliedern bei der Unterstützung gerne zur Seite stehen, indem er:

a) auf Antrag des befreundeten Vereins Erkundigungen über die Verhältnisse eines Mitglieds einzieht,
b) auf Wunsch die Richtigkeit von Angaben eines Mitglieds bescheinigt,
c) in Todesfällen oder bei plötzlichen Unglücksfällen erste Hilfe leistet, soweit das durchaus erforderlich ist,
d) im Auftrage und für Rechnung eines Nachbarverbandes Unterstützungen, Sterbegeld oder ähnliche Beträge an dessen Mitglieder auszahlt und mit dem Verbande verrechnet.

Die Schlußbestimmungen des Vertrags nehmen die Veranstaltung von Kongressen oder zwanglosen Zusammenkünften „bei geeigneter Gelegenheit" in Aussicht, die „zur Pflege der kollegialen Beziehungen und zur Aussprache über gemeinsame Interessen" dienen sollen, und verpflichten die vertragschließenden Verbände nochmals ausdrücklich, im Bezirke des befreundeten Verbandes weder eigene Orts- oder Bezirksvereine zu gründen noch Mitglieder zu werben.

Die Vereinbarung zwischen den beiden Verbänden war in der Absicht getroffen worden, sie zur Grundlage einer allgemeinen Regelung zwischen den in Frage kommenden Verbänden zu machen. Bereits am 6. September 1909 fand eine darauf bezügliche Besprechung zu Dresden statt, an welcher neben dem Deutschen Werkmeisterverband der Allgemeine österreichische Werkmeisterverband zu Wien, der Reichenberger Werkmeisterverband und der Ungarländische Werkmeisterverband teilnahmen. Die Aussprache führte zu dem Beschluß, allgemeine Zusammenkünfte, wie sie die deutsch-österreichische Vereinbarung vorsah, alle zwei Jahre, zunächst im Jahre 1911 in Budapest, stattfinden zu lassen. Als Hauptzweck dieser Kongresse wurde bezeichnet, „die gegenseitige Verpflichtung der Verbände herbeizuführen, den Kollegen eines anderen Verbandes vorkommendenfalls den erforderlichen Schutz zu gewähren". Die deutsch-österreichischen Abmachungen wurden als geeignete Grundlage für derartige Verpflichtungen anerkannt. Die vertretenen Verbände erklärten bereits jetzt, sich hinsichtlich des Rechtsschutzes und der Unterstützungsgewährung hilfreiche Hand bieten zu wollen, hinsichtlich des letzten Punktes mit der Einschränkung, daß Vorschüsse nur geleistet werden sollten, wenn die Zustimmung des betreffenden Verbandes erfolgt sei.

Der Budapester Kongreß (Pfingsten 1911) sollte die endgültige Festlegung der bisher nur vorläufig angenommenen Regelung des Gegenseitigkeitsverhältnisses bringen. Er wurde von folgenden Verbänden beschickt: Deutscher Werkmeisterverband, Düsseldorf; I. Allgemeiner österreichischer Werkmeister- und Industriebeamtenverband, Wien; Allgemeiner österreichischer Werkmeisterverband, Reichenberg; Verein der Werk- und Maschinenmeister der österreichischen Eisenbahnen, Wien; Ungarischer Werkmeisterverband, Budapest; Unterstützungsverein der Werkmeister in Riga. Der Schweizer und der schwedische Verband, die gleichfalls zur Teilnahme aufgefordert waren, hatten sich nur schriftlich mit dem Kongreß einverstanden erklärt. Das Ergebnis der Kongreßverhandlungen läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß über die Beibehaltung der in den Münchener und Dresdener Konferenzen gefaßten Beschlüsse Einstimmigkeit herrschte. Es wurde ein Ausschuß — bestehend aus Mitgliedern des deutschen, Wiener, Reichenberger und ungarischen Werkmeisterverbandes — eingesetzt, um ein gemeinsames Programm festzulegen.

Dieser Ausschuß tagte am 26. Mai 1912 zu Prag zur Beratung einer Satzung und Geschäftsordnung, die vom Syndikus des Deutschen Werkmeisterverbandes entworfen war und mit wenigen Änderungen angenommen wurde. Sie ging von der Errichtung einer *internationalen Werkmeistervereinigung* aus, als deren Zweck „ein Zusammenwirken der bestehenden Werkmeisterverbände zur Hebung des Werkmeisterstandes in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung und zur Ausführung ihrer Selbsthilfe-Einrichtungen" bezeichnet wurde. Nach § 2 können Mitglieder der Vereinigung nur die Werkmeisterverbände (auch solche, die Industriebeamte als Mitglieder führen) werden, „die sich die entschiedene Vertretung der Standesinteressen unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität" zur Aufgabe gemacht haben. Der § 3 setzt die Veranstaltung von internationalen Kongressen in zweijährigen Zwischenräumen fest. Die übrigen Bestimmungen tragen im wesentlichen nur den Charakter einer Geschäftsordnung. Die Beschlüsse der Kongresse bedürfen, was hervorzuheben ist, nach

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

diesem Reglement der Genehmigung der Verbandsmitglieder. „Rechtsverbindlich werden diese Beschlüsse erst durch die jeweilige Genehmigung und nur insofern, als Gegenseitigkeit verbürgt ist."

Für die Geschäftsführung der Vereinigung, deren Kosten durch Beiträge der angeschlossenen Verbände in Höhe von 1—2 Pf. für Mitglied und Jahr gedeckt werden sollen, wurde der Obmann des Deutschen Werkmeister-Verbandes in Aussicht genommen, nachdem die Arbeitstätigkeit der Geschäftsleitung — entsprechend einem Vorschlage von deutscher Seite — folgendermaßen begrenzt worden war:

1. Gründung von Werkmeisterverbänden in solchen Ländern, wo bisher keine derartigen Organisationen bestehen, und Anschluß derselben an die internationale Vereinigung.

2. Errichtung einer Zentralbücherei. Dieselbe findet ihre stete Vermehrung durch die einzelnen Verbände, welche verpflichtet sind, alle sozialpolitischen Gesetze, Gesetzentwürfe und bemerkenswerten Vorkommnisse in ihren Ländern der Bücherei einzuschicken. Die Geschäftsstelle hat das ihr zugehende Material zu sichten und wird das Zweckdienliche allen angeschlossenen Verbänden in Form von periodisch erscheinenden Korrespondenzblättern zur Kenntnis bringen.

Die endgültige Beschlußfassung über diese Abmachungen wurde dem nächsten internationalen Kongreß vorbehalten. Ebenso die Beschlußfassung hinsichtlich der Aufnahme einer einheitlichen Statistik über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder in den Ländern der angeschlossenen Verbände, „um eine Übersicht über die Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Gebieten zu gewinnen und Postenwechselnde vor Schaden zu bewahren".

Der letzte internationale Werkmeisterkongreß trat am 11. Mai 1913 in Wien zusammen. Vertreten waren der Deutsche Werkmeister-Verband, der I. Allgemeine österreichische Werkmeister- und Industriebeamten-Verband (Wien), der Allgemeine österreichische Werkmeisterverband (Reichenberg), der ungarländische, böhmische, schweizerische und dänische Werkmeisterverband.

Beschlossen wurde hinsichtlich der internationalen Beziehungen folgendes: Die bereits mitgeteilte Geschäftsordnung wurde endgültig angenommen, nur sollen die Kongresse künftig alle drei Jahre stattfinden und die unmittelbaren Unkosten gemeinsam getragen werden. Des weiteren wurde der deutsche Verband beauftragt, für das gegenseitige Unterstützungswesen feste Satzungsbestimmungen zu schaffen, die sofort in Kraft treten und gemeinsam mit der angenommenen Geschäftsordnung für alle der internationalen Vereinigung angeschlossenen Verbände in gleicher Weise bindend sein sollen. Der Beschluß der Prager Konferenz, eine internationale Korrespondenz herauszugeben, wurde ebenfalls gebilligt. Bisher ist damit noch nicht begonnen worden.

Von schweizerischer Seite unternommene Versuche, den gemeinsamen Vereinbarungen feste Bestimmungen über den Mitgliedern im Auslande zu gewährende Erleichterungen einzufügen, wurden abgelehnt; es wurde das freiwillige Entgegenkommen der Verbände gegeneinander verwiesen.

Die Abmachungen, welche gegenwärtig die internationalen Beziehungen der Werkmeisterverbände regeln, sind also der bereits angeführte allgemeingültige Kartellvertrag, die Geschäftsordnung und die vom deutschen Verband noch auszuarbeitende Satzung über das Unterstützungswesen.

Am 15. August 1913 waren der internationalen Vereinigung folgende Werkmeisterverbände angeschlossen:

1. Deutscher Werkmeisterverband.
2. Österreichischer Werkmeisterverband, Reichenberg.
3. Österreichischer Werkmeisterverband, Wien.
4. Verein der Werk- und Maschinenmeister der österreichischen Eisenbahnen, Wien.
5. Ungarischer Werkmeisterverband, Budapest.
6. Schweizerischer Werkmeisterverband, Zürich.
7. Russischer Werkmeisterverband, Riga.
8. Schwedischer Werkmeisterverband, Norköping.
9. Dänischer Werkmeisterverband, Kopenhagen.
10. Norwegischer Werkmeisterverband, Bergen.

Die Verbände haben insgesamt etwa 90 000 Mitglieder, von denen annähernd 60 000 auf den Deutschen Werkmeisterverband entfallen.

Der Werkmeister-Verband für das deutsche Buchbindergewerbe (gegründet am 1. Oktober 1907; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 258) hat die Pflege internationaler Beziehungen zunächst nur in sein Programm aufgenommen. Auf seiner zweiten Jahresversammlung vom Dezember 1912 wurde den Satzungen ein neuer § 27 eingefügt:

„Der Verbandsvorstand ist befugt, mit Werkmeistervereinen des In- und Auslandes, welche auf dem Boden der modernen Angestelltenbewegung stehen, Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen."

Bisher ist indessen von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht worden.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten (gegründet am 7. Mai 1904; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 22 140) unterhielt seit dem Jahre 1911 freundschaftliche Beziehungen zu dem Bund der technischen Beamten Österreichs, die im Dezember 1911 zum Abschluß eines Kartellvertrags mit diesem Verbande führten. Der am 1. Januar 1912 in Kraft getretene Vertrag hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Bund der technisch-industriellen Beamten in Berlin, Organisationsgebiet Deutsches Reich, verpflichtet sich, vom 1. Januar 1912 ab keine in Österreich wohnenden Mitglieder zu führen, der Bund der technischen Beamten Österreichs in Wien, Organisationsgebiet Österreich, keine im Deutschen Reiche wohnenden.

§ 2. Die beiden Vereine werden sich daher die Mitglieder, die sie in den für sie geschlossenen Gebieten am 1. Januar 1912 besitzen, ebenso wie diejenigen, die später dorthin verziehen, und die Aufnahmegesuche, die aus diesen Gebieten kommen, gegenseitig überweisen; Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig und unterliegen der gegenseitigen Vereinbarung.

§ 3. Die beiden Vereine verpflichten sich, jedes ihnen überwiesene Mitglied so zu behandeln, als ob es vom Tage seines Eintritts in den überweisenden Verein ihr eigenes Mitglied gewesen wäre. Für die Rechte und Pflichten eines überwiesenen Mitglieds sind die Satzungen und Vorschriften des Vereins maßgebend, an den das Mitglied überwiesen wird.

§ 4. Für Ansprüche auf Stellenlosen- und Hinterbliebenenunterstützung gelten während des ersten Jahres nach der Überweisung, sofern das Mitglied dem überweisenden Verein länger als sechs Monate angehört hat.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Bestimmungen dieses Vereins. Wenn die Ansprüche innerhalb der ersten drei Monate nach der Überweisung geltend gemacht werden, gehen sie auch zu Lasten des überweisenden Vereins. In diesem Falle ist die Zustimmung des überweisenden Vereins zur Auszahlung der Unterstützung einzuholen.

§ 5. Jedes überwiesene Mitglied geht mit dem Beitragsstand am Tage seiner Überweisung an seinen künftigen Verein über, der auch Rückstände einzubringen hat. Vorher gewährte Zahlungserleichterungen dürfen sich nicht auf mehr als vier Monate erstrecken und sind für den zweiten Verein nur während der ersten sechs Wochen bindend. Mitglieder, die in dem überweisenden Verein den höheren Beitrag zahlten, sollen auch in dem künftigen der höheren Beitragsklasse angehören.

§ 6. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Die Dauer des Vertrags wird vorläufig auf ein Jahr festgesetzt. Er kann von beiden Parteien mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 7. Im Falle der Aufhebung dieses Vertrags können die überwiesenen Mitglieder der beiden Vereine sich innerhalb der Kündigungsfrist, deren Beginn in den beiderseitigen Vereinszeitschriften bekanntzugeben ist, erklären, welcher Organisation sie in Zukunft angehören wollen. Die beiden Organisationen verpflichten sich, solche Mitglieder mit allen erworbenen Rechten zu übernehmen.

§ 8. Beide Vereine werden dahin streben, ihre Unterstützungseinrichtungen hinsichtlich der Höhe und der Dauer der Unterstützung und der Karenzzeit für die Erwerbung dieser Ansprüche möglichst gleichartig auszugestalten.

§ 9. Die beiden Vereine verpflichten sich, mit keiner anderen Berufsorganisation in Deutschland bzw. Österreich einen gleichen Kartellvertrag abzuschließen.

Die wichtigste Bestimmung dieses Vertrags ist im § 3 enthalten. Danach werden die von einem Verbande zum anderen übertretenden Mitglieder unter voller Anrechnung ihrer im bisherigen Verband erworbenen Rechte aufgenommen. Der Vertrag geht also ganz wesentlich weiter als der zwischen den Werkmeisterorganisationen bestehende. Die dort für jeden etwaigen Unterstützungsfall einzuholende Zustimmung der Organisation des zu Unterstützenden ist hier nur während der ersten drei Monate nötig. Später tritt der Überwiesene mit allen Rechten zum neuen Verband über, während nach dem Vertrage der Werkmeisterverbände die ins Ausland gehenden Mitglieder der ursprünglichen Organisation dauernd zugehörig bleiben.

Seit Anfang des Jahres 1913 unterhält der Bund der technisch-industriellen Beamten freundschaftliche Beziehungen auch mit dem Bunde technischer Angestellter der Schweiz. Diese führten im Sommer 1913 ebenfalls zum Abschluß eines Kartellvertrags zwischen den beiden Verbänden, der am 1. September 1913 in Kraft getreten ist. Der Vertrag gleicht dem vorher mitgeteilten bis auf einige unwesentliche Abweichungen, z. B. enthält er die im anderen fehlende Bestimmung, daß den überwiesenen Mitgliedern die Stellennachweise beider Verbände offen stehen.

Weitere Vereinbarungen mit ausländischen Verbänden hat der Bund der technisch-industriellen Beamten bislang nicht abgeschlossen.

Vorläufig noch sehr lose Beziehungen zu ausländischen Organisationen unterhält der Deutsche Technikerverband (Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 26 335). Zwischen ihm und dem österreichischen und schweizerischen Technikerverband ist eine gegenseitige Auskunftserteilung vereinbart, mit dem letztgenannten überdies noch die gegenseitige Benutzung der Stellenvermittlungseinrichtungen.

Der Verband der kunstgewerblichen Zeichner (gegründet 1. Juli 1908; Mitgliederbestand am 31. Januar 1912: 2142) unterhält seit dem 1. Januar 1912 folgendes Abkommen mit dem Zeichner-Verband der Ostschweiz:

1. Es ist den Mitgliedern der kontrahierenden Verbände beim Verzug von einem Organisationsgebiet ins andere zu empfehlen, sich sofort der zuständigen Organisation anzuschließen. — Ein Zwang zum Übertritt darf jedoch nicht ausgeübt werden.

2. Der Übertritt erfolgt ohne besondere Formalitäten, sofern das betreffende Mitglied die Voraussetzungen erfüllt, die an eine Neuaufnahme geknüpft werden. Der Übertritt ist mit der Eintragung in die Mitgliederliste und der Bezahlung des ersten Monatsbeitrages perfekt. Der neue Verband übergibt das Mitgliedsbuch, die Verbandsstatuten usw. dem Mitgliede vollständig kostenlos.

3. Beim Übertritt werden die im alten Verband geleisteten Beiträge voll angerechnet und berechtigen nach Maßgabe der Statuten zur sofortigen Nutznießung aller den anderen Mitgliedern zustehenden Rechte und Institutionen, mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung. Die Bezugsberechtigung tritt bei ihr nach drei Monaten ein, wenn das Mitglied während dieser Zeit eine seinem Können und seinen Leistungen entsprechend bezahlte Stellung bekleidet hat. Wird ein im alten Verband unterstützungsberechtigtes Mitglied innerhalb dieser Übergangsfrist stellenlos, so zahlt der neue Verband die Unterstützung nach seinen Bestimmungen über Höhe und Dauer der Unterstützung auf Kosten des alten Verbandes aus und übernimmt für ihn die Kontrolle des Arbeitslosen. Die gegenseitige Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

4. Zur einheitlichen Durchführung dieser Vereinbarung erlassen die beiden Verbände mit diesem Abkommen übereinstimmende Reglements, deren genaue Einhaltung den Vorständen der Ortsgruppen (Sektionen) zur Pflicht gemacht wird.

Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft und kann zu jeder Zeit auf die Dauer eines Jahres gekündigt werden.

Dieser Vertrag ist einer der wenigen, von Angestelltenorganisationen unterhaltenen, der sich lediglich um die Wohlfahrt der Organisationsmitglieder im Auslande bemüht und fest bestimmte gegenseitige Unterstützungsverpflichtungen aufstellt. Der Übertritt aus einem Verbande in den anderen erfolgt kostenlos, die bisherige Mitgliedschaftszeit wird voll angerechnet, nur hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung ist eine besondere Wartezeit vorgeschrieben. Der Unterstützungsbedürftige erleidet indessen dadurch keine Einbuße, da innerhalb dieser Wartezeit sein ursprünglicher Verband für ihn einzutreten hat.

Über einen entsprechenden Vertrag mit dem Bund der technischen Beamten Österreichs sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Sie werden im wesentlichen nur die förmliche Festlegung des jetzt bereits geübten Brauches bringen, wonach den übertretenden Mitgliedern die in der Mutterorganisation erworbenen Rechte voll angerechnet werden.

* * *

Von den kaufmännischen Angestelltenvereinigungen haben sich bei der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen (gegründet 1894; Mitgliederbestand am 31. Dezember

1912: 1826) Ansätze zu internationalen Beziehungen feststellen lassen. Die Vereinigung hatte vor einigen Jahren mit dem Reichsverein der Gehilfenschaft des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels in Österreich freundschaftliche Verbindungen angeknüpft, die indessen zu festen Vereinbarungen bisher nicht geführt haben. Die Verhältnisse hier insofern besonders, als die Vereinigung in Österreich und der Schweiz eigene Landesvereinigungen unterhält, die Untergruppen der reichsdeutschen Organisation sind. Ebenso bestehen in London, Riga und Rom Ortsgruppen der Allgemeinen Vereinigung.

Der Verband reisender Kaufleute Deutschlands (gegründet am 27. Dezember 1884; Mitgliederzahl am 31. Dezember 1912: 15 305) unterhält selbständige internationale Beziehungen seit dem Jahre 1911 mit folgenden Organisationen: Verein reisender Kaufleute des Königreichs Ungarn (Budapest), Verband reisender Kaufleute der Schweiz (Zürich), Handelsveizigersvereeniging „Eendracht" (Rotterdam), Sverigec Handelsresandeförening (Stockholm).

Die gegenseitigen Vereinbarungen — denen ein vom deutschen Verbande ausgearbeitetes Muster zugrunde liegt — beziehen sich in erster Linie auf die hier besonders wichtige Auskunftserteilung über besondere Verhältnisse im fremden Lande, nämlich:

a) auf die Behandlung der reisenden Kaufleute in dem betreffenden Staate, die erforderliche Legitimation, die Behandlung der Muster sowie die Paßvorschriften und sonstigen Bedingungen, welche den Behörden gegenüber zu erfüllen sind.
b) auf die Eisenbahnverhältnisse und die Vorteile, welche bei der Personen- und Gepäckbeförderung etwa für reisende Kaufleute bestehen.
c) auf den Nachweis guter, preiswerter Hotels, die den gesundheitlichen Anforderungen, welche die reisenden Kaufleute an die Hotels stellen müssen, entsprechen und gemeinsame Behandlung der Fragen über Hotelhygiene.
d) auf die in den betreffenden Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Verkehr zwischen Firmen und ihren Angestellten sowie der Kundschaft. Es sollen dabei Rechtsauskünfte erteilt und geeignete Rechtsvertreter nachgewiesen werden.
e) auf den Nachweis geeigneter Persönlichkeiten in den betreffenden Ländern, wenn es sich um die Besetzung eines Reisepostens oder die sonstige Vertretung einer Firma handelt.
f) auf den Austausch der gegenseitigen Veröffentlichungen.

Der zweite Teil des Vertrages spricht die Bereitwilligkeit der Verbände aus, ihre Mitglieder gegenseitig „in kollegialer Weise" aufzunehmen. Dabei handelt es sich indessen nicht um den Übertritt zur anderen Organisation, sondern lediglich darum, den landfremden Mitgliedern befreundeter Organisationen gesellschaftlichen Anschluß zu verschaffen. Eine gegenseitige Unterstützung wird durch den Satz in Aussicht gestellt:

Erkrankt das Mitglied eines der Verbände im Ausland, so soll gegenseitige Hilfeleistung erfolgen.

Der Schlußabsatz der Vereinbarung stellt fest, daß den beteiligten Verbänden irgendwelche Kosten aus den internationalen Beziehungen nicht erwachsen sollen.

* * *

Die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands (gegründet 11. Januar 1903; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 3175) ist seit 1904 Mitglied des im Jahre 1899 zu London gegründeten International Council of Nurses, der nach seinen im Juli 1900 angenommenen Satzungen bezweckt:

a) ein Bindeglied für die Pflegerinnen aller Nationen zu schaffen und die Möglichkeit für den Austausch internationaler Gastfreundschaft zu geben,
b) Gelegenheit für Zusammenkünfte der Pflegerinnen aus allen Teilen der Welt zu schaffen, um alle Fragen für die Wohlfahrt ihrer Kranken und ihres Berufs zu beraten.

Die Vereinigung hat bisher fünf internationale Kongresse abgehalten (1899 London, 1904 Berlin, 1907 Paris, 1909 London, 1912 Köln), die sich im wesentlichen mit Berufs- und Standesfragen beschäftigten. Gegenwärtig sind dem International Council of Nurses die Landesverbände der beruflichen Krankenpflegerinnen folgender Länder angeschlossen: Canada, Dänemark, Deutschland, Finland, Großbritannien und Irland, Indien, Neu-Seeland. Förmliche Vereinbarungen zwischen diesen Organisationen hinsichtlich gegenseitiger Aufnahme oder Unterstützung von Mitgliedern bestehen indessen nicht.

Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger (gegründet am 1. Dezember 1871; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 12 463) hat in neuester Zeit ebenfalls den Weg zur Verständigung mit gleichartigen ausländischen Organisationen beschritten. Es handelt sich hierbei indessen nicht um die Wahrung der Rechte der Mitglieder im Ausland in der Form gegenseitiger Unterstützung u. dgl., sondern um Abmachungen über ein gemeinsames Vorgehen in Standesfragen zwischen deutschen Berufsvereinigungen, an denen sich auch österreichische Organisationen beteiligten.

So wurde in einer gemeinsamen Sitzung der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, des Österreichischen Bühnenvereins, des Allgemeinen deutschen Musikerverbandes, des Deutschen Chorsängerverbandes und des Österreichischen Musikerverbandes vom 25./26. Oktober 1911 ein Kartellvertrag vereinbart, der den Zweck der Vereinbarung folgendermaßen festlegt:

1. Gemeinsamkeit zum Schutz und zur Förderung der gemeinsamen beruflichen Interessen.
2. Gemeinsame Arbeit zur Erlangung eines deutschen und österreichischen Theatergesetzes.
3. Gemeinsame Arbeit zur Herbeiführung günstiger Vertragsbedingungen für die Mitglieder der Kartellverbände, insbesondere von Normalverträgen und Mindestgagen.
4. Gemeinsame Vertretung der Interessen von Bühnenangestellten gegenüber den Regierungen, Parlamenten, Stadtgemeinden und Behörden jeder Art, gegenüber der Öffentlichkeit, der Presse usw.
5. Gemeinsames Wirken und gegenseitige Unterstützung in den Fachorganen, insbesondere durch den Abdruck von Artikeln usw.
6. Gemeinsame Aufklärungsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und den Mitgliedern der Kartellverbände, insbesondere durch Vorträge, Broschüren, Zeitungsartikel usw.
7. Geschlossenes Vorgehen bei Bekämpfung von Mißständen an den Bühnen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Es mag erwähnt werden, daß diesem Vertrag im Dezember 1912 auch die Ballett-Union (E. V.) beitrat.

Ein weiterer Kartellvertrag, der sich auch auf die Rechte der im Auslande befindlichen Mitglieder bezieht und somit in den Rahmen dieser Darstellung hineingehört, wurde im Dezember 1911 zwischen der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger und dem Österreichischen Bühnenverein in Kraft gesetzt. Er lautet:

1. Die bisherigen Mitglieder von Genossenschaft und Bühnenverein verbleiben Mitglieder ihrer Verbände; gegenüber neu eintretenden Mitgliedern sind beide Verbände verpflichtet, dahin zu wirken, daß sie zunächst dem Verbande des Landes beitreten, wo sie sich befinden.

2. Die beiden Verbände grenzen ihr Interessengebiet dahin ab, daß Deutschland für die Genossenschaft, Österreich für den Bühnenverein als solches gilt; sie haben dahin zu wirken, daß Feste, behördliche Eingaben, Agitationen usw. in dem Interessegebiet des anderen Verbandes nur von diesem oder dessen Ortsverein veranstaltet werden. Von den Ortsverbandsfesten liefert die Genossenschaft an den Bühnenverein 3 Prozent, der Bühnenverein 20 Prozent an die Genossenschaft ab.

3. Beide Verbände gewähren den in ihrem Lande befindlichen Mitgliedern des anderen Landes Rechtsschutz wie ihren eigenen Mitgliedern.

4. Die Ortsverbände der einen Korporation bleiben im Lande der anderen nur insoweit bestehen, als sie Zeitungs- und Pensions-Angelegenheiten, Delegiertenwahl und Inkasso für ihre Verbände besorgen.

Der § 1 dieses Vertrags erfuhr im März 1913 insofern eine Abänderung, als die in Österreich wirkenden Mitglieder der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, des Allgemeinen Chorsängerverbandes und der Ballett-Union Mitglieder des Österreichischen Bühnenvereins, die letzteren im umgekehrten Falle Mitglieder der entsprechenden deutschen Organisation werden müssen. Daneben bleibt die Mitgliedschaft in den bisherigen Verbänden aufrecht erhalten.

Der § 3 des vorstehenden Vertrags ist dadurch wieder gegenstandslos geworden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Dritter Abschnitt.

Freie Gewerkschaften.

Die internationalen Beziehungen der freien Gewerkschaften werden in den folgenden Abschnitten, wie das in der Einleitung bereits ausgedrückt ist, lediglich unter dem Gesichtswinkel von Abmachungen zwischen deutschen und gleichartigen ausländischen Berufsvereinigungen betrachtet, deren Zweck ist, den einzelnen Mitgliedern die Vorteile der Organisation in Gestalt von Unterstützungsansprüchen auch im Ausland zu erhalten, sowie unter gewissen Umständen eine gemeinsame Hilfe bei Arbeitskämpfen herbeizuführen. Die allgemeinen internationalen Beziehungen zwischen den Arbeiterklassen verschiedener Länder, wie sie sich auf vorwiegend politischer Grundlage bereits geraume Zeit vor der Entstehung gewerkschaftlicher Landesorganisationen herausbildeten, bleiben somit außer Betracht. Weder die internationale Arbeiter-Assoziation von 1864 noch die Internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongresse seit 1889 und ihre unmittelbaren Vorläufer, noch auch die internationale sozialistische Organisation, die sich 1904 zu Amsterdam eine Zentralstelle in Gestalt eines internationalen Bureaus schuf, stehen mit der hier behandelten Bewegung in organischem Zusammenhang, wenn von ihnen auch teilweise eine mittelbare Förderung insofern ausging, als sie den Vertretern organisierter Arbeiter der verschiedenen Länder die äußere Gelegenheit gaben, mit einander in Berührung zu treten. Das Letztere gilt vornehmlich von den internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongressen. Sie haben seit 1889 regelmäßig stattgefunden, und sehr häufig wurden im Zusammenhang mit ihnen auch die internationalen Sonderzusammenkünfte einzelner Berufszweige abgehalten.

Ebenfalls nur an dieser Stelle ist die später entstandene internationale Gesamtorganisation der freien Gewerkschaften zu erwähnen. Einerseits ist über sie wie über die vorgenannten internationalen Gebilde eine auskömmliche Literatur bereits vorhanden, andererseits bedeutet sie nur eine internationale Zentralstelle, die von vornherein nicht die Aufgabe hatte, in dem praktischen Sinne zu wirken, wie es die auf Gegenseitigkeit gewisser Leistungen abzielenden Vereinbarungen zwischen Berufsorganisationen verschiedener Länder zum Zweck hatten.

Die internationale Gesamtorganisation wurde — nach mehreren fruchtlosen Versuchen schon in den 80er und 90er Jahren — im Jahre 1901 geschaffen, als im Anschluß an einen skandinavischen Arbeiterkongreß eine erstmalige Konferenz skandinavischer, belgischer, deutscher, englischer und französischer Gewerkschaftsvertreter den Beschluß faßte, eine ständige Verbindung der gewerkschaftlichen Landeszentralen zu schaffen und zu diesem Zwecke regelmäßig Zusammenkünfte ihrer Vertreter abzuhalten. Die folgende Konferenz — 1902 zu Stuttgart — ging einen Schritt weiter und schuf ein internationales Sekretariat, das der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands übergeben wurde. Seine Aufgabe sollte sein, auf die Schaffung einer einheitlichen Gewerkschaftsstatistik hinzuwirken, Material in Gestalt wichtiger Gesetze und dergleichen zu sammeln, gegebenenfalls die Unterstützung von Arbeitskämpfen durch Ausschreibung freiwilliger Sammlungen zu vermitteln. Dabei sei gleich erwähnt, daß derartige Sammlungen wiederholt nicht unbeträchtliche Summen ergeben haben. So wurden im Berichtsjahr 1912/13 aufgebracht für Arbeitskämpfe in:

Serbien und Bulgarien . . .	30 069,$_{87}$ ℳ
Belgien	10 470,$_{63}$ „
Holland	49 336,$_{01}$ „
Italien	8 549,$_{22}$ „
Zusammen:	98 425,$_{73}$ ℳ

Diese Sammlungen stehen indessen in keiner Beziehung zu denjenigen, die von den einzelnen Berufsvereinigungen auf Grund ihrer eigenen internationalen Vereinbarungen veranstaltet wurden.

Im Rahmen einer vermittelnden Zentralstelle ist das internationale Sekretariat der gewerkschaftlichen Landeszentralen seither geblieben. Konferenzen haben in bestimmten Zeiträumen stattgefunden; ein internationaler Bericht ist regelmäßig vom Sekretariat erstattet worden. Der letzte (9.) internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung für das Jahr 1911 erschien Anfang 1913. Die letzte (8.) Konferenz tagte im September 1913 in Zürich; sie setzte — auf Antrag der American Federation of Labor, die das aus äußeren Gründen für wünschenswert hielt — für die internationale Zentralstelle die Bezeichnung „Internationaler Gewerkschaftsbund" fest und erhöhte die Beiträge auf 4 ℳ für je 1000 Mitglieder der angeschlossenen Organisationen. Dem Internationalen Gewerkschaftsbund gehören gegenwärtig die gewerkschaftlichen Landeszentralen folgender 19 Länder an: England, Frankreich, Holland, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finland, Deutschland, Österreich, Bosnien-Herzegowina, Ungarn, Kroatien-Slawonien, Serbien, Rumänien, Schweiz, Italien, Spanien, Vereinigte Staaten. Sie hatten im Durchschnitt des Jahres 1912/13, auf Grund der gezahlten Beiträge berechnet, insgesamt 7 191 900 Mitglieder (Deutschland 2 530 000) und eine Einnahme an Beiträgen — bei einem Satz von 1,$_{50}$ ℳ für 1000 Mitglieder — in Höhe von 10 803,$_{51}$ ℳ (Deutschland 3 795,— ℳ).

Die bereits in den 80er Jahren laut gewordene und bis in die neueste Zeit wiederholte Anregung zur Abhaltung internationaler Gewerkschaftskongresse ist bisher nicht verwirklicht worden. Dagegen hat im Anschluß an die letzte Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Landeszentralen erstmalig eine Konferenz der internationalen Berufssekretäre stattgefunden, die sich mit der Frage der Vereinheitlichung der Berichterstattung und der internationalen Gewerkschaftsstatistik sowie mit der Erörterung der Möglichkeit befaßte, mit Hilfe der nationalen Landessekretäre den Anschluß der gewerkschaftlichen Organisationen an die internationalen Berufssekretariate zu bewirken.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die in folgendem ausschließlich erörterten internationalen Beziehungen, welche von den freien Gewerkschaften selbständig angeknüpft wurden, reichen bei einzelnen Organisationen bis in die 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Allerdings ist ein fester Ausgangspunkt nur bei den wenigsten Organisationen festzustellen gewesen. Die auf dem Herkommen beruhende Gepflogenheit, fremde Berufsgenossen gastlich aufzunehmen, ist schon bei den alten Gesellenvereinen und Bruderschaften zu finden gewesen. Die mannigfachen Wandlungen, die schließlich zu den modernen Arbeiterorganisationen hinaufführten, haben den alten Brauch nicht gänzlich beseitigt. Als dann der Gedanke der internationalen Solidarität der Arbeiterklasse — in politischer Färbung — festere Form erhielt, blieb die Rückwirkung auf die gewerkschaftlichen Organisationen nicht aus und führte zu Versuchen, auch hier internationale Beziehungen zu schaffen. Diese Versuche wurden zumeist mit untauglichen Mitteln unternommen und führten mangels hinreichender Festigkeit der dabei beteiligten Landesorganisationen zu keinen praktischen Ergebnissen. So waren zwischen den Glasarbeitern verschiedener Länder zu Anfang der 80er Jahre internationale Verbindungen angeknüpft worden; 1886 fand unter Beteiligung deutscher Glasarbeiter ein internationaler Kongreß zu London statt, eine internationale Vereinigung wurde gergründet, obwohl in Deutschland noch keine feste Landesorganisation bestand. Die deutschen Kürschner hatten es in der Zeit von 1883—1885 zu Verbindungen mit dem Ausland gebracht, über die nichts mehr festzustellen ist. Hutarbeiterorganisationen waren anläßlich der Pariser Weltausstellung von 1878 vorübergehend miteinander in Beziehungen getreten. Schon 1873 hatten die Töpfer den Versuch zu einem internationalen Verband gemacht; ebenfalls in den 70er Jahren entstanden Vereinbarungen unter den Buchdruckerorganisationen mehrerer Länder. Bereits in den 60 er Jahren war ähnliches bei den Tabakarbeitern und Handschuhmachern der Fall gewesen; die Buchbinder, Xylographen und Notenstecher haben ähnliche Versuche auch schon für die 80er Jahre aufzuweisen.

Fast alle diese über die Landesgrenzen hinausgehenden Verbindungen schliefen entweder nach kurzer Zeit wieder ein oder blieben nur dem Namen nach bestehen. Sie erhielten gegenständliche Bedeutung erst später, als die Landesorganisationen eine gewisse Geschlossenheit erlangt hatten und gesetzliche Beschränkungen einem Hinausgreifen über die Landesgrenzen nicht mehr hindernd im Wege standen.

In Deutschland ist das Letztere bekanntlich bis um die Jahrhundertwende der Fall gewesen. Zunächst unterband das Sozialistengesetz die gewerkschaftliche Betätigung, dann bot bis 1900 auch das in den einzelnen Bundesstaaten geltende Vereinsrecht der gegenseitigen Verbindung schon der deutschen Organisationen untereinander Schwierigkeiten. Erst nach Beseitigung dieser Hemmungen konnte sich die internationale Betätigung freier entfalten. In den deutschen Gewerkschaftskreisen ist nicht von vornherein eine besondere Neigung dazu vorhanden gewesen. Die Zentralstelle der freien Gewerkschaften, die am 17. November 1890 errichtete Generalkommission, hat sich in der ersten Zeit ihres Bestehens noch sehr zurückhaltend hinsichtlich der Zweckmäßigkeit internationaler Vereinbarungen ausgesprochen und den Ausbau der Landesorganisationen als näher liegend und wichtiger bezeichnet. Auch späterhin, als in den meisten Berufszweigen internationale Beziehungen — und zwar zumeist unter Führung deutscher Organisationen — entstanden waren, ist von den letzteren immer eine Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf bestimmte Gebiete und eine Stärkung vor allem auch der finanziellen Selbständigkeit der einzelnen Organisationen angestrebt worden.

Im folgenden wird die Entstehung und Ausbildung der internationalen Beziehungen in den einzelnen Berufen dargestellt. Zusammenfassend sei darüber folgendes gesagt: Die Anregung zum Abschluß internationaler Abmachungen ist in den meisten Fällen von deutschen Organisationen ausgegangen, die gewöhnlich zahlenmäßig die stärksten waren und demgemäß auch das meiste Interesse an Vorkehrungen hatten, die dazu bestimmt waren, ihren Mitgliedern die Vorteile der Organisation im Ausland zu erhalten. Dieser Nützlichkeitsgedanke, der von dem früher bereits verkündeten Gedanken der Internationalität der arbeitenden Klassen kaum befruchtet worden ist, war fast allenthalben der erste Beweggrund, zu ausländischen Organisationen in Beziehungen zu treten. Fast alle Abmachungen weisen folgende grundsätzliche Bestandteile auf:

1. Kostenfreie Aufnahme übertretender Mitglieder.
2. Gewährung von Reiseunterstützung vor dem Übertritt.
3. Anspruch auf die Unterstützungseinrichtungen der Übertrittsorganisation unter Anrechnung der bisherigen Dauer der Mitgliedschaft.

Die auf diese drei Punkte bezüglichen Abmachungen weichen in Einzelheiten voneinander ab. Sie sind verschiedentlich mit besonderen Vorbedingungen verknüpft, Art und Umfang der gegenseitig zu gewährenden Unterstützungen erfahren hier und da eine besondere Regelung — im großen und ganzen aber kehren diese drei Punkte als den einzelnen Mitgliedern zu gewährende Leistungen bei fast allen internationalen Vereinbarungen wieder.

Ansprüche, die nicht für die einzelnen Mitglieder sondern für die Organisation als solche gelten, sind in scharf ausgeprägter Fassung bei weitem seltener festgelegt. Die Frage der gemeinsamen Unterstützung von Arbeitskämpfen, um die es sich hierbei fast ausschließlich handelt, ist sehr verschiedenartig gelöst worden. Sie wurde häufig und dann fast immer von nichtdeutschen, kassenschwachen Organisationen in den Vordergrund geschoben, begegnete jedoch vor allem auf deutscher Seite kühler Zurückhaltung. Nur vier internationale Organisationen, die der Textilarbeiter, der Lithographen, der Steinsetzer und der Kürschner, besitzen gegenwärtig noch feste Streikkassen, die bei der ersten und bei der letzten aus besonderen Beiträgen gespeist werden. In weitaus den meisten Satzungen und Verträgen wird eine Unterstützung von Arbeitskämpfen nur, „wenn nötig und möglich", in Aussicht gestellt, in erster Linie werden die Organisationen auf ihre eigene Leistungsfähigkeit hingewiesen. Nur die Verhinderung des Zuzugs zu Streikorten wird den Vertragsverbänden für gewöhnlich zur Pflicht gemacht. Die Mög-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lichkeit zur Einleitung von Sammlungen zwecks Unterstützung von Arbeitskämpfen wird daneben vorgesehen, jedoch ist die Beteiligung daran den einzelnen Organisationen fast immer freigestellt. Nur in ganz vereinzelten Fällen können Zwangsbeiträge für Streikunterstützung ausgeschrieben werden. Mehr oder weniger strenge Vorbedingungen — wie Unterstützungsanspruch erst nach bestimmter Zugehörigkeit zur internationalen Organisation oder nach bestimmter Dauer des Kampfes oder bei einer Mindestzahl beteiligter Mitglieder — stellen auch in diesem Falle die in Arbeitsstreitigkeiten verwickelten Organisationen in erster Linie auf sich selbst.

Der Versuch, mit Hilfe erreichbaren Zahlenmaterials über die tatsächliche Wirkung der internationalen Abmachungen zu einer Anschauung zu gelangen, hat ergeben, daß ihre meßbare Bedeutung, wie sie etwa in dem Umfang des gegenseitigen Mitgliederaustauschs, in der Zahl der auf Grund der Abmachungen im Ausland unterstützten Personen, in dem Geldwert der gegenseitigen Hilfeleistung bei Arbeitskämpfen zum Ausdruck kommen könnte, eine ziemlich geringe ist. Soweit sich sichere Angaben darüber beibringen ließen, ist die Zahl der aus fremden Organisationen Übertretenden ziemlich klein, noch kleiner die Zahl derer, die auf Grund der Verträge von den Unterstützungseinrichtungen ausländischer Verbände Gebrauch machten. Die dem Vertragsverhältnis zufolge bei Arbeitskämpfen gemeinsam flüssig gemachten Unterstützungsmittel fallen wenig ins Gewicht gegenüber den tatsächlich erforderten Aufwendungen. Gerade im letzten Punkt hat sich bei fast allen internationalen Vereinbarungen der deutsche Einfluß entsprechend dem oben angeführten Grundsatz von vornherein gegen eine allzu starke Inanspruchnahme der internationalen Solidarität geltend gemacht.

Trotzdem würde es verfehlt sein, für die Anteilnahme der deutschen Gewerkschaften an den internationalen Bestrebungen nur ideelle Grundsätze gelten zu lassen. Ganz abgesehen davon, daß die Möglichkeit, den auswandernden Mitgliedern auch im Auslande die Vorteile der Organisation und damit gleichzeitig der Organisation diese Mitglieder zu erhalten, immerhin von praktischer Bedeutung ist, kommt noch folgendes in Betracht:

In fast allen internationalen Organisationen überwiegt der deutsche Einfluß; alle bestehenden internationalen Sekretariate bis auf vier (Bergarbeiter, Handlungsgehilfen, Steinarbeiter, Textilarbeiter) sind in deutschen Händen. Dieser Umstand erleichtert es den deutschen Verbänden, ihre Organisationsgrundsätze auch im Ausland zur Geltung zu bringen, die Entstehung von zentralistischen Berufsverbänden mit ausgebautem Unterstützungswesen, ausreichend hohen Mitgliedsbeiträgen und entsprechend starkem finanziellen Rückgrat zu fördern. Dadurch aber wird bei Arbeitskämpfen der Inanspruchnahme gemeinsamer Hilfe, d. h. in erster Linie der deutschen Kasse, am ehesten vorgebeugt.

Unter den 46 *) Zentralverbänden gewerblicher Arbeiter, welche gegenwärtig der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angehören, sind nur fünf (Asphalteure, Buchdruckereihilfsarbeiter, Bureauangestellte, Gärtner, Zivilmusiker), für welche keinerlei internationale Vereinbarungen festgelegt werden konnten. Bei allen anderen sind diese in irgend einer Form vorhanden. Diese Form ist verschieden. Teilweise handelt es sich um internationale Verbände mit Zentralbureaus in Gestalt von Sekretariaten, teilweise bestehen für eine Anzahl von Organisationen desselben Berufszweigs verschiedener Länder nur internationale Sekretariate als Zentralstellen ohne Zusammenfassung zu einem Verband. Zwischen diesen beiden Formen besteht kein Wesensunterschied. Die Bezeichnung als internationaler Verband hat lediglich äußerliche Bedeutung. Fünf Organisationen, die der Dachdecker, Glaser, Lederarbeiter, Notenstecher und Xylographen, unterhalten mit gleichartigen ausländischen Vereinigungen nur Kartellverträge, ohne eine besondere internationale Zentralstelle zu besitzen. Bei den Notenstechern beruhen die gegenseitigen Abmachungen auch heute noch auf gewohnheitsmäßiger Übung ohne besondere schriftliche Festlegung. In diesen verschiedenen Formen besondere Glieder einer vom internationalen Kartellvertrag zum internationalen Verband aufwärts führenden Entwicklungsreihe anzunehmen, erscheint, wenn man den Gesichtspunkt der tatsächlichen Wirksamkeit im Auge behält, nicht gerechtfertigt. Lediglich der Inhalt der Abmachung, nicht die Form kann hier Ausschlag geben. So hat die internationale Föderation der Bergarbeiter — trotz der äußeren Form als Verband, des Vorhandenseins eines ständigen Sekretariats, einer internationalen Zeitschrift und bisher jährlich abgehaltener internationaler Kongresse — an gegenseitigen Leistungen nichts als die Zusicherung der freien Aufnahme mit Geltung für sieben Länder aufzuweisen, während auf der anderen Seite die Lederarbeiter-Organisationen von sechs Ländern lediglich mit Hilfe von Kartellverträgen und ohne alle besonderen internationalen Einrichtungen ihren Mitgliedern gegenseitig außerdem noch Anspruch auf alle eingeführten Unterstützungseinrichtungen unter Anrechnung der bisherigen Dauer der Mitgliedschaft einräumen.

Die umstehende Übersicht gibt einen Überblick über den äußeren Umfang der von den freien Gewerkschaften unterhaltenen internationalen Verbindungen, ohne über die sachliche Bedeutung dieser Beziehungen etwas aussagen zu können. Die oberste Querspalte führt die Namen der beteiligten deutschen Verbände an. Die lateinisch gesetzten sind Mitglieder internationaler Föderationen, die deutsch gesetzten sind einem internationalen Sekretariat angeschlossen, die schräg gesetzten unterhalten lediglich Kartellverträge ohne eine besondere Zentralstelle. Die erste senkrechte Vorspalte gibt die Länder an, zu denen die einzelnen deutschen Verbände in Beziehungen stehen. Das Vorhandensein der letzteren ist durch einen schwarzen Stern in dem betreffenden Rechteck angedeutet. Die unterste — wagerechte — Zahlenreihe sagt aus, mit wievielen Ländern jeder der angeführten Zentralverbände in Beziehungen steht, während die letzte — senkrechte — Zahlenspalte die Bedeutung der einzelnen Länder im Rahmen der internationalen Organisation der freien Gewerkschaften erkennen läßt. Besondere Ausführungen hinsichtlich des Inhalts der Tabelle erübrigen sich.

*) Die Gewerkschaftsstatistik für 1912 zählt noch 48 Zentralverbände auf; seitdem hat sich indessen der Verband der Blumenarbeiter mit dem der Fabrikarbeiter, der Verband der Lagerhalter mit dem der Handlungsgehilfen verschmolzen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

	Transportarbeiter	Holzarbeiter	Bildhauer[1]	Tapezierer[2]	Böttcher[3]	Schiffszimmerer[4]	Steinarbeiter	Buchbinder	Glasarbeiter	Hutarbeiter	Lithographen	Schneider	Bauarbeiter	Buchdrucker	Metallarbeiter	Kupferschmiede[5]	Maschinisten[6]	Gastwirtsgehilfen	Textilarbeiter	Bäcker	Schuhmacher	Handlungsgehilfen	Maler	Gemeindearbeiter	Sattler	Steinsetzer	Brauereiarbeiter	Fleischer	Tabakarbeiter	Fabriksarbeiter	Töpfer	Bergarbeiter	Porzellanarbeiter	Friseure	Glaser	Lederarbeiter	Zimmerer	Kürschner	Notenstecher	Dachdecker	Xylographen	
1. Österreich	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*[7]	*	*	*	*	*	*	*	*	*	39
2. Dänemark	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		*	*	*	*	*	*	*	*	*			*	*	*					34
3. Ungarn	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		*	*		*		*	*[7]				*	*	*				32
4. Schweiz	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		*	*	*		*	*	*	*	*	*			*			*	*		*			*	*	32
5. Schweden	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		*	*	*		*	*	*	*	*	*	*	*	*				*	*						31
6. Holland	*	*	*	*	*	*	*	*	*		*	*	*		*	*	*	*	*	*		*	*	*			*	*	*	*		*	*			*						28
7. Frankreich	*	*	*	*	*	*	*	*		*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*			*	*	*	*	*					*	*	*				*				27
8. England	*	*	*	*	*	*		*	*	*	*	*			*	*	*	*	*		*	*	*		*			*			*	*	*				*	*			26
9. Belgien	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		*	*	*	*	*		*			*		*	*	*	*		*			*						*				25
10. Norwegen	*	*	*	*	*	*	*	*		*	*		*	*	*	*	*			*	*		*		*			*	*	*						*						23
11. Bulgarien	*	*	*	*	*	*	*	*	*			*	*	*	*	*	*	*			*	*							*	*												21
12. Italien	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		*	*	*	*	*	*	*							*						*										20
13. Serbien		*	*	*	*	*	*	*	*			*		*				*	*	*	*	*							*		*[7]			*								18
14. Finland	*	*	*	*	*	*	*		*	*	*	*	*	*									*																				14
15. Rumänien	*	*	*	*	*	*							*	*	*	*	*	*			*				*						*												14
16. Ver. Staaten . .	*									*	*	*			*	*	*		*	*							*	*				*											13
17. Kroatien-Slav. .		*	*	*	*	*	*	*				*	*							*	*	*	*																				13
18. Bosn.-Herzegow.		*	*	*	*	*		*				*	*					*		*	*	*																					12
19. Spanien	*	*	*	*	*	*	*			*	*							*				*																					11
20. Luxemburg . . .		*	*	*	*	*								*									*																				7
21. Böhmen																		*					*																				2
22. Portugal	*									*																																	2
23. Brasilien							*				*																																2
24. Argentinien . . .	*																	*																									2
25. Australien	*								*																																		2
26. Schottland . . .									*			*																															2
27. Mexiko									*																																		1
28. Rußland										*																																	1
	19	19	19	19	19	19	16	15	15	15	15	15	14	14	14	14	14	14	13	12	12	10	9	9	9	9	8	8	8	7	7	6	6	5	5	5	5	3	2	2	

[1] [2] [3] [4] Keine besonderen internationalen Verbände. Die vier Organisationen sind Mitglieder der internationalen Holzarbeiter-Union.

[5] [6] Keine besonderen internationalen Verbände. Beide Organisationen sind Mitglieder des internationalen Metallarbeiter-Bundes.

[7] Die österreichischen, ungarischen und serbischen Töpfer bilden einen Verband.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Nachstehend werden die einzelnen Gewerkschaften in der Reihenfolge behandelt, die der äußere Umfang ihrer internationalen Beziehungen angibt.

Deutscher Transportarbeiter-Verband.

Der Deutsche Transportarbeiter-Verband wurde als Zentralorganisation auf einem außerordentlichen Kongreß aller im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäftigten Arbeiter im Dezember 1896 gegründet. Im folgenden Jahre schloß er sich der Generalkommission der Gewerkschaften an. Der Transportarbeiter-Verband entbehrt im Gegensatz zu den meisten anderen Berufsorganisationen der zünftlerischen Vergangenheit fast ganz. Die frühesten Organisationsformen, die bekannt sind, waren lediglich Unterstützungsvereine — so die älteste, 1759 zu Leipzig gegründete Unterstützungskasse der Buchhandlungsmarkthelfer —, und auch heute noch bestehen nicht wenige solcher örtlichen Vereinigungen. Der für die Geschichte der Transportarbeiterbewegung wichtigste dieser Unterstützungsvereine war der am 20. September 1883 gegründete „Verein Berliner Hausdiener", der sich erst am 1. November 1906 dem Zentralverband anschloß. Er zweigte am 7. Juli 1886 den „Unterstützungsbund der Hausdiener Berlins" ab, aus dem sich im Laufe der Zeit unter mancherlei Wandlungen und im Zusammenschluß mit einer Anzahl anderer örtlicher Vereinigungen der heutige Zentralverband gebildet hat. Ihm haben sich späterhin noch folgende Berufsvereinigungen — die ebenfalls eine mehr oder weniger lange Vergangenheit hatten — angeschlossen: der Eisenbahnerverband am 1. Oktober 1908, der Hafenarbeiterverband am 1. Juli 1910, der Verband der Seeleute am 1. Juli 1910. Der Zentralverband hatte am 31. Dezember 1912 225 988, im Jahresdurchschnitt 215 948 Mitglieder.

Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Verbindungen, wie sie der Transportarbeiter-Verband heute besitzt, bewegt sich nicht, wie bei den meisten anderen Organisationen, auf einer einzigen, leicht verfolgbaren Linie. Vielmehr haben auch die vorstehend genannten Verbände, die sich erst von 1908 ab mit dem Transportarbeiter-Verband vereinigten, ihrerseits Beziehungen zu ausländischen Organisationen angeknüpft, zum Teil früher als der Transportarbeiter-Verband selbst. Erst allmählich, und zwar schon vor dem Anschluß der genannten Verbände an den Transportarbeiter-Verband, sind diese von verschiedenen Seiten eingegangenen internationalen Verbindungen vereinheitlicht worden.

Am frühesten sind die Eisenbahner zu internationalen Beziehungen gelangt. Die Berührungen mit den Arbeitsgenossen anderer Länder, die die Natur ihres Berufs mit sich bringt, ließen bereits im Anfang der 90er Jahre den Wunsch entstehen, festere Verbindungen mit ihnen zu knüpfen. Auf Veranlassung des holländischen Eisenbahnerverbandes „Steeds Voorwarts" fand 1893 der erste internationale Eisenbahnerkongreß zu Zürich statt, an welchem sich Vertreter von Eisenbahnervereinigungen aus England, Frankreich, Holland, Österreich und der Schweiz beteiligten. Beschlossen wurde die Errichtung eines internationalen Sekretariats, dessen Kosten durch freiwillige Beiträge gedeckt werden sollten. Seine Führung ging an die holländische Organisation über. Ferner wurde der Beschluß gefaßt, Streiks, die ein Verband mit mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder eingeleitet, zu unterstützen. Des weiteren wurden Erklärungen zugunsten des Achtstundentags, einer 36stündigen, ununterbrochenen wöchentlichen Ruhezeit, der Einstellung des gewöhnlichen Güterverkehrs an Sonn- und Feiertagen angenommen. Ein zweiter Kongreß fand 1894 zu Paris statt. Vertreten war außer den auf dem vorigen bereits anwesenden Organisationen noch die spanische, dagegen fehlte die englische. Der Kongreß bestätigte im wesentlichen die Züricher Beschlüsse, sprach sich weiterhin für die Abschaffung der Akkordarbeit und des Prämienwesens aus, verlangte die Verstaatlichung der Eisenbahnen und die Altersversorgung des Personals (nach 20 Dienstjahren zwei Drittel des Lohnes als Rente) und setzte schließlich ein „internationales Studienkomitee" zur Untersuchung der Frage des Mindestlohns ein. Bereits das folgende Jahr (1895) brachte den dritten internationalen Kongreß zu Mailand. Die Teilnehmer waren die gleichen wie im Vorjahre; hinzugekommen war noch Portugal. Eine Reihe von Vereinigungen hatten Zustimmungsschreiben gesandt, und unter ihnen befand sich neben einer amerikanischen und englischen auch eine deutsche, die damit zum ersten Male die Geneigtheit deutscher Eisenbahner, an internationalen Veranstaltungen teilzunehmen, bekundete. Es handelte sich dabei um eine Gruppe organisierter Eisenbahner in Hamburg, die Verbindungen mit Ortsgruppen in anderen Städten Deutschlands unterhielt. Sie alle vereinigten sich im Winter 1896 zum Verbande der Eisenbahner Deutschlands.

Der Kongreß von 1895 sprach sich für die Notwendigkeit von Mindestlöhnen aus, die in jedem Lande auf Grund der Kosten der Lebenshaltung festgesetzt werden sollten, und forderte die Schaffung von gesetzlichen Schiedsgerichten aus gleich viel Arbeitgebern und Arbeitnehmern — beides Forderungen, die für die deutschen Eisenbahner nicht die Bedeutung hatten wie für die Eisenbahner anderer Länder mit Privatbahnbetrieb. Die internationale Organisation erfuhr keine Abänderung; nur sollte die internationale Studienkommission künftig alle drei Monate eine Verbandszeitung erscheinen lassen, um über den Stand der Eisenbahnerorganisation in den einzelnen Ländern zu unterrichten.

In den Folgejahren gerieten die internationalen Beziehungen der Eisenbahner ins Stocken. Der für 1896 geplante Kongreß mußte ausfallen, da die italienische Organisation, in deren Händen in diesem Jahre die Leitung der Geschäfte lag, aufgelöst wurde. Ebenso konnte auch der für 1897 in Barcelona vorgesehene Kongreß infolge des spanisch-amerikanischen Krieges nicht abgehalten werden. Der Vorsitz in der internationalen Studienkommission, der jährlich gewechselt hatte, ging nunmehr an den französischen Eisenbahnerverband über, der sich indessen in den nächsten Jahren auf internationalem Gebiet nicht betätigte. Erst 1900 wurden die früheren Beziehungen wieder aufgenommen, und zwar im Anschluß an eine internationale Veranstaltung, die mit der inzwischen entstandenen internationalen Organisation anderer Zweige der im Verkehrsgewerbe beschäftigten Arbeiter zusammenhing.

Bereits auf dem allgemeinen internationalen Arbeiterkongreß zu Zürich 1893 waren die Vertreter der Hafenarbeiter und Seeleute verschiedener Länder miteinander in Fühlung getreten. Auf dem nächsten internationalen Kongreß 1896 zu London einigte man sich alsdann auf die Abhaltung einer vorberatenden Sonderkonferenz über die Schaffung einer internationalen Vereinigung. Die Konferenz fand am 30. Juli des gleichen Jahres ebenfalls zu London statt und schuf die „International Federation of Ship, Dock and River Workers". Im Februar 1897 fand dann zu London der erste inter-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nationale Kongreß dieser Vereinigung statt, an dem sich Organisationen der Seeleute aus Amerika, Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Holland und Schweden beteiligten. Er bestätigte die auf der Konferenz des Vorjahrs gefaßten Beschlüsse und bestimmte England zum Sitz der Vereinigung. Neben dem englischen Präsidenten und Sekretär wurde ein Zentralrat — bestehend aus je einem Abgeordneten jedes vertretenen Landes — eingesetzt, um auf besonderen Konferenzen die Einzelheiten der neuen internationalen Organisation festzustellen. Solche Konferenzen wurden im Juni 1897 und 1898 zu London abgehalten.

Die Vereinigung war zunächst nur für Hafenarbeiter und Seeleute bestimmt, den Transport- und Verkehrsarbeitern also — deren Organisation sich noch in den ersten Anfängen befand — verschlossen. Die vorerwähnte Londoner Konferenz vom Jahre 1898 schuf indessen auch ihnen die Möglichkeit zum Anschluß, indem sie den Namen „Internationale Transportarbeiter-Föderation" annahm. Nunmehr schlossen sich auch Organisationen der Transport- und Verkehrsarbeiter der Vereinigung an. Von deutschen Berufsvereinigungen hatten sich die der Hafenarbeiter (gegründet 1890, ins Leben getreten 1. Januar 1891) und der Seeleute (gegründet auf einem Kongreß der nach den Seemannsstreiks in den Jahren 1896/97 entstandenen örtlichen Vereinigungen im November 1897) im Jahre 1897 der internationalen Vereinigung angeschlossen. Der Seemannsverband hatte schon auf seinem Gründungskongreß den Beschluß gefaßt, daß jedes Mitglied für sich persönlich der International Federation of Ship, Dock and River Workers beizutreten hätte. Die Verbände der Eisenbahner und Transportarbeite vollzogen ihren Anschluß erst im Jahre 1900, anläßlich des zweiten internationalen Transportarbeiterkongresses zu Paris.

Dieser Kongreß gab für die internationale Studienkommission der Eisenbahner den Anlaß, wieder in Tätigkeit zu treten. Sie hielt im Anschluß daran eine Sitzung ab, an der sich Eisenbahnerorganisationen aus Deutschland, Frankreich, Holland, Österreich und Spanien beteiligten, änderte ihr Reglement entsprechend den Beschlüssen des Transportarbeiterkongresses und setzte abermals ein Studienkomitee ein, welches „Erhebungen über die Lohnverhältnisse und die Arbeitszeit der Eisenbahner aller Länder veranstalten und das Material den Organisationen zugänglich machen" sollte. Die Unkosten sollten vorläufig noch aus den von früher her vorhandenen Mitteln (2142 Frs.), später aus Jahresbeiträgen von 10 Frs. für jede Organisation gedeckt werden. Der französische Eisenbahnerverband sollte diese Kommission organisieren. Es sei gleich hier erwähnt, daß diese Absicht nicht verwirklicht wurde. Die internationale Studienkommission bestand künftighin nur mehr dem Namen nach. Ein Versuch, für das Jahr 1904 eine Konferenz einzuberufen, fand bei den Organisationen keinerlei Anklang. Erst 1906 trat — auf Veranlassung der Leitung der Internationalen Transportarbeiter-Föderation — zu Mailand wieder eine internationale Eisenbahnerkonferenz zusammen, die sich dahin einigte, das Komitee aufzulösen und in der genannten Föderation aufgehen zu lassen. Die auf der Konferenz vertretenen Eisenbahnerorganisationen aus Deutschland, Frankreich, Holland, Italien, Österreich und Schweden beschlossen:

Das internationale Studienkomitee ist nicht neuerlich ins Leben zu rufen, dafür hat aber die Internationale Transportarbeiter-Föderation die statistischen Daten für die Eisenbahner zu erheben und ein besonderes Gewicht auf die Zusammenstellung einer Statistik für die Eisenbahner zu legen.

Die administrative Einteilung über die Erhebung der Statistik wird dem Vorstand der Internationalen Transportarbeiter-Föderation überlassen, von dem wir erwarten, daß er diese Einteilung in zweckmäßiger Weise trifft.

Das Geld, welches für das Studienkomitee erliegt (2002,70 Frs.) wird der Internationalen Transportarbeiter-Föderation überwiesen.

Damit hatte die internationale Zentralstelle der Eisenbahner — die übrigens immer nur als eine „Einrichtung für Studien und Auskünfte" gedacht war — als Sonderorganisation aufgehört zu bestehen. Zwar haben gelegentlich späterer internationaler Transportarbeiterkongresse noch Sonderkonferenzen der Eisenbahnerorganisationen stattgefunden, die sich indessen lediglich mit der Erörterung von beruflichen Sonderfragen befaßten. So fanden sich vor dem Kongreß in Wien 1908 Eisenbahnerorganisationen Englands (97000 Mitglieder), Österreichs (55000), Frankreichs (45000), Italiens (30000), Schwedens (27600), Deutschlands (15000) und Dänemarks (5500) zusammen, um die Frage der besten Organisationsform für die Eisenbahner und der besten Taktik bei Kämpfen um bessere Arbeits- und Lohnbedingungen zu erörtern.

Der oben bereits erwähnte zweite internationale Transportarbeiterkongreß zu Paris 1900 vereinigte Organisationen des Transport- und Verkehrsgewerbes aus Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Norwegen, Österreich, Schweden und Spanien. Aus Deutschland waren die Seeleute, die Hafenarbeiter, die Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, sowie die Eisenbahner vertreten. Aus den Verhandlungen, die sich auf die nationale und internationale Organisation der Transportarbeiter — im weiteren Sinne —, auf das Verfahren bei Streiks und die internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen bezogen, ist ein Beschluß hervorzuheben, der sich für die kostenfreie Übernahme der im Ausland befindlichen Mitglieder in die dortige Organisation aussprach. Außerdem wurde ein regelmäßiger Jahresbeitrag von 4 ℳ für jedes Mitglied eingeführt.

Der nächste internationale Kongreß, der im Juli 1902 zu Stockholm abgehalten wurde, konnte einen erheblichen zahlenmäßigen Fortschritt der internationalen Vereinigung feststellen. Es gehörten ihr am 1. Juli 1901: 21 Organisationen aus 11 Ländern mit einem Mitgliederbestand von etwa 160000 an. Der Kongreß, der von Organisationen aus Dänemark, Deutschland, England, Holland, Italien und Schweden beschickt war, nahm zunächst einen Beschluß an, der die angeschlossenen Organisationen verpflichtete, Arbeitskämpfe, bei denen auf internationale Hilfe zurückgegriffen werden sollte, nur mit Einvernehmen des Vorstandes der Föderation ins Werk zu setzen, und über alle Streiks und Boykotts, gleichgültig welchen Umfanges, unverzüglich zu berichten. Es wurde weiter ausgesprochen, daß Organisationen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, „keinerlei Unterstützung von der organisierten Transportarbeiterschaft zu erwarten haben".

Wie schon erwähnt, war auf dem Pariser Kongreß bereits der Beschluß gefaßt worden, daß die der Föderation angeschlossenen Vereinigungen ihre Mitglieder gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufnehmen sollten. Da diese Bestimmung nicht überall beobachtet worden, wurde

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nunmehr ein von deutscher Seite gestellter Antrag angenommen, daß jede Organisation, die sich ihm nicht füge, aus der Föderation auszuschließen sei.

Im übrigen wurde die internationale Organisation nicht geändert. Das Sekretariat wurde in London belassen. Der Sekretär sollte künftig monatlich heliographische Berichte an die angeschlossenen Organisationen versenden, die letzteren sollten vierteljährlich Berichte einschicken.

Während des Kongresses trat eine internationale Seemannskonferenz zusammen. Wie schon angeführt, waren die Seeleute in die internationale Organisation bereits 1897 einbezogen worden. Die Eigenart ihres Berufs, der ständige Wechsel des Aufenthalts, stellte der nationalen Organisation große Schwierigkeiten entgegen. Um so größer war aus den gleichen Gründen, die für die anderen Zweige des Verkehrsgewerbes in diesem Maße nicht vorhanden sind, ihr Bedürfnis nach einem internationalen Zusammenschluß, den sie in der Transportarbeiterföderation fanden. Indessen ließ eben die Eigenart ihres Berufslebens eine Reihe von Sonderfragen entstehen, die von der Föderation allein nicht gelöst werden konnten. Die seemännischen Sonderkonferenzen beschäftigten sich mit diesen Fragen. Die vorerwähnte hatte die Aufgabe, „Mittel und Wege ausfindig zu machen, um für das Leben und die Gesundheit der Seeleute einen größeren Schutz zu erzielen und die seemännische Organisation aller Länder zu stärken." Hinsichtlich des ersteren Punktes einigte man sich dahin, gemäß den Beschlüssen des allgemeinen internationalen Arbeiterkongresses zu Paris (1900) abzuwarten, inwieweit die Arbeitervertreter in den Parlamenten einen erweiterten Arbeiterschutz für die seemännischen Arbeiter erreichen würden. Die Organisationsfragen sollten auf weiteren Sonderkonferenzen besprochen werden. Beide Beschlüsse fanden die Zustimmung des internationalen Transportarbeiterkongresses.

In der Folgezeit haben, wie gleich hier erwähnt sei, noch mehrfach ähnliche Sonderkonferenzen der Seeleute stattgefunden, so gelegentlich der internationalen Transportarbeiterkongresse von 1908 und 1910. In der Hauptsache handelte es sich dabei immer um Organisationsfragen. Auch die Regelung des Unterstützungswesens wurde erörtert. So wurde 1908 von seiten des Zentralverbandes seemännischer Arbeiter in Deutschland beantragt, eine Verpflichtung der international verbundenen Seemannsorganisationen herbeizuführen, ihre Mitglieder im Notfall gegenseitig auf Kosten der Mutterorganisation zu unterstützen. Diese Anregung wurde indessen nicht verwirklicht, ebensowenig ein gelegentlich unternommener Versuch, einen selbständigen internationalen Seemannsbund zu errichten. Wohl aber wurde durch Beschluß des internationalen Kongresses 1910 — der den Ausgangspunkt für die nachfolgende große Bewegung der Seeleute bildete — ein „seemännischer Beirat" aus je einem Vertreter der amerikanischen, belgischen, englischen, holländischen und skandinavischen Seeleute geschaffen, der dem Zentralausschuß der Transportarbeiterföderation zur Seite gestellt und bei Beratung aller wichtigen seemännischen Fragen herangezogen werden sollte. Derartige Sonderberatungen des Zentralausschusses und des Beirats haben seither mehrfach (November 1910, März und Mai 1911, April 1912, April 1913) stattgefunden. Im übrigen gelten gegenwärtig für die Seeleute nur die internationalen Abmachungen der in der Transportarbeiterföderation vereinigten Organisationen.

Die Zahl der der internationalen Föderation angeschlossenen Mitglieder hatte zur Zeit des Stockholmer Kongresses etwa 200 000 betragen. Die folgenden Jahre brachten einen sehr erheblichen Rückgang dieser Zahl. Die Gründe dafür wurden in der nachlässigen Geschäftsführung der englischen Leitung gesehen. Auf dem vierten internationalen Kongreß, der im August 1904 zu Amsterdam unter Teilnahme von Organisationen aus Amerika, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Italien, Österreich, Norwegen, Portugal und Schweden stattfand, wurde diese Tatsache allgemein festgestellt und eine völlige Neugestaltung der Föderation, die bis dahin eine lediglich zahlenmäßige Bedeutung gehabt hatte, vorgenommen. Die Leitung des internationalen Sekretariats wurde dem deutschen Transportarbeiterverband übertragen. Ein ebenfalls von deutscher Seite ausgearbeiteter Satzungsentwurf wurde gegen den heftigen Widerstand namentlich der englischen Organisationen in allen wesentlichen Punkten angenommen. Er sah folgendes vor:

Die bisherige föderative Leitung der internationalen Vereinigung — der leitende Ausschuß, der neben dem Sekretariat bestand, setzte sich aus Vertretern der Organisationen verschiedener Länder zusammen — wurde durch einen nur aus Mitgliedern eines Landes bestehenden Zentralrat mit einem besoldeten Vorsitzenden ersetzt. Daneben wurde ein Kontrollausschuß mit dem Sitz in einem anderen Lande (Frankreich) errichtet. Als Jahresbeitrag wurden 6 ℳ für das Mitglied (bei den Eisenbahnerorganisationen 3 ℳ) festgesetzt. Als Aufgaben der Föderation wurden bezeichnet:

1. Hebung der wirtschaftlichen Lage der Transportarbeiter,
2. Anstellung von statistischen Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse,
3. Bestrebungen zum Ausbau der Arbeiterschutzbestimmungen,
4. moralische, gegebenenfalls materielle Unterstützung bei wirtschaftlichen Kämpfen,
5. unentgeltlicher Übertritt aus einer Landesorganisation in die andere,
6. ausreichende gegenseitige Berichterstattung.

Am 1. Oktober 1904 erfolgte die Übergabe der Geschäftsleitung an den deutschen Transportarbeiterverband. Gleichzeitig erklärten die englischen Organisationen ihren Austritt aus der Föderation, die damit auf 11 angeschlossene Berufsvereinigungen mit 77 672 Mitgliedern in 7 Ländern zusammengeschmolzen war.*)

Erst mit der Übernahme der Verwaltung durch den deutschen Verband — an die Spitze des Zentralrats trat der Vorsitzende des deutschen Eisenbahnerverbandes — wurde der internationalen Transportarbeiterföderation neues Leben zugeführt. Ein dreisprachiges „Bulletin" erschien zum ersten Male im Dezember 1904, seitdem regelmäßig, um die Verbindung zwischen den einzelnen Organisationen rege zu erhalten. Ihm gesellten sich, wie gleich hier erwähnt sei, später noch andere Informationsschriften für die Organisationsvorstände und die Redaktionen der Fachblätter im Transport- und Verkehrsgewerbe, so vom Januar 1906 bis Juli 1908 sogenannte „Rundschreiben" in den verschiedenen Sprachen, die seit dem Mai 1909 unter dem Namen „Wochenbericht der Internationalen

*) Erwähnt sei, daß auf dem Kongreß auch der deutsche Verband der Maschinisten und Heizer vertreten war. Er schloß sich der Föderation an, trat indessen 1907 bereits wieder aus, um zum internationalen Metallarbeiterbund überzugehen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Transportarbeiter-Föderation" in deutscher, englischer, französischer, schwedischer und italienischer Sprache regelmäßig ausgegeben wurden.

Bereits Ende 1904 trat die International Longshoremen, Marine and Transportworkers Association mit 50 000 Mitgliedern der Föderation bei, andere Organisationen folgten, und am 1. Juni 1906, vor dem fünften Internationalen Kongreß zu Mailand, hatte sich ihr Bestand auf 22 Berufsvereinigungen mit 207 231 Mitgliedern in 13 Ländern erhöht. Die Zunahme stellte sich somit seit dem letzten Kongreß auf 11 Organisationen mit 129 559 Mitgliedern.

Der Kongreß, an welchem sich 16 Organisationen aus 9 Ländern beteiligten, trug noch durchaus das Gepräge einer Versammlung, deren Mitglieder sich erst kennen lernen wollen. Die Vielgestaltigkeit der Interessen, die bei den Seeleuten, Hafenarbeitern, Eisenbahnern, Handels-, Verkehrs-, Transportarbeitern entsprechend der beruflichen Eigenart eine besondere Färbung hatten, dazu auch die Schwierigkeiten einer sprachlichen Verständigung und das Fehlen einer allgemein anerkannten festen Satzung und Geschäftsordnung trugen dazu bei, die Verhandlungen zu erschweren. Für die Weiterbildung der internationalen Organisation wichtige Beschlüsse wurden infolgedessen nicht gefaßt. Zu erwähnen ist eine Erhöhung des Beitrags der Eisenbahner von 3 auf 4 ℳ, die Abschaffung des Kontrollausschusses, der später durch einen vom Zentralrat, d. h. den deutschen Organisationen, zu wählenden Beirat ersetzt werden sollte, sowie aus der Zahl der angenommenen Resolutionen folgende über das Verhalten bei Arbeitskämpfen:

„Der internationale Kongreß der Internationalen Transportarbeiterföderation, abgehalten vom 25. bis 29. Juli 1906 in Mailand, stellt für die praktische Durchführung von Streiks folgende Regeln auf:

1. Die Führung von Streiks sowie die Beschaffung der zu ihrer Unterstützung notwendigen Mittel muß in erster Linie Aufgabe jeder Organisation selbst sein.
2. Die Selbständigkeit und Widerstandsfähigkeit der Organisationen wird am zweckmäßigsten dadurch erreicht, daß die verschiedenen Organisationen oder Abteilungen sich zu einer festen Zentralorganisation zusammenschließen und genügend hohe Mitgliederbeiträge erheben.
3. Die Internationale Transportarbeiterföderation darf bei Streiks nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um einen Kampf von großer Wichtigkeit oder Ausdehnung handelt und wenn die sich im Streik befindliche Organisation alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel angewandt hat oder vor Ausbruch des Streiks sich mit der Zentralleitung der Internationalen Transportarbeiterföderation verständigt hat.
4. Die Entschließung über das Eintreten in einen Sympathiestreik für eine andere Landesorganisation muß jeder Organisation selbst überlassen bleiben
5. Alle finanzielle Unterstützung wird durch den Sekretär der Internationalen Transportarbeiterföderation geregelt.
6. Eine der Internationalen Transportarbeiterföderation nicht angeschlossene Organisation darf durch die Leitung der Internationalen Transportarbeiterföderation finanziell nicht unterstützt werden, es sei denn, daß außergewöhnliche Umstände eine Unterstützung geboten erscheinen lassen; über eine moralische Unterstützung (Verhängung des Boykotts usw.) entscheidet die Zentralleitung von Fall zu Fall."

Die Organisationen werden durch diesen Beschluß bei wirtschaftlichen Kämpfen in erster Linie auf die eigene Leistungsfähigkeit angewiesen. Immerhin stellt die Resolution eine Abschwächung des früher mitgeteilten Stockholmer Beschlusses dar, der eine internationale Unterstützung unbedingt an die vorher eingeholte Genehmigung des Arbeitskampfes durch die Leitung der Föderation knüpfte.

Erwähnt sei weiterhin noch ein Beschluß, der die Organisationen auf die Wichtigkeit einer regelmäßigen Statistik über die Zahl der Beschäftigten, Art und Umfang der verschiedenen Arbeitsmethoden, Höhe des Lohnes und sonstige, das Arbeitsverhältnis betreffende wichtige Fragen, wie Akkord- und Tarifverträge, Prämiensysteme, Gewinnbeteiligung usw. hinwies.

Die folgenden Jahre brachten der Föderation eine weitere, sehr erhebliche Ausdehnung ihres Umfanges. Am 1. Juli 1908 gehörten ihr 44 Organisationen mit 496 620 Mitgliedern aus 18 Ländern an. Auch die früher ausgeschiedenen englischen Organisationen hatten sich in der Zwischenzeit der Föderation wieder angeschlossen. Im Laufe von zwei Jahren hatte sich somit die Zahl der beteiligten Vereinigungen verdoppelt; die Zahl ihrer Mitglieder hatte sich in der gleichen Zeit um 288 889 vermehrt. Die Kassenverhältnisse der Föderation hatten sich entsprechend günstig entwickelt. Eingekommen waren in den beiden Berichtsjahren 60 045 ℳ, ausgegeben wurden 55 307 ℳ. In den Einnahmen sind freiwillige Beiträge für Unterstützung von Arbeitskämpfen in Höhe von 23 553 ℳ enthalten. — Der VI. internationale Kongreß, der im August 1908 zu Wien abgehalten wurde, vereinigte die Vertreter von 21 angeschlossenen sowie die von 7 noch außerhalb der Föderation stehenden Organisationen. Er beschäftigte sich im wesentlichen mit der Erörterung von Organisationsfragen und nahm eine Reihe von Resolutionen an, die hauptsächlich auf die internationale Vereinigung der Arbeitgeber im Schiffahrtsgewerbe Bezug hatten und vor allem den Zuzug von Arbeitskräften bei wirtschaftlichen Kämpfen verhüten sollten. Auch die Einwirkung der verschiedenen Formen der Interessenvertretung auf den wirtschaftlichen Kampf der Eisenbahner wurde erörtert. Für den Ausbau der internationalen Beziehungen hinsichtlich des gegenseitigen Unterstützungswesens hatte der Kongreß keine Bedeutung.

Das gleiche ist von dem im August 1910 zu Kopenhagen abgehaltenen VII. internationalen Kongreß zu sagen, der von 23 Organisationen mit 413 910 Mitgliedern beschickt worden war; 14 weitere Organisationen nahmen als Gäste an den Verhandlungen teil. Der Gesamtbestand der Föderation hatte sich in der zweijährigen Berichtsperiode etwas verringert: am 1. Juli 1910 waren ihr 42 Organisationen mit 467 918 Mitgliedern (Eisenbahner 265 516, Hafenarbeiter, Binnenschiffer, Flößer 84 536, Straßenbahner, Fuhrleute, Transportarbeiter 98 016, Seeleute 27 850) in 16 Ländern angeschlossen.

Auf der Tagesordnung des Kongresses standen u. a. folgende Punkte:

1. die Aktionen der Unternehmerverbände,
2. die Form der Landesorganisation,
3. Stand, Anwendung und Einfluß der internationalen Gesetzgebung auf die soziale und rechtliche Lage
   a) der Seeleute,
   b) der Hafen- und Transportarbeiter,
   c) der Verkehrsarbeiter.

Zu dem letzten Punkte wurden Entschließungen angenommen, die auf Änderung von gesetzlichen Bestimmungen,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ausdehnung der Arbeiterschutzvorschrift, Arbeitszeitverkürzung u. dgl. hinausliefen.

Eine Änderung der internationalen Organisation erfolgte nur insofern, als der schon erwähnte „seemännische Beirat", bestehend aus je einem Vertreter der seemännischen Organisationen Amerikas, Belgiens, Englands, Hollands und Skandinaviens, dem Zentralausschuß zur Seite gestellt wurde.*)

Ein weiterer Beschluß des Kongresses führte eine Vereinheitlichung der Beitragsleistung herbei insofern, als die für die Eisenbahnerorganisationen bisher geltenden Sätze von 4 Pfg. auf 6 Pfg. für Mitglied und Jahr hinaufgesetzt wurden.

Die folgenden Jahre brachten eine Reihe von großen Arbeitskämpfen, von denen auch die Transportarbeiter teilweise in Mitleidenschaft gezogen wurden. Im Herbst 1910 kam es zum Generalstreik der französischen Eisenbahner, Anfang 1911 zu einem Eisenbahnerstreik in Portugal. Dem schon erwähnten großen Seemannsstreik im Juni 1911 folgte im Juli der Streik der englischen Hafen- und Transportarbeiter, der auf zahlreiche Verkehrsgewerbe hinübergriff und schließlich in den Streik der Eisenbahner auslief. Im Mai 1912 brach der große Streik im Londoner Hafen aus. Daneben lief eine große Anzahl kleinerer Streikbewegungen in verschiedenen Ländern. Diese stürmischen Zeiten blieben auf die weitere Entwicklung der internationalen Beziehungen der Transportarbeiter nicht ohne Einfluß und spiegelten sich auch in den Verhandlungen ihres 8. internationalen Kongresses, der am 26. August 1913 zu London zusammentrat, deutlich wieder.

Seine Verhandlungen waren in erster Linie ausgefüllt durch sehr lebhafte Erörterungen über Kampf- und Organisationsmethoden, zu denen die oben erwähnten wirtschaftlichen Kämpfe Veranlassung gaben. Beschlüsse wurden weiterhin gegen die Beschäftigung schlechtentlohnter Asiaten in der Handelsflotte, für die Verbesserung der Rettungsmaßregeln auf den Schiffen und für die Sicherung der rechtlichen Stellung der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsbetrieben gefaßt. Zur Frage der obligatorischen Schiedsgerichte bei Arbeitsstreitigkeiten, die von dem Vertreter der englischen Transportarbeiter befürwortet, von den meisten übrigen Organisationen aber — namentlich von deutscher Seite — abgelehnt wurden, enthielt man sich der Beschlußfassung und stellte den Landesorganisationen ihr Verhalten in dieser Frage frei.

Im übrigen sah sich der Kongreß veranlaßt, der Frage einer Umgestaltung der internationalen Vereinigung und ihres weiteren Ausbaues näher zu treten. Es wurde ein „Reorganisationskomitee" von 7 Mitgliedern (je eins für England und Amerika, für Belgien und Holland, für Skandinavien und Finland, für Deutschland, für Österreich und die Schweiz, für Italien, für Frankreich) gewählt, das in Verbindung mit dem Zentralrat dem nächsten Kongreß bestimmte Vorschläge zu einer Reihe von Punkten machen, daneben auch in bestimmten Zwischenräumen als Beirat des Zentralrats „zur Erörterung wichtiger Aktionen der Internationalen Transportarbeiter-Föderation" zusammentreten soll.

Die Vorschläge, über welche Komitee und Zentralrat sich bis zum nächsten Kongreß schlüssig werden sollen, betreffen:

1. Gründung einer internationalen Unterstützungskasse für wirtschaftliche Kämpfe mit festen, nach bestimmten Grundsätzen berechneten Beiträgen. Die Kasse soll erst nach Erschöpfung der Mittel der betroffenen Organisation in Anspruch genommen werden dürfen. (Antrag des schwedischen Transportarbeiterverbandes)
2. Schaffung eines Regulativs mit festen Normen für den Übertritt von Mitgliedern aus einer Landesorganisation in die andere. (Antrag des österreichischen Handels-, Verkehrs- und Transportarbeiterverbandes)
3. Verlegung des Sitzes der Föderation nach London oder Paris. Einsetzung eines Generalkomitees neben dem Zentralrat, bestehend aus je einem Mitglied für jede Nation. Erhöhung des Jahresbeitrags auf 12 ℳ. Aufstellung des Grundsatzes, „daß die Föderation die Methoden des Klassenkampfes annimmt und von der Politik und Taktik der politischen Partei unabhängig ist". Die Föderation soll die gesamte internationale Arbeiterbewegung fördern und „falls es notwendig ist, positive Aktionen gegen die Regierungen und gegen die Kapitalisten aller Länder einleiten". (Antrag des italienischen Transportarbeiterverbandes)

Der letzterwähnte Vorschlag ist ein Ausfluß der Meinungsverschiedenheiten, die sich unter Einfluß der erwähnten großen Kämpfe über die bisherige Haltung der Föderationsleitung unter deutschem Einfluß gebildet hatten. Seine syndikalistische Richtung fand im wesentlichen nur bei italienischen, französischen und einem Teile der englischen Organisationen Anklang.

Zusammenfassend läßt sich über die Wirkung der internationalen Vereinigung sagen, daß sie den von anderen ähnlichen Organisationen in den Vordergrund geschobenen Hauptzweck — die Fürsorge für die Mitglieder der Organisationen im Auslande — bisher nicht erreicht hat. Die Zusammensetzung der Föderation drängte ihre Tätigkeit von vornherein in eine andere Richtung. Im Verkehrsgewerbe ist die Standfestigkeit der Verbindung von jeher eine besonders schwache gewesen. Hatte im Anfang der internationalen Organisation unter englischer Führung die Zersplitterung des englischen Organisationslebens eine einheitliche, ruhige Leitung der Föderation verhindert, so traten nach Übergang des Sekretariats in deutsche Hände fast unaufhörliche wirtschaftliche Kämpfe, die auf die beteiligten Landesorganisationen tiefgehenden Einfluß übten, einem gedeihlichen inneren Ausbau der Föderation hindernd in den Weg. Das Bestreben der Leitung richtete sich unter Einfluß des deutschen Transportarbeiterverbandes unter diesen Umständen in erster Linie darauf, in Anlehnung an die deutsche Organisationsmethode den Zusammenschluß zu starken Zentralverbänden mit genügend hohen Beiträgen und einem ausgebauten Unterstützungswesen auch im Auslande zu fördern, ohne allerdings mit diesem Bestreben, wie der vorerwähnte italienische Antrag zeigt, überall Anklang zu finden.

*) Überhaupt stand der Kongreß ganz unter dem Eindruck der sich vorbereitenden internationalen Seemannsbewegung, die am 14. Juni 1911 in Großbritannien, Holland und Belgien gleichzeitig ausbrach. Eine darauf bezügliche Vorberatung hatte schon auf einer im Februar 1910 abgehaltenen internationalen Konferenz stattgefunden; ein internationaler Sonderkongreß der Seeleute, der sich ebenfalls mit der Frage beschäftigte, wurde während der Amsterdamer Transportarbeitertagung abgehalten. (Weitere, den Kampf vorbereitende Sonderkonferenzen fanden, wie schon an anderer Stelle erwähnt, teilweise ohne Hinzuziehung des Zentralrats im November 1910 sowie im März und Mai 1911 zu London statt.)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Frage der gegenseitigen Unterstützung auswandernder Mitglieder ist vom deutschen Transportarbeiterverband unabhängig von der bestehenden internationalen Organisation zu einem Teile wenigstens gelöst worden. Im Jahre 1905 wandte sich der Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und Arbeiterinnen Österreichs an den deutschen Transportarbeiterband mit der Anfrage, ob er zum Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrags bereit wäre. Die daraufhin angeknüpften Verhandlungen führten Ostern 1906 zum Abschluß der nachstehenden Vereinbarung:

§ 1. Die Leitungen der beiden vertragschließenden Organisationen übernehmen die Verpflichtung gegenseitiger Unterstützung bei Durchführung der im Statut vorgesehenen Verbandszwecke, soweit dies im Rahmen der durch die Landesgesetze gezogenen Grenzen möglich ist.

§ 2. Mitglieder der einen Organisation, welche auf der Reise befindlich, das Interessengebiet der anderen Organisation berühren, erhalten die ihnen laut Statut ihrer Organisation zustehenden Unterstützungen von den örtlichen Verwaltungen der Bruderorganisation ausgezahlt. Dieselben sind auch berechtigt, alle Einrichtungen zu benutzen, welche die Bruderorganisation zum Schutze und zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder geschaffen hat.

§ 3. Diejenigen Mitglieder der einen Organisation, welche ihren Wohnsitz dauernd nach einem im Interessengebiet der anderen Organisation liegenden Orte verlegen, haben sich dieser anzuschließen. Der Übertritt erfolgt nach vorhergehender ordnungsgemäßer Abmeldung ohne Eintrittsgeld; auch wird denselben die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der früheren Organisation voll in Anrechnung gebracht.

§ 4. Den Mitgliedern beider Organisationen wird gegenseitige Solidarität in allen Situationen, insbesondere jedoch bei Lohnkämpfen zur Pflicht gemacht.

Der Vertrag sichert den Mitgliedern der Organisationen im Bereich des fremden Verbandes den Bezug von Reiseunterstützung sowie den — bei dauernder Wohnsitzverlegung vorgeschriebenen — kostenlosen Übertritt unter Anrechnung der bisherigen Mitgliedszeit.

Ein gleichlautender Vertrag gelangte im Jahre 1909 zwischen dem deutschen Transportarbeiterverband und dem Verbande der Handels- und Transportarbeiter der Schweiz zum Abschluß. Er geht insofern über den Rahmen des oben mitgeteilten hinaus, als dem in finanziellen Nöten befindlichen schweizerischen Verbande seitens des deutschen die Errichtung und Erhaltung eines ständigen Sekretariats mit einer besoldeten Kraft sowie das Weitererscheinen des schweizerischen Verbandsorgans „Der Transportarbeiter" in seiner bisherigen Form zugesichert wurde.

Die Bestimmungen über Anrechnung der Mitgliedschaft sind in der Folgezeit mehrfach abgeändert worden. Gegenwärtig besteht folgende Regelung:

Die Mitglieder aller der Föderation angeschlossenen Organisationen werden von den drei oben genannten Verbänden auf Grund der Satzungen der Internationalen Transportarbeiterföderation ohne Eintrittsgeld aufgenommen, sofern der Übertritt innerhalb von sechs Wochen nach Ankunft in dem betreffenden Lande erfolgt und sofern das betreffende Mitglied in Arbeit steht. Die bisher gezahlten Beiträge rechnet jeder der drei Verbände indessen lediglich den Mitgliedern der beiden anderen an. Diese treten sofort in den Genuß aller Unterstützungen, wenn ihre bisherige Beitragsleistung sich zusammen mindestens auf 52 Wochen erstreckt und das Mitglied im Auslande noch nicht ausgesteuert war. Im letzteren Falle müssen seit dem Tage der letzten Unterstützung abermals 52 Wochenbeiträge geleistet werden, um neuerdings Anspruch auf Unterstützung zu begründen.

Eine besondere Regelung der internationalen Beziehungen innerhalb der Transportarbeiterföderation hat für die Seeleute stattgefunden. Es ist bereits erwähnt worden, daß ihren Sonderinteressen durch Schaffung eines seemännischen Beirats (1910) aus vier Mitgliedern neben dem Zentralrat der Föderation Rechnung getragen wurde. Die ebenfalls bereits erwähnte seemännische Konferenz vom 10. November 1910 beschäftigte sich eingehend mit den sehr schwierigen Organisationsverhältnissen, die besonders durch den häufigen Flaggenwechsel der Seeleute veranlaßt wurden. Es wurde für notwendig erachtet, für die Organisation dieser Arbeiterklasse eine besondere Regelung zu schaffen, die diese Verhältnisse berücksichtige. Demgemäß erfolgte am 1. Januar 1912 die Einführung einer besonderen Kontrollkarte für Seeleute und gleichzeitig die Aufstellung eines lediglich für sie geltenden Reglements folgenden Wortlauts:

§ 1. Diese Kontrollkarte dient als Ausweis über die Zugehörigkeit zur J. T. F. und ist alljährlich auszuwechseln.

§ 2. Die Kontrollkarte ist ständig mitzuführen und auf Verlangen den Vertrauensleuten der angeschlossenen Organisationen vorzuzeigen. Es ist Pflicht des Mitglieds, dafür zu sorgen, daß die Abstempelung der Kontrollkarte sich stets im Einklang befindet mit den in seinem Mitgliedsbuche oder seiner Karte quittierten Beiträgen.

§ 3. Inhaber ist verpflichtet, wenn er über 6 Monate auf einem Schiffe mit fremder Flagge fährt, zu der Organisation des Landes der betreffenden Flagge überzutreten, wenn die Organisation der J. T. F. angeschlossen ist.

§ 4. Der Übertritt erfolgt ohne Eintrittsgeld. Die in der alten Organisation geleisteten Beiträge werden nach den Beiträgen umgerechnet, die in der Organisation gelten, zu welcher der Übertritt erfolgt. Nach dieser Umrechnung sind die Unterstützungsansprüche festzustellen.

§ 5. Etwaige noch an die alte Organisation zu zahlende Beiträge sind beim Übertritt an die neue Organisation nachzubezahlen.

§ 6. Von dem Übertritt und der Nachzahlung restierender Beiträge ist der Zentrale der alten Organisation sofort Mitteilung zu machen. Der Mitteilung ist das alte Buch oder die Mitgliedskarte beizufügen.

§ 7. Jedes Mitglied, welches seine Beiträge bezahlt und sich im Besitz einer gültigen Kontrollkarte befindet, hat Anspruch auf Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten und in solchen Notfällen, die ohne sein Verschulden entstanden sind. In Orten, wo sich eine der J. T. F. angeschlossene Organisation befindet, kann der Rechtsanspruch geprüft und erledigt werden.

§ 8. Für die entstehenden Unkosten haftet die zuständige Organisation.

Dadurch wird den Seeleuten trotz ihres häufigen Aufenthaltswechsels die Möglichkeit gegeben, ihre Organisationszugehörigkeit dauernd zu erhalten und gleichzeitig die durch ihre bisherige Beitragsleistung erlangten Unterstützungsansprüche voll zu wahren.

* * *

Über die zahlenmäßige Entwicklung der Transportarbeiterföderation sind zusammenfassende Angaben be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

reits aus den Berichten des Sekretariats an die einzelnen Kongresse gegeben worden. Danach war die Zahl der angeschlossenen Organisationen am 1. Juli 1910: 42 mit 467 918 Mitgliedern in 16 Ländern. Am 1. Juli 1913 dagegen waren es 50 Organisationen mit 881 950 Mitgliedern in 18 Ländern. Neu angeschlossen hatten sich im Berichtszeitraum 16 Organisationen mit 246 734 Mitgliedern, ausgeschieden waren 2 (davon 1 durch Auflösung), von den übrigen hatte sich eine Anzahl verschmolzen. Die Gesamtmitgliederzahl hatte sich also in den letzten drei Jahren fast verdoppelt. Da die neuesten Mitgliederzahlen bei einer Reihe von Verbänden nicht zu ermitteln waren, kann angenommen werden, daß der Gesamtbestand der Föderation sich auf mehr als eine Million Mitglieder stellt.

Über die Verteilung der Gesamtmitgliederzahl auf die einzelnen Länder am 1. Juli 1913 — soweit sie festzustellen war — gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Land	Angeschlossene Organisationen	Mitgliederzahl
England	2	339 306
Deutschland	1	231 359
Österreich	5	67 730
Frankreich	4	54 548
Spanien	2	40 200
Italien	2	30 000
Amerika	2	30 000
Belgien	5	14 578
Schweiz	2	13 200
Holland	7	10 455
Dänemark	3	8 158
Ungarn	5	5 280
Bulgarien	2	3 400
Norwegen	2	2 900
Schweden	2	2 700
Finland	1	2 000
Rumänien	1	1 000
Portugal	2	836
	50	881 950

Mehr als ein Drittel der ermittelten Gesamtmitgliederzahl entfällt somit auf England, zersplittert sich dort indessen in eine, wenn auch gegen früher geringere, so doch noch immer beträchtliche Zahl von zum Teil sehr kleinen Organisationen. Von den zwei oben aufgeführten ist eine als geschlossene Zentralorganisation zu betrachten, nämlich die National Union of Railwaymen of England, Ireland, Scotland and Wales mit 180 000 Mitgliedern. Daneben steht die National Transportworkers Federation of Great Britain, die einen losen Zusammenschluß von 28 Organisationen mit insgesamt 159 306 Mitgliedern darstellt. Davon entfallen 40 000 auf die Sailors' and Firemen's Union, 28 000 auf die Dock, Wharf, Riverside and General Workers' Union, 20 000 auf die Union of Dock Labourers'. Von den übrigen 25 Organisationen haben 11 zwischen 3000 und 8000, 5 zwischen 1000 und 3000, 3 zwischen 500 und 1000, 6 unter 500 Mitglieder.

Der deutsche Transportarbeiterverband vereinigt mehr als ein Viertel der Gesamtmitgliederzahl der Föderation. Nur etwas mehr als ein Drittel kommt auf die angeschlossenen Organisationen aller anderen Länder.

Die am 1. Juli 1913 gezählten 881 950 Mitglieder der Föderation verteilen sich auf folgende Gruppen:

1. Eisenbahner.*)

England	180 000
Österreich	57 230
Spanien	40 000
Italien	25 000
Frankreich	22 000
Schweden	21 000
Schweiz	12 000
Belgien	7 000
Dänemark	5 158
Ungarn	4 000
Holland	2 500
Bulgarien	2 300
(1910: 266 516)	378 188

2. Straßenbahner, Fuhrleute und andere Transportarbeiter.*)

Deutschland	177 856
England	33 950
Frankreich	15 000
Österreich	8 500
Holland	1 200
Schweiz	1 200
Bulgarien	1 100
Belgien	1 000
Ungarn	700
Portugal	500
(1910: 89 016)	241 006

3. Hafenarbeiter, Binnenschiffer und Flößer.

England	77 756
Deutschland	41 503
Amerika	15 000
Frankreich	14 300
Schweden	6 000
Belgien	5 078
Holland	3 680
Finnland	2 000
Österreich	1 500
Norwegen	1 400
Rumänien	1 000
Portugal	336
Ungarn	330
(1910: 84 536)	169 883

4. Seeleute.

England	47 600
Amerika	15 000
Deutschland	12 000
Italien	5 000
Frankreich	3 248
Holland	3 075
Dänemark	3 000
Belgien	1 500
Norwegen	1 500
Österreich	500
Ungarn	250
Spanien	200
(1910: 27 850)	92 873

Ein Vergleich mit den Ziffern der früheren Jahre ergibt, daß besonders bei den Seeleuten, Transportarbeitern und Hafenarbeitern in den letzten Jahren ein sehr starker Zugang zur Organisation stattgefunden hat. Trotzdem bilden die Eisenbahner noch immer die stärkste Gruppe in der Internationalen Transportarbeiterföderation.

Der deutsche Transportarbeiterverband stellt innerhalb der Föderation die zweitstärkste Landesgruppe dar, steht indessen hinsichtlich des Beitrags zu den Kosten der internationalen Vereinigung an der Spitze. Zu den Einnahmen des internationalen Sekretariats trugen bei:

	1910 ℳ	1911 ℳ	1912 ℳ	Summe ℳ
1. Deutschland	6 914,00	12 528,20	8 872,00	28 314,20
2. England	2 942,46	4 169,68	7 475,52	14 587,66
3. Österreich	2 535,22	6 918,75	3 875,80	13 329,77
4. Amerika	3 249,03	660,28	2 346,64	6 255,95
5. Italien	1 047,90	2 011,50	1 585,00	4 644,80
6. Frankreich	1 237,88	483,32	1 424,43	3 145,63
7. Schweden	1 300,20	532,22	1 086,00	2 918,42
8. Spanien	—	37,02	2 420,50	2 457,52
9. Schweiz	116,00	1 547,81	72,00	1 735,81
10. Belgien	219,45	413,96	603,05	1 236,46
11. Dänemark	237,75	299,89	584,58	1 122,72
12. Holland	389,50	207,00	319,35	915,85
13. Norwegen	254,90	224,20	219,00	698,10
14. Bulgarien	95,80	232,88	174,75	503,43
15. Finland	120,00	362,14	—	482,14
16. Australien	—	410,00	—	410,00
17. Ungarn	87,24	19,80	136,20	243,24
18. Portugal	41,16	100,60	57,84	199,60
19. Argentinien	—	162,00	—	162,00
20. Rumänien	—	40,00	60,00	100,00
	20 788,49	31 362,45	31 313,06	83 464,00

Die Einnahmen der Föderation werden bisher lediglich zur Erhaltung des Sekretariats, Herausgabe der

*) Die deutschen Eisenbahner sind in Gruppe 2 enthalten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

internationalen Zeitschrift, Durchführung von Erhebungen, Kongreßbeschlüssen u. dgl. benutzt, nicht dagegen zur Unterstützung von Arbeitskämpfen. Ganz abgesehen davon, daß sie hierfür nicht ausreichen würden, hat sich der deutsche Einfluß auch bei anderen internationalen Organisationen immer gegen eine derartige Verwendung geltend gemacht. Es wird von dieser Seite angestrebt, daß jede Organisation ihre Einrichtungen so ausgestalten soll, daß sie wirtschaftliche Kämpfe aus eigener Kraft führen kann. Wird eine Unterstützung nötig, so erfolgt sie aus dem Ertrag freiwilliger Sammlungen. Bisher haben derartige Sammlungen nur verhältnismäßig geringe Ergebnisse gehabt. Seit dem 1. Juli 1910 wurden auf diese Weise aufgebracht:

im	für	insgesamt ℳ	Anteil des Deutschen Transportarbeiter-Verb.
2. Halbj. 1910	Eisenbahner (Frankreich)	2 534,18	1 000
1. = 1911	= =	2 878,95	—
1. = 1911	Hafenarbeiter =	228,00	—
2. = 1911	Seeleute (international)	6 455,38	5 000
2. = 1911	Eisenbahner (Frankreich)	1 927,03	—

Der Deutsche Transportarbeiterverband hat bisher internationale Hilfe noch nicht beansprucht.

Über die Wirkung der zwischen dem deutschen, österreichischen und schweizerischen Transportarbeiterverbande bestehenden besonderen Kartellverträge lassen sich mangels entsprechender Anschreibungen der beteiligten Organisationen zahlenmäßige Angaben nicht beibringen.

Deutscher Holzarbeiter-Verband.

Zum Deutschen Holzarbeiter-Verband schlossen sich am 1. Juli 1893 folgende Organisationen zusammen: 1. „Deutscher Tischlerverband" (gegründet 1883 zu Mainz als „Zentralverband der Vereine der Tischler [Schreiner] und verwandten Berufsgenossen Deutschlands", 1886 zu Gotha in „Deutscher Tischlerverband" umgewandelt); 2. „Vereinigung der Drechsler Deutschlands" (gegründet 1887 zu Naumburg); 3. „Vereinigung deutscher Stellmacher" (gegründet 1885 in Magdeburg); 4. „Zentralverband der Arbeiter und Arbeiterinnen der Bürsten- und Pinselindustrie Deutschlands" (zweigte sich 1891 von dem 1884 gegründeten „Unterstützungsverein der Bürsten- und Pinselmacher Deutschlands" ab, mit dem er sich 1892 wieder unter obiger Bezeichnung vereinigte). In der Folgezeit traten dann noch nachstehend verzeichnete Organisationen dem Holzarbeiterverbande bei: 1. am 1. Mai 1896 der „Zentralverband deutscher Korbmacher" (gegründet 1889 in Magdeburg); 2. am 1. Juli 1899 der „Verband der in Holzbearbeitungsfabriken und auf Holzplätzen beschäftigten Arbeiter Deutschlands" (gegründet 1890 in Hamburg); 3. am 6. August 1899 der „Deutsche Korkarbeiterverband" (gegründet 1885 in Frankfurt am Main); 4. am 1. Oktober 1906 der „Zentralverband der Vergolder Deutschlands" (gegründet 1889 in Brandenburg); 5. am 1. Juli 1910 der „Deutsche Schirmmacherverband" (gegründet 1904 in Düsseldorf). Teilweise hatten diese Organisationen schon Vorläufer, die dann unter dem Sozialistengesetz der Auflösung verfielen. So wurde schon 1868 in Berlin eine Holzarbeiter-Gewerkschaft gegründet, 1871 ein Tischler-Verein in Berlin, ein Fachverein der Schreiner in Regensburg und ähnliche mehr.

Der Holzarbeiterverband gehört der Generalkommission der Gewerkschaften seit ihrer Begründung an. Am 31. Dezember 1912 hatte er 196 810, im Durchschnitt des Jahres 1912: 192 645 Mitglieder.

Der Deutsche Holzarbeiter-Verband, eine der größten und bestorganisierten Gewerkschaften, trat bereits kurz nach seiner Entstehung zu ausländischen Organisationen in Beziehungen. Die Anregung dazu gab ein im Juni 1891 von belgischer Seite erlassener Aufruf zur Abhaltung eines internationalen Holzarbeiterkongresses in Brüssel, der dann im August 1891 in Anwesenheit von 25 Vertretern aus zehn verschiedenen Ländern (Belgien, Frankreich, Dänemark, England, Holland, Deutschland, Österreich, Amerika, Schweden, Norwegen) stattfand und die Einrichtung eines „internationalen Generalkomitees" beschloß, dem von den einzelnen Landesverbänden vierteljährlich Berichte über den Stand der Organisation und der Arbeitsbedingungen, sowie Mitteilungen über wichtige Arbeitskämpfe erstattet werden sollten. Nennenswerte Erfolge haben diese Beschlüsse, wie auf dem zweiten internationalen Kongreß — August 1893 in Zürich, vertreten waren die Schweiz, Deutschland, Frankreich, Österreich, Ungarn, Belgien, Amerika, Kroatien — berichtet wurde, nicht gehabt. Trotzdem beschloß man, die Verbindung miteinander aufrecht zu erhalten. Die internationale Zentralstelle wurde nach Deutschland verlegt, der Vorsitzende des deutschen Verbandes wurde internationaler Sekretär. Weiter wurde beschlossen, die Gegenseitigkeit in bezug auf Reiseunterstützung herbeizuführen, sich im Notfalle bei Arbeitskämpfen gegenseitige Hilfe zu leisten und in allen Ländern für Verkürzung der Arbeitszeit und Abschaffung der Akkordarbeit zu wirken. Auch diese Beschlüsse blieben ohne Wirkung. Das Interesse an der internationalen Verbindung erlahmte immer mehr. Ein für 1896 in Amsterdam geplanter internationaler Kongreß kam nicht zustande, da nur Belgien, Holland, Dänemark, Österreich und Deutschland ihre Beteiligung zugesagt hatten. Auf einer Konferenz, die gelegentlich des internationalen Arbeiterkongresses im Jahre 1896 zu London stattfinden sollte, erschienen nur die Vertreter von vier Ländern (Deutschland, England, Holland, Frankreich). Das internationale Sekretariat stellte daraufhin seine Tätigkeit ein, womit die Verbindung zwischen den Holzarbeiterorganisationen der verschiedenen Länder zunächst aufhörte.

Die Gründe für das Versagen des internationalen Zusammenschlusses lagen in der Hauptsache bei der damals noch mangelhaften Ausbildung der einzelnen Landesorganisationen. Nur in Großbritannien und Dänemark hatten die Vereinigungen der Holzarbeiter schon eine gewisse Stärke erreicht. In Deutschland, Österreich und Schweden begann ihr eigentlicher Aufschwung erst nach dem Jahre 1896, in der Schweiz, in Holland, Belgien und der Mehrzahl der übrigen Länder erst nach dem Jahre 1900. Der deutsche Holzarbeiterverband z. B. hatte 1895 erst 29 115 Mitglieder und eine Jahreseinnahme von etwa 205 115 ℳ. Im Jahre 1898 hatte er seine Mitgliederzahl bereits auf 50 961, seine Einnahmen auf 472 216 ℳ erhöht, und nunmehr regte sich auch das Verlangen nach einer Wiederaufnahme der internationalen Beziehungen, um so mehr als auch in anderen Ländern die Organisation der Holzarbeiter Fortschritte gemacht hatte.

Zunächst bahnte sich ein näheres Verhältnis zwischen den Organisationen Deutschlands, Österreichs und Däne-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

marks an, vorerst in Gestalt von Begrüßungsadressen anläßlich der Verbandstage, in Entsendung von Vertretern, in gelegentlichen Streikunterstützungen. 1899 nahm der Vorsitzendedes deutschen Verbandes an den Generalversammlungen der beiden anderen teil. Auf Grund der dabei gepflogenen Besprechungen kam es zu einem Kartellvertrag mit dem dänischen Tischlerverband, der am 1. Januar 1901 in Kraft trat und folgendermaßen lautete:

§ 1. Die Mitglieder beider Verbände werden gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen, sofern sie ihren Pflichten gegenüber dem Verbande, dem sie zuletzt angehörten, bis zum Tage ihrer vorschriftsmäßigen Abmeldung nachgekommen sind.

§ 2. Die solchergestalt übergetretenen Mitglieder erwerben mit ihrem Übertritte die gleichen Rechte, welche den übrigen Mitgliedern desselben Verbandes bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft zustehen, sofern der Übertritt während der ersten 8 Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt.

§ 3. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder regelt sich nach den Vorschriften der Statuten beider Verbände. Als Grundlage für den Bezug von Reiseunterstützung abseiten des ausländischen Verbandes gilt jedoch:

a) daß das Mitglied eine mindestens 52wöchige Mitgliedschaftsdauer nachweisen kann;

b) daß die Reiseunterstützung mindestens 2 ₰ pro Kilometer mit dem Höchstsatz von 75 ₰ pro Tag beträgt;

c) daß die innerhalb 12 Monate an ein Mitglied insgesamt gezahlte Unterstützung den Betrag von 20 ℳ nicht übersteigen soll;

d) daß diese Reiseunterstützung nur während der ersten 4 Wochen des Aufenthalts im Lande gezahlt wird, es sei denn, daß das betreffende Mitglied vorher zu dem jenseitigen Verband übergetreten ist.

§ 4. Auch in Fällen von Streiks und Aussperrungen verpflichten sich beide Verbände zu gegenseitiger Unterstützung. Diese Unterstützung soll jedoch nur in außerordentlichen Fällen eintreten, so daß in gewöhnlichen Fällen jeder Verband für die Unterstützung seiner streikenden Mitglieder selbst Sorge tragen soll.

§ 5. Derjenige Verband, welcher eine Streikunterstützung beanspruchen will, ist verpflichtet, mindestens 4 Wochen vor Ausbruch des betreffenden Streiks dem Vorstande des jenseitigen Verbandes über die Ursachen und die zu erwartende Ausdehnung des Streiks Bericht zu erstatten.

Bei plötzlich ausgebrochenen Streiks und bei Aussperrungen hat der betreffende Verband nachzuweisen, daß er den Ausstand resp. dessen vorzeitigen Ausbruch nicht durch Außerachtlassung taktischer Rücksichten selbst verschuldet hat.

§ 6. Die Bewilligung der Unterstützung und die Aufbringung der Mittel hierzu ist Sache des einzelnen Verbandes selbst. Jedoch werden nur solche Gesuche berücksichtigt, welche von dem Zentralvorstande des betreffenden Verbandes ausgehen.

§ 7. Jeder Verband verpflichtet sich ferner zur gegenseitigen regelmäßigen Berichterstattung über die wichtigsten Vorkommnisse im eigenen Verbandsleben, um die internationalen Beziehungen zu fördern und damit einer späteren Erweiterung dieses Kartellvertrags vorzuarbeiten.

§ 8. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1901 in Kraft und kann nur nach einvierteljährlicher Kündigung abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

Die übergetretenen Mitglieder erhielten also Anspruch auf alle in dem betreffenden Verband eingeführten Unterstützungen, wie sie eben bestanden; besonders geregelt wurde nur die Reiseunterstützung.

Ein ähnlicher Kartellvertrag trat dann am 1. April 1904 zwischen dem deutschen Verband und dem Verbande der Holzarbeiter Österreichs sowie dem der ungarländischen Holzarbeiter in Geltung. Die Anregung dazu boten die Verhandlungen des im Jahre 1903 zu Wien abgehaltenen Delegiertentags der österreichischen Organisation, an dem der Vorsitzende des deutschen Verbandes teilnahm.

Der Vertrag bezieht sich nur auf den freien Übertritt und auf die Reiseunterstützung. Er lautet:

§ 1. a) Die Mitglieder beider Verbände werden gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen, sofern sie ihren Pflichten gegenüber dem Verbande, dem sie zuletzt angehörten, bis zum Tage ihrer vorschriftsmäßigen Abmeldung nachgekommen sind und der Übertritt während der im Statut festgesetzten Karenzzeit erfolgt.

b) Ausgenommen hiervon sind die dem Verbande der Holzarbeiter Österreichs als Mitglieder angehörenden Böttcher, Brauer und Tapezierer, welche in den Deutschen Holzarbeiterverband nicht aufgenommen werden, sondern den in Deutschland bestehenden Brancheverbänden ihres Berufs beizutreten haben.

§ 2. a) Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder auf der Reise in Deutschland resp. Österreich wird davon abhängig gemacht, daß das Mitglied eine mindestens 52wöchige Mitgliedschaftsdauer und eine ebensolange Beitragsleistung nachweisen kann.

b) In diesem Falle beträgt die Reiseunterstützung 2 ₰ (2 Heller) pro Kilometer, jedoch nicht mehr als 1 ℳ (1 Krone) pro Tag; auch soll der Gesamtbetrag der Unterstützung innerhalb 12 Monaten den Betrag von 30 ℳ (30 Kronen) nicht überschreiten.

c) Bei Berechnung vorstehender Höchstsumme ist die von dem anderen Verbande bereits bezogene Unterstützung mit einzurechnen.

d) Mitglieder, welche auf einer Tour 10 ℳ (10 Kronen) an Reiseunterstützung erhalten haben, können weitere Unterstützung nur dann beanspruchen, wenn ihnen keine Arbeit nachgewiesen werden kann.

e) Desgleichen steht Mitgliedern, welche sich am letzten Arbeitsorte nicht abgemeldet und ihre Beiträge nicht bis zum Tage der Abreise entrichtet haben, kein Anspruch auf Reiseunterstützung zu.

f) Auch hiervon sind die dem Verbande der Holzarbeiter Österreichs angehörigen Böttcher, Brauer und Tapezierer ausgenommen, deren Unterstützung auf der Reise in Deutschland nicht durch den Deutschen Holzarbeiterverband erfolgt, sondern mit den betreffenden Brancheverbänden besonders zu regeln ist.

§ 3. Dieser Vertrag tritt am 1. April 1904 in Kraft und kann nur nach vierteljährlicher Kündigung abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

Der frühere Vertrag mit dem dänischen Verbande wurde entsprechend abgeändert. Am 1. Juli 1904 wurde ein der Sache nach gleichartiger Vertrag auch mit dem schweizerischen Holzarbeiterverband abgeschlossen.

Auf dem Wiener Delegiertentage wurde weiter angeregt, nunmehr auch wieder einen internationalen Kongreß zusammenzubringen. Auf Ansuchen übernahm es der deutsche Verband, einen diesbezüglichen Aufruf zu erlassen. Er fand allgemeine Zustimmung. Die englischen und französischen Holzarbeiter, die gleichzeitig beabsichtigt hatten, für 1904 einen internationalen Möbelarbeiterkongreß nach London einzuberufen, ließen ihre Absicht fallen, und im August 1904 konnte zu Amsterdam der dritte internationale Kongreß der Holzarbeiter — gleichzeitig mit dem allgemeinen internationalen Arbeiterkongreß — eröffnet werden.

Vertreten waren 17 Organisationen aus 11 Ländern nämlich Belgien (2), Dänemark (3), Deutschland (3), Frankreich (2), Großbritannien (1), Holland (1), Italien (1), Österreich (1), Schweden (1), Serbien (1), Ungarn

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(1). Neben eigentlichen Holzarbeiterorganisationen waren auch einige verwandter Berufe auf dem Kongreß erschienen, so aus Deutschland der Zentralverein der Bildhauer und der Verband der Tapezierer. Insgesamt waren etwa 150 000 Mitglieder vertreten.

Das Hauptergebnis des Kongresses war die Gründung einer „Internationalen Union der Holzarbeiter". Ihr Zweck wurde in §§ 1 und 2 der gleichfalls beschlossenen Satzungen folgendermaßen bestimmt:

§ 1. Die Gewerkschaften der Holzarbeiter der verschiedenen Länder vereinigen sich zu einer internationalen Union zu dem Zwecke, die gemeinsamen Interessen zu fördern.

§ 2. Insbesondere soll die Aufgabe der Union sein:

a) die Verbindung zwischen den einzelnen Landesorganisationen herzustellen;
b) eine gegenseitige Benachrichtigung und Verständigung über wichtige Fragen herbeizuführen;
c) bei Lohnkämpfen den Zuzug fremder Arbeitskräfte abzuhalten;
d) wenn notwendig und möglich, die finanzielle Unterstützung größerer Streiks und Aussperrungen zu vermitteln;
e) den Abschluß von Kartellverträgen über den gegenseitigen Übertritt und eventuelle Unterstützungen der Mitglieder im Ausland anzuregen und zu unterstützen;
f) im allgemeinen ein solidarisches Zusammenarbeiten der einzelnen Landesorganisationen der Holzarbeiter zu erstreben.

Die Kosten sollten durch einen Beitrag von 1 Fr. (80 Pf) für je 100 Mitglieder im Jahre gedeckt werden. Die Leitung wurde einem Sekretär — zu dem der Vorsitzende des deutschen Holzarbeiterverbandes gewählt wurde — übertragen. Beschließendes Organ der Union sollte der mindestens fünfjährlich einzuberufende Kongreß sein. Den Mitgliedern wurde die Verpflichtung zu regelmäßiger Berichterstattung über den Stand ihrer Organisation, Lohnkämpfe usw. auferlegt.

Das Unterstützungswesen wurde durch eine besondere Resolution geregelt.

Es wurde beschlossen, auswandernden Mitgliedern das Recht des freien Übertritts zu gewährleisten, wenn der Anschluß an den neuen Verband innerhalb von sechs Wochen erfolgt. „Für die Wahrung jener Unterstützungsansprüche, die das Mitglied bei gleicher Dauer seiner Mitgliedschaft bei der früheren Organisation erworben hat", empfahl der Kongreß „den gegenseitigen Abschluß von Kartellverträgen für einen bestimmten, jedoch jederzeit kündbaren Zeitabschnitt".

Hinsichtlich der Regelung der gegenseitigen Unterstützung war also den Organisationen freie Hand gelassen.

Über das gegenseitige Verhalten in Streikfällen wurde kein Beschluß gefaßt. Betont wurde die Notwendigkeit für die einzelnen Organisationen, sich in Arbeitskämpfen vor allem auf die eigene Leistungsfähigkeit zu verlassen.

In den folgenden Jahren schloß der deutsche Holzarbeiterverband einige weitere Gegenseitigkeitsverträge ab, die sich sämtlich auf die Zusicherung freien Übertritts für die auswandernden Mitglieder sowie auf die Gewährung von Reiseunterstützung bezogen und von der früher mitgeteilten Vereinbarung nur unwesentlich abwichen. Derartige Kartellverträge traten in Kraft: am 1. November 1906 mit dem Verbande der Vergolder in Dänemark, am 1. Dezember 1906 mit dem Verbande der Korkschneider und Sortiererinnen in Dänemark, am 1. Juli 1907 mit dem schwedischen Holzarbeiterverband sowie mit dem Verbande der Vergolder in Schweden.

Sowohl vom österreichischen als auch vom ungarländischen Verbande war eine Ausdehnung der Gegenseitigkeitsverträge auch auf die Arbeitslosenunterstützung gewünscht worden, was indessen von deutscher Seite mit folgender Begründung abgelehnt wurde:

„Einmal hat sich bei unseren Zahlstellen ein Bedürfnis, den ausländischen Mitgliedern die Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, bisher nach keiner Richtung gezeigt. Ferner betrachten wir die Frage aber auch von dem zum Teil prinzipiellen Gesichtspunkte, daß in Zeiten der Arbeitslosigkeit möglichst alle Kollegen, welche nicht unbedingt an den Ort gebunden sind, abreisen und dadurch den Arbeitsmarkt entlasten sollen. Dies verlangen wir von unseren eigenen ledigen Mitgliedern und müssen es deswegen auch von etwaigen ausländischen Mitgliedern fordern. Zu dem Zwecke gewähren wir ja gerade die Reiseunterstützung."

Dies Verhalten steht im Gegensatz zu dem von anderen Verbänden gegenüber ihren ausländischen Mitgliedern geübten, die in der Beeinflussung des Arbeitsmarkts durch Abschieben arbeitsloser Mitglieder weniger streng vorgehen.

Unter der zielbewußten Leitung des internationalen Sekretariats war die Entwicklung der Union im allgemeinen in den auf den Kongreß folgenden Jahren eine befriedigende. Im Jahre 1904 hatten sich ihr folgende Verbände angeschlossen:

Deutschland . .	Holzarbeiterverband,
	Zentralverein der Bildhauer,
	Verband der Vergolder,
	Verband der Tapezierer.
Österreich . . .	Verband der Holzarbeiter.
Dänemark . . .	Tischlerverband,
	Sägemühlenarbeiter und Maschinentischlerverband,
	Stellmacherverband,
	Böttcherverband.
Serbien	Holzarbeiterverband.
Frankreich . . .	Möbelarbeiterverband,
Schweiz	Holzarbeiterverband.
Ungarn	Holzarbeiterverband.
Großbritannien .	Möbelarbeiterverband.
Belgien	Holzarbeiterverband.

Im Jahre 1905 traten weiter hinzu:

Schweden . . .	Holzarbeiterverband.
Schweiz	Tischlerverband der französischen Schweiz.
Italien	Holzarbeiterverband.
Bulgarien . . .	Holzarbeiterfachverein.
Dänemark . . .	Drechslerverband,
	Bildhauerfachverein,
	Schiffszimmererverband.
Spanien . . .	Holzarbeiterverband.

Im Jahre 1906 traten der Union bei:

Holland	Möbelarbeiterverband.
Luxemburg . .	Holzarbeiterverband.
Dänemark . . .	Vergolderverband.
Rumänien . . .	Tischlerverband.

Im Jahre 1907 kam dann noch der Zentralverband der Schiffszimmerer Deutschlands hinzu, womit die Zahl der der Union beigetretenen Organisationen auf 28 stieg. Da sich der Verband der Vergolder Deutschlands am 1. Oktober 1906 mit dem Deutschen Holzarbeiterverband, der Verband der Tischler der französischen Schweiz mit dem schweizerischen Holzarbeiterverbande vereinigte, zählte

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Union zur Zeit des vierten Internationalen Kongresses, der im August 1907 gelegentlich des allgemeinen internationalen Arbeiterkongresses zu Stuttgart stattfand, 26 angeschlossene Verbände.

Der Zusammenhang unter den angeschlossenen Verbänden war durch ein internationales Nachrichtensystem sehr gefördert worden. Ein nach Bedarf erscheinendes Korrespondenzblatt, die „Internationale Union", wurde zum ersten Male im September 1904 herausgegeben und brachte es in den folgenden drei Jahren auf insgesamt 13 Nummern, die nicht nur den angeschlossenen Verbänden, sondern allen Holzarbeitervereinigungen, deren Adressen zu ermitteln waren, und einer großen Anzahl von Arbeiterzeitungen regelmäßig zuging. Die Vermittelung des Sekretariats bei Streikfällen wurde in der Zeit zwischen dem dritten und vierten Kongreß 26 mal angerufen. In einigen Fällen war ihm auch Gelegenheit gegeben, einigen Verbänden beim Abschluß von Kartellverträgen behilflich zu sein, so zwischen dem Ungarländischen Holzarbeiterverband und den Verbänden der Tapezierer nnd Böttcher in Deutschland, ferner zwischen dem Serbischen und dem Ungarländischen Holzarbeiterverbande.

Im Gegensatz zu den früheren Jahren konnte also seit 1904 das Sekretariat eine wirksamere Tätigkeit entfalten.

Eine weitere Festigung der internationalen Beziehungen brachte der schon erwähnte vierte internationale Kongreß, der die Vertreter von 14 Organisationen aus 11 Ländern vereinigte. Von deutscher Seite waren außer dem Holzarbeiterverband auch die Verbände der Bildhauer, Schiffszimmerer und Tapezierer vertreten.

Der wichtigste Beschluß des Kongresses war der folgende, einstimmig angenommene Antrag des deutschen Verbandes:

> Die Mitglieder aller Landesorganisationen, welche der Internationalen Union angeschlossen sind, werden gegenseitig, sobald sie im Ausland in Arbeit treten, ohne Eintrittsgebühr in die Organisation des Landes aufgenommen, sofern der Übertritt innerhalb sechs Wochen erfolgt und das Mitglied seine Pflichten gegen die seitherige Organisation erfüllt hat. Solchen übergetretenen Mitgliedern werden die Beiträge, welche sie an eine andere der Internationalen Union angeschlossene Organisation geleistet haben, in der Weise angerechnet, daß etwaige niedrigere Beiträge auf die Höhe des Beitrags der betreffenden Landesorganisation umgerechnet, gleich hohe oder höhere Beiträge dagegen in voller Zahl übertragen werden. Im Rahmen dieser Vorschrift stehen den übergetretenen Mitgliedern auf die Unterstützungen der Landesorganisation dieselben Rechte zu wie den eigenen Mitgliedern bei gleicher Mitgliedschaftsdauer. Ausnahmefälle sind durch Gegenseitigkeitsverträge der betreffenden Landesorganisationen besonders zu regeln. Vor dem Übertritt hat ein auf der Reise im Ausland befindliches Mitglied nur Anspruch auf die Reiseunterstützung, welche die betreffende Landesorganisation ihren eigenen Mitgliedern gewährt, und auch nur unter den für letztere geltenden Bedingungen.

Durch diesen Beschluß, der den Satzungen als § 6 eingefügt wurde, ist das bisher durch Kartellverträge erstrebte Ziel der Gegenseitigkeit gewisser Unterstützungsleistungen auf alle der Union angeschlossenen Organisationen ausgedehnt worden, und zwar beziehen sich die gewährleisteten Ansprüche nicht mehr nur auf die Reiseunterstützung, sondern auf alle in dem betreffenden Verbande eingeführten Unterstützungsarten. Daß dieser Beschluß auf Antrag des deutschen Verbandes gefaßt wurde, verdient insofern hervorgehoben zu werden, als er — der stärkste und mit den zahlreichsten Unterstützungseinrichtungen ausgestattete — dadurch weitaus am meisten belastet wurde.

Die bisher abgeschlossenen Kartellverträge wurden durch den mitgeteilten Beschluß aufgehoben. Er trat am 1. März 1908 in Kraft.

Einstimmig angenommen wurde ferner der Antrag, vom 1. Januar 1908 ab den Beitrag zur Union von 1 auf 2 Frs. zu erhöhen.

Hinsichtlich der internationalen Unterstützung von Arbeitskämpfen wurde es bei der bisherigen Regelung belassen, wonach es Aufgabe des Sekretariats sein soll, bei Lohnkämpfen den Zuzug fremder Arbeitskräfte abzuhalten und, „wenn nötig und möglich", die finanzielle Unterstützung von Streiks und Aussperrungen zu vermitteln. Ein Vorschlag des rumänischen Verbandes, aus dem Ertrag internationaler Festlichkeiten einen internationalen Streikfonds zu schaffen, fand keinen Anklang.

Die folgenden Jahre brachten der Union eine weitere Vermehrung ihres Mitgliederbestandes. Es schlossen sich ihr an im Jahre 1907:

Dänemark	Korbmacherfachverein.
Finland	Holzarbeiterverband.
Österreich	Drechslerverband.
Schweiz	Bildhauerverband.
Norwegen	Holzarbeiterverband.
Bosnien-Herzegowina	Holzarbeiterverband.
Kroatien-Slavonien .	Holzarbeiterverband;

im Jahre 1908:

Dänemark	Bürstenmacherverband,
Norwegen	Möbeltischlerverband,
Schweden	Sägemühlenarbeiterverband;

im Jahre 1910:

Frankreich	Bauarbeiterverband (Bautischler und Zimmerer),
Deutschland	Böttcherverband.

Von diesen Organisationen hatte sich im Jahre 1908 der Zentralverband der Bildhauer in der Schweiz mit dem schweizerischen Holzarbeiterverband verschmolzen. Der in der Zwischenzeit zwischen dem vierten und fünften internationalen Kongreß (September 1910 zu Kopenhagen) erzielte Zuwachs belief sich also auf 11 und der Bestand der Union damit auf 37 Verbände aus 20 Nationen, d. h. allen wichtigen Ländern Europas. Dagegen blieben Anknüpfungsversuche in Amerika nach wie vor erfolglos, auch die zahlreichen großbritannischen Holzarbeiterorganisationen verhielten sich, bis auf den bereits 1904 der Union beigetretenen Möbelarbeiterverband, ablehnend.

In Arbeitskämpfe hat die Union in der Zeit von 1907 bis 1910 dreimal unterstützend eingegriffen; es erhielten im Jahre 1907 der belgische Holzarbeiterverband 2539,45 ℳ, im Jahre 1909 die Verbände der Möbelarbeiter in Frankreich bezw. Holland 3435,21 bez. 1000 ℳ.

Die Zeitschrift der Union wurde seit dem Stuttgarter Kongreß unter der Bezeichnung: Bulletin der Internationalen Union der Holzarbeiter" in deutscher, französischer und englischer, seit August 1909 auch in schwedischer Sprache herausgegeben; in der dreijährigen Zeit zwischen den beiden letzten Kongressen sind 18 Nummern erschienen.

Zusammen mit dem internationalen Arbeiterkongreß fand am 5. und 6. September 1910 der fünfte internationale Holzarbeiterkongreß zu Kopenhagen statt, an

Mitgliederbestand der Union.

	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
I. Deutschland	*117 442*	*133 204*)*	*168 245*	*164 072*	*160 011*	*175 819*	*190 187*	*208 049*
1. Holzarbeiter	105 386	119 925	151 717	147 492	144 259	151 827	165 042	182 750
1a) Vergolder	1 743	1 807*)						
2. Tapezierer	5 620	6 638*)	8 008	8 479	7 844	8 456	9 362	9 711
3. Böttcher	—	—	—	—	—	7 809	8 107	8 280
4. Schiffszimmerer	—	—	3 615	3 741	3 920	4 005	4 070	3 511
5. Bildhauer	4 693	4 834*)	4 905	4 360	3 988	3 722	3 606	3 797
II. Österreich	*15 776*	*23 342*	*28 596*	*36 399*	*35 270*	*32 607*	*32 638*	*33 022*
6. Holzarbeiter	15 776	23 342	28 596	31 249	31 818	29 187	29 278	28 627
7. Drechsler	—	—	—	5 150	3 452	3 420	33 60	3 370
8. Bildhauer	—	—	—	—	—	—	—	1 025
III. Ungarn								
9. Holzarbeiter	5 208	?	14 637	14 665	13 110	10 062	12 173	10 943
IV. Dänemark	*6 134*	*6 500*	*7 536*	*9 156*	*9 147*	*8 819*	*10 498*	*10 863*
10. Tischler	2 900	3 700	3 700	4 800	4 800	4 800	6 000	6 160
11. Holzarbeiter	1 289	1 600	1 700	1 969	1 970	1 900	1 943	2 000
12. Böttcher	700	700	650	650	637	634	682	711
13. Stellmacher	432	500	480	533	576	630	680	734
14. Schiffszimmerer	500	?	529	615	300	325	325	333
15. Drechsler	250	?	285	300	330	310	295	285
16. Bürstenmacher	—	—	—	—	221	?	250	280
17. Bildhauer	63	?	102	125	143	140	146	147
18. Vergolder	—	—	90	97	100	?	97	96
19. Korbmacher	—	—	—	67	70	80	80	97
V. Schweden	*7 436*	*7 914*	*11 183*	*29 610*	*23 324*	*11 998*	*10 591*	*9 945*
20. Holzarbeiter	7 436	7 914	11 183	14 610	12 326	8 266	6 483	6 293
21. Sägemühlenarbeiter	—	—	—	15 000	10 998	3 732	4 108	3 652
VI. Schweiz	*4 300*	—	*7 500*	*7 863*	*6 879*	*6 514*	*6 846*	*7 016*
22. Holzarbeiter	3 500	—	7 500	7 863	6 879	6 514	6 846	7 016
22a) Tischler (Franz. Schweiz)	800	?						
VII. Großbritannien	*5 871*	*5 910*	*6 400*	*7 007*	*6 636*	*6 412*	*6 685*	*10 228*
23. Möbelarbeiter	5 871	5 910	6 400	7 007	6 636	6 412	6 685	10 122
24. Kunsttischler	—	—	—	—	—	—	?	106
VIII. Belgien								
25. Holzarbeiter	2 000	2 210	2 330	3 070	2 560	3 700	4 344	5 454
IX. Spanien								
26. Holzarbeiter	—	2 948	2 257	2 146	3 151	2 939	3 500	3 605
X. Norwegen	—	—	—	*2 620*	*3 008*	*3 102*	*3 480*	*4 280*
27. Holzarbeiter	—	—	—	2 100	2 388	2 400	2 700	3 500
28. Möbeltischler	—	—	—	520	620	702	780	885
XI. Finland								
29. Holzarbeiter	—	—	—	4 182	3 279	2 190	2 171	2 308
30. Sägemühlenarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	?
XII. Italien								
31. Holzarbeiter	3 000	3 000	3 000	—	2 400	?	1 351	1 351
XIII. Kroatien-Slavonien								
32. Holzarbeiter	—	—	—	—	1 120	950	1 184	1 332
XIV. Serbien								
33. Holzarbeiter	400	651	600	400	350	458	663	791
XV. Bulgarien	*120*	*120*	*168*	*168*	*195*	*196*	*625*	*689*
34. Holzarbeiter I	120	120	168	168	195	196	297	361
35. Holzarbeiter II	—	—	—	—	—	—	328	328
XVI. Rumänien								
36. Holzarbeiter	—	—	400	300	440	300	300	400
XVII. Luxemburg								
37. Holzarbeiter	—	35	38	60	71	81	90	92
XVIII. Frankreich	*2 264*	—	*2 694*	*2 952*	*2 993*	*3 364*	—	*8 492*
38. Möbelarbeiter	2 264	?	2 694	2 952	2 993	3 364	?	4 362
39. Bautischler u. Zimmerer	—	—	—	—	—	?	?	?
40. Drechsler	—	—	—	—	—	—	—	4 130
41. Sägemühlenarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	?
XIX. Holland								
42. Möbelarbeiter	—	400	460	572	1 089	1 118	?	1 469
XX. Bosnien-Herzegowina								
43. Holzarbeiter	—	—	—	450	550	600	600	559
	169 951	186 234	256 044	285 692	275 583	271 229	287 926	320 868

*) Jahresdurchschnitt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

welchem die Delegierten von 27 Organisationen aus 12 Ländern teilnahmen. Von deutschen Verbänden waren die der Holzarbeiter, Bildhauer, Böttcher und Tapezierer vertreten.

Die Erörterungen ergaben, daß die im § 6 des Statuts verbürgte Gegenseitigkeit noch nicht überall in der wünschenswerten Weise innegehalten wurde. Der Kongreß forderte die in Frage kommenden Organisationen, vor allem den englischen Möbelarbeiterverband, auf, „ihre statutarischen Bestimmungen mit den Vorschriften der Satzung der Union in Übereinstimmung zu bringen, damit der freie Übertritt und die Unterstützung der Mitglieder im Ausland unter voller Wahrung der Gegenseitigkeit gesichert werde". Im übrigen brachte der Kongreß keine Änderung der internationalen Organisation. Er beschäftigte sich im wesentlichen mit der Frage der Organisationszugehörigkeit von Holzarbeitern in den Grenzgebieten und mit der Einführung einer einheitlichen Reiselegitimation. Ein Entwurf dafür ist inzwischen vom internationalen Sekretär ausgearbeitet worden und soll dem nächsten Kongreß (Wien 1914) zur endgültigen Beschlußfassung unterbreitet werden. Eine Satzungsänderung von lediglich formaler Bedeutung wurde insofern vorgenommen, als die Ziffer 2 c (vgl. S. 30), die durch die Aufnahme des § 6 in der Satzung hinfällig geworden, entsprechend abgeändert wurde.

Seit dem letzten internationalen Kongreß haben sich der Union noch folgende Verbände angeschlossen:

Österreich . . Zentralverein der Bildhauer,
Frankreich . . Nationalverband der Drechsler usw.,
Verband der Sägerei- und Holzbearbeitungsmaschinenarbeiter,
England . . . Kunsttischlerverband,
Bulgarien . . Holzarbeiterverband.
Finland . . . Verband der Sägemühlenarbeiter.

Der genannte bulgarische Verband besteht neben dem schon früher aufgenommenen selbständig, so daß Bulgarien in der Union mit zwei Holzarbeiterverbänden vertreten ist.

Die Gesamtzahl der international zusammengeschlossenen Organisationen beträgt demnach gegenwärtig 43 mit einer Mitgliederzahl von etwa 350000. Die Übersicht auf S. 32 zeigt das Anwachsen der Union der Holzarbeiter seit dem Jahre 1904, wobei zu bemerken ist, daß die Mitgliederzahlen der einzelnen Verbände nicht immer genau festzustellen waren. Mehrfach sind mangels anderer Angaben die Vorjahrszahlen eingesetzt worden. Für das Jahr 1912 waren die entsprechenden Angaben noch nicht erhältlich.

Die Zusammenstellung zeigt, daß die deutschen Organisationen an der Union in allen Jahren mit gut zwei Dritteln aller Mitglieder beteiligt sind. Von dem Reste entfällt ein Viertel ungefähr auf Österreich, ein weiteres Viertel auf Dänemark, Großbritannien und Schweden. Weiter ergibt sich, daß von den größeren Verbandsorganisationen im wesentlichen nur der Deutsche Holzarbeiterverband eine ständige und ins Gewicht fallende Vermehrung der Mitgliederzahl zu verzeichnen hat. Bei den übrigen Verbänden ist in den letzten Jahren zumeist ein Stillstand oder ein Rückgang eingetreten.

Die Kosten der internationalen Vereinigung, die nicht bedeutend sind, werden vorwiegend vom deutschen Verbande getragen, wie die folgende Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen der Union aus Beiträgen erkennen läßt.

Einnahmen der Union aus Beiträgen:

	1904 M	1905 M	1906 M	1907 M	1908 M	1909 M	1910 M	1911 M	1912 M
Insgesamt	438,78	1 319,47	1 617,64	2 300,37	4 122,32	4 352,61	3 684,04	3 784,66	4 698,70
Davon aus:									
Deutschland	329,20	878,40	1 014,40	1 528,00	2 430,00	2 304,00	2 391 00	2 040,00	2 828,20
Österreich	46,69	127,33	195,25	246,18	620,44	573,90	486,49	488,00	608,00
Ungarn	21,10	42,50	82,03	125,21	—	340,24	—	191,00	185,79

Die Einnahmen werden in der Hauptsache für die Herausgabe des „Bulletin", für Übersetzungskosten und die Verwaltung des Sekretariats aufgebraucht. Die Abrechnung für das Jahr 1912 ergab einen Kassenbestand von 193,96 M.

Die von seiten des Deutschen Holzarbeiterverbandes mit besonderer Sorgfalt geführten Anschreibungen ermöglichen es, über die tatsächliche Bedeutung der Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung zuwandernder landfremder Organisationsangehöriger wenigstens einige Angaben beizubringen.

Seit dem Jahre 1907 wird in den Abrechnungen des deutschen Verbandes nachgewiesen, in welchem Umfang aus der Verbandskasse an ausländische Holzarbeiter Reiseunterstützung gezahlt worden ist. Die umstehende Übersicht stellt die für die einzelnen Jahre ermittelten Zahlen zusammen.

Im Jahre 1912 kamen demnach 1047 fremde Holzarbeiter für die Reiseunterstützung in Frage gegenüber 11 807 Mitgliedern des deutschen Verbandes. Die Höhe der von ihnen bezogenen Reiseunterstützung machte 5,2 v. H. der überhaupt aus der Verbandskasse gezahlten Reiseunterstützung aus. In den früheren Jahren war das Verhältnis ein ähnliches. Die unterstützten fremden Holzarbeiter stammten in allen Jahren hauptsächlich aus Österreich und der Schweiz.

Seit 1911 wird nachgewiesen, wie groß die Zahl der von ausländischen Organisationen zum deutschen Holzarbeiterverband übergetretenen Mitglieder ist. Im ganzen machten 1912: 942 (1911: 1085) Personen von dem Rechte des freien Übertritts Gebrauch. Davon kamen aus den entsprechenden Organisationen Österreichs 419 (420), der Schweiz 199 (251), Dänemarks 206 (287), Ungarns 59 (57), Frankreichs 5 (21), Schwedens 11 (20), Hollands 9 (13), Kroatien-Slavoniens 10 (7), Norwegens 19 (5), Bulgariens 0 (2), Bosniens und der Herzegowina 0 (1), Italiens 0 (1), Großbritanniens 2 (0), Finlands 1 (0), Rumäniens 1 (0). Außerdem kehrten 1912: 751 (1911: 487) frühere Mitglieder des deutschen Holzarbeiterverbandes aus dem Ausland zurück, und zwar aus der Schweiz 422 (253), aus Österreich 216 (175), Dänemark 51 (24), Frankreich 10 (9), Ungarn 24 (8), Belgien 2 (7),

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Reiseunterstützung.[1])

	1907		1908		1909		1910		1911		1912	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
Insgesamt . .	12 810	114 164,93	11 537	134 482,48	9 531	107 378,73	9 731	99 779,34	11 023	96 360,55	12 854	118 411,64
Davon Ausländ. nämlich:	890	4 379,66	1 029	8 912,26	890	7 479,55	652	4 610,23	759	4 666,54	1 047	6 213,88
Österreich . .	406	1 724,00	427	3 309,16	418	3 352,40	318	2 008,75	348	2 021,17	480	2 879,86
Schweiz . .	246	1 459,00	384	3 730,42	305	2 971,36	244	2 036,19	294	1 958,17	389	2 317,95
Dänemark .	122	737,00	115	1 190,22	87	725,63	42	288,08	35	170,80	58	363,14
Ungarn . .	100	379,00	79	601,61	58	249,50	39	205,96	58	318,40	89	449,23
Schweden . .	14	65,00	20	59,75	16	143,00	8	71,25	18	145,80	26	140,70
Kroatien . .	1	15,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Serbien . .	1	1,00	1	5,00	3	23,60	—	—	2	7,00	3	13,00
Rumänien .	—	—	—	—	2	12 00	—	—	—	—	—	—
Bulgarien .	—	—	2	3,00	1	2,00	—	—	1	12,00	1	5,00
Frankreich .	—	—	—	—	—	—	1	3,00	1	10,80	4	35,00
Holland . .	—	—	1	13,00	—	—	—	—	2	22,40	—	—
Bosnien-Herz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7,00
Italien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,00

[1]) Die mitgeteilten Zahlen bezeichnen die aus der Verbandskasse gezahlte Reiseunterstützung. Dazu ist, um die Gesamtsumme zu erhalten, noch zu rechnen die von den Lokalkassen ausgezahlte Reiseunterstützung. Sie betrug für 1907: 16 389,79 ℳ, für 1908: 25 886,49 ℳ, für 1909: 28 769,07 ℳ, für 1910: 21 227,11 ℳ, für 1911: 20 699 ℳ, für 1912: 21 721,49 ℳ. Indessen ist die Zahl der mit Reiseunterstützung bedachten Personen und der Anteil der Mitglieder ausländischer Organisationen daran nur bei den Ausgaben der Zentralkasse nachgewiesen. Die Gegenüberstellung muß sich daher auf diese beschränken.

Norwegen 8 (4), Italien 0 (1), England 3 (1), Schweden 8 (1), Holland 3 (1), Serbien 0 (1), Finland 0 (1), Amerika 0 (1), Bulgarien 1 (0), Kroatien-Slavonien 1 (0).

Diese Ziffern lassen erkennen, daß der internationale Verkehr des deutschen Verbandes sich hauptsächlich mit Österreich und der Schweiz abspielt.

Hinsichtlich des Übertritts deutscher Holzarbeiter in ausländische Organisationen liegen keine Angaben vor. Nur in den Kassenberichten der Holzarbeiterverbände Österreichs und der Schweiz finden sich Mitteilungen, wonach im Jahre 1911 von ihnen 3404 Kronen bezw. 2221 Francs für Reiseunterstützung an Mitglieder des deutschen Holzarbeiterverbandes gezahlt wurden.

Über die Unterstützung von Arbeitskämpfen seitens der Union in früheren Jahren war bereits Mitteilung gemacht worden. Im Jahre 1912 haben zu diesem Zwecke veranstaltete freiwillige Sammlungen die Summe von 10 564,94 ℳ ergeben, von welcher der holländische Möbelarbeiterverband im Februar 1912: 800,00 ℳ, der Verband der Möbelarbeiter in Großbritannien im Juni 1912: 8000 ℳ und der Holzarbeiterverband in Finland im September 1912: 1500 ℳ erhielten. Seit 1907 sind in 6 Fällen internationale Beihilfen zu Arbeitskämpfen gewährt worden, die insgesamt die bescheidene Summe von 17 275 ℳ ausmachten. Der von deutscher Seite betonte Grundsatz, daß wirtschaftliche Kämpfe in erster Linie mit eigenen Mitteln geführt werden sollen, ist somit im wesentlichen durchgeführt worden.

Von den Verbänden, welche in den deutschen Holzarbeiterverband übergegangen sind, hatte der Verband der Vergolder Deutschlands, der sich am 1. Oktober 1906 mit dem Holzarbeiterverbande verschmolz, vor seinem Übertritt ebenfalls besondere internationale Beziehungen unterhalten. Der Vergolderverband hatte in den 90er Jahren mit dem dänischen Verband ein Abkommen bezüglich Reiseunterstützung und kostenlosen Übertritt der beiderseitigen Mitglieder getroffen, das später auch auf den schwedischen Verband ausgedehnt wurde. Ein förmlicher Vertrag war jedoch über dieses Abkommen nicht festgelegt. Dagegen wurde im Mai 1903 zwischen den Vergolderorganisationen Deutschlands und Österreichs ein weitergehender fester Kartellvertrag mit vierteljährlicher Kündigung abgeschlossen, der folgende Bestimmungen enthielt: Die Mitglieder beider Verbände werden gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Sie erwerben mit ihrem Übertritte die gleichen Rechte, welche den übrigen Mitgliedern des Verbandes bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft zustehen, sofern der Übertritt in den ersten 4 Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt. Die gegenseitigen Unterstützungen sollten sich nach den Satzungen der beiden Verbände richten, nur für die Reiseunterstützung wurden gewisse Mindestleistungen und Karenzzeiten vorgeschrieben. Streikunterstützung sollten sich die beiden Verbände nur in außerordentlichen Fällen leisten.

Mit dem Übertritte des Vergolderverbandes zum Holzarbeiterverbande erloschen der Vertrag wie auch die Abkommen.

Zentralverein der Bildhauer Deutschlands.

Der Zentralverein der Bildhauer Deutschlands ging im Jahre 1892 aus dem 1881 gegründeten Unterstützungsverein der Bildhauer hervor und gehört der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands seit ihrer Begründung an. Er hatte am 31. Dezember 1912: 3766, im Durchschnitt des Jahres 1912: 3777 Mitglieder.

Über die Entstehung internationaler Beziehungen der deutschen Bildhauer hat sich nichts feststellen lassen. Bekannt ist nur, daß im Jahre 1891 eine erste, im Jahre 1895 eine zweite internationale Bildhauerkonferenz zu Berlin bezw. Nürnberg stattfand. Auf der letzteren waren Bildhauerorganisationen folgender Länder vertreten: Deutschland, Österreich, Ungarn, Böhmen, Schweiz, Holland. Die Konferenz beschäftigte sich mit Berufsangelegenheiten und der Frage der Förderung der Landesorganisation. Zwecks Regelung der internationalen Beziehungen wurde auf Antrag des deutschen Verbandes folgender Beschluß gefaßt:

Als weiteres Mittel zur Erreichung der gesteckten Ziele beschließt die internationale Konferenz die Einsetzung einer

internationalen Agitationskommission, welche als Zentralstelle für die ständig in allen Ländern vorzunehmende Propaganda zur Förderung der Bildhauerbewegung zu betrachten ist. Desgleichen hält es die Konferenz für notwendig, in jedem Lande ein Korrespondenzkomitee zu bestimmen, welches die schriftlichen Arbeiten des Landes in bezug auf internationale Agitation mit der internationalen Agitationskommission vorzunehmen hat.

Die letztere sollte dort ihren Sitz haben, wo die deutsche „Bildhauer-Zeitung" erscheint. Ein weiterer deutscher Antrag, der das Verhalten bei Arbeitskämpfen zum Gegenstande hatte, wurde ebenfalls zum Beschluß erhoben:

Bezüglich des Verhaltens bei Streiks erkennen die anwesenden Delegierten die Notwendigkeit der gegenseitigen Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen und das Fernhalten des Zuzugs von den in Betracht kommenden Ländern an; ferner nachhaltigste materielle Unterstützungen, soweit irgend möglich, in Fällen, wo die kämpfende Organisation des Landes erklärt, daß die eigenen Kräfte zur Durchführung des Kampfes nicht ausreichen.

Die Kosten der internationalen Zentralstelle sollten umgelegt werden.

Weitere internationale Konferenzen der Bildhauer haben bisher nicht stattgefunden. Die Agitationskommission ist lediglich die Vermittlungsstelle für den internationalen Schriftwechsel, und das ganze durch die Konferenzen geschaffene Gegenseitigkeitsverhältnis ein sehr loses. Irgendwelche Verpflichtungen zu gegenseitigen Leistungen auswandernden Mitgliedern gegenüber sind dadurch nicht begründet worden.

Eine derartige Gegenseitigkeit herbeizuführen, blieb den einzelnen Organisationen überlassen. Der deutsche Verband trat zu diesem Zwecke mit den Bildhauerorganisationen Österreichs, Dänemarks und der Schweiz in Verbindung. Wann das geschah, hat sich nicht mehr feststellen lassen. Jedenfalls waren diese Beziehungen bis zum Jahre 1908 nur sehr lockere und beruhten auf gelegentlichen Verständigungen. Erst im Dezember 1908 kam zwischen dem deutschen Zentralverein und dem Zentralverein der Bildhauer und Gießer Österreichs ein fester Kartellvertrag folgenden Wortlauts zustande:

§ 1. Die Mitglieder der unterzeichneten Landesorganisationen, welche aus dem Landesgebiete der einen Organisation in das Gebiet der anderen zureisen, um zu arbeiten, sind beim Übertritt aus einer Organisation in die andere ohne Beitrittsgeld und zu den sonstigen nachfolgenden Vergünstigungen aufzunehmen, sofern sie sich innerhalb 8 Tagen nach der Zureise bei der dortigen Landesorganisation anmelden und nachweisen, daß sie gegenüber der bisherigen Organisation alle Verpflichtungen bis zum Tage der Abreise erfüllt haben.

§ 2. Als Ausweis gilt das Mitgliedsbuch der bisherigen Organisation, in welchem die laufende Beitragsleistung bis zur Abreise quittiert und die ordnungsgemäße Abmeldung eingetragen sein muß.

§ 3. Diesen Übertretenden werden die in ihrer letzten ununterbrochenen Mitgliedschaft an die bisherige Organisation insgesamt geleisteten Beiträge in der Weise angerechnet, daß gleich hohe oder höhere Beiträge in voller Zahl übertragen, etwa niedrigere Beiträge aber auf die Höhe der Beiträge der neuen Organisation umgerechnet werden.

§ 4. Die Zahl der anzurechnenden Beiträge ist bei Ausfertigung des neuen Mitgliedsbuchs auf der ersten Seite der Beitragsrubriken in die leerbleibenden Felder einzutragen. Sämtliche in der seitherigen Organisation bezogenen Unterstützungen, welche nicht länger als 1 Jahr zurückliegen, sind mit dem Datum der Auszahlung aus dem alten in das neue Mitgliedsbuch gleichfalls zu übertragen.

§ 5. Bei der Beitrags- und Unterstützungsumrechnung sind Mark und Pfennige (Deutschland) oder Francs und Centimes (Italien, Frankreich, Belgien, Schweiz) oder Kronen und Heller (Österreich) oder Kronen und Öre (skandinavische Länder) als gleichwertig zu berechnen.

§ 6. Die durch die Umrechnung sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft kommt auf alle in der neuen Organisation üblichen statutarischen Rechte in Anwendung, mit der Beschränkung, daß während des ersten halben Jahres nach erfolgtem Übertritt nur die Unterstützungen (Reise-, Kranken-, Arbeitslosenunterstützung) der bisherigen Organisation geleistet werden, jedoch nicht über die statutarische Unterstützungsdauer der neuen Organisation hinaus.

In der bisherigen Organisation noch nicht bezugsberechtigt gewesene oder dort ausgesteuerte Mitglieder können von der neuen Organisation erst dann Unterstützung erhalten, wenn sie die in der bisherigen Organisation zu erfüllende erstmalige oder Zwischenkarenzzeit zurückgelegt haben.

Im Unterstützungsbezug befindlichen Zureisenden wird die bereits bezogene Unterstützung in Anrechnung gebracht; ebenso wird noch nicht Bezugsberechtigten oder Ausgesteuerten die in der bisherigen Organisation bereits zurückgelegte erstmalige oder Zwischenkarenzzeit angerechnet.

§ 7. Auf Streik-, Aussperrungs- und Maßreglungsunterstützung findet vorstehende Regelung bezüglich der Karenzzeiten keine Anwendung. Es gilt für diese Unterstützungsarten ohne weiteres das Statut der neuen Landesorganisation.

§ 8. Die Übertrittserklärung zureisender Mitglieder hat, sofern Anspruch auf Reiseunterstützung erhoben wird, bei der der Landesgrenze zunächst gelegenen Verwaltungsstelle zu geschehen. Unterstützung wird nur vom Tage der ersten Meldung und nicht vom Tage des Überschreitens der Grenze an berechnet.

§ 9. Bei der Zureise beziehungsweise dem erfolgten Übertritt ist das Mitgliedsbuch der seitherigen Organisation dem Verwalter bezw. Kassierer auszuhändigen und von diesem der Hauptverwaltung seiner Organisation zuzustellen. Kehrt ein Mitglied nach dem Ausland zurück, so wird von der betreffenden Hauptverwaltung dem Verwalter bezw. Kassierer der örtlichen Verwaltungsstelle, welche das Mitglied nach Überschreiten der Grenze zuerst berührt, gegen Einsendung des in Händen des Mitglieds befindlichen Buches das frühere ausgetauscht, nachdem in letzteres die Dauer der Mitgliedschaft, erhaltene Unterstützung usw. übertragen wurde.

Dieser Austausch hat ohne Verzug zu erfolgen, damit das betreffende Mitglied so schnell als möglich wieder in den Besitz seines alten Mitgliedsbuchs gelangt.

Dem Vertrage traten im Januar 1909 der Steinarbeiterverband der Schweiz (für die in ihm organisierten Steinbildhauer), im Juli 1909 der dänische Bildhauerverband und im September 1909 der Zentralverband der Maler, Gipser und verwandten Berufsgenossen der Schweiz (für die Stuckbildhauer) bei.

Der Kreis der internationalen Beziehungen, die die Bildhauerorganisationen unter sich aufrichteten, wurde beträchtlich erweitert durch den Anschluß des deutschen Zentralverbandes, dem überwiegend Holzbildhauer angehören, an die internationale Holzarbeiterunion im Jahre 1904. Den Mitgliedern der dieser Union angeschlossenen nichtdeutschen Verbände gewährt der Zentralverein die gleichen Vergünstigungen, wie sie der Kartellvertrag vorschreibt, während seine eigenen Mitglieder im Ausland die den deutschen Mitgliedern der Holzarbeiterunion zustehenden Ansprüche haben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verband der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

Der Verband der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands wurde im Jahre 1897 errichtet. Sein Vorläufer war der 1889 ebenfalls auf zentraler Grundlage gegründete Allgemeine Deutsche Tapeziererverein, der auch der Generalkommission der Gewerkschaften seit ihrem Bestehen angehörte. Der Verband hatte am 31. Dezember 1912 10 575, im Jahresdurchschnitt 10 434 Mitglieder.

Beziehungen zu gleichartigen Organisationen des Auslandes bildeten sich im Jahre 1900 heraus. Seit dieser Zeit werden deutsche Tapezierer in den dänischen und schweizerischen Verbänden ohne Eintrittsgeld aufgenommen und umgekehrt. Auch wurden ihnen, soweit angängig, Reiseunterstützungen gewährt. Feste Abmachungen darüber lagen indessen nicht vor.

Im Jahre 1904 erfolgte eine bedeutende Ausdehnung dieser losen Beziehungen durch den Anschluß des Tapeziererverbandes an die internationale Union der Holzarbeiter.

Daneben kam es im Jahre 1906 zum Abschluß eines Kartellvertrages zwischen dem Deutschen Verband und dem skandinavischen Sattler- und Tapeziererverband, durch welchen die bereits früher bestehende Gepflogenheit der gegenseitigen Unterstützung bindend gemacht wurde. Er trat am 1. Januar 1907 in Kraft und hat folgenden Wortlaut:

1. Die Mitglieder (Tapezierer) beider Verbände werden gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen, sofern sie ihren Pflichten bis zum Tage ihrer statutengemäßen Abmeldung nachgekommen sind und der Übertritt innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt.

2. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder wird geregelt nach den Bestimmungen des Statuts der beiden Verbände in folgender Weise:

„In Deutschland:

1. Die in Skandinavien gezahlten Wochenbeiträge und empfangenen Unterstützungen kommen in Deutschland voll zur Anrechnung. Jeder Kollege, der aus Skandinavien nach Deutschland kommt, hat folgendes Anrecht:
2. Bei einer Mitgliedschaft von 26 Wochen Reiseunterstützung bis zu 15 ℳ. Bei einer Mitgliedschaft von mindestens 52 Wochen Reiseunterstützung und Arbeitslosenunterstützung bis zu 48 ℳ innerhalb 52 Wochen; nach 130 Wochen bis 60 ℳ, nach 208 Wochen bis 72 ℳ innerhalb 52 Wochen.
3. Sterbegeld bei einer Mitgliedschaft von mindestens 52 Wochen 30 ℳ, steigend jährlich um 5 ℳ bis zum Höchstbetrage von 75 ℳ.
4. Die in Deutschland zu zahlenden Beiträge zur Organisation kommen in Abzug.

In Skandinavien:

1. Die in Deutschland geleisteten Beiträge und erhaltenen Unterstützungen werden voll angerechnet. Jeder Kollege, der aus Deutschland nach Skandinavien kommt, hat folgendes Anrecht:
2. Bei einer Mitgliedschaft von 13 Wochen eine Reiseunterstützung bis 40 Kronen; bei einer Mitgliedschaft von mindestens 52 Wochen Reise- und Arbeitslosenunterstützung bis zu 61 Kronen innerhalb 52 Wochen.
3. Ein Sterbegeld nach § 24 bis zu 100 Kronen."

Der Vertrag, der gegenwärtig noch in Kraft ist, setzt die beiderseits zu gewährenden Leistungen ihrer Höhe nach genau fest und bezieht sich auf Reiseunterstützung, Arbeitslosenunterstützung und Sterbegeld. Er gilt nur in Deutschland und den drei skandinavischen Ländern, auf die sich der skandinavische Verband erstreckt.

Über die praktische Wirksamkeit der Sondervereinbarung liegen nur sehr wenige Angaben vor. Die wechselseitig gezahlten Unterstützungen sind mangels Anschreibungen nicht festzustellen. Die Übertritte sind für das Jahr 1912 zum ersten Male erfaßt worden. Danach sind 28 skandinavische Mitglieder in den deutschen, 8 deutsche Mitglieder in den skandinavischen Verband übergetreten. Von den ersterwähnten waren 2 ursprünglich deutsche Mitglieder, die zum Mutterverbande zurückkehrten. Insgesamt traten im gleichen Jahre — auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Holzarbeiterunion — 258 Mitglieder ausländischer Organisationen zum Deutschen Tapeziererverband über; davon waren 129 ehemals deutsche Mitglieder, die zurückkehrten. Von den übrigen 129 kamen 50 aus österreichischen Mutterorganisationen, 22 aus schweizerischen, 15 aus ungarischen, 7 aus rumänischen, 2 aus niederländischen, je 1 aus finländischen, amerikanischen und australischen.

Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands.

Die Organisation der deutschen Steinarbeiter geht bis auf das Jahr 1884 zurück. Im Jahre 1903 schlossen sich die bis dahin vorhandenen Fachabteilungen zum Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands mit dem Sitz in Leipzig zusammen, nachdem bereits 1898 durch Beschluß des 9. Berufskongresses zu Würzburg der Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften erfolgt war. Der Zentralverband hatte am 31. Dezember 1912 28 875, im Durchschnitt des gleichen Jahres 29 410 Mitglieder.

Gegen Ende der 90er Jahre entstanden die ersten internationalen Beziehungen. Die Tatsache, daß es den Arbeitgebern in Streikfällen fast immer gelang, die benötigten Arbeitskräfte aus dem Auslande heran zu ziehen, hatte den deutschen Verband in erster Linie veranlaßt, einen internationalen Zusammenschluß anzustreben. Er erließ an die Steinarbeiterverbände des Auslandes Aufforderungen zu einer internationalen Konferenz, die dann im Anschluß an den erwähnten Deutschen Landeskongreß am 2. Juni 1898 zu Würzburg stattfand. Auf demselben waren außer Deutschland, Schweden, Norwegen und Österreich vertreten. Belgien und die Schweiz hatten ihre Zustimmung schriftlich ausgedrückt. Der Kongreß führte zur Errichtung eines „internationalen Agitationskomitees" mit dem Sitz in Berlin. Angesichts der geringen Beteiligung am Kongreß war dies Komitee nur als eine vorläufige Zentralstelle für die Nachrichtenvermittlung gedacht. Zur Aufbringung der benötigten Mittel wurde beschlossen, vom 1. August 1898 ab von den angeschlossenen Organisationen einen Beitrag von 3 Pf. für Miglied und Jahr zu erheben.

Eine Festigung dieser noch sehr losen Beziehungen brachte der 2. internationale Kongreß, der vom 31. Mai bis 2. Juni 1903 in Zürich abgehalten wurde. Auf demselben waren vertreten Deutschland mit 8000, Belgien mit 5500, Italien mit 5000, Frankreich mit 3500, Schweden mit 3000, Österreich mit 2200, die Schweiz mit 950, Ungarn mit 800, Norwegen mit 660, Dänemark mit 400, sowie einige örtliche Organisationen mit zusammen 1300 Mitgliedern.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Endergebnis des Kongresses war die Errichtung eines internationalen Sekretariats, das an die Stelle der bisherigen Kommission treten und seine Tätigkeit mit dem 1. Juli 1903 aufnehmen sollte. Folgender von deutscher Seite eingebrachte Auftrag wurde angenommen:

Es wird ein internationales Sekretariat errichtet; dessen Funktionen sind: über die Arbeiterbewegungen der verschiedenen Länder an die Fachzeitungen und die Korrespondenten der beteiligten Landesverbände Mitteilung zu machen, hauptsächlich auch Aufrufe in Streikangelegenheiten zu vermitteln. Ebenso sind durch das internationale Sekretariat nationale und internationale Vorlagen von Arbeiterschutzgesetzen zur Kenntnis der Arbeiterpresse und der Korrespondenten zu bringen. Anfragen in gewerblicher Beziehung werden durch das Sekretariat erledigt.

Zum Sitz des Sekretariats wurde Zürich erwählt. Die Beitragsfrage wurde in der Weise geregelt, daß jede Landesorganisation einen einmaligen Vorschuß von 20 ℳ und einen Jahresbeitrag von 25 ℳ für 1000 Mitglieder zu entrichten habe.

Die Aufgaben des Sekretariats — bestehend aus dem Sekretär und einem dreigliedrigen Ausschuß — wurden genau festgelegt. Sie bestanden im wesentlichen in der Herausgabe vierteljährlicher Berichte über die in den einzelnen Ländern beschäftigten Steinarbeiter, die Zahl der Organisierten und die Art der Organisation, die durchschnittliche Arbeitszeit, die Durchschnittslöhne, den Geschäftsgang, den Stand der beruflichen Presse, der Agitation und deren Fortschritte, der Unternehmerorganisation und deren Maßnahmen gegen Berufsgenossen, sowie über den gesetzlichen Arbeiterschutz. Die Unterlagen zu diesen Berichten sollten von zu bestimmenden Korrespondenten der einzelnen Landesorganisation geliefert werden.

War man damit über die Einrichtung einer Zentralnachrichtenstelle nicht hinausgekommen, so hatten einige andere Kongreßbeschlüsse erheblich weiter gehende Bedeutung. Auf Anregung von deutscher Seite wurde u. a. beschlossen:

1. Die Organisationen unterstützen sich gegenseitig durch Fernhaltung des Zuzugs nach Streikorten.
2. Die wandernden und die dauernd nach einem andern Land übersiedelnden Mitglieder der auf dem Kongresse vertretenen Organisationen müssen sich der Organisation desjenigen Landes anschließen, in dem sie in Arbeit stehen. Der Übertritt von einer Organisation in die andere erfolgt ohne Zahlung erneuten Eintrittsgeldes, sofern das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen in der Heimatsorganisation in vollem Umfange nachgekommen ist.
3. Die Organisationen der verschiedenen Länder sollen nach Möglichkeit dahin streben, in bezug auf das Unterstützungswesen (insbesondere Reiseunterstützung) Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen, damit den von einer Organisation in die andere eintretenden Mitgliedern ihre erworbenen Rechte voll angerechnet werden können.

Damit war die Grundlage für einen engeren Zusammenschluß der zum internationalen Sekretariat gehörenden Organisationen gegeben.

Der 3. internationale Kongreß wurde im Anschluß an den 3. Verbandstag (13. Kongreß) des Zentralverbands der Steinarbeiter Deutschlands am 11. und 12. April 1908 in Kassel abgehalten.

Vertreten waren:

Deutschland	mit	20 000	Mitgliedern,
Österreich	"	4 000	"
Schweden	"	5 000	"
Schweiz	"	2 000	"
Ungarn	"	1 260	"
Dänemark	"	80	"
Holland	"	260	"

Letzteres war dem Sekretariat noch nicht endgültig angeschlossen.

Die Hauptarbeit des Kongresses bildete der weitere Ausbau der internationalen Einrichtungen, und zwar wurde folgendes „Regulativ des Internationalen Steinarbeitersekretariats" beschlossen:

Art. 1. Dem Internationalen Steinarbeitersekretariat können nur diejenigen Organisationen beitreten, die den bestehenden anerkannten gewerkschaftlichen Landeszentralen (Gewerkschaftskommissionen, Generalkommission) angehören. Das Recht der Mitgliedschaft steht auch den Steinarbeitern in denjenigen Ländern zu, wo berufliche Verbände nicht existieren.

Art. 2. Der Übertritt von einem Verbande zum andern ist kostenlos, sofern in der Beitragszahlung keine Unterbrechung ist. Die Mitglieder haben ein Recht auf Zulassung zu allen an diesem Vertrag beteiligten Verbänden. Im Verkehr von einem Staat zum andern hat vor der Abreise die Abmeldung und bei der Ankunft die Anmeldung in dem betreffenden Verbandsgebiete (und zwar innerhalb spätestens 6 Wochen vom Tage der Abreise an gerechnet) bei dem dem Arbeitsorte am nächsten liegenden Zweigvereine zu erfolgen. Die Beiträge sind vor der Abreise bis zum Tage der Abreise am Orte zu entrichten.

Jeder Verband hat nur Geltung im Gebiete seines Staates und dürfen die Steinarbeiter nur dem Verbande angehören, in dessen Gebiet sie bei dem Unternehmer in Arbeit stehen.

Die Dauer der Mitgliedschaft, die das Mitglied in seiner bisherigen Organisation erreicht hatte, ist in der Weise anzurechnen, daß die geleisteten regelmäßigen Verbandsbeiträge summiert werden und auf Beiträge der neuen Organisation umzurechnen sind.

Art. 3. Der Beitrag an das internationale Sekretariat beträgt pro Mitglied und pro Jahr 3 Centimes.

Art. 4. Die Landeszentrale wählt aus ihrer Mitte einen Korrespondenten. Derselbe hat zur Pflicht, dem Sekretariate spätestens 8 Tage nach jeweiligem Quartalschluß einen Bericht über die Arbeitsverhältnisse in seinem Lande zu senden und überhaupt ununterbrochenen Verkehr mit dem Sekretariate zu unterhalten und es von allen wichtigen Vorkommnissen zu unterrichten.

Art. 5. Die Landesorganisationen tauschen gegenseitig ihre Drucksachen aus. (Fachzeitungen, Protokolle, Berichte usw.)

Art. 6. Der jeweilige Kongreß bestimmt die Landesorganisation, welche von sich aus die Funktionäre des Sekretariats, bestehend aus einem Sekretär und einer dreigliedrigen Kommission, bestimmt. Diese Kommission hat die Verwaltung des Sekretariats zu beaufsichtigen.

Art. 7. Die Aufgaben des Sekretariats sind folgende:

a) Führung der Kasse;
b) die Beziehungen unter den Steinarbeitern, soweit sie internationale Interessen haben, zu vermitteln;
c) alle wichtigen Vorkommnisse und Änderungen in den Landesorganisationen durch vierteljährliche Berichte jedem Lande zuzustellen;
d) alle zwei Jahre hat das Sekretariat einen vollständigen Bericht zu veröffentlichen.

Art. 8. Die Organisationen unterstützen sich gegenseitig in der Agitation, besonders in den Grenzdistrikten.

Art. 9. Zum Bezug der Reiseunterstützung sind die Mitglieder der koalierten Organisationen berechtigt. Die

Reiseunterstützung wird nach den Bestimmungen gewährt, die statutarisch in den einzelnen Organisationen niedergelegt sind.

Art. 10. Für Unterstützung kann das Sekretariat nur bei außergewöhnlichen, das Maß der Leistungsfähigkeit übersteigenden Streiks und Aussperrungen von mindestens 3 Wochen Dauer um Hilfe sämtlicher Verbände angegangen werden. Im Falle ausgedehnter Aussperrungen kann die Hilfe schon früher beginnen.

Art. 11. Bei Aufbringung der Mittel zur Unterstützung ist es dem Streikkomitee untersagt, sich an die Zahlstellen der fremden Länder zu wenden. Die Zuweisung eingelaufener Gelder kann eingestellt werden, wenn über den Verlauf solcher Streiks und Aussperrungen nicht wöchentlich einmal Bericht eingesandt wird.

Art. 12. Bei größeren Streiks und Lohnbewegungen ist dem Sekretariat stets sofort Mitteilung zu machen, damit Benachrichtigung der übrigen Länder erfolgen kann.

Art. 13. Internationale Kongresse sollen nach Bedarf und nach vorausgegangener Verständigung zwischen dem Sekretariat und den Vertretern der in Betracht kommenden Organisationen stattfinden, jedoch darf der Zeitraum von 5 Jahren nicht überschritten werden.

Jeder dem Sekretariat angeschlossene Verband hat am Kongresse eine Landesstimme, im weiteren entfällt auf je 2000 Mitglieder eine weitere Stimme. Bei einer Bruchzahl von über 1000 Mitgliedern wird eine Stimme voll gerechnet.

Daneben beschäftigte sich der Kongreß zum ersten Male auch mit allgemeinen Berufsfragen. Um Material zur Frage des Arbeiterschutzes in der Steinindustrie zu erhalten, wurde beschlossen, periodische Erhebungen anzustellen, welche über die tägliche Arbeitszeit, die Lohnhöhe, die Entlöhnungsart, Berufskrankheiten, Unfallhäufigkeit, sowie über das Lehrlingswesen und die Frauenarbeit Aufschluß geben sollten.

Außerdem wurden folgende Forderungen als Programm für die künftigen Arbeiten der internationalen Organisationen aufgestellt: Achtstundentag, Verbot der Beschäftigung von Frauen und Lehrlingen unter 18 Jahren in der Steinindustrie, Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den Werkstätten, Einführung von Staubsaugeapparaten, Beteiligung der Arbeiter an der Gewerbeaufsicht.

Nach den eben wiedergegebenen Bestimmungen und der Auslegung, die sie gefunden haben, steht den ins Ausland gehenden Mitgliedern von vornherein ein Anspruch auf Reise-, Streik- und Maßregelungsunterstützung nach den Sätzen der neuen Organisation zu. Sonst hat das betreffende Mitglied nur auf die Unterstützungen Anspruch, welche im neuen Verbande wie in der Mutterorganisation eingeführt sind. Nur bei diesen wird die bisherige Dauer der Mitgliedschaft angerechnet. Bei in der Mutterorganisation nicht vorhandenen Unterstützungen tritt die Bezugsberechtigung erst nach Erfüllung der dafür vorgesehenen Wartezeit ein.

Einen weiteren Ausbau haben die internationalen Beziehungen des Deutschen Steinarbeiterverbandes zu ausländischen Organisationen auf einem internationalen Kongreß erfahren, der am 12./13. Oktober 1913 zu Brüssel unter Beteiligung der Verbände aus Deutschland, Schweiz, Norwegen, Dänemark, Finland, Spanien und Italien stattfand. Es wurde beschlossen, die Landesverbände, die bisher noch keine Reiseunterstützung gewährten, zu veranlassen, diese Unterstützungsart einzuführen. Die Verbände von Frankreich und Belgien erklärten sich dazu bereit. Ein weiterer Beschluß legt die kostenfreie Aufnahme übertretender Mitglieder fest. Hinsichtlich der internationalen Sammlungen zur Unterstützung von Arbeitskämpfen wurde beschlossen, diese Sammlungen in Zukunft auf dringende Fälle zu beschränken. Wie 1908, fand auch diesmal die Frage des Arbeiterschutzes in der Steinindustrie eingehende Erörterung.

Schriftliche Kartelle- oder sonstige Gegenseitigkeitsverträge bestehen nicht, jedoch sind die oben angeführten Beschlüsse des Züricher Kongresses hinsichtlich der für die deutsche Auswanderung wesentlich in Frage kommenden Länder zur Durchführung gelangt. Ein internationales Veröffentlichungsorgan besteht nicht. In der internationalen Organisation selbst steht Deutschland an erster Stelle. Dem internationalen Sekretariat (Sitz Zürich) waren Ende Dezember 1911 angeschlossen:

Deutschland	mit	22 000	Mitgliedern
Belgien	=	11 000	=
Italien	=	6 800	=
Österreich	=	6 000	=
Frankreich	=	4 800	=
Spanien	=	3 500	=
Schweden	=	3 300	=
Finland	=	2 600	=
Ungarn	=	2 000	=
Schweiz	=	2 000	=
Brasilien	=	2 000	=
Norwegen	=	1 800	=
Holland	=	700	=
Dänemark	=	600	=
Serbien	=	200	=
Bulgarien	=	150	=
Kroatien	=	80	=

Die Aufbringung der für das Sekretariat erforderlichen Mittel erfolgte für die Jahre 1910 und 1911 in folgender Weise:

Es zahlten an Beiträgen in ℳ:

	1911	1910
Deutschland	770,68	460,68
Österreich	496,04	200,58
Belgien	360,00	195,00
Italien	195,00	135,00
Frankreich	187,00	127,50
Schweiz	139,00	50,00
Schweden	129,00	163,35
Ungarn	95,00	30,00
Dänemark	74,55	40,00
Bulgarien	62,07	—
Finland	44,15	40,72
Holland	29,10	25,09
Norwegen	15,00	—
Kroatien	5,00	25,00

Von den übrigen dem Sekretariat angehörenden Ländern sind Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen nicht verzeichnet.

Über die Leistungen der internationalen Vereinigung sind nur spärliche Angaben beizubringen. Eine Unterstützung von Arbeitskämpfen hat seit dem letzten Kongreß von 1908 nur fünfmal stattgefunden. Aus der Hauptkasse des deutschen Verbandes wurden gezahlt an die Steinarbeiterorganisation in Belgrad 150 ℳ, Belgien 500 ℳ und 300 ℳ, der Schweiz 500 ℳ und 300 ℳ, zusammen 1750 ℳ. Daneben haben auch noch die einzelnen Zahlstellen aus ihren Kassen Arbeitskämpfe im Ausland unterstützt. Über die Höhe dieser Aufwendungen war indessen nichts in Erfahrung zu bringen.

Ebenso sind über den gegenseitigen Mitgliedsaustausch keine hinreichenden Mitteilungen zu machen. Aus den

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Nachweisungen des deutschen Verbandes sind nur diejenigen, aus ausländischen Verbänden beigetretenen Mitglieder auszusondern, die Krankenunterstützung erhalten haben. Das waren in den drei Jahren 1909—1911 5 Dänen, 19 Schweizer, 63 Österreicher.

Über den Umfang der Auswanderung deutscher Mitglieder in fremde Steinarbeiterorganisationen ist nichts bekannt.

Deutscher Buchbinderverband.

Der erste Deutsche Buchbinderverband entstand im Jahre 1869, löste sich indessen 1871 wieder auf. Ein im Jahre 1873 neu begründeter Verband fiel unter Einfluß des Sozialistengesetzes im Jahre 1878 demselben Schicksal anheim. Nachdem in der Folgezeit verschiedentlich örtliche Vereine gebildet worden waren, erfolgte 1885 ihr Zusammenschluß zu einem auf föderativer Grundlage beruhenden Verbande, der dann 1893 in einen einzigen Zentralverband umgewandelt wurde. Der Generalkommission der Gewerkschaften ist der Buchbinderverband seit ihrer Begründung im Jahre 1892 ständig angeschlossen gewesen. Seine Mitgliederzahl stellte sich am 31. Dezember 1912 auf 33 428, im Durchschnitt des Jahres 1912 auf 32 374.

Beziehungen zu außerdeutschen Verbänden wurden von den deutschen Buchbindern schon vor der Schaffung ihrer Zentralorganisation angeknüpft. Bereits 1884 kamen Gegenseitigkeitsverträge mit schweizerischen und österreichischen Buchbindervereinen zustande, die sich auf die gegenseitige Unterstützung ihrer reisenden Mitglieder bezogen. Ein für den Sommer 1896 geplanter internationaler Kongreß scheiterte an der geringen Beteiligung, die nur von drei Nationen in Aussicht gestellt worden war. Dafür kam ein neuer Gegenseitigkeitsvertrag zustande, der sich auf die Organisationen Deutschlands, Dänemarks, Österreichs und der Schweiz erstreckte. Eine Anregung des österreichischen Verbandes, im Jahre 1900 einen internationalen Kongreß zu veranstalten, wurde nicht ausgeführt. Dagegen wurde der Kartellvertrag zwischen den vier Organisationen mit Geltung vom 1. Juli 1900 ab verlängert. Die wichtigste Bestimmung des Vertrags ist im § 1 enthalten. Er lautet:

> Die Mitglieder der vorstehend genannten Organisationen werden gegenseitig, wenn sie ihren Pflichten bis zur Abreise der jeweiligen Organisation gegenüber nachgekommen sind, bei der Zureise, beziehungsweise bei Antritt einer Arbeitsstelle, sobald sie sich innerhalb vierzehn Tagen nach Arbeitsantritt bei einem Bevollmächtigten der Landesorganisation melden, in jedem Verband unentgeltlich als Mitglied aufgenommen. Sie erhalten auch gegenseitig auf der Reise bezw. bei Arbeitslosigkeit Unterstützung, wenn sie die erforderliche Anzahl Wochen Mitglied waren und ihre Beiträge in bestimmter Höhe und Anzahl geleistet haben.

Die bisherige Mitgliedsdauer wie die schon bezogenen Unterstützungen werden in entsprechender Weise in Anrechnung gebracht. Für Reise- und Arbeitslosenunterstützung gelten für die Mitglieder kartellierter Verbände die gleichen Sätze wie für die eigenen Mitglieder.

Eine Erweiterung der internationalen Beziehungen brachte der 1. internationale Kongreß, der bereits für 1905 geplant war, aber erst im Anschluß an die Generalversammlung des Deutschen Buchbinderverbandes am 30. Juni 1907 nach Nürnberg einberufen wurde. Es beteiligten sich daran die Buchbinderorganisationen von Deutschland, Belgien, Dänemark, Norwegen, Österreich, Ungarn, der Schweiz und Schweden, dessen Buchbinderverband sich am 1. März 1907 sich dem Kartellvertrag angeschlossen hatte.

Über die Größe der beteiligten Organisationen gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Deutschland	20 700	Mitglieder
Österreich	3 250	"
Ungarn	2 600	"
Schweden	1 900	"
Belgien	1 200	"
Dänemark	720	"
Schweiz	560	"
Norwegen	370	"

Die überragende Stellung der deutschen Organisation geht aus den Zahlen hervor.

Der Kongreß beschloß die Gründung einer Internationalen Buchbinder-Föderation und die Errichtung eines Internationalen Sekretariats, dessen Führung dem deutschen Verband übertragen wurde. Gleichzeitig wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag vereinbart, der für alle der Föderation angeschlossenen Verbände in gleicher Weise gelten sollte.

Nach diesem Vertrage, der sich an den früheren Kartellvertrag anlehnt, werden Mitglieder eines Verbandes in jeden anderen Gegenseitigkeitsverband kostenlos aufgenommen. Im Ausland in Arbeit tretende Mitglieder sind gehalten, sich innerhalb von 14 Tagen bei dem neuen Verbande zur Aufnahme zu melden. Den Übertretenden werden die beim alten Verbande gezahlten Beiträge nach ihrer Höhe angerechnet. Gewährt werden Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Vorbedingung ist für beide eine 52wöchige Beitragsleistung, wovon für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung mindestens 13 Wochenbeiträge in dem neuen Verbande geleistet sein müssen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Satzungsbestimmungen der einzelnen Verbände. Andere Unterstützungsarten, wie Krankenunterstützung, sind durch den Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Bei großen Streiks und Aussperrungen kann die Zahlung auch der vertragsmäßigen Unterstützungen für bestimmte Zeit aufgehoben werden. Der belgische und schweizerische Verband wurde auf Grund besonderer Verhältnisse von der Verpflichtung zur Zahlung von Arbeitslosenunterstützung befreit.

Die Frage der gegenseitigen Unterstützung bei Arbeitskämpfen wurde mit großer Zurückhaltung behandelt. Der Standpunkt des — schon durch seine verhältnismäßig große Mitgliederzahl und die daraus folgende starke Belastung bei einer Gegenseitigkeit auch in dieser Hinsicht besonders interessierten — deutschen Verbandes, daß jede Organisation bei wirtschaftlichen Kämpfen zunächst auf sich selbst gestellt sein müsse, gab den Ausschlag. Man einigte sich in einer Resolution dahin, daß die gegenseitige Unterstützung in Lohnkämpfen „vor allem in der Verhinderung jedweden Zuzugs von Arbeitskräften in das Lohnkampfgebiet, in der tunlichsten Unterstützung jeder Art an die aus dem Lohnkampfgebiet Zureisenden und in der tunlichsten Verhinderung der Anfertigung von Streikarbeit" zu bestehen hätte. Bezüglich der finanziellen Unterstützung der Lohnkämpfe sprach die Konferenz ihre Ansicht dahin aus, „daß es die Pflicht eines jeden im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verbandes ist, in einen Lohnkampf erst dann einzutreten, wenn er die hierzu voraussichtlich nötigen Mittel aus eigenem aufzubringen in der Lage ist". An das Sekretariat sollte

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mit Unterstützungsgesuchen erst herangetreten werden dürfen, wenn die eigenen Mittel erschöpft waren, „sowie insbesondere bei Lohnkämpfen, bei denen es sich um die Abwehr von beabsichtigten Verschlechterungen des Arbeitsverhältnisses handelt".

Die Satzung des internationalen Sekretariats, welche gemäß dem Beschlusse des Kongresses vom Sekretär ausgearbeitet wurde und zusammen mit dem Gegenseitigkeitsvertrag am 1. Januar 1908 in Kraft trat, knüpft die Inanspruchnahme der im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verbände bei Arbeitskämpfen noch an weitere Vorbedingungen: nur Organisationen, die mindestens ein Jahr lang der Föderation angeschlossen sind, dürfen Unterstützungsgesuche einreichen, die dann vom Sekretär geprüft und, falls sie ihm begründet erscheinen, an die übrigen Verbände mit der Aufforderung, „nach Maßgabe ihrer Mittel" beizusteuern, weitergegeben werden. Ein Einfluß auf die Entscheidung über das Gesuch kommt den übrigen Verbänden nicht zu. Voraussetzung für den Bezug von Streikunterstützung ist weiterhin, daß dem Sekretariat die Gründe, welche zum Arbeitskampf führten, die Zahl der in Betracht kommenden Städte, Betriebe, Streikenden und Streikbrecher, sowie alle Umstände mitgeteilt werden, welche auf die Entscheidung des Sekretariats von Einfluß sein können. Außerdem ist dem Sekretariat über den Verlauf des Kampfes fortlaufend Bericht zu erstatten.

Der Zweck der Föderation wurde im § 1 der Satzung folgendermaßen umgrenzt: 1. Herstellung der Verbindung zwischen den Organisationen der verschiedenen Länder; 2. Herbeiführung einer gegenseitigen Benachrichtigung und Verständigung über wichtige Fragen auf gewerkschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet und des Abschlusses von Gegenseitigkeitsverträgen; 3. Fernhaltung des Zuzugs fremder Arbeitskräfte bei Lohnkämpfen; 4. Wenn nötig und möglich, Vermittlung finanzieller Unterstützung bei größeren Kämpfen; 5. Förderung des solidarischen Zusammenarbeitens der Buchbinderverbände im allgemeinen.

Die Kosten der internationalen Organisation sollten gemeinsam getragen werden, ohne daß zunächst ein fester Beitrag angenommen wurde. Die Beteiligung der Verbände sollte „nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl" erfolgen.

Entsprechend einem Beschluß des deutschen Gewerkschaftskongresses sollte in der Regel nur einer Organisation aus jedem Lande der Beitritt gestattet sein.

Um die Verbindung zwischen den einzelnen Organisationen aufrecht zu erhalten, wurde die Herausgabe eines vom Sekretär zu leitenden „Mitteilungsblattes des Internationalen Buchbindersekretariats" beschlossen, das zuerst im August 1908 und seitdem in großen Abständen (1909 zweimal, 1910 einmal, 1911 zweimal, 1912 und 1913 je einmal) erschienen ist.

Eine Ausdehnung der gegenseitigen Vereinbarungen brachte dann der zweite internationale Kongreß, der, im Anschluß an die Generalversammlung des deutschen Verbandes, am 20. und 21. Juni 1910 zu Erfurt tagte und auf dem dieselben Organisationen vertreten waren, die im Jahre 1907 die Grundlagen zum internationalen Zusammenschluß schufen. Der Gegenseitigkeitsvertrag wurde dahin erweitert, daß den übertretenden Mitgliedern, die 52 Wochen Beiträge gezahlt haben, neben Reise- und Arbeitslosenunterstützung auch Krankenunterstützung — sofern diese Unterstützung den eigenen Mitgliedern zusteht — gewährt werden sollte. Außerdem wurde die frühere Bestimmung, daß beim Bezug von Arbeitslosenunterstützung 13 Wochenbeiträge im neuen Verband entrichtet sein müßten, fallen gelassen. Dem schweizerischen Verbande wurde eine Ausnahme dadurch zugestanden, daß er Arbeitslosen- und Krankenunterstützung erst nach 13- bezw. 26-wöchiger Beitragsleistung im eigenen Verbande zu gewähren brauchte.

Um mit den skandinavischen Verbänden, die unter sich besondere Abmachungen getroffen hatten, im Einklang zu bleiben, wurde festgesetzt, daß Anträge auf Streikunterstützung in der Regel erst nach vierwöchigem Arbeitskampf gestellt werden dürfen.

Zur Aufbringung der Kosten der internationalen Föderation, die bisher vom deutschen Verbande allein getragen worden waren, wurde ein Jahresbeitrag von 5 ℳ für je 100 vollzahlende Mitglieder eingeführt. Die durch diese Bestimmung erweiterte Satzung trat am 1. Oktober 1910, der neue Gegenseitigkeitsvertrag am 1. Januar 1911 in Kraft.

Ein dritter internationaler Kongreß, der unter Beteiligung der Buchbinderverbände von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz und Ungarn im Juni 1913 zu Brüssel abgehalten wurde, beschäftigte sich in der Hauptsache mit Berufsfragen (Frauenarbeit) und der Verfassung und Einrichtung der angeschlossenen Verbände. Die internationalen Vereinbarungen wurden nicht geändert.

Der Kreis der Organisationen, die der Föderation angehören, hat sich seit ihrer Gründung wesentlich erweitert. Am Schlusse des Jahres 1911 waren ihr folgende Organisationen angeschlossen:

		Mitglieder Ende 1912
Deutschland	Deutscher Buchbinderverein	33 428
Österreich	Verein der Buchbinder usw.	4 310
Ungarn	= = = =	3 325
Italien	Fed. fra legatori ed affini	2 330
Frankreich	Féd. des industries au papier	1 885
Belgien	Union centrale des relieurs.	1 178
Schweiz	Buchbinderverband	1 069
Dänemark	Bogbinderforbundet	891
Norwegen	Bogbinderforbund	738
Schweden	Bokbindareforbundet	624
Kroatien-Slavonien	Verein der Buchbinder	105
Bulgarien	Buchbinderverein in Sofia	—
Bosnien-Herzegowina	Verein der Buchbinder	23
Serbien	Verein der Buchbindereiarbeiter	—
		49 906

Auf dem letzten internationalen Kongreß schlossen sich der Föderation die Organisationen von Großbritannien (2) und Holland an, so daß gegenwärtig die internationale Vereinigung 17 Organisationen umschließt.

Ungefähr zwei Drittel aller Mitglieder gehören dem deutschen Buchbinderverband an, der im ungefähr gleichen Verhältnis auch an der Deckung der unmittelbaren Kosten des Sekretariats beteiligt ist. Im Jahre 1912 stellten sich dessen Einnahmen auf 1956,87 ℳ, wovon 1355 ℳ vom deutschen Verbande gezahlt wurden.

In welchem Umfang auf Grund der internationalen Vereinbarungen eine gegenseitige Unterstützung zureisender Mitglieder stattgefunden hat, läßt sich nicht sagen, da hierüber Anschreibungen von den einzelnen Organisationen nicht gemacht werden. Er dürfte ziemlich gering sein. Im Jahre 1911 zahlte der deutsche Verband 658,32 ℳ Reiseunterstützung an 59 ausländische Mit-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

glieder, d. h. solche, die sich dem Verbande noch nicht angeschlossen hatten, also noch nicht 14 Tage in Deutschland in Arbeit standen. 1912 erhielten 11 dänische Buchbinder für 124 Tage Arbeitslosenunterstützung in Höhe von 124,25 ℳ.

Eine internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen hat mehrfach stattgefunden. Im Jahre 1908 erhielten die schwedischen Buchbinder bei ihrer Aussperrung 17 263 ℳ, obwohl ihre Organisation nach dem Wortlaut der Satzung noch nicht unterstützungsberechtigt war. Im Jahre 1910 wurden an den belgischen Verband 2014 ℳ, an den Buchbinderverein in Sofia 493 ℳ gezahlt, 1911 an den finnischen Verband 974 ℳ, 1912 an den Buchbinderverein für Bosnien und Herzegowina 288 ℳ, an den italienischen Verband ein Darlehen von 1600 ℳ.

Zentralverband der Glasarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Die erste Organisation der Glasarbeiter in Deutschland wurde im September 1875 zu Dresden auf zentralistischer Grundlage errichtet, jedoch 1878 wieder aufgelöst. Erst seit 1886 entstanden neue, örtliche Organisationen, die sich am 1. Oktober 1890 zum heutigen Zentralverbande zusammenschlossen. Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands trat der Verband mit ihrer Gründung bei. Er hatte am 31. Dezember 1912 20 097, im Durchschnitt des Jahres 1912 19 001 Mitglieder.

Über die Anfänge der internationalen Beziehungen der Glasarbeiter sind nur unvollkommene Angaben vorhanden. Nach Mitteilungen des Internationalen Sekretariats fand ein erster internationaler Kongreß am 16. Oktober 1886 in London statt, der vom Verein der englischen Flaschenmacher einberufen war. Vertreten waren Berufsgenossen aus England, Irland, Dänemark und Deutschland. Beschlossen wurde die Gründung einer internationalen Flaschenmacher-Union mit dem Sitze in St. Hellens in England. Als Zweck des Bundes wurde bezeichnet:

„1. Die Glasarbeiter aller Länder zu einem brüderlichen Bunde zu vereinigen und eine Hilfe zur Ermittelung von Informationen und ein gemeinschaftliches Interesse herbeizuführen.

2. Die zu leistenden Geldunterstützungen der Vereine, welche die Union bilden, sollen freiwillige sein und werden dem Belieben und den Umständen der betreffenden Vereine überlassen.

3. Gründung einer internationalen Agentur zwischen den verschiedenen nationalen und lokalen Organisationen, so daß die Arbeiter in einem Lande gleich unterrichtet sein können über die Bewegung ihrer Arbeitskollegen in jedem anderen Lande, daß die Fragen, welche in einem Vereine disputiert werden und von allgemeinem Interesse sind, von allen behandelt werden können."

Für die deutschen Flaschenmacher hatte der Kongreß insofern keine Bedeutung, als sie damals noch über keine Landesorganisation verfügten. Im Juni 1891 hielt die internationale Flaschenmacher-Union abermals einen Kongreß in London ab, an welchem Vertreter aus England, Irland, Dänemark, Frankreich und Deutschland teilnahmen. Auf Anregung der deutschen Vertreter wurde die Union auch auf die Tafelglasmacher ausgedehnt. Indessen hat diese Erweiterung keine erheblichen Folgen gehabt, denn noch 10 Jahre später, auf dem Kongreß in Hannover, wurde Klage darüber geführt, daß sich die Tafelglasmacher für die Organisation unzugänglich erwiesen. Der Kongreß beschloß, die Union fortbestehen zu lassen. Ihr Sitz blieb in England und wurde nach Castleford verlegt. Auch wurde beschlossen, daß in jedem Lande ein nationaler Sekretär der Union gewählt werden sollte, um die Verbindung mit der Zentrale aufrecht zu erhalten. Da die deutschen Glasarbeiter sich inzwischen organisiert hatten, erfolgte nunmehr ihr fester Anschluß an die internationale Union.

Die nächsten Jahre brachten ebenfalls internationale Kongresse. Ihre Bedeutung ist nicht sehr hoch zu veranschlagen. Sie beschränkten sich im wesentlichen auf die Erörterung von Berufsfragen und Aufstellung von Forderungen zur Besserung der Arbeitsverhältnisse, zu deren Durchsetzung den einzelnen Organisationen die Stoßkraft fehlte. Vor allem der deutsche Verein sah für sich keine besonderen Vorteile in der internationalen Verbindung, die in ihrer damaligen Form erheblich fortgeschrittenere Landesorganisationen zur Voraussetzung hatte, als sie wirklich bestanden. Der deutsche Verband hatte im Jahre 1893 erst 2129 Mitglieder; 1894 stieg diese Zahl auf 2417, 1895 auf 2427, um 1896 wieder auf 2292 zu sinken. Angesichts dieser Verhältnisse beschloß ein im Mai 1896 zu Spremberg tagender nationaler Kongreß, das deutsche Sekretariat der internationalen Union aufzuheben, weil die bisherige Form der festen internationalen Organisation verfrüht erschien. Erst müsse die eigene Organisation besser ausgebaut sein, ehe man einer festen internationalen Verbindung näher treten könne.

In der Folgezeit bestand die internationale Union nur dem Namen nach. Erst im September 1898 fand wieder ein internationaler Kongreß zu Berlin statt, über den ein Protokoll nicht vorliegt. Soviel bekannt, waren nur Deutschland, Österreich, England, Dänemark und Belgien vertreten.

Der Kongreß beschäftigte sich — wie auch die früheren — zunächst mit den Arbeitsverhältnissen der Glasarbeiter und stellte in Form einer Resolution ein Programm des auf diesem Gebiete Erstrebenswerten auf: Abschaffung der Akkordarbeit; Mindestlohnsätze; achtstündige Arbeitszeit; 36stündige Sonntagsruhe; Abschaffung der Nacht- und Überstundenarbeit. Des weiteren wurde die Aufhebung des Schutzzolls gefordert. Zur Frage der internationalen Organisation wurde folgender Beschluß gefaßt:

Jedes Land erhält einen Vertrauensmann, der zugleich korrespondierendes Mitglied des internationalen Exekutivausschusses ist.

Der Vertrauensmann erstattet über Streiks und sonstige wichtige Angelegenheiten regelmäßig Bericht und sammelt die Mittel für die internationale Streikunterstützung und die Unkosten der internationalen Organisation.

Der Exekutivausschuß ist verpflichtet, die einlaufenden Berichte in allen Fachblättern zu publizieren.

Mitglieder, welche in andere Länder verziehen, werden ohne Eintrittsgeld und mit vierwöchentlicher Karenzzeit in die Organisation des betreffenden Landes aufgenommen. Zwischen Deutschland und Österreich fällt beim Übertritt jede Karenzzeit bis auf Widerruf fort.

Jene Länder, welche bei vorkommenden, international zu unterstützenden Streiks keine Beiträge leisten oder sonst gegen den Vertrag verstoßen, können ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß steht der Rekurs an den internationalen Kongreß offen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Damit wurden zum erstenmal bestimmte gegenseitige Leistungen, die einen praktischen Vorteil für die Verbandsangehörigen bedeuteten, festgestellt.

Der nächste internationale Kongreß, der im August 1901 zu Hannover stattfand, vereinigte die Vertreter von Glasarbeiterorganisationen aus Deutschland, England, Österreich-Ungarn, Dänemark und der Schweiz, letztere durch den Vorsitzenden des deutschen Verbandes mitvertreten. Es fehlten die Organisationen von Belgien, Italien und Frankreich. Aus Amerika war keine Antwort auf die Kongreßeinladung erfolgt. Neben einer Reihe von Resolutionen, die die Arbeitsverhältnisse in der Glasindustrie zum Gegenstande hatten, wurde bezüglich der internationalen Organisation beschlossen, das internationale Bureau in Castleford bestehen zu lassen, die entstehenden Unkosten zukünftig aber gemeinsam zu decken. Über die Höhe der aufzubringenden Mittel sollten die nationalen Organisationen entscheiden. Die 1898 in Berlin gefaßte Resolution, betreffend den kostenfreien Übertritt landfremder Mitglieder, wurde durch folgenden Beschluß eingeschränkt:

Es ist in jedem Lande oder Gebiete die Organisation auszubauen, damit es den Arbeitern ermöglicht wird, in der Heimat eine auskömmliche Existenz zu finden. Beabsichtigt ein Mitglied der Organisation, in ein fremdes Land zu reisen, so hat es sich mit dem Vertrauensmanne seines Landes vorher in Verbindung zu setzen und abzuwarten, bis die Antwort des internationalen Sekretärs über den Arbeitsnachweis vorliegt.

Wer den Arbeitsnachweis nicht berücksichtigt, kann weder in die nationale noch internationale Organisation aufgenommen werden. Ist er Mitglied, so erfolgt der Ausschluß aus der Organisation. Der Arbeitsnachweis ist verpflichtet, die Gründe anzugeben, welche eine Arbeitsnahme in dem betreffenden Lande nicht gestatten. Beschwerden wegen Verweigerung von Arbeit seitens einer Organisation werden durch eine vom internationalen Kongreß gewählte Kommission erledigt.

Dieser die Freizügigkeit einschränkende Beschluß ist als Versuch einer internationalen Regelung des Arbeiterangebots von Interesse. Indessen blieb die erhoffte Einwirkung auf die Arbeitsverhältnisse aus. Die internationale Verbindung weist in der Folgezeit abermals eine Störung auf, die hauptsächlich durch ein Zerwürfnis zwischen der englischen und der deutschen Organisation hervorgerufen worden war.

Erst im August 1908 trat auf Betreiben der französischen Organisation zu Paris ein neuer internationaler Kongreß zusammen, auf welchem Glasarbeiterorganisationen folgender Länder vertreten waren: Argentinien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Belgien, England, Holland, Italien, Spanien, Schweiz, Mexiko, Österreich, Schweden, Amerika, Frankreich. Auf diesem Kongreß wurde die internationale Verbindung von Grund auf neu geschaffen. Der deutsche Verband hatte folgende Resolution eingebracht:

In Erwägung, daß das Unternehmertum der Glasindustrie einen immer engeren Zusammenschluß anstrebt und dies Streben keine Landesgrenze verhindert, und nicht nur die Ausschaltung der Konkurrenz auf dem Warenmarkte, sondern auch die Niederhaltung und Ausbeutung der Arbeiterklasse bezweckt, mithin eine große Gefahr für die Arbeiter bedeutet, beschließt der im Jahre 1908 in Paris tagende internationale Glasarbeiterkongreß die Gründung einer internationalen Verbindung auf folgender Grundlage:

Die internationale Verbindung erstrebt in erster Linie die Pflege statistischer Erhebungen über die Lage der Glasarbeiter in den einzelnen Ländern. Um dies zu erreichen, wird ein internationaler Sekretär angestellt, dem die erforderlichen Arbeiten übertragen werden.

Die Organisation des Landes, dem der Sekretär angehört, wählt vier stimmberechtigte Mitglieder, welche dem Sekretär zur Seite zu stellen sind. Alle drei Monate hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

Jede der internationalen Verbindung angeschlossene Landesorganisation ist verpflichtet, dem Sekretär allmonatlich einen Bericht über alle wichtigen Vorkommnisse in der Industrie ihres Landes einzusenden. Diese Berichte hat der Sekretär zu übersetzen und alle drei Monate den einzelnen Landesorganisationen zugehen zu lassen.

Über alle Bewegungen, vor allen Dingen Streiks und Aussperrungen, ist dem Sekretär unverzüglich Meldung zu machen und hat dieser für schnelle Bekanntmachung an die Landesorganisationen zu sorgen.

Brechen in einem Lande größere Streiks und Aussperrungen aus, zu deren Durchführung die Landesorganisation nicht imstande ist, so kann sich die Organisation an das internationale Sekretariat um Unterstützung wenden. Die Organisationen verpflichten sich, nach Kräften Unterstützung zu gewähren.

Zur Deckung der dem Sekretariat entstehenden Kosten haben die demselben angeschlossenen Organisationen pro Jahr und Mitglied 16 ₰ zu zahlen.

Auf der durch diese Resolution gegebenen Grundlage wurden dann die Satzungen der „Internationalen Organisation der Glasarbeiter" beschlossen. Ihre Aufgaben wurden in § 3 folgendermaßen umgrenzt:

Die internationale Organisation hat das Ziel, alle Glasarbeiterorganisationen durch ein Zentralbureau zu verbinden. Sie wird die Pflicht haben, mit Hilfe der interessierten Organisationen die Arbeitsbedingungen jeden Teiles der der Glaserzeugung angehörenden Arbeiter im Lande, die Arbeitszeit, den Lohndurchschnitt, die Produktion, die Arbeitslosigkeit und ihre Ursachen festzustellen. Sie wird alle ausbrechenden Streiks anzeigen, ihre Ursachen und ihre Erfolge. Sie wird ferner über die Arbeitsangebote wachen, so daß die Organisationen nicht getroffen werden. Sie wird sich bestreben, über die Gewerkschaftsbewegung Informationen einzuziehen, so daß im gegebenen Moment alle gewerkschaftlichen Organisationen sich vereinigen und den betreffenden Forderungen zum Siege verhelfen.

Die Verwaltung wurde einem „Internationalen Sekretariat", bestehend aus einem Sekretär und vier Beisitzern, übertragen. Ihm wurde ein „Internationales Exekutivkomitee", bestehend aus dem Sekretär und 4 Delegierten der dem Sitze des Sekretariats angrenzenden Länder, zur Seite gestellt, das mindestens einmal vor jedem Kongreß zur Festsetzung der Tagesordnung einberufen werden sollte. Der Beitrag wurde auf 20 Centimes für Mitglied und Jahr festgesetzt.

Über irgendwelche gegenseitigen Leistungen enthält die Satzung nichts. Die französischen Bemühungen, eine internationale Streikkasse zuwege zu bringen, scheiterten an dem Widerspruche vor allem des deutschen Verbandes. Ein einstimmig angenommener Beschluß beschränkte sich auf die Erklärung:

„daß, wenn in irgend einem Lande Aussperrungen vorkommen, es dann Pflicht der Arbeiter aller Länder ist, die Ausgesperrten nach besten Kräften zu unterstützen, so daß diese nicht dem Elend preisgegeben sind.

Der Kongreß verlangt von allen Arbeitern, wenn solche Aussperrungen vorgenommen werden, daß der internationale Sekretär zu öffentlichen Sammlungen auffordern muß. Die Gelder sind unverzüglich an den Sekretär einzusenden, und dieser hat die Pflicht, diese Beträge an die Leitung der Ausgesperrten einzusenden."

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zum internationalen Sekretär wurde der Vorsitzende des deutschen Zentralverbandes bestimmt. Das Sekretariat trat am 1. Januar 1909 ins Leben. Die Zahl der beitretenden Organisationen und ihr Mitgliederbestand wurden folgendermaßen angegeben:

Deutschland .	17 000 Mitgl.	Holland . .	800 Mitgl.
Österreich . .	7 000 "	Dänemark . .	430 "
Frankreich . .	4 000 "	Schweiz . .	400 "
Italien . . .	3 500 "	Brasilien . .	200 "
England . .	3 000 "	Mexiko . . .	200 "
Belgien . . .	2 000 "	Spanien . .	120 "
Schweden . .	2 630 "	Argentinien .	100 "

Amerika fehlt in dieser Zusammenstellung.

Zu den übrigen Punkten der Tagesordnung des Kongresses, die sich auf die Besserung der Arbeitsverhältnisse bezogen, wurden Resolutionen gefaßt, die sich mit den früher angeführten dem Sinne nach decken.

Die internationale Regelung des Unterstützungswesens, wie es bei der Mehrzahl der internationalen Vereinigungen von vornherein in erster Linie angestrebt wurde, erfolgte erst auf dem letzten internationalen Kongreß, der im September 1911 zu Berlin stattfand. Die von einigen Organisationen, besonders in England und Amerika, geübte Absperrungspolitik gegen landfremde Arbeiter wurde namentlich seitens des deutschen Verbandes angegriffen und die Notwendigkeit, die Freizügigkeit der organisierten Mitglieder in gewissem Umfang sicherzustellen, durch folgenden, einstimmig angenommenen Beschluß zum Ausdruck gebracht:

> Mitglieder einer dem internationalen Glasarbeitersekretariat angeschlossenen Glasarbeiterorganisation werden, wenn sie in ein anderes Land verziehen, auf ihren Antrag in die dort bestehende Landes- oder lokale Organisation aufgenommen, und zwar ohne Eintrittsgeld.
>
> Zum Nachweis dafür, daß sie zu ihrem Eintritt berechtigt sind, ist die Vorlegung ihres Mitgliedsbuchs erforderlich, das keine Rückstände an laufenden Beträgen aufweisen darf. Die Anmeldung muß innerhalb 4 Wochen nach Ankunft am Orte bewirkt sein. Nach vierwöchiger Mitgliedschaft tritt das Mitglied in die vollen Rechte ein, wenn es sich während dieser Zeit in einem festen Arbeitsverhältnis befunden hat.
>
> Eine Arbeitsannahme im Ausland darf jedoch nur mit Zustimmung der betreffenden Landesorganisation bewirkt werden, welcher der Arbeitsuchende bisher angehörte. Die Organisationsleitung dieses Landes hat sich bei Abwanderungsgesuchen an die Organisationsleitung desjenigen Landes zu wenden, in welches der Arbeitsuchende verziehen will, und anzufragen, ob einer Arbeitsannahme nichts im Wege steht. Über weitergehende Erleichterungen bezüglich der Ab- und Zuwanderung können sich die einzelnen Landesorganisationen untereinander verständigen.
>
> Der Kongreß verurteilt aufs schärfste diejenigen, welche entgegen den obigen Bestimmungen handeln und im Ausland Arbeit annehmen.

Bestimmte gegenseitige Leistungen werden dadurch nicht zur Pflicht gemacht. Vielmehr tritt der Ausgewanderte nach Erfüllung der im Abs. 2 aufgestellten Bedingung und nach einer achtwöchigen Karenzzeit in den Genuß sämtlicher Unterstützungseinrichtungen, die in der betreffenden Landesorganisation bestehen. Eine unbedingte Freizügigkeit besteht auch jetzt noch nicht, vielmehr ist die Auswanderungserlaubnis seitens der Mutterorganisation bindende Vorschrift. Immerhin bedeutet der Abs. 3 des Beschlusses eine Abschwächung der Resolution von 1901.

Im übrigen beschäftigte sich der Kongreß wieder hauptsächlich mit Fragen, die sich auf die Besserung der Arbeitsverhältnisse bezogen. Beschlüsse wurden gefaßt, die den Achtstundentag, die Beseitigung der Kinderarbeit, die mindestens teilweise Ausschaltung der Frauenarbeit und die Durchführung des Gesundheitsschutzes in der Glasindustrie forderten. Diese Fragen haben von Anfang an im Mittelpunkte der internationalen Betätigung gestanden. Eine Besserung der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, wurde von vornherein als Hauptaufgabe der Vereinigung angesehen. Auf die gegenseitige Zusicherung von Erleichterungen für die landfremden Organisationsmitglieder wurde erst in zweiter Linie Gewicht gelegt. Das Sekretariat ist auch in seiner jetzigen Gestalt im wesentlichen eine Auskunftsstelle. Auch in Fällen von Arbeitskämpfen spielt es von sich aus keine andere Rolle. Wenn Streiks unterstützt wurden, so geschah das lediglich auf Anregung der betreffenden Landeszentrale. Keine Organisation ist verpflichtet, sich an den völlig freiwilligen Sammlungen zu beteiligen. Immerhin haben solche Sammlungen gelegentlich stattgefunden. In der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum Ende des Jahres 1912 wurden auf diese Weise 31 146,17 ℳ aufgebracht, davon 15 298,45 ℳ vom deutschen Verbande.

Die Verbindung unter den dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen wird durch ein internationales Organ: „Mitteilungen des Internationalen Sekretariats der Glasarbeiter" aufrecht erhalten, dessen erste Nummer am 1. August 1909 herausgegeben wurde und das seit dem 1. Juli 1911 in drei Sprachen alle drei Monate erscheint.

Am 1. Oktober 1913 waren dem Sekretariat Glasarbeiterorganisationen aus folgenden Ländern angeschlossen: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, England, Finland, Holland, Italien, Mexiko, Österreich, Schottland, Schweden, Schweiz, Serbien, Südamerika, Ungarn. Mit einigen nordamerikanischen Organisationen steht das Sekretariat nur in loser Verbindung; in England gehören nur zwei Organisationen dem Sekretariat an. Die französische Glasarbeiterorganisation, die bisher als dem Sekretariat angehörig bezeichnet wurde, wird in der Oktobernummer 1913 der „Mitteilungen" als nicht angeschlossen bezeichnet. Jedenfalls ist die Verbindung verloren gegangen, wie denn auch in den Berichten des Sekretariats gelegentlich die Klage auftaucht, daß eine Reihe von Organisationen der internationalen Vereinigung nur dem Namen nach angeschlossen seien. Besonders wird das hinsichtlich der belgischen und italienischen Glasarbeiter bemerkt. Über die Mitgliederzahlen der angeschlossenen Verbände liegen keine genauen Angaben vor. Auf der letzten Generalversammlung des deutschen Verbandes (Juli 1913), wurden sie auf insgesamt 60 000 angegeben.

Die Unkosten der internationalen Organisation werden in erster Linie vom deutschen Verbande getragen. Nach einer dem letzten internationalen Kongreß 1911 — der nächste soll 1914 in Wien stattfinden — vorgelegten Abrechnung waren bis dahin seit Beginn des Jahres 1909 10 882,67 ℳ an Beiträgen eingekommen, von denen 5142,76 auf Deutschland, 2098,63 auf Österreich, 1491,93 auf Frankreich entfielen.

Über die tatsächliche Wirksamkeit der internationalen Gegenseitigkeit hinsichtlich der Aufnahme und Unterstützung auswandernder Mitglieder liegen Angaben nicht vor. Soweit sich aus dem vorhandenen Material entnehmen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

läßt, handelt es sich dabei nur um verhältnismäßig kleine Zahlen. Die Auswanderung organisierter deutscher Glasarbeiter ist in gewöhnlichen Zeiten sehr gering. Sie schwillt nur an, wenn Neugründungen von Fabriken im Auslande deutschen Arbeitern Aussicht auf Beschäftigung eröffnen. Die Zuwanderung, mit der der deutsche Verband zu rechnen hat, ist ebenfalls nicht groß. Zwar kommen aus Österreich nach Angaben des deutschen Zentralverbandes jährlich etwa 5 bis 600 Arbeiter nach Deutschland, von denen jedoch nur ein geringer Teil organisiert ist und damit unter die im internationalen Reglement festgesetzten Übertrittsbedingungen fällt. Daneben kommen noch Zuwandernde aus Holland, Belgien und Schweden in Frage. Sofern diese Landfremden Vertragsorganisationen angehören, werden sie in den deutschen Zentralverband ohne Eintrittsgeld aufgenommen und treten — nach § 5, Abs. 2 der deutschen Satzungen — „in die vollen Rechte des Verbandes ein, wenn sie hier in ein Arbeitsverhältnis getreten sind, sich innerhalb vier Wochen seit ihrem Zuzug im Verbande angemeldet und vom Tage der Anmeldung vier Wochen Karenzzeit durchgemacht haben." Nach Maßgabe ihrer Mitgliedszeit erhalten sie Anspruch auf alle im deutschen Verbande bestehenden Unterstützungen: Arbeitslosen-, Umzugs-, Kranken- und Todesfallunterstützung.

Verband der Hut- und Filzwarenarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Verband der deutschen Hutmacher wurde im Januar 1871 gegründet und nahm am 1. Januar 1872 seine Tätigkeit auf. Der Generalkommission der Gewerkschaften gehört er seit ihrem Bestehen an. Am Schlusse des Jahres 1912 zählte er 11 088, im Durchschnitt des gleichen Jahres 10 551 Mitglieder.

Die Gepflogenheit der Unterstützung fremder Berufsangehöriger bestand im Hutmachergewerbe bereits zu sehr früher Zeit und wurde schon in den „Brüderschaften" die sich bis in die 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts erhielten und die Vorläufer der heutigen Organisation darstellen, geübt. Zu eigentlichen internationalen Beziehungen kam es anläßlich der Pariser Weltausstellung von 1878, die von einem Vertreter der deutschen Organisation beschickt wurde. Er knüpfte neue Verbindungen mit den französischen Hutmachern an, die auf eine gegenseitige Unterstützung reisender Mitglieder, Fernhaltung von Zuzug bei Streiks, sowie Arbeitsvermittlung hinausliefen. In den Folgejahren wurden ähnliche Abmachungen — ohne schriftliche Festlegung — auch mit österreichischen und amerikanischen Organisationen getroffen. Das Sozialistengesetz verhinderte den Ausbau dieser Beziehungen. Erst zu Ende der 80er Jahre kam es zu erneuten Versuchen nach dieser Richtung. Im Jahre 1889 fand ein internationaler Hutarbeiterkongreß zu Paris statt, auf dem die deutsche Organisation nicht vertreten war.

Dagegen nahm an dem 2. internationalen Kongreß, der 1891 in Brüssel stattfand, ein Vertreter des deutschen Verbandes teil. Beide Kongresse waren sehr schwach besucht, Beschlüsse wurden nicht gefaßt, nur erhielt Frankreich den Auftrag, einen 3. internationalen Kongreß auf das Jahr 1893 nach Zürich einzuberufen und alle Hutarbeiterverbände einzuladen.

Auf diesem Kongreß wurde der „Internationale Hutarbeiterverband" gegründet, ein internationales Sekretariat errichtet und außerdem in einem Statut ausgesprochen, was herkömmliche Übung war: Reisende zu unterstützen, in Streikfällen Zuzug zu verhüten. Zur Deckung der Unkosten wurde ein Beitrag von 10 Cts. für Mitglied und Jahr eingeführt. Die Anregung zu der Gründung ging von den Verbänden Deutschlands, Frankreichs, Österreichs und Italiens aus. Das internationale Sekretariat wurde der französischen Organisation übertragen. Ein weiterer internationaler Kongreß, der 1896 in London stattfand, führte zum Anschluß der englischen Arbeiter an den internationalen Hutarbeiterbund, brachte im übrigen aber nichts Neues.

Trotz der Kongreßbeschlüsse blieben die gegenseitigen Beziehungen vorerst noch ziemlich locker. Erst der nächste internationale Kongreß, der im September 1900 zu Paris stattfand, führte der internationalen Organisation neue Anhänger zu. Auf diesem Kongreß waren vertreten die Hutarbeiterorganisationen von Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und Rumänien. Die amerikanischen und englischen Hutmacher hatten schriftlich erklärt, die Beschlüsse des Kongresses annehmen zu wollen. Der Kongreß bestätigte im wesentlichen die Beschlüsse der früheren. Die Anregung, eine internationale Streikkasse zu errichten, wurde abgelehnt. Das internationale Sekretariat blieb in Paris. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel war bisher nur in unzulänglicher Weise erfolgt. Daher wurde aufs neue die Erhebung eines Beitrags von 10 ₰ für Mitglied und Jahr vom 1. Oktober 1900 ab beschlossen.

Der nächste internationale Kongreß wurde im August 1903 zu Brüssel abgehalten. Vertreten waren außer Deutschland: Belgien, England, Frankreich, Italien, Österreich, die Schweiz, Spanien, Dänemark, Rumänien und Brasilien. Aus den Berichten der einzelnen Vertreter geht hervor, daß der internationale Bund damals ungefähr 14 000 Mitglieder zählte. Der Kongreß brachte einen Fortschritt in bezug auf die gegenseitige Unterstützung in Streikfällen insofern, als der internationale Sekretär die Berechtigung erhielt, bei größeren Abwehrstreiks und Aussperrungen, die 15 v. H. der Mitglieder der Landesorganisation betreffen, freiwillige Sammlungen zu veranstalten. Der Beitrag an das internationale Sekretariat wurde von 10 auf 15 ₰ erhöht.

Der folgende internationale Kongreß trat im August 1906 in Frankfurt a. M. zusammen. Er wurde beschickt von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien, England, Dänemark, Rumänien, Portugal und Brasilien. Außerdem waren einige russische örtliche Verbände vertreten. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Bundes hatte sich auf 17 400 erhöht, von denen 3700 auf Deutschland, 3300 auf England, 3000 auf Österreich-Ungarn, 3000 auf Italien, 2000 auf Frankreich, 1 500 auf Spanien, je 200 auf Dänemark, Belgien, die Schweiz und Brasilien und 100 auf Rumänien entfielen. An Beiträgen waren im Jahre 1905 6387,10 Frs. aufgekommen, von denen der größte Anteil — 1503,20 Frs. — auf Deutschland entfiel. An Streikunterstützung waren im gleichen Zeitraum nur 5129,85 Frs. aufgebracht worden, wozu ebenfalls Deutschland den höchsten Zuschuß — 1348,70 Frs. — geleistet hatte.

Die wichtigste Frage, die der Kongreß zu behandeln hatte, bezog sich auf die Regelung der Streik- und Reiseunterstützung. Zum ersteren Punkte war von Frankreich und Belgien abermals die Schaffung eines internationalen Streikfonds mit pflichtmäßigen Beiträgen gefordert

worden, die, wie früher, in erster Linie von Deutschland bekämpft wurde. Es kam schließlich — gegen die Stimmen der deutschen Vertreter — zu folgendem Beschluß:

Unter Bezugnahme auf die in Brüssel gefaßten Beschlüsse ist Streikunterstützung dann zu gewähren, wenn ein internationaler Verband vom Unternehmertum zu einem Streik provoziert wird und wenn mindestens 15 v. H. der Verbandsmitglieder ausgesperrt sind. In diesem Falle hat der Verband das Recht, sich um Hilfe an das internationale Sekretariat zu wenden. Das Sekretariat erhebt in diesem Falle nach der Mitgliederzahl pro Mitglied und Woche 5 Centimes. . . . Die Streikunterstützung ist auf die Dauer von 4 Wochen zu gewähren, aber erst nach 14tägiger Streikdauer. Längere Streikunterstützung bedarf der Zustimmung der internationalen Kommission und der nationalen Bundesverbände.

Hinsichtlich des zweiten Punktes wurde beschlossen, zwar keine obligatorische Reiseunterstützung einzuführen, aber die Landesverbände zu verpflichten, Mitglieder des internationalen Bundes, die sich als solche ausweisen, zu unterstützen.

Das internationale Sekretariat ging auf die deutsche Organisation über und wurde nach Altenburg verlegt.

Der nächste internationale Hutmacherkongreß wurde im August 1909 in Wien abgehalten. Vertreten waren Deutschland, Italien, England, Frankreich, Österreich-Ungarn, Belgien, die Schweiz, Schweden, Böhmen, Rußland, Dänemark, Norwegen. Der Vermögensbestand des Bundes betrug am 1. Juli 1909 6 955 *M*. Die Tätigkeit des Kongresses richtete sich in der Hauptsache auf den Ausbau der internationalen Einrichtungen. Hierbei bemühte sich die deutsche Organisation vergeblich, eine allgemeine Regelung der Übertrittsbedingungen in der Form zu erreichen, daß den in einen anderen Verband eintretenden Mitgliedern die Dauer der Mitgliedschaft in der bisherigen Organisation angerechnet und ihnen die Berechtigung zum Bezug aller von der betreffenden Organisation vorgesehenen Unterstützungen zuerkannt würde.

Um eine engere Verbindung zwischen den einzelnen Landesorganisationen zu schaffen, wurde das internationale Sekretariat beauftragt, ein viersprachiges Bulletin im Umfang von 8 Seiten zu veröffentlichen, das seit dem Januar 1910 in Zwischenräumen von 2 Monaten erschienen ist.

Der Kongreß war der erste der sich neben internationalen Fragen auch mit Berufsangelegenheiten beschäftigte, und zwar mit einem Bericht über die Quecksilbervergiftung in der Hutindustrie. Er beschloß, Material über diese Frage zu sammeln.

Der jüngste internationale Kongreß fand im September 1912 unter Beteiligung von Hutarbeiterorganisationen aus Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Ungarn, Italien, Portugal, Rußland, Dänemark, Norwegen und der Schweiz zu Mailand statt. Wesentliche Änderungen der internationalen Vereinbarungen hat er nicht vorgenommen. Das Sekretariat, dessen Sitz nach den bisherigen Bestimmungen alle 6 Jahre wechseln sollte, wurde dauernd dem deutschen Verbande übertragen.

Die Beschlüsse der Kongresse sind jeweils in das Verbandsstatut aufgenommen worden.

Danach ist der Zweck des Verbandes, alle Hutarbeiterverbände zur Pflege und Betätigung internationaler Solidarität zu vereinigen. Das soll erreicht werden:

a) durch wirksame Unterstützung aller Kollegen und Kolleginnen im Kampfe zur Verbesserung und gegen Verschlechterung der Existenz,
b) durch Unterstützung der Kollegen auf der Reise,
c) durch Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den einzelnen Verbänden, zur Unterstützung von Arbeitslosen am Orte und Krankenunterstützung,
d) durch Pflege der Lohnstatistik. Landes- beziehungsweise Reichsverbände, die Lohnstatistik treiben, haben deren Ergebnisse dem internationalen Sekretariat zur Bearbeitung und Publikation zu übermitteln.

Der internationale Verband ist allen Landes- bzw. Reichsverbänden zugänglich, die seine Satzung anerkennen. Seine Organe sind der Kongreß und das Sekretariat, das zur Aufrechterhaltung der Verbindung ein alle zwei Monate erscheinendes Bulletin herausgibt. Ihm zur Seite steht eine sechsgliedrige internationale Kommission mit dem Sekretär als Vorsitzenden. Die Unkosten werden durch einen Jahresbeitrag von 15 Frs. für je 100 Mitglieder gedeckt.

Das gegenseitige Unterstützungswesen wird nur soweit durch die Satzung erfaßt, als es sich um Reiseunterstützung handelt. Die darauf bezüglichen Bestimmungen lauten:

Reiseunterstützung.

§ 15. Alle nationalen Verbände sind verpflichtet, jedem reisenden Kollegen eine Unterstützung auf der Durchreise zu zahlen.

§ 16. Recht auf Reiseunterstützung haben alle Hutarbeiter, die im Besitz eines Mitgliedsbuches und einer internationalen Reisekarte nach § 5 sind, die mit dem internationalen Stempel versehen sind.

§ 17. Die gleichmäßige Regelung der Unterstützung ist gemäß den Beschlüssen des 8. internationalen Hutarbeiterkongresses vorzunehmen. Im internationalen Bulletin sind jährlich einmal die Adressen der Reiseunterstützungsauszahler einer jeden Bundesorganisation zu veröffentlichen.

§ 18. Ein reisendes Mitglied kann in der Heimat und im Auslande nur den Höchstbetrag der Reiseunterstützung beziehen. Jeder Landes- beziehungsweise Reichsverband hat das Recht, die von anderen Bundesorganisationen bezogene Reise- beziehungsweise Arbeitslosenunterstützung an- beziehungsweise abzurechnen.

Für die gemeinsame Unterstützung von Arbeitskämpfen gelten folgende Bestimmungen:

Lohnbewegungen und Streiks.

§ 19. Recht auf Unterstützung in Streiks nach § 20 haben alle Landes- beziehungsweise Reichsverbände, die ihre Pflichten gegen den internationalen Verband erfüllt haben.

§ 20. Streikunterstützung ist dann zu gewähren, wenn ein Landes- resp. Reichsverband vom Unternehmertum zu einem Streik provoziert wird, oder wenn mindestens 15 v. H. der Verbandsmitglieder ausgesperrt sind. In diesem Falle hat der Verband das Recht, sich um Hilfe an das internationale Sekretariat zu wenden. Das Sekretariat erhebt in diesem Falle nach der Mitgliederzahl pro Mitglied und Woche Beiträge von 1—5 Centimes. Das Geld ist direkt an die kämpfende Organisation zu schicken. Die internationale Kommission ist verpflichtet, vor Ausschreiben solcher Beiträge die Unterlagen zu dem Streik zu prüfen. Die Streikunterstützung ist auf die Dauer von 4 Wochen zu gewähren, aber erst nach 14tägiger Streikdauer. Längere Streikunterstützung bedarf der Zustimmung der internationalen Kommission und der Landesverbände.

§ 21. Das internationale Sekretariat hat einen Aufruf an alle Landes- resp. Reichsverbände zu erlassen und die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Erhebung der obligatorischen Streikbeiträge auszuschreiben, wenn eine Aussperrung oder ein Streikfall im Sinne des § 20 vorliegt.

Die Verbände, die selbst einen Streik oder eine Aussperrung zu verzeichnen haben, an denen 15 v. H. der Mitglieder beteiligt sind, brauchen dem Aufrufe nicht Folge zu leisten.

§ 26. Aufrufe zu Gunsten der Streikenden können nur vom internationalen Sekretär erlassen werden.

Anmerkung: Die Sekretäre der Landesverbände haben sich strikte nach § 26 zu richten.

Es besteht also innerhalb der internationalen Vereinigung für die einzelnen Organisationen unter gewissen Umständen ein Anspruch auf Streikhilfe, wie auch die Beteiligung an ihrer Aufbringung eine obligatorische ist.

Die frühere Satzungsbestimmung, die übertretenden Mitgliedern kostenlose Übernahme sicherte, findet sich in der neuesten Fassung nicht. Sie gilt als selbstverständlich, entsprechend dem Verfahren, das auch Mitgliedern anderer inländischer Verbände gegenüber jeher beobachtet wird.

Neben der Zugehörigkeit zum internationalen Verbande besteht zwischen den deutschen Hutarbeitern und dem Zentralverein der Hut- und Filzwarenarbeiter und -arbeiterinnen Österreichs ein Gegenseitigkeitsvertrag, der den zur andern Organisation übertretenden Mitgliedern der beiden Verbände weitergehende Leistungen zusichert. Er ist am 1. Juli 1911 in Kraft getreten und lautet:

Gegenseitigkeitsvertrag.

Zwischen dem Zentralverein der Hut- und Filzwarenarbeiter und -Arbeiterinnen Österreichs und dem Verbande der Hut- und Filzwarenarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands ist dieser Vertrag abgeschlossen worden zu dem Zwecke des gegenseitigen Übertritts der Mitglieder und zur Regelung der Bedingungen über die Auszahlung untenfolgender Unterstützungen.

Mit den übrigen Landesorganisationen, die dem internationalen Hutarbeiterverbande angehören, besteht nur eine Gegenseitigkeit auf Reiseunterstützung.

Übertritt.

Mitglieder, die im Gebiete der anderen Gegenseitigkeitsorganisation ordnungsgemäß Arbeit erhalten, sich innerhalb 8 Tagen unter Vorlegung des Mitgliedsbuchs und der internationalen Reisekarte anmelden und Beiträge zahlen, treten kostenfrei über.

Unterstützungen.

Reiseunterstützung.

Reiseunterstützung erhält jedes Mitglied, das insgesamt mindestens 26 resp. 52 Beiträge gezahlt hat und bezugsberechtigt (d. h. nicht ausgesteuert) ist, nach dem Statut der Gegenseitigkeitsorganisation des Aufenthaltslandes.

Alle in sämtlichen internationalen Bundesorganisationen bezogenen Reiseunterstützungen, außerdem alle in beiden Gegenseitigkeitsorganisationen (Österreich und Deutschland) bezogene Arbeitslosenunterstützung am Orte kommt für die Höhe und Dauer der Reiseunterstützung in Anrechnung.

Arbeitslosenunterstützung am Orte.

Im Falle der Arbeitslosigkeit am Orte können Mitglieder im Gebiete der anderen Gegenseitigkeitsorganisation Arbeitslosenunterstützung am Orte unter nachstehenden Bedingungen erhalten:

1. Es müssen an die eine oder an beide Gegenseitigkeitsorganisationen zusammen mindestens für 52 Arbeitswochen Beiträge geleistet sein.
2. Das arbeitslose Mitglied muß im Lande der Zureise (Österreich oder Deutschland) mindestens eine Woche in der Hut- oder Filzwarenbranche gearbeitet und den entfallenden Wochenbeitrag bezahlt haben.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so ist an Arbeitslosenunterstützung am Orte in Österreich oder in Deutschland zu gewähren:

I. resp. I. und II. Beitragsklasse in Österreich:
   Bis zu 60 Tage je 80 Pf gleich 48 M in Deutschland.
   Bis zu 60 Tage je 1 Kr. gleich 60 Kr. in Österreich
II. Beitragsklasse resp. III. und IV. Klasse in Österreich:
   Bis zu 30 Tage je 80 Pf gleich 24 M in Deutschland.
   Bis zu 30 Tage je 1 Kr. gleich 30 Kr. in Österreich.
III. Beitragsklasse (weibliche Mitglieder):
   Bis zu 18 Tage je 80 Pf gleich 16,40 M in Deutschland.
   Bis zu 18 Tage je 1 Kr. gleich 18 Kr. in Österreich.

Alle in beiden Gegenseitigkeitsorganisationen bezogene Reiseunterstützung ist mit in Anrechnung zu bringen, mehr wie der Höchstbetrag der Unterstützung im Aufenhaltslande kann nicht bezogen werden.

Für den Wiederbezug der Reise- wie Arbeitslosenunterstützung seitens Ausgesteuerter gelten die Statuten des Aufenthaltslandes.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach dem Statut des Aufenthaltslandes.

Mitglieder, welche in einer Gegenseitigkeitsorganisation (Österreich oder Deutschland) die vollen Karenzbeiträge entrichtet haben, sind nach dem Statut des betreffenden Aufenthaltslandes zu unterstützen. Sie werden von den Ziffern 1 und 2 dieses Vertrags nicht berührt.

Streik- und Maßregelungsunterstützung.

Diese Unterstützungen werden nach dem Statut der Gegenseitigkeitsorganisation gewährt, in deren Gebiet das mit betroffene Mitglied sich befindet.

Kranken- und Invalidenunterstützung, Sterbegeld, Umzugsunterstützung und Familienunterstützung fallen nicht unter diesen Vertrag, für den Bezug dieser Unterstützungen gelten die Sonderbestimmungen der Statuten des jeweiligen Aufenthaltslandes.

Aus den Mitgliedsbüchern resp. der internationalen Reiselegitimation muß ersichtlich sein, welcher Beitragsklasse das Mitglied angehört und wo, wann und wieviel es Reise- und Arbeitslosenunterstützung am Orte bezogen hat.

Der Vertrag kann durch vierteljährliche Kündigung gelöst werden.

Ein bis auf unerhebliche Abweichungen gleichlautender Vertrag ist am 1. Januar 1913 zwischen dem deutschen Verbande und dem Verein für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Ungarn (Sitz Budapest) abgeschlossen worden.

Dem Internationalen Hutarbeiterverband waren im Mai 1913 die Organisationen folgender Länder angeschlossen:

Deutschland	mit	11 200	Mitgliedern,
Frankreich	=	5 529	=
Italien	=	5 136	=
England	=	4 055	=
Österreich	=	3 370	=
Belgien	=	1 000	=
Portugal	=	400	=
Ungarn	=	276	=
Schweiz	=	261	=
Dänemark	=	250	=
Spanien	=	200	=
Rußland	=	177	=
Schweden	=	154	=
Norwegen	=	87	=
Finland	=	38	=

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Mit dem amerikanischen Verband besteht nur insofern ein Gegenseitigkeitsverhältnis, als er die Mitglieder des internationalen Verbandes als organisierte Hutmacher anerkennt und dementsprechend aufnimmt. Hinsichtlich der Reiseunterstützung besteht zwischen der amerikanischen Organisation und den international vereinigten Hutmacherverbänden keine Gegenseitigkeit.

Zu den Unkosten des Sekretariats trägt der deutsche Verband am meisten bei. Im Jahre 1912 kamen an Beiträgen ein aus:

Deutschland	1080 ℳ,
Frankreich	756 "
Italien	636 "
Österreich	360 "
Belgien	157 "
Skandinavien	94 "
Ungarn	77 "
Spanien	30 "
Schweiz	24 "
Rußland	16 "
Finland	12 ".

Über die aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis entspringenden Leistungen der einzelnen Organisationen, den Mitgliederaustausch und die Betätigung des internationalen Sekretariats in bezug auf die Unterstützung von Arbeitskämpfen lassen sich keine Angaben machen.

Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe (Deutscher Senefelder-Bund).

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe wurde Weihnachten 1890 als Zentralorganisation errichtet und trat mit dem 1. April 1891 ins Leben. Gleichzeitig erfolgte sein Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften. Sein unmittelbarer Vorläufer war der 1885 gegründete „Fachverein der Steindrucker und Lithographen", der als erster auf gewerkschaftlicher Grundlage errichtet war, während alle früher gegründeten Lithographenvereinigungen, die zum Teil bis auf das erste Drittel des vorigen Jahrhunderts zurückgehen, sich zu reinen Unterstützungsvereinen entwickelt hatten, so der Senefelder-Bund von 1873, der noch bis 1907 neben dem Zentralverband bestand. Am 31. Dezember 1912 hatte der Verband 16 619, im Durchschnitt des gleichen Jahres 16 760 Mitglieder.

Die Anbahnung internationaler Beziehungen erfolgte um die Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die Anregung dazu ging vom deutschen Verbande aus, der im Einvernehmen mit den fünf bedeutendsten englischen Berufsvereinigungen eine internationale Konferenz im Anschluß an den allgemeinen internationalen Arbeiterkongreß im Jahre 1896 nach London einberief. Die Konferenz sollte zunächst Aufklärung über die in den einzelnen Ländern vorwaltenden Organisationsverhältnisse, über den Umfang des gewerkschaftlichen Unterstützungswesens, über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bringen. Des weiteren sollte die Möglichkeit internationaler Unterstützung von reisenden Mitgliedern und bei Arbeitskämpfen erwogen werden. An dem Kongreß nahmen 25 Vertreter von Organisationen aus Deutschland, England, Italien, Österreich, Frankreich, der Schweiz und Portugal teil. Es wurde beschlossen, ein internationales Sekretariat mit dem Sitz in London zu errichten, dessen Unkosten durch einen Beitrag von 1 ℳ für Mitglied und Jahr gedeckt werden sollten. Internationale Kongresse sollten alle zwei Jahre stattfinden.

Die beschlossene internationale Organisation scheint zunächst keine wirkliche Bedeutung erlangt zu haben, denn der nächste internationale Kongreß, der im August 1898 zu Bern abgehalten wurde, hatte zum Hauptgegenstand seiner Tagesordnung abermals die Gründung eines internationalen Sekretariats der graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen. An dem Kongreß beteiligten sich die Organisationen von Deutschland, England, Frankreich, der Schweiz und Italien. Aus Amerika und Dänemark lagen nur schriftliche Zustimmungserklärungen vor.

Von seiten der deutschen und schweizerischen Organisation war beantragt worden, die Tätigkeit des Sekretariats auf die Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der graphischen Arbeiter der einzelnen Länder und auf eine regelmäßige Berichterstattung darüber zu beschränken; von der Errichtung einer internationalen Widerstandskasse, die von verschiedenen Seiten angeregt war, sollte Abstand genommen werden. Diese Anträge wurden indessen abgelehnt und folgendes beschlossen:

> Es soll ein internationales Sekretariat gebildet werden.
>
> Jeder internationale Kongreß hat das Recht, das Land zu bestimmen, wo das internationale Sekretariat seinen Sitz haben soll.
>
> Der Fonds wird gebildet durch Erhebung eines Beitrags von 40 ₰ pro Kopf und pro Jahr. Die Abrechnung geschieht vierteljährlich.
>
> Die Fonds werden in einer Bank von England für immer festgelegt.
>
> Für die nächsten zwei Jahre wird das Sekretariat seinen Sitz in England haben.
>
> Der jährliche Beitrag von 40 ₰ pro Kopf soll dazu dienen, dem internationalen Sekretariat seine Arbeiten zu ermöglichen und von dem verbleibenden Rest einen Fonds zu sammeln zur Unterstützung von Streiks.
>
> Die Zahlung des Beitrags geschieht vierteljährlich, die erste Rate ist am 31. Dezember 1898 fällig. Zur Berechnung kommen 90 v. H. der Organisierten. Vor dem nächsten internationalen Kongresse kann von keinem Lande irgend welche Streikunterstützung verlangt werden.

Der Kongreß regelte weiterhin die Frage der Reiseunterstützung in dem Sinne, daß jede Organisation den zureisenden Mitgliedern die gleiche Reiseunterstützung wie die Mutterorganisation gewähren sollte. Dem Sekretariat wurde aufgegeben, dem nächsten Kongreß Vorschläge über eine einheitliche Regelung des Unterstützungswesens zu machen. Ein Antrag, die gewährte Reiseunterstützung gegenseitig zu verrechnen, wurde mit 56 : 58 Stimmen abgelehnt.

Die nächste internationale Konferenz, die im August 1900 zu Paris zusammentrat, brachte indessen die zwei Jahre vorher mit knapper Mehrheit abgelehnte Anregung zur Durchführung. Es wurde beschlossen, allen dem Sekretariat angehörigen Mitgliedern das Anrecht auf Reiseunterstützung im Auslande wie bisher zu gewähren, die gezahlten Beträge indessen gegenseitig zurückzuerstatten. Die deutschen, schweizerischen und dänischen Vertreter erklärten sich mit dem Beschluß nicht einverstanden und einigten sich ihrerseits dahin, einen besonderen Vertrag auf Reiseunterstützung ohne Rückzahlung abzuschließen. Der Kongreß sprach weiterhin aus, daß die Übernahme von Mitgliedern aus einer in die andere Landesorganisation ohne Eintrittsgeld zu erfolgen hätte. Hinsichtlich der Streikunterstützung wurde beschlossen, daß vom Sekretariat nur solche Kämpfe unterstützt werden sollten, die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mit seiner Zustimmung begonnen würden, und auch nur dann, wenn die eigenen Kräfte der Organisation nicht ausreichten. Die Unterstützung sollte unter Vermittlung des Sekretariats durch freiwillige Sammlungen aufgebracht werden.

Dem Sekretariat waren damals Organisationen der graphischen Gewerbe aus folgenden Ländern angeschlossen:

England . . .	mit	5750	Mitgliedern
Deutschland . .	"	5500	"
Frankreich . . .	"	1600	"
Italien . . .	"	475	"
Belgien . . .	"	385	"
Schweiz . . .	"	300	"
Spanien . . .	"	290	"
Dänemark . .	"	175	"
Österreich . . .	"	?	"

Die Beitragshöhe war vom vorhergehenden Kongreß auf 40 ℳ für Mitglied und Jahr festgesetzt worden. Die daraufhin eingegangenen Beiträge stellten sich folgendermaßen:

England	2509,75 ℳ
Deutschland	1114,75 "
Frankreich	449,25 "
Schweiz	130,52 "
Dänemark	99,00 "

Italien, Spanien, Belgien und Österreich hatten vorerst keine Beiträge geleistet, aber auch die Organisationen anderer Länder, z. B. Deutschlands, befleißigten sich keiner besonderen Pünktlichkeit.

Eine abermalige Änderung der internationalen Vereinbarung in bezug auf das Unterstützungswesen brachte der im August 1902 zu Berlin abgehaltene vierte internationale Kongreß, an welchem die Vertreter der graphischen Organisationen aus 7 Ländern teilnahmen, nämlich aus Deutschland (7 133 Mitglieder), England (5 810 Mitglieder), Frankreich (2 100 Mitglieder), Österreich-Ungarn (1 730 Mitglieder), Italien (976 Mitglieder), Schweiz (330 Mitglieder) und Dänemark (193 Mitglieder).

Der Kongreß hielt seine bisherigen Beschlüsse, soweit sie sich auf kostenlose Übernahme beziehen, aufrecht, änderte indessen das Verfahren bei der Gewährung der Reiseunterstützung durch folgenden Beschluß:

„Alle an Mitglieder einer anderen Landesorganisation gezahlten Reiseunterstützungen werden vom internationalen Sekretariat gedeckt und von den verauslagenden Landesorganisationen von den vierteljährlich an das Internationale Sekretariat zu zahlenden Beiträgen in Abzug gebracht."

Auch sollte die im internationalen Verkehr zu zahlende Reiseunterstützung künftighin überall einheitlich 2 ℳ für 1 km Luftlinie betragen, wobei den einzelnen Landesorganisationen überlassen bleiben sollte, ihren Mitgliedern im eigenen Lande eine höhere Unterstützung zu zahlen.

Anlaß zu lebhaften Erörterungen bot ein Antrag auf Errichtung einer internationalen Streikkasse, der von französischer und italienischer Seite unterstützt wurde. Auf den Widerspruch namentlich der deutschen Vertreter hin wurde von einer derartigen Gründung Abstand genommen. Dagegen wurde das Sekretariat ermächtigt, Organisationen, deren Mittel erschöpft wären, selbständig und neben den einzuleitenden Sammlungen Unterstützungen bis zur Höhe von 1000 ℳ zu bewilligen, sofern dieselben ihre Beitragspflicht erfüllt hätten.

Eine englische Anregung, die Verschmelzung sämtlicher graphischer Berufe in dem internationalen Sekretariat herbeizuführen, nach Muster der in einigen Ländern bestehenden Landes-Industrieverbände eine internationale Industrieorganisation zu schaffen, wurde nach längerer Erörterung abgelehnt, da die Bereitwilligkeit der in Frage kommenden internationalen Vereinigungen zu einer Verschmelzung bezweifelt wurde. Die Beziehungen zu diesen Organisationen wurden als so gute bezeichnet, daß unter den bestehenden Verhältnissen eine etwa wünschenswerte Gemeinsamkeit des Vorgehens hinlänglich gewährleistet erscheine.

Der nächste internationale Kongreß zu Mailand im September 1904 brachte abermals eine Abänderung der Vereinbarungen betr. Reiseunterstützung. Es wurde beschlossen, daß zureisende Mitglieder, die in ihrer Landesorganisation 20 Wochenbeiträge geleistet, auf Reiseunterstützung nach den in der Landesorganisation der Auswanderungsländer geltenden Sätzen Anspruch haben sollten. Die dafür aufgewendeten Summen sollten nicht mehr gegenseitig aufgerechnet werden, sondern der betreffenden Landesorganisation zur Last fallen. Indessen sollte — wie für die freie Aufnahme — für die Reiseunterstützung Vorbedingung sein, daß die Auswanderung des zu Unterstützenden wegen Arbeitslosigkeit erfolgt. Das Mitgliedsbuch sollte eine Bestätigung in diesem Sinne enthalten. Es wurde eine zweifache Beschränkung des Anspruchs auf Reiseunterstützung aufgestellt.

Neben diesem wichtigsten Beschluß des Mailänder Kongresses ist nur noch ein weiterer anzuführen, der den Mitgliedsbeitrag zum Sekretariat von 40 auf 25 ℳ herabsetzte.

Ihren vorläufigen Abschluß fand die internationale Organisation der Lithographen auf dem sechsten internationalen Kongreß, der im September 1907 zu Kopenhagen stattfand. Vertreten waren sämtliche dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen, nämlich:

		Mitglieder
Deutschland	Verband der Lithographen, Steindrucker usw.	14 228
England . .	Amalg. Lithogr. Printers	4 500
	Amalg. Lithogr. Printers . . .	1 550
	London Lithogr. Printers . . .	630
	Lithogr. Stone and Plate Preparers	210
Österreich . .	Senefelderbund	1 860
Frankreich .	Fédération Lithographique . . .	1 600
Amerika . . .	Lith. Artists, Engravers, Designers	835
Italien . . .	Federazione dei Litografi . . .	790
Schweiz . . .	Lithographenbund	562
Holland . . .	Lito-fotographischer Bund . . .	550
Ungarn . . .	Senefelder Egylet	496
Belgien . . .	Fed. Nat. des Imprimeurs Lith. .	360
Dänemark .	Lithografen Forbund	286
Schweden .	Int. Litografiska Förbund . . .	248
Norwegen .	Litographisk Forbund	164
		28 869

Von der Gesamtmitgliederzahl nahm also der Deutsche Verband 1907 bereits rund die Hälfte für sich in Anspruch, während er noch 1898 den englischen Organisationen an Stärke nachstand.

Der wichtigste Beschluß des Kongresses betraf die Regelung der internationalen Streikunterstützung. Dazu lagen von verschiedenen Seiten Anträge vor, die im wesentlichen auf Einführung einer Streiksteuer hinausliefen, während für die Gründung einer Streikkasse wenig Stimmung vorhanden war. Beschlossen wurde

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schließlich auf Grund von schweizerischen, deutschen und englischen Anträgen folgendes:

„Ist eine internationale Streikunterstützung notwendig, so soll das Sekretariat das Recht haben, eine obligatorische Streiksteuer von 2 bis 25 Cents auszuschreiben, sofern über 8 v. H. der Mitglieder des betreffenden Verbandes bereits 5 Wochen aus eigenen Mitteln in einem Kampfe stehen.

Von den in Arbeit stehenden Mitgliedern der Landesorganisation, für die das Sekretariat einen internationalen Extrabeitrag ausgeschrieben hat, muß mindestens das Zehnfache dieser ausgeschriebenen Steuer geleistet werden.

Das Exekutivkomitee soll berechtigt sein, jeder dem Sekretariat angehörenden Organisation, deren Mitgliederzahl 1000 übersteigt und deren Beiträge nicht mehr als 6 Monate im Rückstande sind, die Summe von 4000 ℳ vorzuschießen, vorausgesetzt, daß in einer Versammlung des Exekutivkomitees der Vorschlag genehmigt ist.

Das Exekutivkomitee soll den im Streik begriffenen Verbänden Darlehen von nicht mehr als 4000 ℳ ohne Zinsen gewähren. Die Bedingungen der Rückzahlung der betreffenden Anleihe sollen vom Exekutivkomitee festgesetzt werden.

Es steht jedem Verbande frei, sich in einen defensiven Streik einzulassen. Jedoch in solchen Fällen, wie bei Aussperrungen, ist dem Sekretariat sofort davon Mitteilung zu machen, damit sämtlichen Organisationen diesbezüglicher Bescheid gegeben werden kann."

Hinsichtlich der Auswanderung wurde als Zusatz zu den früheren Bestimmungen beschlossen, daß jedes Mitglied, welches Stellung im Ausland sucht, vorher beim Vertrauensmann des Auswanderungslandes alle nötigen Erkundigungen einzuziehen hätte. Seine kostenfreie Aufnahme in die neue Organisation erfolgt zudem nur, wenn sein Mitgliedsbuch die Bescheinigung: „Ausgewandert wegen Arbeitslosigkeit" enthält. Eine weitere Beschränkung der Freizügigkeit enthält der § 2a der Satzung: „Kein Arbeiter darf eine Stelle in einer Stadt oder einem Lande annehmen, wo Differenzen vorhanden sind oder auch bevorstehend scheinen." Ähnlich wie bei der internationalen Union der Glasarbeiter tritt auch hier das Bestreben zutage, den Arbeiteraustausch von einem Lande zum andern in Schranken zu halten und einer nicht durch die Lage der Verhältnisse gebotenen Vermehrung des Arbeiterangebots vorzubeugen.

Hinsichtlich der Reiseunterstützung wurde die bisherige Regelung beibehalten.

Das internationale Sekretariat wurde von England nach Deutschland verlegt und seine Leitung dem Vorsitzenden des deutschen Lithographenverbandes übertragen. Weiter wurde die Herausgabe einer internationalen Zeitschrift beschlossen, deren erste Nummer im Februar 1908, seither vierteljährlich, erschienen ist.

Der 7. internationale Kongreß, der im September 1910 zu Kopenhagen abgehalten wurde, brachte keine Veränderungen der Satzungen des internationalen Bundes.

Auch der 8. internationale Kongreß, der unter Beteiligung von 13 Organisationen aus 12 Ländern im August 1913 zu Wien abgehalten wurde, änderte nichts Wesentliches. Ein neuer Satzungsentwurf, der schon dem vorhergehenden Kongreß vorgelegt, dort aber nicht mehr beraten worden war, wurde diesmal, nach Prüfung durch eine Kommission, verhandelt und an Stelle des bisherigen angenommen. Die Änderungen sind nur geringfügiger Art. Erwähnt sei lediglich, daß der Mitgliedsbeitrag zum Sekretariat von 25 ₰ auf 32 ₰, berechnet für 90 v. H. der eingeschriebenen Mitglieder, erhöht wurde, und daß der Befugnis des Sekretariats, von sich aus Unterstützungen zu gewähren, folgende Grenzen gesetzt wurden:

§ 5, 5. Das Sekretariat kann jeder Organisation, deren Beiträge nicht mehr als 6 Monate im Rückstande sind, die Summe von 1000 ℳ, falls die streikende Mitgliederzahl 500 übersteigt, bis 2000 ℳ, und wenn sie 1000 übersteigt, bis 5000 ℳ Unterstützung überweisen. Im alleräußersten Notfall steht dem Sekretariat das Recht zu, auch höhere Unterstützung zu gewähren.

Ferner wurde die Bestimmung über die Erhebung einer obligatorischen Streiksteuer (§ 5, 3.) durch folgenden Zusatz ergänzt:

Von den in Arbeit stehenden Mitgliedern der Landesorganisation, für die das Sekretariat die Streiksteuer ausschreibt, muß mindestens das Zehnfache der Steuer geleistet werden.

Es soll damit erreicht werden, daß die Organisationen sich bei Arbeitskämpfen in erster Linie auf die eigene Leistungsfähigkeit stützen.

Die Grundlage der internationalen Organisation blieb die gleiche.

Die dadurch gewährleisteten gegenseitigen Leistungen bestehen auch gegenwärtig: 1. in der unentgeltlichen Aufnahme zureisender Mitglieder von Bundesorganisationen, sofern die Auswanderung wegen Arbeitsmangels erfolgte. 2. in der Gewährung von Reiseunterstützung unter den gleichen Voraussetzungen. Alle anderen Unterstützungsarten sind nach den Satzungen von der Gegenseitigkeit ausgeschlossen.

Die Verwaltungsorganisation des internationalen Bundes ist die folgende: Das Sekretariat wird durch ein „Exekutivkomitee" verwaltet, dessen Mitglieder von den verbündeten Organisationen desjenigen Landes gewählt werden, in welchem das Sekretariat seinen Sitz hat. Alle diese Organisationen müssen in dem Komitee, dessen Mindestmitgliederzahl sechs ist, vertreten sein. Es verwaltet alle Fonds, genehmigt alle Ausgaben, überwacht die Kassenführung usw. Seine Mitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung. Der Sekretär ist das ausführende Organ des Komitees. Seine durch die Satzung vorgeschriebene Tätigkeit erstreckt sich auf die Herausgabe des „Bulletin" und die Herstellung von Berichten und statistischen Veröffentlichungen.

Dem Sekretariat waren 1912 20 Organisationen in 14 Ländern angeschlossen, die am 1. Januar 1912 insgesamt 34 266 Mitglieder hatten. Wie sich diese Zahl auf die einzelnen Länder verteilt, zeigt die nachstehende Übersicht:

	1. Jan. 1909	1. Jan. 1910	1. Jan. 1911	1. Jan. 1912
Deutschland	15 595	16 356	15 721	16 168
England	6 293	6 909	7 044	6 884
Lith. Printers	*4 525*	*4 531*	*4 675*	*4 468*
„ Artists	*1 636*	*1 700*	*1 700*	*1 836*
London Lith. Printers	—	*550*	*540*	*440*
London Stone Preparers	*132*	*128*	*129*	*140*
Österreich	3 080	3 331	3 621	3 516
Lithographen	*3 080*	*3 180*	*3 454*	*3 315*
Photographen	—	*151*	*167*	*201*
Frankreich	1 500	1 692	?	2 192
Italien	970	1 340	1 100	1 013
Holland	578	613	645	839
Lithographen	*306*	*307*	*317*	*459*
Chemigraphen	*272*	*306*	*328*	*380*
Schweiz	632	660	717	819
Spanien	—	—	—	752

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

	1. Jan. 1909	1. Jan. 1910	1. Jan. 1911	1. Jan. 1912
Belgien*)	450	?	?	518
Ungarn	459	445	456	516
Dänemark	328	333	358	370
Norwegen	195	225	246	355
Schweden	361	240	211	214
Finland	—	1 626	125	110

Anfang 1913 hat sich dem internationalen Bund noch die Organisation der Lithographen der Vereinigten Staaten von Amerika und Canada angeschlossen, die bereits früher vorübergehend dem Bund angehört hatte, ferner ein neu gegründeter graphischer Verband in Brasilien. Die Mitgliederzahl des letzteren wird auf 100 angegeben.

Nach der vorstehenden Zusammenstellung entfällt fast die Hälfte aller Mitglieder auf den deutschen Lithographenverband, der demgemäß auch in erster Linie die Kosten der internationalen Verbindung trägt. An Beiträgen wurden im Jahre 1911 vereinnahmt aus

Deutschland	3 552,50 ℳ
England	1 514,30 "
Österreich	820,00 "
Frankreich	340,90 "
Italien	279,70 "
Schweiz	162,50 "
Holland	150,50 "
Dänemark	125,00 "
Ungarn	108,00 "
Belgien	100,75 "
Norwegen	75,00 "
Schweden	58,60 "
Finland	25,60 "
	7 318,85 ℳ.

Für die Zeit vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1913 werden in dem den letzten Kongreß vorgelegten Kassenbericht 22 815,83 ℳ als vereinnahmte Beiträge nachgewiesen, von denen 10 791,91 ℳ vom deutschen Verband geleistet wurden.

Zahlenmäßiges Material zur Beurteilung der Wirkung der internationalen Vereinbarungen läßt sich nur wenig beibringen. Es kann nur angegeben werden, daß die durch Beschluß des Kongresses von 1907 eingeführte obligatorische Streikſteuer seitdem in drei Fällen erhoben worden ist. Der letzte Fall betraf einen Arbeitskampf in Österreich-Böhmen (Dezember 1910). Das Sekretariat schrieb damals eine Streiksteuer von 10 ₰ wöchentlich aus, die 36 348,66 ℳ einbrachte. Daneben hat das Sekretariat auf Grund seiner Befugnis wiederholt von sich aus Arbeitskämpfe unterstützt. Die Kassenabrechnung vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1913 weist sechs solcher Fälle nach, für die insgesamt 14 017,50 ℳ aufgewandt wurden. Die für Reiseunterstützung fremder Mitglieder aufgewandten Summen sind in den Abrechnungen der einzelnen, dem Bunde angehörigen Organisationen nicht besonders ersichtlich gemacht. Nur für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis zum 31. Dezember 1904 — während welcher die Auszahlung der Reiseunterstützung durch das Sekretariat geschah — liegen Angaben vor. In diesen zwei Jahren gelangten bei den einzelnen Ländern folgende Beträge zur Auszahlung:

Deutschland	2 482,17 ℳ
Österreich	706,44 "
Schweden	568,85 "
Frankreich	275,28 "
Norwegen	102,90 ℳ
Dänemark	92,81 "
England	65,80 "
Italien	59,92 "
Belgien	36,36 "
	4 390,16 ℳ.

*) 2 Verbände: Imprimeurs Lithographiques und Graveurs à l'eau fort.

Neben der bisher besprochenen allgemeingültigen Regelung des internationalen Unterstützungswesens, die sich lediglich auf die Reiseunterstützung bezieht, bestehen innerhalb des Bundes noch Sonderabmachungen, die vom deutschen Lithographenverband angeregt, eine Reihe von Organisationen zu weitergehenden gegenseitigen Leistungen verpflichten, als sie die allgemeine Satzung vorsieht.

Bereits auf dem Pariser Kongreß 1900 waren, wie schon hervorgehoben, die deutschen, schweizerischen und dänischen Vertreter für ein über den Kongreßbeschluß hinausgehendes umfassenderes Gegenseitigkeitsverhältnis eingetreten. Sie hatten sich namentlich gegen die wechselseitige Aufrechnung der an fremde Mitglieder gezahlten Reiseunterstützung ausgesprochen. Da der Kongreß ihren Wünschen nicht Rechnung trug, wurde auf Betreiben des deutschen Lithographenverbandes zwischen ihm und den Organisationen Österreichs, Ungarns und der Schweiz ein Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, der sich zunächst nur auf eine freiere Ausgestaltung des Reiseunterstützungswesens bezog. Im Jahre 1907 wurde der Vertrag dann auf das gesamte Unterstützungswesen — mit Ausnahme der Unterstützung bei Arbeitskämpfen, die durch die Bundessatzung geregelt wird — ausgedehnt. Gegenwärtig gilt dieser Vertrag zwischen den Landesorganisationen in Dänemark, Deutschland, Holland, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz und Ungarn.

Eine Konferenz der Organisationen dieser Länder, die, vor dem internationalen Kongreß, am 24. August 1913 in Wien stattfand, beschloß einige Änderungen der bisherigen Bestimmungen des Vertrags, der nunmehr folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Aufnahme.

1. Die Aufnahme ohne Eintrittsgeld erfolgt auf Grund der Gegenseitigkeit, wenn das Mitglied sich innerhalb acht Tagen nach erfolgter Zureise und Beschäftigungsantritt zur Aufnahme meldet. Als Legitimation gilt das ordnungsmäßig ausgefertigte Mitgliedsbuch, welches zum Eintritt dem Verein, in dem die Aufnahme stattfinden soll, einzuhändigen ist. Aus dem Mitgliedsbuch muß die Art des vorigen Vereins, die Zeit des Eintritts, die gezahlten Beiträge und die erhaltenen Unterstützungen zu ersehen sein. Bei Nichtbeachtung der Anmeldefrist verliert das Mitglied alle bereits erworbenen Rechte und wird als neu eintretend behandelt. Bei nachweislich unverschuldeter Verzögerung der Anmeldefrist kann das Mitglied Berufung an die Zentralvorstände einreichen.

2. Die Aufnahme wird verweigert:

a) wenn das Mitglied im Unterstützungsgenusse steht;
b) wenn das Mitglied mehr als vier Wochenbeiträge schuldet;
c) wenn das Mitglied ohne Zustimmung des Gegenseitigkeitsvereins Stellung angetreten hat;
d) wenn das Mitglied Handlungen begangen hat, wodurch die Interessen eines Gegenseitigkeitsvereins geschädigt werden;
e) in strittigen Fällen entscheiden bei der Aufnahme eines Zugereisten die in Betracht kommenden Hauptvorstände, und kann das Mitglied nur mit Zustimmung desjenigen Hauptvorstandes aufgenommen werden, von welchem der Protest ausgegangen ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Ausgeschlossen werden alle übergetretenen Mitglieder, die sich Unterstützung oder ihre Aufnahme durch unwahre Angaben oder Verheimlichungen erschlichen haben.

4. Jedes zureisende Mitglied ist verpflichtet, dem Gegenseitigkeitsverein des neuen Arbeitsorts beizutreten, widrigenfalls es alle in früheren Vereinen erworbenen Rechte verliert.

5. Mitglieder, die nach einem Lande reisen, wo keine anerkannte Organisation besteht, haben zur Wahrung ihrer Mitgliedschaft die Beiträge an den Verein einzusenden, dem sie zuletzt angehörten.

§ 2. Rechte und Pflichten.

Rechte und Pflichten haben alle übertretenden Mitglieder auf Grund des Gegenseitigkeitsvertrags, wie die anderen Mitglieder des Vereins nach seinen Statuten, vom Tage der Aufnahme an gerechnet.

§ 3. Anspruch auf Unterstützungen.

Ein Mitglied hat, nach dem Landesstatut der Zureise, auf Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen-, Kranken- und Unterstützung bei militärischer Nachübung sowie Beerdigungskosten, Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung erst dann Anspruch, wenn es bereits für einen dieser Unterstützungszweige in den früheren Gegenseitigkeitsvereinen Beiträge zahlte und bezugsberechtigt ist. Alle in den Gegenseitigkeitsvereinen bereits erhaltenen Unterstützungen kommen bei der Auszahlung mit in Anrechnung. Für alle Unterstützungszweige, für die das Mitglied noch keine Beiträge leistete oder die Karenzzeit noch nicht zurücklegte, hat es erst die in den jeweiligen Statuten vorgesehenen Karenzzeiten durchzumachen.

§ 4. Unterstützungen.

a) Reiseunterstützung.

1. Reiseunterstützung erhält jedes Mitglied eines Gegenseitigkeitsvereins nach ordnungsgemäßer Anmeldung, sofern es bezugsberechtigt ist. Das Mitglied muß außer seinem ordnungsgemäß ausgefertigten Mitgliedsbuch sich im Besitz einer von der Verwaltung des Abreiseorts ausgestellten Legitimationskarte befinden, auf der, wie im Mitgliedsbuch, alle Unterstützungen vom Auszahler einzutragen sind.

2. Reiseunterstützung wird jedoch nur an solche Mitglieder gezahlt, die wegen Arbeitsveränderung auf der Reise sind und sich ordnungsgemäß ab- und angemeldet haben.

3. Diejenigen Mitglieder eines Gegenseitigkeitsvereins, die bei ihrer Zureise eine Stellung antreten, ohne vorher bei dem zuständigen Mitgliedschaftsvorstand Erkundigungen eingezogen zu haben, erhalten keine Reiseunterstützung.

b) Umzugskosten

hat jener Verein bis zum neuen Arbeitsort zu zahlen, dem das Mitglied zur Zeit des Stellungswechsels angehörte.

c) Arbeitslosenunterstützung.

Mitglieder von Gegenseitigkeitsvereinen müssen erst mindestens eine Woche im Lande der Zureise gearbeitet und einen Beitrag bezahlt haben. Erst dann erhalten sie, wenn wieder arbeitslos geworden, Arbeitslosenunterstützung.

d) Krankenunterstützung.

1. Krankenunterstützung wird an bezugsberechtigte Mitglieder ausbezahlt, wenn sie bereits eine Woche im Lande der Zureise gearbeitet haben.

2. Die Höhe und Dauer der Unterstützung richtet sich nach dem Statut des Gegenseitigkeitsvereins, wo das Mitglied zureiste, und ist genau so wie für alle anderen am Orte der Zureise befindlichen Mitglieder.

3. Bei zugereisten kranken oder auf der Reise erkrankten Mitgliedern, die von ihrem früheren Verein Krankenunterstützung erhalten, übernimmt der Gegenseitigkeitsverein die Kontrolle der Kranken, eventuell auch die Auszahlung der Unterstützung auf Rechnung des früheren Vereins.

e) Unterstützung bei militärischen Nachübungen

wird durch das Vereinsstatut geregelt, dem das Mitglied zuletzt angehörte. An nach dem Ausland Eingezogene wird diese Unterstützung erst nach der Rückkehr im Lande des letzten Arbeitsorts gezahlt, wenn das Mitglied sich dort unter Vorlegung der Beweisstücke über die stattgefundene Übung wieder anmeldet.

f) Invalidenunterstützung.

1. Invalidenunterstützung erhält ein Mitglied, wenn es in allen Gegenseitigkeitsvereinen zusammen mindestens 520 Beiträge, je nach dem Alter beim Eintritt, für diesen Zweck gesteuert hat, davon aber mindestens 260 Beiträge in demjenigen Verein, der die Unterstützung zu leisten hat.

2. Hat ein Mitglied zusammen 520 Beiträge, jedoch an einen Verein nicht volle 260 Beiträge gesteuert, so haben alle Gegenseitigkeitsvereine, denen das Mitglied angehörte, prozentual zur Invalidenunterstützung beizutragen. Die Höhe der Unterstützung wird nach den Bestimmungen desjenigen Vereins ausbezahlt, in dem das Mitglied invalid wurde.

3. Invalidenunterstützung kann an jedem beliebigen Orte bezogen werden, und haben vorkommenden Falles die gegenseitigen Vereine die Kontrolle und Auszahlung auf Grund gegenseitiger Berechnung zu übernehmen.

g) Beerdigungskosten

werden durch das betreffende Landesstatut, wo das Mitglied zuletzt Beiträge zahlte, geregelt.

b) Witwen- und Waisenunterstützung

hat jener Verein nach seinen Statuten zu zahlen, in welchem das Mitglied zuletzt bezugsberechtigt war.

§ 5. Abänderung des Gegenseitigkeitsvertrags

hat zu erfolgen bei Abänderung des Statuts eines Gegenseitigkeitsvereins, wodurch vorstehende Bestimmungen eine Abänderung erleiden.

Der Vertrag, der das auswandernde Mitglied zum Anschluß an die entsprechende Organisation des neuen Landes verpflichtet, gibt ihm unter Anrechnung seiner bisher geleisteten Beiträge Anspruch auf alle in diesem Verbande bestehenden Unterstützungseinrichtungen, sofern er eine Beschäftigung mit seiner Zustimmung angetreten hat.

Ein ähnlicher Vertrag war am 29. November 1912 zwischen dem deutschen Lithographenverband und der österreichischen Union der Textilarbeiter abgeschlossen worden, um die Interessen der nach Österreich reisenden deutschen Formstecher, für die dort die Textilarbeiterunion zuständig ist, zu wahren.

Mit den übrigen, dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen unterhalten die oben angeführten Vertragsverbände Gegenseitigkeit nur hinsichtlich der freien Aufnahme und der Reiseunterstützung.

Bestrebungen, die weitgehenden Bestimmungen dieses Sondervertrags auf den internationalen Bund auszudehnen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Zahlenmaterial über die Wirksamkeit des Kartellvertrags ist mangels geeigneter Anschreibungen nicht beizubringen.

Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands.

Die älteste Schneidervereinigung wurde im Jahre 1865 in Hamburg gegründet. Die erste Zentralorganisation entstand 1867 in dem Allgemeinen Deutschen Schneiderverein in Köln. Im Jahre 1877 löste er sich unter Einfluß des Sozialistengesetzes wieder auf. Seit 1883 wurden dann aufs neue Fachvereine errichtet, die sich am 1. Oktober 1888 zu dem jetzigen Zentralverband zusammen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schlossen. Der Verband, der der Generalkommission seit deren Errichtung angehört, hatte am 31. Dezember 1912: 50 004, im Durchschnitt des Jahres 1912: 49 533 Mitglieder.

Über die Anfänge der internationalen Beziehungen der Schneider hat sich — mangels Angaben des deutschen Verbandes — wenig ermitteln lassen.

Als im Jahre 1893 der internationale Arbeiterkongreß in Zürich zusammentrat, erließen die Züricher Schneider einen Aufruf zu einer internationalen Schneiderkonferenz. Sie fand — als erste ihrer Art — während der Tagung des vorgenannten Kongresses statt. Die Pflege internationaler Beziehungen wurde allgemein als notwendig erachtet und zu diesem Zweck beschlossen, daß jeder Verband durch einen Korrespondenten die Verbindung mit den übrigen aufrecht erhalten sollte. Im Jahre 1896 fand zu London ein zweiter internationaler Kongreß statt, der die Gründung eines internationalen Sekretariats mit dem Sitz in Deutschland beschloß, ferner die Delegierten verpflichtete, „dafür einzutreten, daß bei allen größeren Streiks und Aussperrungen gegenseitige finanzielle wie moralische Unterstützung erfolgt, sowie nach Kräften dafür sorgen zu wollen, daß der Zuzug während eines Streiks oder einer Aussperrung von dem davon betroffenen Lande ferngehalten wird." Bei Arbeitskämpfen sollte das Sekretariat benachrichtigt werden.

Die Tätigkeit des Sekretariats bestand in der Folgezeit im wesentlichen darin, Erhebungen über die Lage der Schneider und Schneiderinnen in den verschiedenen Ländern anzustellen, deren Ergebnisse indessen nur gering waren.

Der dritte internationale Kongreß, der im September 1900 zu Paris stattfand, und auf dem die Organisationen von Deutschland, England, Frankreich, Österreich sowie der Schweiz vertreten waren, erörterte im wesentlichen allgemeine Berufsangelegenheiten (Arbeitszeit, Lohnfragen, Abschaffung der Kasernen- und Gefängnisarbeit, Bekämpfung der Hausindustrie, Errichtung von Betriebswerkstätten). Den internationalen Beziehungen wurde eine Satzung zu Grunde gelegt, die an dem bisherigen Zustand indessen nichts änderte. Sie besagte lediglich, daß „zwecks Stärkung und Erhaltung der internationalen Beziehungen" ein Sekretär ernannt würde, daß jedes Land einen Vertrauensmann zu wählen hätte, der jährlich, sowie bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, dem Sekretär zu berichten hätte, und daß der letztere einen Jahresbericht herausgeben sollte. Zur Deckung der Unkosten sollte ein Beitrag von 1 Ct. für Mitglied und Jahr erhoben werden. Außerdem wurde die Londoner Streikresolution erneuert.

Für den Ausbau des internationalen Unterstützungswesens hatten die Kongresse nur mittelbare Bedeutung. Die gewonnenen Anknüpfungen wurden durch gelegentliche Teilnahme an den Generalversammlungen von Landesverbänden weiter gepflegt und zwischen einzelnen Organisationen wurden gegenseitige Leistungen vereinbart. So erwähnt der Bericht des Vorstandes des deutschen Verbandes für die Zeit vom 1. September 1902 bis 1. Juli 1904, daß den Mitgliedern des Fachvereins Budapester Schneider in Deutschland Reiseunterstützung gezahlt würde. Ob ähnliche Abmachungen damals schon auch mit anderen Verbänden bestanden, ließ sich nicht feststellen.

Der vierte internationale Kongreß (August 1904 zu Dresden) beschäftigte sich ausschließlich mit der Ausgestaltung der internationalen Beziehungen, die, wie der Bericht des Sekretärs ausführte, trotz der bisherigen Kongresse noch keine festere Form bekommen hätten. An Beiträgen waren bis dahin seit 1900 266,03 ℳ (davon 100 aus Deutschland) eingegangen, von denen lediglich 6,13 ℳ für Porto verausgabt waren. An Streikunterstützung waren Anfang 1903 dem österreichischen Verbande 2015 ℳ überwiesen worden, von denen 1858,35 ℳ in Deutschland gesammelt worden waren.

Der Kongreß, an dem die Verbände aus Österreich, der Schweiz, Ungarn, Dänemark, Belgien (Antwerpen) und Deutschland teilnahmen, beschloß, eine Änderung der bisherigen Abmachungen nicht vorzunehmen und die Zusicherung gegenseitiger Leistungen (Reiseunterstützung) durch den Abschluß von Gegenseitigkeitsanträgen zu bewerkstelligen. Angeschlossen blieb dem Sekretariat außer den obengenannten noch die belgische Organisation.

Im August 1908 fand — im Anschluß an den 10. Verbandstag des deutschen Verbandes — zu Frankfurt a. M. die fünfte internationale Schneiderkonferenz statt, an der Vertreter deutscher, dänischer, englischer, holländischer, ungarischer, schweizerischer, österreichischer und amerikanischer Organisationen mit insgesamt 87 915 Mitgliedern teilnahmen. Dem Sekretariat gehörten zu dieser Zeit Organisationen aus 11 Ländern an.

Der Kongreß bestätigte die mehrfach erwähnte Londoner Streikunterstützungsresolution, deren wesentlicher Inhalt oben mitgeteilt ist, und einigte sich hinsichtlich der sonstigen Gegenseitigkeitsleistungen auf folgende Grundsätze:

> Unterstützungen werden nur den Mitgliedern der dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Organisationen gewährt. Reise- und Streikunterstützungen sind sofort beim Übertritt zu gewähren. Alle anderen Unterstützungen sind nach einjähriger Karenzzeit nach den statutarischen Bestimmungen des betreffenden Landes zu zahlen. Ins Ausland reisende Mitglieder sind verpflichtet, sich ordnungsmäßig ab- und bei der Ankunft sofort anzumelden.

Das Sekretariat wurde in seiner bisherigen Form beibehalten, ebenso der Beitrag von 1 Ct.

Die letzte (sechste) internationale Schneiderkonferenz fand am 16./19. Juli 1913 zu Wien in Anwesenheit von Vertretern von Schneiderorganisationen aus Amerika, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Österreich, Schweiz, Serbien, Bulgarien und Ungarn statt. Er brachte für die Weiterbildung der internationalen Beziehungen keine unmittelbaren Ergebnisse, faßte jedoch einige Beschlüsse, die dies für die Zukunft in Aussicht stellen. So wurde ein österreichischer Antrag einstimmig angenommen, der den Sekretär verpflichtet, den angeschlossenen Organisationen einen Satzungsentwurf für die internationale Verbindung vorzulegen, über den der nächste Kongreß endgültig beschließen soll. Ferner wurde die Verpflichtung ausreisender Mitglieder, sich der dem Sekretariat angeschlossenen Schneiderorganisation der neuen Länder anzuschließen, erneut festgelegt. Die Frage der Vereinheitlichung des Unterstützungswesens wurde vorerst noch nicht gelöst, indessen ihrer Lösung näher gebracht. Seitens der holländischen Organisation wurde beantragt:

> „Das Internationale Sekretariat wird beauftragt, eine allgemeine und uniforme Regulierung zu treffen, damit auswandernde Mitglieder der beim Sekretariat angeschlossenen Verbände sofort alle Rechte wie die einheimischen Mitglieder genießen können."

Von deutscher und österreichischer Seite wurde diesem Antrage widersprochen, in erster Linie deshalb, weil die übrigen Organisationen ein ausgebautes Unterstützungs-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wesen noch nicht besitzen, die Wirkung eines Beschlusses, wie ihn der holländische Antrag verlange, somit eine sehr einseitige sein müßte. Man einigte sich schließlich auf folgenden, vom deutschen Verband eingebrachten und einstimmig angenommenen Antrag:

„Der internationale Sekretär wird beauftragt, bis zu der nächsten internationalen Konferenz bei den einzelnen Landesorganisationen anzufragen, inwieweit sie bereit sind, dem Antrage Hollands, die Mitglieder aller angeschlossenen Verbände sofort beim Übertritt gleich in alle Rechte der eigenen Mitglieder einzusetzen, Rechnung zu tragen, um dann einen eventuellen Beschluß möglich zu machen. Bis dahin bleibt es den einzelnen Ländern überlassen, Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen."

Die nächste internationale Konferenz wird also gegebenenfalls in der Lage sein, das internationale Unterstützungswesen einheitlich zu regeln.

Der deutsche Schneiderverband hat bisher durch besondere Verträge erlangt, was im Interesse seiner Mitglieder vonnöten schien. Seit 1911 steht er mit den Verbänden Österreichs und der Schweiz in einem nicht schriftlich festgelegten Gegenseitigkeitsverhältnis, das sich auf die Gewährung von Krankenunterstützung bezieht. Für ihren Bezug, dessen Höhe sich nach der bisherigen Beitragsklasse richtet, ist eine 52wöchige Karenzzeit Voraussetzung, wobei es gleichgültig ist, ob sie im alten oder im neuen Verband erreicht wird. Außerdem hat die deutsche Organisation mit allen Ländern, mit denen ein wesentlicher Austausch von Mitgliedern stattfindet, die Gewährung von Reiseunterstützung vertraglich geregelt.

An den aus den internationalen Vereinbarungen erwachsenden Leistungen ist der deutsche Verband am stärksten beteiligt. Von den Beiträgen zum Sekretariat, die für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1913 3179,90 ℳ ergaben, brachte er 1202,00 ℳ auf. Außerdem ist die Zahl der in Deutschland unterstützten fremden Schneider wesentlich größer als die der Deutschen, die im Auslande dafür in Frage kommen.

Dem internationalen Sekretariat waren Mitte 1913 Schneiderorganisationen folgender Länder angeschlossen:

	Mitglieder Ende 1912
Deutschland	50 004
England	15 000*)
Amerika	12 000
Österreich	8 211
Ungarn	4 416
Dänemark	3 618
Schottland	3 517*)
Frankreich	2 500
Schweden	2 042
Schweiz	1 936
Holland	1 871
Bulgarien	818
Finland	800
Serbien	664
Kroatien-Slavonien	387*)
Bosnien-Herzegowina	?.

Auf dem Wiener Kongreß erklärte auch die Vereinigung der amerikanischen Damenschneider ihren Beitritt. Ihre Mitgliederzahl wird auf 70 000 angegeben.

Eine gemeinsame Unterstützung von Arbeitskämpfen hat seit dem 1. Juli 1908 zweimal stattgefunden. Im Dezember 1908 wurden zu diesem Zweck dem schweizerischen Verband 4923,16 Frs., im Frühjahr 1911 dem serbischen Verband 1627,28 ℳ aus internationalen Sammlungen übermittelt. Weiteres Zahlenmaterial über die Wirksamkeit der internationalen Vereinbarungen lieg nicht vor.

*) Zahlen für Anfang 1912.

Deutscher Bauarbeiterverband.

Der Deutsche Bauarbeiterverband ist am 1. Januar 1911 durch den Zusammenschluß des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands mit dem Verbande der Baugewerblichen Hilfsarbeiter entstanden. Am 1. Januar 1912 ist ihm dann noch der Verband der Stukkateure beigetreten. Die beiden erstgenannten Organisationen unterhielten bereits vor ihrer Verschmelzung selbständige internationale Beziehungen. Der Bauarbeiterverband hatte am 31. Dezember 1912 331 165, im Durchschnitt des gleichen Jahres 335 560 Mitglieder.

Die Organisation der Maurer geht auf das Jahr 1869 zurück, in welchem der Allgemeine Deutsche Maurerverein zu Berlin gegründet wurde. Im Jahre 1874 erweiterte er sich zum Allgemeinen Maurer- und Steinhauerbund. Im Juni 1878 verfiel er der Auflösung. Seit Anfang der 80er Jahre bildeten sich dann in einer Reihe von Städten aufs neue Maurerfachvereine, die 1884 eine lose Verbindung mit gemeinsamer Agitationskommission und einem Fachblatt eingingen. Im Jahre 1891 erfolgte ihr fester Zusammenschluß im Zentralverband der Maurer Deutschlands. Der Verband gehört zu den Gründern der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Er hatte Ende 1910 169 645, im Jahresdurchschnitt 1910 173 626 Mitglieder.

Bis zum Jahre 1903 waren irgendwelche Beziehungen des deutschen Maurerverbandes zu den gleichartigen Organisationen des Auslandes nicht entstanden. Der Grund dafür lag wesentlich in der Schwäche der Landesorganisationen, die nur in Deutschland, Schweden und Dänemark wirkliche Bedeutung besaßen. In den beiden letztgenannten Ländern waren fast sämtliche Maurer organisiert. Ihre Verbände hatten um 1900 etwa 3000 bezw. 5000 Mitglieder. Der deutsche Verband hatte zur gleichen Zeit einen Mitgliederbestand von 83 000 gegenüber ungefähr 250 000 organisationsfähigen Maurern überhaupt.

Um mit den ausländischen Organisationen in nähere Fühlung zu kommen, regte der Deutsche Maurerverband eine internationale Konferenz an, die dann unmittelbar vor dem 7. Verbandstage, am 28. und 29. März 1903, als erste internationale Konferenz zu Berlin abgehalten wurde. Vertreten waren außer der deutschen die Maurerorganisationen von Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, der Schweiz, Italien, Ungarn und Österreich mit insgesamt rund 100 000 Mitgliedern. Die Konferenz sollte lediglich zu einer Aussprache über die in den einzelnen Ländern bestehenden Organisationsverhältnisse und zur Festlegung der allgemeinen Richtlinien dienen, auf welchen sich eine internationale Vereinigung zu bewegen hätte. Von in dieser Hinsicht bindenden Beschlüssen und der Errichtung eines internationalen Sekretariats wurde demgemäß zunächst abgesehen. Als der Regelung am meisten bedürftige Punkte erschienen das Verhalten der Organisationen bei Arbeitskämpfen im Auslande, die Behandlung wandernder Mitglieder im Auslande und die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den einzelnen Organisationen. Die Konferenz legte ihre Ansicht über diese Fragen in folgenden Grundsätzen nieder:

1. Die Organisationen unterstützen sich gegenseitig in der Fernhaltung des Zuzugs nach Streikorten. Über die

Deckung der hieraus entstehenden Unkosten werden zwischen den in Betracht kommenden Organisationen von Fall zu Fall Vereinbarungen getroffen.

2. Die Organisationen unterstützen sich gegenseitig in der Agitation in den Grenzdistrikten. Die Regelung der Kosten unterliegt auch in diesen Fällen besonderen Abmachungen.

3. Die wandernden und die dauernd nach einem anderen Lande übersiedelnden Mitglieder der hier vertretenen Organisationen müssen sich der Organisation desjenigen Landes anschließen, in dem sie in Arbeit stehen. Der Übertritt von einer Organisation in die andere erfolgt ohne Zahlung erneuten Eintrittsgeldes, sofern das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen in der Heimatsorganisation in vollem Umfange nachgekommen ist. (Resolution: „Wegen der Verschiedenheit der Organisationsverhältnisse spricht die Konferenz den Wunsch aus, daß die verschiedenen Verbände Anordnungen über einen Qualifikationsausweis für reisende Mitglieder treffen, so daß diese wandernden Kollegen Mitglieder der Organisation ihres jeweiligen Aufenthaltslandes werden können und damit das Recht erhalten, dort zu arbeiten.")

4. Die Organisationen der verschiedenen Länder sollen nach Möglichkeit dahin streben, in bezug auf das Unterstützungswesen (insbesondere Reiseunterstützung) Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen, damit den von einer Organisation in die andere übertretenden Mitgliedern ihre erworbenen Rechte voll angerechnet werden können.

5. Die Organisationen tauschen gegenseitig ihre Drucksachen aus (Fachzeitungen, Adressenverzeichnisse, Protokolle und sonstige Mitteilungen); die hierin enthaltenen Anregungen, soweit sie das internationale Verhältnis berühren, sind durch die Fachpresse der einzelnen Länder zu verbreiten. Mitteilungen, die einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen (Mitteilung der Streikorte, über drohenden Zuzug usw.) sollen nach Möglichkeit in der Sprache desjenigen Landes abgefaßt sein, an das sie gerichtet sind.

6. Als Verbindungsorgan wird der „Grundstein", Fachorgan des deutschen Maurerverbandes, bestimmt. Von der Einsetzung eines besonderen internationalen Sekretariats wird vorläufig Abstand genommen.

7. Internationale Konferenzen sollen nach Bedarf und nach voraufgegangener Verständigung zwischen den Vertretern der in Betracht kommenden Organisationen stattfinden.

Die im Abs. 4 dieser Beschlüsse gegebene Anregung zum Abschluß von Kartellverträgen wurde in der Folgezeit vom deutschen Maurerverband mehrfach befolgt. Auf einer im September 1904 zu Kopenhagen abgehaltenen Konferenz wurde zwischen dem deutschen Verband und den Verbänden der Maurer in Dänemark, Schweden und Norwegen ein Vertrag vereinbart, der am 1. Januar 1905 in Kraft trat und folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Mitglieder des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands und der Verbände der Maurer in Dänemark, Schweden und Norwegen, welche ihr Heimatland verlassen und in einem anderen der genannten Staaten als Maurer Arbeit nehmen, müssen sich der Organisation desjenigen Landes anschließen, in dessen Bereich sie beschäftigt sind.

§ 2. Der Übertritt von einer Organisation in die andere erfolgt ohne Zahlung erneuten Eintrittsgeldes, wenn der Betreffende:

a) sich vor der Abreise bei seiner bisherigen Organisation abgemeldet hat und über die erfolgte Abmeldung einen schriftlichen Ausweis besitzt;
b) die Beiträge bis zum Tage der Abmeldung entrichtete;
c) sich innerhalb vier Wochen nach erfolgter Abmeldung bei einer anderen Organisation anmeldet und die Beiträge soweit zurückentrichtet, daß die Beitragszahlung eine ununterbrochene ist.

In Dänemark, Schweden und Norwegen hat der sich zum Übertritt Meldende außerdem den Nachweis zu erbringen, daß er das Maurerhandwerk erlernt hat. Als Ausweis genügt ein Lehrbrief oder ein von dem Zentralvorstande der Organisation des Heimatlandes ausgestelltes Qualifikationszeugnis.

§ 3. Sind die unter § 2 genannten Bedingungen erfüllt, dann darf die Zulassung zur Mitgliedschaft nicht verweigert werden.

§ 4. Ein Qualifikationszeugnis berechtigt nur zum vorübergehenden Aufenthalt bis zur Dauer von einem Jahre. Bei längerem Aufenthalte hat sich das betreffende Mitglied auf Verlangen der in Betracht kommenden Organisation einer Gesellenprüfung zu unterwerfen, um dadurch in den Besitz eines Lehrbriefes zu gelangen.

Qualifikationszeugnisse können nur ausgestellt werden nach mindestens vierjähriger Beschäftigung im Gewerbe und nur einmal an ein und dasselbe Mitglied.

§ 5. Ein Anrecht auf die in den einzelnen Landesorganisationen üblichen Unterstützungen, Rechtsschutz usw. hat der Übertretende erst dann, wenn die durch Statut vorgeschriebene Karenzzeit zurückgelegt ist. Etwaige frühere Mitgliedschaft in demselben Verbande wird, soweit eine Unterbrechung in der Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht eingetreten ist, auf die Karenzzeit angerechnet.

§ 6. Ein Qualifikationszeugnis muß folgenden Wortlaut haben:

„Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß das Mitglied unseres Verbandes . . . . . Buch-Nr. . . . . ., geboren am . . . . . zu . . . . . ., das Maurerhandwerk erlernt und seit . . . Jahren als Geselle gearbeitet hat. Dieser Ausweis wird in Ermangelung eines Lehrbriefs (Gesellenbrief) ausgestellt und hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem auf denselben Namen lautenden Mitgliedsbuch unseres Verbandes."

Der Vertrag spricht eine Verpflichtung der auswandernden Mitglieder zum Anschluß an die Organisation des neuen Beschäftigungslandes aus und bezieht sich auf alle in den vertragschließenden Organisationen eingeführten Unterstützungen, wobei die frühere Mitgliedschaft auf die Karenzzeit angerechnet wird. Die Beibringung eines Lehrbriefs bezw. eines Befähigungsnachweises für die Aufnahme in die skandinavischen Verbände wird gefordert, weil diese von ihren eigenen Mitgliedern einen derartigen Nachweis verlangen.

Ein ähnlicher Vertrag wurde im Januar 1905 mit dem Verbande der Bauarbeiter Österreichs abgeschlossen. Er lautet:

§ 1. Die Mitglieder beider Verbände haben sich im Verkehr von einem Lande zum anderen demjenigen Verbande anzuschließen, in dessen Bereich sie im Baugewerbe beschäftigt sind.

Ausgenommen hiervon bleiben solche Mitglieder, die in einem Grenzorte des Nachbarlandes arbeiten und jeden Abend in den Heimatsort zurückkehren.

Bauhilfsarbeiter haben sich in Deutschland dem Verband der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter anzuschließen.

§ 2. (Wie beim vorher abgedruckten Vertrage mit Ausnahme des letzten Absatzes.)

§ 3. Reiseunterstützung beruht während der vier Monate Dezember, Januar, Februar und März auf Gegenseitigkeit, d. h. die Mitglieder des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands erhalten Reiseunterstützung in Österreich und umgekehrt die Mitglieder des Verbandes der Bauarbeiter Österreichs in Deutschland.

Zum Empfang der Reiseunterstützung berechtigt sind aber nur solche Mitglieder, die dem einen oder dem anderen Verband oder beiden Verbänden zusammen ununterbrochen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mindestens ein Jahr angehört haben und sich im Besitze der für den Unterstützungsbezug maßgebenden Legitimation befinden.

Die Legitimation wird von der Zentralleitung desjenigen Verbandes ausgestellt, der für die Unterstützungszahlung in Betracht kommt. Die Unterstützungshöhe richtet sich nach den durch Statut festgesetzten Sätzen, und für die Auszahlung selbst gelten die landesüblichen und örtlichen Einrichtungen.

§ 4. Sind an Streiks in den Grenzorten (§ 1 Abs. 2) Mitglieder beider Verbände beteiligt, dann unterstützt jeder Verband seine eigenen Mitglieder. Für die an solchen Streiks beteiligten Nichtmitglieder hat derjenige Verband aufzukommen, in dessen Bereich der Streikort liegt.

§ 5. (Wie beim vorher abgedruckten Vertrage.)

§ 6. Unterstützungen irgend welcher Art zahlt jeder Verband nur innerhalb seines Bereichs; Ausnahmen sind nur zulässig bei Unterstützung im Sterbefalle, welche auch nach dem Ausland gesandt werden kann.

§ 7. Die beiden kartellierten Verbände unterstützen sich gegenseitig in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten.

Die Art der Agitation vereinbaren die für die Grenzgebiete in Betracht kommenden Gau- oder Bezirksvorstände in Verbindung mit den Zentralleitungen.

§ 8. Dieser Vertrag ist gültig, bis einer der beiden Kontrahenten die Aufhebung beantragt oder Anträge auf Änderung stellt und über letztere in gemeinsamer Beratung endgültig entschieden ist.

Die Sonderbestimmung bezüglich der Bauhilfsarbeiter im § 1 beruht darauf, daß diese Arbeiter damals in Deutschland und Österreich noch besonders organisiert waren. Der Vertrag bezieht sich auf die Gewährung von Reiseunterstützung in den Wintermonaten, und bestimmt bezüglich der übrigen Unterstützungszweige das gleiche wie die Vereinbarung mit den skandinavischen Verbänden.

Völlig gleichlautende Verträge, in denen nur die Bestimmungen über die Regelung in den Grenzgebieten fehlen, wurden im Februar 1905 mit der Zentralorganisation der ungarländischen Bauarbeiter und im April 1905 mit dem Verband der Bauarbeiter Italiens abgeschlossen.

In dem gezeichneten Rahmen hielten sich die internationalen Beziehungen des Deutschen Maurerverbandes bis zum Jahre 1907. In diesem Jahre wurden sie auf einer zweiten internationalen Konferenz, die im August zu Stuttgart stattfand, weiter ausgebaut.

An dieser Konferenz nahmen auch die selbständigen Bauhilfsarbeiterorganisationen Deutschlands und Österreichs teil. Um eine möglichst allgemeine Vertretung der Bauarbeiter zu ermöglichen, waren die beiden genannten Organisationen auf Veranlassung des deutschen Verbandes zur Konferenz hinzugezogen worden.

Vertreten waren folgende Länder:

	Mitgl. im 1. Quartal 1907
Deutschland (M.)*)	190 622
Italien (M. u. H.)**)	50 120
Österreich (M.)	35 694
Ungarn (M. u. H.)	24 857
Dänemark (M.)	6 000
Belgien (M. u. H.)	5 315
Schweden (M.)	5 150
Schweiz (M. u. H.)	4 000
Auss. Polen u. Litauen (M. u. H.)	2 767
Finland (M. u. H.)	1 600
Amerika (M.)	1 200
Norwegen (M.)	900
Holland (M. u. H.)	810
Dazu Hilfsarbeiter:	
Deutschland	90 000
Österreich	9 000
	428 035.

*) Maurer.
**) Hilfsarbeiter.

Es waren also 15 Organisationen aus 13 Ländern an der Konferenz beteiligt, davon 6 für Maurer, 7 für Bauarbeiter überhaupt, 2 für Bauhilfsarbeiter. Aus Amerika war der Beauftragte der Bricklayers Union No. XI of New-York erschienen, die eine Zweigorganisation des allgemeinen Verbandes war und aus Deutschen bestand.

Den Gegenstand der Verhandlungen bildete im wesentlichen die Feststellung eines für alle Organisationen verbindlichen Kartellvertrags und die Frage der Errichtung eines internationalen Sekretariats.

Von den Vertretern des deutschen Verbandes wurde die Schaffung eines Sekretariats als überflüssig bezeichnet. Der deutsche Verband habe sich bisher als Zentralstelle betrachtet und die damit verbundenen Arbeiten geleistet. Damit wäre allen Anforderungen genügt, die vernünftigerweise an eine derartige Zentrale gestellt werden konnten. Die Aufgaben, die gewöhnlich einem Sekretariat zugewiesen würden, könnten nur zu einem kleinen Teile wirklich erfüllt werden. Demgegenüber hielten die Vertreter der meisten anderen Verbände die Schaffung eines förmlichen Mittelpunkts der internationalen Organisation für notwendig, zum mindesten für erwünscht. Demgemäß wurde die Errichtung eines internationalen Sekretariats unter Leitung des deutschen Verbandes schließlich einstimmig beschlossen.

Ebenso einstimmig wurde alsdann der folgende allgemein gültige Kartellvertrag angenommen:

§ 1. An dem Vertrage können sich beteiligen die zentralen Organisationen der Maurer und Bauhilfsarbeiter in den europäischen Ländern. Für jedes Land bezw. für mehrere Länder, die einer einheitlichen Reichsgesetzgebung unterstehen, wird aber nur eine Organisation, und wenn die Bauhilfsarbeiter getrennt von den Maurern organisiert sind, von jeder Berufsgruppe nur eine Organisation anerkannt.

§ 2. Jeder Verband hat nur Geltung im Gebiete seines Landes oder Reichs, und die Arbeiter der in Frage kommenden Berufsgruppen (Maurer, Putzer, Zementierer, Plattenleger usw. und deren Hilfsarbeiter) dürfen nur dem Verband angehören, in dessen Gebiet sie in Arbeit stehen und der für sie nach ihrem Beruf in Betracht kommt.

Ausgenommen bleiben solche Arbeiter, die in einem Grenzorte des Nachbarlandes beschäftigt sind und jeden Abend in den Heimatsort zurückkehren.

§ 3. Die Mitglieder haben ein Recht auf Zulassung zu allen an diesem Vertrage beteiligten Verbänden; in Dänemark, Schweden und Norwegen jedoch nur dann, wenn der Nachweis von der Erlernung des Maurerhandwerks erbracht wird.

§ 4. Im Verkehre von einem Lande zum anderen hat vor der Abreise die Abmeldung und bei Ankunft in einem anderen Verbandsgebiet die Anmeldung bei dem Zweigvereine des Arbeitsorts zu erfolgen. Die Beiträge sind vor der Abreise bis zum Tage der Abreise zu entrichten.

Die in einem Verband im voraus bezahlten Beiträge haben keine Gültigkeit im Gebiet eines anderen Verbandes.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 5. Der Übertritt von einem Verbande zum anderen ist kostenlos; eine Unterbrechung der Beitragszahlung darf aber nicht eintreten, d. h. die Beiträge sind nach dem Übertritt anschließend an die letzten Beitragsleistungen zu entrichten.

§ 6. Den Mitgliedern wird ihre gesamte, aber nur ununterbrochene Mitgliedschaft — gleichviel in welchem Verband — angerechnet.

§ 7. Die Reiseunterstützung während der Monate Dezember, Januar, Februar und März beruht in allen beteiligten Verbänden, mit Ausnahme der Verbände in Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland und Russisch-Polen, auf Gegenseitigkeit.

Zum Empfang der Unterstützung berechtigt sind solche Mitglieder, die mindestens ein Jahr ununterbrochen organisiert sind und sich im Besitze der für den Unterstützungsbezug maßgebenden Legitimation befinden. Die Legitimation wird einheitlich gestaltet und nur von dem Zentralvorstande des Verbandes ausgestellt, in dessen Bereich das Mitglied seine letzten Beiträge zahlte. Innerhalb der Unterstützungsfrist dürfen in allen Organisationen zusammen nicht mehr als vierzig Unterstützungsraten ausbezahlt werden.

§ 8. Sonstige Unterstützungen, für deren Gewährung die Statuten der einzelnen Verbände maßgebend sind, zahlt jeder Verband nur innerhalb seines Gebiets; Ausnahmen sind zulässig bei Unterstützung im Sterbefalle, die auch nach dem Auslande gesandt werden kann.

§ 9. Sind an Streiks in den Grenzorten (§ 2 Abs. 2) Mitglieder mehrerer Verbände beteiligt, dann unterstützt jeder Verband seine eigenen Mitglieder. Für die an solchen Streiks beteiligten Nichtmitglieder hat derjenige Verband aufzukommen, in dessen Gebiet der Streikort liegt.

§ 10. Die koalierten Verbände unterstützen sich gegenseitig in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten. Die Art der gegenseitigen Hilfe unterliegt der besonderen Vereinbarung zwischen den für die Grenzagitation in Frage kommenden Verbänden.

§ 11. Jeder Verband ist verpflichtet — in der Regel auf seine Kosten — dafür Sorge zu tragen, daß aus seinem Gebiete keine Streikbrecher nach einem Streikort eines anderen Landes wandern.

§ 12. Die zur Führung von Streiks erforderlichen Mittel hat jeder Verband selbst aufzubringen. In ganz außerordentlichen Fällen, besonders bei umfangreichen Aussperrungen, ist es aber gestattet, auch die Hilfe der anderen Verbände anzurufen. Die Art und Höhe der Unterstützung unterliegt der Entschließung der einzelnen Verbände.

Anträge auf Unterstützung sind nur den Zentralvorständen durch Vermittlung des internationalen Sekretariats zu unterbreiten.

§ 13. Die Organisationen tauschen gegenseitig ihre Drucksachen aus (Fachzeitungen, Adressenverzeichnisse, Protokolle und sonstige Mitteilungen); die hierin enthaltenen Anregungen, soweit sie das internationale Verhältnis berühren, sind durch die Fachpresse der einzelnen Länder zu verbreiten. Mitteilungen, die einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen (Mitteilung der Streikorte über drohenden Zuzug usw.), sollen nach Möglichkeit in der Sprache desjenigen Landes abgefaßt sein, an das sie gerichtet sind.

§ 14. Verbindungsorgan ist „Der Grundstein", Fachorgan des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands.

§ 15. Internationale Konferenzen sollen in Zukunft in der Regel in Verbindung mit den internationalen sozialistischen Arbeiterkongressen stattfinden.

§ 16. Dieser Vertrag ist den Mitgliedern durch Beifügung zum Statut zur Kenntnis zu geben und hat Gültigkeit vom 1. Januar 1908 bis zu dem Zeitpunkt, den die nächste Konferenz bestimmt.

Der Vertrag bedarf keiner besonderen Erläuterung. Hervorgehoben sei nur folgendes:

Die Bestimmung des § 1, wonach aus jedem Lande nur eine Organisation zum Gegenseitigkeitsverhältnis zugelassen werden sollte, beruhte auf der Absicht, die Zentralorganisation der Arbeitnehmer zu fördern und Zersplitterungen innerhalb der Arbeiterschaft vorzubeugen. Die Verpflichtung der Auswandernden zum Anschluß an die Organisation des neuen Landes wird nicht mehr ausgesprochen. Man nahm an, daß das Eigeninteresse die auswandernden Arbeiter zum Anschluß an die Organisation des neuen Landes veranlassen würde. Für die skandinavischen Länder wurde der Nachweis der Erlernung des Maurerhandwerks beibehalten, indessen wurde ein vom Verband ausgestellter Befähigungsnachweis dem förmlichen Lehrbrief bedingungslos gleichgestellt. Für die Reiseunterstützung — deren Höhe nicht einheitlich geregelt wurde — nahm man eine Reihe von Verbänden aus; es sind das diejenigen, die diese Unterstützungsart auch für ihre eigenen Mitglieder nicht gewähren. Mitglieder dieser Verbände erhalten auch im Auslande keine Reiseunterstützung. Hinsichtlich der Unterstützung bei Arbeitskämpfen wurde der namentlich vom deutschen Verbande betonte Standpunkt gewahrt, daß eine internationale Hilfe nur in Ausnahmefällen eintreten solle. Die Tätigkeit der einzelnen Organisationen hätte sich vorwiegend in der Verhinderung des Zuzugs zu äußern. Ein besonderes internationales Veröffentlichungsblatt wurde nicht geschaffen, vielmehr sollte die Zeitung des deutschen Verbandes, der „Grundstein", nach wie vor als solches dienen; auch wurden keine Beiträge für das Sekretariat festgesetzt.

Um Schwierigkeiten im internationalen Unterstützungswesen zu vermeiden, wurde den an der Vereinbarung beteiligten Verbänden die Einführung einheitlich eingerichteter Mitgliederausweise empfohlen, die für die Mitglieder auch im Verkehr mit dem Auslande Gültigkeit haben sollten — eine Einrichtung, die auch bei den übrigen internationalen Organisationen großenteils durchgeführt ist.

Bedeutung für die deutschen Verhältnisse hatte der weitere Beschluß der Konferenz, das Gegenseitigkeitsverhältnis auch auf die getrennt von den Maurerorganisationen bestehenden Bauhilfsarbeiterverbände auszudehnen. Derartige Sonderorganisationen bestanden, wie schon bemerkt, in Österreich und bis zur Verschmelzung am 1. Januar 1911 in Deutschland.

Die Gründung des Verbandes baugewerblicher Hilfsarbeiter Deutschlands fällt in das Jahr 1884, nachdem schon vorher in einer Reihe von Städten Vereine bestanden hatten, die sich indessen bald wieder auflösten. Auf einem Kongreß in Halle im Jahre 1891 wurde der Verband zentral organisiert. Seine Mitgliederzahl betrug Ende 1910 72 203, im Jahresdurchschnitt 61 867.

Die Absicht, mit dem Ausland in Beziehungen zu treten, wurde zum ersten Male auf dem 4. Kongreß der Bauhilfsarbeiter zu Berlin im Jahre 1897 ausgesprochen. Verwirklicht wurde sie indessen erst zehn Jahre später. Im Januar 1907 kam zwischen dem deutschen Verbande und dem Verbande der Bauhilfsarbeiter und Arbeiterinnen Österreichs ein Kartellvertrag zustande, der in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem früher wiedergegebenen Kartellvertrag der Bauarbeiterverbände von 1905 folgendes bestimmt: Die Mitglieder haben sich beim Landeswechsel der betreffenden Kartellorganisation anzuschließen; Eintrittsgeld wird nicht erhoben; die Reiseunterstützung beruht während der fünf Monate November bis März auf Gegenseitigkeit; Anrechte auf sonst noch bestehende Unterstützungseinrichtungen werden erst durch die vorgeschriebene Karenzzeit erworben, wobei die Dauer der Mitgliedschaft im Mutterverband angerechnet wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Durch den Anschluß der Bauhilfsarbeiterverbände beider Länder an das internationale Maurersekretariat im Jahre 1907 wurde dieser Vertrag außer Kraft gesetzt.

Im August 1910 fand gelegentlich des allgemeinen internationalen Arbeiterkongresses zu Kopenhagen die dritte internationale Bauarbeiterkonferenz statt, die den Ausbau der internationalen Beziehungen vorläufig zum Abschluß brachte. Vertreten waren die Organisationen folgender Länder:

	Mitglieder		Mitglieder
Deutschland		Ungarn	12 700
Maurer . . .	180 000	Dänemark . . .	5 000
Bauhilfsarbeiter	80 000	Schweden . . .	4 100
Frankreich . . .	86 740	Belgien	3 500
Italien	44 000	Schweiz	3 200
Österreich		Holland	1 750
Maurer . . .	24 000	Norwegen . . .	1 015
Bauhilfsarbeiter	4 000		450 005

Die Tagesordnung des Kongresses beschränkte sich auf Angelegenheiten, die die internationale Organisation betrafen.

Das Sekretariat hatte in der seit dem letzten Kongreß verflossenen Zeit einen Zuwachs durch den Beitritt der Organisationen Kroatiens, Bosniens und vor allem Frankreichs erfahren. Dagegen hatte die amerikanische Maurerorganisation, die auf der Konferenz von 1907 vertreten war, ihren Anschluß nicht vollzogen. Der internationale Sekretär konnte in seinem Bericht eine günstige Wirkung der internationalen Vereinbarungen feststellen. Vor allem war — und darin wurde von deutscher Seite der Hauptwert der internationalen Vereinbarung gesehen — eine Abnahme des Zuzugs fremder Arbeitskräfte bei Arbeitskämpfen festzustellen. So war z. B. bei dem großen Kampfe der Bauarbeiter in Deutschland im Jahre 1910 der früher beobachtete Zustrom österreichischer und italienischer Bauarbeiter ausgeblieben. Eine finanzielle internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen hatte in der Berichtszeit nur einmal stattgefunden, als 1910 die kleine bosnische Organisation an einem Streik beteiligt war.

Die Konferenz beschloß die Einführung eines Beitrags zum internationalen Sekretariat, der auf 2 ℳ für Mitglied und Jahr festgesetzt wurde. Da die Berichterstattung über internationale Angelegenheiten im „Grundstein" nicht hinreichend schien, wurde dem Sekretär die Herausgabe besonderer Berichte zur Pflicht gemacht. Ein entsprechender Hinweis wurde in den internationalen Kartellvertrag aufgenommen. Im übrigen wurde an diesem Vertrage nichts wesentliches geändert. Den Mitgliedern von Verbänden ohne Reiseunterstützung, die bisher auch im Auslande diese Unterstützung nicht beziehen konnten, wurde ein Anspruch darauf nach Erfüllung der vorgeschriebenen Wartezeit ebenfalls eingeräumt. Erweiterungen der gegenseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Unterstützung von Arbeitskämpfen wurden, namentlich auf Grund der ablehnenden Haltung des deutschen Verbandes, nicht durchgesetzt. In einer Resolution wandte sich die Konferenz gegen die „separatistischen Strömungen" in der Arbeiterbewegung, die namentlich in Österreich eingesetzt hatten, und betonte in einer zweiten die Wichtigkeit der Bemühungen zur Verkürzung der Arbeitszeit.

Eine nennenswerte Änderung der 1907 gefaßten Beschlüsse ist also nicht erfolgt. Die bei anderen Organisationen ähnlicher Art allmählich vorgenommene genauere Festlegung der gegenseitigen Leistungen unterblieb.

Eine am 15. Januar 1913 zu Jena abgehaltene außerordentliche internationale Bauarbeiterkonferenz, auf der die Organisationen von Deutschland, Schweiz, Italien, Frankreich, Österreich, Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien und Holland vertreten waren, hat indessen einige Vorarbeiten nach dieser Richtung hin geleistet. Auf ihrer Tagesordnung stand u. a. die Frage, „ob besondere Grundsätze dafür aufgestellt werden sollen, wann die Hilfe der Internationale bei Streiks in Anspruch genommen werden soll".

Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch nach einer festen Regelung der internationalen Unterstützung bei Arbeitskämpfen geäußert. Die endgültige Beschlußfassung darüber wurde dem nächsten ordentlichen Kongreß (Wien 1914) überwiesen. Eine weitere Anregung, die auf der Konferenz von der Föderation der Bauarbeiter Frankreichs vertreten wurde, ging dahin, daß ebenso wie die Landesorganisationen sich zu Industrieverbänden zusammenschlössen, auch die internationalen Sekretariate zu Industrieorganisationen verschmolzen werden sollten, daß also an Stelle der Sekretariate der Bauarbeiter, Maler, Zimmerer, Steinarbeiter usw. eine einzige internationale Zentralstelle treten sollte. Auch diese Anregung, deren Verwirklichung für die Wirksamkeit der internationalen Organisation fraglos von großer Bedeutung wäre, wurde dem nächsten Kongreß zur Behandlung überwiesen.

Der Bauarbeiter-Internationale gehören gegenwärtig folgende Organisationen an:*)

Belgien . .	Bauarbeiterverband	(3 500)
Bosnien . .	"	(670)
Bulgarien .	"	(?)
Dänemark .	Maurerverband	(5 000)
Deutschland	Bauarbeiterverband	(260 000)
Finland . .	Maurerverband	(?)
Frankreich .	Bauarbeiterverband	(86 740)
Holland . .	"	(1 700)
" . .	Stukkateurverband	
Italien . .	Bauarbeiterverband	(44 000)
Kroatien . .	"	(990)
Norwegen .	"	(1 015)
Österreich . .	Maurerverband	(28 000)
" . .	Bauhilfsarbeiterverbd.	
" . .	Stukkateurverband	
Schweden .	Maurerverband	(4 100)
Schweiz . .	Maurerverband	(3 200)
" . .	Gipserverband	
Ungarn . .	Bauarbeiterverband	(?)

Die in Klammern angegebenen Mitgliedszahlen beziehen sich auf den Sommer 1910; sie sind nur mitgeteilt, um das Stärkeverhältnis der Organisationen untereinander kenntlich zu machen. Ungefähr drei Fünftel aller Mitglieder entfielen auf den deutschen Verband, der demgemäß auch den Hauptteil der unmittelbaren Kosten der internationalen Verbindung trägt. An Beiträgen zum Sekretariat zahlten im Jahre 1911 die Organisationen von

Belgien	70,00 ℳ
Bosnien	10,00 "
Dänemark	100,00 "
Deutschland	4 783,96 "
Finland	23,00 "
Frankreich	1 734,80 "
Holland	35,00 "

*) Am 25. Januar 1914 ist Zeitungsnachrichten zufolge zwischen dem deutschen Bauarbeiterverband und mehreren italienischen Verbänden ein Abkommen getroffen worden, auf Grund dessen die zuwandernden Italiener in die deutsche Organisation kostenlos aufgenommen werden und unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die deutschen Unterstützungseinrichtungen erlangen können.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Italien	581,37 ℳ
Kroatien	19,80 "
Norwegen	20,30 "
Österreich	560,00 "
Schweden	82,60 "
Ungarn	300,00 "
	8 320,23 ℳ

Über den Umfang des gegenseitigen Mitgliederaustauschs und der Höhe der Summen, die für Unterstützung ausländischer Mitglieder aufgewendet werden, sind Angaben nicht erhältlich gewesen.

Internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen hat seit dem Kongreß von 1910 zweimal stattgefunden. Insgesamt wurden dafür 70 000 ℳ aufgewendet, von denen der deutsche Bauarbeiterverband 53 675,36 ℳ aufbrachte.

Verband Deutscher Buchdrucker.

Der Verband Deutscher Buchdrucker wurde am 1. Juli 1866, und zwar von vornherein auf zentraler Grundlage, errichtet. Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands gehört er seit dem Jahre 1891 an. Am 31. Dezember 1912 hatte er 67 273, im Durchschnitt des Jahres 1912 66 673 Mitglieder.

Über den Anfang internationaler Beziehungen ist sicheres nicht zu ermitteln gewesen. Sie dürften indessen ziemlich bald nach der Gründung des Verbandes angebahnt worden sein, denn bereits in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts bestanden Abmachungen über gegenseitig zu gewährende Reiseunterstützung (Viatikum) zwischen dem deutschen Verbande einerseits und dem österreichischen Buchdruckerverband, dem schweizerischen Typographenbund, dem dänischen Typographenbund, andererseits. Als Grundlage für die Bemessung der Unterstützung galt im allgemeinen, daß den Mitgliedern der fremden Kartellverbände unter gewissen Bedingungen dieselben Leistungen gewährt werden sollten, wie sie den eigenen Mitgliedern zugestanden wurden. Im Laufe der Jahre dehnten sich dann die Vertragsleistungen auch auf andere Unterstützungszweige (Kranken- und Arbeitslosenunterstützung) und weitere Verbände aus, und im Jahre 1889 versuchte ein anläßlich der Weltausstellung vom Zentralkomitee der französischen Buchdrucker in Paris zusammenberufener erster internationaler Kongreß — an welchem der deutsche Verband, schon damals weitaus der stärkste, offiziell nicht teilnahm — die internationalen Beziehungen enger zu knüpfen. Der wichtigste Beschluß dieses Kongresses war der den schweizerischen Verbänden erteilte Auftrag, Satzungen für einen internationalen Buchdruckerverband auszuarbeiten und sie einem neuen Kongreß vorzulegen. Dieser zweite internationale Kongreß fand im August 1892 zu Bern statt. Vertreten waren sämtliche europäischen Verbände, außer dem bulgarischen, zusammen 16 Organisationen mit 52 210 Mitgliedern. Der dem Kongreß vorgelegte „Satzungsentwurf für den Internationalen Buchdruckerverband" enthielt als Hauptstück dem Vorschlag einer internationalen Widerstandskasse, in die wöchentlich 5 cts für jedes Mitglied fließen sollte. Die Kasse sollte auf einen Bestand von mindestens 50 000 Frs. gebracht werden, alsdann sollte sie für die Unterstützung bei Arbeitskämpfen verwendet werden können mit der Maßgabe, daß die tägliche Unterstützung auf 3 Frs. für jedes außer Arbeit stehende Mitglied eines streikenden oder ausgesperrten Verbandes zu bemessen sei. Weiter war ein fester Wochenbeitrag der angeschlossenen Mitglieder und die Herausgabe eines internationalen Organs vorgesehen. Bereits auf diesem Kongreß zeigte sich eine Verschiedenartigkeit der Anschauungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Zentralisierung der internationalen Beziehungen, die bis auf die Gegenwart bestehen geblieben ist: während die romanischen Verbände dem Entwurf rückhaltlos zustimmten, sprachen sich die meisten germanischen Buchdruckerorganisationen, an ihrer Spitze die deutsche, sowohl gegen die Widerstandskasse, wie gegen die Gründung eines internationalen Verbandes und gegen eine internationale Zeitschrift aus. Namentlich der deutsche Verband wollte lediglich eine vermittelnde Zentralstelle geschaffen sehen und legte im übrigen hauptsächlich Wert auf eine einheitliche Regelung der Viatikumfrage. Man einigte sich schließlich auf Grundsätze, die im wesentlichen den deutschen Forderungen entsprachen. Der Kongreß beschloß die Schaffung einer Zentralstelle, die die internationalen Beziehungen vermitteln sollte. Lohnbewegungen sollten nur nach vorausgegangener gemeinsamer Verständigung eingeleitet werden. In Streikfällen sollte eine alle Mitglieder gleichbelastende Steuer erhoben werden können. Sämtliche Organisationen sollten bei Strafe des Ausschlusses zur Gewährung von Reiseunterstützung gehalten sein.

Zu einem weiteren Punkte der Tagesordnung, der Regelung des Lehrlingswesens, wurden keine Beschlüsse gefaßt, vielmehr eine internationale Behandlung dieser Frage als verfrüht bezeichnet.

Die auf dem Kongreß beschlossene Zentralstelle trat im Juli 1893 mit der Wahl eines internationalen Sekretärs zu Bern ins Leben. Die von diesem ausgearbeiteten Satzungen, die sich auf einen internationalen Verband bezogen, fanden indes den Widerspruch der Verbände Österreichs und Deutschlands, denen ihre Landesgesetze den Beitritt zu einem solchen untunlich erscheinen ließen. Im Oktober 1894 erging alsdann ein „Reglement für das internationale Buchdruckersekretariat", das auch die Zustimmung der beiden abseits stehenden Verbände gefunden hatte. Es verpflichtete alle beim Sekretariat beteiligten Verbände, die bei Arbeitsniederlegung Anspruch auf die Unterstützung der gesamten organisierten Buchdruckergehilfenschaft machen wollten, allen reisenden Kollegen eine Unterstützung (Viatikum) auszurichten. Es sah ferner in Streikfällen, die von $^2/_3$ aller angeschlossenen Verbände genehmigt waren, die Erhebung einer Streiksteuer vor, aus deren Ertrag jedem Streikenden täglich bis zu 2 Frs. gezahlt werden sollten. Die Aufgaben des Sekretariats sollten im wesentlichen rein vermittelnde sein. Vorgeschrieben wurde ihm außerdem „die Sammlung statistischer Daten aus den verschiedenen Verbänden und Verwendung oder Anhandgabe derselben zu vergleichenden oder positiven statistischen Erhebungen". Von einem festen Beitrag zum Sekretariat wurde abgesehen. Dem Sekretariat schlossen sich alsbald die Buchdruckerorganisationen folgender Länder bezw. Städte an: deutsche Schweiz, französische Schweiz, London (Schriftsetzerverein), Elsaß-Lothringen, Holland, Luxemburg, Frankreich, Bulgarien, Norwegen, Ungarn, Spanien, Deutschland, Belgien, Bukarest, Italien, Dänemark, Österreich.

Der praktische Nutzen der internationalen Zentralisation war in der Folgezeit indessen ein so geringer, daß auf Drängen des deutschen Verbandes im August 1896 ein dritter internationaler Kongreß zu Genf zusammentrat, der sich mit der Frage der Neueinrichtung des Sekretariats befassen sollte. Vertreten waren 13 Ver-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bände mit 47 782 Mitgliedern. Die Verhandlungen ließen erkennen, daß die 1892 grundsätzlich beschlossene Gegenseitigkeit hinsichtlich der Gewährung von Reiseunterstützung tatsächlich noch viel zu wünschen übrig ließ. Eine längere Erörterung führte zur Erneuerung des früheren Beschlusses. Das Sekretariat, mit dessen Tätigkeit der deutsche Verband wenig zufrieden war, wurde beibehalten, die Bestellung des Sekretärs dem schweizerischen Typographenbund überlassen, ein Antrag des deutschen Verbandes, das Sekretariat nach Deutschland zu verlegen, abgelehnt. Den größten Teil der Verhandlungen nahm die Frage der internationalen Streikkasse in Anspruch. Ein dem Kongreß unterbreiteter Entwurf dafür, der sich im wesentlichen an den früher mitgeteilten anlehnt und nur eine 14tägige Wartezeit für Bezüge aus der Streikkasse vorschreibt, wurde mit einigen Abänderungen gegen die Stimmen des deutschen und dänischen Verbandes angenommen. Der Beschluß mußte von vornherein wenig aussichtsreich erscheinen, da die ablehnenden Verbände mehr Mitglieder hatten als die zustimmenden. Die Kasse ist denn auch in Wirklichkeit nie zustande gekommen, trotz aller Anstrengungen, die auch auf den späteren Kongressen nach dieser Richtung unternommen wurden.

Der deutsche Verband hatte von Anfang an den größten Wert auf den Ausbau des gegenseitigen Unterstützungswesens gelegt. Da die bisherigen internationalen Kongresse in dieser Hinsicht nicht sonderliches geleistet hatten, berief er im Februar 1898 eine Konferenz nach München, an der sich der Elsaß-Lothringische Buchdruckerverband, der Verband der Buchdrucker und Schriftgießer Österreichs, der Unterstützungsverein der Buchdrucker und Schriftgießer Ungarns und der Schweizerische Typographenbund beteiligten. Zwischen den vertretenen Verbänden wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag vereinbart, der die Grundlage für die später allgemeinverbindlich gemachten Gegenseitigkeitsleistungen wurde. Auf einer wegen innerer Streitigkeiten — die u. a. zu einer vorübergehenden Aufhebung des Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen dem deutschen und dem österreichischen Verbande geführt hatten — im April 1903 nach Straßburg einberufenen internationalen Konferenz erhielt der Vertrag seine endgültige Fassung, die seither nur unwesentlich verändert wurde. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Mitgliedschaft. — Als Mitglieder werden diejenigen betrachtet, welche in den beiden vertragschließenden Verbänden nach ihren Statuten als solche anerkannt werden, alle ihre Verpflichtungen gegenüber demjenigen Verbande, welchem sie zuletzt angehörten, erfüllt haben, und sich am Orte der Zureise sofort nach Eintreffen, im Falle begründeter Hindernisse jedoch spätestens binnen acht Tagen, bei den zuständigen Vereinsfunktionären mit den statutengemäßen Ausweisen legitimieren.

Bei Konditionsangeboten aus dem Auslande haben die Mitglieder im eigenen Interesse unter allen Umständen bei den zuständigen Verbandsfunktionären Erkundigungen über die tariflichen Verhältnisse einzuziehen. Im Unterlassungsfalle haben die Betreffenden die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu tragen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind solche Kollegen, welche bei einer Tarifdifferenz, respektive Lohnbewegung, die Plätze ausstehender Kollegen einnehmen oder eingenommen haben, durch wissentliches Anbieten für geringeren Lohn in Kondition stehende Kollegen von ihren Plätzen verdrängen, eine unter dem Tarif entlohnte Kondition annehmen oder von einem der kontrahierenden Vereine aus irgend welchem Grunde ausgeschlossen worden sind.

Wenn ein zur Aufnahme sich Meldender schon früher Mitglied eines vergegenrechteten Verbandes war oder in dem Gebiet eines solchen als Nichtmitglied konditionierte, so muß derselbe auch in dem Vereinsorgan dieses betreffenden Verbandes publiziert werden. Allfällige Einsprachen sind an den Vorstand desjenigen Verbandes zu richten, bei welchem die Anmeldung zur Aufnahme erfolgte. Gehen Einsprachen gegen einen zur Aufnahme Ausgeschriebenen ein, so darf der Betreffende nur mit Bewilligung desjenigen Zentralvorstandes aufgenommen werden, von welchem der Protest ausgegangen ist.

Artikel 2. Übertritt. — Die beiderseitigen Verbände verpflichten sich, bei jedem Mitgliede (Art. 1), das aus dem Rayon des einen Verbandes in den des anderen übertritt, abzusehen

a) von der Forderung irgend welchen Eintrittsgeldes,
b) von der Beibringung eines Gesundheitsattestes,
c) von dem Nachweis eines Aufnahmealters.

Artikel 3. Beitragsleistung Vom Tage des Konditionsantritts im Gebiet des anderen vertragschließenden Verbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge an diesen zu entrichten.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich zur Anerkennung der vom Mitglied im Mutterverein und in anderen gegenseitigen Vereinen geleisteten Beiträge durch Anrechnung derselben in den betreffenden Kassen und Gewährung der statutarischen Unterstützungen nach Absolvierung der im Art. 4 vereinbarten Karenzen.

Im übrigen unterliegen die beiderseitigen Mitglieder den jeweilig im Aufenthaltsgebiete zu Recht bestehenden und beiden vertragschließenden Teilen bekannten Statuten und reglementären Bestimmungen.

Artikel 4. Unterstützungen. — Im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit der Mitglieder (Art. 1) werden die Leistungen der vertragschließenden Verbände wie folgt festgesetzt:

a) Reiseunterstützung. Jeder Angehörige eines der vertragschließenden Verbände, welcher auf dem Gebiete des anderen Verbandes reist, erhält dort, wenn er insgesamt eine mindestens . . . . . wöchentliche Beitragsleistung nachweist, dieselbe Reiseunterstützung, welche den eigenen Mitgliedern des Verbandes gewährt wird.

b) Konditionslosenunterstützung am Orte. Anspruch auf diese Unterstützung haben die im fraglichen Verbandsgebiet arbeitslos werdenden Mitglieder der beiden vertragschließenden Verbände, wenn sie insgesamt eine mindestens . . . . . wöchentliche Beitragsleistung nachweisen, wovon mindestens 26 Wochen in jenem Verband in Kondition bezahlt sein müssen, in welchem sie Anspruch auf Unterstützung erheben. Zeitdauer und Höhe derselben werden nach den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Verbandes bemessen.

Umzugskosten beziehungsweise Abreisegeld trägt jener Verband, in welchem das betreffende Mitglied zuletzt konditionierte und steuerte.

c) Krankenunterstützung. Die Mitglieder der beiden vertragschließenden Verbände, die insgesamt eine mindestens . . . . . wöchentliche Beitragsleistung nachweisen, erlangen mit dem Antritt einer Kondition alle Rechte der eigenen Mitglieder. Die in gegenseitigen Verbänden bezogene Unterstützung wird nicht in Anrechnung gebracht.

Auf der Reise erkrankte Mitglieder, die insgesamt eine mindestens . . . . wöchentliche Beitragsleistung nachweisen, erhalten je nach Maßgabe der betreffenden Statuten entweder Verpflegung im Krankenhause oder Krankengeld auf die Dauer eines Jahres.

d) Invalidenunterstützung. Anspruch auf Invalidenunterstützung erlangen die Mitglieder der beiden vertragschließenden Verbände, wenn sie insgesamt eine mindestens

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

. . . . . wöchentliche Beitragsleistung nachweisen, wovon mindestens 52 Wochen unmittelbar vorher in jenem Verbande in Kondition bezahlt sein müssen, in dem der Anspruch auf Unterstützung erhoben wird. Bei Eintritt der gänzlichen Invalidität infolge Betriebsunfalls wird von der Forderung dieser separaten 52 Wochen Abstand genommen, wenn das Mitglied auf Grund seiner Steuerleistung überhaupt bereits zum Bezuge der Invalidenunterstützung berechtigt ist. Die Höhe des Unterstützungsbetrags wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen des betreffenden Verbandes festgesetzt. Eine andere Abstufung als nach Steuerjahren darf nicht stattfinden.

e) Sterbegeld (Witwen- und Waisenunterstützung). Anspruch auf diese Unterstützung haben die Hinterbliebenen jener Mitglieder der beiden vertragschließenden Verbände, die insgesamt mindestens . . . . wöchentliche Beiträge geleistet haben, wovon mindestens 52 Wochen unmittelbar vorher in jenem Verbande in Kondition bezahlt sein müssen, wo der Anspruch auf die Unterstützung erhoben wird. Im Falle das Mitglied zum Bezuge der Hinterbliebenen-Unterstützung noch nicht berechtigt ist, müssen die einfachen Begräbniskosten übernommen werden.

Im Falle des Ablebens eines Mitglieds auf der Reise übernimmt der betreffende Verband die Kosten eines einfachen Begräbnisses.

Artikel 5. Bei Berechnung der Karenzen für die verschiedenen Unterstützungszweige werden die in die Kassen gegenseitiger Verbände geleisteten Beiträge nur insoweit in Anrechnung gebracht, als dieselben in Kondition bezahlt worden sind.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

Artikel 6. Die beiden kontrahierenden Verbände verpflichten sich, mit keinem im Gebiete des anderen Vereins befindlichen Verein von Buchdruckern usw., welche ähnliche Zwecke verfolgen, in Gegenseitigkeit zu treten; ferner verpflichten sich dieselben, keine andere von einem Verein innerhalb ihres Gebietes ausgestellte Legitimation anzuerkennen.

Artikel 7. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden alle früheren Abmachungen zwischen den beiden vertragschließenden Verbänden annulliert. Allfällige Statutenänderungen oder Erlaß von Verordnungen in einem der beiden Verbände, welche irgend welchen Einfluß auf vorstehenden Gegenseitigkeitsvertrag haben, sind sofort dem Zentralvorstand des anderen Verbandes unter eingehender Erörterung mitzuteilen.

Artikel 8. Dieser Vertrag bleibt solange in Kraft, als nicht die eine oder andere Partei Revision oder Rücktritt von demselben beantragt. Das Revisions- oder Rücktrittsbegehren hat sechs Monate vor Außerkraftsetzung desselben zu geschehen.

Artikel 9. Dieser Vertrag kann auch sofort außer Kraft gesetzt werden, wenn einer der beiden vertragschließenden Verbände sich grober Verletzung oder wiederholter Umgehung desselben schuldig macht.

Etwaige Differenzen zwischen den in Gegenseitigkeit stehenden Verbänden sollen, wenn beide Verbände zu einer Einigung nicht gelangen können, einem zwischen den beteiligten Organisationen unter Zuziehung des internationalen Sekretärs zu vereinbarenden Schiedsgerichte zur Entscheidung unterbreitet werden.

Name des Landes, des Verbandes und des Verbandssitzes			Wartezeit bei der Unterstützung an					
			Arbeitslose		Kranke[2])		Invaliden[3])	Begräbnisgeld
Land	Name des Verbandes	Verbandssitz	auf der Reise	am Orte	auf der Reise	am Orte		
			eine Beitragsleistung von mindestens Wochen in Kondition					
Belgien	Fédération typographique Belge	Brüssel	26	—	26	—	—	—
Bosnien	Typographenverein für Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	10	—	13	13	520	—
Bulgarien	Typographischer Arbeiterverein	Sofia	52	75	52	52	—	52
Dänemark	Dansk Typografforbund	Kopenhagen	6/26[9])	75	13	13	—	52
Finland	Finska Typografförbundet	Helsingfors	26	75	13	13	—	26
Fiume	Societa fra i Typografi	Fiume	6/13[4])	75	26	26	—	26
Frankreich	Fédération française des Travailleurs du Livre	Paris	26	75	52	52	—	—
Italien	Federazione Italiana fra i Lavoratori del Libro	Mailand	52	52	—	—	—	—
Kroatien	Hrvatsko typograficko druztvo u zagrebu	Agram	6/13[4])	52	13	13	520	13
Luxemburg	Luxemburger Buchdruckerverein	Luxemburg	13	—	13	13	520	13
Norwegen	Norsk Centralforening for Bogtrykkere	Kristiania	26	75	13	13	520	13
Österreich	Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer Österreichs	Wien	6/13[4])	75	13	13	260	13
Rumänien	„Gutenberg", Buchdruckereiarbeiter-Unterstützungs-Verein	Bukarest	6/13[4])	104	104	104	520	52
Rußland	Rigaer Buchdruckergesellschaft	Riga	6/13[4])	75	13	13	—	13
Schweden	Svenska Typografförbundet	Stockholm	26	75	13	13	—	26
Schweiz	Schweizerischer Typographenbund	Bern	6/13[4])	75	13	13	260	104[7])
Schweiz	Fédération des typographes de la Suisse romande	Lausanne	6/13[4])	75	13	13	260[8])	13
Serbien	Druzina tipografskih radenika	Belgrad	6/13[4])	75	26	26	—	26
Ungarn	Unterstützungsverein der Buchdrucker und Schriftgießer Ungarns	Budapest	6[5]) / 13[6])	75[5]) / 104[6])	26[5]) / 52[6])	26[5]) / 52[6])	520[5]) / 780[6])	26

Bemerkungen. [1]) Davon müssen mindestens 26 Wochenbeiträge in Deutschland bezahlt sein. — [2]) Die auf der Reise Erkrankten erhalten nur Verpflegung im Krankenhause. Das Recht auf die Krankenunterstützung am Orte erlangen die Mitglieder erst mit dem Antritt einer Kondition und der Verpflichtung zur Zahlung eines Wochenbeitrags. — [3]) Davon müssen mindestens 52 Wochenbeiträge unmittelbar vor Eintritt der Invalidität in Deutschland bezahlt sein. — [4]) Mit 6 Beiträgen sind Neubeigetretene, mit 13 Beiträgen Wiederbeigetretene zum Bezuge der Reiseunterstützung berechtigt. — [5]) Für innerhalb 4 Wochen nach dem Auslernen Beigetretene. — [6]) Für später Beigetretene. — [7]) Davon müssen mindestens 52 Wochenbeiträge unmittelbar vorher in Deutschland bezahlt sein. — [8]) Vor Eintritt der Invalidität müssen unmittelbar vorher mindestens 104 Beiträge in Deutschland entrichtet sein. — [9]) Bei dem dänischen Verbande haben die sofort nach dem Auslernen Beigetretenen eine 6wöchige, alle später Beigetretenen dagegen eine 26wöchige Karenz.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die auf Grund des Vertrags den Mitgliedern des Deutschen Buchdruckerverbandes im Auslande gegenwärtig zustehenden Leistungen ergeben sich aus der vorstehenden Zusammenstellung (S. 60), zu der vorweg bemerkt sei, daß die Mitglieder der kartellierten Verbände erst dann in den Bezug der Verbandsunterstützung treten können, wenn die für jeden Unterstützungszweig vorgesehene Wartezeit verstrichen ist.

Die nichtdeutschen Organisationen gewähren sich die mit dem deutschen Verbande verabredeten Unterstützungen gegenseitig ebenfalls.

Der Gegenseitigkeitsvertrag, der seither keine Veränderung erfahren hat, bildet zusammen mit den Bestimmungen der Satzungen hinsichtlich der Unterstützung bei Arbeitsstreitigkeiten das Rückgrat der internationalen Beziehungen der Buchdruckerorganisationen. Die internationalen Kongresse, die im August 1901 in Luzern (IV), im Juli 1907 in Paris (V.) und im August 1912 in Stuttgart (VI.) stattfanden, haben im wesentlichen die Aufgabe gehabt, die letztgenannten Bestimmungen auszubauen. Das ist in der Richtung geschehen, daß die dem Sekretariat angeschlossenen Verbände in Streikfällen zunächst auf sich selbst angewiesen sind und auf eine internationale Unterstützung erst zu rechnen haben, wenn gewisse Vorbedingungen erfüllt sind. Die Aufstellung solcher Vorbedingungen geschah im wesentlichen auf Drängen des deutschen Verbandes, der als der größte und leistungsfähigste aus finanziellen Gründen das meiste Interesse daran hat, zu verhindern, daß die internationale Hilfsbereitschaft allzuleicht in Anspruch genommen werde.

Nach den Beschlüssen des Stuttgarter Kongresses vom August 1912 regelt sich die Unterstützung in Streikfällen nach folgenden Bestimmungen:

Art. 11. Bei Tarifbewegungen, welche von den anderen angeschlossenen Verbänden unterstützt werden sollen, müssen dem Internationalen Sekretariat die Grundlagen (Ursachen der Bewegung, Mitgliederzahl, Vermögensbestand, Zahl der eventuell in die Bewegung tretenden Personen usw.) unterbreitet werden.

Das Internationale Sekretariat unterbreitet den Antrag, unter Beifügung seiner Auffassung, den Verbandsvorständen. Nachdem letztere ihre Ansichten über die geplante Bewegung bis zu einem vom Sekretariat festzusetzenden Termin geäußert und diese Äußerungen wiederum sämtlichen Verbandsvorständen zur Kenntnis gebracht haben, erfolgt die Abstimmung, ob die Bewegung zu unterstützen ist.

Die vom Internationalen Sekretariat festgesetzten Beantwortungstermine sind strengstens einzuhalten.

Verbände, welche in eine Bewegung zu treten beabsichtigen, müssen einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Fonds aufweisen können, der die Unterstützung der Streikenden für mindestens zwei Wochen sichert. Bei Bewegungen, die aus dem Ablauf eines Tarifs entstehen, muß ein entsprechend höherer Fonds vorhanden sein.

Bei Abwehrstreiks kann die Unterstützung auch erfolgen, wenn vorstehende Bedingungen nicht erfüllt werden konnten.

Art. 13. Ist die absolute Mehrheit der Stimmen der beteiligten Verbände unter Zugrundelegung der in Art. 8 vorgesehenen Norm mit der angeregten Bewegung einverstanden, so wird vom Sekretariat eine allgemeine, sämtliche Mitglieder gleichmäßig treffende Steuer dekretiert. Diejenigen Verbände, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine vom Sekretariate angeordnete Steuer zu bezahlen, verlieren während der Dauer von zwei Jahren ihre rechtlichen Ansprüche auf etwaige Streikunterstützungen.

Art. 14. Bei Lohnbewegungen in Gebieten, aus welchen dem Internationalen Sekretariat keine oder ihm zweifelhaft erscheinende Berichte über den jeweiligen Stand der Bewegung zugehen, ist die Unterstützung vorläufig einzustellen und der internationale Sekretär hat sich, im Einvernehmen mit der Sekretariatskommission, eventuell persönlich an Ort und Stelle zu begeben, um sich die notwendigen Informationen zu verschaffen, sowie der betreffenden Organisation mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Art. 15. Kommt die in Art 13 vorgesehene Verständigung nicht zustande, so trägt der fragliche Verband allein die finanziellen Folgen der eventuell von ihm zu beschließenden Bewegung.

Art. 16. Die Verbandsvorstände haben dafür zu sorgen, daß in einem nach vorstehenden Bedingungen erfolgten Streik das auf ihren Verband entfallende Betreffnis regelmäßig alle acht Tage an das Internationale Sekretariat abgeliefert wird.

Das internationale Sekretariat, dessen Sitz am 1. April 1909 von der Schweiz nach Stuttgart verlegt wurde, ist gegenwärtig lediglich die Vermittlungsstelle für die internationalen Beziehungen. Seine Aufgaben umgrenzen die gegenwärtig geltenden Satzungen folgendermaßen:

Art. 1. Das Internationale Buchdrucker-Sekretariat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) die Beziehungen unter den einzelnen Buchdruckerverbänden, soweit sie internationale Interessen betreffen, zu vermitteln;

b) eingehende Informationen über Verfassung, Leistungen, Unterstützungs-Einrichtungen, Vermögensbestand, Tarifverhältnisse, Lehrlingswesen usw. aller bestehenden Verbände einzuholen und fortlaufend Berichte darüber den Fachblättern, bezw. Verbandsvorständen zugängig zu machen;

c) bei Regelung der Tarifverhältnisse in dem Gebiete der dem Internationalen Buchdrucker-Sekretariate angehörigen Vereine mitzuwirken.

Die Verbindung zwischen den ihm angeschlossenen Verbänden wird seit 1902 durch nach Bedarf erscheinende „Mitteilungen" aufrecht erhalten. Eine eigentliche internationale Zeitschrift ist nur in den ersten Jahren nach der Gründung des Sekretariats erschienen und bald wieder eingegangen. Der Sekretär veröffentlicht jährlich einen deutsch-französischen „Jahresbericht", der sich mit bemerkenswerten Ereignissen auf dem Gebiete der Buchdruckerbewegung, Streiks, Generalversammlungen u. dgl. beschäftigt und auch über den Mitgliederstand und die Finanzgebarung der angeschlossenen Verbände und des Sekretariats Aufschluß gibt. Daneben hat das Sekretariat auf Grund statistischer Erhebungen Darstellungen über „Die Gehilfen-Organisation im Buchdruckergewerbe" herausgegeben, deren dritte und jüngste (nach dem Stande am 1. Januar 1910) im Jahre 1912 erschienen ist.

Zur Erhaltung des Sekretariats und zur Besoldung des Sekretärs werden keine festen Beiträge erhoben, sondern die Unkosten werden umgelegt. Der auf den Kopf des Mitglieds entfallende Betrag schwankt zwischen 6 und 8 ℳ jährlich.

Dem internationalen Buchdruckersekretariat waren Mitte 1913 18 Organisationen (von 30 überhaupt bestehenden)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

angeschlossen. Es sind dies, nach der Höhe der Mitgliederzahl in den einzelnen Ländern am 31. Dezember 1911*) geordnet, die folgenden:

		Mitgl.
Deutschland	Verband der Buchdrucker	64 793
Österreich-Ungarn	Verband der österr. Buchdruckervereine	16 027
	Unterstützungsverein der ungarischen Buchdrucker	7 109
	Kroatischer Buchdruckerverein	435
	Bosnisch-Herzegowinischer Typographenverein	255
Italien	Bucharbeiterverband	13 051
Frankreich	Bucharbeiterverband	12 323
Schweiz	Typographenbund	3 569
	Typographenbund der Romanischen Schweiz	851
Schweden	Typographenbund	3 715
Belgien	Buchdruckerverband	3 301
Dänemark	Typographenbund	3 056
Norwegen	Zentralverein f. Buchdrucker	2 576
Finland	Typographenbund	1 700
Bulgarien	Typographenverband	378
Serbien	Typographenverein	328
Luxemburg	Buchdruckerverein	146
Rumänien	Buchdruckerverein „Gutenberg“	?

Der Deutsche Buchdruckerverband umfaßt demnach fast die Hälfte aller dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Mitglieder.

In annähernd dem gleichen Maße ist er an den Unkosten der internationalen Organisation beteiligt. Die Einnahmen des Sekretariats betrugen:

			Anteil des Deutschen Verbandes
1910:	für Verwaltungszwecke	8 082,32 ℳ	3 000 ℳ
	= Arbeitskämpfe	17 904,99 =	8 000 =
1911:	= Verwaltungszwecke	6 771,54 =	2 800 =
	= Arbeitskämpfe	117 137,91 =	56 606 =
1912:	= Verwaltungszwecke	8 700,41 =	3 500 =
	= Arbeitskämpfe	6 545,63 =	1 000 =

Hinsichtlich der Betätigung der durch die internationalen Vereinbarungen verbürgten Gegenseitigkeit lassen sich zahlenmäßige Angaben, soweit sie sich auf den Mitgliederaustausch, die Aufwendungen für Reise- u. dgl. Unterstützung an fremde Mitglieder usw. beziehen, mangels geeigneter Anschreibungen nicht beibringen. Nur über den Umfang der internationalen Unterstützung von Arbeitskämpfen lassen sich genaue Mitteilungen machen, die bis zur Gründung des Sekretariats im Jahre 1893 zurückreichen. Seit dieser Zeit sind die Organisationen folgender Länder aus internationalen Mitteln bei Arbeitskämpfen unterstützt worden:

Frankreich (1906)	mit	162 579,95 Frs
Finland (1911)	=	120 363,31 =
Belgien (1896, 1898/99, 1900, 1906, 1908, 1911)	=	58 585,39 =
Italien (1897/98, 1901, 1903, 1906, 1908)	=	42 027,89 =
Rumänien (1898, 1910)	=	41 181,20 =
Serbien (1897, 1902, 1907)	=	29 766,87 =
Bulgarien (1905, 1911)	=	13 888,86 =
Luxemburg (1898)	=	10 175,00 =
Kroatien (1909)	=	9 621,75 =
Ungarn (1895, 1902, 1903)	=	9 621,50 =
Deutsche Schweiz (1897, 1900)	mit	9 600,00 Frs
Bosnien-Herzegowina (1905, 1912)	=	8 171,25 =
Romanische Schweiz (1909)	=	2 562,37 =
Dänemark (1895)	=	2 520,25 =

Diese Summen wurden teils durch ausgeschriebene Sonderbeiträge, teils durch freiwillige Sammlungen aufgebracht. So wurden z. B. 1911 für die Lohnbewegung in Bulgarien zwei Zwangsbeiträge von 4 ℳ auf das Mitglied erhoben, die 8520,41 ℳ einbrachten. Im gleichen Jahre wurden für den Kampf in Finland sieben Zwangsbeiträge von je 8 ℳ ausgeschrieben, die 59 399,14 ℳ ergaben. Daneben wurden noch 37 113,51 ℳ durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Die in das gleiche Jahr fallende Lohnbewegung in Belgien wurde nur aus freiwilligen Beiträgen, an denen sich 11 Organisationen mit insgesamt 12 104,85 ℳ beteiligten, unterstützt.

Die Gesamtsumme der seit Bestehen des Sekretariats gewährten internationalen Streikunterstützung beläuft sich auf 533 181 Frs, wovon der Verband der Deutschen Buchdrucker, der seinerseits die internationale Hilfsbereitschaft noch nicht in Anspruch genommen hat, 220 153 Frs aufbrachte.

*) Neuere Zahlen waren nicht erhältlich; für die rumänische Organisation liegen keine Angaben vor.

Deutscher Metallarbeiterverband.

Der Deutsche Metallarbeiterverband trat im Jahre 1891 als Zentralorganisation ins Leben und vereinigte damit eine große Anzahl von Fachvereinen, die sich seit Anfang der 80er Jahre gebildet hatten, nachdem frühere Ansätze zu zentralistischen Organisationen (1868 entstand die „Allgemeine Deutsche Metallarbeiterschaft“, 1869 die „Internationale Gewerksgenossenschaft der Metallarbeiter“) durch das Sozialistengesetz zerstört worden waren. Vor der Gründung des Verbandes waren die Metallarbeiter Deutschlands sowohl in allgemeinen wie in Branchen-Fachvereinen örtlich organisiert. Außerdem bestanden an Zentralorganisationen die Verbände der Kupferschmiede, der Gold- und Silberarbeiter, der Schlosser und Maschinenbauer, der Werftarbeiter, sowie der Mechaniker und Optiker. Der letztgenannte, im Juni 1886 entstandene Zentralverband war der einzige, der sogleich, d. h. am 1. Oktober 1891, in den neugegründeten Metallarbeiterverband übertrat. Später schlossen sich ihm folgende Organisationen an:

1892: der Verband der Schlosser und Maschinenbauer, Sitz Hamburg, gegründet 1890.

1897: der Lokalverband der Berliner Metallarbeiter, gegründet April 1891 durch Zusammenschluß der in Berlin bestehenden Fachvereine.

1900: der Zentralverband der Gold- und Silberarbeiter, Sitz zuletzt in Pforzheim, früher in Hamburg, gegründet 1890.

1901: der Zentralverein der Former Deutschlands, Sitz Lübeck. Er war, ebenso wie der Berliner Lokalverband der Metallarbeiter, im Jahre 1891 von Gegnern des im gleichen Jahre erfolgten Zusammenschlusses der bestehenden Fachvereine zu einem allgemeinen Metallarbeiterverband gegründet worden.

1905: der Ortsverein der Gold- und Silberarbeiter Hanaus, gegründet wahrscheinlich 1890. Der Verein war ursprünglich ein Zweig des Zentralverbandes der Gold- und Silberarbeiter, hatte indessen dessen Übertritt zum Metallarbeiterverband nicht mitgemacht, sich vielmehr vorerst als selbständiger Ortsverein eingerichtet.

1905: die im Deutschen Werftarbeiterverband organisierten Metallarbeiter, während die diesem Verband an-

gehörenden Holzarbeiter zum Holzarbeiterverband übertraten. Der damit aufgelöste Werftarbeiterverband war 1897 mit dem Sitze in Bremerhaven gegründet worden.

1907: der Verband der Graveure und Ziseleure, Sitz Berlin, gegründet 1897 aus örtlichen Fachvereinen.

1908: der Ortsverein der Feilenarbeiter Remscheids, Gründungstag unbekannt.

1912: der Zentralverband der Schmiede, Sitz Hamburg, gegründet 1885.

Der Generalkommission der Gewerkschaften ist der Metallarbeiterverband, dessen späterer Führer ihre Gründung mit veranlaßte, seit seinem Bestehen angeschlossen. Die Mitgliederzahl des Verbandes stellte sich am Schlusse des Jahres 1912 auf 561 547, im Durchschnitt des gleichen Jahres auf 535 903 Personen.

In Deutschland ist somit die Entstehung eines einheitlichen, organisatorisch festgefügten Verbandes der Metallarbeiter ziemlich neuen Ursprungs. Nicht anders ist die Entwicklung der Metallarbeiterorganisation in den meisten übrigen Ländern vor sich gegangen. So konnten sich ebenfalls erst in neuerer Zeit bedeutungsvolle internationale Beziehungen zwischen den einzelnen Landesverbänden herausbilden.

Die ersten Ansätze dazu fallen in das Gründungsjahr des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Am 30. März 1891 erließen der dänische, schwedische und norwegische Metallarbeiterverband im Verein mit einer Hamburger Gruppe deutscher Schlosser und Maschinenbauer einen Aufruf zur Veranstaltung einer internationalen Konferenz im Anschluß an den internationalen Arbeiterkongreß, der im gleichen Jahre zu Brüssel stattfinden sollte, um sich über gewisse Fragen gemeinsam zu verständigen. Als solche wurde der Versuch zur Erreichung einer Höchstarbeitszeit bezeichnet. Ferner sollten Vereinbarungen über Fernhaltung des Zuzugs ausländischer Arbeitskräfte im Falle größerer Streiks oder Aussperrungen getroffen werden. Weiterhin sollte zwischen den einzelnen Landesorganisationen durch Austausch von Mitteilungen über die Organisationsverhältnisse und Übermittlung der Fachpresse eine engere Verbindung geschaffen werden. Endlich wurde die allseitige Einrichtung von Reiseunterstützungskassen verlangt, „welche den Zweck haben, die auf der Reise befindlichen Verbandsmitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, zu unterstützen".

Dieser Vorschlag fand zunächst in Deutschland wenig Gegenliebe. Die Vertrauensleute der Metallarbeiter Deutschlands erklärten sich in einer Kundgebung vom 8. April 1891 sehr gegen ein solches Vorgehen, das ohne genügende Vorbereitung, ohne Verständigung mit den ausländischen Berufsgenossen, keinerlei Erfolg verspreche. Der Frankfurter Metallarbeiter-Kongreß des gleichen Jahres nahm ebenfalls eine ablehnende Stellung ein. Indessen fanden auf dem Brüsseler internationalen Arbeiter-Kongreß trotzdem unverbindliche Besprechungen zwischen den anwesenden Metallarbeitern der bedeutendsten Industriestaaten, darunter auch Deutschlands, statt, die zur Aufstellung eines Organisationsplans führten, nach welchem eine internationale Annäherung versucht werden sollte: Die Metallarbeiter jedes Landes sollten einen Vertrauensmann wählen zu dem Zwecke, „die internationalen Beziehungen der Berufsgenossen wahrzunehmen und zu ordnen", alle drei Monate sollte jeder Vertrauensmann sämtlichen übrigen eingehenden Bericht über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, den Stand der Organisation, die Arbeitsverhältnisse, die gewerkschaftliche Presse, Arbeitsbewegungen u. dgl. erstatten. Bei Arbeitskämpfen sollten Sammlungen veranstaltet werden können und zwar durch Verkauf von Streikmarken in Höhe von 20 und 50 ctms. Auf diese Grundsätze hatten sich die Vertreter der Metallarbeiter Deutschlands, Österreichs, Belgiens, Frankreichs, Englands, Amerikas und Dänemarks geeinigt, und sie wurden nunmehr durch einen Aufruf vom 12. September 1891 den deutschen Metallarbeitern zur Kenntnis gebracht. Durch eine Kundgebung des deutschen Vertrauensmannes vom 14. November 1891 konnte festgestellt werden, daß die Metallarbeiter in den meisten Städten den internationalen Absichten zugestimmt hätten.

Diese Beschlüsse der Brüsseler Konferenz blieben indessen ohne sonderliche Wirkung. Zwar wurden vereinzelt Vertrauensleute ernannt, indessen unterblieb die gegenseitige Berichterstattung. Allenthalben war man in erster Linie mit dem Ausbau der eigenen Organisation beschäftigt, auch in Deutschland, wo sie zu jener Zeit erst gegen 25 000 Mitglieder aufwies. Immerhin wurden Vorbereitungen zu einem Kongreß getroffen, der dann im Jahre 1893 — abermals gelegentlich des internationalen Arbeiterkongresses — zu Zürich abgehalten wurde.

An dem Kongreß beteiligten sich Vertreter von Metallarbeiterorganisationen aus Amerika, Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Österreich, der Schweiz und Ungarn. Seine Tagesordnung enthielt neben Punkten von allgemeiner Bedeutung, wie Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Abschaffung der Akkordarbeit, Verkürzung der Arbeitszeit, Einführung eines Mindestlohnes, drei die internationalen Beziehungen betreffende Punkte: 1. Einführung eines ständigen internationalen Sekretariats, 2. Gegenseitige Unterstützung in Streikfällen, 3. Regelung der Wanderunterstützung. Ein Bericht über die Verhandlungen liegt nicht vor. Beschlossen wurde auf Vorschlag einer Kommission hinsichtlich der internationalen Beziehungen folgendes:

1. Es wird ein internationales Auskunftsbureau errichtet. Dessen Funktionen sind: Über die Arbeiterbewegungen der verschiedenen Länder an die Arbeiterzeitungen und die Vertrauensmänner der beteiligten Landesverbände Mitteilung zu machen. Hauptsächlich hat dasselbe die Aufrufe in Streikangelegenheiten zu übermitteln. Ebenso sind durch das internationale Auskunftsbureau nationale und internationale Vorlagen von Arbeiterschutzgesetzen zur Kenntnis der Arbeiterpresse und der Vertrauensmänner zu bringen. Anfragen in gewerkschaftlicher Beziehung werden durch das Auskunftsbureau erledigt. Die Berichte, Mitteilungen usw. werden in deutscher, französischer und englischer Sprache übersetzt und publiziert.
2. Die Kosten für das internationale Auskunftsbureau werden von dem Landesverbande geregelt, in welchem dasselbe den Sitz hat. Alle Halbjahre wird die verausgabte Summe von den beteiligten Länderorganisationen proportional erhoben.
3. Sitz des internationalen Auskunftsbureaus ist, bis zum nächsten internationalen Metallarbeiterkongreß, die Schweiz.

In Ausführung des Beschlusses des Brüsseler Kongresses wurde für die gegenseitige Berichterstattung folgendes Regulativ aufgestellt:

1. In jedem Lande haben die Metallarbeiter einen Vertrauensmann zu wählen, welcher die internationalen Beziehungen der Berufsgenossen wahrzunehmen und zu ordnen hat.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. Der Vertrauensmann ist verpflichtet, alle sechs Monate einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

   Über Arbeiterbewegungen und namentlich über Streikfälle ist sofort Bericht an das internationale Auskunftsbureau abzugeben. — Die Berufsorgane sind dem internationalen Bureau unentgeltlich zuzustellen.

   Zu Händen des internationalen Auskunftsbureaus und der nationalen Vertrauensmänner soll ein genaues Adressenverzeichnis der Länderorganisationen, der internationalen Vertrauensmänner und der Berufsorgane der verschiedenen Länder angefertigt werden.
3. Der periodische Bericht soll enthalten:
   a) die Zahl der in dem betreffenden Lande beschäftigten Metallarbeiter;
   b) die Zahl der organisierten Berufsgenossen und die Art der Organisation;
   c) die durchschnittliche Arbeitszeit;
   d) die Durchschnittslöhne;
   e) den Geschäftsgang;
   f) den Stand der gewerkschaftlichen Presse;
   g) allfällige Bewegung und deren Verlauf;
   h) den Stand der Unternehmerorganisation und deren Maßnahmen gegen Berufsgenossen.

   Die Berichte sind in der Landessprache abzufassen.
4. Die Kosten für die Vertrauensmänner trägt jede Landesorganisation selbst.

   Zur Sicherung der finanziellen Mittel verpflichtet sich jedes Land, einen Vorschuß von 50 Frs. zu geben.

Der praktisch wichtigste Beschluß betraf die Regelung der Reiseunterstützung auswandernder Verbandsmitglieder. Der Kongreß sah von einer Festsetzung der Höhe der zu gewährenden Unterstützung ab, verpflichtete indessen die dem Informationsbureau angeschlossenen Organisationen, diesen Unterstützungszweig bei sich einzuführen:

1. Die Reiseunterstützung ist in allen beteiligten Ländern obligatorisch zu erklären.
2. Die organisierten Metallarbeiter sind bei ihrem Betreten eines mitbeteiligten Landes als Mitglieder der betreffenden Landesorganisation zu behandeln, insofern nachweisbar konstatiert werden kann, daß dieselben mindestens sechs Monate hindurch die Beiträge bezahlt haben.
3. Die Reiseunterstützung soll nach Distanzen einheitlich geregelt werden. Für mehrbelastete Länder soll eine Ausgleichung vorgenommen werden.

Auch diese Beschlüsse blieben im wesentlichen ohne Wirkung. Zwar wurde im November 1893 ein Internationales Informationsbureau zu Winterthur errichtet, indessen gelang es ihm mangels Anteilnahme der Verbände nicht, seine Tätigkeit in der erhofften Weise zu entfalten. Ein von ihm auf Grund des Züricher Beschlusses aufgestellter Entwurf eines Reiseunterstützungs-Reglements — das nicht nur die Grundsätze für die Berechtigung zum Unterstützungsbezug, sondern auch die zu gewährenden Sätze genau festlegte — ist niemals angenommen worden. Die Bemühungen des Bureaus, das Interesse der Landesorganisation an der internationalen Verständigung wachzuhalten, hatten keinen rechten Erfolg. Vor allem versagte die Verbindung mit den englischen Metallarbeitern völlig. Ein Kongreß, der 1896 in London stattfand, die Züricher Beschlüsse im wesentlichen wiederholte und das Auskunftsbureau nach Sheffield verlegte, trug ebensowenig zur Förderung der internationalen Beziehungen bei. Das gleiche gilt vom dritten internationalen Kongreß, der — obwohl er nach einem Londoner Beschlusse schon im Jahre 1898 hätte stattfinden müssen — erst im September 1900 zu Paris zusammentrat.

Die über diesen Kongreß vorliegenden Berichte geben zum ersten Male einen Überblick über den Umfang der freilich eigentlich nur dem Namen nach bestehenden internationalen Organisation. Die auf dem Kongresse — aus 8 Ländern — vertretenen 31 Vereinigungen hatten folgende Mitgliederzahlen:

	Vereine	Mitglieder
Deutschland	5	120 000
Frankreich	11	42 100
England	11	36 200
Österreich	1	20 000
Dänemark	1	8 000
Schweiz	1	5 500
Belgien	1	800
		232 600.

Indessen gehörten nicht alle diese Organisationen dem Informationsbureau an. Aus Deutschland waren neben dem Metallarbeiterverband noch die Organisationen der Schmiede, Kupferschmiede, Graveure und Ziseleure, sowie der Solinger Ortsverein der Stahlwarenarbeiter vertreten.

Der Kongreß stellte die Unzulänglichkeit des Informationsbureaus fest und änderte die Beschlüsse des Züricher Kongresses in folgender Form ab:

Zur Vermittlung des Verkehrs der organisierten Metallarbeiter aller Länder wird die unter dem Namen Internationales Informationsbureau der Metallarbeiter bestehende Einrichtung in ihrer bisherigen Gestalt beibehalten und demselben folgende Aufgaben zuerteilt:

1. Auskunftserteilung über Arbeits- und Organisationsverhältnisse der verschiedenen Länder;
2. Entgegennahme und Veröffentlichung der von den angeschlossenen Organisationen zu erstattenden Jahresberichte;
3. Berichterstattung über Streiks und Veranlassung von Maßnahmen zum Zwecke der Verhinderung des Zuzugs von Arbeitswilligen aus anderen Ländern, zum Zwecke der Verhinderung von Streikarbeit in demselben;
4. Veranlassung von Maßnahmen zur Aufbringung von Mitteln durch die übrigen Nationen zum Zwecke der Unterstützung von Lohnkämpfen, zu deren alleiniger Durchführung sich die Organisation eines Landes als zu schwach erweist.

Die Unkosten des Informationsbureaus sollten durch einen laufenden Jahresbeitrag von 5 ℳ für 1000 Mitglieder sowie durch einen einmaligen Beitrag von 20 ℳ beim Anschluß an das Bureau gedeckt werden. Dem Sekretär des Bureaus — das in Sheffield belassen wurde — sollte ein weiterer Ausschuß, bestehend aus je einem Vertrauensmann für jede Nation, beratend und unterstützend zur Seite stehen. Kongresse sollten künftig nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre abgehalten werden.

Der Beschluß des Kongresses bedeutet gegenüber den früheren eine wesentliche Einschränkung der Aufgaben, deren Erfüllung man von der internationalen Organisation erwartet hatte. Man hatte einerseits die Undurchführbarkeit weitgehender Beschlüsse eingesehen; andererseits war ein Teil der Einrichtungen, die durch die Vermittlungsstellen geschaffen werden sollten, von den festländischen Organisationen inzwischen bereits durch Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen verwirklicht worden, die sich auf die Gewährung von Reiseunterstützung an auswandernde Mitglieder und den erleichterten Übertritt von einem Verband zum andern bezogen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Diese Gegenseitigkeitsverträge, auf die weiter unten eingegangen wird, bildeten vorerst das einzige greifbare Ergebnis, welches die internationale Annäherung zuwege gebracht hatte. Das Informationsbureau hatte auch in der Folgezeit keine Leistungen aufzuweisen. Erst im Jahre 1904 trat — wieder mit Überschreitung der festgesetzten dreijährigen Frist — ein neuer internationaler Kongreß zu Amsterdam zusammen, der seiner Unzufriedenheit mit dem bisher durch die Zentralstelle Erreichten durch eine völlige Umwandlung der internationalen Organisation Ausdruck gab.

Über den Umfang der internationalen Organisation zu jener Zeit gibt folgende Übersicht Auskunft. Angeschlossen waren in:

Deutschland.	Metallarbeiter	160 000	Mitgl.
	Schmiede	9 571	"
	Schneidwarenarbeiter Solingen	6 000	"
	Kupferschmiede	3 500	"
	Graveure und Ziseleure	2 300	"
		181 371	Mitgl.
England	Maschinenbauer	88 000	"
	Eisengießer	18 000	"
	Stahlschmelzer	12 000	"
	Messingarbeiter	8 000	"
	Messinggießer	6 000	"
	National. amalg. Union of Labour	5 000	"
	Midland Counties Trade Federation	5 000	"
	Maschinen- und Kranwärter	4 000	"
	Ofenrostarbeiter	2 000	"
	Stahlarbeiter	2 000	"
	Örtliche Vereinigungen:		
	London: Silberarbeiter	1 000	"
	Sheffield:		
	Silberarbeiter	1 000	"
	Silberfertigmacher	1 000	"
	Löffel- und Gabelmacher	1 000	"
	Britanniametallarbeiter	1 000	"
	Federmesserarbeiter	1 000	"
	Rasiermesserschleifer	1 000	"
	Sägenmacher	1 000	"
	Werkzeugmacher	1 000	"
	Birmingham:		
	Silberarbeiter	1 000	"
	Britanniametallarbeiter	1 000	"
		161 000	Mitgl.
Österreich	Metallarbeiter	20 000	"
Frankreich	Metallarbeiter	12 000	"
	Maschinenbauer	7 000	"
		19 000	Mitgl.
Schweden	Eisen- und Metallarbeiter	17 000	"
Ungarn	Eisen- und Metallarbeiter	14 500	"
Dänemark	Schmiede und Maschinenbauer	8 000	"
Belgien	Metallarbeiter	7 000	"
Schweiz	Metallarbeiter	6 000	"
Norwegen	Eisen- und Metallarbeiter	6 000	"
Holland	Metallarbeiter	600	"
	insgesamt	440 471	Mitgl.

Die Zusammenstellung zeigt die außerordentlich weitgehende Dezentralisation der englischen Metallarbeiterorganisation. Die zahlreichen Vereine waren untereinander nur teilweise und dann sehr locker durch Trade Federations verbunden. In dieser Organisationsform ist der geringe Fortschritt, den die internationale Vereinigung unter englischer Führung machte, wesentlich begründet. In Deutschland waren neben dem Metallarbeiterverband noch vier kleinere Organisationen, die aber untereinander kartelliert waren, dem Informationsbureau angeschlossen, in allen übrigen Ländern mit Ausnahme Frankreichs — wo die Metallarbeiter und die Maschinenbauer getrennt organisiert waren — nur je eine.

Trotz der beträchtlichen Mitgliederzahl hatte das Informationsbureau nur über geringe Mittel zu verfügen. Seit dem Pariser Kongreß waren nur 4967,31 ℳ an Beiträgen eingekommen. Davon war für Unterstützung von Arbeitskämpfen der Betrag von 706,86 ℳ innerhalb von vier Jahren ausgegeben worden.

Der Kongreß — auf dem übrigens infolge Fernbleibens der großen englischen Organisationen nur 36000 englische Mitglieder vertreten waren — führte nach sehr lebhaften Auseinandersetzungen zur Annahme eines vom deutschen Metallarbeiterverband ausgearbeiteten Entwurfs, der die Gründung eines „Internationalen Metallarbeiter-Bundes" vorschlug.

Der Zweck des Bundes wurde so festgelegt:

> Der Internationale Metallarbeiter-Bund hat den Zweck, das Zusammenarbeiten der Metallarbeiterorganisationen aller Länder auf gewerkschaftlichem Gebiete zu fördern und die Organisierung der Metallarbeiter in den in dieser Hinsicht noch rückständigen Ländern zu betreiben.

Dieser Zweck sollte erreicht werden:

1. durch Austausch von Berichten, Veröffentlichung und Besprechung der wichtigsten Vorgänge auf gewerkschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet und durch Veröffentlichung von das internationale Zusammenarbeiten fördernden Abhandlungen;
2. durch Verbesserung des Gegenseitigkeitsverhältnisses der einzelnen Landesverbände, und zwar durch:
   a) Wahrung der Rechte der Mitglieder der dem Bunde angeschlossenen Organisationen beim Aufenthalt im Ausland und Schaffung von Übertrittsbestimmungen von der Organisation eines Landes in die eines anderen,
   b) Unterstützung von Organisationsbestrebungen in Ländern, wo Organisationen der Metallarbeiter noch gar nicht oder nur schwach vertreten sind,
   c) Aufstellung und Durchführung von Grundsätzen für die moralische und finanzielle Unterstützung von Lohnkämpfen und Aussperrungen,
   d) Veranstaltung internationaler Metallarbeiterkongresse.

Weitere Bestimmungen des Statuts betreffen die Aufnahme von Organisationen in den Bund, wobei im Gegensatz zu den meisten anderen internationalen Vereinigungen die Zahl der für jedes Land zulässigen Vereinigungen nicht beschränkt wurde. Verlangt wird von ihnen nur, daß sie sich „die Hebung der Lage ihrer Mitglieder auf wirtschaftlichem Gebiete" zur Aufgabe gestellt haben und die Ziele des Bundes wie die Beschlüsse der Kongresse anerkennen. Ausgeschlossen sollten künftig Organisationen werden können, die mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstande sind oder „systematisch den Interessen des Bundes zuwiderhandeln". Die Leitung des Bundes wurde einem Sekretär übertragen, dessen Obliegenheiten die üblichen sind; ihm wurde ein Zentral-

komitee zur Seite gestellt, daß sich aus den für jedes Land zu wählenden Vertrauensleuten zusammensetzt.

Die Mittel für die Unkosten der internationalen Vereinigung sollten nach § 8 des Statuts durch feste Beiträge aufgebracht werden. Über diesen Punkt kam es zu heftigen Streitigkeiten. Von deutscher Seite war ein Beitrag von 4 ₰ für Mitglied und Jahr vorgeschlagen worden; die Engländer wünschten einen Betrag von 20 s jährlich für 1000 Mitglieder, wovon die Hälfte zur Gründung eines Streikfonds benutzt werden sollte; die französischen Vertreter forderten zwei selbständige Sekretariate, eins für die romanischen Länder mit niederen, eins für die germanischen Länder mit höheren Beiträgen. Man einigte sich schließlich auf den Satz von 20 ℳ für 1000 Mitglieder im ersten Jahre; spätestens im August 1905 sollte eine Urabstimmung, betreffend Erhöhung des Satzes entsprechend dem deutschen Antrag, vorgenommen werden. Es sei gleich erwähnt, daß diese Abstimmung den Satz von 20 ℳ bestätigte.

Ebenfalls zu lebhaften Auseinandersetzungen kam es über den Sitz des Sekretariats. Es wurde schließlich beschlossen, die Zentralstelle nach Stuttgart in die Hände des deutschen Verbandes zu legen, aber erst vom August 1905 ab. Bis dahin sollte, um den Engländern entgegenzukommen, das Sekretariat in Sheffield bleiben. Der Internationale Metallarbeiter-Bund selbst trat mit dem 1. Januar 1905 ins Leben.

Die Satzung, die der internationale Metallarbeiterkongreß der neugeschaffenen Organisation zu Grunde legte, war im wesentlichen nur eine Geschäftsordnung für den Bund und das Sekretariat. Zwar war die Verbesserung des Gegenseitigkeitsverhältnisses als eine der Aufgaben des Bundes bezeichnet worden. Über die Art der herbeizuführenden gegenseitigen Leistungen enthält indessen diese Satzung nichts. Die Organisationen blieben hier nach wie vor auf Selbsthilfe angewiesen.

Der Deutsche Metallarbeiterverband hatte, wie schon erwähnt, diesen Weg bereits seit einigen Jahren beschritten und mit einer Reihe von Organisationen, nämlich

Dansk Smede og Maskinarbejder Forbund (Kopenhagen),

Norsk Jern-og Metalarbeider-Forbund (Christiania),

Svenska Järn-ock Metallarbetare - Förbundet (Stockholm),

Verband der Eisen- und Metallarbeiter Österreichs (Wien),

Schweizerischer Metallarbeiterverband (Bern),

Landesverband der Eisen- und Metallarbeiter Ungarns (Budapest),

Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen.

Bereits 1892 gingen Anregungen dazu von dem österreichischen und dänischen Verband aus. Sie wurden von deutscher Seite abgelehnt unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, die nach den damals noch bestehenden einzelstaatlichen Vereinsgesetzen einer internationalen Verbindung entgegenstanden. In verschiedenen deutschen Landesteilen galten die Gewerkschaften derzeit noch als politische Vereine. Eine Verbindung dieser Vereine untereinander war an und für sich schon bedenklich, wurde aber geduldet. Über die Grenzen Deutschlands hinaus feste Beziehungen anzuknüpfen, schien den Leitern des Deutschen Metallarbeiterverbandes indessen zu gefährlich. So wurde denn zunächst die Regelung für genügend betrachtet, die durch die Satzung des Deutschen Metallarbeiterverbandes gegeben war. Danach konnten Mitglieder fremder Organisationen, sobald sie diesen sechs Monate angehört hatten und ihren Verpflichtungen nachgekommen waren, in Deutschland Reiseunterstützung nach Maßgabe des deutschen Verbandsstatuts erhalten. Sie mußten zu diesem Zwecke dem deutschen Verbande beitreten, erhielten dessen Mitgliedsbuch und Reiselegitimationskarte und wurden nunmehr wie Verbandsmitglieder behandelt. Reiseunterstützung konnten sie alsbald, die übrigen Unterstützungen nach Erfüllung der Wartezeit erhalten. Voraussetzung zu alledem war, daß die Mitglieder des deutschen Verbandes im Ausland entsprechend behandelt wurden. Auf die Dauer erschien diese Regelung indessen nicht als hinreichend, auch wurde die durch das Umschreiben des Mitgliedsbuchs usw. verursachte Arbeit als lästig empfunden. Es erwies sich als wünschenswert, eine einheitliche Behandlung der Mitglieder in allen mit einander in Beziehung stehenden Organisationen zu sichern. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1898 folgende Vereinbarung getroffen:

1. Jedes im Ausland reisende Mitglied einer Vertragsorganisation, welches dieser mindestens 52 Wochen hintereinander angehört, erhält im Ausland Reisegeld nach den im betreffenden Lande (Ausland) geltenden Statuten.
2. Diese Mitglieder erhalten künftighin während der Dauer ihrer Reise im Ausland kein anderes Mitgliedsbuch ausgefertigt, sondern behalten ihr bisheriges solange bei, bis sie ihre Reise beendet haben.
3. Die in ihrer früheren Organisation erhobenen Reisegeldsummen werden im Ausland den zu beziehenden zugezählt und zu diesem Zwecke nach einer von den Vertragsorganisationen anerkannten Umrechnungstabelle berechnet.

Mit den romanischen und den englischen Organisationen war der Abschluß von Verträgen nicht gelungen. Trotz der auf sie hinweisenden Kongreßbeschlüsse hielten sich namentlich die letzteren völlig zurück.

Die Abmachungen der Verträge wurden allmählich erweitert und erstreckten sich schließlich auf folgende sechs Punkte:

1. Bekanntmachung der Konflikte in verschiedenen Ländern,
2. Austausch der Gewerkschaftspresse,
3. Austausch der Adressen der Vertrauensleute,
4. Gegenseitigkeit mit Rücksicht auf die Wander- und Arbeitslosenunterstützung,
5. Übergang der Mitglieder aus der Organisation des einen Landes in die des anderen ohne Einschreibgeld,
6. gegenseitige Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen.

Die wichtigsten Punkte, 4. und 5., waren durch einen Beschluß gemeinsam geregelt worden. Danach wurde den Mitgliedern jedes der obengenannten Verbände beim Übertritt in das Gebiet eines anderen von ihnen Anspruch auf Reise- und Arbeitslosenunterstützung gewährt, sofern sie mindestens 52 Wochen einem der Vertragsverbände angehörten und ihren Verpflichtungen nachgekommen waren. Die Höhe der Unterstützung sollte der in der neuen Organisation üblichen entsprechen, jedoch den Satz der Mutterorganisation nicht übersteigen. Der Übertritt erfolgt kostenlos unter Anrechnung der bisherigen Mitgliedschaftsdauer für alle Unterstützungseinrichtungen, die in der Mutterorganisation und dem neuen Verbande in

gleicher Weise bestehen. — Mit der Gründung des Internationalen Metallarbeiter-Bundes erweiterte sich der Geltungsbereich des Vertrags insofern, als dieser nunmehr für sämtliche dem Bunde angeschlossenen Organisationen, mit Ausnahme der englischen, die Grundlage ihrer Beziehungen zum deutschen Metallarbeiterverband wurde. Für die Ausführung seiner Bestimmungen wurden von letzterem besondere Verhaltungsmaßregeln aufgestellt, die auch gegenwärtig noch gelten. Danach wird bei der Aufnahme fremder Mitglieder unterschieden, ob sie aus Organisationen mit oder ohne Unterstützungseinrichtungen stammen. Mitglieder des ersteren können, sofern ihre bisherige Beitragsleistung nach Umrechnung auf die deutschen Sätze die für den Unterstützungsbezug im deutschen Metallarbeiterverbande vorgeschriebene Wartezeit deckt, sofort Unterstützung erhalten. Mitglieder des letzteren haben dagegen erst die Wartezeit zu erfüllen und werden zunächst nur kostenlos aufgenommen. Eine besondere Regelung besteht seit 1911 zwischen dem amerikanischen Gießer-Verband (International Moulders Union) und acht europäischen Metallarbeiterorganisationen, zu denen auch der deutsche Metallarbeiterverband gehört. Dabei handelt es sich jedoch um keinen eigentlichen Gegenseitigkeitsvertrag, sondern um eine Abmachung, welche im wesentlichen darauf hinausläuft, zu verhüten, daß europäische Gießer nach Amerika kommen und außerhalb des amerikanischen Verbandes Arbeit nehmen. Der Vertrag — in dem u. a. bestimmt wird, daß Mitglieder, die sich dem Gießerverbande nicht anschließen, aller Rechte in ihrer Mutterorganisation verlustig gehen sollen — ist lediglich ein Stück amerikanischer Lohnpolitik. Er bietet für die zureisenden fremden Gießer nur den Vorteil, daß sie in die amerikanische Organisation kostenlos aufgenommen werden, was bei den sonst geforderten hohen Eintrittsgeldern und der Abneigung gegen fremden Zustrom immerhin von Bedeutung ist. Die Wirkung des Vertrags ist eine einseitige, da amerikanische Gießer kaum in das Ausland gehen.

Was die englischen Organisationen angeht, so haben sich diese zum größten Teil dem angestrebten Gegenseitigkeitsverhältnis, von dem sie eine zu starke Belastung ihrer Kassen fürchteten, immer abgeneigt verhalten. Erst der internationale Metallarbeiterkongreß von 1913 hat, wie weiter unten näher auseinandergesetzt ist, die Grundlage für eine Verständigung auch mit ihnen geschaffen. —

Die dem von 1904 folgenden Kongresse haben an der internationalen Organisation der Metallarbeiter nichts wesentliches geändert. Die von deutscher Seite angestrebte Vereinheitlichung des gegenseitigen Unterstützungswesens wurde zunächst noch nicht erreicht.

Auf dem fünften internationalen Kongreß (August 1907 zu Brüssel), auf dem 25 Organisationen aus 11 Ländern mit rund 647 000 Mitgliedern vertreten waren, wurden zunächst die auf dem vorigen Kongreß zurückgestellten Angelegenheiten erledigt, unter denen sich eine von französischer Seite angeregte Erörterung über den revolutionären Generalstreik — der in den Kreisen der übrigen Organisationen nur wenige Anhänger fand — und über die von der Niederländischen Organisation auf die Tagesordnung gesetzte Alkoholfrage — die Ersprießlichkeit der gegen den Alkoholmißbrauch gerichteten Bemühungen wurde allseitig anerkannt — befanden. Ferner wurden die Aufgaben des Sekretariats dadurch erweitert, daß ihm die Führung einer fortlaufenden internationalen Statistik über die Zahl der Betriebe in der Metallindustrie und der in ihnen beschäftigten Personen (letztere geordnet nach der Art der Beschäftigung und dem Beruf), über die Dauer der Arbeitszeit und die Löhne, über den Stand der Organisation in den einzelnen Ländern zur Pflicht gemacht wurde. Des weiteren wurde eine Resolution angenommen, die Studienreisen zwecks Information über die in Frage kommenden Verhältnisse anderer Länder fördern sollte. Endlich wurde beschlossen, die vom Sekretariat seit dem 15. Januar 1906 herausgegebene „Internationale Metallarbeiter-Rundschau" als gemeinsames Organ weiter fortzuführen. Zu heftigen Auseinandersetzungen führte die endgültige Regelung der Beitragsfrage. Es kam schließlich zu einem Kompromiß zwischen einem deutschen Antrag (20 ℳ für 1000 Mitglieder) und einem englischen (10 s für 1000 Mitglieder): der Jahresbeitrag wurde auf 15 ℳ für 1000 Mitglieder festgesetzt. Mit Bezug auf das gegenseitige Unterstützungswesen wurde folgender Beschluß einstimmig angenommen:

> Der Kongreß erklärt die Schaffung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen allen, dem Bunde angeschlossenen Organisationen für dringend notwendig. Dieses Gegenseitigkeitsverhältnis hat sich zu erstrecken auf
>
> 1. Erhaltung der Mitgliedschaft im Ausland,
> 2. Erhaltung der Rechte auf Unterstützung im Ausland,
> 3. gegenseitige Unterstützungen bei Streiks und Aussperrungen, die die Mittel der Landesorganisation in außerordentlichem Maße in Anspruch nehmen.
>
> Der internationale Sekretär wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage den dem Bunde angeschlossenen Organisationen zu unterbreiten, über die eine Abstimmung der Vorstände der dem Bunde angeschlossenen Organisationen zu erfolgen hat.

Der Kongreß ging also über eine Empfehlung des Abschlusses von Gegenseitigkeitsverträgen nicht hinaus. Immerhin gab sein Beschluß die Möglichkeit, künftig zu einer Verallgemeinerung der gegenseitigen Unterstützungspflicht auf einheitlicher Grundlage zu gelangen. Diese herbeizuführen, war eine der wichtigsten Aufgaben, die sich der nächste (sechste) internationale Metallarbeiterkongreß (31. Oktober bis 2. November 1910 in Birmingham) stellte.

Die diesem Kongreß vorangehende dreijährige Periode hatte dem Bund eine nicht unbeträchtliche Zunahme seiner Mitglieder gebracht. Seit dem letzten Kongreß waren ihm 12 Gewerkvereine mit 53 074 Mitgliedern (darunter der deutsche Verband der Maschinisten und Heizer mit 18 300 Mitgliedern) beigetreten. Ausgeschieden waren nur zwei Organisationen: die der Silberarbeiter von Amerika mit rund 2000 Mitgliedern, mit der jede Verbindung verloren ging, und das Zentralkomitee der Solinger Stahlwarenarbeiter mit etwa 2800 Mitgliedern, das in seiner bisherigen Form zu bestehen aufhörte. Im Gegensatz zu diesem zahlenmäßigen Erfolge hatte der Bund indessen in Erfüllung seiner Aufgaben auf internationalem Gebiet keine sonderlichen Fortschritte gemacht. Eine vom Internationalen Sekretariat stammende Darlegung in der „Internationalen Metallarbeiter-Rundschau" vom April/Mai 1910 spricht sich in diesem Sinne aus und beklagt — neben der Unmöglichkeit, die 1907 beschlossenen statistischen Erhebungen mit dem zur Verfügung gestellten dürftigen Material durchzuführen — vor allem das Sträuben der englischen Organisationen gegen die Verallgemeinerung der Gegenseitigkeitsleistungen. Vor allem sei die Notwendigkeit vorhanden, die gegenseitige Hilfe bei schweren Arbeitskämpfen in irgend einer die Leistungsfähigkeit der einzelnen Organisationen berücksichtigenden Form vorzusehen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Aussichten, die englischen Organisationen für ein Vorgehen in der gedachten Richtung zu gewinnen, waren keine großen: eine Reihe von Vorschlägen, die — wie schon früher einmal — an die in Frage kommenden englischen Organisationen über die kostenlose Aufnahme zuwandernder Mitglieder gerichtet wurde, wurde nur von einer Organisation beantwortet, und zwar ablehnend.

Der Kongreß, an dem 41 Organisationen mit rund 771 000 Mitgliedern aus 13 Ländern teilnahmen, kam denn auch zu keinerlei bedeutungsvollen Ergebnissen.

Zu dem wichtigsten Punkt der Tagesordnung — die Schaffung eines gegenseitigen Verhältnisses der Organisationen der verschiedenen Länder — hatte der internationale Sekretär eine Reihe von Vorschlägen aufgestellt. Sie betrafen die Verpflichtung der dem Internationalen Metallarbeiter-Bund angeschlossenen Vereinigungen

1. zur Auskunfterteilung an andere, ebenfalls angeschlossene.
2. zur kostenlosen Aufnahme aus dem Auslande zureisender Mitglieder, deren bisherige Mitgliedszeit für den Bezug von Unterstützungen nur in Anrechnung kommen sollte, falls zwischen der Mutterorganisation und der Übertrittsorganisation ein diesbezüglicher Vertrag bestände. Anderenfalls sollte hinsichtlich der Erwerbung des Unterstützungsanspruchs nach den Satzungen der Übertrittsorganisation verfahren werden.
3. zur moralischen und materiellen Unterstützung von Streiks und Aussperrungen. Erstere sollte in zweckdienlicher Auskunfterteilung, Verhinderung von Zuzug u. dergl. bestehen, letztere in etwaigen Unterstützungsstreiks und Gewährung von Geldmitteln bestehen können.

Die Vorschläge enthielten fernerhin eine Regelung des bei der Inanspruchnahme internationaler Unterstützung zu beobachtenden Verfahrens und begrenzten die gemeinsame Streikhilfe auf Fälle, in denen der Kampf mit eigenen Mitteln nicht durchgeführt werden kann.

Obwohl der zweite Punkt der Vorschläge, auf dessen Regelung namentlich von deutscher Seite besonderer Wert gelegt wurde, zunächst nur die kostenlose Aufnahme zureisender Bundesmitglieder forderte und die Frage der Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedsdauer der Regelung durch besondere Verträge überwies, wollten die Vertreter der englischen Organisationen — die wie stets mit gebundenen Mandaten zum Kongresse kamen — weder auf diesen noch auf die übrigen Vorschläge eingehen. Erst nach sehr heftigen Auseinandersetzungen, in denen mehrfach betont wurde, daß eine dauernd ablehnende Haltung der englischen Organisationen die Weiterentwicklung des internationalen Bundes und die Beteiligung der festländischen Verbände an künftigen Kongressen in Frage stellen könne, gelang es, eine Verständigung herbeizuführen und folgenden Beschluß zur Annahme zu bringen:

> Die britische Abteilung nimmt zu den Vorschlägen des Sekretärs zur Regelung des Gegenseitigkeitsverhältnisses Stellung, prüft diese Vorschläge und unterbreitet dem Bundessekretär ihre etwaigen Einwendungen und Gegenvorschläge. Sodann soll eine Kommission zum Studium und zur Verwirklichung der internationalen Gegenseitigkeitsverträge über die vorliegenden Anträge beraten und entscheiden. Der Kommission sollen außer den Vertretern der englischen Vereine zwei Vertreter der Vereine des Kontinents und der Bundessekretär angehören.

Nach dem Beschlusse des Kongresses sollte die Entschließung der Engländer bis zum 1. Januar 1911 vollzogen sein; sie verzögerte sich indessen. —

Die Frage der Regelung des Gegenseitigkeitsverhältnisses hatte die Tätigkeit des Kongresses in erster Linie in Anspruch genommen, so daß die übrigen Punkte der Tagesordnung nur zum kleinsten Teil erledigt werden konnten. Von den sonstigen Kongreßbeschlüssen ist nur noch der zu erwähnen, der die Veranstaltung von Erhebungen über die Arbeitszeit in den Hochöfen, Walz- und Hüttenwerken sowie über den Arbeiterschutz in denselben vorsah.

Die vorerwähnte Konferenz über die allgemeine Regelung des Gegenseitigkeitsverhältnisses hat erst am 12. Juni 1911 zu London stattgefunden. Sie führten zur Aufstellung eines Entwurfs, der alsdann den englischen Organisationen zur Begutachtung vorgelegt wurde. Erst der VII. internationale Kongreß der Metallarbeiter, der am 6./7. August 1913 — unter Beteiligung von 31 Organisationen aus 12 Ländern mit insgesamt 912 275 Mitgliedern — abgehalten wurde, konnte sich wieder damit beschäftigen.

Die Regelung der Gegenseitigkeitsfrage war der Angelpunkt dieses Kongresses, der insofern ein wichtigeres Ergebnis als seine Vorgänger hatte, als der erwähnte Kommissionsentwurf zum festen Beschluß erhoben werden konnte. Von den befragten 19 Organisationen, die die britische Abteilung bilden, hatten sich 9 für die Vorschläge ausgesprochen, 5 hatten geringfügige Abänderungen gewünscht, nur 3 hatten sich gegen eine zwingende Regelung ausgesprochen. Demgemäß konnte der Wortführer der englischen Vertreter auf dem Kongreß den Antrag stellen, den Kommissionsentwurf anzunehmen, was einstimmig geschah. Danach ist für das Gegenseitigkeitsverhältnis der dem Internationalen Metallarbeiter-Bund angeschlossenen Organisationen folgende Regelung vorgesehen:

> Erhaltung der Mitgliedschaft. Mitglieder, die sich im Ausland aufhalten, sind bei Erlangung einer Arbeitsstelle in die entsprechende Organisation jenes Landes als bezugsberechtigte Mitglieder aufzunehmen und haben Anspruch auf die den Mitgliedern der besagten Organisation durch die Statuten zugestandenen Rechte und Privilegien. Dies darf in keiner Weise die Stellung des Mitgliedes im heimischen Verein beeinträchtigen.*) Das alles gilt unter der Voraussetzung, daß das übertretende Mitglied die folgenden Ausweise vorzeigt:
>
> a) Ein Mitgliedsbuch und andere Dokumente, woraus die Dauer der Mitgliedschaft hervorgeht und welche beweisen, daß das Mitglied in seiner eigenen Organisation alle seine Pflichten erfüllt hat.
> b) Eine vom Internationalen Metallarbeiter-Bund ausgestellte Übertrittskarte; aus dieser Übertrittskarte muß der Betrag der Reise- und Arbeitslosenunterstützung hervorgehen, den das Mitglied von seiner eigenen Organisation erhalten würde; ferner steht es den Organisationen frei, unter sich über die Zahlung von Unterstützungen an solche Mitglieder Vereinbarungen zu treffen.
>
> Moralische Unterstützung, wenn Organisationen im Kampfe stehen. Die zum Bunde gehörigen Organisationen sind verpflichtet, während Streiks oder Aussperrungen einander nachfolgend bezeichnete Unterstützung zu gewähren:
>
> Moralische Unterstützung. 1. Die Organisationen haben Auskunft über Arbeitsverhältnisse und Löhne bei Konkurrenzfirmen sowie über Zweiggeschäfte der von einem

*) In der Tat hat denn auch der Deutsche Metallarbeiterverband Mitglieder im Auslande. Für das Jahr 1912 wird ihre Zahl auf 165 angegeben.

Streik oder einer Aussperrung betroffenen Firmen zu geben. Ferner haben sie an die Arbeiter desselben Gewerbes Warnungen vor dem Zuzug nach Bezirken, wo der Streik im Gange ist und vor Vollendung von Arbeiten für die Firmen, bei welchen der Kampf vor sich geht, zu veröffentlichen.

2. Die moralische Unterstützung kann die Form eines Sympathiestreiks annehmen.

Materielle Unterstützung im Kampfe stehender Organisationen.

Materielle Unterstützung kann nur dann verlangt werden, wenn

a) der Kampf bereits von einiger Dauer war und
b) die Anforderungen desselben die Hilfsmittel der in Frage stehenden Organisation übersteigen.

Wie das Verlangen um finanzielle Unterstützung zu stellen ist. Die anspruchstellende Organisation hat zuerst ihr Gesuch um Unterstützung an den Sekretär der nationalen Abteilung zu richten, und eine Darstellung beizugeben, betreffend:

1. den Betrag der bei Beginn der Arbeitseinstellung vorhandenen Fonds;
2. die Zahl der direkt beteiligten Arbeiter;
3. den wöchentlichen Betrag der gezahlten oder zu zahlenden Unterstützung;
4. den Betrag des von den Mitgliedern gezahlten Wochenbeitrags;
5. etwaige Erhöhung des Beitrags seit dem Tage des Beginns des Kampfes;
6. Auskunft, ob der Kampf mit vollem Wissen und der Zustimmung des Organisationsvorstandes unternommen wurde. Ferner alle anderen Angaben, die in bezug auf den Kampf oder dessen Aussichten von Wert sind.

Bei Erhalt des obigen soll der Landesvertrauensmann eine Sitzung seines Beirats einberufen, um die erhaltenen Auskünfte zu beraten, und wenn dieser glaubt, daß die Umstände des Falles die Forderung um finanzielle Unterstützung rechtfertigen, hat er den Landesvertrauensmann zu benachrichtigen, alle von der ansuchenden Organisation erhaltenen Angaben mit einer Empfehlung, daß Unterstützung gewährt werde, an den Generalsekretär zu senden.

Bei Erhalt dieses hat der Sekretär des Internationalen Bundes eine Sitzung des Zentralkomitees, bestehend aus den Landesvertrauensmännern, einzuberufen, um den Vorschlag zur Durchführung zu bringen. Die Kosten der Sitzung des Zentralkomitees sind aus der Bundeskasse zu bestreiten, oder andernfalls von den angeschlossenen Organisationen im Verhältnisse zu ihrer Mitgliederzahl aufzubringen.

Wie bewilligte Unterstützungen zu verwenden sind. Alle bewilligten Unterstützungen sollen an den Landesvertrauensmann gezahlt werden, der dieselben dem internationalen Sekretär an das Hauptbureau des Bundes überweist; aber im Falle von Unterstützungsgeldern, die in dem Lande eingehoben werden, wo der Streik im Gange ist, sind diese Gelder durch den Landesvertrauensmann der im Kampfe stehenden Organisation zu senden, die einen Ausweis darüber an das internationale Bureau zu senden hat.

Der Entwurf wurde durch folgenden Zusatzbeschluß ergänzt:

Der Höchstbetrag des Extrabeitrags soll 8 ₰ pro Woche und Mitglied für sechs Wochen nicht übersteigen. Bei kleineren Organisationen und Streiks sind die Mittel aus der allgemeinen Kasse oder aus einem besonderen, dafür geschaffenen Fonds zu entnehmen.

Die angeschlossenen Organisationen haben sich innerhalb sechs Monaten nach Erhalt des Entwurfs über seine Annahme oder Ablehnung zu äußern."

Der Kongreß konnte die angenommene Regelung, entsprechend dem Zusatzantrage, nicht sofort zum Gesetz erheben. Die Entscheidung wird erst im Frühjahr 1914 auf Grund der Urabstimmung aller Verbände fallen. Nach dem Ergebnis der bisherigen Abstimmungen dürfte sie nicht zweifelhaft sein und zur Verwirklichung des namentlich von deutscher Seite seit vielen Jahren angestrebten allgemeinen Gegenseitigkeitsverhältnisses führen.

Allerdings sind die in dem angenommenen Entwurf darüber enthaltenen Bestimmungen ziemlich allgemeiner Natur. Immerhin ist der Anspruch im Auslande weilender Mitglieder auf Aufnahme in die dortige Organisation und auf die von ihr eingeführten Unterstützungen festgelegt. Bei dem bisherigen grundsätzlichen Widerstand der englischen Verbände bedeutet das zweifellos einen Fortschritt und eine Grundlage, auf der eine spätere genauere Regelung aufgebaut werden kann. In diesem Sinne wurde der Entwurf auch von den festländischen Vertretern der Metallarbeiter aufgefaßt.

Noch unbestimmter sind die Grundsätze für die Unterstützung von Arbeitskämpfen gehalten. Materielle Hilfe soll nur gewährt werden, wenn der Kampf „bereits von einiger Dauer" war und wenn die Anforderungen desselben „die Hilfsmittel der in Frage stehenden Organisation übersteigen". Das letztere wird sich allenfalls feststellen lassen, eine Einhelligkeit über die erstgenannte Anforderung wird dagegen weniger leicht sein. Auch hier wird die Zukunft eine eindeutigere Festlegung, wie sie bei anderen gleichartigen Vereinbarungen sich findet, bringen, wenn die besprochenen Bestimmungen eine praktische Bedeutung erlangen sollen.

* * *

An statistischem Material über die Entwicklung des Internationalen Metallarbeiter-Bundes sei folgendes mitgeteilt:

Die früher gegebene Übersicht hatte für das Jahr 1904 einen Bestand von 440 471 Mitgliedern ergeben. Gegenwärtig ist diese Zahl um mehr als das Doppelte überschritten. Nach dem Bericht des internationalen Sekretärs an dem letzten Kongreß stellte sich der Bestand des Bundes, nach der Beitragsleistung berechnet am Ende der einzelnen Jahre folgendermaßen:

1910:	47 Vereine	mit	753 182 Mitgliedern
1911:	48 „	„	837 374 „
1912:	50 „	„	939 911 „ .

Die tatsächlichen Mitgliedsziffern am Jahresschlusse sind höher, weil für die Beitragsleistungen an den Bund in der Regel nur die Durchschnittszahlen in Betracht kommen. Zählt man zu den jeweils am Jahresschlusse vorhandenen Mitgliederzahlen der an das Sekretariat berichtenden Vereine noch diejenigen hinzu, die die nichtberichtenden Organisationen nach ihrer Beitragsleistung haben, so ergeben sich folgende Bestandszahlen:

1910:	875 915	Mitglieder
1911:	972 599	„
1912:	1 106 003	„ .

Im Jahre 1912 hatten die dem Bund angeschlossenen Organisationen rund 38 Millionen ℳ Reineinnahmen. Sie wandten rund 20 Millionen für Unterstützungs-, rund 1 Million für Bildungszwecke auf und hatten ein Gesamtvermögen von etwa 44 Millionen ℳ.

Über die Verteilung der Mitglieder des Bundes auf die einzelnen Länder gibt die nachstehende Übersicht Aus-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kunft. Sie enthält, um einen Vergleich zwischen den einzelnen Jahren zu ermöglichen, nur die Angaben der berichtenden Verbände. Ihre Endergebnisse weichen daher von den oben mitgeteilten Zahlen etwas ab:

Länder	1910	1911	1912
Österreich	59 024	64 371	71 575
Belgien	14 294	22 614	29 656
Dänemark	11 400	11 800	13 372
Frankreich	22 389	26 577	26 765
Deutschland	503 390	559 300	592 564
England	161 458	180 952	221 738
Ungarn	16 071	17 481	26 723
Italien	—	—	10 000
Niederlande	2 590	3 218	4 143
Norwegen	9 326	10 914	11 997
Rumänien	—	—	2 991
Schweden	26 717	25 663	27 338
Schweiz	13 607	14 171	30 850
Zusammen	840 266	937 061	1 069 712
Mehr als im Vorjahr	—	96 795	132 651

Es fehlen in dieser Zusammenstellung die Mitgliedszahlen der nichtberichtenden Verbände, größtenteils kleinere englische Metallarbeiterorganisationen, sowie u. a. auch zwei bulgarische und ein amerikanischer Verband, der sich — als bisher einziger — in der letzten dreijährigen Geschäftsperiode dem Bund angeschlossen hat: die Brotherhood of Metal-Workers mit 2000 Mitgliedern. Die Übersicht zeigt, daß die deutschen Organisationen mehr als die Hälfte der gesamten Mitgliedschaft stellen; allein schon die Mitgliederzahl des Deutschen Metallarbeiterverbandes überschreitet diese Grenze. Entsprechend diesem Stärkeverhältnis verteilen sich auch die Kosten für die internationale Organisation. So wurden im Jahre 1912 vom Sekretariat 14 695,88 *M* an Beiträgen vereinnahmt, von denen der Deutsche Metallarbeiterverband 7726,50 *M* zahlte. Diese Einnahmen werden im wesentlichen für die Herausgabe der Internationalen Metallarbeiter-Rundschau und die Geschäftsführung des Bundes verbraucht. Das Bundesvermögen betrug am 31. Juli 1913: 19 175,14 *M*.

Eine internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen hat bisher in folgenden Fällen stattgefunden:

Französ. Metallarbeiter 1906	11 797,00 *M*
Französ. Bijouterie- u. Goldarb. 1907	5 522,18 „
Finnische Metallarbeiter 1908	11 204,52 „
Schwedische Eisen- u. Metallarb. 1909	44 931,69 „
Rumänische Metallarbeiter 1912	1 000,00 „
Italienische Metallarbeiter 1912	27 731,51 „

Gelegentlich sind diese Summen durch Darlehen und anderweitige Sammlungen sehr bedeutend erhöht worden. So steuerten im Jahre 1909 anläßlich des schwedischen Großstreiks zu den von den Landeszentralen veranstalteten Sammlungen die dem internationalen Metallarbeiter-Bund angeschlossenen Organisationen insgesamt 895 857,55 *M* bei, davon der Deutsche Metallarbeiterverband 454 928,59 *M*. Außerdem stellte der Bund den schwedischen Arbeitern ein — inzwischen zurückgezahltes — Darlehen von 600 000 *M* zur Verfügung, wovon 540 000 *M* in Anspruch genommen wurden. An der leihweisen Hergabe dieser Summe beteiligte sich der Dansk Smede- og Maskinarbeider-Forbund mit 225 000 *M*, der Deutsche Metallarbeiterverband mit 202 500 *M*, der Norsk Jern- og Metalarbetare-Forbund mit 112 500 *M*. Dem italienischen Metallarbeiterverbande wurde im Jahre 1912 außer der Unterstützung ebenfalls ein Darlehen von 50 000 *M* gewährt, wovon 43 000 *M* aufgebraucht wurden.

Hinsichtlich der Wirkung des zwischen dem Deutschen Metallarbeiterverband und anderen, dem Bunde angehörigen Organisationen abgeschlossenen Kartellvertrags hat sich nur die Zahl der auf Grund dieses Vertrags zum deutschen Verband übergetretenen fremden Mitglieder feststellen lassen. Es waren das:

1905	1989	1909	1857
1906	2311	1910	1961
1907	2617	1911	2013
1908	1626	1912	2100

Über die Zahl der aus dem deutschen zu anderen Verbänden übergetretenen Mitglieder sind Anschreibungen nicht vorhanden, ebensowenig über die fremden Mitgliedern gewährten Unterstützungen.

* * *

Die internationalen Beziehungen der früher selbständigen, gegenwärtig dem Metallarbeiterverband angeschlossenen Organisationen der Graveure und Ziseleure (angeschlossen 1907) und der Schmiede (angeschlossen 1912) sind durch die vorstehende Darstellung mit erfaßt. Beide Organisationen beteiligten sich von vornherein an den internationalen Bestrebungen der Metallarbeiter; sie gehörten dem internationalen Informationsbureau und später dem internationalen Metallarbeiter-Bund an. Das gleiche gilt für den noch selbständigen Verband der Kupferschmiede Deutschlands (gegründet 1885; als Zentralorganisation ins Leben getreten am 1. Januar 1886; der Generalkommission der Gewerkschaften seit ihrer Begründung angeschlossen; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 5256). Der Zentralverband der Maschinisten und Heizer (als Unterstützungsverein 1877 gegründet; mit dem 1. Januar 1893 zentralisiert; seit 1900 der Generalkommission angeschlossen; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 26 273) gehört dem internationalen Metallarbeiter-Bunde seit dem Mai 1909 an. Daneben unterhält er, ohne daß indessen ein festes Kartellverhältnis besteht, seit dem Jahre 1908 Beziehungen zu dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer Österreichs sowie zu dem Bond van Machinisten en Stokers der Niederlande, die sich auf gegenseitige Aufnahme und Unterstützung der Mitglieder erstrecken. Auch die frühere Organisation der Solinger Schneidewarenarbeiter war dem internationalen Informationsbureau angeschlossen und mit zum internationalen Metallarbeiter-Bund übergetreten. Nach der Gründung des Industrieverbandes der Stahlwarenarbeiter wurde indessen die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt. Von deutschen Organisationen gehören dem internationalen Metallarbeiterbunde somit gegenwärtig der Deutsche Metallarbeiterverband, der Zentralverband der Kupferschmiede und der Zentralverband der Maschinisten und Heizer an.

Eine besondere internationale Organisation besteht noch für die zwischen 1900 und 1905 zum Deutschen Metallarbeiterverband übergetretenen Diamantarbeiter. Sie knüpften im August 1907 auf einer eigens dazu einberufenen Konferenz zu Mainz Beziehungen mit dem Weltbund der Diamantarbeiter an, dem sie auch heute noch in Stärke von 400 Personen — trotz ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Metallarbeiterverband und damit zum internationalen Metallarbeiterbund — angehören. Über den Weltbund ist folgendes zu sagen:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schon im Jahre 1890 fand in Charleville ein internationaler Diamantarbeiterkongreß statt, an dem sich auch der damals bereits bestehende Hanauer Diamantarbeiterverein beteiligte. Auf 1895 berief dann der Nederlandsche Diamantbewerkersbond — der 1890 noch nicht vorhanden war — einen internationalen Kongreß nach Amsterdam ein. Über seine Ergebnisse ist nichts bekannt. Ein weiterer Kongreß fand 1897 in Antwerpen statt. Hierbei wurde die Gründung eines internationalen Sekretariats und die Herausgabe eines internationalen Organs beschlossen. Das letztere erschien indessen nur einmal. Eine weitere internationale Konferenz zu Paris 1903 erklärte sich grundsätzlich für die Schaffung eines Weltbundes der Diamantarbeiter; verwirklicht wurde dieser Beschluß indessen erst auf einer späteren Konferenz, die 1905 ebenfalls zu Paris stattfand. In diesem Jahre bestand der Hanauer Diamantarbeiterverein infolge seines Übergangs zum Deutschen Metallarbeiterverbande nicht mehr, nahm infolgedessen an der Konferenz nicht teil. Erst durch die schon erwähnte Mainzer Konferenz von 1907 wurde die Verbindung zwischen den deutschen Diamantarbeitern und dem Weltbund wieder hergestellt. Seither haben internationale Zusammenkünfte stattgefunden: 1907 zu St. Conte, 1910 zu Amsterdam (3. Kongreß), ferner im März 1911 eine Konferenz zu Mainz, endlich vom 26. bis 30. Oktober 1913 der vierte internationale Kongreß zu Antwerpen, zu welchem alle dem Weltbund angeschlossenen Zentren der Diamantindustrie Vertreter entsandt hatten.

Der Sitz des Weltbundes ist Antwerpen. Angeschlossen sind ihm Diamantarbeiter folgender Länder:

Holland . . .	mit rund	10 000	Mitgliedern
Belgien . . .	" "	3 000	"
Frankreich . .	" "	1 000	"
Deutschland . .	" "	400	"
Amerika . . .	" "	350	"
Schweiz . . .	" "	300	"
England . . .	" "	80	"

Die grundlegenden Satzungsbestimmungen für den Weltbund wurden 1905 zu Paris — gleichzeitig mit seiner Gründung — vereinbart. Danach ist sein Zweck die Schaffung einer dauernden Verbindung zwischen den einzelnen Vereinen „zur Aufrechterhaltung und Förderung ihrer gemeinschaftlichen Interessen mit allen dazu dienlichen gesetzlichen Mitteln". Er wird geleitet von einem siebenköpfigen Vorstand, an dessen Spitze ein Vorsitzender steht. Ein Sekretär, der für Aufrechterhaltung der Verbindung durch Nachrichten, Berichte u. dergl. zu sorgen hat, wird mit 20 Frs. wöchentlich besoldet. Die angeschlossenen Vereine (auch die deutschen Diamantarbeiter) zahlen einen Jahresbeitrag von 2 Frs. für jedes Mitglied und können außerdem zu besonderen Beiträgen herangezogen werden. Im Falle von Arbeitskämpfen können die angeschlossenen Organisationen Anspruch auf Geldunterstützung erheben, die alsdann durch obligatorische Sonderbeiträge aufgebracht wird. Bedingung ist, daß sie selbst genügende Mittel angesammelt haben, um den Kampf für einen gewissen — von Fall zu Fall festzusetzenden — Zeitraum aus eigenen Kräften führen zu können. Der Anspruch auswandernder Mitglieder auf freie Aufnahme in die fremde Organisation unter Anrechnung der Mitgliedsdauer ist in der Satzung nicht ausdrücklich festgelegt. Ein Beschluß des internationalen Kongresses von 1905 deutet indessen darauf hin, daß dieses Verfahren vorkommendenfalls innegehalten wird.

Die Kongresse beschäftigten sich mit der Behandlung besonderer Berufsfragen. So wurde 1905 die Bleigefahr, die Notwendigkeit eines hinreichenden Arbeiterschutzes, die Einführung des Achtstundentages und eines wöchentlichen Ruhetages, die Lehrlingsfrage (nicht mehr als 10 v. H. der erwachsenen Arbeiter in den einzelnen Orten) und die Abschaffung der Hausindustrie erörtert. Die schon erwähnte Konferenz vom März 1911 beschäftigte sich lediglich mit der Lehrlingsfrage und erwog, welche Maßnahmen zu ergreifen seien, um die Überfüllung des Berufs mit Lehrlingen zu verhüten. Das Ergebnis der Beratungen wurde nicht veröffentlicht. Auf dem letzten diesjährigen Kongreß standen die Veränderungen auf dem Diamantenmarkt durch die steigende Zunahme der Ausbeute in Deutsch-Südwestafrika und die Möglichkeit einer Einschränkung der Förderung im Vordergrund der Verhandlungen.

Außer den Diamantarbeitern unterhalten im Metallarbeiterverband vereinigte Angehörige besonderer Berufe keine selbständigen internationalen Beziehungen. Ein früher von den Gold- und Silberarbeitern nach dieser Richtung unternommener Versuch führte zu keinem Ergebnis. Hier und da bestehen — wie auch bei anderen Verbänden — in den Grenzorten mündliche Abmachungen zwischen Ortsgruppen von Verbänden verschiedener Landesangehörigkeit, die den Tätigkeitsbereich der einzelnen Verbände abgrenzen. Auch hat der Verband der Schalenmacher (Taschenuhrgehäusemacher) in der Schweiz neuerdings mehrfach Aussprachen mit den Verwaltungen des deutschen Metallarbeiterverbandes in Goldwarenbezirken gehabt, um für die Mitglieder gegenseitig die Verpflichtung zum Übergang in die Organisation bei Übertritt in den Landesteil festzustellen. Indessen können diese Vereinbarungen als besondere internationale Verträge nicht aufgefaßt werden, da sie sich im Rahmen dessen halten, was allgemein üblich ist.

Verband der Gastwirtsgehilfen.

Der Vorläufer der heutigen Zentralorganisation der Gastwirtsgehilfen ist der im Jahre 1889 gegründete Berliner Gastwirtsgehilfenverein. Zusammen mit anderen örtlichen Vereinigungen veranstaltete er im März 1894 den ersten Kongreß der gewerkschaftlich organisierten Gastwirtsgehilfen. Im gleichen Jahre schloß er sich der Generalkommission der Gewerkschaften an. Die Gründung einer Zentralorganisation wurde auf dem 3. Kongreß der gewerkschaftlich organisierten Gastwirtsgehilfen 1897 beschlossen. Sie trat am 1. Januar 1898 mit 985 Mitgliedern ins Leben. Am Schlusse des Jahres 1912 hatte der Zentralverband 16 542, im Durchschnitt des gleichen Jahres 16 183 Mitglieder.

Die Gastwirtsgehilfen sind infolge ihrer geringen Seßhaftigkeit in allen Ländern schwer organisierbar und haben es, wie auch die Mitteilungen über den deutschen Verband zeigen, erst sehr spät zu festen Landesvereinigungen gebracht. Darin liegt der Grund, weshalb internationale Verbindungen zwischen für sich selbständigen Organisationen in diesem Beruf erst spät entstanden sind. Soweit es sich um die auf freigewerkschaftlicher Grundlage organisierten Gastwirtsgehilfen handelt, traten Ansätze zur Anknüpfung internationaler Beziehungen erst 1906 zutage. Auf dem 4. Verbandstage des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen zu Cöln 1906 stand die Frage der internationalen Organisation zum ersten Male zur Erörterung. Eine Reihe von Anträgen lag vor, die

auf die Errichtung eines internationalen Sekretariats nach dem Muster der in anderen Berufen bestehenden, Herausgabe einer internationalen Zeitschrift, Abhaltung von internationalen Kongressen usw. abzielten. Angeregt waren diese Bestrebungen durch die im Jahre 1905 erfolgte Gründung einer Zahlstelle des deutschen Verbandes in London, die sich scheinbar günstig entwickelte, eine eigene Zeitschrift „Revue" herausgab und — da London das Ziel der meisten ins Ausland gehenden Kellner ist — eine gewisse Bedeutung erlangt hatte. Den Vorschlägen wurde entgegengehalten, daß bei dem Mangel an festen Landesorganisationen die Gründung einer internationalen Vereinigung verfrüht sei. Man einigte sich schließlich auf eine von einer Kommission ausgearbeitete Resolution, wonach u. a. in Ländern, wo bereits Organisationen für die Angestellten im Gastwirtsgewerbe vorhanden sind, die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen, die Gründung von Ortsverwaltungen des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen zu unterbleiben habe. Die Hauptverwaltung solle in solchen Fällen dahin wirken, daß mit den bestehenden Organisationen Kartellverträge abgeschlossen würden.

Im Sommer 1907 wurde die Londoner Zahlstelle vom deutschen Verbande abgetrennt in der Hoffnung, daß damit die Bewegung zur internationalen Organisation der Gastwirtsgehilfen gefördert werden würde. Diese Erwartung erfüllte sich indessen nicht; im Herbst 1909 mußte die Londoner Vereinigung — die Ende 1911 163 Mitglieder zählte — wieder an den Mutterverband angeschlossen werden.

Inzwischen aber war — auf Einladung des deutschen Verbandes — im Mai 1908 zu Berlin die 1. internationale Konferenz der auf gewerkschaftlicher Grundlage organisierten Hotel-, Restaurant- und Cafehausangestellten zusammengetreten. An derselben beteiligten sich Organisationen aus Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Österreich und Ungarn mit zusammen 20 000 Mitgliedern, von denen etwa die Hälfte auf Deutschland entfiel (rund 6700 im Gastwirtsgehilfenverband, rund 3200 im Verband deutscher Hoteldiener). Auf der Tagesordnung der Konferenz stand — nach Berichterstattung über die Organisationsverhältnisse in den einzelnen Ländern und die Zuwanderung ausländischer Berufsangehöriger — die Frage des Abschlusses von Kartellverträgen und der Errichtung eines internationalen Sekretariats.

Zu den letzten beiden Punkten wurde die Gründung einer „Internationalen Union der Hotel-, Restaurant- und Cafehausangestellten" beschlossen, der sämtliche auf dem Kongreß vertretenen Organisationen beitraten.

Die ebenfalls auf dem Kongreß festgelegten Satzungen lehnen sich an die bereits bekannten der Holzarbeiter usw. an. Die Aufgabe der Union sollte danach sein, die Verbindung zwischen den Landesorganisationen aufrecht zu erhalten, gegenseitig Informationen auszutauschen, Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu veranstalten, bei Lohnkämpfen fremden Zuzug abzuhalten, gegebenenfalls, „wenn nötig und möglich", größere Kämpfe finanziell zu unterstützen, den Abschluß von Kartellverträgen zu fördern — Aufgaben, deren Erfüllung teilweise über die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Union sichtlich hinausging. Als Zweck der Union wurde weiter hingestellt die Bildung einer Internationalen Lebensmittelarbeiter-Union zu erwägen und einer solchen gegebenenfalls beizutreten. Die Leitung der Geschäfte wurde einem Sekretär — den der deutsche Verband stellen sollte — übertragen. Die Unkosten sollten durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag von 4 Pf. gedeckt werden. Außerdem sollte der Sekretär berechtigt sein, „wenn es unbedingt notwendig erscheint, Extrabeiträge bis zur Höhe des ordentlichen Beitrags zu erheben."

Über die den zureisenden Mitgliedern gegenseitig zu gewährenden Ansprüche enthält der § 13 der Satzung folgende Bestimmung:

> Mitglieder, welche von der einen in eine andere kartellierte Organisation übertreten, zahlen kein Eintrittsgeld und wird ihnen die Mitgliedschaft in dem alten Verbande voll angerechnet. Voraussetzung ist, daß diese Kollegen sich ordnungsmäßig bei der Organisation abgemeldet und die Beiträge bis dahin bezahlt haben. Der Übertritt hat an Orten, wo eine geschlossene Organisation besteht, innerhalb 6 Wochen nach Arbeitsantritt zu erfolgen, widrigenfalls die obenbezeichneten Rechte verloren gehen.

Für den französischen Verband wurde die Sonderbestimmung getroffen, daß in sein Gebiet reisende Mitglieder, die Anspruch auf Unterstützung erheben wollten, bis auf weiteres neben der französischen noch der Heimatorganisation angehören müßten.

Der Abschluß besonderer Kartellverträge wurde nach Annahme der Bestimmungen des Statuts für überflüssig erachtet. Es ist auch in späterer Zeit nicht dazu gekommen.

Der zweite internationale Kongreß, der im Oktober 1911 zu Amsterdam abgehalten wurde, sah den Kreis der der Union angeschlossenen Organisationen wesentlich erweitert. Zu den früher genannten waren noch solche in Argentinien, Böhmen, Holland, Italien, Rumänien und Serbien gekommen, während andererseits die englische Vereinigung — wie schon erwähnt — wieder an den deutschen Verband angeschlossen worden war.

Die bisherige internationale Organisation wurde durch die Konferenz nicht verändert, soweit es sich um die gegenseitig zugesicherten Leistungen handelt. Hierzu wurde nur ein neuer Absatz dem alten Statut eingefügt, nach welchem „Organisationen, die bis zum 1. Juli den Beitrag für das Kalenderjahr nicht entrichteten, solange als nicht angeschlossen gelten, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind oder aber wegen gewichtiger Gründe von der Organisationsleitung Stundung erhalten haben."

Der frühere Satz, der auf das erstrebenswerte einer internationalen Lebensmittelarbeiterunion hinwies, wurde aus der Satzung gestrichen. Dafür wurde eine andere, bemerkenswerte Fassung für die Hauptaufgabe der Union gewählt. Sie besteht nunmehr nach § 2a darin:

> „die Verbindung zwischen den einzelnen Landesorganisationen herzustellen und immer enger zu gestalten, stets im Hinblick auf die spätere Bildung einer geschlossenen internationalen Organisation der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten, auf zentralistischer Grundlage."

Die Bildung einer derartigen geschlossenen internationalen Organisation, die bisher nur in dem „Internationalen Genfer Verband der Hotel- und Restaurationsangestellten" und dem „Internationalen Verband der Köche" einen Vorgang hat, war auf dem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ersten Kongreß als wünschenswert bezeichnet worden. Der zweite Kongreß begnügte sich nicht mit der Anerkennung dieses Wunsches durch die internationale Satzung, sondern faßte — auf Anregung der holländischen Delegierten — darüber hinaus folgenden Beschluß:

„Das internationale Sekretariat wird beauftragt, der nächsten Konferenz einen Statutenentwurf für die Verschmelzung aller der Internationalen Union angehörenden Organisationen auf zentralistischer Grundlage vorzulegen."

Auch die deutschen Vertreter stimmten für diesen Beschluß, obwohl er den Anschauungen der deutschen Gewerkschaften im allgemeinen widerspricht. Der Grund für dies vom sonst beobachteten abweichende Verhalten ist im wesentlichen in der Tatsache zu suchen, daß sich ein großer Teil von Mitgliedern des deutschen Verbandes ständig im Auslande aufhält und häufig der Organisation verloren geht. Von diesem Gesichtspunkt aus wurde auch seitens des deutschen Verbandes der — einstimmig angenommene — Antrag eingebracht, der als § 14 an die Stelle der bisherigen Bestimmung hinsichtlich der Sonderbehandlung nach Frankreich reisender Mitglieder trat:

In solchen Orten und Gegenden, wo deutschsprechende Angestellte in beträchtlicher Zahl in Frage kommen, kann die Agitation und Organisation vom deutschen Verbande betrieben werden.

Wenn in solchen Orten eine der Internationalen Union angeschlossene Landesorganisation besteht, so müssen die dort gegründeten deutschen Ortsgruppen sich gleichzeitig dieser Landesorganisation anschließen unter Zahlung eines gemeinsam zu vereinbarenden Beitrags, in allgemeinen Fragen mit dieser gemeinsam handeln, und haben dafür Anspruch auf die moralische Unterstützung dieser Landesorganisation.

Gegenwärtig bestehen Zahlstellen des deutschen Verbandes in Antwerpen, Basel, Brüssel und seit dem 1. Mai 1912 in Paris. Die Londoner Zahlstelle hat sich am 1. Oktober 1912 mit der dort ebenfalls bestehenden englischen Gewerkschaft zu einem allgemeinen Verbande verschmolzen.

Um die Verbindung mit dem Ausland aufrecht zu erhalten, gab der deutsche Verband seit dem 1. Januar 1910 eine „Internationale Revue" heraus, die zweiwöchentlich als Beiblatt zu seinem Fachorgan „Der Gastwirtsgehilfe" erschien. Seit dem Herbst 1912 hat sie ihr Erscheinen eingestellt, nachdem beschlossen worden war, das Organ des deutschen Verbandes in lateinischen Lettern zu drucken und eine besondere Rubrik internationalen Mitteilungen, die auch in englischer und französischer Sprache abgefaßt sein können, vorzubehalten. Außerdem haben die englischen und französischen Organisationen eigene Fachzeitungen gegründet, so daß ein Bedürfnis für eine besondere internationale Zeitschrift nicht mehr besteht.

Wie aus dem vorher Gesagten hervorgeht, ist die internationale Organisation der Gastwirtsgehilfen gegenwärtig noch wenig fest begründet. Ihre Hauptaufgabe wird vorerst darin gesehen, die Organisation im Auslande, die allenthalben noch wenig entwickelt ist, nach Möglichkeit zu kräftigen. Das ist bis zu einem gewissen Grade erst in Deutschland erreicht worden, wie die nachstehende Zusammenstellung, die den Mitgliedsbestand der der Union angeschlossenen Organisationen für Anfang 1912 wiedergibt, erkennen läßt. Sie zählten Mitglieder in

Deutschland	15 000	Rumänien	600
Italien	5 000	England	600
Österreich	1 500	Argentinien	600
Dänemark	1 400	Bulgarien	550
Ungarn	1 300	Böhmen	500
Spanien	1 000	Serbien	400
Holland	1 000	Bosnien	200
Frankreich	800		30 450

Die Kosten der internationalen Organisation werden ganz überwiegend vom deutschen Verbande getragen. An Mitgliedsbeiträgen kamen ein:

Land.	Organisation.	1908 M.	1909 M.	1910 M.	1911 M.	insgesamt M.
Deutschland	Verband deutscher Gastwirtsgehilfen	268,00	270,00	380,00	333,35	1491,35
=	Verband deutscher Hoteldiener	120,00	120,00			
Österreich	Zentralorgan der Hotel-, Rest.- und Café-Angestellten	18,50	—	—	—	18,50
= (Böhmen)	Cesk. Svaz Hostinského Pomocnictva	20,00	20,00	20,00	20,00	80,00
Ungarn	Hotel- und Restaurant-Angestellte	—	34,00	—	—	34,00
=	Café-Angestellte	—	21,20	—	—	21,20
Serbien	Kellner-Verein	—	—	—	24,30	24,30
Frankreich	Chambre synd. des Limonadiers-Restaurateurs	40,30	—	40,00*)	—	80,30
=	Chambre synd. des Cuisiniers	32,25	32,25	16,00	—	80,50
=	„ „ „ Employés d'Hôtel	10,00	10,00	4,00**)	—	24,00
Holland	Ned. Centr. Bond v. Geimployeerden in het Logement en Koffiehonders-bedrijf	—	20,00	20,00	20,00	60,00
Dänemark	Kellnernes faglige Forening	20,00	21,00	22,00	41,65	104,65
Argentinien	Camera Sindical de Cocineros (Köche)	20,20	20,00	20,00	24,40	84,60
England	Caterers' Employees' Union	—	10,00	—	—	10,00
		549,25	578,45	522,00	463,70	2113,40

*) Streikbeitrag. — **) Von der Sektion Nizza.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Für 1912 waren bis zum 1. Juni 1913 erst insgesamt 694,93 ℳ entrichtet worden, nämlich für zusammen 17 358 Mitglieder. Für 13 092 Mitglieder standen die Beiträge noch aus.

Über den Umfang der gegenseitigen Leistungen war wenig in Erfahrung zu bringen. Die angeschlossenen Organisationen gewähren zureisenden fremden Mitgliedern Reiseunterstützung in gleicher Höhe wie ihren eigenen Mitgliedern. Über die dafür aufgewendeten Beträge und die Zahl der unterstützten fremden Mitglieder sind keine Angaben zu machen.

Eine gemeinsame Unterstützng von Arbeitskämpfen hat seit dem 1. Juli 1908 nur zweimal — und zwar mit unbedeutenden Beträgen — stattgefunden. Am 29. Mai 1909 erhielten die Budapester Caféangestellten 100 ℳ, am 1. Juli 1909 die Brüsseler Kellner 162,80 ℳ.

Auch hinsichtlich des Mitgliederaustauschs sind nur auf den deutschen Verband bezügliche Angaben zu machen; er hat in den letzten Jahren durchschnittlich 80—100 auswärtige Mitglieder aufgenommen und jährlich etwa 40—50 an fremde Organisationen abgegeben. Auch diese Zahlen haben als gering zu gelten und lassen gleich den übrigen erkennen, daß die Bewegung der Gastwirtsangestellten durch die hier genannten Organisationen nur zum kleinen Teil erfaßt wird.

Deutscher Textilarbeiterverband.

Die Zentralorganisation der deutschen Textilarbeiter wurde Ostern 1891 auf einem Kongreß der bereits seit längerer Zeit bestehenden örtlichen und regionalen Textilarbeitervereinigungen zu Pößneck gegründet. Sie schloß sich alsbald der Generalkommission der Gewerkschaften an. Der Verband hatte am Schlusse des Jahres 1912: 142 634, im Durchschnitt des gleichen Jahres 140 217 Mitglieder.

Die internationalen Beziehungen der Textilarbeiter gehen auf das Jahr 1893 zurück. Anläßlich des in diesem Jahre zu Zürich abgehaltenen internationalen Arbeiterkongresses trat dort am 11. August dieses Jahres eine Sonderkonferenz der Textilarbeiter zusammen, die von Vertretern der Organisationen Belgiens, Deutschlands, Englands, Frankreichs, Österreichs und der Schweiz beschickt war. Es wurde beschlossen, nach dem Vorgang anderer Berufe Vorbereitungen für einen internationalen Zusammenschluß der Textilarbeiterorganisationen zu treffen und demgemäß die Gründung eines internationalen Sekretariats in Aussicht zu nehmen. Auch wurde die Notwendigkeit einer gegenseitigen Unterstützung bei Arbeitskämpfen durch folgenden Beschluß anerkannt:

> „Im Falle, von den im Landebe stehenden Organisationen und deren Zentralkomitee gutgeheißener, ausgebrochener Streiks ist die Unterstützung eine gegenseitige, indem das Unterliegen der im Streike befindlichen Arbeiter auch auf die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen in einem anderen Lande nicht ohne Einfluß bleibt."

Eine Unterstützungspflicht lag nach diesem Beschlusse noch nicht vor. Sie wurde erst mit der späteren Einrichtung eines Streikfonds, der aus festen Beiträgen gespeist wurde, begründet.

Eine Festlegung der internationalen Organisation sollte auf einem 1896 im Zusammenhange mit dem nächsten internationalen Arbeiterkongreß einzuberufenden internationalen Textilarbeiterkongreß erfolgen.

Bereits im Jahre 1894 indessen erließ die englische Organisation der Spinnerei- und Webereiarbeiter einen Aufruf zu einer „internationalen Versammlung der Repräsentanten aller Fabrikarbeiter von Spinnereien und Webereien", deren Kosten zu tragen sie sich bereit erklärte. Als Hauptpunkte der Tagesordnung waren in dem Aufruf genannt: „Arbeitszeit, Arbeitslöhne, Kinderarbeit und die besten Methoden, um einen internationalen Arbeiterbund zu gründen, sowie Besprechungen aller Angelegenheiten, die der Kongreß der Beachtung wert hält." Der Kongreß fand, wie vorgeschlagen, vom 24. bis 27. Juli in Manchester statt. Vertreten waren die Textilarbeiterorganisationen folgender Länder:

Großbritannien	mit rund		150 000	Mitgliedern
Amerika	"	"	15 000	"
Frankreich	"	"	7 500	"
Österreich	"	"	3 000	"
Belgien	"	"	2 500	"
Dänemark	"	"	500	"
Holland	"	"	500	"

Die deutsche Organisation beteiligte sich an dieser Veranstaltung nicht. Bereits in Zürich war der Gegensatz zwischen ihr und der an Mitgliederzahl überragenden englischen Organisation hinsichtlich der Auffassung gewerkschaftlicher Betätigung und der Stellung zur Frage des Klassenkampfs zutage getreten. Äußerlich begründete der deutsche Textilarbeiterverband sein Fernbleiben vom Kongreß in dem Bericht über die Generalversammlung in Hof vom März 1894 damit, daß er an dem Beschlusse des Züricher Kongresses, den nächsten internationalen Textilarbeiterkongreß erst im Jahre 1896 abzuhalten, festhalten wolle.

Der Kongreß selbst förderte die internationale Organisation nur insofern, als er — nach lebhaften Erörterungen über Achtstundentag und Lohnfragen — die Züricher Beschlüsse erneuerte und die Gründung eines internationalen Sekretariats in Aussicht nahm. Sein Sitz sollte in England sein, während der deutsche Verband ein Sekretariat auf dem Festlande verlangt hatte. Über die dem Sekretariat zuzuerteilenden Aufgaben gingen die Ansichten auseinander. Während die englischen Vertreter sich auf die Errichtung eines internationalen Informationsbureaus beschränken wollten, wurde von österreichischer und belgischer Seite die Bildung eines Streikfonds verlangt. Man einigte sich schließlich auf folgende Hauptpunkte:

1. Austausch von Nachrichten über die Höhe der Löhne und die Dauer der Arbeitszeit.
2. Stellung von gemeinsamen Forderungen an die Unternehmer aller Länder.
3. Sammlung von Geldmitteln zur gegenseitigen Unterstützung bei wirtschaftlichen Kämpfen.

Zur Entgegennahme von Vorschlägen wurde ein vorläufiger Ausschuß eingesetzt; endgültige Entscheidung sollte auf dem nächsten Kongresse getroffen werden.

Dieser Kongreß fand in der Zeit vom 4. bis 10. August 1895 zu Gent statt. Vertreten waren Organisationen

Englands . .	mit rund		143 000	Mitgliedern
Österreichs . .	"	"	20 000	"
Deutschlands .	"	"	13 000	"
Frankreichs .	"	"	7 200	"
Belgiens . .	"	"	5 600	"

Auch der deutsche Verband hatte sich zur Teilnahme entschlossen. Wieder trat der Gegensatz zwischen den englischen Vertretern auf der einen, den deutschen und österreichischen auf der anderen Seite scharf zutage, zunächst bei der Erörterung allgemeiner Berufsangelegen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

heiten wie der Einführung des Achtstundentags, die von deutscher und österreichischer Seite für nötig, vom größten Teile der englischen Vertreter für nicht angängig gehalten wurde. Leichter einigte man sich über die Frage der Abschaffung von Sonntags-, Nacht- und Kinderarbeit, besseren Arbeiterschutz, Ausbau der Fabrikinspektion usw.

Hinsichtlich der internationalen Organisation kam man zu folgenden Beschlüssen:

1. Es wird ein internationales Sekretariat der internationalen Föderation der Textilarbeiter mit dem Sitze in Gent errichtet.
2. Alle Sonderorganisationen wählen einen Sekretär, der die Verbindung mit dem internationalen Sekretariat aufrecht erhält.
3. Jährlich einmal findet eine Sitzung der internationalen Sekretäre und der Landessekretäre statt, um über den Ausbau der Organisation und die Besserung der Lage der Arbeiter zu beraten.
5. Zur Deckung der Unkosten des Sekretariats werden 1300 Frs. in der Weise aufgebracht, daß England 600 Frs., Belgien 400 Frs., Frankreich 150 Frs., Deutschland 100 Frs., Österreich 50 Frs. zahlen.

Irgendwelche gegenseitigen Leistungen, sei es in bezug auf Übernahme und Unterstützung zureisender fremder Mitglieder, sei es in bezug auf gemeinsame Unterstützung von Arbeitskämpfen, wurden nicht vereinbart.

Auch der nächste Kongreß (10. bis 15. August 1897 zu Roubaix) brachte keine Erweiterung der internationalen Beziehungen. Vertreten waren Organisationen

Englands	mit rund	166 000	Mitgliedern
Frankreichs	" "	24 250	"
Deutschlands	" "	24 000	"
Belgiens	" "	7 000	"
Österreichs	" "	5 000	"
Hollands	" "	1 200	"

Nach ausgiebiger Erörterung allgemeiner Berufsfragen — wie sie auf allen internationalen Textilarbeiterkongressen in ungefähr gleicher Weise wiederholt wurden — wurde auf Antrag der belgischen Organisation lediglich beschlossen, das Sekretariat nach England zu verlegen und die Kostendeckung in der Weise zu regeln, daß England jährlich 300 Frs., Deutschland und Frankreich je 200 Frs., Belgien 150 Frs., Österreich 150 Frs., Holland 25 Frs. zahlen sollten. Ein Antrag, die Unkosten der internationalen Organisation durch einen festen Mitgliederbeitrag von 1 Cent für Mitglied und Jahr aufzubringen, scheiterte an dem Widerstand der englischen Organisation.

Der 4. internationale Kongreß (16. bis 20. Juni 1900 zu Berlin) zeigte dasselbe Bild wie seine Vorgänger. Vertreten waren Organisationen Belgiens, Deutschlands (rund 47 000 Mitgl.), Englands (136 719 Mitgl.), Frankreichs, Österreichs (12 000 Mitgl.) und Rußlands (jüdische Weber in Belostok). In gleicher Weise wie vor drei Jahren wurden allgemeine Berufsangelegenheiten behandelt. Bemerkt sei, daß auch die Alkoholfrage — die allerdings nicht erörtert wurde — als Punkt der Tagesordnung vorgesehen war. Hinsichtlich der internationalen Organisation war ein deutscher Antrag auf internationale Regelung der Unterstützung von Arbeitskämpfen eingebracht worden, der folgendes vorschlug: Wenn eine der dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen in einen Arbeitskampf gerät, der länger als vier Wochen dauert und mehr als 2000 Beteiligte aufweist, soll eine gemeinsame Unterstützung seitens der übrigen Organisationen stattfinden, und zwar soll ein wöchentlicher Beitrag von mindestens 10 ℳ auf das Mitglied gezahlt werden. Der Antrag scheiterte an dem Widerstand der englischen Organisation, die als weitaus stärkste in solchen Fällen den größten Teil der Unterstützung hätte aufbringen müssen. Daß aus den bereits vorhandenen Mitteln des Sekretariats keine Unterstützung geleistet werden konnte, geht aus folgenden Zahlen hervor: in den drei Jahren vor dem Kongreß betrugen die Einnahmen des Sekretariats 60 £ 9 s 7 d, die Ausgaben 38 £ 7 s 11 d. Nur der deutsche Verband hatte seine Beiträge regelmäßig entrichtet, nämlich 21 £ 15 s. Die englische Organisation hatte 20 £, die belgische 18 £ 14 s 7 d, die österreichische, holländische und französische nichts gezahlt. Die letztere hatte indessen die Kosten des 3. Kongresses allein getragen.

Eine Erweiterung der internationalen Vereinbarung brachte der 5. internationale Kongreß (1. bis 6. Juli 1902 zu Zürich). Vertreten waren Textilarbeiterorganisationen aus

England	mit	156 000	Mitgliedern
Deutschland	=	56 300	=
Italien	=	32 430	=
Frankreich	=	20 000	=
Belgien	=	14 500	=
Österreich	=	10 000	=
Holland	=	5 460	=
Schweiz	=	4 000	=

Aus Deutschland waren neben dem Textilarbeiterverband auch die Organisationen christlicher und Hirsch-Dunckerscher Richtung vertreten. Wie an anderer Stelle (S. 123) näher dargelegt, führte das zu lebhaften Erörterungen, denen zufolge sich die Vertreter der christlichen Organisation vom Kongreß entfernten und auch an späteren nicht mehr teilnahmen. Die Tagesordnung wies hinsichtlich allgemeiner Berufsangelegenheiten die übliche Besetzung auf und zeitigte die üblichen Beschlüsse, die hier nicht weiter besprochen zu werden brauchen. Erwähnt sei nur, daß zum Punkte Alkoholfrage folgende Resolution angenommen wurde:

> Die Organisationen und die Fachpresse der Textilverbände aller Länder haben die Pflicht, der Alkoholfrage mehr Aufmerksamkeit als bisher entgegenzubringen. Es ist daher durch Vorträge und belehrende Artikel dahin zu zu wirken, daß der Alkoholgenuß immer mehr eingedämmt werde.

Der für die Weiterbildung der internationalen Beziehungen wichtigste Beschluß des Kongresses war die einstimmige Annahme eines von der englischen Organisation eingebrachten Antrags, betreffend Errichtung eines Streikfonds. Es wurde beschlossen, daß von jeder dem Sekretariat angehörenden Organisation am 1. Januar jeden Jahres ein Beitrag von 5 Cents für Mitglied und Jahr an das Sekretariat abgeliefert werden solle. Der aus diesen Beträgen gebildete Fonds sollte bis zum nächsten Kongreß nicht angegriffen werden dürfen. Der englischen Organisation war ein niedrigerer Beitrag von 2 Cents für Mitglied und Jahr gegen das Versprechen zugestanden worden, den Fonds ihrerseits nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

Eine endgültige Regelung des internationalen Streikunterstützungswesens, die der nächste Kongreß — der vom 1. bis 3. Juli 1905 in Mailand tagte — bringen sollte, erfolgte indessen vorerst noch nicht.

Über die Finanzlage der internationalen Textilarbeitervereinigung zurzeit des Mailänder Kongresses sind folgende Angaben zu machen. Seit dem Züricher Kongreß hatten die Organisationen folgender Länder an Beiträgen geleistet:

	zum Sekretariat	zum Streikfonds
England	1025,00 ℳ	8083,35 ℳ
Deutschland . . .	755,85 "	3905,20 "
Holland	280,10 "	— "
Frankreich	257,85 "	592,50 "
Schweiz	190,15 "	197,95 "
Belgien	160,70 "	346,20 "
Dänemark	120,35 "	— "
Österreich	99,00 "	312,80 " .

An Beständen waren außerdem noch 2092,15 ℳ vorhanden.

Wie die Übersicht zeigt, gingen die Beiträge regelmäßiger als in den Vorjahren ein, obwohl einige Organisationen noch immer ihren Verpflichtungen nicht voll nachkamen.

Der einzige Beschluß des Kongresses in bezug auf die internationale Verbindung war die Einsetzung eines internationalen Komitees, bestehend aus zwei Mitgliedern jeder Landesorganisation, das gemeinsam mit dem internationalen Sekretär die Vorarbeiten für die Kongresse erledigen, Streikunterstützungsanträge prüfen, außerordentliche Unterstützungsaktionen einleiten, den Verkehr Organisationsangehöriger mit dem Auslande durch Arbeitsvermittelung fördern, Auskünfte erteilen und die Berichterstattung wahrnehmen sollte. Dieser Beschluß ersetzte den früheren — aber anscheinend nicht beachteten — des Genter Kongresses von 1895, wonach jährlich einmal eine gemeinsame Sitzung des Sekretärs mit den Vertrauensleuten der Landesorganisationen stattfinden sollte.

Die erste Sitzung des Komitees fand im Jahre 1906 zu Brüssel statt. Ihr Ergebnis war die Abfassung einer Satzung für die internationale Vereinigung die nach Genehmigung durch die Landesverbände in Kraft trat. Erst damit erhielt die internationale Organisation eine äußerlich feste Form.

Die Satzung bezeichnet als Zweck der internationalen Vereinigung:

„Die Erreichung einer Einheitlichkeit im Arbeitstag, in der Höhe des Lohnes und in den Arbeitsbedingungen, sowie in der Betätigung für den Schutz des Textilverbandes in allen Ländern, so oft es notwendig wird."

Als Mittel dazu sollten die Abhaltung von Kongressen, der gegenseitige Austausch von Berichten usw. und die Tätigkeit des internationalen Komitees dienen. Irgendwelche gegenseitigen Leistungen hinsichtlich der Unterstützung zureisender Mitglieder, freie Aufnahme in die Landesorganisation und ähnliches, die bei fast allen anderen ähnlichen internationalen Organisationen im Vordergrund standen, wurden nicht vereinbart. Der Zweck der Vereinigung wurde — wie schon aus den Tagesordnungen der Kongresse hervorgeht — von vornherein lediglich in der gemeinsamen Bemühung zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Ländern gesehen.

Die weiteren Bestimmungen der Satzung regeln die Tätigkeit des Sekretärs, des internationalen Komitees und die Geschäftsordnung der Kongresse. Für die der Vereinigung angehörenden Organisationen wurde an Stelle der früheren Umlagen zur Deckung der Unkosten des Sekretariats ein fester Beitrag von 1 Centime für Mitglied und Jahr gesetzt.

Über den 1902 beschlossenen Streikfonds bestimmt § 27 der Satzung folgendes:

„Die Beiträge zum Kampffonds sind zum Ansatze von 5 Centimes pro Mitglied und Jahr je auf den 1. Januar zahlbar. England zahlt 2 Centimes pro Mitglied und Jahr, ist aber zu keiner Nutznießung des Fonds berechtigt."

Weiter wurde bestimmt, daß von diesem Fonds nichts ausgegeben werden dürfe, bis derselbe den Betrag von 3000 £ (75 000 Frs) erreicht hätte (§ 30).

Eine weitere Sitzung des Komitees fand 1907 zu Basel statt. Sie beschloß die Herausgabe eines internationalen Organs, das unter dem Titel: „Periodische Berichte" zunächst in unregelmäßigen Zwischenräumen erschien.*)

Erst der 7. internationale Kongreß zu Wien (25. bis 30. Mai 1908), an dem Textilarbeiterorganisationen von Belgien, Dänemark, England, Deutschland, Frankreich, Holland, Österreich, Ungarn, Schweiz teilnahmen, brachte die internationale Organisation der Textilarbeiter zu einem gewissen Abschluß insofern, als die Verwendung des Streikfonds, der inzwischen auf 56 000 Frs. angewachsen war, durch ein besonderes internationales Streikreglement geregelt wurde. Der Entwurf dazu stammte vom deutschen Textilarbeiterverband, der ihn durch seine Vertrauensleute dem internationalen Komitee unterbreitet hatte. Er wurde in folgender Fassung angenommen:

§ 1. Befindet sich eine der Internationale angeschlossene Organisation in einem Kampfe mit dem Unternehmertum, so kann diese Organisation die Hilfe des internationalen Streikfonds anrufen:

a) wenn 10 Prozent der Mitglieder, für welche die Organisation Beiträge an den internationalen Streikfonds zahlt, an dem Kampfe beteiligt sind;

b) wenn der Kampf länger als vier Wochen gedauert hat;

c) wenn die Organisation außerstande ist, allein und aus eigener Kraft fortan Widerstand zu leisten.

§ 2. Rechnet eine Organisation nach vierwöchigem Kampfe auf Unterstützung aus dem internationalen Streikfonds, so hat sie durch ihre dem Internationalen Komitee angehörenden Mitglieder unter Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse, der Situation des Kampfes und des Kampfobjekts den Unterstützungsantrag beim internationalen Sekretär einzureichen. Der internationale Sekretär hat dann das Weitere sofort zu veranlassen, so daß von der neunten Kampfeswoche an Unterstützung gezahlt werden kann; vor Ablauf der ersten acht Wochen darf Unterstützung nicht gezahlt werden.

§ 3. Die Entscheidung, ob für einen gemeldeten Kampf Unterstützung gezahlt werden soll, wird von dem Internationalen Komitee in Verbindung mit dem internationalen

*) Gemäß der 1907 beschlossenen Satzung haben jährlich Sitzungen des Komitees stattgefunden. Außer den oben genannten sind zu erwähnen die von Wien (1908) wegen Schaffung eines Streikreglements, Kopenhagen (1909) wegen Regelung der Abstimmung auf internationalen Kongressen und Komiteesitzungen, Lille (1910) wegen Herausgabe eines internationalen Handbuchs, Amsterdam (1911) wegen Mehrmaschinensystem, Achtstundentag, Fabrikinspektion, Stuttgart (1912) wegen Revision der Satzung und Streikregeln, Zürich (1913) wegen Abänderung der Satzung, Herausgabe des Handbuches, Unterstützung von Streiks. Zu letzterem Punkte wurde folgender beachtenswerte Beschluß gefaßt: „Politische Streiks (Generalstreik in Belgien) dürfen aus dem internationalen Streikfonds nicht unterstützt werden. Die Beschlüsse der beiden letzten Komiteesitzungen können erst auf dem nächsten internationalen Kongreß (1914) Rechtskraft erlangen."

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sekretär getroffen. Die eine Unterstützung nachsuchende Organisation hat in eigener Sache kein Stimmrecht, ebenso diejenige Organisation, welche nach abgelaufener Frist (1. März) die fälligen Meldungen nicht erstattet und die Beiträge nicht gezahlt hat.

§ 4. Geht dem internationalen Sekretär ein Unterstützungsgesuch zu, so hat er sich in Gemeinschaft mit den Komiteemitgliedern seines Landes sofort zu entscheiden, ob das Gesuch dem Internationalen Komitee unterbreitet werden soll. Lehnen diese drei Komiteemitglieder es ab, das Gesuch dem Internationalen Komitee zu überweisen, so ist der Unterstützung beantragenden Organisation davon unter Begründung der Ablehnung sofort Mitteilung zu machen. Von dem Gesuch und den Ablehnungsgründen hat der internationale Sekretär den Komiteemitgliedern ebenfalls sofort Mitteilung zu machen. Die Unterstützung beantragende Organisation hat dann das Recht, falls sie bei dem ablehnenden Bescheide sich nicht beruhigt, den übrigen Komiteemitgliedern die Situation des Kampfes zu schildern und den Unterstützungsantrag zu unterbreiten. Die Komiteemitglieder teilen dann, nach Prüfung der Sachlage, dem internationalen Sekretär mit, ob sie für Unterstützung des Kampfes sind oder nicht. Stimmt der internationale Sekretär allein oder die beiden anderen Komiteemitglieder seines Landes oder auch nur eines dieser beiden Komiteemitglieder für Unterstützung des gemeldeten Streiks, so muß der internationale Sekretär sofort, unter Übermittlung des von der Unterstützung beantragenden Organisation eingegangenen Berichts an jedes Komiteemitglied, die Stimmen der übrigen Komiteemitglieder einfordern unter Mitteilung eines Antworttermins. Jede Nation hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der internationale Sekretär. Gezählt werden nur die rechtzeitig abgegebenen Stimmen.

Für Kämpfe, deren Unterstützung abgelehnt worden ist, darf aus dem internationalen Streikfonds nichts gezahlt werden, doch steht es den Landesorganisationen frei, aus eigenen Mitteln etwas zu geben.

§ 5. An Unterstützung werden an die kämpfende Organisation für die beteiligten Mitglieder für Kopf und Woche 3 Frs. gezahlt, jedoch nur bis zu 25 Prozent der versteuerten Mitglieder. Auf Antrag der kämpfenden Organisation oder des internationalen Sekretärs oder eines Mitglieds des Streikkomitees kann durch einstimmigen Beschluß des Streikkomitees die Unterstützung in besonderen Fällen und je nach dem Stande des Streikfonds um 1 Frc. per Kopf und Woche erhöht oder erniedrigt werden.

§ 6. Bei Bewilligung der Unterstützung ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Als unterstützungsberechtigt werden nur die Mitglieder angesehen, welche mindestens 26 Wochen vor Ausbruch des Kampfes der Organisation angehören.

b) Für diejenigen, welche während des Kampfes der Organisation beitreten, wird Unterstützung nicht gezahlt.

c) Für diejenigen jedoch, die durch größere Ausdehnung des Kampfes (Aussperrungen) als unterstützungsberechtigte Mitglieder in den Kampf nachträglich hineingezogen werden, wird Unterstützung gezahlt.

§ 7. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach dem Stande des Kampfes und des Streikfonds. Zwecks Ermöglichung der Kontrolle des jeweiligen Standes des Kampfes ist von der Leitung der kämpfenden Organisation an den internationalen Sekretär und an die internationalen Streikkomiteemitglieder wöchentlich Bericht zu erstatten. Dabei ist über etwa angebahnte Einigungsverhandlungen, Zuzug von Streikbrechern, angedrohte oder durchgeführte Aussperrungen usw. zu berichten.

Der internationale Sekretär kann den Stand des Kampfes selbst kontrollieren oder durch die internationalen Komiteemitglieder eines Nachbarlandes kontrollieren lassen.

Der internationale Sekretär sowohl wie jedes internationale Streikkomiteemitglied kann die Einstellung der Unterstützung beantragen, wenn es ihm durch die Verhältnisse geboten erscheint. Einen derartigen Antrag hat der internationale Sekretär sofort zur Abstimmung zu bringen.

§ 8. Beantragt eine Organisation, nachdem sie vor kürzerer Frist erst für einen Kampf Unterstützung erhalten hat, alsbald für einen neuen Kampf Unterstützung, so ist sie an eine Karenzzeit nicht gebunden. Die für die Entscheidung der Unterstützungsfrage zu erfüllenden Formalitäten sind jedoch dieselben wie die in den §§ 1 bis 6 festgesetzten. Der internationale Sekretär hat aber die Abstimmung so zu beschleunigen, daß eventuell schon von der fünften Woche an Unterstützung gezahlt werden kann. Liegt jedoch zwischen der Unterstützung einer Organisation und einem neuen Unterstützungsantrag derselben ein Zeitraum von einem Jahre, so haben die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 voll und ganz Geltung.

§ 9. Die Beiträge der Organisationen zum internationalen Streikfonds betragen per Kopf und Jahr 10 Cts.

Für die Berechnung der Beitragsleistung an den internationalen Streikfonds und zur Berechnung der Unterstützung aus dem internationalen Streikfonds dient stets als Grundlage die Mitgliederzahl, welche die Organisation am letztverflossenen 1. Januar hatte.

Diese Mitgliederzahl ist, unter gleichzeitiger Beitragszahlung für das laufende Jahr, bis spätestens den 1. März jedes Jahres an den internationalen Sekretär zu melden. Organisationen, welche mit der Meldung und mit der Beitragszahlung im Verzuge sind, können Unterstützungsgesuche nicht stellen.

Bevor der internationale Streikfonds die Höhe von 75 000 Franken nicht erreicht hat, werden Zahlungen aus dem Fonds nicht geleistet.

Für den Bezug der internationalen Streikhilfe wurde somit eine Reihe von Bedingungen aufgestellt, die eine Verzettelung des angesammelten Fonds verhindern sollten: erst nach vierwöchentlicher Dauer des Arbeitskampfes und nach Erschöpfung der eigenen Mittel entsteht ein Anspruch auf Unterstützung, sofern mindestens 10 Prozent der Organisationsmitglieder am Kampfe beteiligt sind. Erst nach weiteren vier Wochen darf Unterstützung gezahlt werden. Auch dann kommen als Höchstzahl der zu Unterstützenden nur 25 Prozent der Mitglieder, für welche Beiträge entrichtet sind, in Frage und zwar nur die, welche bereits mindestens 26 Wochen der Organisation angehörten. Dank diesen Bestimmungen ist der Streikfonds bisher nur einmal angegriffen worden.

Der Beitrag zum Streikfonds, der ursprünglich 5 Cents für Mitglied und Jahr betrug, wurde durch den Spruch des Kongresses auf 10 Cents erhöht, gegen den Widerspruch der Engländer, die ihre frühere Ausnahmestellung zu behalten wünschten, sich aber schließlich verpflichteten, bis zum nächsten Kongreß die Zustimmung ihrer Mitglieder zu der erhöhten Beitragsleistung, mit der dann auch der Anspruch auf Unterstützung verbunden sein sollte, herbeizuführen. Seit 1910 bezahlt die englische Organisation den 10 Cents-Beitrag.

Ein weiterer Beschluß des Kongresses wandelte die 1907 geschaffenen und bisher zwanglos erscheinenden „Periodischen Berichte“ in eine regelmäßig alle zwei Monate herausgegebene Zeitschrift um.

Der letzte internationale Kongreß, der unter der Teilnahme der Textilarbeiterverbände von Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Österreich und der Schweiz vom 12. bis 17. Juni 1911 zu Amsterdam stattfand, änderte an den bestehenden internationalen Abmachungen nur wenig.

Ein englischer Antrag, die internationale Streikunterstützung bereits eintreten zu lassen, wenn 5 Prozent der Mit-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

glieder der betroffenen Organisation in einen Arbeitskampf verwickelt wären, wurde abgelehnt. Dagegen wurde folgender Beschluß gefaßt, der es ermöglichen soll, in besonderen Notfällen die internationale Hilfe in Anspruch zu nehmen:

> Sollte eine Nationalorganisation in dem Falle der Not um eine Unterstützung nachsuchen, so soll der Sekretär ermächtigt sein, bei jeder einzelnen Landesorganisation um eine Unterstützung anzufragen. Eine solche Unterstützung darf nicht von einem einzelnen Lande nach dem in Not befindlichen Lande geschickt werden, sondern durch den internationalen Sekretär, welcher über die Gesuche und ihre Erfolge dem internationalen Komitee berichten soll.

Der bisherige § 8 des Streikreglements kam dementsprechend in Wegfall.

Ein weiterer Beschluß erhöhte die Mittel des Kampffonds und stellte eine immer innezuhaltende Mindestgrenze für seine Höhe auf:

> Das Stammkapital soll stets 100 000 Francs betragen. Sobald der Fonds diesen Betrag erreicht hat, soll er als Unterstützungsfonds in Kraft treten zur Unterstützung von Streiks und Aussperrungen. Wenn dieser Unterstützungsfonds entsprechend dem Beschluß des Komitees zur Hilfe in einer Arbeitsstreitfrage verwendet worden ist und dadurch das Kapital unter den Normalbetrag herabgesunken ist, soll eine Beisteuer entsprechend der letzten Aufstellung der Mitgliedschaft der verschiedenen Länder eingesammelt werden. Solche Beisteuer soll wöchentlich erhoben werden, bis das Kapital wieder den Normalstand erreicht hat. Diese Beiträge dürfen 5 Cents per Woche und per Mitglied nicht übersteigen. Von Mitgliedern, welche sich im Streik oder Aussperrung befinden, sollen Beisteuerungen nicht erhoben werden. Die Mitgliedschaft soll angenommen werden entsprechend den Aufstellungen, welche in jedem Lande an jedem 1. Januar zu machen sind.

Dieser Beschluß sollte wirksam werden, falls bis zum 1. Januar 1912 die Mehrheit der angeschlossenen Organisationen ihm zugestimmt hatte. Diese Zustimmung ist erfolgt.

Im übrigen behandelte der Kongreß in ausgedehntem Maße und in der üblichen Weise allgemeine Berufsangelegenheiten und faßte entsprechende Beschlüsse.

Die Entwicklung der internationalen Föderation der Textilarbeiter hat in ihrem 18jährigen Verlauf an greifbaren Ergebnissen ziemlich wenig gezeitigt. Die einzige wechselseitige Leistung der ihr angehörigen Organisationen besteht in der Verpflichtung zur Unterstützung von Arbeitskämpfen. Irgendwelche sonstigen gegenseitigen Verpflichtungen, die bestimmt sind, den Mitgliedern der Vertragsverbände die Vorteile der Organisation auch im Auslande zu erhalten, bestehen nicht. Die Erörterungen der Kongresse bezogen sich immer in erster Linie auf allgemeine Berufsfragen und die Beschlüsse, die hinsichtlich der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit, der Gewerbeaufsicht u. dergl. gefaßt wurden, kehren ziemlich in der gleichen Form immer wieder.

Fragt man nach den Gründen dieser Unfruchtbarkeit auf dem Gebiete der internationalen Verständigung, das die meisten ähnlichen Organisationen mit sehr viel mehr Erfolg pflegten, so wird der Gegensatz zwischen der deutschen und der englischen Organisation — die sich, wie auch die anderen englischen Berufsvereinigungen, weitergehenden Zugeständnissen im internationalen Verkehr abgeneigt zeigte — in erster Linie mit in Rechnung gestellt werden müssen. Durch die Satzungsbestimmung, daß bei den Abstimmungen der Kongresse für je 1000 Mitglieder eine Stimme gezählt wird, hat der englische Verband als der weitaus stärkste auf alle Beschlüsse von vornherein einen starken Einfluß. Versuche, dies Übergewicht zu vermindern, haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Bemühungen, das Sekretariat und damit die Führung der internationalen Föderation in die Hände des deutschen Verbandes zu legen, wurden zwar mehrfach, aber ohne Erfolg unternommen.

Der deutsche Textilarbeiterverband sah sich infolgedessen veranlaßt, seinen Mitgliedern auf dem Wege des Kartellvertrags — neben der Zugehörigkeit zur internationalen Föderation — die für wünschenswert gehaltenen Rechte im Auslande zu sichern. Im Juni 1909 wurde zwischen dem deutschen Verbande und den Textilarbeiterorganisationen Österreichs, der Schweiz, Dänemarks und Hollands ein Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, dem im November 1909 auch die schwedische Organisation beitrat. Er lautet:

> I. Reist ein Mitglied der diese Vereinbarungen abgeschlossenen Organisationen in ein anderes der Vereinbarungsländer, so wird es von der Organisation dieses Landes als vollberechtigtes Mitglied aufgenommen, falls es die Beiträge bis zur Abmeldung im Herkunftslande bezahlt hat, und die Anmeldung innerhalb der Frist von vier Wochen nach Überschreitung der Grenze vollzieht. Wird die Anmeldung während der angegebenen Zeit nicht vorgenommen, so verliert das Mitglied alle seine erworbenen Rechte.
>
> Beitragsrückstände sind beim Vollzug der Anmeldung an die Organisation des Zugangslandes zu entrichten.
>
> II. Die Aufnahme erfolgt in jene Beitragsklasse, die der Höhe der Einzahlung in die Organisation des Herkunftslandes am nächsten liegt.
>
> III. Ein derartig aufgenommenes Mitglied hat jene Karenzzeiten zurückzulegen, die in der Organisation des Zugangslandes bestehen; die im Herkunftslande zurückgelegte Karenzzeit wird ihm voll angerechnet.
>
> IV. Dem reisenden Mitglied wird die im Herkunftslande bezogene Reiseunterstützung in Anrechnung gebracht. Es erhält an Reiseunterstützung einen Gesamtbetrag (inklusive des im Herkunftslande bezogenen Betrags) nur in jener Höhe ausgezahlt, die den Satzungen des Zugangslandes entspricht.
>
> V. Arbeitslosen-, Streik- und Gemaßregeltenunterstützung erhält ein auf Grund dieser Vereinbarungen aufgenommenes Mitglied erst dann, wenn es nachweisen kann, daß es im Zugangslande bereits in einem Arbeitsverhältnisse gestanden hat.
>
> VI. Hat ein Mitglied im Herkunftslande die volle Unterstützung bezogen, so wird ihm die Zeit der weiteren Mitgliedschaft von der Organisation des Zugangslandes in die neuerlich zurückzulegende Karenzfrist mit eingerechnet. Ebenso wird ihm die während der jeweiligen Karenzzeit etwa bereits bezogene Arbeitslosenunterstützung von der Organisation des Zugangslandes in Abrechnung gebracht.

Der Vertrag regelt in der üblichen Weise die gegenseitige Gewährung von Reiseunterstützung und erkennt übertretenden Mitgliedern den Anspruch auf alle im neuen Verbande eingeführten Unterstützungsarten unter Anrechnung der bisherigen Dauer der Mitgliedschaft zu. Der Übertritt erfolgt nach den Landesstatuten kostenlos.

An Zahlenmaterial über die internationale Organisation der Textilarbeiter ist folgendes beizubringen:

Der Föderation sind gegenwärtig die Textilarbeiterorganisationen folgender Länder angeschlossen:

	Mitglieder	
	1911	1912
England	200 000	276 000
Deutschland	131 425	142 000

	Mitglieder 1911	1912
Österreich	38 347	39 300
Frankreich	40 000	30 000
Belgien	20 000	20 000
Amerika	13 000	15 000
Schweiz	5 940	5 548
Dänemark	4 000	4 489
Holland	2 250	2 139
Schweden	1 600	1 450
Ungarn	300	600
Bulgarien	360	500
Serbien	?	500
Italien	?	?

Die meisten dieser Organisationen gehörten schon 1905, zur Zeit des Mailänder Kongresses und der Einsetzung des internationalen Komitees, zur Föderation. Später haben ihren Beitritt vollzogen die von Ungarn (1908), Bulgarien, Serbien (1909), Schweden (1910), Amerika (1912). Die italienische Organisation gehörte von 1905 bis 1908 ebenfalls der internationalen Verbindung an. Die Zugehörigkeit erlosch dann, da diese Organisation die fälligen Beiträge nicht mehr zahlte. Der Wiederanschluß an die Föderation ist vom italienischen Verbande erst auf seiner letzten Generalversammlung im Mai 1913 beschlossen worden.

Die Einnahmen der Föderation sind bei der erheblichen Mitgliederzahl beträchtliche. Im Jahre 1912 zahlten die Organisationen

	zum Streikfonds	zum Sekretariatsfonds
Englands	20 375,00 Frs.	2 000,00 Frs.
Deutschlands	13 142,80 "	1 314,25 "
Österreichs	3 834,70 "	383,47 "
Frankreichs	4 000,00 "	400,00 "
Belgiens	2 000,00 "	200,00 "
Amerikas	1 300,00 "	130,00 "
der Schweiz	594,00 "	59,40 "
Dänemarks	400,00 "	40,00 "
Hollands	225,00 "	22,50 "
Schwedens	160,00 "	16,00 "
Bulgariens	36,00 "	3,60 "

Die Organisationen von Ungarn und Serbien blieben im Rückstande.

Die Einnahmen des Sekretariats werden zum größten Teil für Verwaltungszwecke und die Herausgabe des internationalen Bulletins aufgebraucht. Die Beiträge zum Streikfonds sind bisher ziemlich restlos aufgesammelt worden, da dank der früher angeführten Satzungsbestimmungen die Beanspruchung dieses Fonds sehr erschwert wird. Bisher ist nur einmal eine Unterstützung aus ihm erfolgt: 1911 erhielten die streikenden Flachsarbeiter Belgiens eine Beihilfe von 44 400 Frs. Mitte August 1913 betrug die Höhe des Streikfonds rund 250 000 ℳ, also das Anderthalbfache der vorgeschriebenen Mindesthöhe.

Sonstige Angaben über die Wirkung der internationalen Vereinbarungen lassen sich nicht machen. Der Mitgliederaustausch zwischen dem deutschen Verband und den mit ihm durch Kartellverträge verbundenen wird von ersterem auf rund 1000 Personen im Jahre angegeben.

Unabhängig von der internationalen Föderation haben von Zeit zu Zeit jeher internationale Sonderkonferenzen einzelner Berufszweige der Textilarbeiterschaft stattgefunden, so 1900 seitens der Posamentierer zu Weigert in Böhmen, 1908 seitens der Stoffdrucker zu Zürich, 1910 seitens der Schiffchensticker zu St. Gallen. Derartige Zusammenkünfte werden von den Organisationen der daran interessierten Länder je nach Bedarf vereinbart. Veranlassung ist fast immer die Notwendigkeit, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter einer Branche in einem Lande mit der der gleichen Arbeiterkategorie in einem anderen Lande auszugleichen. Es kommen dabei nur Angelegenheiten eines besonderen Berufszweiges zur Sprache.

Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

Der gegenwärtig bestehende Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands entstand am 1. Juli 1907 durch den Zusammenschluß des Verbandes der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands mit dem Verband der Konditoren, Leb- und Pfefferküchler, von denen der erste bereits am 5. Juni 1885, der letztere am 1. Oktober 1891 in Berlin bezw. Hamburg gegründet worden war. Beide Verbände hatten sich am 1. Januar 1893 der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen. Der jetzige Zentralverband hatte am 31. Dezember 1912: 30 061, im Durchschnitt des Jahres 1912: 28 525 Mitglieder.

Der erste Versuch, eine internationale Verbindung zwischen den Organisationen verschiedener Länder herzustellen, wurde im Jahre 1891 von Wien aus unternommen. Es wurde ein internationaler Kongreß angeregt, der indessen nicht zustande kam. In den Folgejahren bahnten sich dann Beziehungen zwischen dem deutschen Bäckerverband und einigen ausländischen an, zu denen im wesentlichen Arbeitskämpfe die Veranlassung gaben.

Seit 1895 fand zwischen den beteiligten Organisationen eine Verständigung über Streiks und über eine gegenseitige Unterstützung bei Lohnkämpfen statt, die jedoch nicht auf festen Verträgen, sondern auf Freiwilligkeit beruhte. Die Verbindung wurde durch den Vorstand des deutschen Verbandes vermittelt.

Die Fürsorge für ins Ausland gehende Verbandsmitglieder wurde erst später zum Gegenstand internationaler Abmachungen gemacht. Im Jahre 1899 kam zwischen dem deutschen Bäckerverband und der gleichartigen dänischen Organisation ein Vertrag zustande, nach welchem die Mitglieder beider Verbände gegenseitig unter voller Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedschaft unentgeltlich aufgenommen werden sollten. Nach dem Übertritt sollten ihnen in bezug auf Reiseunterstützung dieselben Ansprüche zustehen wie den eigenen Mitgliedern. Diesem Vertrage trat 1901 auch der schwedische, 1902 der österreichische, 1903 der böhmische, ungarische und schweizerische, 1905 der norwegische Bäckerverband bei. Im Jahre 1905 schloß auch der deutsche Konditorenverband einen gleichen Vertrag mit den Konditoren- bezw. Zuckerbäckerverbänden in Österreich und Dänemark ab.

Inzwischen hatten die Bemühungen nicht aufgehört, durch eine Aussprache auf einem internationalen Kongresse den, wie gezeigt, schon ziemlich zahlreichen Beziehungen der Bäckerorganisationen Einheitlichkeit und feste Form zu geben. Im Juni 1900 sollte ein derartiger Kongreß in Kopenhagen stattfinden. Es beteiligten sich indessen außer dem deutschen nur noch die drei skandinavischen Verbände, so daß lediglich beschlossen werden konnte, zwischen diesen 4 Verbänden eine ständige Verbindung zu unterhalten. Nach mehrfachen fehlgeschlagenen Versuchen des deutschen Verbandes gelang es dann, im Anschluß an den internationalen Arbeiterkongreß am 24. und 25. Juni 1907 den ersten internationalen Kongreß der Bäcker, Konditoren

und verwandten Berufsgenossen in Stuttgart zusammenzubringen. Vertreten waren auf demselben folgende Organisationen:

	Mitglieder
Verband der Bäcker usw. Deutschland	19 000
Confederatione Italiana fra Laboratori dell'Arte Bianca	10 000
Verband der Bäckereiarbeiter Österreichs . . .	6 400
Svenska Bagerie- och Konditoriarbetaretforbundet	3 150
Fachverein der Bäckereiarbeiter Böhmens . . .	1 800
Verband der Lebens- und Genußmittelarbeiter der Schweiz	550
International Union of operative Bakers and Confectioners of Great Britain and Ireland .	200

Von den 41 100 Mitgliedern der sieben Organisationen entfiel danach fast die Hälfte auf den deutschen Verband. Die nicht vertretenen Organisationen Hollands, Belgiens, Ungarns, Warschaus und Petersburgs hatten sich im voraus mit den Kongreßbeschlüssen einverstanden erklärt.

Das für die Weiterbildung der gegenseitigen Beziehungen wichtigste Ergebnis des Kongresses war die Errichtung eines internationalen Sekretariats, mit dessen Leitung der deutsche Verband beauftragt wurde. Zur Deckung der Kosten sollte ein allgemeiner Beitrag von 2 ℳ für Mitglied und Jahr erhoben werden.

Angesichts der Verschiedenartigkeit der Organisationsform und der vorhandenen Unterstützungseinrichtungen wurde von der Aufstellung einheitlicher Bestimmungen über die gegenseitig zu gewährenden Leistungen vorerst abgesehen und folgende Resolution angenommen:

> Der Internationale Kongreß betont im Hinblick auf die verschiedenartigen Unterstützungseinrichtungen der Verbände die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung dieser Zweige. Er ersucht die Vertreter der Landesorganisationen, dahin zu wirken, daß da, wo Unterstützungseinrichtungen noch gänzlich fehlen, solche geschaffen werden, vor allen Dingen aber Reiseunterstützung eingeführt wird.
>
> Der Kongreß beschließt, die bestehenden Gegenseitigkeitsverträge sollen auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Mitglieder sobald wie möglich auf alle dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Verbände ausgedehnt werden und als Minimum der Gegenseitigkeit den unentgeltlichen Übertritt von einem Verbande zum andern unter Anrechnung der früheren Mitgliedschaft und Gewährung von mindestens Reiseunterstützung und Rechtsschutz enthalten.

In bezug auf die Unterstützung bei Arbeitskämpfen einigte man sich dahin, die Organisationen möglichst auf die eigene Leistungsfähigkeit anzuweisen, wie denn überhaupt die Kräftigung der Landesorganisationen und ihr Ausbau als der nächste Zweck der internationalen Beziehungen bezeichnet wurde. Diese Anschauung kam in folgender Resolution zum Ausdruck:

> Zur erfolgreichen Durchführung der wirtschaftlichen Kämpfe empfiehlt der Kongreß allen dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Verbänden, die Beitragszahlung der Mitglieder so zu gestalten, daß sie jederzeit in der Lage sind, ihre Lohnkämpfe aus eigenen Mitteln führen zu können. Nur bei außergewöhnlichen, das Maß der Leistungsfähigkeit übersteigenden Streiks und Aussperrungen von mindestens 3 Wochen Dauer, die eventuell zur Zerstörung oder Lahmlegung der Organisation führen würden, kann das Internationale Sekretariat um die Hilfe sämtlicher Verbände angegangen werden. Im Falle von ausgedehnten Aussperrungen kann die Hilfe schon in einem früheren Stadium beansprucht werden. Bei Streiks und Lohnbewegungen ist dem Sekretariat stets sofort Mitteilung zu machen, damit Benachrichtigung der übrigen Verbände zur Fernhaltung des Zuzugs von Streikbrechern erfolgen kann.

Bereits sehr bald nach dem Kongreß wurde die Frage der Streikunterstützung zum ersten Male praktisch: am 12. November 1907 brach ein Streik der Bäcker in Prag aus, an dem 1400 Arbeiter beteiligt waren. Nach dreiwöchiger Dauer des Kampfes erließ der internationale Sekretär Unterstützungsaufforderungen, die folgende Summen ergaben:

aus	Österreich	4 000,00 Kr.
=	Deutschland	2 940,88 =
=	Dänemark	662,88 =
=	Holland	198,13 =
=	Schweden	197,78 =
=	Österreich	40,00 =
		8 039,65 Kr.

Die auf den ersten Kongreß folgenden Jahre brachten dem Sekretariat eine Vermehrung der ihm angeschlossenen Organisationen. Ende 1907 traten ihm die Bäckerverbände Hollands und Ungarns bei, 1908 die von Bosnien, Norwegen, und der amerikanische Bäcker- und Konditorenverband, 1909 der dänische, 1910 ein französischer Bäckerverband (Departement Seine). Dagegen hatte der englische Verband bald nach dem Kongreß so gut wie ganz zu bestehen aufgehört.

Am 26. und 27. August 1910 wurde dann der zweite internationale Kongreß zu Kopenhagen abgehalten. Vertreten waren Bäcker- und Konditorenverbände aus Deutschland, Österreich, Schweden, Dänemark, Norwegen und der Schweiz, insgesamt sieben Organisationen mit 35 249 Mitgliedern.

Der österreichische Verband hatte dem Kongreß Entwürfe für ein „Statut der Internationalen Vereinigung der Verbände der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen" und für einen allgemeinen Gegenseitigkeitsvertrag vorgelegt, von denen der erstere sich an das internationale Statut der Holzarbeiterverbände anlehnte. Beide Entwürfe wurden mit unwesentlichen Veränderungen angenommen. Die auf dem ersten Kongreß angestrebte Vereinheitlichung der gegenseitigen Beziehungen war damit erreicht.

Das Statut regelte die Frage der Streikunterstützung nach denselben Grundsätzen, die in der früheren Resolution zum Ausdruck gekommen waren: nur bei außergewöhnlichen, die eigene Leistungsfähigkeit übersteigenden Kämpfen von mehr als drei Wochen Dauer kann das Internationale Sekretariat um Hilfe angegangen werden. Ausnahmen sind nur zulässig bei „ausgedehnten Aussperrungen, die eine Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse zum Ziel haben oder sich gegen den Bestand der Organisation richten". Die Aufbringung der Unterstützungssumme ist Sache der vom Sekretär angegangenen Verbandsvorstände. Auf eine gewisse Mindestleistung, die vom Sekretär mit den vom Kongreß gewählten Beiräten festgesetzt wird, kann gedrungen werden.

Der Gegenseitigkeitsvertrag sichert dem im Auslande reisenden Mitglied eines im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verbandes, auch wenn es sich der dortigen Organisation noch nicht angeschlossen hat, den gleichen Anspruch auf Reiseunterstützung zu, wie er bei der betreffenden Landesorganisation üblich ist, sofern der Reisende nachweislich 52 Mitgliedsbeiträge bisher geleistet hat. Nach dem Übertritt, der an den Antritt einer Arbeit gebunden ist und alsdann kostenlos erfolgt, sobald der Betreffende im Ausland mindestens vier Wochen in Arbeit steht, hat der Übergetretene — nach Maßgabe seiner bisher überhaupt geleisteten Beiträge — dieselben

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Rechte auf sämtliche Unterstützungen des neuen Verbandes wie die eigenen Mitglieder bei gleicher Mitgliedsdauer.

Durch den auf dem zweiten internationalen Kongreß beschlossenen Gegenseitigkeitsvertrag wurden sämtliche früheren Verträge aufgehoben; er ist am 1. Januar 1911 in Kraft getreten.

Seitdem sind noch Verträge abgeschlossen worden mit dem Reichsverein der Zuckerbäcker Ungarns in Budapest und mit dem Verband der Bäcker und Konditoren der Vereinigten Staaten von Amerika. Der erstere bezieht sich auf unentgeltlichen Übertritt und Reiseunterstützung, während der amerikanische Verband, der noch keine Unterstützungen eingeführt hat, den Mitgliedern der internationalen Vereinigung freie Aufnahme unter Anrechnung ihrer Mitgliedsdauer gewährt.

Eine internationale Konferenz der Bäcker und Konditoren fand anläßlich der 13. Generalversammlung des deutschen Verbandes am 5. Juni 1913 zu Frankfurt a./M. statt. Vertreten waren Organisationen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Schweden, Dänemark und Norwegen. Es handelte sich im wesentlichen um die Erörterung eines Vorschlages der skandinavischen Verbände, feste Normen für eine gegenseitige finanzielle Hilfeleistung bei Arbeitskämpfen zu schaffen. Zwischen dem dänischen, schwedischen und norwegischen Verband besteht seit 1912 ein derartiges Übereinkommen. Die übrigen, an der Konferenz beteiligten Verbände verhielten sich indessen ablehnend und stellten sich auf den von deutscher Seite immer betonten Standpunkt, daß Kämpfe in erster Linie mit eigenen Mitteln zu führen seien. Die Skandinavier zogen daraufhin ihren Antrag, eine Beschlußfassung des nächsten Kongresses — 1914 zu Wien — über ihre Anregung herbeizuführen, zurück.

Dem internationalen Sekretariat waren Anfang 1912 14 Organisationen mit 70 470 Mitgliedern angeschlossen, nämlich aus

Deutschland	Bäcker- u. Konditorenverband	27 600	Mitgl.
Nordamerika	Verband der Bäcker u. Konditoren	17 800	"
Österreich	Bäckerverband	8 700	"
	Reichsverband der Zuckerbäcker	1 100	"
Schweden	Bäcker- u. Konditorenverband	5 300	"
Ungarn	Bäckerverband	3 100	"
	Reichsverein der Zuckerbäcker	280	"
Dänemark	Bäcker- u. Konditorenverband	2 250	"
	Schokoladen- u. Zuckerwarenarbeiterverband	350	"
Holland	Bäcker-, Schokoladen- u. Zuckerarbeiterverband	1 700	"
Norwegen	Bäcker- u Konditorenverband	950	"
Frankreich	Bäcker des Departements Seine	600	"
Schweiz	Lebensmittelarbeiterverband*)	560	"
Bosnien	Lebensmittelarbeiterverband*)	180	"

*) Für die demselben angeschlossenen Bäcker, Konditoren und Schokoladenarbeiter.

Der italienische Verband der Bäcker, Müller und Makkaroniarbeiter hatte im Jahre 1909 ebenfalls seinen Beitritt zum Sekretariat erklärt, Beiträge aber bisher noch nicht geleistet; er wird infolgedessen in der Liste der angeschlossenen Organisationen nicht geführt. Die Verbindung mit ihm scheint verloren gegangen zu sein. Ebenfalls abseits stehen noch die Landesverbände von Belgien, England, Australien und Finland, während die kleineren Organisationen von Serbien sowie Kroatien-Slavonien sich neuerdings dem Sekretariat angeschlossen haben. Gegenwärtig sind in ihm also 16 Organisationen vereinigt.

Rund zwei Fünftel aller dem Sekretariat angeschlossenen Mitglieder entfallen auf den deutschen Verband. In ähnlichem Verhältnis ist er auch an den Kosten der internationalen Organisation beteiligt. Im Jahre 1911 betrugen die Einnahmen des Sekretariats aus Beiträgen 1886,79 ℳ. Davon kamen aus Deutschland 750 ℳ, aus Amerika 450 ℳ, aus Österreich 270 ℳ.

Ein internationales Nachrichtenblatt, wie es zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den einzelnen Organisationen gelegentlich gewünscht wurde, besteht nicht. Eine besondere Rubrik des deutschen Fachblattes bringt internationale Nachrichten.

Eine internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen auf Grund des Gegenseitigkeitsvertrags hat, wie schon erwähnt, im Jahre 1907 zum ersten Male stattgefunden. Die damals eingeleitete Sammlung ergab 8039,65 Kr., zu denen der deutsche Verband 2940,86 Kr. beisteuerte. Ein weiterer Fall betraf eine Aussperrung der ungarischen Bäcker. Die ungarische Organisation wurde mit 9500,96 ℳ unterstützt, von welcher Summe der deutsche Bäckerverband 5041,87 ℳ, der österreichische Bäckerverband 3401,74 ℳ aufbrachten. Größere Aufwendungen erforderte ein Streik der schwedischen Bäcker im Jahre 1912. Der deutsche Verband gab 10 000 ℳ. als Darlehen her. Außerdem wurden von den dem Sekretariat angeschlossenen Verbänden 41 095,22 ℳ gesammelt. Von dieser Summe kamen aus Deutschland 23 400, aus Österreich 7946,78, aus Amerika 4190, aus Ungarn 1800, aus Dänemark 1560 ℳ.

Zahlenmäßige Angaben über den Nutzen, den die internationale Vereinbarung den einzelnen Mitgliedern der beteiligten Organisationen bringt, liegen kaum vor. Der deutsche Bäcker- und Konditorenverband hat im Jahre 1911 insgesamt nur 626,75 ℳ für die Unterstützung von 73 Mitgliedern ausländischer Verbände aufgewandt, von denen 59 den österreichischen Kartellorganisationen angehörten. In welchem Maße deutsche Bäcker auf Grund des Gegenseitigkeitsvertrags im Ausland unterstützt wurden, hat sich nicht feststellen lassen.

Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands.

Der Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands führt diese Bezeichnung seit dem Jahre 1904. Die Zentralorganisation war am 26. August 1883 zu Gotha unter dem Namen Unterstützungsverein deutscher Schuhmacher gegründet worden. Als sein Vorläufer wird die am 15. Mai 1869 in Leipzig errichtete „Internationale Gewerksgenossenschaft der Schuhmacher" angesehen, die am 2. November 1878 der Auflösung verfiel. Der heutige Zentralverband gehört der Generalkommission der Gewerkschaften mit einer Unterbrechung (1896/98) seit ihrem

Bestehen an. Am 31. Dezember 1912 hatte er 45 487, im Durchschnitt des Jahres 1912: 46 227 Mitglieder.

Ausländischen Schuhmacherorganisationen trat der deutsche Verband zum ersten Male durch seine Beteiligung an dem von der schweizerischen Vereinigung im Jahre 1893 nach Zürich einberufenen internationalen Schuhmacherkongreß näher. Auf diesem Kongreß waren außer den beiden vorgenannten noch Schuhmacherorganisationen von England, Frankreich und Österreich vertreten. Er beschloß, ein internationales Sekretariat mit dem Sitz in Zürich zu errichten, welchem sich alsdann die Verbände von Dänemark, Deutschland, Österreich und der Schweiz anschlossen. Ferner wurde verabredet, sich bei größeren Arbeitskämpfen gegenseitig zu unterstützen.

Die Gründung einer festen internationalen Vereinigung erwies sich indessen als verfrüht. Auf einem zweiten internationalen Kongreß, den das Sekretariat 1897 nach Brüssel berief, waren nur Schuhmacherorganisationen von Belgien, Deutschland, Österreich und der Schweiz vertreten. Es zeigte sich, daß das Interesse an einer internationalen Organisation nur sehr gering war. Das Sekretariat bestand dann noch einige Zeit, ohne eine besondere Bedeutung zu haben, und löste sich im Anfang des Jahres 1900 auf.

Für den deutschen Verband war das insofern ziemlich bedeutungslos, als er inzwischen mit einigen Organisationen in ein Kartellverhältnis getreten war, das durch den Eingang des Sekretariats nicht berührt wurde. Am 1. November 1896 hatte er mit der österreichischen und dänischen, am 1. Juli 1899 mit der schweizerischen Organisation Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen, denen zufolge Mitgliedern der genannten Verbände gegenseitig Reiseunterstützung gewährt wurde. Dabei wurde so verfahren, daß die verauslagten Beträge von den Vertragsorganisationen am Jahresschlusse gegenseitig ausgeglichen wurden, so daß von einer Leistung der Verbände für einander nicht gesprochen werden kann. Auch die im Auslande reisenden Mitglieder bezogen ihre Unterstützung letzten Endes von der Mutterorganisation. Für die Mitglieder selbst lag der Vorteil darin, daß früher jede Reiseunterstützung mit dem Überschreiten der Landesgrenze aufhörte. An den Leistungen des neuen Verbandes selbst nehmen sie nach wie vor erst teil, wenn sie ihm als Mitglieder beigetreten waren, was auf Grund der Verträge nunmehr kostenlos und unter Anrechnung der bisherigen Mitgliedsdauer geschehen konnte.

In diesem Rahmen hielten sich die internationalen Beziehungen des Deutschen Schuhmacherverbandes bis zum Jahre 1907. In diesem Jahre trat — gelegentlich des allgemeinen internationalen Arbeiterkongresses — auf Anregung des deutschen Verbandes der dritte internationale Schuhmacherkongreß zu Stuttgart zusammen. Daran beteiligten sich die Schuhmacherorganisationen folgender Länder:

Deutschland	mit	37 019	Mitgliedern
England	=	25 481	=
Ungarn	=	6 125	=
Österreich	=	5 200	=
Schweden	=	4 850	=
Böhmen	=	4 500	=
Dänemark	=	2 523	=
Schweiz	=	1 400	=
Norwegen	=	300	=
		87 998	Mitglieder

Der allgemeine Stand der Schuhmacherorganisation war zur Zeit des Kongresses der, daß nur in Deutschland und Dänemark feste, große Zentralorganisationen vorhanden waren, während in den übrigen Ländern die Organisation nur schwach entwickelt bezw. weniger fest gefügt war. Trotzdem hielt man den Zeitpunkt für gekommen, die frühere internationale Vereinigung wieder aufzurichten.

Zu diesem Zwecke hatte der deutsche Verband einen Satzungsentwurf für eine „Internationale Union der Schuhmacher" ausgearbeitet, dessen Bestimmungen über die früher allein übliche Gewährung von Reiseunterstützung hinausgingen, und der mit einigen redaktionellen Abänderungen einstimmig angenommen wurde.

Die Satzung lehnt sich eng an die der internationalen Holzarbeiterunion (vgl. S. 30) an und begrenzt die Aufgaben der Vereinigung ebenso: Herstellung der Verbindung zwischen den einzelnen Organisationen; gegenseitige Benachrichtigung und Verständigung über wichtige Fragen Abhaltung des Zuzugs fremder Arbeitskräfte bei Lohnkämpfen; wenn nötig und möglich, Vermittlung finanzieller Unterstützung solcher Streiks und Aussperrungen, „welche von dem Unternehmertum zur Lahmlegung der Arbeiterorganisation heraufbeschworen werden"; Förderung des Abschlusses von Kartellverträgen zwischen den angeschlossenen Verbänden; Herbeiführung eines solidarischen Zusammenarbeitens der Schuhmacherorganisationen. Hinsichtlich der gegenseitigen Leistungen wurde vereinbart, daß ins Ausland reisende Mitglieder sich dem fremden Vertragsverbande innerhalb von 6 Wochen anzuschließen hätten. Mit dem — kostenfrei erfolgenden — Übertritt sollte der Zugereiste nach Maßgabe seiner bisher geleisteten Mitgliederbeiträge auf alle den eigenen Mitgliedern gewährten Unterstützungen Anspruch erhalten. Vor dem Übertritt beschränkte sich die Gegenseitigkeit auf Gewährung der satzungsgemäßen Reiseunterstützung, die aber — eine sonst nicht übliche Regelung — nach wie vor nur für Rechnung der Mutterorganisation gezahlt werden sollte. § 4 der Satzung lautet:

> Die an Mitglieder ausländischer Landesorganisationen ausbezahlte Reiseunterstützung wird einhalbjährlich aufgerechnet und unter Einsendung der Reisescheine gegenseitig ausgetauscht.

Die Leitung der Union wurde einem internationalen Sekretär — zu welchem der Vorsitzende des deutschen Verbandes gewählt wurde — übertragen. Zur Deckung der Unkosten wurde ein Jahresbeitrag von 5 ℳ für Mitglied und Jahr festgesetzt. Dabei findet sich die Bestimmung, daß Verbände, die — ohne Stundung zu haben — länger als ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstande bleiben, ihrer Anrechte an die Union und damit auch der Unterstützung ihrer Mitglieder durch die der Union angeschlossenen Organisationen verlustig gehen.

Um der Zersplitterung der Arbeiterbewegung vorzubeugen, sollte aus jedem Lande nur eine Organisation aufnahmefähig sein — eine Bestimmung, die sich in den meisten internationalen Satzungen findet und auch da, wo sie fehlt, fast immer gewohnheitsmäßig innegehalten wird.

Das Statut legt den angeschlossenen Organisationen weiterhin die übliche Verpflichtung zu regelmäßiger Berichterstattung an das Sekretariat, dem letzteren die Herausgabe geeigneter Mitteilungen auf. Als Form

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dafür wurde die einer „Internationalen Korrespondenz" gewählt, deren erste Nummer im September 1907 erschien. Sie ist seitdem nur jährlich einmal herausgegeben worden und im September 1913 zum ersten Male in deutscher und englischer Sprache erschienen.

Der Union hatten sich zunächst die Schuhmacherorganisationen von Dänemark, Deutschland, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz und Ungarn angeschlossen. Die vorerwähnte böhmische Organisation, die sich als tschechische Sondergründung erwies, wurde, obwohl sie am Kongreß teilnahm, als nicht angeschlossen betrachtet. Die englische Organisation, die auf dem Kongreß zwar vertreten war, hielt sich der internationalen Vereinigung vorerst fern. In den folgenden Jahren erweiterte sich der Kreis der Vertragsorganisationen durch die von Bosnien, Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Serbien, so daß zur Zeit des vierten internationalen Kongresses, der im August 1910 in Kopenhagen stattfand, 12 Organisationen zur internationalen Union gehörten, deren Mitgliederzahl sich auf rund 60 000 (davon hatte der deutsche Verband 36 336) belief.

Der Kopenhagener Kongreß, an welchem Schuhmacherorganisationen von Australien, Dänemark, Deutschland, Norwegen, Österreich, Serbien, Schweden, der Schweiz und Ungarn teilnahmen, diente im wesentlichen dazu, eine gemeinsame Aussprache über die Organisationsverhältnisse in den einzelnen Ländern herbeizuführen. Für die internationale Organisation selbst brachte er nur die eine Abänderung, daß die „Schuhmacherunion" zu einer „Internationalen Schuhmacher- und Lederarbeiterunion" erweitert wurde. Der Grund dafür war, daß einige der angeschlossenen Organisationen sämtliche Lederarbeiter aufnahmen. Bemühungen, auch die bisherigen Abmachungen weiter auszubauen, führten zu keinem Ergebnis. Die von deutscher Seite erstrebte Vereinheitlichung der für die Reiseunterstützung gezahlten Sätze wurde abgelehnt. Auch wurde das bisherige Verfahren, die gezahlte Reiseunterstützung gegenseitig aufzurechnen, beibehalten.

Die internationalen Beziehungen der Schuhmacher sind also heute noch ebenso gestaltet, wie nach dem Kongreß von 1907.

Der internationalen Union sind gegenwärtig Schuhmacherorganisationen aus 13 Ländern angeschlossen. Von ihnen trat die englische mit 41 248 Mitgliedern am 1. Januar, die rumänische im Laufe des Jahres 1913 bei. Die Mitgliederzahl der übrigen stellte sich nach den neuesten erreichbaren Angaben folgendermaßen:

	1909	1910	1911	1912
Deutschland	36 336	42 668	45 792	45 487
Österreich	4 500	4 700	4 808	4 553
Schweden	.	.	3 187	3 066
Ungarn	3 230	2 756	2 911	3 263
Dänemark	2 889	2 807	2 762	1 112
Norwegen	1 227	1 883	1 483	1 210
Schweiz	1 315	.	1 299	.
Bulgarien	435	823	834	900
Serbien	337	700	.	.
Bosnien-Herzegowina	205	305	308	305
Kroatien-Slavonien	.	350	289	.

Vor dem Zuwachs durch die englische Organisation stellte demnach Deutschland fast drei Viertel der gesamten Mitgliederzahl. In entsprechender Weise verteilen sich die unmittelbaren Kosten der internationalen Vereinigung. An Beiträgen zur internationalen Union zahlten ℳ:

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Deutschland	1766,10	1652,20	1576,00	1816,00	1800,00	1900,00
Ungarn	263,37	258,32	168,38	137,09	116,98	123,76
Österreich	221,90	201,61	148,56	208,00	191,00	123,26
Dänemark	112,37	118,99	130,00	125,02	123,13	128,85
Schweden	242,50	221,50	.	150,14	137,84	—
Norwegen	29,54	52,00	52,00	61,50	74,15	85,60
Schweiz	40,18	.	.	69,00	69,00	69,20
Bulgarien	7,13	10,51	17,40	32,82	33,36	—
Bosnien	.	12,73	10,25	12,94	13,07	—
Serbien	.	.	.	39,30	45,00	—
Kroatien	.	.	.	15,00	17,82	—

Wie aus dieser Abrechnung zu ersehen, sind nicht alle Organisationen gleich pünktlich in der Beitragsentrichtung. Indessen scheint die Bestimmung der Satzung, wonach unbegründeter Rückstand Ausscheiden aus der Union zur Folge hat, sehr milde gehandhabt zu werden. Ein Ausschluß aus diesem Grunde ist wenigstens bisher noch nicht erfolgt.

Über die Wirksamkeit der internationalen Vereinbarung läßt sich einiges Zahlenmäßige beibringen. Zunächst läßt sich angeben, wie viele Mitglieder ausländischer Organisationen zum deutschen Verbande auf Grund der internationalen Satzung übergetreten sind.

	Zum deutschen Verbande traten über[1]) von Verbänden in				
	1908	1909	1910	1911	1912
Österreich	84	54	68	79	69
Schweiz	71	49	65	58	55
Dänemark	36	22	25	23	24
Ungarn	9	9	6	4	13
Schweden	10	1	16	10	8
Norwegen	1	2	—	2	2
Bulgarien	1	0	—	1	1
Kroatien-Slavonien	—	—	3	—	1
Rumänien	—	—	—	1	—
Serbien	—	1	1	—	—
Bosnien-Herzegowina	—	—	1	—	—

Über die Übertritte deutscher Mitglieder zu ausländischen Organisationen waren mangels geeigneter Anschreibungen keine Zahlen erhältlich.

Die besondere Regelung des Reiseunterstützungswesens, nach der die von den einzelnen Organisationen an fremde Mitglieder gezahlten Beträge mit den Mutterorganisationen aufgerechnet werden, erlaubt es, den tatsächlichen Umfang dieses Unterstützungswesens wenigstens in bezug auf den deutschen Verband zahlenmäßig zu erfassen. Nach Mitteilungen des Zentralverbandes der Schuhmacher wurden an Reiseunterstützung erhoben (in ℳ):

	1907	1908	1909	1910	1911
1. von deutschen Mitgliedern im Auslande					
Dänemark	.	117,14	210,60	267,05	347,00
Österreich	555,73	301,15	1 242,92	618,83	?[2])
Schweiz	205,18	350,40	664,78	542,73	602,00
Ungarn	.	34,64	32,01	?[2])	?[2])

[1]) Von den Übergetretenen hatte früher eine Anzahl dem deutschen Verbande bereits angehört. Ihre Zahl ist nicht zu ermitteln.

[2]) War zur Zeit der Auskunfterteilung noch nicht abgerechnet. Nach einer neueren Mitteilung wurden 1912 an deutsche Mitglieder im Auslande 1421,68 ℳ, an ausländische Mitglieder in Deutschland 1131,00 ℳ Reiseunterstützung gezahlt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

	1907	1908	1909	1910	1911
2. von ausländischen Mitgliedern in Deutschland					
Dänemark . . .	195,25	190,00	517,35	281,30	179,68
Österreich . . .	285,52	35,77	951,16	220,15	390,87
Schweiz	225,10	118,07	409,30	251,03	265,51
Ungarn	.	.	71,85	.	58,13

Die Zusammenstellung läßt ebenso wie die vorhergehende den Schluß zu, daß die Wanderungen besonders zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz stattfinden, und zwar gehen im Allgemeinen mehr Deutsche ins Ausland als Ausländer nach Deutschland kommen.

Die Bestimmungen der internationalen Satzung (§ 2d) über internationale Unterstützung bei Arbeitskämpfen ist bisher nur zweimal wirksam geworden. Im Juli 1909 erhielten die ausgesperrten Schuhmacher in Schweden eine Beihilfe von 1924,54 ℳ, 1912 wurden 4424,44 ℳ für einen Arbeitskampf aufgewandt.

Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands.

Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands ist im Jahre 1897 aus verschiedenen Ortsvereinen gegründet worden. Er trat im gleichen Jahre der Generalkommission der Gewerkschaften bei, welcher der Hamburger Lokalverein schon vorher angehört hatte. Am 31. Dezember 1912 hatte der Verband 18 489, im Jahresdurchschnitt 17 485 Mitglieder.

Beziehungen zu ausländischen Organisationen waren ziemlich bald nach dem Zusammenschluß der örtlichen Vereinigungen zum Zentralverband entstanden. Sie beschränkten sich indessen zunächst auf gelegentlichen Schriftwechsel über Berufsfragen und auf Austausch von Zeitungen. Erst im Jahre 1904 nahmen diese Beziehungen festere Formen an. Am 17. August d. J. traten auf Veranlassung des deutschen Verbandes eine Reihe von Vereinigungen der Handelsangestellten in Amsterdam zur ersten internationalen Konferenz zusammen. Außer dem deutschen Verbande nahmen daran teil der Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Österreichs, die Federazione Italiana fra le Società d'Impiegati e Commessi d'Ariedde private e viaggiatori di Commercio, und die Gruppe der auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Handlungsgehilfen Hollands. Eine Anzahl gleichartiger Organisationen aus Frankreich, Ungarn, Belgien, Schweden und Serbien hatten schriftlich ihr Einverständnis mit einem internationalen Vorgehen zum Ausdruck gebracht. Außerdem war noch der Sekretär der Fédération Internationale des Employés (Sitz Gent) als Gast anwesend.

Es galt für die anwesenden Vertreter zunächst, die beabsichtigte internationale Vereinigung gegen schon bestehende ähnliche Einrichtungen abzugrenzen. Das geschah in einer einstimmig angenommenen Resolution, die u. a. aussprach, daß „die Existenz des Handlungsgehilfen, obwohl er in der Güterverteilung in mancher Hinsicht unter anderen Bedingungen tätig ist als der industrielle Proletarier bei der Gütererzeugung, mehr und mehr derjenigen des Proletariers" gliche. Die Handlungsgehilfen aller Länder müßten erkennen, „daß sie in der heutigen Gesellschaftsordnung zur Klasse der Lohnarbeiter gehören." Den bestehenden „bürgerlichen Vereinen" — somit auch der Fédération Internationale des Employés — gegenüber wurde demgemäß in einer weiteren Resolution eine ablehnende Haltung eingenommen. Ein in bezug auf die letztere gefaßter Beschluß der Konferenz lautet:

„Die Konferenz erklärt, daß die Fédération Internationale des Employés, Sitz Gent (Belgien), als eine geeignete internationale Interessenvertretung für die auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Handelsangestellten nicht betrachtet werden kann, weil sie alle Arten von Angestellten und Vereinen der verschiedensten Richtung umfaßt."

Hinsichtlich der internationalen Verbindung kam man dahin überein, von einer festen Organisation vorerst abzusehen, zunächst nur eine Zentralstelle zur Sammlung von Informationen und zur Zentralisierung des Nachrichtenverkehrs zu schaffen. Die Konferenz beschloß

„die Errichtung einer Internationalen Auskunftsstelle (I. A. S.) für alle auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Handlungsgehilfenorganisationen. Der I. A. S. sollen alle sich ihr anschließenden Organisationen ihre Publikationen jeglicher Art (Fachzeitungen, Berichte, Petitionen usw.) in drei Exemplaren zusenden. Der I. A. S. sind die Barauslagen zu ersetzen. Der Sitz der I. A. S. ist Deutschland; ihre Geschäfte sind von der Leitung der deutschen Organisation, dem Zentralverbande der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands, Sitz Hamburg, zu erledigen."

Der I. A. S. schlossen sich Handlungsgehilfenorganisationen von Deutschland, Österreich, Ungarn, Holland, Rußland (lokale Vereinigungen zu Warschau und Lodz), Schweden, Serbien und Kroatien an. Die Organisationen von Italien, Frankreich und Belgien, die teils auf dem Kongreß vertreten waren, teils Zustimmungserklärungen gesandt hatten, hielten sich abseits.

Eine zweite internationale Konferenz vereinigte am 21. August 1907 die Vertreter der fünf im vorstehenden Absatz erstgenannten Organisationen zu Stuttgart. Die Genter Fédération Internationale war gleichfalls vertreten. Die Konferenz nahm an der bisherigen Form der internationalen Beziehungen keine Änderung vor und betonte die Notwendigkeit der Schaffung von starken gewerkschaftlichen Organisationen auch für die Handelsangestellten. Bemühungen der Vertreter der Genter Fédération, die Verschmelzung der Internationalen Auskunftsstelle mit ihrer Organisation herbeizuführen, wurden aus eben dieser Erwägung heraus abgelehnt.

Ihre heutige Form erhielt die internationale Organisation der Handlungsgehilfen auf der dritten internationalen Konferenz, die gelegentlich des internationalen Gewerkschaftskongresses am 31. August 1910 in Kopenhagen zusammentrat. Der Mitgliederbestand der Internationalen Auskunftsstelle war zu dieser Zeit folgender:

Deutschland	Zentralverband der Handlungsgehilfen . . .	11 000 Mitgl.
Österreich . .	Zentralverein der kaufmännischen Angestellten	10 000 „
England . .	National Union of Clerks	2 500 „
Ungarn . . .	Landesverband der Handelsangestellten u. Privatbeamten	2 000 „
Holland . . .	Bond van Handels- in Kontoorbed. . . .	1 100 „
Bulgarien .	Union des Employés de Commerce	200 „
Bosnien u. Herzogowina	Verband der kaufmännischen Angestellten . .	100 „
		26 900 Mitgl.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Von diesen Organisationen hatten sich die englische und die bosnisch-herzegowinische der Auskunftsstelle erst kurz vorher angeschlossen. Die russischen örtlichen Vereinigungen und der schwedische Verband waren eingegangen, mit den serbischen und kroatischen Organisationen war die Fühlung verloren gegangen. Bemühungen, mit der französischen Föderation und dem amerikanischen Verband in Beziehung zu treten, waren erfolglos geblieben.

Auf der Konferenz waren Organisationen von Deutschland, Österreich, Ungarn, Holland und Bulgarien vertreten. Anwesend war außerdem wieder ein Vertreter der Genter Fédération Internationale.

Die Konferenz erneuerte den Beschluß von 1904, der auf die Wichtigkeit von zentralisierten Organisationen auf gewerkschaftlicher Grundlage auch für die Handlungsgehilfen hinwies, lehnte die vom Vertreter der Genter Fédération vorgeschlagene Verschmelzung beider internationalen Organisationen abermals ab und beschloß alsdann die Umwandlung der Auskunftsstelle in ein internationales Sekretariat, zu dessen Leiter der Vertreter der holländischen Organisation (Sitz Amsterdam) gewählt wurde.

Sachlich wurde dadurch an der bisherigen Art der internationalen Organisation nichts geändert. Das angenommene Reglement bezeichnet als Aufgaben des Sekretariats:

a) die internationalen Konferenzen vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
b) den angeschlossenen Organisationen Auskunft über die Vereine der Angestellten und die bestehenden Schutzgesetze für das Handelsgewerbe zu geben oder zu vermitteln;
c) ein periodisches Bulletin über den Stand der Bewegung in den einzelnen Ländern herauszugeben;
d) die Literatur der Handlungsgehilfenbewegung aller Länder zu sammeln und geordnet aufzubewahren.

Die bisherige Auskunftsstelle hatte sich nach derselben Richtung betätigt.

Die übrigen Bestimmungen des Reglements regeln die Beitrittsfrage — grundsätzlich sollen nur Landesorganisationen aufgenommen werden, die einer gewerkschaftlichen Landeszentrale angehören, die ihrerseits wieder der internationalen Vereinigung gewerkschaftlicher Landeszentralen angeschlossen ist —, setzen einen Jahresbeitrag von 5 ℳ für Mitglied und Jahr fest, regeln das Stattfinden der Kongresse, ihre Befugnisse und die Verteilung der Stimmen, und legen endlich die Verpflichtung der angeschlossenen Organisationen zu regelmäßiger Berichterstattung fest.

Über irgendwelche gegenseitigen Leistungen wurden keinerlei Beschlüsse gefaßt. Die Frage einer Regelung des Übertritts und des Unterstützungswesens für Mitglieder, die nach dem Ausland verziehen, wurde dem Sekretär überwiesen.

Seither sind Veränderungen der internationalen Beziehungen der Handlungsgehilfen nicht zu verzeichnen. Hinsichtlich der Regelung des Übertritts von Mitgliedern zu ausländischen Organisationen und des internationalen Unterstützungswesens liegen noch keine Ergebnisse vor. Besondere Abmachungen darüber zwischen dem deutschen Verbande und bestimmten ausländischen Organisationen sind ebenfalls nicht vorhanden. Ein IV. internationaler Kongreß, der im Jahre 1913 stattfinden und über diese Punkte endgültige Entscheidung treffen sollte, wurde auf das kommende Jahr verschoben. Die Verbindung zwischen den einzelnen Verbänden wird durch ein erstmalig im Juni 1911 erschienenes „Bulletin des Internationalen Handlungsgehilfen-Sekretariats" aufrechterhalten. Der Kreis der dem Sekretariat angeschlossenen Verbände hat durch den Beitritt von Handlungsgehilfenorganisationen aus Belgien, Kroatien, Serbien und Spanien eine Erweiterung erfahren, so daß gegenwärtig 11 Organisationen im Sekretariat vereinigt sind.

Verband der Maler, Anstreicher, Lackierer, Tüncher und Weißbinder Deutschlands.

Die erste freie Malerorganisation wurde im Jahre 1869 gegründet. Im Jahre 1878 durch das Sozialistengesetz zum Eingehen gebracht, wurde sie 1885 auf zentraler Grundlage neu errichtet. Der Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften wurde im Jahre 1894 vollzogen. Am 31. Dezember 1912 hatte der Verband 50 544, im Jahresdurchschnitt 1912: 51 621 Mitglieder.

Die Beziehungen zwischen dem deutschen Malerverband und ausländischen Organisationen wurden im Jahre 1891 durch einen Aufruf eingeleitet, der am 24. Oktober dieses Jahres vom Vorsitzenden des deutschen Verbandes veröffentlicht wurde und zur Teilnahme an einem internationalen Kongreß, der 1892 stattfinden sollte, einlud. Der Kongreß sollte in erster Linie für eine internationale Unterstützung in wirtschaftlichen Kämpfen sorgen. Als Hauptpunkt der Tagesordnung wurde vorgeschlagen:

„Anschaffung eines internationalen Streikfonds sämtlicher Berufsgenossen aller Kulturländer durch Einführung einer internationalen Streikmarke. Die Streikmarke soll die Durchschnittshöhe eines bestimmten Geldwertes der hauptsächlichen Kulturländer haben..... Durch Einführung dieser Streikmarke verpflichten sich die Kollegen der verschiedensten Länder, im Kampfe gegen das Kapital sich gegenseitig zu unterstützen..... Zu gleicher Zeit müßte ein fortwährender Austausch unserer Gewerkschafts- und Fachpresse sowie Abdruck und Bekanntmachung wichtiger Organisations- und Streikangelegenheiten stattfinden, um die Kollegen aller Länder auf dem Laufenden zu erhalten."

Der Kongreß wurde nur von zwei ausländischen Vertretern (aus Belgien und der Schweiz) besucht. Zu einem Beschlusse kam es angesichts der geringen Beteiligung nicht, jedoch wurde von da an ein ständiger Verkehr zwischen dem deutschen Verbande und den schweizerischen, österreichischen und dänischen Organisationen und Fachvereinen unterhalten, insofern als die Fachzeitungen ausgetauscht und ständig Berichte über Streiks und Organisationsfragen gewechselt wurden. Auch sandten die einzelnen Verbände gelegentlich Vertreter zu den Generalversammlungen der übrigen.

Im Jahre 1900 wurde dann von französischer Seite ein Versuch zur Bildung einer internationalen Organisation unternommen. Der französische Malerkongreß vom 1. April 1900 beauftragte einen „internationalen Korrespondenten", einen internationalen Kongreß für 1901 nach Paris einzuberufen, der die Gründung eines internationalen Verbandes vornehmen sollte. Ob dieser Kongreß zustande kam, ist nicht bekannt. Dagegen fand 1904 ein solcher zu Grenoble statt, der denselben Zweck verfolgte und nebenbei zur Frage der gewerblichen Gifte und der Herabsetzung der Eisenbahntarife Stellung nahm.

Der deutsche Verband, der auf seiner 9. Generalversammlung 1903 die Abhaltung internationaler Kongresse für verfrüht erklärt hatte, stand diesen Be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

strebungen der französischen Maler ablehnend gegenüber und sah von einer Vertretung in Grenoble ab. Infolgedessen unterblieb die geplante Verbandsgründung. Der Kongreß beschloß lediglich, einen zweiten gleichartigen nach Stuttgart einzuberufen, sofern die deutsche Organisation ihre Beteiligung zusagte. Der deutsche Verband begnügte sich damit, keine Einwendungen zu erheben, brachte jedoch zum Ausdruck, daß die Voraussetzung für ein internationales Zusammenwirken die — noch nicht erreichte — Festigung der Landesorganisation sei. Damit waren die Bestrebungen des französischen Verbandes vorläufig zu Ende. In der Folgezeit hat er sich an der nunmehr von Deutschland ausgehenden internationalen Organisation erst seit 1911 beteiligt.

Der deutsche Verband hatte inzwischen die losen Beziehungen, die 1892 ihren Anfang genommen hatten, fester geknüpft. Am 1. Januar 1904 war zwischen ihm, dem Verband der Maler usw. Österreichs, dem dänischen Malerverband und dem Zentralverband der Maler usw. der Schweiz ein Kartellvertrag folgenden Wortlauts in Kraft getreten:

1. Den Mitgliedern nachbenannter Organisationen werden beim Übertritt von der einen in die andere Organisation die bereits erworbenen Rechte der Mitgliedschaft in Anrechnung gebracht.

2. Das Anrecht auf die fortlaufende Mitgliedschaft verliert, wer nicht bis zum Tage der Abmeldung seine Beiträge bezahlt, sich nicht vorschriftsmäßig abgemeldet und innerhalb vier Wochen, vom Tage der Abmeldung an gerechnet, sich angemeldet hat.

3. Die Mitglieder der dem Kartell angehörenden Organisationen erlangen beim Übertritt diejenigen Rechte auf Unterstützung, welche in den jeweiligen Statuten auf Grund der Zugehörigkeit zur Organisation sich ergeben, jedoch werden beim Übertritt die Anrechte auf Unterstützung auch bei älteren Mitgliedern nur vom 1. April 1901 an gerechnet. Die bereits in einer Organisation erhaltene Unterstützung kann beim Übertritt in der anderen Organisation mit in Anrechnung gebracht werden.

Dieser Vertrag hat so lange Gültigkeit, bis von der einen oder anderen Organisation Anträge auf Lösung desselben gestellt werden, was jedoch nur durch die jeweiligen Generalversammlungen geschehen kann.

Der Vertrag gewährleistete den übertretenden Mitgliedern den Bezug aller im neuen Verbande bestehenden Unterstützungen, enthielt indessen nichts über die Gewährung von Reiseunterstützung, worauf bei den meisten anderen derartigen Abmachungen zunächst Wert gelegt wurde. Eine Verpflichtung zum Anschluß an die Organisation des neuen Aufenthaltslandes wurde zunächst nicht aufgestellt.

Im Laufe der nächsten Jahre traten auch Serbien und Ungarn dem Vertrage bei, und im Jahre 1907 wurde er auf einer vom deutschen Verbande einberufenen internationalen Konferenz (8. April 1907 zu Leipzig) erneuert und erweitert. An der Konferenz beteiligten sich Malerorganisationen aus Dänemark, Deutschland, Österreich, der Schweiz, Serbien, Ungarn, Holland und Schweden. Der Vertrag erhielt folgende Form:

§ 1. Den Mitgliedern der dem Kartell angeschlossenen Organisationen wird es zur Pflicht gemacht, im Falle sie ihre Heimat verlassen, sich denjenigen Organisationen anzuschließen, in deren Bereich sie beschäftigt sind. Bei der Anmeldung vom Ausland unterliegt das Mitglied den Statuten des betreffenden Landes.

§ 2. Beim Übertritt von der einen in die andere Organisation sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Vorlegung des Mitgliedsbuches mit dem für die Person nötigen Ausweis.
b) Schriftlicher Ausweis über die Abmeldung von der Organisation, deren Mitglied der sich zum Übertritt Meldende bisher war.
c) Die Beiträge müssen bis zum Tage der Abmeldung entrichtet sein.
d) Vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Anmeldung dürfen nicht mehr als vier Wochen verstrichen sein.
e) Bei der Anmeldung sind die Beiträge soweit zu entrichten, daß eine Unterbrechung der Beitragsleistung seit dem Tage der Abmeldung nicht vorliegt.

§ 3. Sämtliche in den einzelnen Organisationen bestehenden Unterstützungen gegenüber den Mitgliedern beruhen auf Gegenseitigkeit.

§ 4. Die Reiseunterstützung wird in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar gezahlt. Nur Mitglieder, die ein Jahr der Organisation angehören und die Beiträge entrichtet, haben Anspruch auf diese Unterstützung. Ausgenommen sind Mitglieder, welche nachweislich 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beigetreten sind.

§ 5. Die in der einen Organisation bereits erhaltene Unterstützung kann bei Übertritt in die andere Organisation bei der gesamten zustehenden Unterstützung in Rechnung gezogen werden.

§ 6. Unterstützung zahlt jede Organisation nur innerhalb ihres Bereichs; Ausnahmen sind zulässig bei Kranken- oder Sterbeunterstützung, wenn der Fall eingetreten, ehe die Karenzzeit für den Übertritt verflossen oder vollzogen ist. Für die Unterstützung während der Karenzzeit haftet die Organisation, der das Mitglied zuletzt angehört hat.

§ 7. Dieser Vertrag ist gültig, bis einer der Kontrahenten die Aufhebung beantragt oder Anträge auf Änderung stellt und über diese in gemeinsamer Sitzung beraten und beschlossen ist.

§ 8. Bei etwa entstehenden Differenzen entscheidet die deutsche Organisation; sollte Deutschland dabei interessiert sein, entscheidet die nächstfolgende größte Organisation.

Der Hauptunterschied gegenüber dem bisher geltenden Vertrage liegt in der nunmehr ausgesprochenen Verpflichtung des auswandernden Mitglieds zum Anschluß an die Organisation des neugewählten Aufenthaltsortes sowie in der Festsetzung der Gegenseitigkeit der Unterstützungen einschließlich der Reiseunterstützung.

Eine Betonung der Stellung des deutschen Verbandes unter den Vertragsorganisationen erfolgte insofern, als ihm durch die Übertragung des Schiedsrichteramts im Falle des § 8 und durch die Vermittlung des Schriftverkehrs die Rolle der Zentralstelle in dem noch losen Verbande zugewiesen wurde. Im übrigen wurde die Errichtung eines internationalen Sekretariats als verfrüht zurückgestellt. Dagegen wurde beschlossen, einen internationalen Malerkongreß vorzubereiten.

Durch den gleichzeitigen Anschluß der Malerorganisationen von Holland und Schweden stieg die Zahl der im Vertragsverhältnis stehenden Verbände auf acht, zu denen im Jahre 1908 die Vereinigung der kroatischen Maler als neunte kam.

Nachdem der Kartellvertrag in der gleichen Form im Herbst 1910 erneuert worden war, tagte am 7. Mai 1911 abermals eine internationale Konferenz, an der Vertreter aus Deutschland, Dänemark, Österreich,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ungarn, Holland, Schweden und der Schweiz teilnahmen. Sie war eigentlich nur eine Vorbesprechung für den späteren internationalen Kongreß, und kam auf Verlangen von deutscher Seite zu dem Beschluß, den internationalen Beziehungen durch Einrichtung eines Sekretariats einen festen Mittelpunkt zu geben, während andrerseits die Schaffung eines Streikfonds, den der Aufruf vom Jahre 1891 in den Vordergrund gestellt hatte, mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Gewünscht wurde, daß auch die noch abseits stehenden Organisationen in England, Frankreich, Italien und Amerika in das Vertragsverhältnis einbezogen würden.

Vom 10. bis 13. September 1911 tagte dann der erste internationale Malerkongreß zu Zürich. Auf demselben waren folgende Nationen vertreten: Deutschland, Amerika, Dänemark, Frankreich, Holland, Italien, Österreich, Schweden und die Schweiz.

Frankreich und Italien beteiligten sich zum ersten Male an der internationalen Bewegung. England schloß sich aus, weil nach den Statuten der Malergewerkschaft die Entsendung eines Delegierten nach dem Auslande nicht statthaft sei. Aus dem gleichen Grunde war auch die amerikanische Brotherhood of Painters als Gesamtheit nicht vertreten, sondern nur die Local Union New York.

Der Kongreß beschloß die Errichtung eines internationalen Sekretariats mit dem Sitz in Deutschland („Internationales Sekretariat der Zentralverbände der Maler u. v. B., Sitz Hamburg"), zu dem jede angeschlossene Organisation 5 Pf. für Mitglied und Jahr beisteuern sollte, ferner die Herausgabe einer internationalen Zeitschrift. Zur Frage der Unterstützung bei Lohnkämpfen wurde folgende Resolution angenommen:

> Der Kongreß erachtet es als ein Gebot internationaler Solidarität, die dem Internationalen Sekretariat der Zentralverbände der Maler u. v. B. angeschlossenen Bruderorganisationen, die sich in besonders schweren Kämpfen befinden, nicht nur moralisch, sondern auch finanziell zu unterstützen.
>
> Wenn eine Zentralorganisation finanzielle Unterstützung verlangt, hat sie sich an das Internationale Sekretariat mit einer eingehenden, sachgemäßen Berichterstattung über die Situation zu wenden, worauf das Sekretariat nach Prüfung der Verhältnisse die Unterstützung befürworten kann.
>
> Die angeschlossenen Verbände erklären, nur dann eine Unterstützung zu gewähren, wenn eine solche vom Internationalen Sekretariat befürwortet ist.

Die Frage der Errichtung eines Streikfonds fand damit ihre Erledigung. Es wurde im Gegensatz zu den zwanzig Jahre vorher geltenden Anschauungen als Grundsatz hingestellt, daß wirtschaftliche Kämpfe von den einzelnen Organisationen auf eigene Kosten geführt werden sollten. Nur in besonders schweren Fällen soll die Allgemeinheit daran beteiligt werden können.

Für die Regelung der Beziehungen zwischen den einzelnen Organisationen bildete der bereits bestehende Kartellvertrag die Grundlage. Er wurde im wesentlichen nur durch die auf das Sekretariat bezüglichen Bestimmungen erweitert. Sonstige Satzungen oder Reglements bestehen nicht.

Der Vertrag, der am 1. Januar 1912 mit halbjährlicher Kündigungsfrist in Kraft trat, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Den Mitgliedern der dem Kartellvertrag angeschlossenen Organisationen wird es zur Pflicht gemacht, im Falle sie ihre Heimat verlassen, sich nur derjenigen Organisation anzuschließen, die die nachstehenden Vertragsbestimmungen anerkennt und vom Internationalen Sekretariat ihre Bestätigung erhalten hat. Sollten Zweifel über die Aufnahme entstehen, so entscheidet definitiv der nächstfolgende Kongreß.

§ 2. Beim Übertritt von der einen in die andere Organisation sind folgende Bestimmungen zu erfüllen:

a) Vorlegung des Mitgliedsbuches mit dem für die Person nötigen Ausweis. Beim Übertritt in die Organisation überseeischer Länder ist außerdem die Bestätigung des Internationalen Sekretariats erforderlich;
b) schriftlicher Ausweis über die Abmeldung von der Organisation, deren Mitglied der sich zum Übertritt Meldende bisher war;
c) die Beiträge müssen bis zum Tage der Abmeldung entrichtet sein;
d) vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Anmeldung dürfen nicht mehr als vier Wochen — bei überseeischen Ländern 60 Tage — verstrichen sein.
e) Bei der Anmeldung sind die Beiträge soweit zu entrichten, daß eine Unterbrechung der Beitragsleistung seit dem Tage der Abmeldung nicht vorliegt.

§ 3. Bezüglich der besonderen Unterstützungseinrichtungen (Kranken-, Sterbe- und Arbeitslosenunterstützung) behalten sich die Verbände vor, die Unterstützungsberechtigung nach der geleisteten Beitragssumme zu berechnen.

§ 4. Die Reiseunterstützung wird bezahlt an Mitglieder der Vertragsverbände, wenn sie ein Jahr der Organisation angehört oder nachweislich innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit derselben beigetreten sind und ihre Beiträge entrichtet haben.

§ 5. Die in der einen Organisation bereits erhaltene Unterstützung kann beim Übertritt in die andere Organisation bei der gesamten zustehenden Unterstützung in Rechnung gezogen werden.

§ 6. Unterstützung zahlt jede Organisation nur an diejenigen Mitglieder ihres Bereichs, die bei ihr rechtzeitig angemeldet sind.

§ 7. Die dem Kartell angeschlossenen Verbände haben die Verpflichtung, halbjährlich einen nach den Dispositionen des Internationalen Sekretariats bestimmten Bericht an dasselbe einzusenden. Diese Berichte werden zusammen mit den offiziellen Bekanntmachungen und Mitteilungen des Sekretärs in vier Sprachen (deutsch, französisch, englisch und dänisch) vervielfältigt und den angeschlossenen Bruderverbänden in der von den Zentralvorständen gewünschten Anzahl für die Funktionäre übermittelt.

Zur Deckung der Kosten des Internationalen Sekretariats und der periodisch erscheinenden Druckschrift haben die angeschlossenen Verbände pro Mitglied und Jahr 5 Pfg. zu bezahlen. Dieser Betrag ist pränumerando an den Internationalen Sekretär einzusenden.

Über die Kassengeschäfte hat der Sekretär alljährlich detaillierte Rechnung abzulegen und an die Zentralvorstände der angeschlossenen Verbände einzusenden.

Die Wahl des Internationalen Sekretärs, die Bestätigung des Kassenberichts, sowie die Festlegung der Remuneration für den Sekretär obliegt dem folgenden Internationalen Kongreß.

Alle drei Jahre findet nach Anfrage des Internationalen Sekretärs bei den angeschlossenen Verbänden ein Kongreß statt, der vom Internationalen Sekretär einzuberufen ist.

Außerordentliche Kongresse müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Organisationen mit zusammen 10 000 Mitgliedern die Einberufung beantragen.

Dieser Kartellvertrag tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Der Rücktritt von diesem Vertrage kann nur erfolgen, wenn sechs Monate zuvor die Kündigung beim Internatio-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nalen Sekretariat eingereicht worden ist. Diese Kündigung muß allen Zentralvorständen durch den Sekretär sofort bekannt gegeben werden.

Mitte 1913 waren dem internationalen Sekretariat die Malerorganisationen folgender Länder angeschlossen:

	Mitglieder 1912	Beitrag zum Sekretariat 1912*)
Deutschland	47 115	2 365,75 ℳ
Österreich	5 645	282,25 „
Dänemark	3 200	160,00 „
Schweiz	2 050	102,50 „
Holland	1 725	86,25 „
Schweden	1 600	80,00 „
Ungarn	1 531	76,75 „
Norwegen	837	36,00 „
Finland	342	30,00 „
Kroatien—Slavonien	236	40,00 „
	64 281	3 259,50 ℳ.

Rund drei Viertel aller Mitglieder entfallen auf den deutschen Verband. Auch an den Unkosten des Sekretariats war er hervorragend beteiligt. Bemühungen, mit den englischen und amerikanischen Malerverbänden in Beziehungen zu treten, sind bisher gescheitert. Für die ablehnende Haltung der Amerikaner ist im wesentlichen die Bestimmung des Kartellvertrages über den freien Übertritt maßgebend. Indessen haben einige amerikanische Vereinigungen bereits beschlossen, die einwandernden Mitglieder der dem Sekretariat angeschlossenen Verbände kostenfrei aufzunehmen. Dazu gehören z. B. die Union in New York, Chicago und einige andere, die stark mit Deutschen durchsetzt sind. Es wird gehofft, daß ihr Standpunkt sich Geltung verschaffen und zum baldigen Anschluß des amerikanischen Gesamtverbandes an das Sekretariat führen wird.

Eine internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen scheint bisher nur in bescheidenem Maße stattgefunden zu haben. Bekannt ist nur, daß der deutsche Verband im Jahre 1911 einen Streik in Budapest mit 1000 ℳ unterstützte und im Jahre 1912 an die schweizerische Malerorganisation aus dem gleichen Anlaß die Summe von 20 000 ℳ leihweise hergab.

Über den Mitgliederaustausch unter den dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen liegen keine Angaben vor. Nur die Zahl der aus fremden Verbänden zum deutschen übergetretenen Mitglieder ist bekannt. Sie betrug

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Amerika	1	2	3	4	2	2
Dänemark	64	140	165	186	211	176
Frankreich	—	—	—	—	2	1
Finland	—	—	—	—	—	1
Holland	17	20	11	18	11	15
Kroatien	—	—	—	—	—	3
Norwegen	1	4	3	2	4	3
Österreich	25	30	39	39	60	81
Schweden	28	31	18	19	22	7
Schweiz	33	46	110	104	83	165
Serbien	2	1	2	1	—	2
Ungarn	6	12	4	3	5	5
	177	286	355	376	400	461

*) Für frühere Jahre wurden keine Beiträge erhoben.

Über den Übertritt deutscher Mitglieder in fremde Organisationen werden Anschreibungen nicht vorgenommen. An Reiseunterstützung erhoben im Jahre 1912 beim Deutschen Verbande 155 Mitglieder ausländischer Organisationen Beträge von insgesamt 1000,80 ℳ.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Die jetzige Organisation der Gemeinde- und Staatsarbeiter trat am 1. Oktober 1896 als Verband der Arbeiter in Gasanstalten, auf Holz- und Kohlenplätzen und sonstiger Arbeitsleute ins Leben und war von vornherein zentralistisch aufgebaut. Ihr Anschluß an die Generalkommission erfolgte im Jahre 1898. Der Verband zählte am 31. Dezember 1912 51 083, im Jahresdurchschnitt 50 058 Mitglieder.

Beziehungen zu gleichartigen ausländischen Organisationen wurden nach 1900 angebahnt. Studienreisen in das Ausland führten zur Fühlungnahme zunächst mit der Organisation städtischer Arbeiter in Dänemark; 1905 wurde eine Verbindung mit den Gemeindearbeitern in Holland herbeigeführt, 1906 eine solche mit den französischen Gemeindearbeitern. Diese Beziehungen beschränkten sich darauf, daß die Veröffentlichungen der Verbände gegenseitig ausgetauscht wurden, daß man sich wichtige Vorkommnisse im Verbandsleben schriftlich mitteilte, und daß gelegentlich eine Vertretung bei den Generalversammlungen stattfand. Besonders der deutsche Verband pflegte bei solchen Anlässen fremde Gäste bei sich zu sehen. Irgend welche Verabredungen betreffend die Behandlung von zureisenden ausländischen Organisationsmitgliedern oder sonstige gegenseitige Unterstützung wurden nicht getroffen.

Auf dem 4. Verbandstage des deutschen Verbandes zu Mainz im Jahre 1906 waren Vertreter der dänischen Gasarbeiter, der französischen Gemeindearbeiter und der holländischen Gemeindearbeiter erschienen, die zusammen mit den Deutschen eine Besprechung abhielten zu dem Zweck, die gegenseitigen Beziehungen auf eine festere Grundlage zu stellen. Man einigte sich dahin, den einzelnen Landesorganisationen zu empfehlen, zum allgemeinen internationalen Arbeiterkongreß nach Stuttgart 1907 Vertreter zu entsenden und im Anschluß daran eine vom deutschen Verbande vorzubereitende internationale Berufskonferenz abzuhalten.

Diese erste internationale Konferenz fand vom 25. bis 27. August 1907 in Stuttgart statt unter Beteiligung von 6 Organisationen mit insgesamt 44 479 Mitgliedern, nämlich

Deutschland	V. d. Gemeinde- u. Staatsarb.	25 000 Mitgl.
Schweden	Arbeitsmannsverband	6 729 „
Holland	Gemeentewerklieden	5 000 „
Ungarn	Metallarbeiterverband, Sektion Gasarbeiter	4 000 „
Dänemark	Arbeitsmannsverband	2 000 „
Schweiz	Gemeinde- u. Staatsarbeiterverband	1 750 „

Der Kongreß beschäftigte sich in erster Linie mit Fragen, die die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Ländern betrafen (Koalitionsrecht, Streikrecht, Fürsorgewesen, ferner Alkoholfrage). Die Beschlüsse, die hinsichtlich der internationalen Beziehungen gefaßt wurden, liefen im wesentlichen darauf hinaus, die Aufrechterhaltung der angeknüpften Verbindung zu gewährleisten. Die Frage der gegenseitigen Unterstützung, die bei anderen derartigen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verständigungen eine Hauptrolle spielt, wurde nicht berührt, da ein Bedürfnis dafür nicht vorlag.

Es wurde die Errichtung eines internationalen Sekretariats als Vermittelungsstelle für den Austausch von Veröffentlichungen und für den Nachrichtenverkehr beschlossen. Die Anregung, eine gegenseitige Verpflichtung zur Unterstützung von Arbeitskämpfen festzulegen, wurde zur näheren Prüfung ebenfalls dem Sekretariat überwiesen. Die Resolution dazu lautet:

> Zum Zwecke einer besseren internationalen Verbindung wird der jeweilige Vorsitzende des deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes beauftragt, die hierfür nötigen Arbeiten wie auch die von der Konferenz beschlossenen Resolutionen zur Erledigung zu bringen. — Die Kosten, welche das internationale Sekretariat verursacht, werden alljährlich durch Umlage von den angeschlossenen Organisationen aufgebracht, und zwar entsprechend der Mitgliederzahl derselben. — Zur Unterstützung bei Lohnkämpfen ist ein Vorschlag vom Sekretariat auszuarbeiten, welcher dann den angeschlossenen Verbänden zur Beschlußfassung unterbreitet wird. — Die nächste internationale Konferenz findet im Anschluß an den internationalen Sozialistenkongreß in Kopenhagen statt.

Die Durchführung des Beschlusses der Errichtung eines Sekretariats erwies sich als ziemlich schwierig, da die selbständige Organisation der Gemeindearbeiter in den meisten Ländern teils fehlte, teils erst im Entstehen begriffen war. So erklärten im Anschluß an die Konferenz nur fünf Landesorganisationen (die von Deutschland, Holland, der Schweiz, Schweden und Ungarn) ihren Beitritt. Im Jahre 1909 schlossen sich weiter an der Kommunale Arbeiterverband von Dänemark sowie der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband von Böhmen. Im Laufe des Jahres kamen noch der Gemeindearbeiterverband von Luxemburg und die Sektion der Beleuchtungsarbeiter des dänischen Arbejdsmannsforbund (ungelernte Arbeiter) hinzu. Die Organisationen von England und Frankreich — von denen die letztere seinerzeit die Einberufung der ersten internationalen Konferenz mit angeregt hatte — hielten sich abseits. Die Finanzlage des Sekretariats war zunächst naturgemäß eine sehr bescheidene. Die Einnahmen des Jahres 1907/08 bestanden in einem Vorschuß von 250 ℳ seitens des deutschen Verbandes und in dem Erlös verkaufter Protokolle (501,90 ℳ). Für 1909 konnte man eine Einnahme aus Beiträgen in Höhe von 695,50 ℳ (davon 457 ℳ vom deutschen Verbande) verzeichnen. Die Wirksamkeit des Sekretariats äußerte sich im Falle eines Streiks zu Mailand darin, daß der Zuzug Arbeitswilliger ferngehalten wurde. Im Falle eines Streiks zu Kiel kam es auch zu einer materiellen Unterstützung. Allerdings ergaben die eingeleiteten Sammlungen nur den Betrag von 92,41 ℳ (von drei Organisationen), während der Streik 75 000 ℳ kostete.

Entsprechend dem Beschlusse von 1907 fand vom 4. bis 6. September 1910 die zweite internationale Konferenz der Arbeiter öffentlicher Betriebe zu Kopenhagen statt. Vertreten waren 10 Verbände mit 48 200 Mitgliedern, nämlich:

		Ende 1909	
Deutschland	Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter	32 488	Mitglieder
Dänemark	Allgemeiner Arbeitsmannsverband	6 100	"
	Kommunaler Arbeiterverband	2 052	"
Schweiz	Staats- und Gemeindearbeiterverband	2 553	"
Schweden	Grob- und Fabrikarbeiterverband Kommunalarbeiterverband	2 272	Mitglieder
Bulgarien	Gemeinde- und Staatsangestellte	1 250	"
Norwegen	Allgemeiner Arbeitsmannsverband	900	"
Böhmen	Staats- und Gemeindearbeiterverband	504	"
Luxemburg	Städtische Arbeitergewerkschaft	81	"

Die Tagesordnung des Kongresses betraf diesmal im wesentlichen die weitere Ausgestaltung der internationalen Beziehungen. Eine Erörterung des Koalitions- und Streikrechts sowie eine Aussprache über die Forderungen an die Verwaltungen öffentlicher Betriebe hinsichtlich der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bildeten außerdem den Gegenstand der Verhandlungen.

Zum erstgenannten Punkte hatte das internationale Bureau eine Vorlage ausgearbeitet, die sachlich nur insofern eine Weiterbildung des internationalen Zusammenschlusses bedeutete, als sie einen festen Jahresbeitrag der angeschlossenen Verbände vorsah, hinsichtlich eines wechselseitigen Unterstützungswesens indessen nichts enthielt. Von dänischer Seite wurde vorgeschlagen, nach dem Vorgang der Fabrikarbeiterverbände eine Vereinbarung zu treffen, auf Grund welcher den auswandernden Organisationsmitgliedern im Ausland ein Anrecht auf kostenfreie Aufnahme in die fremde Landesorganisation und, unter Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedschaft, Anspruch auf den Bezug von Unterstützungen eingeräumt werden sollte. Indessen wurde diese Anregung nicht durchgeführt, sondern dem Sekretariat als Material für künftige Vorschläge überwiesen.

Die auf Grund der Konferenzbeschlüsse aufgestellten „grundlegenden Bestimmungen für die internationale Verbindung" beziehen sich lediglich auf die Anschlußberechtigung an das Sekretariat, die Stimmenverteilung auf den Konferenzen, die Bestreitung der Unkosten des Sekretariats (Beitrag pro Mitglied und Jahr 3 ₰), die Veröffentlichungen des Sekretariats (Mitteilungen nach Bedarf, alle drei Jahre ein gedruckter Geschäftsbericht). Der Sitz des Sekretariats wurde in Berlin belassen.

Ein dritter internationaler Kongreß, der am 23. bis 25. September 1913 zu Zürich tagte und von 30 Vertretern von 11 Verbänden aus 10 Nationen mit insgesamt 105 480 Mitgliedern besucht war, hat an der bisherigen Form der internationalen Organisation nichts wesentliches geändert. Die von belgischer Seite geforderte Anstellung eines internationalen Sekretärs im Hauptamt wurde abgelehnt, ebenso die Herausgabe eines internationalen Bulletins. Beide Forderungen wurden besonders vom deutschen Verband als verfrüht bekämpft. Dagegen wurde der Beitrag zum Sekretariat von 3 auf 5 ₰ — von deutscher Seite wurden 4 ₰ für ausreichend erachtet — erhöht. Über die gegenseitige Gewährleistung freien Übertritts Zureisender unter Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedschaft, die nach einem früheren Beschluß auf diesem Kongreß — und zwar mehr, um mit den internationalen Vereinbarungen anderer Berufe im Einklang zu bleiben, als aus einem besonderen eigenen Bedürfnis heraus — herbeigeführt werden sollte, wurde nicht verhandelt.

Die praktische Bedeutung der internationalen Vereinbarungen der Gemeinde- und Staatsarbeiter — insoweit

als Vorteile für die ins Ausland gehenden Mitglieder in Frage kommen — ist demnach bisher eine nur geringe. Wohl wird gelegentlich nach dem Grundsatz verfahren, zureisenden Mitgliedern den Übertritt und den Unterstützungsbezug zu erleichtern. Irgendwelche bindenden Abmachungen nach dieser Richtung bestehen indessen nicht. Der Grund für das Fehlen einer derartigen Vereinbarung liegt darin, daß ein Arbeiteraustausch von Land zu Land bei den in öffentlichen Betrieben Beschäftigten nur in ganz geringem Umfang stattfindet. Eine internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen ist bisher in nennenswertem Umfang nicht in Frage gekommen.

Das internationale Sekretariat hat in letzter Zeit durch den Anschluß des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter Belgiens (1. Januar 1912), der Fédération des Travailleurs Municipaux et Departementaux de France et des Colonies (1. Januar 1913) und des englischen Gemeindearbeiterverbandes (24. September 1913) einen Zuwachs erhalten. Er umfaßt somit gegenwärtig folgende Organisationen:

		Mitglieder Ende 1912
Belgien . . .	Gemeinde- und Staatsarbeiter .	3 098
Böhmen . .	Gemeinde- und Staatsarbeiter .	1 605
Dänemark .	Arbeitsmannsverband	3 364
	Kommunalarbeiter	2 310
Deutschland.	Gemeinde- und Staatsarbeiter .	51 083
England . . .	Gemeindearbeiter	26 000
Frankreich .	Gemeinde- und Staatsarbeiter .	10 000
Holland . . .	Gemeindearbeiter	5 471
Luxemburg .	Gemeindearbeiter	98
Schweden . .	Kommunal- und Staatsarbeiter	2 004
Schweiz . . .	Gemeinde- und Staatsarbeiter .	2 992

Die auf der Konferenz von 1910 ebenfalls vertretenen Organisationen von Bulgarien und Norwegen sind dem Sekretariat bisher ferngeblieben.

Die Einnahmen des Sekretariats aus Beiträgen stellten sich im Jahre 1912 auf 1802,06 ℳ, von welcher Summe der deutsche Verband 1285,14 ℳ zahlte. An sonstigen Einnahmen (Kassenbestand und Zinsen) waren 385,20 ℳ zu verzeichnen. Die Ausgaben, unter denen Übersetzerhonorar mit 1262,11 ℳ an erster Stelle stand, betrugen 1539,17 ℳ, so daß ein Kassenbestand von 648,09 ℳ übrig blieb.

Verband der Sattler und Portefeuiller.

Der Verband der Sattler wurde im April 1889 gegründet, der Portefeuillerverband im November 1900. Beide Verbände verschmolzen sich im Jahre 1909. Der Sattlerverband gehört der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands seit ihrem Bestehen an, der Portefeuillerverband fand — infolge Widerspruchs des Buchbinderverbandes — erst am 1. Januar 1905 Aufnahme. Am Schlusse des Jahres 1912 hatte der Verband der Sattler und Portefeuiller 14 345, im Durchschnitt des gleichen Jahres 14 166 Mitglieder.

Bereits kurze Zeit nach seiner Begründung, Mitte 1892, trat der Sattlerverband mit einigen ausländischen Organisationen in Verbindung. Es bürgerte sich zwischen ihm und den österreichischen und schweizerischen Verbänden die Gepflogenheit ein, zu den jeweiligen Generalversammlungen Vertreter zu entsenden. Im übrigen wurde die Verbindung durch Austausch von Zeitschriften und durch Schriftwechsel über Verbandsfragen aufrechterhalten. Eine Unterstützung reisender Mitglieder fand in der Weise statt, daß die schweizerischen und österreichischen in Deutschland 60 ₰, die deutschen in Österreich 70 Heller, in der Schweiz 75 Centimes Reisegeld erhielten. Gelegentlich unterstützte man sich auch bei Arbeitskämpfen. In den Kreis dieser Beziehungen wurde bald auch die skandinavische und späterhin (1905) die ungarische Organisation einbezogen. Eine Zeitlang war die deutsche „Sattlerzeitung" offizielles Organ auch für die österreichische und schweizerische Berufsvereinigung. Seit 1897 wurde dann der Zusammenschluß ein engerer insofern, als die Gegenseitigkeit hinsichtlich der kostenlosen Aufnahme übertretender Mitglieder und der Gewährung von Reiseunterstützung auf alle vier Verbände ausgedehnt wurde. Eine förmliche Bindung fand indessen, da man Schwierigkeiten seitens der Behörden befürchtete, nicht statt. Die Verabredungen wurden zunächst lediglich unter der Hand getroffen und erst später genauer festgelegt. Sie gelten mit einigen Abänderungen, die sich auf die Erhöhung der Tagessätze beziehen, noch heute.

Im April 1906 fand dann die erste internationale Konferenz der Sattler im Anschluß an die sechste Generalversammlung des deutschen Verbandes zu Dresden statt.

Vertreten waren Organisationen folgender Länder: Deutschland, Österreich, Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien und der Schweiz.

Der Kongreß beschloß die Gründung einer „Internationalen Vereinigung der Sattler und verwandten Berufsgenossen" und schuf eine Satzung, welche den Zweck dieser Vereinigung folgendermaßen umgrenzt:

§ 1. Die Organisationen der Sattler und verwandter Berufsgenossen der verschiedenen Länder vereinigen sich zu dem Zwecke, die gemeinschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen zu fördern.

§ 2. Dieser Zweck soll erreicht werden:

a) durch Herstellung von Verbindungen der bestehenden Landesorganisationen,

b) durch Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen über den Übertritt der Mitglieder und deren Unterstützung im Ausland,

c) durch gegenseitige Verständigung bei Lohnkämpfen und sonstigen wichtigen Fragen,

d) durch Unterstützung mit Geldmitteln bei größeren Streiks und Aussperrungen.

Von der Festsetzung bestimmter gegenseitiger Leistungen hinsichtlich der Unterstützung fremder Mitglieder wurde abgesehen, ihre Herbeiführung vielmehr der besonderen Vereinbarung zwischen den Organisationen überlassen. Soweit nicht die obenerwähnten Abmachungen gelten, findet gegenwärtig eine kostenlose Aufnahme anderweitiger Mitglieder mit vollen Rechten statt. Auch hinsichtlich der gemeinsamen Unterstützung von Arbeitskämpfen wurde eine Verpflichtung der Organisationen zur Hilfeleistung nicht ausgesprochen. Überhaupt sollte eine Hilfe nur in außergewöhnlichen Fällen eintreten können. Der § 12 der Satzung bestimmt darüber:

§ 12. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen findet nur dann statt, wenn der Streik einen Umfang und eine Dauer annimmt, die nicht von Anfang an vorauszusehen war.

Die Aufbringung etwaiger Unterstützungssummen sollte den einzelnen Verbänden überlassen bleiben:

§ 14. Welche Unterstützung zu geben ist, hat jedes Land selbst zu bestimmen, doch ist darauf zu achten, daß die Unterstützung im Verhältnisse zu der Anzahl der Mitglieder des unterstützenden Landes und der Anzahl der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Streikenden steht. Ob eine Landesorganisation die zu gebende Unterstützung aus vorhandenen Kassen nimmt oder durch Sammellisten aufbringt, ist ihre Sache.

Die Verwaltungskosten der internationalen Vereinigung sollten durch einen jährlichen Beitrag der angeschlossenen Organisationen von 2 Centimes für jedes Mitglied aufgebracht werden.

Der internationalen Vereinigung schlossen sich zunächst folgende Organisationen an:

1.	Verband der Sattler Deutschlands	7010 Mitgl.*)
2.	Skandinavisk Sadelmager og Tapetserer Forbund	2300 „
3.	Fachverein der Sattler usw. Oesterreichs	1692 „
4.	Frankreich: Fédération nationale de la Sellerie-Bourcelerie . . .	1100 „
5.	Belgien: Association générale des ouvriers de la Sellerie	170 „
6.	Österreich: Verband der Sattler .	? „

Die zweite internationale Konferenz, die im April 1909 zu Köln zusammentrat, brachte für die internationalen Beziehungen nur insofern etwas Neues, als eine internationale Reiselegitimation beschlossen wurde. Die Tätigkeit des Sekretariats war in den seit dem letzten Kongresse verflossenen drei Jahren eine geringe gewesen. Versuche, weitere Organisationen zur internationalen Vereinigung heranzuziehen, hatten keinen sonderlichen Erfolg gehabt. An Beiträgen waren in den drei letzten Jahren insgesamt 230 ℳ eingekommen, von denen 120,98 ℳ wieder verausgabt waren. Unterstützung in Streikfällen war nicht geleistet worden.

Im Mai 1913 wurde zu Wien die dritte internationale Sattlerkonferenz abgehalten. Beteiligt waren Organisationen aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich, Skandinavien, Ungarn, deren Gesamtmitgliederzahl für Ende 1912 auf rund 23 000 angegeben wurde. Versuche, die in der Zwischenzeit unternommen waren, mit den amerikanischen, englischen und den noch abseits stehenden französischen Organisationen zu einer Verständigung zu gelangen, hatten nur geringe Erfolge gehabt. Nur wenige Vereinigungen, so die nordamerikanischen Geschirrsattler, eine englische Sattlervereinigung, und die französischen Portemonnaiearbeiter, erklärten sich bereit, die Mitglieder der internationalen Vereinigung kostenlos aufzunehmen. Die Mehrzahl der Befragten indessen verhielt sich ablehnend. Einer Anregung der französischen Organisation, eine internationale Föderation aller Lederarbeiter zu gründen, stellte sich der deutsche Verband unter der Bedingung, daß alle syndikalistischen Einflüsse aus ihr ferngehalten würden, zustimmend gegenüber. An dieser Bedingung scheint indessen die weitere Verfolgung der Angelegenheit gescheitert zu sein.

Auf deutscher Seite war man mit der Tätigkeit des Sekretariats wenig zufrieden. Man beklagte den Mangel an Verbindung untereinander und forderte eine regelmäßige, vierteljährliche Berichterstattung über Vorgänge innerhalb der Vereinigung. Ein Beschluß nach dieser Richtung wurde indessen nicht gefaßt. Ein österreichischer Antrag auf Vereinheitlichung des Unterstützungswesens in den einzelnen Organisationen wurde ebenso wie ein schweizerischer, der eine Regelung des Reiseunterstützungswesens wünschte, dem Sekretariat zur Prüfung überwiesen.

*) Zahlen für 1907.

Lebhafte Erörterung fand die Frage, ob nicht die Verschmelzung der internationalen Sattlervereinigung mit der der Schuh- und Lederarbeiter zu empfehlen sei. Die Verhältnisse lagen so, daß in einer Reihe von Ländern die Sattler von vornherein im Lederarbeiterverband organisiert waren bzw. ihm beitraten. So war vor dem Kongresse die schweizerische Sattlerorganisation in ein Vertragsverhältnis zum Schuh- und Lederarbeiterverband getreten. Der Verschmelzungsgedanke wurde indessen abgelehnt und das internationale Sattlersekretariat (Sitz Berlin) beibehalten.

Die Grundlage für die internationale Vereinigung der Sattler ist somit nach wie vor die Satzung von 1906.

Am 1. Januar 1909 hatte das internationale Sekretariat einen Kassenbestand von 149,24 ℳ. In der folgenden vierjährigen Berichtsperiode, also vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1912 wurde eingenommen an Beiträgen 989,98 ℳ, an Zinsen 28,40 ℳ, zusammen 1018,38 ℳ. Die Ausgaben betrugen im selben Zeitraum 63,38 ℳ, sodaß am 1. Januar 1913 ein Kassenbestand von 1104,24 ℳ vorhanden war.

Die einzelnen Länder haben bisher an Beitrag gezahlt:

	1906/1908	1909/1912
Belgien	3,22	12,89
Deutschland	95,00	700,00
Österreich, Sattler	53,00	80,60
„ Lederarbeiter	—	17,00
Skandinavien	65,44	119,85
Ungarn	10,00	—
Frankreich, Sattler	35,48	53,22
„ Lederarbeiter	—	3,22
Schweiz	8,08	—
Rumänien	—	3,20
	270,22	989,98

Weiteres Zahlenmaterial über die internationale Vereinigung und die Wirkung der gegenseitigen Abmachungen ist mangels Anschreibungen nicht beizubringen.

Verband der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen.

Die deutsche Steinsetzerorganisation wurde im November 1887 von vornherein auf zentraler Grundlage errichtet, trug jedoch bis zum Jahre 1892 einen vorwiegend zünftlerischen Charakter. Nach ihrer Umwandlung zu einer Gewerkschaft im eigentlichen Sinne schloß sie sich im Jahre 1896 der Generalkommission an. Am 31. Dezember 1912 zählte der Verband 10 766, im Durchschnitt des gleichen Jahres 10 139 Mitglieder.

Die ersten Beziehungen zu ausländischen Berufsvereinigungen gehen auf das Jahr 1894 zurück. Sie wurden zunächst mit Österreich und Dänemark angeknüpft und bestanden anfangs nur in der gegenseitigen Mitteilung wichtiger gewerblicher Vorgänge. Allmählich erweiterten sie sich zu gegenseitiger Unterstützung bei größeren Lohnkämpfen und dehnten sich auch auf die Organisationen anderer Länder aus. Durch Teilnahme an den fremden Generalversammlungen kam es gelegentlich auch zu Aussprachen, die die Verbände einander näher brachten. So waren auf der dritten Generalversammlung des deutschen Verbandes 1898 Vertreter der Steinsetzerorganisationen aus Schweden, Dänemark, Österreich, Ungarn und der Schweiz anwesend.

An der sechsten Generalversammlung des deutschen Verbandes zu Braunschweig 1904 nahmen Vertreter der Steinsetzerorganisationen aus Dänemark, Schweden und Österreich teil. Eine gemeinsame Besprechung, die später

als die erste internationale Konferenz bezeichnet wurde, führte zu dem Beschlusse, die gegenseitigen Beziehungen durch Errichtung eines internationalen Sekretariats zu festigen und gleichzeitig die Frage der Unterstützung zu regeln. Es wurde folgender Vertrag angenommen:

1. Den Mitgliedern der dem unten erwähnten internationalen Sekretariat angeschlossenen, auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Organisationen der Steinsetzer und Berufsgenossen steht der kostenlose Übertritt aus der einen Organisation in die andere zu, unter Anerkennung ihrer erworbenen Rechte, wenn sie ihren Pflichten der bisherigen Organisation gegenüber nachgekommen sind und hierüber einen genügenden Ausweis beibringen.
2. Als internationaler Sekretär fungiert der Zentralvorsitzende des deutschen Steinsetzerverbandes.
3. Den angeschlossenen Organisationen liegt die Pflicht ob, dem Sekretariat regelmäßige Berichte über die organisatorischen Fragen, sowie den Stand des Arbeitsmarkts ihres Landes zuzustellen.
4. Bei größeren Konflikten erkennen die angeschlossenen Organisationen die Pflicht an, sich gegenseitig mit allen Mitteln, sowohl moralischen, als materiellen, zu unterstützen.

Die gegenseitig verbürgten Leistungen bestanden demnach einmal in der kostenfreien Aufnahme landfremder Mitglieder in die Organisation. Darüber hinaus wird ihnen ein Anspruch an die bestehenden Unterstützungseinrichtungen nach Maßgabe ihrer bisherigen Mitgliedsdauer, und zwar ohne besondere Wartezeit, eingeräumt.

Die Kosten des Sekretariats sollten durch einen von den einzelnen Organisationen nach Bedarf zu entrichtenden Jahresbeitrag von 3 ℳ für jedes Mitglied aufgebracht werden.

In den folgenden Jahren wurde versucht, den Kreis der dem internationalen Vertrag angeschlossenen Organisationen zu erweitern, jedoch ohne besonderen Erfolg. Der englische Verband ließ alle an ihn gerichteten Aufforderungen unbeantwortet, die in Neu York bestehende deutsche Vereinigung der Pflasterer und Rammer (Pavers and Rammers Association) lehnte den Anschluß ab. Ende 1906 kam durch das Eingreifen der amerikanischen Federation of Labor eine allgemeine Annäherung zustande, indem den deutschen Arbeitern nach dreijähriger Zugehörigkeit zur Organisation der kostenfreie Eintritt in eine amerikanische Organisation zugestanden wurde, während bis dahin (teilweise übrigens auch später noch) Eintrittsgelder bis zu 100 Dollars gefordert wurden. Dagegen schlossen sich die Organisationen Ungarns, dann der Schweiz und Belgiens, zuletzt auch Italiens dem Braunschweiger Vertrag an.

Am 17. Februar 1907 fand dann — vor dem VII. Verbandstage des deutschen Verbandes — die II. internationale Konferenz der im Straßenbau beschäftigten Arbeiter zu Leipzig statt, die von Deutschland, Belgien, Dänemark, Italien, Österreich, Schweden, der Schweiz und Ungarn beschickt wurde. Sie hatte sich lediglich mit dem Ausbau der internationalen Organisation zu beschäftigen und einigte sich auf folgendes Regulativ:

§ 1. Den Mitgliedern der dem „Internationalen Sekretariat der im Straßenbau beschäftigten Arbeiter" angeschlossenen Organisationen steht das Recht zum kostenfreien Übertritt aus der einen in die andere Organisation zu.

§ 2. Bei dem Übertritte werden den Mitgliedern die in ihrer bisherigen Organisation erworbenen Rechte, entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft, in Anrechnung gebracht. Voraussetzung dazu ist jedoch, daß das betreffende Mitglied seinen Pflichten in seiner Organisation genügt hat und hierüber, sowie über seine ordnungsmäßige Abmeldung (vergl. § 4) einen Ausweis beibringt.

Der Übertritt muß innerhalb 6 Wochen nach der Ankunft in dem betreffenden Lande vollzogen sein, anderenfalls geht das betreffende Mitglied vorstehender Anrechte verlustig.

§ 3. Zum Bezuge von Reiseunterstützung sind die Mitglieder der koalierten Organisationen innerhalb der ersten 6 Wochen nach Ankunft in dem fremden Lande auch ohne Übertritt zu der betreffenden Organisation berechtigt.

§ 4. Zum Zwecke der gegenseitigen Kontrolle und der Übertrittsmeldungen werden den ins Ausland reisenden Mitgliedern einheitliche internationale Reiselegitimationen ausgestellt. Die Mitglieder haben letztere von dem Hauptvorstande ihres Verbandes zu beziehen.

§ 5. Die dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Organisationen sind verpflichtet, demselben über alle in Betracht kommenden Fragen Auskunft zu geben, insbesondere die vom Sekretariat ausgehenden statistischen Erhebungen so weit wie möglich zur Durchführung zu bringen.

Das Internationale Sekretariat hat sich die Pflege einer möglichst einheitlichen und umfassenden Berufsstatistik angelegen sein zu lassen.

§ 6. Bei größeren Kämpfen erkennen die koalierten Organisationen die Pflicht an, sich gegenseitig mit allen Mitteln, moralisch und materiell, zu unterstützen. Anträge auf Unterstützung sind an das Internationale Sekretariat zu richten, welches dieselben den beteiligten Organisationen weiterzugeben hat. Die Unterstützungen sind ebenfalls an das Sekretariat einzusenden.

§ 7. Aufgabe des Internationalen Sekretariats ist ferner, die Agitation unter den Berufsangehörigen in Ländern mit schwacher oder zurückgebliebener Organisation anzuregen und, soweit die vorhandenen Mittel das zulassen, finanziell zu fördern.

§ 8. Der Beitrag an das Internationale Sekretariat beträgt pro Jahr und Mitglied der angeschlossenen Organisationen 10 ℳ = 10 Öre = 12 Heller = 12½ Centimes = 1¼ Pence.

§ 9. Alle drei Jahre findet, zu gleicher Zeit mit dem deutschen Verbandstage, die regelmäßige internationale Konferenz statt.

Eine außerordentliche Konferenz hat stattzufinden, wenn wenigstens die Hälfte der dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Organisationen dies beantragt.

§ 10. Die Wahl des internationalen Sekretärs geschieht auf den regelmäßigen internationalen Konferenzen.

Wird der Sekretär innerhalb einer Geschäftsperiode an der Weiterführung der Geschäfte dauernd behindert, dann hat die Landesorganisation, in deren Bereich das Sekretariat seinen Sitz hat, in entsprechender Weise für Ersatz zu sorgen.

Zur Kontrolle des Kassenwesens des Internationalen Sekretariats wählt der Verbandsvorstand des Landes, in dem der Sekretär seinen Sitz hat, zwei Revisoren.

Erklärung zu § 3. In bezug auf diejenigen Landesorganisationen, die außer Pflasterern, Steinsetzern, Rammern und sonstigen Berufsangehörigen im engeren Sinne auch noch andere Branchen umfassen, gelten für die in oder aus solchen zureisenden Mitglieder die Bestimmungen des § 3 nur insoweit, als es sich um vorgenannte spezielle Berufsgruppen bezw. die Fachsektionen solcher handelt.

Die grundsätzlichen Bestimmungen des früheren Vertrags wurden also beibehalten und nur insoweit ergänzt, als der Übertritt zur fremden Organisation innerhalb eines sechswöchigen Aufenthalts im Auslande zu geschehen hat. Eine Verpflichtung zum Übertritt besteht nicht.

Der Beitrag zum Sekretariat wurde auf 10 ℳ erhöht. Überschüsse aus den Beiträgen sollten zur Bildung

eines Streikfonds verwandt werden. Bis zum April 1912 hatte dieser Fonds die bescheidene Höhe von 450 ℳ erreicht.

Die Bestimmung des § 9, wonach alle drei Jahre eine internationale Konferenz zu tagen hätte, ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, da es nach Angabe des Sekretariats an wichtigem Beratungsstoffe fehlte. Dagegen nehmen ausländische Vertreter nach wie vor an den Generalversammlungen der Landesorganisationen teil.

Seit 1907 hat sich die Zahl der dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen um die französische und — im Frühjahr 1911 — die englische vermehrt, so daß im April 1912 die Steinsetzerorganisationen folgender Länder im Vertragsverhältnisse standen:

Deutschland . .	mit rund	11 000	Mitgliedern,
Frankreich . .	= =	1 000	=
Belgien . . .	= =	900	=
England . . .	= =	800	=
Dänemark . .	= =	250	=
Italien . . .	= =	250	=
Ungarn . . .	= =	250	=
Österreich . . .	= =	240	=
Schweiz . . .	= =	150	=
Schweden . .	= =	40	=
		14 880	Mitglieder.

Von der Gesamtmitgliederzahl kommen rund 73 v. H. auf Deutschland, das demgemäß auch den Hauptteil der Kosten der internationalen Vereinigung trägt. Im Jahre 1911 wurden an Beiträgen zum Sekretariat gezahlt von

Deutschland	1052,50 ℳ,
Frankreich	100,80 =
Belgien	91,93 =
Italien	22,00 =
Ungarn	13,95 =
Schweden	5,50 =
	1286,68 ℳ.

Von den Gesamteinnahmen brachte die deutsche Organisation im letzten Jahre 82 v. H. auf, während aus England, Dänemark, Österreich und der Schweiz keine Einnahmen zu verzeichnen waren.

Zur Unterstützung von Arbeitskämpfen wurden im Jahre 1911 aus internationalen Mitteln 1320 ℳ gezahlt, von welcher Summe der deutsche Verband 610 ℳ aufbrachte. Über die Aufwendungen der einzelnen Organisation für die durch das Gegenseitigkeitsverhältnis gewährleisteten sonstigen Unterstützungen und über den Umfang des wechselseitigen Mitgliederaustausches war nichts in Erfahrung zu bringen.

Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

Der deutsche Brauerverband wurde im Jahre 1886 auf zentraler Grundlage errichtet und im Jahre 1893 auf alle in Brauereien und verwandten Betrieben beschäftigten Arbeiter ausgedehnt. Im Jahre 1910 erfolgte die Verschmelzung mit dem 1889 gegründeten Verband der Mühlenarbeiter.*) Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands gehört der Verband seit 1891 an. Am 31. Dezember 1912 hatte er 50 739, im Durchschnitt des gleichen Jahres 49 834 Mitglieder.

*) Der Mühlenarbeiterverband unterhielt vor seiner Angliederung selbständige internationale Beziehungen. Er traf 1895 Vereinbarungen mit den Verbänden der Schweiz, Österreichs und Ungarns zwecks unentgeltlicher Aufnahme zureisender und gegenseitiger Unterstützung reisender Mitglieder. Im Jahre 1905 wurde diese Vereinbarung erweitert und in folgendem Vertrag festgelegt:

Jeder zugereiste Kollege hat bei Übertritt von einem Verband zum anderen den zustehenden Vorständen sein Verbandsbuch vorzuweisen zum Zwecke des Nachweises, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verbande, dem er bis dahin angehörte, nachgekommen ist. In diesem Falle genießt er die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied.

Jedem zugereisten Kollegen wird es zur Pflicht gemacht, die beiderseitig bestehenden Arbeitsnachweise zu benützen. Zu diesem Zwecke werden die bestehenden Arbeitsnachweisstellen in den betreffenden Fachblättern von Zeit zu Zeit bekannt gegeben. Im weiteren gelten hierüber die in dem Placierungsreglement und die in Artikel 1 dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen.

Macht ein zugereister Kollege innerhalb drei Wochen von den beiderseitig bestehenden Institutionen keinen Gebrauch, so wird er bei späterer Benutzung derselben als Nichtmitglied behandelt. Besondere Fälle, wie Maßregelung, Arbeitslosigkeit u. dergl., werden vorbehalten.

Um in allen diesen Fällen eine genaue Kontrolle durchführen zu können und Unannehmlichkeiten zu verhüten, wird von den Mitgliedern verlangt, daß sie ihre Ein- und Austritte von den Zahlstellen oder Vereinsvorständen in die Mitgliedsbücher genau eintragen lassen.

Mitglieder, welche sich grober Verstöße gegen die Einrichtungen beider Verbände zuschulden kommen lassen, werden jeweilen den Verbandsvorständen zur Anzeige gebracht, welche dafür Sorge tragen, daß solche Mitglieder keine Aufnahme mehr finden.

Zureisende Kollegen, die den Nachweis führen, daß sie mindestens ein halbes Jahr dem betreffenden Verbande angehört haben, und ihrer Pflicht gegen demselben nachgekommen sind, wird Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gezahlt bis zur Höhe der in den Statuten des schweizerischen Verbandes festgesetzten Beträge. Bei längerer Mitgliedschaft gelten die erhöhten Unterstützungsbeträge. Die in dem Herkunftslande seit einem Jahre bezogene Unterstützung kommt in Anrechnung und ist in die betreffende Landeswährung umzurechnen. Keine Zahlstelle oder Sektion ist verpflichtet, mehr als 5 Fr. (4 ℳ) Unterstützung auf einmal zu zahlen. Im übrigen gelten für die Auszahlung der Unterstützung die von den betreffenden Verbänden erlassenen Unterstützungsreglements.

Sollte sich herausstellen, daß einer der beiden Verbände an die Mitglieder des anderen Verbandes bedeutend mehr Unterstützung zu zahlen hat, als der Gegenkontrahent, so kann über die Rückzahlung derselben eine besondere Übereinkunft getroffen oder Artikel 6 dieses Vertrags abgeändert werden, ohne daß eine Kündigung des gesamten Vertrags nötig wäre.

Die beiden Verbände unterstützen sich gegenseitig in allen agitatorischen und organisatorischen Aufgaben, bei denen ein gemeinsames Vorgehen möglich ist. Insbesondere gilt gegenseitige moralische Unterstützung bei Lohnbewegungen (Fernhalten des Zuzugs usw.) als selbstverständlich. Bei größeren Kämpfen, die es nötig machen, an die freiwillige Opferwilligkeit zu appellieren, gewähren sich die Verbände auch gegenseitige finanzielle Unterstützung in der Weise, daß auf Ersuchen des einen Verbandsvorstandes der andere an seine Zahlstellen oder Sektionen einen Aufruf zur Hilfeleistung erläßt und die eingehenden Beträge dem anderen Verbandsvorstande zusendet.

Dieser Vertrag kann beiderseitig vierteljährlich vor Jahresschluß gekündigt werden.

Dieser Vertrag gilt gegenwärtig noch mit dem österreichischen und ungarischen Mühlenarbeiterverbande. Die schweizerischen Mühlenarbeiter, die wie die Brauereiarbeiter dem Lebens- und Genußmittelarbeiterverband angehören, sind seit 1910 der weiter unten erwähnten Kopenhagener Vereinbarung (s. S. 95) angeschlossen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Brauereiarbeiterverband war der einzige, der in verhältnismäßig früher Zeit mit einer amerikanischen Organisation zu festen Abmachungen kam. Im Jahre 1893 wurde zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Brauereiarbeiterverband eine Vereinbarung getroffen, derzufolge die Mitglieder beider Organisationen gegenseitig kostenfrei aufgenommen werden sollten. Das war insofern von Bedeutung, als der amerikanische Verband sehr hohe Eintrittsgelder forderte und — wie die amerikanischen Arbeiterberufsvereine überhaupt — fremde Zuwanderung von sich abzuhalten bestrebt war. Das 1893 geschaffene freundschaftliche Verhältnis führte auch gelegentlich zu Unterstützung bei Arbeitskämpfen. So bewilligte der Nationalverband der Brauereiarbeiter der Vereinigten Staaten auf seinem 8. Jahreskongreß zu Cleveland 1894 den streikenden Berliner Brauern eine Unterstützung von 680 ℳ.

Im Mai 1895 beschloß der Zentralverband Deutscher Brauer auf seinem 9. Verbandstag, die mit dem amerikanischen Verbande getroffene Vereinbarung auch auf die neugegründete österreichische und schweizerische Organisation auszudehnen. Gleichzeitig wurde der Vorsitzende beauftragt, einen internationalen Kongreß in die Wege zu leiten.

Dieser Kongreß fand im Juli des gleichen Jahres während der Tagung des allgemeinen internationalen Arbeiterkongresses in London statt. Anwesend waren Vertreter von Brauereiarbeiterorganisationen aus Amerika, Deutschland, England, Österreich, Ungarn und der Schweiz. Beschlossen wurde 1. die kostenlose Übernahme zureisender ausländischer Mitglieder; etwaige ihnen gewährte Unterstützungen sollten am Jahresschlusse wechselseitig aufgerechnet werden; 2. die möglichst baldige Einrichtung von internationalen Unterstützungsfonds bei den einzelnen Verbänden; 3. die Errichtung eines internationalen Auskunftsbureaus.

Der deutsche Verband dehnte, dem Beschluß entsprechend, das Freizügigkeitsverhältnis auf alle vorhandenen und später errichteten Brauereiarbeiterorganisationen aus und schuf auch im Jahre 1897 einen internationalen Fond zur Unterstützung ausländischer Arbeitskämpfe, der indessen 1900 wieder eingezogen und mit der Hauptkasse vereinigt wurde, da sich für die Führung eines besonderen Fonds kein Bedürfnis ergab.

Das internationale Auskunftsbureau wurde zunächst in Budapest eröffnet, später aus persönlichen Gründen nach Dresden verlegt. Irgendwelche Tätigkeit hat es nicht entfaltet.

Die internationalen Beziehungen der Brauereiarbeiter waren demnach zunächst nur sehr loser Art. Auch in den Folgejahren hatte es dabei sein Bewenden. Inwieweit die gegenseitig gewährleistete Freizügigkeit tatsächliche Wirkung hatte, ist nicht festzustellen gewesen. Besondere Bedeutung hat sie anscheinend nicht erlangt.

Erst im Jahre 1908 kam wiederum — auf Betreiben des deutschen Verbandes und im Anschluß an seinen Delegiertentag — eine internationale Konferenz zu München zustande, die sich mit der Festigung der internationalen Verbindung beschäftigen sollte. Sie zeitigte folgenden Beschluß:

1. Gegenseitige Unterstützung und Übernahme der Mitglieder.

Zugereiste Mitglieder der angeschlossenen Verbände, die sich mit einem gültigen Mitgliedsbuche legitimieren können, werden bei ihrer Arbeitslosigkeit, wenn sie sich auf der Reise oder an einem Orte befinden, nach dem Statut bezw. der Geschäftsordnung desjenigen Verbandes unterstützt, in dessen Bereich sie sich zurzeit befinden.

Nach Eintritt in ein festes Arbeitsverhältnis ist das betreffende Mitglied gehalten, zu diesem Verband überzutreten und wird dort mit allen Rechten, die es sich in dem früheren Verband erworben hat, übernommen. Rechte, die ursprünglich in dem Verbande, zu dem es übergetreten ist, nicht existieren, erlöschen beim Übertritt. In der Benutzung des Arbeitsnachweises werden die zugereisten Mitglieder anderer, dem internationalen Sekretariat angeschlossener Verbände den eigenen Mitgliedern gleichgestellt.

Die Unterstützung der dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Verbände angehörigen Mitglieder erfolgt ohne gegenseitige Verrechnung.

2. Gegenseitige Unterstützung bei Lohnkämpfen.

Hat einer der im internationalen Sekretariat angeschlossenen Verbände einen Kampf von größerer Ausdehnung zu führen und ist nach Verlauf von vier Wochen die Aussicht nicht vorhanden, daß der Kampf in nächster Zeit beendet wird, so hat sich der Zentralvorstand des betreffenden Verbandes an das internationale Sekretariat zu wenden mit dem Ansuchen um Unterstützung.

Der betreffende Verband hat genaue Angaben über die Zahl der im Kampfe Stehenden, das noch vorhandene Vermögen, die bisherigen Kosten des Kampfes, sowie eine genaue Schilderung der Situation ausführlich und wahrheitsgetreu dem internationalen Sekretariat einzusenden. Das internationale Sekretariat hat sofort das dreigliedrige Komitee einzuberufen, und dieses entscheidet über die Notwendigkeit der Unterstützung.

In dem Falle, wenn das Komitee die Unterstützung beschlossen, hat der internationale Sekretär ungesäumt die Vorstände aller angeschlossenen Verbände hiervon zu verständigen und ihnen die genaue Adresse, an der die Unterstützungsgelder einzusenden sind, bekannt zu geben.

Es ist keinem der angeschlossenen Verbände gestattet, auf eine andere Art Unterstützungen bei Lohnkämpfen von den Bruderverbänden zu verlangen. Zur internationalen Vereinigung werden nur solche Verbände zugelassen, die auf internationaler Basis stehen.

Das internationale Übereinkommen bezieht sich hinsichtlich der Unterstützung Zureisender, die noch nicht Mitglieder des neuen Verbandes geworden sind, lediglich auf die Erwerbslosenunterstützung. In dieser Hinsicht wird das Mitglied des auswärtigen Verbandes so behandelt wie die eigenen Mitglieder, es kann also unter Anrechnung der bisherigen Mitgliedszeit Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung nach den üblichen Sätzen erhalten. Weitergehende Unterstützung, wie Streiks-, Maßregelungs-, Sterbegeld usw. kann erst bezogen werden, wenn der Zugereiste Mitglied des neuen Verbandes geworden, wozu er verpflichtet ist, sobald er in ein festes Arbeitsverhältnis getreten. Von der bis dahin üblichen gegenseitigen Verrechnung der an Ausländer gezahlten Unterstützungen wurde für die Zukunft abgesehen, ebenso hinsichtlich der Unterstützung von Arbeitskämpfen von einer besonderen Wartezeit für die Anrufung des Sekretariats — etwa, wie teilweise üblich, Mindestdauer der Zugehörigkeit zur internationalen Organisation. Voraussetzung war nur, daß der Arbeitskampf länger als 4 Wochen gedauert hatte. Damit war eine genauere Begriffsbestimmung für unterstützungsfähige Kämpfe geschaffen, wie sie auch bei anderen internationalen Abmachungen vorkommt.

Für den deutschen Verband kam die 1908 beschlossene Vereinbarung in erster Linie in bezug auf die Verbände in Österreich und der Schweiz in Frage. Mit der ameri-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kanischen Organisation war die Sonderverabredung getroffen worden, daß für die gegenseitige Übernahme von Mitgliedern eine zweijährige Mitgliedschaft Voraussetzung sein sollte.

Ein weiterer Beschluß des Kongresses betraf die Gründung eines internationalen Sekretariats, das die Aufgaben der nicht in Tätigkeit getretenen Auskunftsstelle übernehmen und vom Vorsitzenden des deutschen Verbandes geleitet werden sollte.

Zwei weitere internationale Konferenzen, die im September 1910 (Kopenhagen) und im Juni 1912 (Mannheim) stattfanden, haben an der Regelung der internationalen Beziehungen nichts Wesentliches geändert.

Die erstere erneuerte die frühere Vereinbarung, die letztere beschloß, um die Kosten des Sekretariats zu decken, die Einführung eines Beitrags von 1 ₰ für Mitglied und Jahr. Die Führung des Sekretariats wurde dem deutschen Verband überlassen. Als internationales Veröffentlichungsorgan gilt nach wie vor die deutsche „Verbandszeitung". Hinsichtlich der Unterstützung zugereister Mitglieder wurde die weitere Bedingung aufgestellt, daß die Betreffenden nicht länger als 4 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sein dürften. Verschärft wurden die früheren Bestimmungen über die internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen. Nach Abs. 3 der am 14. Juni 1912 erneuerten Vereinbarung ist es nunmehr nötig, vor jeder größeren Lohnbewegung die Meinung des internationalen Sekretariats einzuholen. Andernfalls kann eine Unterstützung nicht erfolgen. Neu ist auch die — sonst nicht übliche — Bestimmung, daß alle auf diese Art gewährten Unterstützungen als Darlehen zu behandeln sind. Eine größere Bedeutung hat indessen die gemeinsame Unterstützung nicht erlangt. Seit 1910 sind für diesen Zweck durch Vermittlung des Sekretariats 91 000 Francs zur Verfügung gestellt worden.

Der Bericht des Sekretariats für 1912 gibt die Mitgliederzahl der dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen auf 130 892 an. Davon entfallen auf

	Mitglieder	Berufsangehörige
Amerika	62 774	80 000
Deutschland	50 739	114 000
Österreich	10 527	28 000
Dänemark	3 568	4 000
Schweden	1 439	4 000
Niederlande	1 053	1 700
Schweiz	646*)	2 700
Frankreich	96	24 000.

Die Zahlen beziehen sich offenbar auf Ende 1912. Die in der zweiten Spalte enthaltenen Angaben über die in den einzelnen Ländern überhaupt vorhandenen Brauereiarbeiter lassen erkennen, daß die Organisation in Amerika und Dänemark am meisten Boden gefaßt hat, während in Frankreich und der Schweiz die Zahl der organisierten Arbeiter nicht nur absolut, sondern auch relativ sehr gering ist.

Außerdem unterhält das Sekretariat Beziehungen zu der erst im Entstehen begriffenen Organisation der belgischen Brauereiarbeiter. In England, das mit seiner Biererzeugung unter allen Ländern der Welt an dritter Stelle steht, besteht noch keine Organisation der Brauereiarbeiter. Versuche, einen Zusammenschluß herbeizuführen, haben bisher kein Ergebnis gehabt.

*) Nur Brauereiarbeiter. Sie gehören zum Verbande der Lebens- und Genußmittelarbeiter (4915 Mitglieder).

Die internationale Vereinbarung wird nicht von allen Organisationen in gleicher Weise anerkannt. Der amerikanische Verband hat die Bestimmungen über das Sekretariat und über die internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen — die das Sonderstatut beschränkt — abgelehnt. Ihm gegenüber hat es bei der bisherigen Regelung, nach welcher zureisende Mitglieder mit zweijähriger Mitgliedszeit kostenfrei aufgenommen werden, sein Bewenden. Diese Abmachung war früher angesichts der hohen Eintrittsgelder, die von den amerikanischen Organisationen gefordert werden, von großer Bedeutung. Heute ist das nicht mehr der Fall, denn die Zuwanderung aus Europa hat sehr stark nachgelassen. Im Jahre 1911 stellte sie sich, wie der amerikanische Vertreter auf dem Mannheimer Kongreß mitteilte, auf insgesamt nicht mehr als 90 Köpfe.

Auch gegenüber dem französischen Verbande besteht eine Sondervereinbarung. Der Verband ist noch sehr unvollkommen entwickelt und wurde daher vorläufig nur bedingt zu der internationalen Vereinigung zugelassen. Er gewährt Rechtsschutz, sowie Arbeitslosen- und Streikunterstützung von Fall zu Fall. Dementsprechend wurden die gegenseitig zu gewährenden Leistungen beschränkt.

Die sehr geringen Unkosten des Sekretariats wurden bis Ende 1912 ausschließlich vom deutschen Verbande getragen. Erst seit dieser Zeit sind Beiträge auch der anderen Organisationen zu verzeichnen. Die Gesamteinnahme des Sekretariats belief sich 1912 auf 651,40 ℳ, wovon 476,54 ℳ vom deutschen, 103,29 ℳ vom österreichischen Verbande gezahlt wurden. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 307 ℳ.

Über den gegenseitigen Austausch von Mitgliedern, dessen Umfang einen Maßstab für die Bedeutung bietet, die der internationalen Vereinbarung für die Mitglieder der angeschlossenen Organisationen zukommt, lassen sich nur wenige Angaben machen, die darauf hindeuten, daß dieser Austausch sich in mäßigen Grenzen hält. Danach sind vom 1. Oktober 1910 bis 1. Januar 1911: 13, im Jahre 1911: 59, im Jahre 1912: 97 deutsche Mitglieder zum österreichischen und schweizerischen Verband übergetreten. Aus anderen Landesverbänden sind in den deutschen übernommen worden vom 1. Oktober 1910 bis 1. Januar 1911: 17, im Jahre 1911: 90, im Jahre 1912: 129. Internationale Reisescheine zum Übertritt in den amerikanischen Verband wurden ausgestellt im Jahre 1910: 45, 1911: 32, 1912: 52.

Über die Höhe der an landfremde Mitglieder von den eigenen Verbänden gezahlten Unterstützungen sind Angaben nicht beizubringen.

Zentralverband der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands.

Die Organisation der Fleischer begann — als Vorstufe zu dem heute bestehenden Verband — im Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Es entstanden, vornehmlich in Berlin, eine Anzahl örtlicher Vereinigungen, die indessen bald wieder eingingen. Ein 1898 gegründeter Verband der Schlächter Berlins und Umgegend löste sich ebenfalls nach etwa zweijährigem Bestehen wieder auf. Mitglieder dieses Verbandes gründeten dann im ersten Halbjahr 1900 den Zentralverband der Fleischer, der am 1. Juli ins Leben treten konnte, nachdem bereits seit dem 1. März 1900 das Fachblatt „Der Fleischer" erschienen war. Am 1. Juli 1900 schloß sich

der neue Verband der Generalkommission der Gewerkschaften an. Seine Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1912 6502, im Durchschnitt des gleichen Jahres 6172 Personen.

Schon bald nach seiner Gründung trat der Zentralverband mit gleichartigen Organisationen des Auslandes in Beziehungen, die sich — zunächst ohne schriftliche Festlegung — auf die gegenseitige Unterstützung reisender Mitglieder, kostenlosen Übertritt aus einer Organisation in die andere, gemeinsame Unterstützung von Lohnbewegungen (vor allem durch Fernhalten von Zuzug) erstreckten. Derartige Abmachungen, die meist aus Anlaß von großen Lohnbewegungen entstanden, hatten sich zwischen dem deutschen Verband und den Schlächtereiarbeiterverbänden in Dänemark, Rumänien, Serbien sowie dem Ortsverband der Selcher in Prag, entwickelt.

In der Folgezeit trat das Bedürfnis hervor, die gegenseitigen Beziehungen auf eine festere Grundlage zu stellen. Auf dem fünften Verbandstag des deutschen Verbandes im Jahre 1910 gelangte demgemäß eine Resolution zur Annahme, alsbald eine internationale Fleischergesellenkonferenz nach Berlin einzuberufen. Die dazu nötigen Vorarbeiten wurden dem Beschluß gemäß getroffen; als Zeitpunkt wurde der 21. November 1910 in Aussicht genommen. Die Tagesordnung lautete:

1. Konstituierung und Mandatsprüfung.
2. Die Arbeiterschutzgesetze und die Berufsverhältnisse der im Fleischergewerbe beschäftigten Personen.
3. Die Notwendigkeit der Schaffung eines Gegenseitigkeitsvertrages in bezug auf
   a) Unterstützung für reisende Mitglieder im Auslande,
   b) Übertrittsbedingungen aus einer Organisation in die andere,
   c) Unterstützung bei Lohnbewegungen und Streiks.
4. Gründung einer Zentralstelle.

Da sich von ausländischen Verbänden indessen nur die in Dänemark, Schweden, Österreich und Ungarn zur Teilnahme an der Konferenz bereit erklärten, wurde sie vorläufig vertagt. Ebenso wurde die Absicht, im Herbst 1911 eine internationale Zusammenkunft zu Wege zu bringen, wegen zu geringer Beteiligung fallen gelassen. Indessen kam es in diesem Jahre zum Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrags mit der Amalgamated Meat Cutters and Butcher Workmen of North America aus Anlaß der Reise eines Vertreters dieser Organisation durch Deutschland. Der am 25. August 1911 unterzeichnete Vertrag lautet:

1. Mitglieder, welche der jeweiligen Organisation mindestens sechs Monate zugehören, ihre Beiträge bis zur Abreise entrichtet und ihre Abmeldung bei der Organisation ordnungsmäßig vollzogen haben, werden im anderen Verbande ohne Zahlung einer besonderen Gebühr mit den dortselbst bestehenden Rechten aufgenommen. Die seitherige Mitgliedschaft wird angerechnet. Die Anmeldung hat in der ersten Woche der Zureise zu erfolgen.
2. Lohnkämpfe in der einen Organisation sind der anderen schnellstens mitzuteilen. Die Organisationen verpflichten sich gegenseitig zur weitgehendsten solidarischen Unterstützung, hauptsächlich zur Fernhaltung des Zuzuges bei Lohnkämpfen.
3. Die Organisationen verpflichten sich zum gegenseitigen Austausch ihrer Fachzeitungen in gleich hoher Anzahl und zur Aufnahme wichtiger, die andere Organisation interessierender Artikel resp. Notizen, Lohnbewegung und dergleichen betreffend.

Dieser Vertrag war der erste seiner Art und besteht auch gegenwärtig noch. Zahlenmäßige Angaben über seine Wirksamkeit lassen sich nicht machen. Da indessen die Verhältnisse so liegen, daß zwar zahlreiche deutsche Schlächter nach Amerika, aber nur sehr wenige amerikanische Schlächter nach Deutschland auswandern, liegt der Nutzen dieser Vereinbarung vor allem auf seiten der deutschen Organisation. Er besteht in erster Linie darin, daß den Deutschen der sonst durch hohe Eintrittsgelder (5 bis 20 Dollars) erschwerte Eintritt in die amerikanischen Berufsvereinigungen ermöglicht und ihnen durch Benutzung ihrer Arbeitsnachweise das Finden geeigneter Stellungen sehr erleichtert wird. Auf der anderen Seite schützt sich die amerikanische Organisation so vor einer von ihr nicht kontrollierbaren Konkurrenz.

Die schon 1910 in Aussicht genommene internationale Konferenz fand dann gelegentlich des 6. Verbandstags des deutschen Verbandes im April 1913 zu Dresden statt. Daran beteiligten sich die Organisationen folgender Länder:

Nordamerika . . .	mit rund	10 000	Mitgliedern,
Deutschland . . .	" "	6 500	"
Ungarn	" "	2 600	"
Dänemark	" "	2 500	"
Österreich	" "	1 300	"
Schweiz	" "	580	"
Schweden	" "	400	"
Norwegen	" "	250	"

Sämtliche Organisationen einigten sich auf eine Übereinkunft folgenden Inhalts:

§ 1. Verhandlungen mit Übereinkunft sind zum endgültigen Abschluß gebracht, um zwischen den kontrahierenden Ländern ein Zusammenarbeiten zu ermöglichen, zur gegenseitigen Hilfe beim Kampf der Arbeiterschaft um bessere Lebensverhältnisse.

§ 2. Die Vereinbarung sucht zu verwirklichen:

1. Die Aufrichtung einer internationalen Zentralstelle, zu der die kontrahierenden Landesorganisationen alle wichtigen Vorkommnisse der Arbeitsverhältnisse einzusenden haben, und von welchen die einzelnen Organisationen dieselben wieder ausgehändigt bekommen.

2. Die gegenseitige Unterstützung von reisenden Mitgliedern der angeschlossenen Organisationen.

3. Die gegenseitige ökonomische und moralische Unterstützung bei Lohnbewegungen und Streiks.

4. Die Sendung von Delegierten zu den Kongressen der angeschlossenen Organisationen.

§ 3. Die internationale Zentralstelle erhält ihren Sitz in Berlin. Die durch diese entstehenden Ausgaben tragen die angeschlossenen Organisationen nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl.

§ 4. Reiseunterstützung erhalten die Mitglieder der angeschlossenen Organisationen, die selber Reiseunterstützung eingeführt haben. Die Unterstützung wird in demselben Umfang und Höhe an die reisenden Mitglieder aus dem Auslande — die einer angeschlossenen Organisation angehören — gezahlt, wie die in Frage kommende Organisation ihre eigenen Mitglieder unterstützt. Die näheren Regeln für diese Unterstützung hat die internationale Zentralstelle auszuarbeiten und den einzelnen Organisationen bekanntzugeben.

§ 5. Bricht ein Kampf zwischen Arbeiter und Unternehmer in einem der angeschlossenen Länder aus, so muß dieses sofort der internationalen Zentralstelle gemeldet werden; von hier geht die Meldung weiter an die angeschlossenen Organisationen. Es ist dann Pflicht jeder Organisation, Zuzug von organisierten Berufsarbeitern nach dem kämpfenden Lande fernzuhalten. Gleichfalls ist es

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Pflicht der angeschlossenen Organisation, unorganisierte Kollegen daran zu verhindern, als Streikbrecher nach dem im Kampf befindlichen Lande zu gehen. Ist der Kampf lange andauernd und weit ausgebreitet, soll die internationale Zentralstelle sich an die einzelnen angeschlossenen Organisationen um ökonomische Unterstützung für die bedrängten Arbeiter wenden. Jeder Verband hat nach solcher Mahnung die moralische Pflicht, solche Unterstützung zu üben.

Bei großen Arbeitskämpfen kann nach Verhandlung mit der internationalen Zentralstelle die Vereinbarung über Reiseunterstützung für ausländische Mitglieder suspendiert werden.

§ 6. Bei Abhaltung von Kongressen sollen die angeschlossenen Organisationen mit gleichzeitiger Zusendung der Tagesordnung eingeladen werden und sollen so weit als möglich Delegierte entsenden. Die Leitung der internationalen Zentralstelle hat so weit als irgend möglich alle Kongresse der angeschlossenen Organisationen zu besuchen. Jede Organisation trägt die Kosten ihrer Delegation selbst.

§ 7. Jede angeschlossene Organisation, die auf dem Standpunkt des Klassenkampfes steht und der gewerkschaftlichen Landeszentrale angehört, kann sich anschließen. Rücktritte können nur zum Jahresschluß geschehen.

Die Leitung der internationalen Zentralstelle liegt in den Händen des deutschen Verbandes. Die damit verbundenen Unkosten sollen jährlich im Wege der Umlage nach Maßgabe der durchschnittlichen Mitgliederzahl des vorhergegangenen Jahres aufgebracht werden.

Die Vereinbarung knüpfte insofern an bestehende Gepflogenheiten an, als der deutsche Verband zureisenden ausländischen organisierten Fleischern von jeher kostenfreien Übertritt und Reiseunterstützung gewährte.

Dem Sekretariat traten alsbald die Fleischerorganisationen folgender Länder bei:

Deutschland	mit rund	6 500	Mitgliedern,
Ungarn	" "	2 600	"
Dänemark	" "	2 400	"
Österreich	" "	1 300	"
Schweden	" "	400	"
Norwegen	" "	200	" .

Nachträglich erklärten ihren Anschluß die Fleischerorganisationen von

Nordamerika . . .	mit rund	10 000	Mitgliedern,
Holland	" "	700	"
Schweiz	" "	550	" .

Insgesamt sind also 9 Organisationen mit rund 24 630 Mitgliedern international vereinigt. Die von der amerikanischen Organisation übernommenen Verpflichtungen halten sich dabei in den Grenzen des vorher erwähnten Kartellvertrags.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Die Organisation der Tabakarbeiter ist die älteste deutsche Berufsvereinigung auf gewerkschaftlicher Grundlage. Nachdem bereits in den 30er Jahren örtliche Vereinigungen mit dem Zweck der gegenseitigen Unterstützung bestanden hatten, trat im Jahre 1865 der Allgemeine deutsche Zigarrenarbeiterverein als gewerkschaftliche Zentralorganisation ins Leben. Im Jahre 1868 ging er in den Allgemeinen Deutschen Arbeiterunterstützungsverband über, trat indessen schon 1872 wieder als Deutscher Tabakarbeiterverein in seiner früheren Organisationsform hervor. Im Jahre 1878 auf Grund des Sozialistengesetzes verboten, erstand er nach dessen Aufhebung aufs neue. Der Generalkommission der Gewerkschaften schloß er sich bei ihrer Gründung an. Am Schlusse des Jahres 1912 zählte der Verband 37 211, im Durchschnitt des gleichen Jahres 36 269 Mitglieder.

Die internationalen Beziehungen der deutschen Tabakarbeiter gehören ebenfalls zu den ältesten, die von deutschen Berufsorganisationen angeknüpft wurden. Sie haben schon verhältnismäßig früh eine organisatorisch festgefügte Form erhalten, die dann allerdings um die Mitte der 70er Jahre zerbrach und erst Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts wieder erneuert wurde. Über ihren Wiederaufbau und ihre Ausgestaltung in neuerer Zeit standen leider nur unvollständige Angaben zur Verfügung.

Nach den Mitteilungen des Tabakarbeitersekretariats im 9. internationalen Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1911 ist es „wahrscheinlich, daß schon in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Tabakarbeiter von Nachbarländern sich gelegentlich verständigten. Meistens dürften diese Verständigungen lokaler Natur gewesen sein. Wahrscheinlich ist auch, daß hin und wieder eine Streikunterstützung ins Ausland ging oder daher kam". Inwieweit der damals schon zentralorganisierte deutsche Verband an derartigen Beziehungen Anteil hatte, ist nicht bekannt. Sicher ist dagegen, daß er sich an der ersten internationalen Konferenz, die die Londoner Cigar Makers Mutual Association im Jahre 1871 nach London einberief, neben englischen, holländischen und belgischen Tabakarbeiterorganisationen beteiligte. Der Zweck der Konferenz war, die Frage zu prüfen, „ob der gegenwärtige Stand der Zigarrenfabrikation die Errichtung einer internationalen Zigarrenarbeiterassoziation nötig mache", und wie eine derartige Vereinigung gegebenenfalls einzurichten sei. Das Ergebnis war die Gründung einer internationalen Vereinigung zu dem Zweck, „sich in dem Bestreben, die Lebenshaltung der Tabakarbeiter in moralischer und materieller Hinsicht zu heben, gegenseitig zu unterstützen". Beitrittsberechtigt waren alle Tabakarbeitervereinigungen, deren Hauptzweck die Unterstützung bei Arbeitskämpfen war. Für die Zwecke der Vereinigung sollte ein Jahresbeitrag von 1 Penny für das Mitglied erhoben werden. Am 1. Juli 1872 schloß sich der Deutsche Tabakarbeiterverein der internationalen Vereinigung an. Ihr zweiter und letzter Kongreß fand im Oktober 1872 zu Amsterdam statt. Über seine Beschlüsse ist nichts zu ermitteln gewesen, ebenso nichts über die weitere Tätigkeit der Internationale. Im Jahre 1872 erfolgte noch eine internationale Unterstützung eines Berliner Tabakarbeiterstreiks; 1873 wurde ein Ausstand holländischer Arbeiter aus internationalen Sammlungen unterstützt. Nicht lange danach dürfte die erste internationale Vereinigung der Tabakarbeiter zu bestehen aufgehört haben, zum mindesten ging für die deutschen Tabakarbeiter, deren Organisation unter dem Einflusse des Sozialistengesetzes vorübergehend aufgelöst wurde, jede Verbindung mit dem Auslande verloren.

Erst im Jahre 1890 trat wieder ein internationaler Kongreß der Tabakarbeiter in Antwerpen zusammen, an dem Organisationen aus Deutschland, Belgien, Holland und England teilnahmen.

Wie früher, so wurde auch auf diesem Kongreß die Hauptbedeutung eines internationalen Zusammenschlusses in der dadurch zu ermöglichenden gemeinsamen Unterstützung von Arbeitskämpfen gesehen. Um hierfür eine feste Grundlage zu haben, wurde die Gründung einer internationalen Streikkasse beschlossen, die durch von den

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

einzelnen Organisationen zu entrichtende feste Beiträge gespeist werden sollte. Des weiteren wurde das frühere internationale Sekretariat wieder errichtet und in die Hände der belgischen Organisation gelegt. Um eine regelmäßige Berichterstattung zu gewährleisten, sollten die Landesorganisationen Vertrauensmänner wählen, die den Nachrichtendienst zu vermitteln hatten.

Der nächste internationale Kongreß — der zweite seit der Neugründung der internationalen Vereinigung — trat im September 1892 zu Amsterdam zusammen. Vertreten waren Tabakarbeiterorganisationen von Belgien, Dänemark, Deutschland, Holland, Norwegen und der Schweiz. Der englische Verband, der am ersten Kongreß teilnahm, war diesmal nicht vertreten. Der Kongreß beschäftigte sich zunächst mit der Frage des Ausbaus der Streikkasse, deren Bestand sich auf 5595,10 Frs. belief. Es wurde beschlossen, diese Kasse beizubehalten. Zum ersten Male wurde die Frage der internationalen Regelung des Reiseunterstützungswesens behandelt. Es wurde beschlossen, diese Unterstützung auf Grund des Kilometersystems zu zahlen und die von den einzelnen Organisationen verauslagten Beträge halbjährlich aufzurechnen. Die letztere Bestimmung wurde gegen den Willen des deutschen Verbandes, der in der Verrechnung eine unnötige Belastung der Kassenführung sah, angenommen. Des weiteren sprach sich der Kongreß für das gesetzliche Verbot der Kinderarbeit und Neuregelung der Lehrlingsausbildung aus.

Der 3. internationale Kongreß — August 1894 zu Basel — war für die Entwickelung der internationalen Beziehungen nur insofern von Bedeutung, als er den Beschluß faßte, Unterstützung bei Arbeitskämpfen erst nach einjähriger Zugehörigkeit zur internationalen Vereinigung zu gewähren, und auch dann nur, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der betreffenden Organisation daran beteiligt wären. Im übrigen wurde die Tagesordnung des Kongresses von der Erörterung allgemeiner Berufsfragen ausgefüllt: Verkürzung der Arbeitszeit, Beseitigung der Heimarbeit, Abschaffung des Akkordlohnsystems. Der Kongreß war von Tabakarbeiterorganisationen aus Belgien, Deutschland, Dänemark, Holland, Luxemburg und der Schweiz beschickt worden.

Der englische Tabakarbeiterverband schloß sich erst auf dem 4. internationalen Kongreß, der im Juli 1896 in London zusammentrat, der Vereinigung wieder an. Außer dem englischen Verband nahmen der belgische, dänische, deutsche, holländische, norwegische, schwedische und schweizerische Verband am Kongreß teil. Er faßte nur einen praktisch wichtigen Beschluß: Die Mitglieder der Verbände sollten nach halbjähriger Organisationszugehörigkeit im Auslande zum sofortigen Bezuge der Reiseunterstützung berechtigt sein. Außerdem wurde der Beitrag zum Streikfonds — dessen Höhe seinerzeit die englische Organisation zum Rücktritt von der internationalen Vereinigung bewogen hatte — von 10 auf 5 Cts ermäßigt. Zum internationalen Sekretär wurde wiederum ein belgischer Delegierter gewählt. Den Rest der Tagesordnung bildeten wie vor zwei Jahren allgemeine Berufsfragen, deren Erörterung sich die Tabakarbeiterkongresse von jeher angelegen sein ließen.

Im Oktober 1900 tagte der fünfte internationale Kongreß zu Paris. Vertreten waren Organisationen aus Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Holland und Luxemburg. Der deutsche und schwedische Verband, die außerdem dem internationalen Sekretariat angehörten, fehlten. Der schweizerische Verband war mangels Erfüllung seiner Beitragspflicht nicht geladen worden.

Über die Stärke der angeschlossenen Organisationen zu dieser Zeit liegen folgende Angaben vor:

Deutschland .	18 500 Mitgl.	Belgien . .	1 400 Mitgl.
Frankreich .	9 380 "	Schweden .	760 "
England*) .	3 360 "	Luxemburg .	40 "
Dänemark .	3 200 "		38 940 Mitgl.
Holland . .	2 300 "		

Der deutsche Verband hatte also damals bereits die Führung. Er trug demgemäß auch den Hauptteil der Unkosten der internationalen Vereinigung. Der dem Kongreß vorgelegte Kassenbericht verzeichnete eine Einnahme aus Mitgliedsbeiträgen — für welche Zeit ist nicht festzustellen — von 18 349 Frs., von welcher Summe der deutsche Verband 10 559 Frs. aufbrachte. Die Ausgabe wird auf 16 230 Frs. angegeben, wovon als Streikunterstützung die Organisationen Deutschlands 6234, Hollands 4000, Belgiens 2500, Schwedens 500 Frs. erhielten.

Die Tagesordnung des Kongresses enthielt als Hauptpunkte die Regelung des Streikunterstützungswesens. Es wurde einmal die Erhöhung der Beiträge zum internationalen Streikfonds gefordert, weiterhin die Entrichtung fester Beiträge in Streikfällen. Es erwies sich wieder, daß diese Frage die Klippe bildete, an der die internationale Einmütigkeit zu scheitern drohte. Vor allem waren — neben dem deutschen Verbande — die Vertreter der englischen Tabakarbeiterorganisationen gegen die aufgestellten Vorschläge. Sie stellten für den Fall ihrer Annahme den Rücktritt von der internationalen Vereinigung in Aussicht. Ein Einverständnis wurde nicht erzielt, vielmehr die Erledigung der Angelegenheit einem späteren Kongreß überlassen. Für den Ausbau der internationalen Beziehungen war der Kongreß nur insofern von Bedeutung, als beschlossen wurde, eine halbjährliche internationale Veröffentlichung herauszugeben. Der Sitz des Sekretariats blieb in Belgien.

Trotz der häufigen Kongresse waren die internationalen Beziehungen der Tabakarbeiter bis zur Jahrhundertwende, wie die bisherige Darstellung gezeigt haben wird, ziemlich unzulänglicher Art. Sie wurden auch von den beteiligten Organisationen nicht sehr hoch bewertet, wie der inzwischen erfolgte Rücktritt des starken französischen Verbandes beweist. Vor allem hatte die Festlegung auf den internationalen Streikfonds — wie auch in anderen Fällen — den Zankapfel sämtlicher Kongresse gebildet und den eigentlichen Zweck, den ins Ausland gehenden Tabakarbeitern die Vorteile der Organisation zu erhalten, fast völlig in den Hintergrund gedrängt. In Erkenntnis dieser Sachlage wurde auf dem sechsten internationalen Kongreß (August 1904 zu Amsterdam) — an dem sich die Organisationen von Belgien, Deutschland, Dänemark, England, Holland, Luxemburg und Schweden beteiligten — von deutscher Seite eine Umgestaltung des Sekretariats angestrebt. Es wurde bemängelt, daß die bisherige internationale Zentralstelle „eigentlich mehr eine Streikkasse als eine Stelle zur Untersuchung der sozialen Verhältnisse (Heimarbeit, Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitsdauer, Hygiene usw.) sei", und es wurde die Herabsetzung der Beiträge gewünscht. Die Ansicht des deutschen Vertreters fand Anhänger. Eine Kommission zur Ausarbeitung eines Reglements wurde ein-

*) Zwei Vereinigungen.

gesetzt, die dem Kongreß ihre Vorschläge unterbreitete. Es wurde schließlich folgendes vereinbart: Die internationale Vereinigung erhält den Namen: „Internationaler Verband der Tabakarbeiter und -arbeiterinnen". Sein Hauptzweck sollte sein, Aufklärung zu schaffen über die sozialen und ökonomischen Zustände in der Tabakindustrie aller Länder. Bei Arbeitskämpfen sollten die betroffenen Verbände in erster Linie auf sich selbst angewiesen sein; eine internationale Unterstützung sollte nur ausnahmsweise eintreten und nur, wenn zwei Drittel aller Organisationen damit einverstanden. Der internationale Sekretär sollte jeweils vom Kongreß bestimmt werden. Als Mitgliedsbeitrag sollten 10 Cts für Mitglied und Jahr erhoben werden. Weiterhin wurde eine Resolution angenommen, die den beteiligten Verbänden den Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen bezüglich Krankenunterstützung nahelegte.

Damit war erst die eigentliche Grundlage für den Ausbau der gegenseitigen Beziehungen geschaffen. Der nächste internationale Kongreß zu Stuttgart (August 1907) brachte einen weiteren Fortschritt insofern, als die gegenseitige kostenfreie Aufnahme zureisender Verbandsmitglieder beschlossen wurde. Außerdem verpflichteten sich die Landesorganisationen, nach Möglichkeit Gegenseitigkeitsverträge hinsichtlich der Gewährung von Streik-, Maßregelungs-, Krankheitsunterstützung, Sterbegeld und Rechtsschutz abzuschließen. Der Beitrag an das Sekretariat wurde auf 20 ₰ für Mitglied und Jahr erhöht.

Über den Stand der internationalen Organisation zu jener Zeit läßt sich folgendes sagen: Dem internationalen Verbande waren angeschlossen die Tabakarbeiterorganisationen von

Deutschland	mit	32 752	Mitgl.	bei 120 000	Organisationsfähig.
England	=	3 057	=	= ?	=
Schweden	=	2 600	=	= 4 600	=
Belgien	=	2 500	=	= 10 300	=
Holland	=	2 500	=	= ?	=
Dänemark	=	?	=	= ?	=

Außerdem nahmen an dem Kongreß noch die nicht zum internationalen Verbande gehörenden Organisationen von Österreich — erst nach 1904 gegründet; 5520 Mitglieder bei 39 000 Organisationsfähigen — und der Schweiz — 700 Mitglieder — teil.

Der 8. internationale Kongreß (August 1910 zu Kopenhagen) vereinigte die Vertreter der Tabakarbeiterorganisationen von Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Holland, Schweden und dem am 7. August 1909 zum Verbande hinzugetretenen Bulgarien. Aus dem vorgelegten Kassenbericht ergibt sich, daß in den seit dem letzten Kongreß verflossenen drei Jahren von den dem internationalen Verbande angeschlossenen Organisationen folgende Summen an Beiträgen gezahlt worden waren:

Deutschland	18 891,17	Frs.
Dänemark	2 900,00	=
Holland	1 973,44	=
Schweden	1 840,42	=
England	1 248,80	=
Belgien	1 206,25	=
Bulgarien	89,50	=
	28 149,58	Frs.

Annähernd zwei Drittel aller Unkosten wurden demnach vom deutschen Tabakarbeiterverband getragen. Zur Unterstützung von Arbeitskämpfen wurde im gleichen Zeitraum die Summe von 13 756,01 Frs. ausgegeben. Diese Summe floß aus der Kasse des internationalen Verbandes. Außerdem wurden noch 11 196,46 Frs. durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Unterstützt wurden damit vor allem Arbeitskämpfe in Belgien sowie in Schweden.

Der Kongreß beschloß zunächst auf Vorschlag des deutschen Verbandes die Herausgabe einer „Internationalen Tabakarbeiter-Rundschau". Sie sollte einmal im Jahre veröffentlicht werden. Bisher sind zwei Nummern — Mai 1912 und Mai 1913 — erschienen. Sie enthalten im wesentlichen die Jahresberichte des Sekretariats und der angeschlossenen Organisationen. Des weiteren wurde das internationale Sekretariat — bisher in Amsterdam — nach Deutschland verlegt. Ein weiterer Beschluß betraf die bei den englischen, dänischen und schwedischen Verbänden bestehende Gepflogenheit, ihren auswandernden Mitgliedern im Auslande Reiseunterstützung zu zahlen. Es wurde den Vertretern dieser Verbände zur Pflicht gemacht, in ihren Organisationen für die Aufhebung dieser Unterstützung — in der eine künstliche Förderung der Auswanderung gesehen wurde — zu wirken.

Es war bisher — auf Grund eines Beschlusses des zweiten internationalen Kongresses von 1892 — üblich gewesen, die fremden Mitgliedern gewährten Unterstützungen gegenseitig aufzurechnen. Der deutsche Verband, der von vornherein gegen dieses Verfahren gestimmt hatte, schlug vor, von diesem Brauch künftighin abzusehen. Die Erörterung, die sich an diesen Vorschlag knüpfte, führte zu dem Wunsche, überhaupt einheitliche Bestimmungen über das gegenseitige Unterstützungswesen zu schaffen. Der Kongreß beschloß demgemäß auf Antrag des deutschen Verbandes, den Sekretär mit der Ausarbeitung eines Reglements über die Auszahlung von Unterstützungen an wandernde Mitglieder zu beauftragen und es den Vertrauensleuten der einzelnen Länder zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Das geschah auf einer internationalen Vertrauensmännerkonferenz, die am 18. Mai 1911 in Bremen zusammentrat und an der Vertreter der bulgarischen, dänischen, deutschen, englischen, holländischen und schwedischen Landesorganisationen teilnahmen. Die Konferenz erledigte zunächst von der belgischen und englischen Organisation eingelegte Proteste gegen die Verlegung des Sekretariats nach Deutschland im Sinne der Aufrechterhaltung des Kongreßbeschlusses und wandte sich dann der Beratung des vorgelegten Satzungsentwurfs für das internationale Tabakarbeitersekretariat zu. Nach längerer Erörterung wurde eine Fassung vereinbart, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:

Art. 1. Der Zweck des Sekretariats besteht in der Pflege der Solidarität. Insbesondere verfolgt das Sekretariat den Zweck, alle Bestrebungen der organisierten Tabakarbeiter der Welt, die darauf gerichtet sind, ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu heben, durch gemeinsames Wirken zu fördern.

Das Sekretariat soll zugleich auch ferner dazu dienen, angeschlossenen Landesorganisationen, die in ungewöhnliche umfangreiche Aussperrungen und Abwehrstreiks oder auch Angriffstreiks verwickelt werden und diese aus eigenen Mitteln nicht mehr unterhalten können, durch Leistung materieller Mittel zu unterstützen. Die Aufbringung der zu leistenden materiellen Unterstützungen unterliegt der freien Entschließung der einzelnen angeschlossenen Landesorganisationen. Die zur Unterstützung einer Landesorganisation bewilligten Beträge sind dem internationalen Sekretär zu übersenden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Art. 2. Alle anerkannten zentralen gewerkschaftlichen Landesorganisationen der Tabakarbeiter können den Beitritt zum internationalen Sekretariat erwerben.

Bestehen in einem Lande mehrere zentrale gewerkschaftliche Landesorganisationen einer Branche, so kann nur einer dieser Organisationen der Beitritt zum Internationalen Sekretariat gestattet werden.

Der Beitritt einer Landesorganisation zum Internationalen Sekretariat wird vom internationalen Sekretär und mit Zustimmung der Vertrauensmänner der angeschlossenen Landesorganisationen vollzogen. Der Beitritt gilt als vollzogen, wenn zwei Drittel der Vertrauensmänner sich dafür erklären. Der Beitritt einer zweiten Landesorganisation eines Landes kann nur mit Zustimmung des Vertrauensmannes der bereits angeschlossenen Landesorganisation vollzogen werden.

Art. 3. Der Beitrag für das Internationale Sekretariat beträgt pro Jahr und Mitglied der angeschlossenen Landesorganisationen 10 ₰ und ist alle 3 Monate zu zahlen.

Angeschlossene Landesorganisationen, die mit der Zahlung ihrer Beiträge über 12 Monate restieren und der Aufforderung seitens des Sekretärs, die Beiträge zu zahlen, nicht nachkommen, können von der Zugehörigkeit zum Internationalen Sekretariat ausgeschlossen werden. Der Ausschluß einer Landesorganisation von der Zugehörigkeit zum Internationalen Sekretariat kann nur auf Beschluß eines regelrecht einberufenen Internationalen Tabakarbeiterkongresses vollzogen werden.

Die weiteren Bestimmungen des Reglements betreffen die innere Organisation des Sekretariats und seine Geschäftsführung, die Berichterstattung seitens der angeschlossenen Organisationen durch Vertrauensmänner, die Abstimmungsart auf den Kongressen, die alle drei Jahre, und den Vertrauensmännerkonferenzen, die nach Bedarf einberufen werden sollen und dergleichen.

An dieser Satzung ist zunächst die gegen früher sehr veränderte Stellung gegenüber der internationalen Unterstützung von Arbeitskämpfen bemerkenswert. Von Streikfonds und festen Streikbeiträgen ist nicht mehr die Rede. Nur bei ungewöhnlich großen Kämpfen soll eine internationale Beihilfe in Frage kommen, und auch da nur auf Grund freier Entschließung der angeschlossenen Organisationen. Der von deutscher Seite jeher vertretene Standpunkt hat sich somit durchgesetzt.

Über das sonstige gegenseitige Unterstützungswesen enthält das Reglement nichts, obwohl es sich nach dem Beschlusse des Kongresses von 1910 mit dieser Frage in erster Linie befassen sollte. Der Entwurf enthielt demgemäß auch folgende, den allgemein üblichen nachgebildete Bestimmung:

> Aus dem Ausland zugewanderte Mitglieder von Landesorganisationen, die dem internationalen Sekretariat angeschlossen sind, haben, wenn sie Anspruch auf Arbeitslosen- oder Wanderunterstützung haben und diese genießen wollen, die Pflicht, sich innerhalb einer Woche bei dem Vorstand eines Ortsvereins oder bei den Bevollmächtigten einer Zahlstelle oder bei dem Zentralvorstande der zuständigen Landesorganisation zu melden. Wandernde Mitglieder, welche dieser Meldepflicht nicht genügen, verlieren ihre Mitgliedschaft und damit alle Unterstützungsansprüche laut ausgestellten Arbeitslosen- oder Wanderunterstützungsbuchs.
>
> Im Ausland wandernde Mitglieder, die noch Ansprüche auf Arbeitslosen- oder Wanderunterstützung besitzen und ihre Meldepflicht erfüllt haben, erhalten Arbeitlosen- oder Wanderunterstützung gezahlt:
>
> 1. von dem Tage an, an welchem ein aus dem Ausland zugewandertes Mitglied sich bei einem Funktionär der zuständigen Landesorganisation meldet;
> 2. in der Höhe pro Tag, wie sie im Arbeitslosen- oder Wanderunterstützungsbuch eines zugewanderten Mitglieds verzeichnet steht und
> 3. bis zu dem Tage, an welchem ein wanderndes Mitglied in Arbeit tritt; in den Fällen, wo laut ausgestellten Arbeitslosen- oder Wanderunterstützungsbuchs der Anspruch auf Unterstützung, bevor ein wanderndes Mitglied in Arbeit tritt, erlischt, wird die Unterstützung nur so lange gezahlt, bis die für ein Jahr zu erhebende Unterstützung abgehoben ist.
>
> Die Auszahlung der Arbeitslosen- oder Wanderunterstützung an ein aus dem Ausland zugewandertes Mitglied hat im übrigen nach den Vorschriften und statutarischen Bestimmungen der zuständigen Landesorganisation zu erfolgen.
>
> Die zur Auszahlung gelangte Arbeitslosen- oder Wanderunterstützung an aus dem Ausland zugewanderte Mitglieder hat diejenige Landesorganisation zurückzuerstatten, von welcher das Arbeitslosen- oder Wanderunterstützungsbuch ausgestellt wurde. Die Rückzahlung erfolgt nach Einsendung der von einem zugewanderten Mitglied ausgestellten Unterstützungsquittungen und dem dazugehörenden Arbeitslosen- oder Wanderunterstützungsbuche.
>
> Aus dem Ausland zugewanderte Mitglieder treten von dem Tage an, an welchem sie in Arbeit treten, zur zuständigen Landesorganisation über. Die Anmeldung zum Übertritt hat innerhalb drei Tagen von dem übertretenden Mitglied zu erfolgen.
>
> Der Übertritt eines zugewanderten Mitglieds in die zuständige Landesorganisation erfolgt ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes.
>
> Zur zuständigen Landesorganisation übergetretene ausländische Mitglieder erhalten, entsprechend ihrer Mitgliedschaft, alle statutarischen Rechte in ihrer neuen Organisation auf Streik- und Gemaßregeltenunterstützung und auf Arbeitslosen- oder Wanderunterstützung eingeräumt.
>
> Anrechte auf andere Unterstützungen und Einrichtungen ihrer neuen Landesorganisation erwerben übergetretene Mitglieder ausländischer Organisationen nach den in der neuen Organisation geltenden statutarischen Bestimmungen.

Dieser Vorschlag stieß jedoch auf erheblichen Widerspruch und konnte trotz aller Bemühungen des Sekretärs und des Vertreters des deutschen Verbandes nicht zur Annahme gebracht werden. Es wurde schließlich beschlossen, den ganzen Artikel vorerst fallen zu lassen und die Angelegenheit zunächst der Beratung der Landesverbände zu unterbreiten. Der nächste internationale Kongreß, der für 1914 geplant ist, soll dann die endgültige Entscheidung treffen. Gegenwärtig besteht beim deutschen Verband die Gepflogenheit, zureisende ausländische Mitglieder ohne Eintrittsgeld aufzunehmen und ihnen die ihrer bisherigen Mitgliedschaftsdauer entsprechenden statutarischen Rechte zuzuerkennen. Ebenso werden deutsche Mitglieder in ausländischen Organisationen behandelt. Besondere Kartellverträge zwischen den einzelnen Organisationen sind nicht vorhanden.

Es zeigt sich somit, daß die internationalen Beziehungen der Tabakarbeiter, obwohl sie verhältnismäßig früh angeknüpft wurden, bisher besonders wirkungsvolle Ergebnisse nicht gezeitigt haben.

Dem internationalen Tabakarbeiter-Bund waren im Mai 1913 folgende Organisationen — deren Mitgliederzahl für Ende 1911 angegeben ist — angeschlossen:

Deutschland	Tabakarbeiterverband . .	35 449 Mitgl.,
Dänemark .	Tobaksarbeiderforbundet .	4 578 „
Holland .	Nederlandsche Sigaren-maker-en-Tabakbewerkers-Bund . . .	3 508 „

Belgien . .	Fédération des Cigariers et Travailleurs du Tabac	2 915 Mitgl.
Schweden .	Tobaksarbetare forbundet	1 630 „
England .	Cigar Makers Mutual Association	1 530 „
Norwegen .	Tobakarbetare forbundet	590 „
Bulgarien .	Union des ouvriers du Tabac	515 „
Serbien . .	Verein der Arbeiter und Arbeiterinnen des Tabak-Monopols . .	65 „
		50 780 Mitgl.

Gemäß seiner überragenden Mitgliederzahl werden die Unkosten der internationalen Organisation in erster Linie vom deutschen Tabakarbeiterverband getragen. An Beiträgen zum Sekretariat — die auf 10 ₰ für Mitglied und Jahr festgesetzt sind — zahlten die Organisationen von:

	1911		1911
Deutschland . .	9828,80 ℳ	Schweden . .	252,62 ℳ
Holland . . .	403,75 „	Bulgarien .	100,00 „
England . . .	254,70 „		

Über die tatsächlichen Ergebnisse der internationalen Beziehungen lassen sich keine Angaben beibringen. Die Zahl der zu Vertragsorganisationen übergetretenen Mitglieder ist nicht bekannt, ebensowenig der Umfang der auf Grund der bestehenden Gepflogenheiten an ausländische Mitglieder etwa gewährten Unterstützungen.

In welchem Maße eine gemeinsame Unterstützung von Arbeitskämpfen stattgefunden hat, ist bereits, soweit es sich um frühere Jahre handelt, angegeben worden. Innerhalb der letzten fünf Jahre sind nach Mitteilung des internationalen Sekretariats nur sehr geringe Summen für diesen Zweck aufgewandt worden, und zwar zur Unterstützung von Kämpfen in Deutschland.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Der Deutsche Fabrikarbeiterverband ist im Jahre 1890 als Zentralorganisation gegründet worden und gehört seit 1892 der Generalkommission der Gewerkschaften an. Seine Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1912: 207 597, im Durchschnitt des gleichen Jahres 205 026.

Die ersten internationalen Beziehungen des deutschen Verbandes entstanden im Jahre 1904. In diesem Jahre wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs abgeschlossen, der sich auf die gegenseitige Gewährung von Reiseunterstützung und auf den kostenfreien Übertritt der Mitglieder bezieht. Er bestimmt:

„Der Fabrikarbeiterverband Deutschlands verpflichtet sich, den aus Österreich zureisenden Mitgliedern des Verbandes der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs bei einer Mitgliedschaft von 12 Monaten ein Reisegeld zu gewähren, und zwar nach einer Mitgliedschaft von 12 Monaten wöchentlich nacheinander 6 ℳ = 7,08 Kronen, im ganzen aber ein und demselben Mitglied nicht mehr als 24 ℳ = 28,24 Kronen.

Bei einer Mitgliedschaft von 24 Monaten und darüber wöchentlich nacheinander 6,60 ℳ = 7,72 Kronen, im ganzen aber ein und demselben Mitglied nicht mehr als 46,20 ℳ = 54,04 Kronen.

Die gleiche Summe bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft wird von dem Verbande der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs den Mitgliedern des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands gewährt.

Die Mitglieder beider Verbände erhalten die Unterstützung nur dann, wenn sie mit einer den statutarischen Bestimmungen entsprechenden Reiselegitimation versehen sind.

Die Auszahlung des Reisegeldes bei Abreise soll bis zu dem der Landesgrenze zunächst liegenden Verbandsauszahlort erfolgen, von da ab an den Auszahlorten der in Frage kommenden Organisation.

Die von beiden Verbänden an ein Mitglied zu leistende Unterstützung darf zusammengerechnet die Gesamtsumme nicht übersteigen, welche jede Organisation einem Mitglied gewährt.

Es sind daher die zur Auszahlung kommenden Summen von den Auszahlern des österreichischen, als auch des deutschen Verbandes in das Mitgliedsbuch des Reiseunterstützungsbeziehers einzutragen.

Die Auszahlung des Reisegeldes erfolgt nur, solange der reisende Kollege Mitglied eines der vertragschließenden Verbände ist. Die Auszahlung unterbleibt, wenn der Übertritt zu einem anderen Verbande vollzogen ist.

Von einem zum andern der vertragschließenden Verbände übertretende Mitglieder werden ohne Eintrittsgeld als alte, weiter zahlende Mitglieder behandelt, nach Maßgabe der für beide Verbände in bezug auf ihre übrigen Unterstützungseinrichtungen geltenden statutarischen Bestimmungen."

Die erste internationale Zusammenkunft von Vertretern der Verbände ungelernter Arbeiter tagte gelegentlich des Internationalen Gewerkschaftskongresses zu Stuttgart im Jahre 1907. Die Zusammenkunft war von den Verbänden der skandinavischen ungelernten Arbeiter veranlaßt worden. Es beteiligten sich daran die Vertreter des deutschen Fabrikarbeiterverbandes, des Verbandes der chemischen Arbeiterschaft, der Papier- und Gummiindustrie Österreichs, sowie der Verbände ungelernter Arbeiter Dänemarks, Schwedens und Norwegens. Das Ergebnis der Beratungen war eine vorläufige lose Verbindung, die sich hauptsächlich auf den Austausch von Erfahrungen und Nachrichten über die Organisationsverhältnisse in den einzelnen Ländern erstreckte. Es wurde beschlossen:

„die Frage internationaler Vereinbarungen in allen fünf Organisationen zur Erwägung zu stellen. Zu diesem Zwecke sollen schnellstens Statuten, sowie Berichte über die Beschaffenheit und Umfang der Organisation ausgetauscht werden. Es soll durch Briefwechsel zwischen den Leitungen der fünf Organisationen versucht werden, sobald wie möglich einen Entwurf für die statutenmäßige Basis der vorläufigen gemeinsamen Arbeit zu schaffen."

Zur Aufrechterhaltung der Verbindung wurde ein internationales Sekretariat gewählt, dessen Leitung dem deutschen Verbande übertragen wurde.

In den folgenden Jahren beschränkten sich demgemäß die internationalen Beziehungen, wenn man von dem schon erwähnten Kartellvertrag absieht, auf den gegenseitigen Austausch von Mitteilungen. Die österreichischen, dänischen und deutschen Verbände beschickten gegenseitig ihre Verbandstage. Die skandinavischen Organisationen schlossen unter sich ein Abkommen zur Unterstützung bei Arbeitskämpfen. Bestrebungen, dies Abkommen auch auf den deutschen Verband auszudehnen, wurden von letzterer Seite abgelehnt.

Im September 1910 fand die 2. internationale Fabrikarbeiterkonferenz zu Kopenhagen statt, an der sich die Verbände ungelernter Arbeiter aus Deutschland, Österreich, Schweden, Dänemark, Norwegen, Finland und Bulgarien beteiligten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Von deutscher Seite wurde der Konferenz ein Vorschlag unterbreitet, der eine einheitliche Regelung des Unterstützungswesens innerhalb des Kreises der dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen erstrebte. Auch von skandinavischer Seite waren Anträge gestellt worden, die indessen die internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen in den Vordergrund rückten und des Widerspruchs des deutschen Verbandes somit von vornherein sicher waren.

Die Konferenz beschloß im wesentlichen folgendes:

Das im Jahre 1907 in Stuttgart errichtete internationale Sekretariat soll bestehen bleiben. Die Kosten dafür, die bisher vom deutschen Verband allein aufgebracht waren, sollten künftig von allen Verbänden gemeinsam getragen werden. Bisher ist indessen eine Beitragsleistung zu diesem Zwecke noch nicht erfolgt.

Übertretende Mitglieder werden ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Die bisherige Mitgliedschaft wird ihnen für den Bezug aller Unterstützungen angerechnet, die in beiden Organisationen gleichartig vorhanden sind. Anderen Unterstützungen gegenüber gilt der Übertretende als neues Mitglied und wird erst durch Erfüllung der vollen Karenzzeit bezugsberechtigt. Den Verbänden wurde empfohlen, zur näheren Regelung des Unterstützungswesens Kartellverträge abzuschließen.

Hinsichtlich der internationalen Unterstützung von Arbeitskämpfen wurde die Verpflichtung der angeschlossenen Organisationen ausgesprochen, „sich so einzurichten, daß sie ihre Lohnkämpfe mit eigenen Mitteln führen können." Nur bei den „schwersten und ernstesten" Kämpfen soll die Unterstützung durch die übrigen Organisationen angerufen werden können. Die Entscheidung über die Zulässigkeit liegt beim Sekretariat, das gegebenenfalls Sammlungen einleitet, ohne indessen Mindestleistungen von den einzelnen Organisationen fordern zu können.

Die Beschlüsse des Kongresses stellen im wesentlichen nur Richtlinien für die Entwicklung der internationalen Beziehungen dar. Sie haben bisher eine Erweiterung nicht erfahren.

Dem internationalen Sekretariat waren im April 1912 die Organisationen ungelernter Arbeiter folgender acht Länder angeschlossen:

Deutschland	mit	200 000	Mitgliedern
Dänemark	=	28 292	=
Norwegen	=	25 275	=
Österreich	=	18 130	=
Schweden	=	12 000	=
Niederlande	=	738	=
Bulgarien	=	625	=
Ungarn	=	318	=
		285 373	Mitgliedern

Über die Wirksamkeit der internationalen Vereinbarungen ist Zahlenmaterial nicht beizubringen. Eine internationale Streikunterstützung hat nach den vorliegenden Angaben nur im Jahre 1911 stattgefunden. In diesem Jahre erhielt der schwedische Fabrik- und Grobarbeiterverband eine Unterstützung von 2850 ℳ, an der sich der deutsche Verband mit 2000 ℳ beteiligte.

Zentralverband der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands.

Der Zentralverband der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands wurde im Mai 1892 errichtet. Er ging aus den in der Zeit von 1883 bis 1892 gegründeten Fach- und Wanderunterstützungsvereinen hervor, die in einem Generalausschuß eine gewisse Zentralleitung besaßen. Der Generalkommission gehört der Verband seit seiner Gründung an. Am 31. Dezember 1912 hatte er 11733, im Durchschnitt des Jahres 1912 12 057 Mitglieder.

Die internationalen Beziehungen der Töpfer sind ziemlich loser Art. Auch war ihnen von vornherein eine gewisse Grenze gezogen. Der Grund dafür liegt darin, daß die Scheibentöpfer meist den keramischen oder Porzellanarbeiterverbänden angehören. Für die Ofentöpfer kommt als Arbeitsgebiet nur eine begrenzte Zahl von Ländern in Frage.

Schon 1873 war ein Ansatz zu einer internationalen Töpferorganisation in der „Zentralvereinigung der Töpfer" vorhanden. Sie hatte in Deutschland ihren Sitz, erstreckte sich aber auch auf Österreich, Ungarn und die Schweiz. Sie brachte es indessen nur auf einige hundert Mitglieder und ging nach wenigen Jahren ein. Über ihre Wirksamkeit war näheres nicht zu ermitteln.

Bald nach seiner Zentralisierung bemühte sich der deutsche Verband, mit den ausländischen Berufsorganisationen Beziehungen anzuknüpfen. Der 8. Deutsche Töpferkongreß beschloß die Einsetzung einer Kommission mit dem Sitz in Berlin, die mit den Berufsgenossen anderer Länder Fühlung nehmen und sich mit diesen über die Agitation auf internationalem Gebiet, die Regelung der Koksöfen- und Fensterfrage, sowie aller anderen, die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in der Tonwarenindustrie beruhenden Fragen verständigen sollte. Die Kommission wandte sich im Juni 1893 mit einem im deutschen Fachorgan „Der Töpfer" erschienenen Aufruf an die ausländischen Organisationen und erbat sich Auskunft über folgende Fragen: 1. Umfang und Beschaffenheit der Organisation; 2. Lage des Arbeitsmarkts; 3. Aussichten für Lohnkämpfe; 4. Stellung der Behörden zur Arbeiterbewegung; 5. Höhe der deutschen Einwanderung und Organisationsverhältnisse der Eingewanderten. Die Organisationen in Dänemark, Österreich-Ungarn, der Schweiz und Rumänien beantworteten diese Umfrage. Auf Grund dieser Vorarbeiten trat im September 1894 zu Görlitz eine internationale Konferenz zusammen, an der Vertreter aus Deutschland, Österreich, Ungarn, Böhmen und Dänemark teilnahmen.

Die Konferenz befaßte sich ausschließlich mit der Festsetzung gegenseitiger Verpflichtungen. Die in dieser Beziehung wichtigsten Beschlüsse bezogen sich auf kostenlose Übernahme Zugewanderter und auf gegenseitige Gewährung von Reiseunterstützung. Es wurde beschlossen:

> Jedes, mit gehöriger Legitimation eines der genannten Verbände versehene Mitglied findet, im Falle es in das Gebiet eines anderen Verbandes zureist, unbedingte Aufnahme, wenn es sich sofort nach seiner Ankunft bei der ersten Zahlstelle des Verbandes seiner Branche, in dessen Gebiet es kommt, anmeldet, und im Falle es Arbeit erhält, binnen acht Tagen sich der Leitung des Ortsvereins als Mitglied vorstellt.
>
> Jedes reisende Mitglied erhält diejenige Reiseunterstützung, welche nach den Statuten des Verbandes, in dessen Gebiet es reist, festgesetzt ist. Zu diesem Zweck hat es das Mitgliedsbuch seines Stammvereins gegen ein Mitgliedsbuch des Verbandes seines Berufs, in dessen Gebiet es zureist, in der ersten Zahlstelle, welche es berührt, umzutauschen. Von diesem Moment an wird es auch als diesem Verbande zugehörig betrachtet.

Eine Vorschrift, wonach eine bestimmte Anzahl von Wochenbeiträgen geleistet sein muß, ehe die Reiseunterstützung beansprucht werden kann, findet sich im Gegensatz

zu einigen anderen internationalen Vereinbarungen nicht. muß der Reisende, wenn er das Gebiet seines Stammverbandes verläßt, sich die „Berechtigung zur Organisation im Ausland" von seiner Mutterorganisation bescheinigen lassen. Wodurch diese Berechtigung erworben wird, wird nicht gesagt. Jedenfalls ist die regelmäßige Beitragsleistung Voraussetzung.

Um die Übernahme von Streikarbeit durch ausländische Arbeitskräfte möglichst zu verhindern, wurde beschlossen, daß Angehörige der Vertragsorganisationen, welche auf der Reise „im Falle einer Lohnbewegung die Plätze ausstehender Kollegen einnehmen oder durch wissentliches Anbieten für geringeren Lohn in Arbeit stehende Kollegen von ihren Plätzen verdrängen", sofort aller erworbenen Rechte verlustig gehen und in keinem Verbande mehr Aufnahme finden sollen, ein Verfahren, wie es den allgemein eingehaltenen Gepflogenheiten entspricht.

Die Frage der internationalen Streikunterstützung wurde mit großer Vorsicht behandelt. Festgelegt wurde lediglich die Verpflichtung der Vertragsorganisationen, „bei Streiks, in finanzieller wie moralischer Hinsicht, solidarisch vorzugehen und alles aufzubieten, was ein Gelingen des Streiks ermöglicht". Kämpfe, auch Abwehrstreiks, bei denen Anspruch auf Unterstützung erhoben werden soll, bedürfen der Genehmigung der Organisationen. Vor unvorsichtiger Einleitung von Lohnkämpfen wird gewarnt und auf die Notwendigkeit vorheriger Schaffung von Streikfonds hingewiesen.

Weitere Beschlüsse des Kongresses bezogen sich auf den Austausch der Fachpresse und ähnliche Maßnahmen, um die gegenseitige Verbindung aufrechtzuerhalten. Eine internationale Kommission, deren Vorort Berlin und deren Obmann ein Mitglied des deutschen Verbandes war, sollte die Vermittlungsstelle für die internationalen Beziehungen sein. Vertreten waren in ihr Töpferorganisationen aus Deutschland, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Dänemark und Rumänien. Die entstehenden Unkosten sollten durch freiwillige Beiträge gedeckt werden.

In der skizzierten Form blieben die internationalen Beziehungen bis zum Jahre 1907 im wesentlichen bestehen. Gelegentlich der in diesem Jahre stattfindenden Generalversammlung des deutschen Verbandes trat eine internationale Konferenz zusammen, auf der außer der deutschen die Organisationen von Schweden, Österreich, Bulgarien und Ungarn vertreten waren. Ihr Ergebnis war die Errichtung eines internationalen Sekretariats mit dem Sitze in Berlin und der Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrags folgenden Wortlauts:

> Die Mitglieder des österreichischen Tonarbeiterverbandes, des ungarischen Bauarbeiterverbandes (Sitz der Tonarbeiter), des keramischen Arbeiterverbandes in Bulgarien, der rumänischen Fachvereine, des schweizerischen Hafnerverbandes, der dänischen Scheibenarbeiter und Ofensetzer-Fachverein Dänemark sowie des schwedischen Töpferverbandes treten ohne Gründungsbeitrag oder Beitrittsgeld in die Vertragsorganisationen ein.
>
> Für Schweden gelten diese Bestimmungen nur für Ofensetzer und Former. Sie sind verpflichtet, den in Frage kommenden Verbänden, in dessen Lande das Mitglied arbeitet, beizutreten.
>
> Die beitretenden Mitglieder sind verpflichtet, bis zum Tage des Übertritts ihre restierenden Beiträge in der bisherigen Organisation zu entrichten. Kommt das Mitglied seinen Verpflichtungen in der bisherigen Organisation nicht nach, so ist es als ausgeschieden zu betrachten und hat in der zuständigen Organisation neu beizutreten.
>
> Die Anmeldungen in den Vertragsverbänden haben möglichst sofort zu geschehen, längstens aber in 14 Tagen.
>
> Die Abmeldung muß in dem Mitgliedsbuche vermerkt sein und hat durch die zuständige Filiale oder Zentralleitung zu geschehen.
>
> Die Gesamtdauer der Mitgliedschaft sowie die erhaltenen Unterstützungen sind in dem Mitgliedsbuche genau zu vermerken.
>
> Die Reise- oder Wanderunterstützung wird in Bulgarien, Ungarn, Dänemark, Schweden, Schweiz und Deutschland nach den Statuten des Landes, in dem das Mitglied sich befindet, ausgezahlt.
>
> Die Auszahlung geschieht in allen den von den jeweiligen Landesorganisationen bestimmten Zahlstellen. In Österreich erhalten die Deutschen, Dänen, Schweizer, ungarischen und bulgarischen Mitglieder die Reiseunterstützung nach den Statuten ihres bisherigen Verbandes.
>
> Die österreichischen Mitglieder erhalten nach 52wöchentlicher Beitragsleistung ihres vorigen Verbandes in Deutschland die statutarische Erwerbslosenunterstützung, die deutschen Mitglieder erhalten in Österreich die statutarische Arbeitslosenunterstützung.
>
> Die vorstehenden Unterstützungen steigen mit der Dauer der Mitgliedschaft nach den Statuten des Verbandes
>
> Die Umzugsunterstützung wird für österreichische und deutsche Mitglieder nach dem Statut des deutschen Töpferverbandes ausgezahlt Das Eisenbahnfahrgeld wird nach den Statuten des bisherigen Verbandes bezahlt.

Die noch gegenwärtig in der gleichen Form bestehende Vereinbarung bezieht sich nach wie vor nur auf die Reiseunterstützung. Nur zwischen den Verbänden Österreichs und Deutschlands wurden weitergehende Abmachungen getroffen. Deutsche Arbeiter können in Österreich Arbeitslosenunterstützung, österreichische in Deutschland Erwerbslosenunterstützung — die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung umfaßt — erhalten. Der Grund für diese verschiedene Behandlung liegt darin, daß der österreichische Verband noch keine Krankenunterstützung eingeführt hat, und daß die anderen Verbände sich auf die Gewährung von Reiseunterstützung auch ihren eigenen Mitgliedern gegenüber beschränken.

Über die Unterstützung von Arbeitskämpfen sind feste Vereinbarungen nicht erfolgt. Nach dem Muster anderer internationalen Vereinbarungen hat sich das Verfahren eingebürgert, daß bei Kämpfen, die von der Leitung gebilligt sind und bei denen das Sekretariat um Unterstützung angegangen wird, von letzterem Sammlungen eröffnet uud von den einzelnen Organisationen je nach Stärke und Leistungsfähigkeit Beiträge entrichtet werden.

Dem internationalen Sekretariat waren gegen Ende des Jahres 1912 Organisationen aus folgenden Ländern angeschlossen:

Deutschland . . .	mit	12 175	Mitgliedern
Österreich-Ungarn und Serbien*) . . .	=	2 995	=
Schweden	=	449	=
Dänemark	=	115	=
Rumänien	=	141	=
Schweiz	=	103	=

Über den Umfang der aus den internationalen Vereinbarungen hervorgegangenen Leistungen konnte mangels einer von den Organisationen darüber geführten Statistik nichts ermittelt werden. Die Zahl der in den deutschen Verband übergetretenen Mitglieder ausländischer Organisationen und umgekehrt ist nicht bekannt. Eine inter-

*) Die Töpfer Österreich-Ungarns und Serbiens sind in einem Verbande zusammengeschlossen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nationale Unterstützung von Arbeitskämpfen hat nur einmal stattgefunden: im Jahre 1911 wurde der Streik der schwedischen Töpfer mit 6705,37 ℳ unterstützt.

Die Veröffentlichungen des internationalen Sekretariats bestehen in einem Bericht, der alle drei Jahre im deutschen Fachblatt „Der Töpfer" erscheint. Eine besondere internationale Zeitschrift besteht nicht.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands.

Der Deutsche Bergarbeiterverband wurde am 20. Oktober 1889 gegründet. Er war zunächst eine Zentralorganisation für das rheinisch-westfälische Industriegebiet. Im nächsten Jahre beschloß die im September zu Halle abgehaltene Generalversammlung, den Verband auf ganz Deutschland auszudehnen. Der Generalkommission der Gewerkschaften gehört er seit 1891 an. Am Schlusse des Jahres 1912 hatte der Verband 114 062, im Durchschnitt des gleichen Jahres 117 875 Mitglieder.

Die Anregung zu einer internationalen Verbindung der Bergarbeiterorganisationen wurde im Jahre 1889 vom englischen Bergarbeiterverband gegeben. Ihr zufolge trat — nach vorbereitenden Konferenzen in Paris und Cöln — im Mai 1890 der erste internationale Kongreß der Bergarbeiter zu Jolimont in Belgien zusammen. Die deutsche Organisation steckte damals noch in den ersten Anfängen ihrer Entwicklung. Demgemäß waren nur etwa 18 000 deutsche Bergleute auf jenem Kongreß vertreten, daneben rund 6000 belgische, 59 000 französische und 338 000 englische. Der Kongreß begann mit Berichten über die Organisation der Bergarbeiter in den verschiedenen Ländern, gab dann aber auch den Weg an, den alle künftigen Kongresse wandelten: er erörterte die Frage des Achtstundentags, des internationalen Streiks zur Erzielung von Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse und einige andere allgemeine Berufsfragen. Im gleichen Gleise haben sich mit mehr oder weniger Abwechselung des Programms alle späteren internationalen Bergarbeiterkongresse, die bisher alljährlich stattfanden, bewegt. Achtstundentag, Verstaatlichung der Bergwerke, internationale Regelung der Kohlenproduktion, Gewerbeaufsicht, Arbeiterschutz, Mindestlohn, internationaler Streik, Wurmkrankheit, Wahl von Arbeiterabgeordneten zu den Parlamenten u. dgl. sind Bestandteile der Tagesordnungen fast aller Kongresse gewesen. Die dazu gefaßten Beschlüsse blieben sich im wesentlichen ebenfalls gleich. So dienten diese Zusammenkünfte in erster Linie dem gegenseitigen Meinungsaustausch, der sich — infolge der Gegensätze, die in der Bewertung von Organisationsformen und ihrer Betätigungsart von Anfang an zwischen den englischen Bergleuten und denen des Festlands, vor allen den deutschen und österreichischen, vorhanden waren — gewöhnlich sehr lebhaft gestaltete. Es erübrigt sich, auf jeden der 24 internationalen Kongresse, die bisher stattfanden, näher einzugehen. Sie bedeuteten für die Ausbildung internationaler Beziehungen mit greifbaren gegenseitigen Leistungen sehr wenig. Es genügt, anzuführen, was im Laufe der Jahre an gegenseitigen Beziehungen entstanden ist.

Der erste Kongreß von 1890 schuf die „Internationale Bergarbeiterföderation". Das war nicht mehr als ein Name und blieb lange Zeit hindurch nichts anderes. Er bezeichnet auch gegenwärtig nur den äußerlichen Zusammenschluß der beteiligten Bergarbeiterorganisationen. Satzungen bestehen nicht, Beiträge werden nicht erhoben. Von deutscher Seite wurde diese Organisationsform von vornherein als unzureichend angesehen und sehr bald die Forderung eines internationalen Sekretariats als festen Mittelpunkts der Vereinigung aufgestellt — eine Forderung, die vor allem auf den Widerstand der englischen Organisation stieß. Dieser Widerstand war um so schwerer zu brechen, als seit dem 3. Kongresse (London 1892) die Abstimmung nicht nach Nationen, sondern nach der Zahl der vertretenen Mitglieder (je 1 Stimme für 1000 Mitglieder) stattfindet. Da die englische Bergarbeiterföderation bis in die jüngste Zeit mehr Mitglieder hatte als alle übrigen international vereinigten zusammen, stand das Übergewicht der Engländer von vornherein fest. Es wurde nur dadurch abgeschwächt, daß unter den englischen Bergleuten selbst verschiedene Gruppen bestanden, die in ihren Anschauungen in Einzelfragen gelegentlich von einander abwichen. Immerhin kam der Kongreß von 1892 den deutsch-österreichischen Wünschen insoweit entgegen, als er ein aus je zwei Mitgliedern der Landesorganisationen bestehendes internationales Komitee zwecks Beratung allgemeiner Verbandsangelegenheiten einzusetzen beschloß. Indessen sollte dieser Beschluß erst noch der Genehmigung der Landesverbände bedürfen. Diese Genehmigung ließ auf sich warten, und als sie schließlich erteilt wurde, erwies sich der internationale Ausschuß als im Sinne der Deutschen unzulänglich. Demzufolge wiederholten sich auf den internationalen Kongressen die deutschen Anträge auf Errichtung eines internationalen Sekretariats, ohne indessen angenommen zu werden. Das führte den deutschen Bergarbeiterverband dazu, seine fernere Teilnahme an den internationalen Veranstaltungen ernsthaft in Frage zu stellen, zumal ihm die jährliche Abhaltung von Kongressen überflüssig erschien. Bereits auf dem 6. internationalen Kongreß zu Paris 1895 hatte er sich gegen die Abhaltung von jährlichen Kongressen ausgesprochen. Seine auch später wiederholten Anträge auf Einführung größerer Zwischenräume waren indessen nicht angenommen worden. Das Nichtzustandekommen des Sekretariats steigerte seine Abneigung gegen die fernere Teilnahme. Dem 12. internationalen Kongreß (London 1901) war der deutsche und der österreichische Verband bereits ferngeblieben. Auf dem 13. Kongreß (Düsseldorf 1902) wurde die Frage des Sekretariats wieder aufgerollt, ihre Erledigung indessen einem Ausschuß überwiesen. Dieser Ausschuß kam trotz zweier Sitzungen (September 1902 in Halle und April 1903 in Brüssel) infolge des Widerstandes des englischen Verbandes zu keinem Ergebnis. Der 14. Kongreß (Brüssel 1903) begnügte sich angesichts dessen damit, die Leitung der Geschäfte der Föderation dem Sekretär des englischen Bergarbeiterverbandes zu übertragen und ihm einen internationalen Ausschuß aus je drei englischen, deutschen, österreichischen, französischen und belgischen Mitgliedern zur Seite zu stellen. Das genügte dem deutschen Verbande nicht. Auf seiner Generalversammlung zu Stadthagen 1904 drückte der Bergarbeiterführer Hue seine Ansicht dahin aus: „Gelingt es uns in diesem Jahre nicht, die Frage des internationalen Sekretariats zu lösen, so wollen wir auf die Beschickung der internationalen Kongresse für längere Zeit verzichten."

Der internationale Kongreß dieses Jahres (15.) fand im August zu Paris statt. Zum ersten Male waren auch amerikanische Bergleute vertreten, die zusammen mit dem deutschen und österreichischen Verbande für die Errichtung eines Sekretariats stimmten. Der Antrag wurde

abermals abgelehnt. Der deutsche Verband erklärte darauf, infolge der ständigen Ablehnung der Schaffung eines Sekretariats müsse die fernere Beteiligung des Bergarbeiterverbandes an den internationalen Veranstaltungen fraglich erscheinen. Es wurde daraufhin die Zusicherung gegeben, daß der nächste Kongreß in dieser Frage bindende Entschlüsse fassen solle.

Dieser nächste — sechzehnte — Kongreß (Lüttich 1905) entschied dann im Sinne des deutschen Antrags. Auf dem Kongreß waren vertreten: 557 500 englische, 350 000 amerikanische, 160 000 französische, 134 000 belgische, 130 000 deutsche Bergleute. Es wurde beschlossen, ein internationales Sekretariat zu errichten, das am 1. September 1905 ins Leben treten sollte. Sein Sitz wurde nach England gelegt. Seine Aufgabe sollte vor allem sein, im Verein mit für jedes Land ernannten Korrespondenten dreimonatlich einen internationalen Bericht über die Vorgänge in den Landesorganisationen zu veröffentlichen. Die Kosten wurden vorerst vom englischen Verband übernommen. Der nächste Kongreß sollte ihre Verteilung auf die der Föderation angeschlossenen Organisationen festsetzen. Die Kostendeckung erfolgte späterhin im Wege der Umlage je nach der Mitgliederzahl der einzelnen Organisationen.

Neben den Bestrebungen des deutschen Verbandes, eine Zentralstelle für die Aufrechterhaltung der internationalen Beziehungen zu schaffen, gingen bereits seit dem Ende der 90 er Jahre andere, die darauf gerichtet waren, die einzelnen Organisationen in bezug auf die gegenseitige Aufnahme ihrer Mitglieder einander näher zu bringen. Zunächst waren zwischen dem deutschen und dem österreichischen Verbande Abmachungen über die kostenfreie Übernahme auswandernder Mitglieder zustande gekommen. Im Jahre 1904 wurden sie auf die Organisationen von Amerika, Frankreich und Belgien ausgedehnt. Auf dem 17. internationalen Kongreß (Juni 1906 zu London) gelangte ein Antrag der amerikanischen Bergarbeiterföderation zur Annahme, eine internationale Mitgliedskarte einzuführen, auf Grund deren die Mitglieder der einzelnen Landesorganisationen in jeder anderen Organisation kostenfrei aufgenommen werden sollten. Diese freie Aufnahme sollte indessen nur solchen Mitgliedern zugestanden werden, die mindestens 12 Monate einer seit mindestens zwei Jahren der internationalen Föderation angeschlossenen Landesorganisation angehörten. Dieser Beschluß war namentlich der amerikanischen Organisation gegenüber von Bedeutung, welche bisher durch sehr hohe Eintrittsgelder (10 bis 50 Dollars) landfremden Bergarbeitern den Zutritt erschwerte.

Eine internationale Ausschußkonferenz, die unter Beteiligung von Vertretern der belgischen, deutschen, französischen, englischen und österreichischen Organisationen am 14. September des gleichen Jahres zu Brüssel zusammentrat, hatte sich dann mit der Aufstellung fester Regeln für den Mitgliederaustausch zu befassen. Sie zeitigte den Beschluß, daß alle Mitglieder, die mindestens ein Jahr einer dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Organisation angehörten, als vollberechtigte Mitglieder übernommen werden sollen. Der amerikanische Verband gewährt nur freien Übertritt ohne Anrechnung der bisherigen Dauer der Mitgliedschaft.

Die folgenden Kongresse brachten für die internationale Organisation nichts neues. Die Anträge der deutschen Bergleute, nur alle zwei Jahre Kongresse abzuhalten, wiederholten sich ebenso wie die Beschlüsse der früheren Kongresse in der üblichen Weise. Erst der 23. internationale Kongreß (Juli 1912 Amsterdam) — an dem auch die amerikanischen Bergleute, die sich der Föderation in den letzten Jahren ferngehalten hatten, wieder teilnahmen — zeitigte neue Ergebnisse. Zunächst wurde der Antrag des deutschen Verbandes, dem sich auch die Vertreter des holländischen und französischen anschlossen, angenommen, wonach künftighin die internationalen Kongresse nur alle zwei Jahre stattfinden sollen. Da für 1913 bereits Vorarbeiten für den in diesem Jahre geplanten 24. Kongreß getroffen waren, sollte die neue Bestimmung erst nach diesem Kongreß in Kraft treten. Dem Antrag wurde von allen Organisationen mit Ausnahme der belgischen, die an jährlichen Kongressen festhielt, zugestimmt.

Ein weiterer Beschluß betraf die Weiterbildung des internationalen Unterstützungswesens. Der internationale Ausschuß hatte sich vor dem Kongreß mit einem deutsch-holländischen Antrag befaßt, über die bisherige Verpflichtung der kostenlosen Aufnahme übertretender landfremder Mitglieder hinaus auch die Gegenseitigkeit bezüglich der Gewährung von Unterstützungen einzuführen. Der Kongreß billigte den vom Ausschuß angenommenen Beschluß, die Landessekretäre zu verpflichten, baldmöglichst einen Bericht über Beiträge und Unterstützungseinrichtungen der Landesverbände abzufassen, damit an Hand dieses Materials ein Schema aufgestellt werden könne, nach welchem die Aufnahme der ihren Wohnsitz wechselnden Mitglieder mit voller Anrechnung ihrer in der früheren Organisation erworbenen Unterstützungsrechte zu erfolgen habe.

Der letzte internationale Kongreß (Karlsbad 1913) ging indessen auf diese Anregungen nicht weiter ein, sondern beschloß lediglich, es für die nächsten zwei Jahre bei dem bisherigen Verfahren zu belassen. Im übrigen waren seine fünf Verhandlungstage herkömmlicherweise mit der Erörterung beruflicher und allgemeiner Angelegenheiten ausgefüllt.

Nimmt man als Wertmesser der praktischen Bedeutung der internationalen Arbeiterorganisation für die Mitglieder der beteiligten Berufsvereinigungen den Ausbau der Einrichtungen, die darauf abzielen, diesen Mitgliedern die Vorteile ihrer Organisationszugehörigkeit auch im Auslande zu erhalten und darüber hinaus eine internationale Unterstützung bei wirtschaftlichen Kämpfen zu gewährleisten, so wird gesagt werden müssen, daß die internationale Bergarbeiterföderation trotz ihres Alters und trotz ihres vergleichsweise großen Verwaltungsapparates erst anfängt, eine solche Bedeutung zu erlangen. Erst seit 1904 ist die Freizügigkeit der Mitglieder innerhalb der angeschlossenen Organisationen allgemein durchgeführt. Seit 1912 erst ist die Einschränkung der von deutscher Seite in ihrer jährlichen Regelmäßigkeit für überflüssig gehaltenen Kongresse in Aussicht gestellt. Die Ausbildung des Unterstützungswesens, das andere Berufsvereinigungen ohne Sekretariate, internationale Ausschüsse und häufige Kongresse lediglich auf dem Wege des Kartellvertrags erreicht haben, steht noch bevor. Es zeigt sich hier ähnlich wie bei der internationalen Textilarbeiterföderation, daß die überragende Stellung der englischen Organisation innerhalb der internationalen Vereinigung der Erreichung der von deutscher Seite immer in den Vordergrund gestellten Ziele entgegengewirkt hat. Was bisher nach dieser Richtung hin erreicht wurde, ist — von der Einrichtung des Sekretariats an — auf die Bemühungen des deutschen Bergarbeiterverbandes zurückzuführen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bergarbeiterinternationale ist die einzige, die auf deutscher Seite die Vertreter verschiedener Organisationsrichtungen vereinigt. An dem 17. internationalen Kongreß 1906 nahmen zum ersten Male neben dem freien Bergarbeiterverbande die Hirsch-Dunckersche, polnische und christliche Berufsvereinigung teil. Ein auf dem nächsten Kongreß von 1907 gegen die letztere Richtung gefaßter Beschluß veranlaßte sie, den künftigen Kongressen fernzubleiben (vgl. S. 123). Der Hirsch-Dunckersche und der polnische Verband beteiligten sich indessen auch späterhin und gehören neben dem freien Bergarbeiterverbande der internationalen Vereinigung an.

Über ihre Mitgliederzahl gibt die nachstehende Übersicht — nach dem Stande vom 1. Juli 1912 — Auskunft:

England . . .	Miners Federation of Great Britain	588 000
Amerika . . .	United Mine Workers of America	350 000
	Western Miners Federation of America*)	200 000
Deutschland.	Verband der Bergarbeiter . Gewerkverein der Bergarbeiter (H.-D) . . . . . Polnische Berufsvereinigung .	164 000
Frankreich .	Fédération des Mineurs . .	40 000
Belgien . . .	Fédération des Mineurs . .	33 500
Österreich . .	Union der Bergarbeiter . .	14 000
Holland . . .	Bergarbeiterverband . . .	1 000
		1 390 500

Der Mittelpunkt der Vereinigung ist das vom englischen Verbande geleitete internationale Sekretariat. Besondere Satzungen dafür bestehen nicht. Seine Tätigkeit beschränkt sich im wesentlichen darauf, die ihm gemäß Beschluß des 16. internationalen Kongresses zu Lüttich vierteljährlich zu liefernden Berichte in drei Sprachen — deutsch, englisch, französisch — zu veröffentlichen. Jahresberichte werden nicht herausgegeben; ein besonderes internationales Veröffentlichungsorgan besteht nicht. Die Unkosten des Sekretariats werden nicht durch feste Beiträge, sondern im Umlageverfahren gedeckt. Im Jahre 1911 betrug der Satz 10 Schilling für je 1000 Mitglieder. Dabei hatte der deutsche Bergarbeiterverband 1153,13 ℳ, die Polnische Berufsvereinigung 374,13 ℳ, der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der Bergarbeiter 25,63 ℳ zu zahlen.

Abmachungen hinsichtlich der gegenseitigen Unterstützung von Arbeitskämpfen sind nicht vorhanden. Die deutschen Bergarbeiter haben bisher von den Vertragsorganisationen einmal, beim Streik im Ruhrrevier 1905, eine Beihilfe von 158 000 ℳ erhalten. Von deutscher Seite sind nach Angaben des Verbandes der Bergarbeiter bisher keine Mittel für Bergarbeiterstreiks im Ausland aufgewandt worden.

Über den Austausch von Mitgliedern auf Grund der Gegenseitigkeitsverträge liegen ausreichende Angaben nicht vor. Daß er sich in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen hält, geht daraus hervor, daß seitens des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands vom 1. Januar 1906 bis Mitte 1912 nur 2162 Überweisungskarten ausgestellt worden sind. Angesichts dieser Tatsache hat ein dringendes Bedürfnis nach dem Ausbau des gegenseitigen Unterstützungswesens bisher noch nicht vorgelegen.

*) Seit 1. März 1913 angeschlossen.

Verband der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Der Porzellanarbeiterverband wurde im Jahre 1869 als Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein und als Zentralorganisation gegründet. Er schloß sich im Jahre 1893 der Generalkommission der Gewerkschaften an. Seine Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1912 16 078, im Durchschnitt des gleichen Jahres 16 575 Mitglieder.

Wann die ersten internationalen Beziehungen angeknüpft wurden, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben. Erwiesen ist, daß die Anregung zum internationalen Zusammenschluß vom deutschen Verband ausging. Etwa 1902 kam es demzufolge zum Abschluß der ersten Kartellverträge mit dem Keramarbeiterverband in Dänemark und dem Porzellanarbeiterverband in Österreich. Beide Verträge, die in der Folgezeit entsprechend den von den Verbänden vorgenommenen Satzungsänderungen in Einzelheiten ergänzt wurden, sind gegenwärtig noch in Kraft.

Hinsichtlich der Reiseunterstützung wird bestimmt, daß die reisenden Mitglieder berechtigt sind, „die ihnen nach dem Statut ihres Stammverbandes in Höhe und Dauer zustehende, vom Verbandsvorstand angewiesene Unterstützung in den Gebieten bezw. in den Zahlstellen beider Verbände zu erheben. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt zu Lasten des Verbandes, welchem das reisende Mitglied angehört." Es liegt also hier keine wechselseitige Leistung der Vertragsverbände, sondern nur eine Vermittelung vor. Die Hauptkassen der Verbände rechnen vierteljährlich mit einander ab.

Die Mitglieder der Verbände sind verpflichtet, sich dem Vertragsverband anzuschließen, sobald sie innerhalb seines Bereichs in Arbeit treten. Die Übernahme erfolgt, wenn die Anmeldungsfrist (8—14 Tage) innegehalten wird, kostenfrei unter Anrechnung der im Stammverbande zurückgelegten Wartezeit und der bereits bezogenen Unterstützungen. Die Gegenseitigkeit bezieht sich auf alle Unterstützungsarten mit Ausnahme der Arbeitsunfähigkeitsunterstützung. In bezug darauf können die übertretenden Mitglieder den Einrichtungen ihres Stammverbandes weiter angehören und haben dann an diesen die dafür angesetzten satzungsgemäßen Beiträge einzusenden.

Eine Erweiterung der internationalen Beziehungen erfolgte dann auf einer vom deutschen Verbande einberufenen ersten internationalen Konferenz, die Pfingsten 1905 in Berlin zusammentrat, und an der Porzellanarbeiterverbände von Deutschland, Dänemark, Frankreich und Österreich teilnahmen. Die Konferenz beschloß, eine internationale Vereinigung der Porzellanarbeiterorganisationen herbeizuführen und setzte zu diesem Zweck ein internationales Komitee ein, bestehend aus je einem Mitglied der vertretenen Verbände. Der Vorsitzende des deutschen Verbandes übernahm die Geschäfte des Sekretärs.

Der Zusammenschluß der interessierten Verbände zu einer internationalen Organisation erfolgte im Juli 1906 auf einem internationalen Kongreß zu Limoges, nachdem sich inzwischen noch andere Verbände für einen internationalen Zusammenschluß ausgesprochen hatten. Auf dem Kongreß waren sechs Organisationen mit insgesamt rund 22 700 Mitgliedern vertreten, nämlich die Porzellanarbeiterverbände von

Deutschland	mit	12 000	Mitgliedern
Frankreich	=	3 600	=
Österreich	=	3 500	=
England	=	2 000	=
Italien	=	1 000	=
Dänemark	=	600	=

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Hauptergebnis der Kongreßverhandlungen war die Gründung der Internationalen Föderation der keramischen Arbeiter mit dem Sitz in Deutschland. Die ebenfalls beschlossene Satzung regelt lediglich den Aufbau und die Verwaltung der internationalen Vereinigung; gegenseitige Leistungen werden darin nicht festgelegt.

Die Leitung der Geschäfte obliegt dem Sekretär, zu welchem der Vorsitzende des deutschen Verbandes bestimmt wurde. Ein internationales Komitee mit je einem Mitglied jeder Organisation steht ihm zur Seite. Aufnahmefähig sind die nationalen Zentralorganisationen der Keramarbeiter, „welche auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen". Der Austritt kann nur unter Innehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Zwangsweise kann eine Organisation ausgeschlossen werden, die nicht bis zum Jahresschlusse trotz erfolgter Mahnung ihre Beiträge entrichtet hat, eine Bestimmung, die sich in den internationalen Satzungen nur selten findet. Die Beiträge betragen 4 Pf. für Mitglied und Jahr. Eine Reihe weiterer Bestimmungen regelt die Pflichten des Sekretärs und des Komitees, die Einberufung der Kongresse, die Abstimmungsart u. ä.

Über das eigentliche internationale Unterstützungswesen besagen diese Satzungen nichts. Die Regelung dieses wichtigsten Punktes wurde der freien Vereinbarung der Organisationen überlassen. Zwar gehört nach Art. III Abs. 2a der Satzung zu den Aufgaben der Föderation die „Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Mitglieder jener der Internationalen Föderation angeschlossenen Organisationen, wenn diese Mitglieder im Ausland sich aufhalten; ferner die Schaffung von Bestimmungen, welche den Übertritt der Mitglieder von der Organisation des einen Landes in den Verband eines anderen Landes regeln." Indessen ist nach dieser Richtung bisher seitens der Föderation nichts geschehen. Auch die „Festlegung und Beachtung der Grundsätze, welche bestimmt werden betreffs der moralischen und finanziellen Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen" ist nur nach der formalen Seite hin erfolgt. Der Kongreß zu Limoges beschloß:

1. Wird eine der Internationalen Föderation angeschlossene Organisation in einen Streik oder in eine Aussperrung gezogen, deren Kosten die eigene Kraft der Organisation übersteigt, so hat deren Leitung dem internationalen Sekretär sofort Mitteilung davon zu machen.
2. Der Sekretär hat das Komitee unverzüglich von der Sachlage zu unterrichten und auf dessen Beschluß die einzelnen Organisationen zur Unterstützung aufzufordern.
3. Die Organisationsleitungen sind verpflichtet, auf dem kürzesten Wege ihren Mitgliedern Kenntnis von dem Appell des Sekretärs zu geben und etwaige Hilfsgelder sofort an den Sekretär einzusenden.
4. Der Aufruf an die Organisationen kann auf Beschluß des Komitees wiederholt werden.
5. Unterstützungen dürfen nur durch die Vermittlung des internationalen Sekretariats geleistet werden.

Eine Änderung der internationalen Vereinbarungen ist seither nicht erfolgt. Ein internationaler Kongreß in Florenz 1909, an dem sämtliche der Föderation angeschlossene Verbände teilnahmen, hat nach dieser Richtung nichts ergeben. Er beschloß lediglich, alle der Förderation angehörenden Organisationen zu verpflichten, in Fällen, die eine gemeinsame Unterstützung erwünscht erscheinen lassen, sofort und in umfassender Weise dem Sekretariat Kenntnis zu geben von ihren Mitteln, ihren Hilfsquellen, den Ursachen und dem Umfang des Kampfes. Der dritte internationale Kongreß, der im September 1912 zu Hanley (England) stattfand und an dem sich sämtliche Organisationen außer der niederländischen beteiligten, beschränkte sich darauf, diesen Beschluß zu erneuern, und beschäftigte sich im übrigen mit allgemeinen Berufsfragen (Verkürzung der Arbeitszeit, Bekämpfung der Tuberkulose als Berufskrankheit).

Der internationalen Föderation der Keramarbeiter sind gegenwärtig folgende Organisationen angeschlossen:

Deutschland	Porzellanarbeiterverband,
Österreich	Porzellanarbeiterverband,
England	National Amalgamated Society of Male and Female Pottery Workers,
Frankreich	Fédération nationale des ouvriers céramiques,
Italien	Federazione italiana fra Ceramisti Stovigliai ed Affini,
Dänemark	Keramisk Vorbund,
Niederlande	Vereeniging van Glas- an Aardewerkers.

Alle diese Verbände zählten zur Zeit des dritten Kongresses zusammen etwa 36 000 Mitglieder, von denen fast die Hälfte auf den deutschen Verband entfiel. Bemühungen, den Kreis der angeschlossenen Organisationen zu erweitern, blieben bisher fruchtlos. Vor allem verhielten sich die amerikanischen Organisationen gänzlich ablehnend.

Die engere Verbindung, die der deutsche Verband mit den Organisationen von Dänemark und Österreich unterhält, hat — soweit das aus den vorhandenen Angaben beurteilt werden kann — keine besonders weitgehende praktische Bedeutung. Über die Zahl der Mitglieder, welche von dem vertragsmäßigen Rechte des kostenfreien Übertritts Gebrauch machten, sind Anschreibungen bei den Organisationen nicht vorhanden. Über den Umfang, in welchem gegenseitig Unterstützungen stattfanden, läßt sich dagegen folgendes sagen: Vom österreichischen Verbande wurden unterstützt:

1909:	23	deutsche Mitglieder mit	466,29 ℳ
1910:	10	" "	443,60 "
1911:	17	" "	697,18 "

In Dänemark erhielten deutsche Mitglieder in den drei Jahren keine Unterstützung. Vom deutschen Verbande wurden unterstützt:

1909:	14	österreichische Mitglieder mit	244,97 ℳ
1910:	1	" "	73,45 "
1911:	6	" "	87,18 "

Außerdem hat ein dänisches Mitglied im Jahre 1911 in Deutschland 15,87 ℳ an Unterstützung bezogen.

Über die internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen liegen nur wenige Angaben vor. Danach hat eine gemeinsame Hilfeleistung bei Streiks in der Zeit von August 1910 bis September 1912 nur in folgenden zwei Fällen stattgefunden: im Januar 1912 wurden für die streikenden italienischen Porzellanarbeiter 2023,63 ℳ aufgebracht (aus Deutschland 500 ℳ, Österreich 300 ℳ, England 408 ℳ, Frankreich 703,22 ℳ, Dänemark 112,41 ℳ). Im März des gleichen Jahres wurden für die ausgesperrten deutschen Porzellanarbeiter 4074,72 ℳ gesammelt (aus Österreich 2540,22 ℳ, Dänemark 1027 50 ℳ, Frankreich 407 ℳ; die beiden letzten Summen wurden nicht gebraucht und wieder zurückgegeben).

Verband der Friseurgehilfen Deutschlands.

Der Verband der Friseurgehilfen Deutschlands wurde im Jahre 1887 auf dem 1. Gehilfenkongreß zu Han-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nover errichtet, nachdem kurz vorher örtliche Vereinigungen in Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. entstanden waren. Er schloß sich der Generalkommission der Gewerkschaften bei ihrer Begründung im Jahre 1890 an. Am 31. Dezember 1912 hatte der Verband 2532, im Durchschnitt des gleichen Jahres 2532 Mitglieder.

Internationale Beziehungen wurden seitens des Verbandes erst nach dem Jahre 1900 angeknüpft mit dem Erfolg, daß die holländische und schweizerische Gehilfenorganisation auf der 7. Generalversammlung des deutschen Verbandes im Jahre 1903 vertreten waren. Von deutscher Seite wurde angestrebt, „Gegenseitigkeitsverträge unter den einzelnen Mitgliedern abzuschließen, bei welchen in erster Linie die Unterstützung der Mitglieder in Betracht zu ziehen ist, wenn dieselben sich in den Bereich eines anderen Verbandes begeben". Einer Forderung des holländischen Vertreters, die Unterstützung bei Arbeitskämpfen in den Vordergrund zu stellen, wurde widersprochen und das zunächst zu erstrebende Ziel durch eine einstimmig angenommene Resolution folgendermaßen bezeichnet:

> Der 7. Verbandstag erklärt zu der Frage der Vereinbarung mit ausländischen Bruderorganisationen: Der deutsche Verband ist bereit, mit jeder auf dem Standpunkt der modernen Arbeiterbewegung stehenden Bruderorganisation des Auslandes in Wechselbeziehungen zu treten auf der Grundlage, daß jedes Mitglied einer ausländischen Bruderorganisation, welches sich nach Deutschland auf die Stellensuche begibt oder in Stellung tritt, als Mitglied des deutschen Verbandes gilt und umgekehrt.

Der erste wirkliche Gegenseitigkeitsvertrag ist dann, soweit sich feststellen ließ, im Jahre 1904 abgeschlossen worden. Am 15. Oktober d. J. wurde zwischen dem deutschen Verbande und dem Verein der Rasseur- und Friseurgehilfen Österreichs folgende Vereinbarung wirksam:

> Die Mitglieder der beiden Verbände, welche aus dem Bereiche des einen Verbandes in den des anderen übersiedeln, werden als Mitglieder dieses Verbandes weitergeführt, wenn sie sich innerhalb vier Wochen bei demselben anmelden. Die Anmeldung wird bewirkt durch Vorweis der Abmeldung aus dem früheren Verband, welche vom Zentralverband desselben bestätigt sein muß, und durch Ablieferung des bisherigen Mitgliedbuches.
>
> Die Mitglieder des deutschen Verbandes, welche zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind, haben beim Übertritt in den Verein der Friseur- und Rasseurgehilfen Österreichs nur auf die letzte Unterstützungsklasse desselben Anspruch.
>
> Nach einjähriger Karenzfrist jedoch werden die seit dem letzten Beitritt zum deutschen Verbande an denselben bezahlten Beiträge dem übergetretenen Mitgliede angerechnet, so daß dieses Mitglied nach Ablauf der Karenzfrist zum Bezuge der entsprechend höheren Unterstützungssätze berechtigt ist.
>
> Die Mitglieder des österreichischen Verbandes, die in den Verband der Friseurgehilfen Deutschlands übertreten, werden im Falle der Arbeitslosigkeit entsprechend den Bestimmungen des deutschen Verbandes unterstützt.
>
> Die Zentralvorstände beider Verbände haben bei ihrem im Jahre 1905 tagenden Generalversammlungen auf Festsetzung einheitlicher Beitrags- und Unterstützungsbedingungen hinzuwirken.

In einem der nächsten Jahre kam es zum Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrags mit dem Schweizer Verbande, über dessen Inhalt nichts zu ermitteln war. Versuche, mit der Londoner Organisation der Friseurgehilfen zu Vereinbarungen zu kommen, schlugen fehl.

Im August 1907 erfolgte dann zu Stuttgart auf einer internationalen Konferenz gelegentlich des internationalen Gewerkschaftskongresses, an der Vertreter der Friseurgehilfenorganisationen Deutschlands, Frankreichs, Österreichs, Ungarns und der Schweiz teilnahmen, die Zentralisierung der internationalen Beziehungen.*)

Es wurde die Gründung eines Internationalen Sekretariats beschlossen, dessen Leitung dem deutschen Verbande übertragen wurde. Ein gleichfalls angenommenes „Regulativ für die internationalen Beziehungen" setzt hinsichtlich der Rechte der Mitglieder folgendes fest:

> § 1. Den Mitgliedern der dem Sekretariat der Friseurgehilfen angeschlossenen Organisationen steht das Recht zum kostenfreien Übertritt aus der einen in die andere Landesorganisation zu.
>
> § 2. Bei dem Übertritt werden den Mitgliedern die in ihrer bisherigen Organisation erworbenen Rechte, entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft, in Anrechnung gebracht, vorausgesetzt, daß das betreffende Mitglied seinen Pflichten in seiner Organisation genügt hat und hierüber wie über seine ordnungsmäßige Abmeldung sich legitimieren kann.
>
> § 3. Der Übertritt muß innerhalb zehn Wochen nach Ankunft in dem betreffenden Lande vollzogen sein, andernfalls auf vorstehende Rechte ein Anspruch nicht mehr gemacht werden kann.
>
> § 4. Zum Bezuge von Reiseunterstützung sind die Mitglieder der koalierten Organisationen innerhalb der ersten sechs Wochen nach Ankunft im fremden Lande berechtigt, sobald sie sich als Mitglied der betreffenden Organisation gemeldet haben.

Die angeschlossenen Organisationen wurden weiterhin verpflichtet, dem Sekretariat regelmäßig Berichte und vor allem auf Verlangen statistisches Material zu liefern. Auch wurde als Aufgabe des Sekretariats bezeichnet, die Agitation unter den Friseurgehilfen mit schwacher und zurückgebliebener Organisation anzuregen und „wenn möglich auch finanziell zu fördern". Ein fester Beitrag von 10 ₰ für Mitglied und Jahr sollte vierteljährlich gezahlt werden.

Das Bestreben, die gegenseitigen Leistungen möglichst zu vereinheitlichen, kam in einer vom deutschen Verbande eingebrachten und von der Konferenz angenommenen Resolution folgenden Wortlauts zum Ausdruck:

> Die Konferenz empfiehlt den einzelnen Landesorganisationen, die Unterstützungseinrichtungen einheitlich zu regeln.

In der Frage der Streikunterstützung wurde der bisherige Standpunkt innegehalten. Eine Berechtigung der angeschlossenen Organisationen auf internationale Hilfe wurde nicht anerkannt. Der darauf bezügliche § 7 des Regulativs lautet:

> Bei größeren Kämpfen erkennen die vereinigten Organisationen die Pflicht an, sich gegenseitig mit allen Mitteln, moralisch und materiell, zu unterstützen. Anträge auf Unterstützung sind an das internationale Sekretariat zu richten, welches dieselben den beteiligten Organisationen weiterzugeben hat. Unterstützungsgelder sind ebenfalls dem Sekretariat zu überweisen, welches sie ihrer Bestimmung zuführt.

*) Der deutsche Vertreter erklärte bei der Eröffnung der Konferenz, Deutschland stünde schon seit langem mit den Organisationen Frankreichs, Österreichs, Ungarns, der Schweiz, Englands und Schwedens in Verbindung. Mangels Angaben seitens des deutschen Verbandes hat sich nur das vorstehend Mitgeteilte feststellen lassen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Aus den oben wiedergegebenen Bestimmungen über die Rechte der in einen ausländischen Verband übertretenden Mitglieder geht nicht hervor, zu welchen Unterstützungsarten sie berechtigt sind. Die auf dem 10. Verbandstage zu Nürnberg neu gefaßte Satzung des deutschen Verbandes bestimmt darüber im § 3 Abs. 3:

„Beim Übertritt (von Mitgliedern einer ausländischen, dem Sekretariat angeschlossenen Organisation) werden die im abgelieferten Mitgliedsbuche quittierten Beitragsleistungen in Beiträge der ersten Beitragsklasse des Verbandes umgerechnet und auf die Karenz zum Unterstützungsbezuge in Anrechnung gebracht."

Und § 11 Abs. 5 der gleichen Satzung lautet:

„Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistungen nach Umrechnung der vorgeschriebenen Karenzzeit im Verbande entsprechen, und sie nach ihrem Übertritt mindestens ein Vierteljahr im Gewerbe beschäftigt waren und für diese Zeit Beiträge geleistet haben. Die im früheren Verbande in den vorhergehenden 52 Wochen bezogene Unterstützung wird auf die Unterstützung in Anrechnung gebracht."

Unter Innehaltung dieser Wartezeiten können also ausländische Mitglieder im deutschen Verbande alle eingeführten Unterstützungen (Rechtsschutz, Reise-, Streik-, Gemaßregelten-, Erwerbslosen-, Notfallunterstützung, Sterbegeld) beziehen.

Dem internationalen Sekretariat hatten sich zunächst nur die Organisationen Deutschlands, Frankreichs, Österreichs, Ungarns und der Schweiz angeschlossen. Anfang 1908 trat die Friseurgehilfenorganisation von London mit 100 Mitgliedern ebenfalls bei. Versuche, andere Landesorganisationen an das internationale Sekretariat heranzuziehen, scheiterten. Die skandinavischen Verbände, die ihren Beitritt zugesagt hatten, führten ihre Absicht nicht aus, und die Journeymen Barbers International Union of America, die ungefähr 25 000 Mitglieder zählt, lehnte den Beitritt ab in der Befürchtung, daß andernfalls ein Zustrom fremder Arbeitskräfte erfolgen könnte. Nur ein kleiner bulgarischer Zweigverein mit 60 Mitgliedern schloß sich im Mai 1910 dem Sekretariat noch an. Seine Zugehörigkeit wurde indessen auf dem zweiten internationalen Kongreß aufgehoben, da sich erwies, daß er der Gewerkschaftszentrale seines Landes nicht angeschlossen sei.

So konnte die zweite internationale Friseurgehilfenkonferenz, die im August 1911 zu Zürich zusammentrat, nur auf geringe äußere Erfolge zurückblicken. Vertreten waren auf ihr Organisationen aus Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz. Für die Ausgestaltung der internationalen Vereinbarungen hat der Kongreß keine Bedeutung. Ein Versuch von deutscher Seite, die Vereinheitlichung der den ins Ausland reisenden Mitgliedern bis zum Übertritt in die neue Organisation zu gewährenden Reiseunterstützungssätze zu erlangen, stieß auf Widerspruch und wurde späterer Regelung überlassen. Den größten Teil seiner Beratungen widmete der Kongreß Fragen, die sich auf die Arbeitsverhältnisse der Friseurgehilfen (Bestrebungen der Meisterverbände zur Unterdrückung der Gehilfen und zur Monopolisierung des Gewerbes; Lohnfrage) und den Ausbau der Landesorganisation bezogen.

Über die Finanzgebarung der internationalen Organisation geben die folgenden Zahlen einigen Aufschluß. In der Zeit von der Gründung des Sekretariats bis zum zweiten internationalen Kongreß kamen an Beiträgen ein:

aus Deutschland	415,50	ℳ
„ Frankreich	190,40	„
„ der Schweiz	81,00	„
„ Österreich	56,31	„
„ England	22,95	„
„ Bulgarien	6,00	„
	772,16	ℳ

Dieser Summe stehen Ausgaben nur in Höhe von 250,60 ℳ gegenüber.

Die Frage der internationalen Unterstützung von Arbeitskämpfen ist in der gleichen Zeit nur einmal praktisch geworden. Eine vom Sekretariat für die Ausgesperrten in St. Gallen veranstaltete Sammlung ergab einen Betrag von 317,22 ℳ.

Der internationalen Vereinigung waren im Jahre 1912 die Friseurorganisationen folgender Länder angeschlossen:

Deutschland mit rund . .	2200	Mitgliedern,
Frankreich mit rund . . .	1200	„
Österreich mit rund . . .	200	„
Schweiz mit rund	150	„
England (London) mit rund	100	„
Serbien (Belgrad) mit rund	65	„

Die Übersicht zeigt, daß in keinem der aufgeführten Länder starke Organisationen bestehen. Die Zersplitterung des Gewerbes in zahllose Einzelbetriebe, der mehr oder weniger frühe Übergang der Gehilfen zur Selbständigkeit hat bisher einen festen Zusammenschluß verhindert. Nur in Amerika ist eine starke Organisation mit rund 30 000 Mitgliedern vorhanden; sie ist indessen dem internationalen Sekretariat nicht angeschlossen.

Zentralverband der Glaser und verwandter Berufsgenossen.

Der Zentralverband der Glaser wurde im April 1885 in Mainz auf zentraler Grundlage errichtet, nachdem der vorher bestehende rheinische Glaserverband sich aufgelöst hatte. Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands trat er bei ihrer Gründung im Jahre 1891 bei. Am 31. Dezember 1912 hatte der Verband 4547, im Durchschnitt des Jahres 1912 4670 Mitglieder.

Zu Beziehungen mit ausländischen Organisationen gelangte der Verband erst im Jahre 1902. Am 1. Januar dieses Jahres trat ein mit dem schweizerischen Zentralverband der Glaser abgeschlossener Gegenseitigkeitsvertrag folgenden Wortlauts in Kraft:

§ 1. Zwischen dem Zentralverband der Glaser und verwandten Berufsgenossen Deutschlands und dem Zentralverband der Glaser in der Schweiz wird mit Gültigkeit vom 1. Januar 1902 ein Vertrag auf Gegenseitigkeit bezüglich der Reise- und Arbeitslosenunterstützung abgeschlossen.

§ 2. Die Festsetzung der Höhe der Unterstützungen bleibt der Beschlußfassung der beiden Verbände vorbehalten.

§ 3. Bezüglich der Reiseunterstützung ist eine Karenzzeit von 26 Wochen für die Mitglieder beider Verbände vorgeschrieben. Für die Arbeitslosenunterstützung ist die Karenzzeit auf drei Jahre festgesetzt.

§ 4. Die auf Grund dieses Gegenseitigkeitsvertrags für die Mitglieder beider Verbände vereinbarten Unterstützungen werden jedoch nur dann gewährt, wenn die betreffenden

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Mitglieder ihren Verpflichtungen gegenüber der Organisation ihres Landes nachgekommen sind, und sich ordnungsgemäß dort abgemeldet haben.

§ 5. Dieser Gegenseitigkeitsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Vertrag gilt also zunächst vom 1. Januar 1902 bis 1. Januar 1903.

Eine Kündigung dieses Vertrags seitens der einen oder der anderen vertragschließenden Organisation hat jeweils am 1. Oktober, mit Wirkung am darauffolgenden 1. Januar zu erfolgen. Wird eine Kündigung von keiner der vertragschließenden Organisation zum 1. Oktober eingereicht, so gilt der Vertrag jeweils um ein Jahr verlängert.

Die beiden Verbände sicherten sich Reise- und Arbeitslosenunterstützung zu, ohne die Höhe der gegenseitigen Leistungen näher zu bestimmen. Bis zum Jahre 1908 blieb diese Vereinbarung die einzige. Im Februar dieses Jahres wurde ein mit dem vorstehenden völlig gleichlautender Vertrag mit der Fachsektion der Glaser in Budapest abgeschlossen, der am 1. April 1908 in Kraft trat. Im gleichen Jahre, am 1. Juli 1908, kam es zum Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrags mit dem Verbande der Glaser und Vergolder Schwedens. Die Abmachung beschränkte sich im letzteren Falle lediglich auf die Gewährung von Reiseunterstützung und unterscheidet sich von den früheren dadurch, daß für den Bezug der Unterstützung bestimmte Bedingungen aufgestellt und die Höhe der Unterstützungen genau festgelegt wird. Arbeitslosenunterstützung wird dagegen nicht gewährt. Der Vertrag lautet:

§ 1. Die Mitglieder beider Verbände werden gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen, sofern sie ihren Pflichten gegenüber dem Verband, dem sie zuletzt angehörten, bis zum Tage ihrer vorschriftsmäßigen Abmeldung nachgekommen sind und der Übertritt während der ersten 8 Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt. Bei Ankunft in einer Filiale oder Zahlstelle hat die Anmeldung innerhalb einer Woche zu erfolgen.

§ 2. a) Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder auf der Reise in Deutschland resp. Schweden wird davon abhängig gemacht, daß das Mitglied eine mindestens 52wöchentliche Mitgliedschaftsdauer und ebensolange Beitragsleistung nachweisen kann.

b) In diesem Falle beträgt die Reiseunterstützung 2 ℳ (2 Öre) pro Kilometer, jedoch nicht mehr als 1 ℳ (1 Krone) pro Tag, auch soll der Gesamtbetrag der Unterstützung innerhalb 12 Monaten den Betrag von 30 ℳ (20 Kronen in Schweden) nicht überschreiten.

c) Bei Berechnung vorstehender Höchstsumme ist die von dem anderen Verband bereits bezogene Unterstützung miteinzurechnen.

d) Mitglieder, welche auf einer Tour 10 ℳ (10 Kronen) an Unterstützung erhalten haben, können weitere Unterstützung nur dann beanspruchen, wenn ihnen keine Arbeit nachgewiesen werden kann.

e) Desgleichen steht Mitgliedern, welche sich am letzten Arbeitsort nicht abgemeldet und ihre Beiträge nicht bis zum Tage der Abreise entrichtet haben, kein Anspruch auf Reiseunterstützung zu.

§ 3. Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1908 in Kraft und kann nur nach einvierteljährlicher Kündigung abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

Gleichlautende Gegenseitigkeitsverträge traten am 15. September 1910 mit dem Zentralverbande der Glasarbeiter Österreichs, am 1. Januar 1911 mit dem dänischen Glaserverband in Kraft.

Die Anregung zum Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen ist in allen Fällen vom deutschen Verbande ausgegangen. Indessen gewähren sich die Vertragsorganisationen, die mit Deutschland vereinbarten Unterstützungssätze gegenseitig ebenfalls. Ein internationales Sekretariat der Glaser besteht bis jetzt noch nicht; es ist bisher mit Rücksicht auf die Kosten davon Abstand genommen worden. Ebenso haben internationale Glaserkongresse bis jetzt nicht stattgefunden. Zahlenmäßige Angaben über den Umfang des Mitgliederaustausches auf Grund der Verträge und die gegenseitig gezahlten Unterstützungen liegen nicht vor.

Zentralverband der Lederarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Lederarbeiterverband hat zwei Stammorganisationen, den im August 1872 gegründeten Norddeutschen Weißgerberbund, der sich 1876 zum Allgemeinen Weißgerberverband erweiterte, und den am 1. März 1885 gegründeten Zentralverein der Gerber und Lederzurichter. Der erstere schloß sich 1891 der Generalkommission an. Am 1. Juli 1893 vereinigten sich beide Organisationen zum Lederarbeiterverband, der am 1. Juli 1909 einen weiteren Zuwachs durch den Anschluß des Handschuhmacherverbandes erfuhr. Am Schlusse des Jahres 1912 hatte der Lederarbeiterverband 15 693, im Durchschnitt des gleichen Jahres 15 248 Mitglieder.

Im August 1896 trat zu Berlin eine von einem Berliner Komitee einberufene internationale Konferenz der Lederarbeiter zusammen, um sich mit der Anbahnung von Beziehungen zwischen den Lederarbeiterorganisationen der einzelnen Länder zu befassen. Die Konferenz war besucht von Organisationsvertretern aus Deutschland, Österreich, Dänemark, Ungarn, Frankreich und Luxemburg.

Die Tagesordnung des Kongresses lautete:

1. Schaffung nationaler Berufsorganisationen,
2. Regelung des Reiseunterstützungswesens,
3. Unterstützung in jeder Form bei Streiks,
4. Einsetzung eines internationalen Sekretariats.

Die Berichte über den Stand der Organisation in den einzelnen Ländern ergaben, daß eine feste Zentralorganisation nur in den wenigsten vorhanden war. Ihre Einrichtung wurde in einer Resolution als dringend nötig gefordert. Angesichts dieser Verhältnisse wurde von einer festen Regelung des Unterstützungswesens abgesehen. Hinsichtlich der Reiseunterstützung wurde beschlossen:

> Die Regelung der internationalen Reiseunterstützung beruht auf gegenseitiger Verständigung der Hauptvorstände der einzelnen Länder.

Der dritte Punkt der Tagesordnung wurde durch einen Beschluß erledigt, wonach die Konferenz es für notwendig hält, „daß die Organisationen und Gewerkschaften, soweit es noch nicht geschehen, lokale Notstandskassen zu schaffen haben". Hinsichtlich gemeinsamer Unterstützung von Arbeitskämpfen wurde — neben dem Fernhalten von Zuzug — auch die materielle Beihilfe als notwendig bezeichnet, allerdings mit dem gleichzeitigen Hinweis, daß Arbeitskämpfe bei ungünstiger Konjunktur möglichst zu vermeiden seien. „In Fällen, wo die kämpfende Organisation des Landes erklärt, daß ihre eigenen Mittel zur Durchführung des Kampfes nicht ausreichen, ist mit aller Kraft von den am Kongreß vertretenen Organisationen für materielle Unterstützung einzutreten. Um aber ein Mißlingen von Streiks zu verhindern, haben die Organisationen genau auf die jeweilige Konjunktur zu achten, und sind An-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

griffsstreiks bei ungünstiger Konjunktur so viel als möglich zu meiden. Dasselbe gilt auch von Abwehrstreiks, weil die Unternehmer bei ungünstiger Geschäftsperiode gern solche Streiks provozieren, um die Organisation zu schwächen."

Des weiteren wurde die Errichtung eines internationalen Sekretariats mit dem Sitz in Berlin beschlossen, das am 1. Oktober 1896 in Tätigkeit treten sollte. Seine Unkosten sollten nach Ablauf jeden Jahres auf die angeschlossenen Organisationen verteilt werden.

Das Sekretariat kam nicht in die Lage, eine wirksame Tätigkeit entfalten zu können. Beiträge der angeschlossenen Organisationen gingen nur in geringem Umfang ein, die Berichterstattung versagte. Eine zweite internationale Konferenz, die im Jahre 1899 nach Wien zusammenberufen war, indessen nur von den österreichischen und deutschen Organisationen beschickt wurde, brachte ebenfalls keine Belebung der internationalen Beziehungen. So sah sich der deutsche Lederarbeiterverband, der infolge mangelnder Beitragsleistung der übrigen Organisationen gezwungen war, die Kosten des Sekretariats fast ganz selbst zu bestreiten, veranlaßt, von der weiteren Beteiligung an der internationalen Organisation abzusehen und die dritte internationale Konferenz, die vom Sekretariat im August 1903 nach Malmö berufen war, nicht mehr zu beschicken. Der Stand der Organisation war derzeit so, daß nur die deutschen und österreichischen Organisationen und in loserem Zusammenhange auch die skandinavischen die Grundlage der internationalen Vereinigung bildeten. Zum dritten Punkt der Tagesordnung der Konferenz: „Stellungnahme zur weiteren Lebensfähigkeit des Sekretariats" empfahl der deutsche Verband schriftlich, „mangels jeglichen Fortschritts in den internationalen Beziehungen" das Sekretariat aufzulösen. Die Konferenz, die nur von Vertretern der dänischen, schwedischen und norwegischen Lederarbeiter beschickt war, trat diesem Vorschlage bei und beschloß:

> Die Tätigkeit des Sekretariats ist bis auf weiteres einzustellen, das vorhandene Barvermögen, sowie der Bestand der Utensilien wird in Verwahrung der Zentralleitung des Verbandes der Lederarbeiter Deutschlands gegeben, wovon jedes beteiligte Land berechtigt ist, eine Abschrift zu erhalten.
>
> Die Konferenz empfiehlt, der Zweckmäßigkeit halber, allen sich solidarisch gegenüberstehenden Verbänden, ihre Generalversammlungen gegenseitig durch Delegierte zu beschicken, um so die Gegenseitigkeit, als Ersatz für das vorläufig ruhende Sekretariat, zu pflegen.
>
> Ferner wünscht die Konferenz, daß alle Korrespondenzen, das Sekretariat wieder in Funktion zu setzen, vom Zentralvorstande der Lederarbeiter Deutschlands angenommen und beantwortet werden, und derselbe das Weitere zu veranlassen hat.

Das Vermögen des Sekretariats in Höhe von 493,20 *M* wurde dem deutschen Verband zur Aufbewahrung übergeben und wird noch gegenwärtig von ihm verwaltet.

Damit hatte die internationale Organisation der Lederarbeiter aufgehört zu bestehen. Ihre Wiedererrichtung wurde auf den Generalversammlungen des deutschen Verbandes zwar wiederholt angeregt, indessen ist es bis heute nicht dazu gekommen.

Die Bemühungen des deutschen Verbandes, mit fremden Organisationen in Beziehung zu treten, wurden dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt. Seit einer Reihe von Jahren hatte er mit den Verbänden Österreichs Fühlung genommen, die sich zunächst auf Austausch der Fachpresse und Schriftwechsel beschränkten, allmählich aber auch zu gelegentlicher materieller Unterstützung führten. Zu dem 1907 als selbständige Organisation ins Leben getretenen ungarischen Lederarbeiterverband wurde von vornherein das gleiche Verhalten beobachtet. Diese Beziehungen verdichteten sich im Jahre 1910 zu einem Gegenseitigkeitsvertrag zwischen dem deutschen Lederarbeiterverband und der Gewerkschaft der Lederarbeiter Österreich-Ungarns, der die gegenseitige kostenfreie Aufnahme, die Anrechnung der bisherigen Mitgliedsdauer, die Gewährung von Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung regelt.

Der Vertrag, der gleichlautend auch für die Handschuhmacher gilt, wird an anderer Stelle (S. 115) besprochen und in seinen wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben; er trat am 1. Juli 1910 in Kraft.

Am 15. Juli 1911 wurde ein gleichlautender Vertrag mit der Union der Handschuhmacher Österreich-Ungarns abgeschlossen. Die gleichen Vergünstigungen werden auch den zureisenden Mitgliedern der skandinavischen Verbände gewährt, die dort in beträchtlicher Anzahl in einzelnen Zweigen bestehen und zwischen 200 und 80 Mitgliedern zählen. Ein förmlicher Vertrag besteht mit den skandinavischen Organisationen nicht. Angaben über die Wirkung der internationalen Verträge waren nicht erhältlich.

Verband der Handschuhmacher Deutschlands.

Am 4. Juli 1869 wurde auf einem Kongreß zu Arnstadt der Verein der französischen Handschuhmacher in Deutschland als Zentralorganisation gegründet. Im Jahre 1871 änderte er seine Bezeichnung in Verband der Glacéhandschuhmacher, später nahm er den Namen Verband der Handschuhmacher Deutschlands an. Im Jahre 1891 erfolgte sein Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften, der er mit Ausnahme der Zeit 1894/1898 bis zur Aufgabe seiner Selbständigkeit angehörte. Letztere erfolgte am 1. Juli 1909 durch den Übertritt zum Lederarbeiterverband, der indessen die von den Handschuhmachern getroffenen internationalen Abmachungen nicht berührte. Im Durchschnitt des Jahres 1908 hatte der Handschuhmacherverband 3228 Mitglieder.

Die internationalen Verbindungen der Handschuhmacher sind mit die ältesten, die von deutschen Berufsvereinen angeknüpft wurden. Schon Ende der 1860er Jahre hatte sich bei den Handschuhmachern Deutschlands, Frankreichs, Österreichs und der skandinavischen Länder die Gepflogenheit herausgebildet, an den wechselseitigen Jahresversammlungen durch Vertreter teilzunehmen. Im Jahre 1871 verdichteten sich diese Beziehungen zu einem Übereinkommen mit dem Wiener Fachverein der Handschuhmacher, das sich auf die Aufnahme zureisender Mitglieder und ihre Unterstützung bezog. Die skandinavischen Organisationen schlossen sich später dieser Vereinbarung ebenfalls an.

Eine Erweiterung der internationalen Verbindung brachte erst das Jahr 1892. Im August dieses Jahres fand auf Einladung der Brüsseler Handschuhmacher-Union der erste internationale Handschuhmacher-Kongreß zu Brüssel statt, an welchem die Vertreter folgender Landes- bzw. örtlichen Organisationen teilnahmen: Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Brüssel, Grenoble, Paris, Mailand, Prag, Wien.

Der Stand der Organisationen war damals noch ein recht schwacher. In der überwiegenden Mehrzahl handelte es sich um kleine und kleinste Vereinigungen,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von denen nur wenige den größten Teil der überhaupt vorhandenen Berufsgenossen umfaßten. Eine dem Kongreß vorgelegte Zusammenstellung weist folgende Ziffern auf:

	Zahl der organisierten	Zahl der nichtorganisierten Handschuhmacher.
Brüssel	660	40
Deutschland	2300	700
Grenoble	190	2810
Paris	100	300
Prag	300	750
Kaaden	40	30
Albertham	—	60
Joachimsthal	—	40
Wien	160	190
Mailand	150	—
Genua	17	7
Neapel	—	600
Luxemburg	87	25
Kopenhagen	56	150
Schweden	116	4
Norwegen	25	3

Den Hauptgegenstand der Kongreßverhandlungen bildete die Frage der Schaffung einer internationalen Organisation. Nach Vorschlägen der Brüsseler Union wurde die Errichtung eines Allgemeinen Verbandes der Handschuhmacher beschlossen und gleichzeitig eine Satzung dafür festgelegt.

Über die Aufgaben des internationalen Verbandes ist darin wenig enthalten: er wird von einem aus 7 Personen bestehenden Exekutivkomitee geleitet, das aus sich heraus einen Vorsitzenden, einen Generalschriftführer und einen Schatzmeister wählt. Es hat im wesentlichen nur für Aufrechterhaltung der Verbindung zu sorgen und die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes zu regeln. Die Unkosten werden durch vergleichsweise hohe Beiträge der angeschlossenen Organisationen (monatlich 10 Centimes für jedes Mitglied) bestritten; außerdem wird — was sonst nicht üblich — ein Eintrittsgeld von 10 Centimes für jedes Mitglied der beitretenden Organisationen erhoben. Über die Verwendung der angesammelten Mittel bestimmt Artikel 15 der Satzung:

> Art. 15. Die Verbandsgelder sollen dazu dienen, die Forderungen des Verbandes zu unterstützen. Um jedoch die finanzielle Unterstützung des Verbandes fordern zu können, muß eine streikende Organisation ihre Steuern und Beiträge entrichtet haben; im gegenteiligen Falle geht sie ihrer Ansprüche an den Verband verlustig, bis sie ihre Rückstände vollständig gezahlt hat.
>
> In ausnahmsweisen Fällen soll das Exekutivkomitee diese Bestimmung nicht aufrecht erhalten.

Danach war für den Bezug von Unterstützungen aus internationalen Mitteln die Erfüllung der Beitragspflicht Vorbedingung, die nur in Ausnahmefällen unbeachtet bleiben sollte. Um einer zu häufigen Inanspruchnahme der internationalen Unterstützung vorzubeugen, wurden weiterhin in die Satzung folgende Bestimmungen aufgenommen:

> Art. 12. Kein Streik kann beschlossen werden, ehe nicht alle möglichen Versuche einer gütlichen Beilegung der Streitfrage gemacht worden sind.
>
> Die Schriftführer der dem Verband angehörenden Organisationen haben alle auf einen eventuellen Streik bezüglichen Auskünfte sofort dem Generalschriftführer zukommen zu lassen, damit das Exekutivkomitee einen Beschluß fassen kann.
>
> In ernsten Fällen hat das Exekutivkomitee die Vertreter der dem Verband angehörenden Organisationen zu benachrichtigen, welche einen Beschluß ihrer respektiven Vereine einholen.
>
> Die Zustimmung des Exekutivkomitees ist jedoch notwendig, um einen Streik für gerechtfertigt zu erklären, der mit Verbandsmitteln unterstützt werden soll.
>
> Art. 13. Wenn eine Organisation den Streik erklärt, so muß sie die Mittel hierfür zunächst aus ihrer eigenen Kasse aufbringen und dem Exekutivkomitee Bericht erstatten, welches sofort die durch die Lage gebotenen Maßregeln ergreift. Im Falle eines Streiks behufs Abwehr einer Lohnverkürzung haben die dem Verband angehörenden Organisationen Anspruch auf sofortige Unterstützung durch diesen.

Von deutscher Seite war dem Kongreß u. a. ein Antrag unterbreitet worden, der auf den „Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den einzelnen Organisationen bezüglich der Reiseunterstützung und des kostenfreien Eintritts der Mitglieder in die Vereine der verschiedenen Länder" abzielte. Diese Anregung blieb indessen unerledigt. Dagegen wurde der deutsche Antrag, für die noch schlecht organisierten französischen Handschuhmacher ein besonderes Fachblatt zu gründen, angenommen. Das ist deshalb von Bedeutung, weil der Festigung der französischen Organisation die Hauptbemühung des internationalen Verbandes galt. Namentlich von deutscher Seite wurde eine Besserung der französischen Lohn- und Arbeitsverhältnisse — durch Festigung der Organisation — angestrebt, weil die deutschen Handschuhmacher vor allem unter der französischen Konkurrenz zu leiden hatten.

Der zweite internationale Kongreß, der im September 1893 unter Beteiligung der Handschuhmacherorganisationen von Brüssel, Paris, Grenoble, Gières, Mailand, Turin, Bologna, Genua, Wien, Kopenhagen, Christiania, Luxemburg, Schweden, Deutschland — insgesamt rund 4500 Mitglieder, davon 3000 Deutsche — stattfand, brachte keine wesentliche Erweiterung der gegenseitigen Beziehungen.

Die Bezeichnung „Allgemeiner Handschuhmacherverband" wurde in „Internationaler Handschuhmacherverband" umgewandelt. Die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses wurde auf 11 erhöht. Seine Befugnisse wurden durch das Recht, bei Arbeitsstreitigkeiten Extrabeiträge auszuschreiben, erweitert. Es wurde weiter gemäß einem deutschen Antrage beschlossen, den einzelnen Organisationen den Zusammenschluß zu Landesverbänden und die Einführung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung zu empfehlen. Die Frage des internationalen Unterstützungswesens wurde vertagt.

Über die sonstigen Punkte der Tagesordnung, die sich auf allgemeine Berufs- und Organisationsangelegenheiten, wie Regelung der Lehrlingsfrage, Abschaffung der Hausarbeit, Anschluß verwandter Berufe, Minimallohn usw., bezogen, wurde keine Übereinstimmung erzielt.

Für die deutsche und die österreichische Organisation ergab sich auf Grund der Kongreßbeschlüsse eine Sonderstellung. Beide Organisationen wollten sich der Bedingung, bei Arbeitskämpfen erst die Genehmigung des Exekutivkomitees einholen zu müssen, nicht unterstellen. Sie wurden infolgedessen von diesem Beschluß ausgenommen, haben aber dafür auch keinen Anspruch auf internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Regelung der Streikunterstützung stand auch auf dem dritten Kongreß (November 1895 zu Paris), auf dem 6839 Handschuhmacher und 3645 Gerber — davon 3000 vom französischen Zentralverband — vertreten waren, im Vordergrunde. Es kam zu einer Abänderung der Satzungsbestimmungen nach der Richtung, die Inanspruchnahme internationaler Hilfe von weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Die Streikunterstützung wurde auf 2 Frcs. täglich festgesetzt, und zwar sollte sie nicht mehr von der Bundeskasse getragen, sondern im Wege der Extraumlage aufgebracht werden. Unterstützt sollten nur „berechtigte" Streiks werden. Dieser Fall sollte angenommen werden, „wenn die Arbeitgeber einen beiderseitig freiwillig eingegangenen Vertrag brechen, oder wenn sie eine Lohnverminderung einführen sollten, oder endlich, wenn sie ein Verbandsrecht antasten würden". Nach dieser bemerkenswerten Begriffsbestimmung waren die Organisationen im Falle von Angriffsstreiks sich selbst überlassen.

Im übrigen wurde der Kongreß mit der Erörterung allgemeiner Fragen — wie der vorige — ausgefüllt. Hinsichtlich des internationalen Unterstützungswesens wurden keine Beschlüsse gefaßt.

In der Folgezeit wurde die internationale Vereinigung durch innere Streitigkeiten, die u. a. zum vorübergehenden Austritt der Brüsseler Vereinigung führten, erheblich in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt. Der 4. internationale Kongreß zu Zürich 1898, auf dem Deutschland, Frankreich, Spanien, Österreich, Italien und der skandinavische Verband vertreten waren, sah sich infolgedessen veranlaßt, die Satzung des Verbandes — dessen allmählich zu einem Sekretariat in Brüssel ausgewachsenes Exekutivkomitee aufgelöst wurde — völlig umzuändern. Die Satzung schuf ein neues „Internationales Sekretariat der Handschuhmacher" (in Brüssel), das aus dem Sekretär und einer fünfgliedrigen Aufsichtskommission bestehen sollte. Die Frage der gegenseitigen Unterstützung wurde in ihr nicht berührt. Hinsichtlich der Unterstützung von Arbeitskämpfen fehlen ebenfalls nähere Festsetzungen. Aus der Aussprache auf dem Kongreß geht hervor, daß man es im wesentlichen bei dem bisherigen Verfahren belassen wollte. Der Mitgliedsbeitrag wurde auf 10 Centimes für Mitglied und Jahr herabgesetzt.

Wie wichtig dem Kongreß nach wie vor die Stärkung der Organisation namentlich in Frankreich erschien, geht daraus hervor, daß eine besondere Satzung für eine von dem Sekretär des französischen Landesverbandes redigierte, für die Vereinigungen romanischer Zunge bestimmte Halbmonatszeitschrift „Le Gantier" festgesetzt wurde, die für die Herstellung, den Inhalt, die Erscheinungsweise, die Mitarbeit und den Bezugspreis genaue Anhaltspunkte gab.

Die Beschlüsse des Kongresses zeitigten im übrigen, soweit sie sich auf die internationale Organisation bezogen, keine Wirkung. Das gleiche ist von einer internationalen Handschuhmacherkonferenz zu sagen, die sich im Anschluß an den Internationalen Arbeiterkongreß am 29. September 1900 zu Paris versammelte und an der das Brüsseler Sekretariat, die wiederangeschlossene Brüsseler Handschuhmacherunion, der französische Nationalverband, der deutsche Verband, der österreichische Zentralfachverein, der luxemburgische, schwedische, dänische und norwegische Verband teilnahmen. Die sehr umfangreiche Tagesordnung, die sich auch mit der Regelung der beruflichen Arbeitsverhältnisse befaßte, wurde zwar sehr gründlich erledigt, trug indessen lediglich den Charakter einer unverbindlichen Aussprache, da die Konferenz nicht den Satzungen entsprechend einberufen war.

Auch die Folgezeit hat dem internationalen Verbande der Handschuhmacher zu keiner besonderen Bedeutung verholfen. Zwar erstarkten die Landesorganisationen allmählich, der gegenseitige Zusammenhang indessen blieb ein loser. Daran änderte auch die Verlegung des Sekretariats nach Deutschland nichts, die auf dem 5. internationalen Kongreß (Mai 1904 zu Stutgart) beschlossen wurde.

Der Kongreß wurde von Handschuhmacherorganisationen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, Österreichs, Norwegens und Schwedens beschickt. Von den belgischen, norwegischen und schwedischen Vertretern wurde ein Antrag auf Errichtung einer Streikkasse bzw. auf Festlegung einer einheitlichen wöchentlichen Streiktaxe eingebracht, indessen namentlich von deutscher Seite bekämpft. Der Kongreß beschloß, die beantragte Erweiterung der gegenseitigen Leistungen nicht vorzunehmen und beschränkte sich auf die einstimmige Annahme folgender Resolution:

> Der Kongreß erklärt es als eine Pflicht der internationalen Solidarität, daß die Kollegen in den ihnen von den Unternehmern aufgezwungenen Kämpfen eine durch das internationale Sekretariat in die Wege geleitete Unterstützung erhalten. Der Kongreß rechnet darauf, daß alle Organisationen ihre Lohnkämpfe zunächst aus eigenen Mitteln führen und nur in Notfällen an die internationale Solidarität appellieren. Die Kollegen aller Länder sind verpflichtet, wenn dieser Notfall eintritt und der Kampf vom internationalen Sekretariat anerkannt ist, für die Unterstützung der kämpfenden Kollegen nach besten Kräften und in weitgehendem Maße einzutreten.
>
> Das Sekretariat ist von allen Vorgängen zu verständigen.

Von deutscher Seite wurde dann noch versucht, eine Gegenseitigkeit der dem internationalen Verband angeschlossenen Organisationen hinsichtlich der Gewährung von Arbeitslosenunterstützung herbeizuführen. Es blieb indessen bei einem Beschluß, der im wesentlichen die Wiederholung eines früheren war:

> Der Kongreß empfiehlt den Organisationen, die Arbeitslosenunterstützung durchzuführen. Die Regelung der Unterstützung für die Mitglieder der einzelnen Länder ist durch gegenseitige Vereinbarung von den Organisationen selbst vorzunehmen.

Am 1. Juli 1909 schlossen sich dann die deutschen Handschuhmacher dem Lederarbeiterverbande an. Die internationalen Verbindungen wurden durch die Verschmelzung nicht berührt. Das internationale Sekretariat wurde vom deutschen Verbande fortgeführt und berief zum September 1910 den sechsten und letzten internationalen Handschuhmacherkongreß nach Brüssel ein.

Die Tagesordnung des Kongresses, der von Organisationen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs, Norwegens, Schwedens beschickt wurde, war überaus reichhaltig. Neben allgemeinen Berufsfragen, wie Lehrlingswesen, Tarifvertrag, Heimarbeit, Arbeiterinnenorganisation, wurde auch die Weiterbildung der internationalen Beziehungen erörtert. So verlangte ein luxemburgischer

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Antrag die Sicherung der Mitgliederrechte bei Reisen ins Ausland; vom internationalen Sekretariat war seine Neuorganisation beantragt worden; außerdem wurden verschiedene Satzungsänderungen vorgeschlagen.

Zu Beschlüssen darüber kam es indessen nicht. Die von schwedischer Seite befürwortete Gründung einer internationalen Streikkasse wurde abgelehnt. Der Kongreß beschränkte sich vielmehr auf die Beibehaltung der Resolution des Stuttgarter Kongresses. Weitere auf die internationale Organisation bezüglichen Beschlüsse wurden nicht gefaßt, die Satzungen wurden, wie sie auf dem Züricher Kongreß von 1898 gefaßt worden waren, beibehalten.

Der Kongreß von 1910 war das letzte Lebenszeichen der internationalen Handschuhmacherorganisation, die eine nennenswerte Bedeutung nicht erlangt hatte. Sie war, wie bereits erwähnt, in der Hauptsache geschaffen worden, um die Organisation in Frankreich — aus Konkurrenzgründen — zu heben. Diesem Zweck diente auch die 1898 beschlossene internationale Unterstützung der wesentlich für Frankreich bestimmten Fachzeitung „le Gantier". Trotzdem entwickelte sich die französische Organisation nicht in der gewünschten Weise. Ein Streik, der im Jahre 1911 in Millau ausbrach, führte dann zu einer Spaltung und weiterhin zum Anschluß der syndikalistischen Gruppe in der französischen Handschuhmacherorganisation an den Verband der Häute- und Lederarbeiter. Damit war das Schicksal der Landesorganisation wie der Fachzeitung, für die bis dahin aus internationalen Mitteln rund 23 000 *M* aufgewandt worden waren, besiegelt. Beide hörten mit Ablauf des Jahres 1911 zu bestehen auf. Dadurch verringerte sich der Bestand des internationalen Verbandes um etwa 1200 Mitglieder, außerdem wurde sein hauptsächliches Tätigkeitsfeld, die Förderung der Organisation in Frankreich, brachgelegt.

Angesichts dieses Tatbestandes sah sich der internationale Sekretär im Einvernehmen mit dem internationalen Ausschuß veranlaßt, in einem Rundschreiben vom 31. Januar 1912 den angeschlossenen Verbänden die Auflösung des internationalen Verbandes zu empfehlen mit dem Vorschlag, durch Ausbau der Gegenseitigkeitsverträge die Verbindung zwischen den einzelnen Landesverbänden weiterhin aufrecht zu erhalten.

Dieser Vorschlag wurde angenommen, und so löste sich mit dem 1. Juli 1912 der Internationale Handschuhmacherverband und sein Sekretariat auf.

Die internationale Organisation hatte sich im Laufe ihres zwanzigjährigen Bestehens durchaus nicht nach den Wünschen des deutschen Verbandes entwickelt. Vor allem gelang es nicht, ein gegenseitiges Unterstützungssystem hinsichtlich der ins Ausland übertretenden Mitglieder und ihre kostenfreie Aufnahme in die Vertragsorganisationen herbeizuführen. Wie schon erwähnt, hatte der deutsche Verband bereits vor Gründung der internationalen Organisation Abmachungen dieser Art mit der Wiener Handschuhmachervereinigung getroffen und sich auch mit den skandinavischen Verbänden — wenn auch ohne vertragliche Festlegung — auf wechselseitig zu gewährende Reiseunterstützung und kostenfreie Aufnahme unter Anrechnung der bisherigen Mitgliedsdauer geeinigt. Ebenso wurden die Mitglieder der Luxemburger Vereinigung kostenfrei aufgenommen, allerdings ohne Anrechnung der bisherigen Mitgliedsdauer. Der Vertrag mit der österreichischen Organisation ist mehrfach erneuert und abgeändert worden. So erhielt er im April 1899 folgende Form:

Der Verband der Handschuhmacher Deutschlands schließt mit dem Zentral-Fachverein der Handschuh- und Bandagenmacher Österreichs folgenden Gegenseitigkeitsvertrag ab:

a) Mitglieder, welche in einem der beiden Vereine 26 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten, sobald sie sich innerhalb des Wirkungskreises des anderen Vereins auf der Reise befinden, die von dem betreffenden Verein für die eigenen Mitglieder jeweilig vorgesehene Reiseunterstützung;

b) Mitglieder, welche in einem der beiden Vereine 52 Wochenbeiträge geleistet haben, werden beim Übertritt in den anderen Verein nach weiterer 26 wöchentlicher Beitragsleistung im Falle der Arbeitslosigkeit von diesem für bezugsberechtigt anerkannt, die den Arbeitslosen jeweilig gewährte Mindestunterstützung als Arbeitslose zu beziehen;

c) Mitglieder, welche in einem der beiden Vereine 104 Wochenbeiträge geleistet haben, werden beim Übertritt in den anderen Verein nach weiterer 13 wöchentlicher Beitragsleistung im Falle der Arbeitslosigkeit von diesem für bezugsberechtigt anerkannt, die den Arbeitslosen jeweilig gewährte volle Unterstützung als Arbeitslose zu beziehen;

d) Jeder Unterstützungsanspruch erlischt jedoch, wenn ein Mitglied seinen Aufenthaltsort von einem zum anderen Verein während einer Zeit wechselt, wo infolge ungünstiger Arbeitsverhältnisse oder dergl. von diesem die Zureise für gesperrt erklärt wurde und dies in dem betreffenden Fachblatt öffentlich bekannt gegeben ist;

e) Der vorstehende Vertrag wird in den beiderseitigen Fachblättern veröffentlicht und tritt damit sofort in Kraft.

Die damit gewährleistete Gegenseitigkeit bezog sich auf Reise- und Arbeitslosenunterstützung.

Nach Verschmelzung des Handschuhmacherverbandes mit dem Lederarbeiterverband erfolgte eine Abänderung der nunmehr zwischen diesem und der Union der Handschuhmacherorganisationen Österreich-Ungarns, der Gewerkschaft der Lederarbeiter Österreich-Ungarns und dem Allgemeinen Zentralverband der Lederarbeiter Ungarns geltenden Vereinbarung, die zunächst in Österreich wegen der Änderung hinsichtlich der Reiseunterstützung auf Widerspruch stieß, schließlich aber angenommen wurde.

Danach gilt jetzt zwischen den genannten Organisationen folgende Vereinbarung:

Die gegenseitige Aufnahme erfolgt — regelmäßige Beitragsleistung vorausgesetzt — kostenlos. Die in einer ausländischen Organisation geleisteten Beiträge werden nur bis zur Höhe von 52 Wochen angerechnet, und zwar nach ihrer Höhe (Beitragsklasse). Für den Anspruch auf Unterstützung gelten folgende grundsätzlichen Bestimmungen:

Anspruch auf Unterstützung haben nur diejenigen Mitglieder, welche beim Übertritt mindestens 52 Wochen Mitglied ihrer Organisation waren und auch die Beiträge für diese Zeit bezahlt haben, nicht ausgesteuert sind und sich ordnungsgemäß abmeldeten. Die Mitglieder erhalten die Unterstützung derjenigen Bezugsklasse, welcher sie nach ihrer Beitragsleistung (Beitragsstufe, Beitragsklasse) angehören, nach den landesüblichen Bedingungen. Alle in dieselbe Unterstützungsperiode fallende Unterstützung wird angerechnet.

Ausgelernte, welche nach dem Statut des betreffenden Landes die Unterstützungsberechtigung früher erlangen, wie nach 52 wöchentlicher Beitragsleistung, sind beim Übertritt in eine gegenseitige Organisation nur berechtigt zum Bezug der Reiseunterstützung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gegenseitigkeit besteht hinsichtlich der Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung nach folgenden Regeln:

b) Reiseunterstützung.

Anspruch auf Reiseunterstützung haben alle übergetretenen Mitglieder, soweit sie obige Bedingungen erfüllt haben. Als erste Unterstützung erhalten Zureisende in der ersten Zahlstelle, die sie berühren, in Deutschland 3 Tage ausbezahlt, in den anderen Ländern nach den dort geltenden Bestimmungen. Die weitere Unterstützung erfolgt dann nach dem Statut der betreffenden Landesorganisation.

c) Arbeitslosenunterstützung.

Die Arbeitslosenunterstützung (Ortsunterstützung) wird an Mitglieder gegenseitiger Organisationen bezahlt, wenn sie mindestens 13 Wochen im Verbandsgebiet des betreffenden Landes in einem Arbeitsverhältnis gestanden und ihre Beiträge bezahlt haben. Die Unterstützung ist nach dem Statut des betreffenden Landes in derselben Höhe zu gewähren, wie sie an inländische Mitglieder nach einjähriger Mitgliedschaft bezahlt wird.

d) Krankenunterstützung.

Krankenunterstützung ist unter denselben Bedingungen zu gewähren wie die Arbeitslosenunterstützung.

Der Vertrag ist am 1. Juli 1910 in Kraft getreten. Ein gleichlautender wurde am 15. Juli 1911 zwischen dem seit 1909 für die Handschuhmacher zuständigen Deutschen Lederarbeiterverbande und der Union der Handschuhmacher Österreich-Ungarns abgeschlossen. Durch die Auflösung des internationalen Verbandes der Handschuhmacher ist er nicht berührt worden. Ebenso bestehen die Unterstützungsgepflogenheiten zwischen den deutschen und den skandinavischen Handschuhmachern weiter.

Zahlenmäßiges Material über die internationale Organisation der Handschuhmacher bis zu ihrem Aufgehen in den Lederarbeiterverband ist in ziemlichem Umfang vorhanden.

Der Bestand des Internationalen Verbandes bei seiner Gründung im Jahre 1892, vor dem letzten Kongreß, und vor der Auflösung war folgender:

	1892	1909	1911	überhaupt vorhandene männl. Berufsangehörige*) 1911
Belgien (Brüssel)	660	400	350	600
Deutschland	2300	3096	3000	3500
Frankreich	200	1240	1200	5500
Italien	167	390	390	?
Luxemburg	87	160	170	350
Österreich-Ungarn	500	1415	1400	2600
Dänemark	56	130	90	120
Norwegen	25	30	30	40
Schweden	116	125	150	150
Spanien (Barcelona)	—	40	30	?
	4111	7026	6810	

Der deutsche Verband stellte danach an allen drei Zeitpunkten ungefähr die Hälfte aller Mitglieder. Daneben zeigen die Zahlen, bis zu welchem Grade das Hauptziel der internationalen, besonders von deutscher Seite geförderten Bestrebungen, die französische Organisation zu fördern, erreicht wurde.

*) Schätzung.

Die Kosten der internationalen Vereinigung fielen vorwiegend dem deutschen Verbande zur Last. Vom 1. Januar 1901 bis zum Schlusse des Jahres 1910 kamen an Beiträgen zum Sekretariat ein aus:

Deutschland	3125,00 ℳ
Österreich-Ungarn	908,09 =
Frankreich	739,65 =
Belgien	491,10 =
Schweden	184,80 =
Luxemburg	157,90 =
Mailand	120,64 =
Dänemark	114,06 =
Norwegen	64,13 =
Barcelona	26,22 =
Genua	16,60 =
Turin	3,56 =

Eine Reihe von Organisationen, darunter auch die deutsche, waren bei Abschluß dieser Aufstellung noch mit Beiträgen im Rückstand. Für die Folgezeit läßt sich über die Beitragsleistung kein klares Bild gewinnen.

Eine internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen hat viermal stattgefunden, und zwar für einen Streik in:

Fünfkirchen (1905)	500,00 ℳ
Millau (1911)	500,00 =
Barcelona (1908)	275,00 =
Halberstadt (1905)	4061,00 =
	5337,15 ℳ

Zu der für Millau gesammelten Summe steuerte der deutsche Verband 1961,70 ℳ, der österreichische 1563,43 ℳ bei. Außerdem wurden aus der Kasse der internationalen Vereinigung noch 406,25 ℳ als Streikhilfe gezahlt.

Über den Mitgliederaustausch zwischen den international vereinigten Organisationen sind nur insoweit Angaben zu machen, als seit 1899 die Zahl der aus fremden Organisationen zum deutschen Verbande Übergetretenen bekannt ist. Es waren das:

	Zus.	Öst.	Ung.	Schwed.	Norw.	Dän.	Lux.	Belg.	Frank.	Ital.
1899 . .	81	58	4	4	1	6	7	1	—	—
1900 . .	138	79	4	19	4	22	4	3	3	—
1901 . .	15	8	—	—	—	—	3	—	4	—
1902 . .	13	5	—	3	—	1	1	1	1	1
1903 . .	45	25	1	8	1	6	1	1	2	—
1904 . .	68	42	1	11	1	7	3	?	—	3
1905 . .	83	54	7	13	—	6	3	?	—	—
1906 . .	122	103	2	8	2	1	4	?	2	—
1907 . .	12	9			2		1	—	—	—
1908 . .	12	10			2		—	—	—	—

Die Zahlen lassen erkennen, daß ein tatsächliches Bedürfnis zur Regelung des gegenseitigen Unterstützungswesens im wesentlichen nur zwischen dem deutschen und österreichischen Verbande bestand. Seit 1909 sind — infolge der Verschmelzung mit dem Lederarbeiterverband — Anschreibungen darüber nicht mehr vorgenommen worden. Die Auswanderung deutscher Organisationsangehöriger, über die zahlenmäßige Angaben nicht vorliegen, richtete sich ebenfalls vorzugsweise nach Österreich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands.

Die Organisation der deutschen Zimmerer geht auf das Jahr 1868, das Gründungsjahr des Allgemeinen deutschen Zimmerervereins, zurück. Nach einigen Zwischenstufen kam es im August 1883 zur Gründung der heutigen Zentralorganisation, die die Bezeichnung Zentralverband seit dem Jahre 1897 führt. Ihr Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften geschah im Jahre 1890. Der Zentralverband hatte am 31. Dezember 1912: 60 792, im Durchschnitt des gleichen Jahres 61 872 Mitglieder.

Die Verbindungen des Zentralverbandes mit gleichartigen Organisationen des Auslandes sind bisher nur lose. Sie wurden von deutscher Seite Ende der 90er Jahre angeknüpft und bestanden zunächst nur in einem gelegentlichen Meinungswechsel und Austausch von Drucksachen mit den Organisationen in Dänemark, der Schweiz, Österreich und Böhmen. Seit dem Jahre 1901 wurden diese Beziehungen insofern enger, als Vertreter des deutschen Verbandes mehrfach an Generalversammlungen fremder Organisationen teilnahmen und mit ihnen persönlich in Fühlung traten. Dies führte zur Veranstaltung der ersten internationalen Zimmererkonferenz, die am 1. April 1903 gelegentlich der 15. Generalversammlung des deutschen Verbandes abgehalten wurde. Die Veranlassung zu dieser Konferenz war im wesentlichen die Tatsache, daß es wiederholt Arbeitgebern gelungen war, bei Arbeitskämpfen die benötigten Arbeitskräfte aus dem Ausland heranzuziehen. Besonders bei den Lohnkämpfen in Deutschland von 1902 war das der Fall gewesen.

An der Konferenz beteiligten sich die Organisationen von Dänemark, Deutschland, Holland, Österreich und Böhmen. Über den damaligen Stand der Organisation in den einzelnen Ländern ist folgendes zu sagen: in Dänemark waren von rund 4000 vorhandenen Zimmerern fast alle organisiert; für Deutschland wurde die Zahl der Gesellen, Lehrlinge und Gehilfen auf 150 000 angegeben, von denen etwa 25 000 dem Zentralverband angeschlossen waren; in Holland gehörten bei etwa 37 000 organisationsfähigen Zimmerern rund 2300 der Berufsvereinigung an; in Österreich und Böhmen stand die Organisation noch in den Anfängen.

Die Konferenz einigte sich dahin, daß Vorkehrungen gegen den unerwünschten Zuzug von Arbeitskräften getroffen werden müßten, und daß zu diesem Zweck die Schaffung einer internationalen Zentralstelle am Platze sei. Es wurde beschlossen:

> Um unter den Zimmerern aller Länder Europas ein festes Bindeglied zu schaffen, wird ein Vertrauensmann eingesetzt, welcher die Aufgabe hat, die internationalen Beziehungen unter den Zimmerern aller Länder aufrecht zu erhalten.
>
> Die Vertreter der Zimmerer in den einzelnen Ländern haben alle wichtigen Vorkommnisse dem internationalen Vertrauensmanne mitzuteilen, und hat dieser die Pflicht, diese den Vertrauensleuten der einzelnen Länder zu unterbreiten.

Zum internationalen Vertrauensmann wurde der Vorsitzende des deutschen Verbandes, zum Veröffentlichungsorgan das deutsche Fachblatt bestimmt.

In den folgenden Jahren war der Verkehr zwischen den miteinander in Beziehung getretenen Organisationen — auch die auf dem Kongresse von 1903 nicht vertretene schweizerische gehört dazu — ein lebhafterer. In mehreren Fällen kam es auch zu einer materiellen Unterstützung von Arbeitskämpfen. So wandte der deutsche Verband in den Jahren 1905 und 1906 17 324 ℳ für diesen Zweck auf, von welcher Summe 6 200 ℳ nach Österreich, 7000 ℳ nach Deutschland, 4124 ℳ nach der Schweiz gingen.

Im Anschluß an die 17. Generalversammlung der Zimmerer fand am 21. April 1907 eine zweite internationale Zimmererkonferenz zu Cöln statt. Vertreten waren die Zimmererorganisationen von Dänemark, Deutschland, Holland, Österreich, der Schweiz und Ungarn.

Von dänischer Seite war die Einrichtung eines internationalen Streikfonds angeregt worden. Dieser Vorschlag fand indessen keine Gegenliebe. Vielmehr wurde auf Antrag des deutschen Verbandes folgender Beschluß gefaßt:

> 1. Es ist Sache der Landesorganisationen, über Inszenierung von Lohnbewegungen selber zu beschließen; dabei muß möglichst berücksichtigt werden, daß die Kämpfe aus eigenen Mitteln zu führen sind.
>
> 2. Jede Organisation hat ihre Taktik bei Lohnbewegungen so einzurichten, daß die Inszenierung von Lohnkämpfen sich möglichst in dem Rahmen der dortigen Machtverhältnisse hält.
>
> 3. In den Fällen, wo eine Organisation in einen Kampf verwickelt ist, der ihre Kräfte übersteigt, und wo es auch nicht in ihrer Macht liegt, einen solchen Kampf abzuwenden oder abzubrechen, ohne das fernere Bestehen der Organisation und deren Entwicklung in Frage zu stellen, verpflichten sich die Verbände zu gegenseitiger finanzieller Unterstützung in der Weise, daß die hierum nachsuchende Organisation sich an den internationalen Vertrauensmann wendet, und daß dieser die übrigen Landesorganisationen davon in Kenntnis setzt.
>
> 4. Die Regelung der Art solcher finanziellen Unterstützungen muß allerdings den einzelnen Organisationen überlassen bleiben.
>
> 5. Das Versenden von Sammellisten oder Unterstützungsgesuchen an die der internationalen Verbindung angeschlossenen Berufsverbände oder deren Sektionen ist nicht statthaft.

Hinsichtlich der Reiseunterstützung bestanden bisher keinerlei gegenseitige Abmachungen, sondern nur selbständige Einrichtungen in einigen Verbänden. So hatte der deutsche Zentralverband beschlossen, Mitgliedern ausländischer Zimmererorganisationen, die ein Jahr organisiert waren und 40 Beiträge geleistet hatten — also unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Mitgliedern — Reiseunterstützung zu gewähren. Der österreichische und schweizerische Verband zahlte ebenfalls Reiseunterstützung, der ungarische Verband gleichfalls, obwohl er für seine eigenen Mitglieder die Reiseunterstützung noch nicht eingeführt hatte. Die Konferenz sprach sich dahin aus, daß die Übernahme der deutschen Einrichtung auf alle Organisationen angestrebt werden sollte.

Endlich regelte die Konferenz noch die Frage des Übertritts von Mitgliedern zu anderen Organisationen durch folgenden Beschluß:

> Mitglieder ausländischer Zimmererorganisationen werden unentgeltlich aufgenommen, sobald sie sich ordnungsgemäß abgemeldet und ihre Beiträge bis zur Abmeldung bezahlt haben. Beim Übertritt ist ihnen ein Buch der betreffenden Landesorganisation auszuhändigen.
>
> Mitglieder, welche sich später als neun Wochen nach ihrer Abmeldung im Ausland anmelden, sind als Mitglied nicht mehr zu betrachten und müssen, falls sie Mitglied werden wollen, Eintrittsgebühr zahlen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Konferenz erachtet es ferner für zweckentsprechend, daß die Berufsgenossen, welche über die Grenze des Landes hinaus arbeiten, ihren Wohnort jedoch in ihrem Lande haben, sich bei der Organisation anmelden und ihre Beiträge zahlen, in deren Bereich sie dauernd arbeiten.

Ein dritter internationaler Kongreß wurde am 15./16. Dezember 1913 zu Hamburg unter Teilnahme von Vertretern aus Deutschland, Österreich, Dänemark, Holland, Ungarn und der Schweiz abgehalten. Er änderte an den bestehenden Vereinbarungen nichts, sondern beschloß lediglich die Kosten des internationalen Sekretariats, die bisher vom deutschen Verbande getragen worden waren, künftig durch einen Beitrag von 1 ₰ für Mitglied und und Jahr aufzubringen. Die von einer Seite aufgeworfene Frage der internationalen Regelung des Unterstützungswesens wurde nicht erörtert. Diese Angelegenheit soll zwischen den in Frage kommenden Verbänden (Deutschland, Österreich, der Schweiz und Dänemark) demnächst selbständig geregelt werden.

Dem Sekretariat — das eigentlich nur dem Namen nach besteht, besondere Aufgaben nicht hat, keine Satzungen besitzt und vom deutschen Verbande aufrechterhalten wird — waren Ende 1912 die Organisationen Deutschlands (61 872 Mitgl.), Österreichs (8 113 Mitgl.). Dänemarks (Sept. 1913: 4669 Mitgl.), Hollands (5 000 Mitgl.), der Schweiz (1 700 Mitgl.) und Ungarns (2 184 Mitgl.) angeschlossen. Über die tatsächliche Wirkung der internationalen Vereinbarungen hat sich mangels Auskunfterteilung nichts feststellen lassen.

Deutscher Kürschner-Verband.

Der Zentralverband der deutschen Kürschner besteht erst seit dem 1. Januar 1902. Die Organisation der Kürschner geht jedoch schon bis auf den Anfang der 80er Jahre zurück. In den Jahren 1883—1885 entstand eine Reihe von Kürschner-Fachvereinen, die im Jahre 1890 in Hamburg zu einem Zentralverband zusammentraten. Infolge innerer Streitigkeiten kam es schon 1896 wieder zu seiner Auflösung, und erst mit dem 1. Januar 1902 erfolgte erneut die Zusammenfassung der zersplitterten Kürschnerorganisation in den jetzigen deutschen Kürschner-Verband; er zählte am 31. Dezember 1912: 3748, im Jahresdurchschnitt 3 810 Mitglieder und ist der Generalkommission seit seinem Bestehen angeschlossen.

Internationale Beziehungen waren schon zur Zeit der Fachvereinigungen in beschränktem Umfange vorhanden und zwar in Form von gelegentlichen gegenseitigen Unterstützungen bei Streiks zwischen Vereinigungen Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Österreichs und Englands. Sie wurden auf dem ersten internationalen Kongreß, den die belgischen Kürschner 1894 nach Brüssel beriefen und an dem Vertreter aus Deutschland, Belgien, Frankreich, Österreich und England teilnahmen, insofern zentralisiert, als die Gründung eines internationalen Sekretariats beschlossen wurde, das im gleichen Jahre in Wien ins Leben trat, im Jahre 1901 nach Hamburg und im Jahre 1909 nach Berlin verlegt wurde. Ein zweiter internationaler Kongreß, der im Mai 1902 zu Hamburg stattfand, gab dem Sekretariat eine festere Form und beschloß die Einführung eines regelmäßigen Beitrags von 40 ₰ für Mitglied und Jahr. Ein Antrag auf Errichtung eines internationalen Streikfonds wurde dagegen abgelehnt. Von den Einnahmen sollten 5 v. H. dem Sekretär als persönliche Entschädigung zustehen — eine vereinzelt dastehende Art der Besoldung, die von dem Gesichtspunkt aus für zweckmäßig gehalten wurde, den Sekretär zu einer möglichst eindringlichen Förderung der Organisation in den einzelnen Ländern und ihres Anschlusses an das Sekretariat zu veranlassen.

Bis zum dritten internationalen Kongreß, April 1906 in Leipzig, waren die erzielten Erfolge freilich noch keine allzu großen. Die Zersplitterung der Kürschnerorganisation in den einzelnen Ländern bot dem Zusammenschluß nach wie vor große Schwierigkeiten. Die Zahl der dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen belief sich auf acht. Ihre Mitgliederzahl ist aus der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen, der in Klammern die Zahl derjenigen Personen beigefügt ist, die nach den Angaben des internationalen Sekretärs in den einzelnen Gebieten organisationsfähig waren.

1. Deutschland:	Deutscher Kürschner-Verband	1840	(4000)
2. Österreich:	Reichs-Fachverein	473	(976)
	Gewerkschaftsverein Wien	100	
3. Belgien:	Zentralverband	90	(800)
4. Frankreich:	Chambre Syndicale, Paris	87	(800)
5. Ungarn:	Fachverein der Kürschner zu Budapest	85	(150—200)
6. England:	Fachverein der Kürschner zu London	30	(800)
7. Schweiz:	Fachverein der Kürschner Genfs	19	(190—200)

Der deutsche Verband hatte dem Kongreß den Entwurf eines Reglements für das internationale Sekretariat vorgelegt, das mit einigen Abänderungen angenommen wurde und im wesentlichen bestimmt, daß dem Sekretariat alle Zentralorganisationen sowie Vereine, die sich nicht zentralisieren können, beitreten können, daß das Sekretariat, vor allem beim Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen, die Vermittelungsstelle zwischen den einzelnen Organisationen bilden und eine jährliche Statistik über die Stärke und Leistungsfähigkeit der Organisationen veröffentlichen solle, und daß in Fällen von Arbeitskämpfen eine internationale Unterstützung erfolgen könne. Der darauf bezügliche Satz des Reglements lautet:

Bei außerordentlich schweren Kämpfen ist das Sekretariat unter Zustimmung der Mehrzahl der dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen berechtigt, eine Sammlung auszuschreiben und haben die Vorstände prozentual von Fall zu Fall die Beiträge aufzubringen. Jedoch haben die nachstehenden Verbände vor Beginn der Streiks einen ausführlichen Bericht über die Angriffnahme und Durchführung der Bewegung an das Sekretariat einzusenden, und haben die betreffenden Verbände den Ratschlägen des Sekretariats Folge zu leisten.

Der Bezug einer Streikunterstützung, über deren Höhe nichts bestimmt wird, ist also an eine ganze Reihe von Vorbedingungen geknüpft und nur für „außerordentlich schwere" Kämpfe vorgesehen, ohne daß für diesen Begriff eine nähere Grenze gegeben wäre, wie das bei anderen Organisationen, z. B. durch die Forderung eines Mindestanteils am Kampfe beteiligter Mitglieder, versucht worden ist.

Über sonstige gegenseitige Unterstützung ist im Reglement selbst nichts bestimmt. Hier wurde alles freier Vereinbarung überlassen. Eine gewisse Richtung wurde ihr gegeben durch die Annahme eines Antrags des deutschen Vertreters:

Die Organisationen werden verpflichtet, Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen; die Verträge sollen u. a. enthalten:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

freien Übertritt von einer in die andere Organisation, sowie Anrechnung der Mitgliedschaft, welche die Betreffenden in den anderen Berufsorganisationen zurückgelegt haben.

Die Frage der Reiseunterstützung wie der einzelnen Unterstützungszweige überhaupt wurde weder in den Beschlüssen zum Reglement noch in dem vorstehend wiedergegebenen berührt, was sich aus der wenig fortgeschrittenen Organisationsform der Kürschnerorganisationen der einzelnen Länder in erster Linie erklärt. Hier fördernd zu wirken, wurde auch auf dem 3. Kongreß für besonders notwendig gehalten. Der Schlußsatz des Reglements lautet demgemäß:

Die Konferenz (d. h. die internationale) ist berechtigt und verpflichtet, den Organisationen Mittel und Wege zu zeigen, welche im Interesse der Weiterentwicklung der Organisation notwendig sind.

Der vierte internationale Kongreß, der im Juli 1909 zu Brüssel stattfand, konnte davon Kenntnis nehmen, daß nunmehr auch Amerika, Dänemark, England, Italien und Schweden in das Netz der internationalen Vereinbarungen einbezogen wären. Der Kongreß beschloß zunächst die Schaffung eines Solidaritätsfonds und eine Erhöhung des Beitrags. Die darauf bezüglichen Paragraphen des neubeschlossenen „Reglements für das internationale Kürschnersekretariat" lauten:

§ 3. Der Beitrag beträgt pro Mitglied und Jahr 60 ₰ und ist in vierteljährlichen Raten im voraus zu zahlen. Zur Berechnung kommt die durchschnittliche Mitgliederzahl des vorhergehenden Jahres.

§ 4. Für den Solidaritätsfonds haben die Organisationen nach der gleichen Berechnung des § 3 pro Mitglied 1 ℳ das Jahr in vierteljährlichen Raten abzuführen.

§ 5. Zur Benutzung des Solidaritätsfonds sind bei Angriffsstreiks die Organisationen nur dann berechtigt, wenn zwei Jahre Beitrag zu demselben geleistet ist und sie die Kämpfe aus eigenen Mitteln vier Wochen geführt haben. Dieselben sind mindestens vier Wochen vor Beginn dem Sekretariat unter Überreichung eines Situationsberichts anzuzeigen.

Bei Abwehrstreiks und Aussperrungen ist der Bericht sofort zu übermitteln und ist nur die Führung aus eigenen Mitteln vier Wochen notwendig.

Jede Benutzung des Solidaritätsfonds bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Sekretariats und der angeschlossenen Organisationsvorstände. Bei Abweichung von obigem ist die Zustimmung des Sekretariats und zwei Drittel der angeschlossenen Organisationsvorstände notwendig.

§ 6. Über die Höhe und Dauer der Unterstützungen entscheiden von Fall zu Fall die Vorstände der Organisationen und das Sekretariat.

Der Bezug von Unterstützungen aus dem Solidaritätsfonds wird demnach an verschiedene Bedingungen geknüpft, je nachdem es sich um Angriffs- oder Abwehrstreiks handelt. Im ersteren Falle ist eine besondere, zweijährige Wartezeit von nöten. Grundsätzlich aber sind die dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen bei allen Kämpfen für die ersten vier Wochen auf sich selbst angewiesen. Die frühere Bestimmung, daß in Streikfällen Sammlungen eingeleitet werden können, findet sich im Reglement nicht mehr, ist jedoch tatsächlich auch später noch in Wirksamkeit getreten. Aus der Abrechnung des internationalen Sekretariats über die Zeit vom 1. Juli 1909 bis 30. Juni 1911 geht hervor, daß in dieser Zeit insgesamt 4876,52 ℳ für die Unterstützung von Streiks und Aussperrungen aufgewendet wurden, von denen 3000 ℳ aus dem Fonds, der Rest aus Sammlungen stammte. Ein im folgenden Jahre ausgebrochener Streik in Weißenfels wurde dagegen lediglich aus dem Solidaritätsfonds mit 3000 ″ unterstützt. Ferner wurden 1912 1996,80 ℳ für einen Streik der New Yorker Kürschner als Unterstützung bewilligt, die wiederum durch Sammlungen zusammengebracht waren.

Ein weiterer Beschluß des Kongresses, dem ein Antrag der österreichischen Organisation zugrunde lag, brachte dann eine Ausdehnung des sonstigen internationalen Unterstützungswesens; er lautet:

Mitglieder, welche einer dem internationalen Kürschnersekretariate angeschlossenen Organisation angehören, werden bei Übertritt von einer in die andere Organisation als gleichberechtigte Mitglieder angesehen und ihnen die bisherige Mitgliedschaft voll angerechnet.

Damit wurde der bisherige Grundsatz, die Unterstützungsberechtigung auswandernder Mitglieder durch den Abschluß von Kartellverträgen zwischen den einzelnen Organisationen zu sichern — von welcher Möglichkeit übrigens bis dahin, von deutscher Seite wenigstens, kein Gebrauch gemacht worden war — aufgegeben. Allen dem Sekretariat angeschlossenen Verbänden, die überhaupt Unterstützungen eingeführt hatten, wurde nunmehr die Verpflichtung auferlegt, zureisende fremde Mitglieder bezüglich der Unterstützungen auf dem gleichen Fuße wie die eigenen zu behandeln, und zwar nach Maßgabe ihrer bisherigen Organisationszugehörigkeit. Diese Regelung war besonders denjenigen Organisationen günstig, die derzeit noch keine Unterstützungen zahlten — so die in Belgien, Frankreich, England. Sie hatten den Zureisenden gegenüber keine Unterstützungsverpflichtung, während ihre eigenen Mitglieder im Ausland auf Unterstützung Anspruch hatten.

Mit der Verallgemeinerung der Unterstützungsverpflichtung entfiel das Bedürfnis nach dem Abschluß von Kartellverträgen. Der deutsche Verband traf lediglich im Jahre 1910 eine Vereinbarung mit den Kürschnerorganisationen von Österreich und Ungarn, die sich auf die Ausgleichung gewisser Unterschiede in der Gewährung von Reiseunterstützung bezog.

Nachdem der Grundsatz der gegenseitigen Unterstützung allgemein eingeführt war, richtete sich das Streben namentlich des deutschen Verbandes darauf, eine Vereinheitlichung des Unterstützungswesens herbeizuführen. Die fünfte internationale Konferenz, welche vom 30. Juli bis 1. August 1912 in Wien abgehalten wurde, und an welcher Kürschnerorganisationen aus Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien und Frankreich teilnahmen, hatte sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Es handelte sich dabei einmal um die Einführung von Unterstützungseinrichtungen bei den Verbänden, welche bisher noch keine Unterstützungen zahlten, weiterhin um die Vereinheitlichung der für ihren Bezug vorgeschriebenen Wartezeiten, was besonders für den Bezug der Reise- und Arbeitslosenunterstützung von Bedeutung war. Eine völlige Lösung der Frage wurde indessen nicht erreicht. Von den Verbänden ohne Unterstützungseinrichtungen hat sich der belgische entschlossen, vom 1. Juli 1913 ab die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung einzuführen. Bezüglich der Karenzzeiten wurde beschlossen daß die übertretenden Mitglieder erst dann Anspruch auf Unterstützung haben sollen, wenn sie nachweislich 14 Tage im Berufe beschäftigt waren.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Im übrigen blieb die Verfassung der internationalen Organisation unverändert. Die Beiträge zum Solidaritätsfonds (1 ℳ für Mitglied und Jahr) und zum Sekretariat (nach Beschluß des Brüsseler Kongresses 60 ₰ für Mitglied und Jahr) wurden beibehalten. Der Sitz des Sekretariats blieb Hamburg.

Die internationale Kürschnerorganisation besitzt kein besonderes Veröffentlichungsorgan. Als solches dient vielmehr seit der Konferenz von 1902 das deutsche Fachblatt: „Der Kürschner". Durch Konferenzbeschluß von 1909 wurde es bei allen Organisationen obligatorisch eingeführt. Der österreichische Verband ist diesem Beschluß erst mit dem 1. Januar 1913 nachgekommen. Seit dem 1. Januar 1910 erscheint eine französische Beilage einmal monatlich in Paris; eine dänische Beilage wird seit Juni 1911 in Kopenhagen herausgegeben. Eine in Österreich erscheinende tschechische Beilage ist mit dem 1. Januar 1913 vom Sekretariat übernommen worden.

Dem internationalen Sekretariat der Kürschner gehören gegenwärtig sechs Organisationen an. Ihre Mitgliederzahl war in den letzten Jahren die folgende:

	1908	1909	1910	1911	1912
Deutscher Kürschnerverband	2 811	3 562	4 369	3 995	3 748
Österreichischer Kürschnerverband	682	713	1 066	1 200	1 050
Sektion der Kürschner Ungarns	380	594	436	506	450
Belgischer Kürschnerverband	125	165	250	468	470
Chambre Syndicale, Paris	79	94	144	157	85
Journeymen Furrier, London	48	60	60	80	60
Kürschnerverein Genf*)	23	25	—	—	—

Mehr als zwei Fünftel aller Mitglieder entfallen also auf den deutschen Verband, der demgemäß auch den bedeutendsten Anteil der Kosten trägt. In der Zeit vom 1. Juli 1909 bis zum 31. Dezember 1912 leisteten an Beiträgen:

	zum Sekretariat	zum Solidaritätsfonds
Deutscher Kürschnerverband	5 836,20 ℳ	9 308,00 ℳ
Österreichischer Kürschnerverband	1 968,43 „	3 189,78 „
Sektion der Kürschner Ungarns	510,00 „	—
Belgischer Kürschnerverband	393,08 „	624,80 „
Chambre Syndicale, Paris	240,86 „	377,48 „
Journeymen Furrier, London	82,41 „	138,00 „
Kürschnerverein Genf	13,80 „	10,00 „
	9 044,78 ℳ	13 647,86 ℳ

Zu diesen Summen kamen weitere 28 362,23 ℳ als Einnahmen aus Mitgliedsbüchern und Protokollen, aus der Zeitung und aus Sammlungen. Dem standen in dem gleichen Zeitraum Ausgaben in Höhe von 4 442,65 ℳ gegenüber, so daß sich am 31. Dezember 1912 ein Kassenbestand von 6630,22 ℳ ergab.

Von den Leistungen der internationalen Organisation für ihre Mitglieder lassen sich nur Aufwendungen zur Unterstützung von Arbeitskämpfen zahlenmäßig angeben. Sie stellten sich in den dreieinhalb Jahren vom 1. Juli 1909 bis 31. Dezember 1912 auf 9895,43 ℳ.

Über die Leistungen der einzelnen dem Sekretariat angeschlossenen Verbände gegenüber zureisenden fremden Mitgliedern sowie über die Zahl der im Ausland übergetretenen oder unterstützten Kürschner sind Angaben mangels Anschreibungen nicht beizubringen.

*) Im April 1910 zum deutschen Verband übergetreten.

Verband der Notenstechergehilfen.

Der kleine Verband der Notenstechergehilfen wurde im Jahre 1872 gegründet, 1893 zentral organisiert und ist seit diesem Jahre der Generalkommission angeschlossen. Am 31. Dezember 1912 hatte er 444, im Durchschnitt dieses Jahres 445 Mitglieder.

Der Verband unterhält seit Ende der 80er Jahre Beziehungen zu gleichartigen ausländischen, ohne daß feste Kartellverträge abgeschlossen worden sind. Die Vereinbarungen beziehen sich auf kostenfreie Aufnahme zureisender Mitglieder und auf Teilnahme an den Unterstützungseinrichtungen.

Derartige Abmachungen bestehen zwischen dem deutschen Verband und der Organisation der Music Engravers of America, der Society of Music Engravers zu London und der Wiener Notenstecher-Vereinigung. Eine große Zahl der amerikanischen und englischen Notenstecher ist in Deutschland ausgebildet worden; die Unterstützungseinrichtungen des deutschen Verbandes sind daher auch für die dortigen Landesorganisationen maßgebend geworden. Dagegen bleiben deutsche Notenstecher, die nach Frankreich und Rußland auswandern, im allgemeinen Mitglieder des deutschen Verbandes. Ähnlich verhält es sich mit den in Italien und Dänemark beschäftigten deutschen Notenstechern.

Ein internationales Sekretariat besteht nicht. Internationale Konferenzen haben bisher nicht stattgefunden. Indessen bemühen sich neuerdings die Organisationen Deutschlands und Österreichs, eine internationale Konferenz zu Stande zu bringen, die sich dann auch mit der Errichtung eines Sekretariats — das in der Hauptsache als Auskunftsstelle und als Stellenvermittelung gedacht zu sein scheint — befassen soll. Bei der geringen Anzahl der in Frage kommenden Personen — die ausländischen Organisationen, mit denen der deutsche Verband in Beziehung steht, zählen etwa 300 Mitglieder — erweist sich die bisherige Regelung als hinreichend. Die Verbindung wird durch ein gemeinsames, in Deutschland erscheinendes Organ „Der Notenstecher" aufrecht erhalten.

Zentralverband der Dachdecker Deutschlands.

Der Verband der Dachdecker Deutschlands wurde im Jahre 1889 zu Halle als Zentralorganisation gegründet. Der Generalkommission der Gewerkschaften ist er seit dem 1. Januar 1898 angeschlossen. Der Zentralverband hatte am 31. Dezember 1912 8878, im Durchschnitt des Jahres 1912 8636 Mitglieder.

Seit dem Jahre 1902 unterhält der Verband Beziehungen zu den Dachdeckerorganisationen Österreichs und der Schweiz, die bezwecken, den auswandernden Mitgliedern den Übertritt zur anderen Organisation zu erleichtern und ihnen im Ausland Anrecht auf Reiseunterstützung zu verschaffen. Am 1. April 1905 wurde mit der Gewerkschaft der Dachdecker und deren verwandten Berufsarbeiter Österreichs ein förmlicher, vierteljährlich kündbarer Kartellvertrag abgeschlossen, der gegenwärtig noch in Kraft ist. Er trifft hinsichtlich des freien Übertritts und der Gewährung von Reiseunterstützung folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Mitglieder beider Verbände, d. i. „Verband der vereinigten Dachdecker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands" und „Gewerkschaft der Dachdecker und deren

verwandte Berufskollegen Österreichs", werden gegenseitig ohne Eintrittsgebühr aufgenommen, sofern sie ihren Pflichten gegenüber dem Verbande, dem sie zuletzt angehörten, bis zum Tage ihrer vorschriftsmäßigen Abmeldung nachgekommen sind und der Übertritt während der ersten sechs Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt.

§ 2.

a) Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder auf der Reise in Deutschland bezw. in Österreich wird davon abhängig gemacht, daß das Mitglied 26 Wochen einem der obengenannten Verbände angehört und eine ebensolange Beitragsleistung nachweisen kann.

b) In diesem Falle beträgt die Reiseunterstützung 2 ℳ = 2 Heller pro Kilometer, jedoch nicht mehr wie 1 ℳ = 1 Krone pro Tag; auch soll der Gesamtbetrag der Reiseunterstützung innerhalb zwölf Monate den Betrag von 14 ℳ = 14 Kronen nicht übersteigen.

c) Bei Berechnung vorstehender Höchstsumme ist die von dem anderen Verbande bereits bezogene Unterstützung mit einzurechnen.

d) Wird einem Mitgliede, das sich auf der Reise befindet, Arbeit zugewiesen, so ist dasselbe verpflichtet, dieselbe anzunehmen, widrigenfalls ihm das Reisegeld entzogen wird.

e) Reiseunterstützung kann für ein ausgesteuertes Mitglied erst dann wieder ausgezahlt werden, wenn dasselbe wieder 26 Wochenbeiträge geleistet hat.

f) Desgleichen steht Mitgliedern, welche sich am letzten Arbeitsorte nicht abgemeldet haben und ihre Beiträge nicht bis zum Tage der Abreise entrichtet haben, ein Anspruch auf Reiseunterstützung nicht zu.

Eine Erweiterung der internationalen Beziehungen ist seitdem nicht erfolgt. Ein internationales Sekretariat besteht nicht. Die Verbindung zwischen den drei Organisationen wird durch gegenseitige Benachrichtigung über die wichtigsten Vorkommnisse im Verbandsleben und durch Teilnahme an den Generalversammlungen der einzelnen Verbände aufrecht erhalten.

Deutscher Xylographen-Verband.

Der Deutsche Xylographen-Verband wurde 1874 als Zentralorganisation gegründet, löste sich 1888 in einzelne Lokalorganisationen auf, zentralisierte sich im Laufe des Jahres 1900 aufs neue und besteht in seiner heutigen Form seit dem 1. Januar 1901. Seit 1907 ist der Verband an die Generalkommission angeschlossen. Seine Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1912: 423, im Jahresdurchschnitt 428 Personen.

Bereits seit dem Jahre 1885 unterhielt der Deutsche Xylographenverband freundliche Beziehungen zu dem Verband der Xylographen und Zeichner in Wien — der sich am 1. Mai 1908 aus einer Lokalorganisation zu einem Reichsverband unter dem Namen Österreichischer Xylographenverband umwandelte — und dem Züricher Xylographenverband „Schweiz". Sie beschränkten sich indessen Jahrzehnte hindurch auf gegenseitige Mitteilungen über Berufsfragen u. dergl. und wurden im wesentlichen dadurch aufrecht erhalten, daß die beiden ausländischen Organisationen auf die vom Deutschen Verbande herausgegebene „Zeitschrift für Xylographen" für ihre Mitglieder abonnierten. Auch wurden gelegentlich Vertreter zu den Generalversammlungen der einzelnen Organisationen entsandt.

Erst im Jahre 1908 wurden Verhandlungen angeknüpft, um den in das Gebiet einer der drei Verbände übertretenden fremden Mitgliedern die Vorteile der Organisation zu erhalten. Zu diesem Zweck wurde zunächst zwischen dem deutschen und dem schweizerischen Verband folgender Kartellvertrag, der am 1. Juni 1908 in Kraft trat, abgeschlossen.

§ 1. Die aus der Schweiz kommenden Mitglieder des Xylographen-Verbandes Zürich treten sofort, ohne Karenzzeit, in alle statutarischen Rechte der Mitglieder des Deutschen Xylographen-Verbandes, sobald sie sich innerhalb 14 Tagen zur Aufnahme melden, ihren Verpflichtungen dem Züricher Verbande gegenüber nachgekommen sind und vollberechtigte Mitglieder des Züricher Verbandes waren.

§ 2. Waren die Mitglieder bei ihrer Abreise und Aufnahme im Deutschen Xylographen-Verband noch nicht vollberechtigte Mitglieder, so haben sie den Rest der noch fehlenden Karenzzeit nachzuholen, bevor sie Anspruch auf die statutarischen Unterstützungsbezüge haben.

§ 3. Der Züricher Verband verpflichtet sich, den Mitgliedern des Deutschen Xylographen-Verbandes im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützung in Höhe von 2 Frcs. täglich auf die Dauer von 30 Tagen zu zahlen. Im Falle der Abreise zahlt der Züricher Verband das Fahrgeld III. Klasse nach München, Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg oder Mannheim.

§ 4. Mitglieder des Deutschen Xylographen-Verbandes, die nach der Schweiz reisen, sind bezüglich der Karenzzeit an das unter § 2 Gesagte gebunden.

§ 5. Aus dem Vertrag entstehende Streitigkeiten sind der Beschwerdekommission des Deutschen Xylographen-Verbandes zur Entscheidung vorzulegen.

Sitz und Vorstand derselben werden in jeder einzelnen Nummer der Xylographen-Zeitung bekanntgegeben.

§ 6. Abänderungen dieses Vertrags, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, veranlassen die Vorstände beider Verbände.

Deutsche Xylographen haben danach in der Schweiz nur auf Arbeitslosenunterstützung Anspruch, da andere Unterstützungen dort nicht bestehen.

Weitergehende Ansprüche sichert ihnen der am 1. Januar 1909 in Kraft getretene Kartellvertrag mit dem österreichischen Xylographenverbande zu; er lautet:

§ 1. Der Deutsche Xylographen-Verband (Sitz Berlin) und der Österreichische Xylographen-Verband (Sitz Wien) verpflichten sich durch diesen Vertrag, wenn ihre Mitglieder aus dem einen Verbandsgebiet in das andere übersiedeln, dieselben sofort als ordentliche Mitglieder aufzunehmen, sofern jene ihren Verpflichtungen bis zu ihrer Abreise nachgekommen sind und sich laut statutarischer Bestimmungen zur Aufnahme melden.

§ 2. Mitglieder, welche aus einem Verbandsgebiet in das andere übersiedeln und dem dortigen Verbande nicht beitreten, werden als Neueintretende behandelt, sobald sie in das alte Verbandsgebiet zurückkehren und sich zur Aufnahme melden.

§ 3. Mitglieder, welche bei ihrem Übertritt in den anderen Verband noch nicht unterstützungsberechtigt waren, haben dort die noch fehlende Karenzzeit durchzumachen.

§ 4. Die Mitglieder haben laut beiderseitiger Statuten ein Anrecht auf nachstehendes:

a) Rechtsschutz in beruflichen Angelegenheiten;
b) Umzugskostenbeitrag;
c) Arbeitslosen- und Gemaßregelten-Unterstützung;
d) Reisezuschuß;
e) außerordentliche Unterstützung;
f) Arbeitsnachweis.

§ 5. Die Höhe der einzelnen Unterstützungsformen ist in beiden Statuten festgelegt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 6. Auf Rechtsschutz haben diejenigen Mitglieder keinen Anspruch, die freiwillig auf unregelmäßige Lohnzahlungen eingehen, ohne den Verbandsausschuß davon zu verständigen.

§ 7. a) Über Streitigkeiten, welche auf Grund dieses Vertrags in Deutschland entstehen, entscheidet die Beschwerdekommission des Deutschen Xylographen-Verbandes, in zweiter Instanz der Kongreß.

b) Über Streitigkeiten, welche auf Grund dieses Vertrags in Österreich entstehen, entscheidet das Schiedsgericht des Österreichischen Xylographen-Verbandes, in zweiter Instanz dessen Hauptversammlung.

c) Beiden Verbänden steht es frei, zu den Verhandlungen in obigen Streitfällen Delegierte zu entsenden.

Die Mitglieder der Vertragsverbände werden gegenseitig kostenfrei aufgenommen. Verabredungen über gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen bestehen nicht. Beide Verträge bestehen gegenwärtig noch. Sonstige internationale Einrichtungen — Sekretariat, internationales Organ — sind nicht vorhanden. Internationale Kongresse haben bisher nicht stattgefunden. Bei der geringen Mitgliederzahl der beiden Vertragsverbände — der österreichische zählt etwa 100, der schweizerische etwa 25 Mitglieder — lag dafür kein Bedürfnis vor.

Über die tatsächliche Wirkung der Verträge lassen sich keine Angaben machen. Der gegenseitige Mitgliederaustausch hält sich entsprechend der geringen Mitgliederzahl der beteiligten Organisationen in engen Grenzen. Vom deutschen Verbande wurden in den drei Jahren 1910 bis 1912 nur sechs fremde Xylographen auf Grund der Verträge als Mitglieder aufgenommen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vierter Abschnitt.

Christliche Gewerkschaften.

Die internationalen Beziehungen der christlichen Gewerkschaften sind bisher noch ziemlich spärlich. Zwar besteht seit dem 1. Januar 1909 ein internationales Sekretariat in Cöln als Zentrale und Geschäftsstelle für die internationale Vereinigung der Landeszentralen, sowie eine internationale Gewerkschaftskommission. Ihr sind gegenwärtig die Verbände christlicher Gewerkschaften folgender Länder angeschlossen: Deutschland, Österreich, Belgien, Holland, Schweiz, Italien und Rußland (in letzterem lediglich die „Gewerkschaft christlicher Arbeiter im Königreich Polen" mit etwa 3000 Mitgliedern und dem Sitze in Lodz, in Italien die Textilarbeitergewerkschaft mit etwa 6300 Mitgliedern und dem Sitze in Mailand). Auch fand im August 1908 in Zürich die erste internationale Konferenz christlicher Gewerkschaftsführer (auf der die beiden vorerwähnten Einrichtungen ins Leben gerufen wurden), sowie am 18. und 19. September 1911 die zweite internationale Kommissionssitzung zu Cöln statt. Die Bemühungen zur Abhaltung allgemeiner internationaler Arbeiterkongresse sind jedoch bis jetzt gescheitert, obwohl es auch im Auslande an Bestrebungen, ein Hand in Hand gehen der christlichen Arbeitnehmerorganisationen aller Länder zu fördern, nicht fehlte. War schon 1904 auf dem V. Kongreß der christlichen Gewerkschaften zu Essen auf Antrag des Textilarbeiterverbandes eine Resolution*) angenommen worden, welche die baldige Einberufung eines internationalen Kongresses christlicher Arbeiter als wünschenwert bezeichnete, so erhoben sich um dieselbe Zeit auch in Österreich Stimmen, die ähnliche Gesichtspunkte geltend machten, und ein Delegiertentag der christlichen Gewerkschaften Belgiens 1906 nahm einstimmig eine Entschließung an, die sich für einen internationalen Zusammenschluß der christlichen Gewerkschaften aussprach.

Trotz derartiger Anregungen ist bis jetzt die Ausbildung internationaler Beziehungen im wesentlichen einzelnen Berufsorganisationen vorbehalten geblieben und hat hier zunächst zum Abschluß einer Reihe von Kartellverträgen geführt, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

Christl. Organisation der	Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verträgen mit entsprechenden Organisationen in				
	Schweiz	Österreich	Belgien	Holland	Italien
Textilarbeiter . . .	1907	1907	1901	1901	1910
Holzarbeiter	1902	1906	1912	—	—
Lederarbeiter	1904	1909	—	—	—
Maler	1907	1913	1913	1913	—
Metallarbeiter . . .	1909	1912	—	—	—
Schneider	1908	1908	—	—	—
Bauarbeiter	1910	1910	1910	—	—

*) „Der V. Kongreß der christlichen Gewerkschaften beauftragt den Ausschuß des Gesamtverbandes, baldigst zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, innerhalb der nächsten zwei Jahre einen internationalen Kongreß christlich gesinnter Arbeiter aller Länder zwecks Förderung einer möglichst einheitlichen und zielbewußten internationalen christlichen Gewerkschaftsbewegung einzuberufen."

Es bestehen somit die meisten Verbindungen zwischen den christlichen Berufsvereinen Deutschlands und den entsprechenden der Schweiz und Österreichs; die sieben vorstehend aufgeführten deutschen Zentralverbände stehen sämtlich mit diesen Ländern im Kartellverhältnis. Mit Belgien haben vier Organisationen Verträge abgeschlossen, mit Holland nur zwei, mit Italien nur eine. Keinerlei Abmachungen bestehen zwischen deutschen und französischen Organisationen, obwohl auch in Frankreich eine christliche Arbeiterbewegung vorhanden ist, die sich aber der internationalen Zentralstelle nicht angeschlossen hat. Zum Teil mag das dadurch zu erklären sein, daß seit einer Reihe von Jahren bereits in Paris eine gemischte Gewerkschaft besteht, in der ausschließlich christlich organisierte deutsche, schweizerische und österreichische Arbeiter aller Berufsarten Aufnahme finden. Diese Gewerkschaft erhebt Mitgliederbeiträge und zahlt die im allgemeinen üblichen Unterstützungen, für deren Bezug die Mitgliedschaftsdauer in der Heimatorganisation angerechnet wird, so daß auf diese Weise für die übertretenden deutschen Angehörigen christlicher Organisationen gesorgt ist. Besondere schriftliche Abmachungen zwischen den deutschen Verbänden und der Pariser Gewerkschaft bestehen nicht, vielmehr gelten die mit den schweizerischen Organisationen abgeschlossenen Kartellverträge, da die Pariser Gewerkschaft mit dem christlichen Gewerkschaftsbunde der Schweiz im Kartellverhältnis steht.

Die Kartellverträge sind bei den meisten Organisationen nach Inhalt und Form im wesentlichen übereinstimmend. Sie beziehen sich vorzugsweise auf die Regelung des Übertritts aus einer Organisation in die andere, auf die Gewährung von Reiseunterstützung und die Berechtigung übergetretener Mitglieder zum Bezug sonstiger Unterstützungen. Abmachungen über Hilfe bei Arbeitskämpfen finden sich nur in Form der Verpflichtung, den Zuzug von Arbeitskräften zu Kampforten zu verhindern. Allein bei den Textilarbeitern ist Vorsorge für materielle Hilfe in Gestalt einer internationalen Unterstützungskasse getroffen. Sie ist bereits in Anspruch genommen worden, während von den übrigen Verbänden nur bei den Holzarbeitern internationale Unterstützung durch Geldmittel nachzuweisen war. Internationale Sekretariate und Kongresse finden sich lediglich bei den Textilarbeitern, die auch allein ein besonderes internationales Veröffentlichungsorgan besitzen.

Eine Vereinheitlichung der internationalen Bestrebungen durch Zusammengehen mit den freien Gewerkschaften ist von seiten der christlichen Organisationen wiederholt angestrebt worden, stieß jedoch immer auf Widerstand.

Diese Erfahrung ist zuerst von den christlichen Textilarbeitern gemacht worden. Auf dem IV. allgemeinen internationalen Textilarbeiterkongreß 1900 zu Berlin hatten die Vertreter Großbritanniens eine Stellung eingenommen (namentlich durch Ablehnung einer Resolution über die Notwendigkeit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel), die den christlichen Textilarbeitern eine

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verständigung mit den englischen Berufsgenossen als möglich erscheinen ließ. Namentlich aus dieser Erwägung heraus beschloß die II. internationale Konferenz christlicher Textilarbeiterorganisationen 1901, an dem V. allgemeinen internationalen Textilarbeiterkongreß, der 1902 zu Zürich stattfand, teilzunehmen. Auf diesem Kongresse kam es indessen zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten. Eine zu ihrer Regelung eingesetzte Kommission beschloß, die christlichen Gewerkschaften, die zur Beteiligung eingeladen waren, diesmal zuzulassen, ihnen indessen künftig die Teilnahme nicht mehr zu gestatten. Als dieser Beschluß, der der Verschiedenheit der politischen Ansichten der beiden Richtungen entsprang, angenommen wurde, verließen die Vertreter der christlichen Gewerkschaften den Kongreß (vgl. S. 75).

Die christlichen Bergarbeiter hatten sich zum ersten Male im Jahre 1906 an dem 17. internationalen Bergarbeiterkongreß beteiligt. Auch auf dem 18. Kongreß im folgenden Jahre waren sie ebenso wie der Husch-Dunckersche Gewerkverein und die polnische Berufsvereinigung neben den freien Gewerkschaften vertreten. Ein von österreichischer Seite gestellter Antrag, künftig nur noch die Vertreter einer Organisationsrichtung jeden Landes zuzulassen, veranlaßte die christlichen Organisationen, in Zukunft den allgemeinen internationalen Kongreß nicht mehr zu beschicken (vgl. S. 106).

Von diesen beiden Versuchen abgesehen, ist es auch in der Folgezeit zu keinem gemeinsamen Vorgehen der beiden Organisationsrichtungen im Hinblick auf die internationalen Beziehungen gekommen.

Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Über die ausgedehntesten internationalen Verbindungen verfügt, wie schon die Zusammenstellung auf S. 122 erkennen läßt, der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, eine der ältesten und stärksten christlichen Organisationen (Mitgliederzahl am 31. Dezember 1912 39 531, im Jahresdurchschnitt 39 903). Dabei ist bemerkenswert, daß diese Beziehungen angeknüpft wurden, ehe noch die Zentralisation im eigenen Lande völlig durchgeführt war, und daß die Anregung dazu aus dem Ausland kam.

In der zweiten Hälfte der 90er Jahre hatten sich unter den zahlreichen örtlichen Textilarbeitervereinigungen Westdeutschlands einige enger an einander geschlossene Gruppen gebildet, so 1896 der christlich-soziale Textilarbeiterverband für Aachen, Burtscheid und Umgegend, 1898 der Niederrheinische Verband christlicher Textilarbeiter, 1898 der christliche Textilarbeiterverband für M.-Gladbach und Umgegend u. a., die sich ihrerseits wieder im Jahre 1899 in einer Zentrale der christlichen Textilarbeiter Westdeutschlands vereinigten. Daneben stand noch eine Anzahl örtlicher Vereinigungen im Rheinland, in Westfalen, in Bayern und anderen Gegenden.

Da die Hauptsitze der niederrheinischen Textilindustrie in den Grenzgebieten gegen Belgien und Holland lagen, hatten bereits seit langer Zeit Berührungen zwischen den deutschen und den holländischen und belgischen Textilarbeitern stattgefunden, die zumeist unerwünschter Art waren und im wesentlichen in der Konkurrenz ausländischer Arbeiter in den Grenzgebieten der drei Länder bestanden. So waren z. B. in Bocholt im Jahre 1900 fast 1000 Holländer beschäftigt, die zum Teil täglich über die nahegelegene Grenze kamen. In Aachen arbeiteten Belgier, in Belgien Deutsche. Besonders bei Streitigkeiten mit den eigenen Arbeitern wurden fremdländische von den Arbeitgebern herangezogen. Um den aus dieser Vermischung entstandenen Mißständen zu steuern, fand am 29. Juli 1900 im Anschluß an eine Delegiertenversammlung der Zentrale der christlichen Textilarbeiter Westdeutschlands auf Betreiben des Sekretärs des Holländischen Verbandes „Unitas" zu Aachen die I. internationale Konferenz christlicher Textilarbeiter statt. Die namentlich von den Belgiern gewünschte Gründung einer internationalen Vereinigung wurde wegen der noch nicht genügend gefestigten Organisation in den einzelnen Ländern für verfrüht erklärt, dagegen wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die Konferenz der Vertreter deutscher, belgischer und holländischer christlicher Textilarbeiterorganisationen beschließt:

1. Bei wichtigen gewerkschaftlichen Ereignissen, bei Ausständen usw verpflichten sich die einzelnen Organisationen, den ausländischen Bruderverbänden Mitteilung zu machen, die dann ihrerseits gehalten sind, moralische und möglichst auch materielle Unterstützung zu leisten, vor allem aber bei Streiks Zuzug fernzuhalten.
2. In Zukunft sollen etwa jährlich ähnliche Konferenzen abgehalten werden."

Am 1. April 1901 erfolgte dann der Zusammenschluß der westdeutschen Textilarbeiterorganisationen zum Zentralverbande christlicher Textilarbeiter Deutschlands, dem im Laufe des Jahres auch die noch abseitsstehenden örtlichen christlichen Organisationen beitraten, womit der Zusammenschluß aller christlichen Textilarbeiterorganisationen Deutschlands durchgeführt war. Im Anschluß an die erste Generalversammlung des neuen Zentralverbandes fand dann am 8. September desselben Jahres die II. internationale Konferenz zu Düsseldorf statt. Die Konferenz befaßte sich in erster Linie mit der Zentralisierung der Organisationen in Belgien und Holland und führte dann zum Abschluß eines Kartellvertrags zwischen der Föderation der christlichen Textilarbeiter Belgiens, dem Niederländischen christlichen Textilarbeiterverband Unitas und dem Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, der folgenden Wortlaut hatte:

1. Die Mitglieder vorgenannter Organisationen werden gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen, wenn sie in dem Verbande, dem sie zuletzt angehörten, ihre Pflichten erfüllt und sich vorschriftsmäßig abgemeldet haben.
2. Die so übergetretenen Mitglieder erwerben ohne weiteres die gleichen Rechte, welche den anderen Mitgliedern desselben Verbandes bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft zuerkannt sind, wenn der Übertritt innerhalb der ersten vier Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt.
3. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder richtet sich nach den Statuten aller drei Verbände. Als Grundlage für den Bezug gilt jedoch, daß jedes Mitglied bei Streik- usw. Unterstützung mindestens 6 Monate, bei allen anderen Unterstützungen (Kranken-, Sterbegeld usw.) mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer christlichen Gewerkschaft organisiert gewesen sein muß.
4. Bei Ausständen und Aussperrungen tritt dann eine gegenseitige Unterstützung der Verbände ein, wenn die Situation derart schwierig ist, daß die beteiligte Organisation den erforderlichen Kampf nicht allein durchzuführen vermag.
5. Derjenige Verband, welcher eine solche Unterstützung beansprucht, ist gehalten, den anderen Organisationen mög-

lichst vier Wochen vorher über Ursachen und Ausdehnung des Ausstandes Bericht zu erstatten. Bei plötzlichen Streiks und bei Aussperrungen ist nachzuweisen, daß der vorzeitige Ausbruch nicht durch Außerachtlassung grundsätzlicher oder taktischer Rücksichten verschuldet ist. Bei allen Differenzen mit den Arbeitgebern haben die Mitglieder sich nach den Verbandsstatuten und den Anordnungen der Organisationsleitung zu richten, widrigenfalls die Unterstützung verweigert werden kann. — Es wird eine internationale Kommission (bestehend aus zwei Deutschen, einem Holländer und einem Belgier) gebildet, welche die Aufgabe hat, bei Anträgen auf gegenseitige Unterstützung die Sachlage zu prüfen und über die Unterstützungsfrage zu entscheiden. Die Kommission hat das Recht, fachmännische bezw. mit den Verhältnissen vertraute Berater zuzuziehen.

6. Es wird ein internationales Sekretariat errichtet, dessen Kosten zur Hälfte vom Zentralverbande christlicher Textilarbeiter Deutschlands und zu je 1/4 von den beteiligten niederländischen und belgischen Verbänden getragen werden.

7. Alle beteiligten Organisationen verpflichten sich durch Vermittlung des Sekretariats zur regelmäßigen Berichterstattung über wichtige Vorkommnisse im eigenen Verbandsleben, um die internationalen Beziehungen zu fördern und damit eine breitere Basis dieses Vertrags vorzubereiten.

Am 3./5. August 1902 tagte die III. internationale Konferenz (I. Kongreß) zu Gent, der für die Festigung der Beziehungen zwischen den daran beteiligten Organisationen insofern von Bedeutung war, als auf ihm der Beschluß gefaßt wurde, eine internationale Kasse zu gegenseitiger Unterstützung ins Leben zu rufen. Als Beitrag wurde die Summe von 10 ℳ pro Jahr und Mitglied vom 1. Januar 1903 an festgesetzt und gleichzeitig beschlossen, daß die Kasse nicht vor dem Jahre 1905 in Angriff genommen werden dürfe.

Einem internationalen Kongreß, der am 4./6. August 1903 zu Enschede stattfand, lag eine Meldung der italienischen Federazione cattolica delle arti tessili vor; auf dem nächsten internationalen Kongreß (1905 zu Lüttich) war auch Österreich vertreten, ohne daß es zunächst — und zwar im Hinblick auf den noch unbefriedigenden Ausbau der Organisation in den beiden Ländern — zu einem Anschluß an die internationale Vereinigung kam. Um hier die einzuschlagenden Wege zu weisen, nahm der letzterwähnte Kongreß folgenden Beschluß an:

„Zum Anschluß an die internationale Vereinigung christlicher Textilarbeiter ist erforderlich, daß die betreffenden Organisationen 1. interkonfessionell, 2. politisch neutral und 3. eine nationale Zentralorganisation sind."

Außerdem wurde der 1901 abgeschlossene Kartellvertrag erneuert.

In den beiden folgenden Jahren wurde der Gedanke eines internationalen Zusammenschlusses in den bisher noch nicht beteiligten Ländern, vor allem auch in der Schweiz, durch die leitende Kommission der internationalen Vereinigung so lebhaft gefördert, daß der internationale Kongreß, der am 12./15. August 1907 in Zürich abgehalten wurde, mit einer erheblichen Ausdehnung der internationalen Beziehungen abschließen konnte. Anwesend waren 26 Delegierte aus Deutschland, Österreich, Belgien, Holland, Schweiz und Italien, die insgesamt 76 267 Mitglieder vertraten. Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Österreichs war bereits vor dem Kongreß Mitglied der internationalen Vereinigung geworden. Auf dem Kongreß selbst wurde auch die Angliederung des christlichen Textilarbeiterverbandes der Schweiz vorgenommen, so daß nunmehr fünf Länder der Vereinigung angehörten.

Der Kongreß erneuerte wiederum den Kartellvertrag von 1901, der nun auf die beiden neuangeschlossenen Verbände ausgedehnt wurde. Zu Punkt 4 wurde hinzugefügt, daß für neueintretende Verbände für den Bezug der Unterstützung eine zweijährige Karenzzeit festzuhalten sei; die in Punkt 5 erwähnte internationale Kommission wurde durch einen Österreicher und einen Schweizer erweitert. Die früheren Punkte 6 und 7 wurden durch die folgenden ersetzt:

„6. Die im Jahre 1901 errichtete Unterstützungskasse bleibt bestehen. Die Beiträge zu derselben betragen für die angeschlossenen Organisationen pro Jahr und Mitglied 10 ℳ.

7. Die Kosten für das 1901 ins Leben gerufene internationale Sekretariat werden aus der internationalen Unterstützungskasse gedeckt."

In der Folgezeit festigte sich die christliche Organisation der Textilarbeiter auch in Italien so, daß am 1. Februar 1909 der italienische Textilarbeiterverband gegründet werden konnte.

Auf dem nächsten internationalen Kongreß zu Mailand (März 1910), bei welchem 23 Delegierte aus 6 Ländern 60 420 Mitglieder vertraten, vollzog sich dann der Anschluß Italiens an die internationale Vereinigung und gleichzeitig die Einbeziehung dieses Landes in den Kartellvertrag, dessen Inhalt nicht geändert wurde.

Ihren vorläufigen Abschluß fand die internationale Organisation der christlichen Textilarbeiter auf dem letzten internationalen Kongreß, der im Juli 1912 zu Wien stattfand. Es beteiligten sich die christlichen Textilarbeiterorganisationen folgender Länder:

Deutschland mit . . .	40 625	Mitgliedern
Österreich " . . .	10 032	"
Belgien " . . .	9 662	"
Schweiz " . . .	8 675	"
Italien " . . .	4 076	"
Holland " . . .	3 119	"

Der Kongreß änderte an der Organisation der internationalen Beziehungen nichts, erneuerte vielmehr den alten Kartellvertrag. Um eine bessere Nachrichtenvermittelung herbeizuführen, wurde die vorerst zwanglose Herausgabe eines internationalen Korrespondenzblatts in holländischer und deutscher Sprache beschlossen. Die Unterstützungskasse, die inzwischen auf rund 22 000 Frs. angewachsen war, sollte auch künftig beibehalten werden. Im übrigen behandelte der Kongreß im wesentlichen allgemeine Berufsfragen.

An der internationalen Vereinigung der christlichen Textilarbeiter sind somit gegenwärtig die christlichen Textilarbeiterorganisationen folgender sechs Länder beteiligt:

Deutschland mit	39 626	Mitgl.
Belgien "	11 824	"
Österreich "	9 061	"
Italien "	3 683	"
Holland "	1 705	"
Schweiz "	8 562*)	"

Die Gesamtmitgliederziffer der dem Sekretariat angeschlossenen Verbände beträgt danach gegenwärtig (1. September 1913) 74 461. Die Vereinigung wird von einer internationalen Kommission geleitet, in der Deutschland

*) Davon 8000 weibliche, dem Verbande durch Zahlung eines festen Jahresbeitrags angeschlossene Mitglieder.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

durch zwei, die übrigen Länder durch je ein Mitglied vertreten sind. Die Kommission hält in jedem Jahre eine Sitzung ab, in der über den Stand der einzelnen Organisationen berichtet, die Tagesordnung für den nächsten Kongreß festgesetzt wird und dergleichen mehr. Derartige Sitzungen, an denen die christlichen Textilarbeiterverbände aus Deutschland, Italien, Österreich, Belgien, Holland und die Schweiz mit je einem Abgeordneten beteiligt waren, fanden am 4. August 1911 zu München, Ostern 1912 und im Juli 1913 zu Gent statt. Die letztgenannte Kommissionssitzung hatte sich zum ersten Male mit Unterstützungsanträgen zu befassen, und zwar wurden dem österreichischen Verbande 800 ℳ, dem deutschen Verbande 3000 ℳ aus der internationalen Kasse bewilligt. Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines internationalen Sekretariats (gegenwärtig zu Enschede-Holland). An gemeinsamen Einrichtungen besitzt die Vereinigung außerdem die am 1. Januar 1903 ins Leben getretene internationale Unterstützungskasse, deren Vermögen für den 1. September 1913 auf 16273,41 Frs. angegeben wurde und aus der die oben erwähnten Beihilfen für Arbeitskämpfe gezahlt wurden. Dabei sei erwähnt, daß Unterstützungsansprüche der angeschlossenen Organisationen lediglich aus dieser Kasse befriedigt werden; besondere Sammlungen für diesen Zweck finden nicht statt. Gemeinsame Veranstaltungen sind die internationalen Kongresse.

Die Tätigkeit der Konferenzen und Kongresse richtete sich zunächst vorwiegend auf den Ausbau der christlichen Textilarbeiterorganisationen in den Ländern, die nunmehr der internationalen Vereinigung angehören, und es kann gesagt werden, daß auf diesem Gebiete die verfolgten Ziele in gewissem Grade erreicht wurden. In Belgien und Holland sowohl, wie später in der Schweiz, in Österreich und Italien haben sich zentralisierte Textilarbeiterverbände gebildet, und zwar durchweg nach dem Muster des deutschen Zentralverbandes mit den durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen. In dem Maße wie diese organisatorischen Aufgaben erledigt wurden, wandten sich die Kongresse in Vorträgen und Referaten, teilweise in Resolutionen, Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse zu, so den Fragen des Arbeiterschutzes, der Art der Lohnberechnung und der Vereinheitlichung der Meßvorrichtungen (1902), der Arbeitszeit in der Textilindustrie, der Frauenarbeit, der Invaliden- und Altersversicherung (1903), des Zehnstundenarbeitstages, der Tarifverträge in der Textilindustrie (1905), der Einigungsmethoden nach Muster derjenigen für die englische Textilindustrie (1907), der gelben Gewerkschaften, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitskammern (1910), der Stellungnahme zur freigewerkschaftlichen Textilarbeiterorganisation, zum politischen Massenstreik, zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der deutschen Textilindustrie (1912).

Über die zahlenmäßige Wirkung der gegenseitigen Vereinbarungen lassen sich nur wenige Angaben bringen, die den deutschen Textilarbeiterverband betreffen. Auf Grund des Kartellvertrags sind im Jahre 1912 21 seiner Mitglieder in ausländische Organisationen übergetreten, während im gleichen Zeitraum 42 Ausländer vom deutschen Verbande übernommen wurden. Der gegenseitige Mitgliederaustausch hält sich also in bescheidenen Grenzen. Auch das gegenseitige Unterstützungswesen scheint größere Aufwendungen nicht zu veranlassen: Der deutsche Verband zahlte im Jahre 1912 ausländischen Mitgliedern an Reiseunterstützung insgesamt 390 ℳ.

Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Weit weniger ausgebildet als die vorstehend geschilderten sind die internationalen Beziehungen bei den übrigen, hierfür noch in Frage kommenden christlichen Organisationen, obwohl sie teilweise nicht später angeknüpft wurden als die der Textilarbeiter.

Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands, der sich bereits im Jahre 1899 zentral organisiert hatte und am 31. Dezember 1912: 17 459, im Durchschnitt des gleichen Jahres 17 280 Mitglieder besaß, trat schon bald nach seiner Gründung mit den schweizerischen Organisationen in Berührung, die durch Informationen in der Presse und aus einem in das andere Land reisenden Mitglieder zuwege kam. Im Laufe des Jahres 1901 hatten sich diese Beziehungen soweit gefestigt, daß im Dezember zwischen dem deutschen Verbande und den in der Schweiz bestehenden, der Zentralstelle St. Gallen angeschlossenen christlichen Holzarbeitergewerkschaften ein förmlicher Kartellvertrag abgeschlossen wurde, der am 1. Januar 1902 in Kraft trat und bis zum September 1906 unverändert in Geltung blieb. Der Vertrag bestimmt zunächst, daß ordnungsmäßig abgemeldete Mitglieder beider Organisationen ohne Eintrittsgeld und mit gleichen Rechten wie die eigenen gegenseitig aufgenommen werden sollen, und daß der Übertritt innerhalb von sechs Wochen nach der Abmeldung zu erfolgen hat. Hauptgegenstand indessen ist die Regelung der Reiseunterstützung, für die feste Normen aufgestellt werden: mindestens 52 Wochenbeiträge Vorbedingung; Reiseunterstützung in Höhe von 50 ₰ täglich wird nur gezahlt, wenn der Beanspruchende mindestens 25 km zurückgelegt hat; Höchstbetrag der Reiseunterstützung 12 ℳ jährlich; ist die Hälfte des Höchstbetrages auf einer Reisetour gezahlt, so erfolgt weitere Unterstützung nur, wenn dem Betreffenden Beschäftigung zu den ortsüblichen Bedingungen nicht nachgewiesen werden kann. Des weiteren verpflichteten sich beide Verbände, ihren Mitgliedern den Zuzug nach Streikorten zu untersagen und sich gegenseitig über wichtige Vorkommnisse im Verbandsleben auf dem Laufenden zu halten.

Im September 1906 wurde der Kartellvertrag auch auf den Verband christlicher Holzarbeiter Österreichs ausgedehnt und in veränderter Form bis zum September 1907, weiterhin mit einigen kleinen Erweiterungen bis zum September 1909 beibehalten. Alsdann erhielt er durch eine abermalige kleine Erweiterung (Abs. 2 des § 2 wurde neu eingeschoben) die folgende Fassung, in der er gegenwärtig besteht:

§ 1. Die Mitglieder der drei Verbände werden bei Verlegung des Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Verbandes von diesem ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Bedingung dabei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrer früheren Organisation den Verbandspflichten nachgekommen sind und daß die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neuanmeldung sechs Wochen nicht übersteigt.

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in welchem der Übertritt erfolgt.

Der Übertritt gilt erst als vollzogen, wenn das betreffende Mitglied mindestens einen Wochenbeitrag bei dem neuen Verband entrichtet hat; vorher steht dem Übergetretenen nur die Reiseunterstützung zu.

§ 3. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsorte an berechnet, in welchem der Übertritt durch die Eintragung in das Mitgliedsbuch vollzogen wurde.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder von dem Zuzug nach den Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.

§ 5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauch. Doch sind den Übergetretenen die Statuten des betreffenden Verbandes einzuhändigen.

§ 6. Der Vertrag gilt vorläufig für ein Jahr.

Im Jahre 1912 fand gelegentlich des Verbandstages des christlichen Holzarbeiterverbandes eine Besprechung mit den anwesenden Vertretern ausländischer Organisationen statt, die zur Erneuerung des Kartellvertrags mit Geltung bis zum 1. August 1915 führte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung auch auf den christlichen Holzarbeiterverband in Belgien ausgedehnt.

Weitere den vier Verbänden gemeinsame Einrichtungen bestehen nicht. Gemeinsame Kongresse werden nicht abgehalten; dagegen sind die Kartellverbände gewöhnlich auf den Generalversammlungen der einzelnen Landesverbände vertreten, was auch — wie vorweg erwähnt sei — bei den übrigen nachstehend erwähnten Organisationen der Fall ist.

Von den Vertragsverbänden ist der deutsche bei weitem der stärkste. Am Schlusse des Jahres 1912 erstreckte sich die Geltung des Kartellvertrags auf 24 066 Personen. Davon entfielen auf die Verbände in

Deutschland	17 459
Belgien	3 700
Österreich	2 014
Schweiz	893

Obwohl der Vertrag keinerlei Bestimmungen über materielle Unterstützung von Arbeitskämpfen enthält, hat eine solche doch gelegentlich stattgefunden. So wurden dem belgischen Verband im Jahre 1912 vom deutschen Zentralverbande 1000 ℳ überwiesen.

Über den Umfang des auf Grund der vertraglichen Abmachungen eingetretenen Mitgliederaustauschs und des gegenseitigen Unterstützungswesens liegen Angaben nicht vor.

Zentralverband christlicher Lederarbeiter.

Der Verband christlicher Schuh- und Lederarbeiter (seit 1907: Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands) entstand im Jahre 1900; seine erste Generalversammlung hielt er am 1. November 1901 ab; am 31. Dezember 1912 besaß er 5986, im Durchschnitt des gleichen Jahres 5756 Mitglieder.

Schon bald nach seiner Gründung bildeten sich Beziehungen zu den schweizerischen Berufsgenossen heraus, die durch einen am 1. April 1904 in Kraft getretenen, zwischen dem deutschen Verband und der in St. Gallen bestehenden christlichen Gewerkschaft der Bekleidungsbranche geregelt wurden. Als Muster wurde der internationale Vertrag der Holzarbeiter (siehe S. 125) benutzt, nur wurde der Höchstbetrag der jährlich gewährten Reiseunterstützung etwas niedriger, auf 10 ℳ, angesetzt. Die Unterstützungsfrage führte indessen sehr bald zu Streitigkeiten. Durch die ungleichen Grundlagen für ihre Bemessung fühlten sich die deutschen Mitglieder in der Schweiz gegenüber den schweizerischen benachteiligt, und so wurde das Vertragsverhältnis im Jahre 1906 wieder gelöst. Das ungeregelte Verhältnis erwies sich indessen den Interessen der beiden Verbände so wenig förderlich, daß im Jahre 1907 ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, dessen Geltungsbereich dadurch erweitert war, daß inzwischen die schweizerischen Arbeiter des Bekleidungsgewerbes sich zentral organisiert hatten. Auch dieser Vertrag ist dem der Holzarbeiter von 1907 nachgebildet und enthält die gleichen Bestimmungen hinsichtlich des Übertritts der Mitglieder, ihrer Fernhaltung von Streik- oder Aussperrungsorten und der gegenseitigen Berichterstattung. Über die Unterstützungen wird — vom Vorbild abweichend — bestimmt, daß die übergetretenen Mitglieder bei ihrem Übertritt nur Anspruch auf Reiseunterstützung haben; für den Bezug der anderen Unterstützungen mit Ausnahme der bei Streiks, Aussperrungen und ähnl. ist die Erfüllung der jeweilig von einem der beiden Verbände vorgesehenen Wartezeit notwendig. Für die Berechnung der Reiseunterstützung werden gewisse Grundsätze festgelegt. Von der früheren Festsetzung eines jährlichen Höchstbetrags ist abgesehen worden. Die Berechnung geschieht nach dem Satze von 2 ₰ bezw 2 Cts. für einen Kilometer und darf 2 ℳ bezw. 2 Francs nicht übersteigen.

Im Jahre 1909 trat der Verband christlicher Lederarbeiter Österreichs der internationalen Vereinbarung bei. Ein am 1. November 1909 in Kraft getretener Kartellvertrag weicht von dem mit der Schweiz geschlossenen im wesentlichen nur insofern ab, als die übergetretenen Mitglieder beim Übertritt nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen ihres neuen Verbandes haben, und als für die Reiseunterstützung keine festen Sätze angenommen wurden.

In der Folgezeit richteten sich die Bestrebungen darauf, sich auf einen den drei Parteien gemeinsamen, gleichlautenden Vertrag zu einigen. Ein solcher ist am 11. September 1911 in Wirksamkeit getreten und hat folgenden Wortlaut:

1. Die Mitglieder obengenannter (Zentralverband christl. Lederarbeiter Deutschlands, Verband christl. Lederarbeiter Österreichs, Verband der Bekleidungsbranche der Schweiz) Verbände werden bei Verlegung ihrer Arbeitsstelle von einem in das andere Verbandsgebiet von diesem ohne Eintrittsgeld als Mitglied aufgenommen. Bedingung hierbei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrem früheren Verbande ihre Verpflichtungen erfüllt haben und die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neuanmeldung 6 Wochen nicht übersteigt.

2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßnahme der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in dem der Übertritt erfolgt.

3. Die Reise- bezw. Wanderunterstützung ist beim Übertritte von einem zum andern Verband ohne Unterbrechung zu gewähren. Reiselegitimationen und Verbandsbuch einer der Verbände genügen zum Ausweis. Bei Bezug der übrigen Unterstützungen muß der Übertritt zum jeweiligen Landesverbande bereits vollzogen sein und mindestens ein Wochenbeitrag in demselben entrichtet sein.

4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Zuzug nach Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.

5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und der Beiträge im Gebrauche. Hingegen sind den Übergetretenen die Statuten des neuen Verbandes auszuhändigen.

Dieser Vertrag beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Vereinbarung hat keine bestimmte Dauer. Das wurde für zweckmäßig gehalten, um jederzeit in der Lage

zu sein, etwa notwendig gewordene Änderungen vorzunehmen. Sie sind im Vertragsverhältnis bisher nicht erfolgt. Der Anschluß anderer Organisationen ist nach Mitteilung des Zentralverbandes christlicher Lederarbeiter Deutschlands nicht zu erwarten. Über die Wirkung des Vertrags sind Angaben mangels geeigneter Anschreibungen der Organisationen nicht beizubringen. Eine gegenseitige Unterstützung von Arbeitskämpfen hat bisher nicht stattgefunden.

Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands.

Der Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands, der aus dem am 1. Juli zu Köln gegründeten Verbande christlicher Maler und Anstreicher hervorging und am 31. Dezember 1912: 4635, im Jahresdurchschnitt 4514 Mitglieder besaß, hatte sich auf der Generalversammlung des christlich-sozialen Verbandes der Maler und Gipser der Schweiz, die 1907 zu St. Gallen stattfand, durch seinen Vorsitzenden vertreten lassen, um dem dringenden Wunsche der reisenden Mitglieder des deutschen Verbandes, auch in der Schweiz Reiseunterstützung zu erhalten, Geltung zu verschaffen. Es kam zum Abschluß eines Kartellvertrags, zwischen den beiden Verbänden (4. August 1907), der zunächst bis zum 1. Oktober 1908 gelten sollte. Den übertretenden Mitgliedern beider Verbände wurde das Anrecht auf Reiseunterstützung zugesichert, für deren Bemessung feste Regeln aufgestellt wurden (Karenzzeit 26 Wochen; Höchstbetrag 10 ℳ; Unterstützung wird nur in den vier Wintermonaten ausgezahlt; Mitglieder, welche innerhalb 12 Monate den vollen Betrag der Reiseunterstützung bezogen haben, bekommen für die nächsten 12 Monate vom Tage der letzten Auszahlung an gerechnet, keine Reiseunterstützung mehr). Alle übrigen Unterstützungen sollten erst dann bezogen werden können, wenn das Mitglied dem neuen Verbande 12 Monate angehört hat und seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Der Vertrag wurde beim Ablauf in der gleichen Form verlängert und im März 1911 auf dem Verbandstage der Schweizer Maler in Zürich auf das Betreiben der deutschen Organisation dahin erweitert, daß die übertretenden Mitglieder nach Zahlung eines Beitrags zum Bezuge aller Unterstützungen der betreffenden Organisation — mit Ausnahme der fakultativen Arbeitslosenunterstützung — berechtigt wurden. Außerdem wurden die Bedingungen für die Erlangung der Reiseunterstützung, deren Betrag erheblich erhöht wurde, günstiger gestaltet. Der neue Vertrag trat am 1. April 1911 in Kraft und hat folgenden Wortlaut:

1. Die Mitglieder der oben genannten Verbände werden bei Verlegung des Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Verbandes, von diesem ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Bedingung dabei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrer früheren Organisation den Verbandspflichten nachgekommen sind und daß die Frist vom Tage der Neuanmeldung sechs Wochen nicht übersteigt.

2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung.

3. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauche. Doch sind den Übergetretenen die Statuten des betreffenden Verbandes einzuhändigen. Sogenannte einjährige Mitgliedsbücher werden, wenn vollgeklebt, zum Umtausch an die Zentralstelle des Landes gesandt, wo das betreffende Mitglied der Organisation beigetreten.

4. Mit Ausnahme der Reiseunterstützung kann also in Zukunft ein übergetretener Kollege aus einem der vertragschließenden Verbände nur dann irgend eine Unterstützung beziehen, wenn er mindestens nach dem Übertritt eine Beitragsmarke entrichtet hat.

5. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsorte an berechnet, in welchem der Übertritt durch die Eintragung ins Mitgliedsbuch vollzogen wurde.

6. a) Die Reiseunterstützung kann beansprucht werden, wenn das Mitglied mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet, am letzten Arbeitsorte sich vorschriftsmäßig abgemeldet hat und im Besitz einer Reiselegitimation ist.

b) Reiseunterstützung wird in der Zeit vom 1. November bis 31. März ausgezahlt. Mitglieder, welche 26 Wochen bis zu einem Jahre dem Verbande angehören, können in einem Winter Reiseunterstützung bis zum Höchstbetrage von 15 ℳ (15 Francs) nach ein- und mehrjähriger Mitgliedschaft bis zum Betrage von 20 ℳ (20 Francs) beziehen. Die Unterstützung wird in Tagegeldern von 75 ₰ (75 Rappen) pro Tag ausbezahlt, jedoch muß das betreffende Mitglied mindestens 25 Kilometer an demselben Tage zurückgelegt haben. Für mehrere Tage gleichzeitig, jedoch höchstens für 4 Tage, gelangt die Unterstützung nur dann zur Auszahlung, wenn ein Mitglied nachweist, daß es bereits mehrere Tage die vorgeschriebene Kilometerzahl zurückgelegt hat an einer Strecke, wo eine Zahlstelle nicht besteht.

c) Keine Reiseunterstützung erhalten solche Mitglieder, die sich ohne stichhaltigen Grund weigern, Arbeit oder ortsübliche Bedingungen anzunehmen, vorausgesetzt, daß sie auf der letzten Tour bereits die Hälfte der Unterstützungen bezogen haben.

Die Ortsverwaltung resp. der Kassierer hat die jeweilige Reiseunterstützung dem Empfänger ins Mitgliedsbuch einzutragen.

Mitglieder, welche in einer Unterstützungsperiode den vollen Betrag der Reiseunterstützung bezogen haben, können für die nächste Periode nur die Hälfte des vollen Betrags beanspruchen.

7. Die Verbände verpflichten sich, wenn dieses von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder von dem Zuzug nach den Orten zu warnen, in dem Differenzen ausgebrochen sind.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft und gilt vorläufig auf 2 Jahre.

Der Vertrag ist bei seinem Ablauf verlängert worden. Seine Wirkungen lassen sich nicht zahlenmäßig angeben, da über den Umfang des Mitgliederaustauschs bei den beteiligten Verbänden keine Statistik geführt wird. Die Belastung der Verbände durch Reiseunterstützung an ausländische Mitglieder scheint nur gering zu sein. Nach Mitteilung des deutschen Zentralverbandes wurden im Jahre 1911 an 64 aus der Schweiz zugereiste Personen 364 ℳ, 1912 an 92 Personen 453 ℳ Reiseunterstützung gezahlt. Die Zahl der unter ihnen befindlichen Schweizer wird als sehr gering bezeichnet; in der Mehrzahl handele es sich um ursprünglich deutsche Verbandsmitglieder, die nach längerem Aufenthalt in der Schweiz nach Deutschland zurückgekehrt seien.

Im Anschluß an die 6. Generalversammlung des deutschen Zentralverbandes christlicher Maler vom September 1913 erfolgte dann die Ausdehnung des Kartellverhältnisses auf die übrigen Länder, in denen gegenwärtig eine Organisation der im Malergewerbe beschäftigten

Arbeiter auf der Grundlage der christlichen Gewerkschaftsbewegung besteht.

Es wurde mit dem christlichen Bauarbeiterverbande der Niederlande (für die ihm angeschlossenen Maler und verwandten Berufsgenossen) und dem Christlichen Malerverbande Belgiens ein Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen, der im § 1 mit dem oben wiedergegebenen übereinstimmt, im übrigen folgenden Wortlaut hat:

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in welchen der Übertritt erfolgt.

Der Übertritt gilt erst als vollzogen, wenn das betreffende Mitglied mindestens einen Wochenbeitrag bei dem neuen Verbande entrichtet hat; vorher steht dem Übergetretenen nur die Reiseunterstützung zu.

§ 3. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsort an berechnet, in welchem der Übertritt durch die Eintragung ins Mitgliedsbuch vollzogen wurde und nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März jeden Jahres in der satzungsgemäßen Höhe gezahlt.

§ 4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Zuzug nach den Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.

§ 5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauch. Doch sind den Übergetretenen die Satzungen des betreffenden Verbandes einzuhändigen.

§ 6. Der Vertrag gilt bis zum 1. April 1915.

Der Vertrag unterscheidet sich von dem vorher mitgeteilten vor allem dadurch, daß die übertretenden Mitglieder Anspruch auf alle Unterstützungen des neuen Verbandes — einschließlich der Arbeitslosenunterstützung — erhalten. Die Vereinfachung, die sein übriger Inhalt erfahren hat, konnte getroffen werden, nachdem die ausführlichen Bestimmungen der früheren Vereinbarung, z. B. betreffend die Reiseunterstützung, in die Satzung der einzelnen Landesverbände aufgenommen worden waren. Der § 19 Abs. 6 der Satzung des deutschen Verbandes regelt weiterhin den Anspruch von Mitgliedern ausländischer Vertragsorganisationen einheitlich, so daß gegenwärtig auch die Mitglieder des Schweizer Verbandes unter die Wirkung des neuen Vertrags fallen und auf Gewährung dieser Unterstützung — sofern sie im deutschen Reich mindestens 4 Wochen in einem Arbeitsverhältnisse gestanden — Anspruch haben.

Verhandlungen wegen Abschluß eines Kartellverhältnisses, die seit längerer Zeit bereits mit dem — zum deutschen Holzarbeiterverbande bereits im Vertragsverhältnisse stehenden — christlichen Holzabeiterverband Österreichs (für die ihm angeschlossenen Maler und verwandten Berufsgenossen) geführt wurden, sind gleichzeitig mit den vorstehenden Vereinbarungen zum Abschluß gebracht worden. Sie waren bis dahin nicht zum Ziele gelangt, weil nach der deutschen Satzung Reiseunterstützung nur in den Monaten November/März, nach den österreichischen Bestimmungen im ganzen Jahre gezahlt wurde. Nachdem der österreichische Verband sich der deutschen Satzung angepaßt hat, ist er gleichfalls in das Gegenseitigkeitsverhältnis einbezogen worden.

Der neue Kartellvertrag, der nunmehr die christlich organisierten Maler Deutschlands, Belgiens, der Niederlande, Österreichs und der Schweiz verbindet, ist mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft getreten.

Christlicher Metallarbeiterverband.

Der christliche Metallarbeiterverband Deutschlands, der 1899 gegründet wurde, bis 1908 christlich-sozialer Metallarbeiterverband hieß und am 31. Dezember 1912: 42 263, im Durchschnitt des gleichen Jahres 42 644 Mitglieder hatte, schloß im August 1909 folgenden Kartellvertrag mit dem christlichen Metallarbeiterverbande der Schweiz ab:

§ 1. Die Mitglieder werden bei Verlegung ihres Wohnsitzes in das Gebiet eines der beiden genannten Verbände ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes aufgenommen, wenn dieselben sich in ihrer seitherigen Organisation ordnungsmäßig abgemeldet und ihre Beiträge voll bezahlt haben. Die Frist zur unentgeltlichen Aufnahme darf vom Tage der Abmeldung bis zur Neumeldung 6 Wochen nicht übersteigen.

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe ihrer früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Ansprüche auf alle Unterstützungen des Verbandes, zu welchem der Übertritt erfolgt ist, mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit).

Für letztere Unterstützungsarten gelten diejenigen Bestimmungen und Karenzzeiten, welche in den Statuten des in Betracht kommenden Verbandes vorgesehen sind.

§ 3. Die Reiseunterstützung wird von dem Orte an bewilligt, in welchem der Übertritt erfolgt und durch Eintragung in das Mitgliedsbuch vermerkt wurde.

§ 4. Bei Streiks und Lohnbewegungen verpflichten sich die Verbände — wo solches erforderlich und gewünscht ist — Zuzug von Arbeitern zu den Streikgebieten fernzuhalten, und sind Bemerkungen hierzu in den Verbandsorganen bekanntzugeben.

§ 5. Die Verbände sind berechtigt, wo dieses durch verwaltungstechnische Gründe erforderlich ist, den Übertretenden neue Mitgliedsbücher nebst Statuten auszuhändigen In solchen Fällen ist der Tag des Übertritts, der Mitgliedschaftsdauer, der geleisteten Beiträge sowie der erhaltenen Unterstützungen in das neue Mitgliedsbuch einzutragen, das alte Buch ist abzunehmen und der Zentralstelle desjenigen Verbandes — zu welchem der Übertritt erfolgt ist — zu übersenden.

§ 6. Dieser Vertrag ist vorläufig auf 1 Jahr abgeschlossen und tritt derselbe mit dem 1. September 1909 in Kraft.

Der Vertrag ist beim Ablauf regelmäßig in der gleichen Form verlängert worden. Seit dem 1. Januar 1912 gilt er in der gleichen Form auch für den österreichischen Metallarbeiterverband.

Weitere internationale Vereinbarungen bestehen bislang nicht, sind jedoch anscheinend in Vorbereitung: am 21./22. Februar 1912 trat zu Brüssel eine Konferenz christlicher Metallarbeiterorganisationen Belgiens zusammen, an der neben dem vlämischen Metallarbeiterverband und zwei Gruppen wallonischer christlicher Metallarbeiter auch Vertreter des internationalen Sekretariats der christlichen Gewerkschaften und des christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands teilnahmen. Die Konferenz befaßte sich mit Organisationsfragen im Sinne der Bildung eines einheitlichen belgischen Metallarbeiterverbandes und beschloß weiterhin:

„Nach dessen Zustandekommen soll ein internationales Übereinkommen angebahnt werden mit den dem internationalen Sekretariat der christlichen Gewerkschaften (Sitz Köln) angeschlossenen Metallarbeiterorganisationen, um die Gegenseitigkeit der moralischen und wirtschaftlichen Vorteile in den vertragschließenden Ländern zu erzielen."

Bisher ist der Abschluß eines Gegenseitigkeitsverhältnisses noch nicht erfolgt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Inwieweit auf Grund des Vertrags ein Austausch von Mitgliedern zwischen den drei Verbänden erfolgt ist, hat sich nicht ermitteln lassen. Ebenso fehlen Angaben über die von den einzelnen Verbänden für die Unterstützung ausländischer Mitglieder aufgewandten Mittel. Geldbeihilfen für Arbeitskämpfe sind bis jetzt noch nicht gezahlt worden.

Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Der Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands, der 1900 gegründet wurde und am 31. Dezember 1912: 4818, im Jahresdurchschnitt 4742 Mitglieder hatte, unterhält Beziehungen zu dem schon mit den deutschen Lederarbeitern kartellierten Zentralverbande christlicher Arbeiter der Bekleidungsbranche in der Schweiz und dem Verbande christlicher Schneider und Schneiderinnen Österreichs. Ein am 1. Juni 1908 in Kraft getretener für die drei Parteien gleichlautender Kartellvertrag bestimmte im wesentlichen folgendes:

Die Mitglieder der Vertragsverbände werden gegenseitig kostenlos aufgenommen. Sie erhalten mit ihrem Übertritt Anspruch zunächst nur auf Reiseunterstützung sowie Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen. Für andere Unterstützungen muß die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt werden. Für die Berechnung der Reiseunterstützung wurden bestimmte Sätze festgelegt.

Späterhin wurde der Vertrag abgeändert. Gegenwärtig besteht er zwischen den drei Verbänden — andere haben sich nicht angeschlossen — in folgender Form:

1. Die Mitglieder obengenannter Verbände werden bei Verlegung ihrer Arbeitsstelle von einem in das andere Verbandsgebiet von diesem ohne Eintrittsgeld als Mitglied aufgenommen. Bedingung hierbei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrem früheren Verband ihre Verpflichtungen erfüllt haben und die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neuanmeldung 6 Wochen nicht übersteigt.
2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßnahme der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in den der Übertritt erfolgt.
3. Die Reise- bezw. Wanderunterstützung ist beim Übertritt von einem zum andern Verband ohne Unterbrechung zu gewähren. Reiselegitimationen und Verbandsbuch einer der Verbände genügen zum Ausweis. Bei Bezug der übrigen Unterstützungen muß der Übertritt zum jeweiligen Landesverbande bereits vollzogen und mindestens ein Wochenbeitrag in demselben entrichtet sein. Bei allen Unterstützungsfällen sind die statutarischen Bestimmungen des Verbandes, zu welchem der Übertritt erfolgte, maßgebend.
4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Zuzug nach Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.
5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und der Beiträge im Gebrauch. Hingegen sind den Übergetretenen die Statuten des neuen Verbandes auszuhändigen.

Der neue Vertrag bedeutet eine Erweiterung der früheren Abmachungen insofern, als nunmehr die übergetretenen Mitglieder unter Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedszeit Anspruch auf alle bei dem betreffenden Verband eingeführten Unterstützungen haben, sofern sie mindestens einen Wochenbeitrag geleistet. Neu ist auch gegenüber dem früheren Vertrage der Abs. 4, betreffend den Zuzug von Arbeitskräften bei wirtschaftlichen Streitigkeiten. Er findet sich in fast allen hier wiedergegebenen Verträgen in der gleichen Form. Eine anderweitige Unterstützung von Arbeitskämpfen — durch Darlehen oder hingegebene Geldmittel — hat bisher nicht stattgefunden.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter.

Vom Zentralverband christlicher Bauarbeiter (bis 1909 christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter), der am 31. August 1899 gegründet wurde, am 31. Dezember 1912: 44 009, im Durchschnitt des Jahres 43 691 Mitglieder hatte, sind erst in neuester Zeit internationale Verbindungen angeknüpft worden. Die V. Generalversammlung des Verbandes (1909) hatte auf ihrer Tagesordnung auch den Punkt: Internationale Vereinigungen. Die schwierigen Verhältnisse in den Grenzgebieten, wo bei Lohnkämpfen die Heranziehung ausländischer Arbeiter als besonders störend empfunden wurde, hatten in erster Linie Veranlassung geboten, der Frage der Regelung der Beziehungen zum Ausland — Holland, Belgien, die Schweiz und Österreich kamen in erster Linie in Frage — näher zu treten. Die Generalversammlung nahm folgende Resolution an:

> Die 5. Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands hält aus ideellen und materiellen Gründen im Interesse der Mitglieder und der gesamten christlichen Gewerkschaftsbewegung internationale Verbindungen mit unseren ausländischen Bruderorganisationen für unumgänglich notwendig. Sie beauftragt daher den Zentralvorstand, dahinzielende Schritte zu unternehmen.

Die Folge dieses Beschlusses waren drei Kartellverträge, von denen ein zwischen dem deutschen Verband und dem Zentralverbande christlicher Bauarbeiter der Schweiz abgeschlossener am 1. August 1910, ein weiterer mit dem Nationalverbande der christlichen Bauarbeiter von Belgien am 1. September, und der jüngste mit dem Zentralverbande christlicher Maurer und Steinarbeiter Österreichs am 15. September 1910 in Kraft trat. Alle drei Verträge stimmen im Texte überein und treffen folgende Vereinbarung:

§ 1. Die Mitglieder vorgenannter Verbände sind verpflichtet, bei dem Verkehr aus dem einen in das andere Land der christlichen Berufsorganisation desjenigen Landes beizutreten, in dem sie länger als 14 Tage beschäftigt sind.

§ 2. Die Mitglieder in den Grenzgebieten haben sich der christlichen Berufsorganisation des Landes anzuschließen, in welchem sie den größten Teil des Jahres über beschäftigt sind.

§ 3. Sind $^3/_4$ und mehr Mitglieder eines Grenzorts den größeren Teil des Jahres im Nachbarlande beschäftigt, so ist die Zahlstelle dieses Ortes auch der Organisation des Nachbarlandes anzuschließen.

§ 4. Mitglieder, welche auf Grund dieses Vertrags aus der einen in die andere Landesorganisation übertreten, werden ohne Eintrittsgeld aufgenommen, wenn die Betreffenden: sich bei der bisherigen Organisation abgemeldet haben, einen Ausweis über diese Abmeldung vorzeigen und bis zum Abmeldungsdatum die Beiträge an die bisherige Organisation gezahlt haben, sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Abmeldung bei der anderen Organisation anmelden und an diese die fälligen Beiträge entrichten, so daß keine Unterbrechung der Beitragszahlung eintritt.

§ 5. Mit dem Übertritt auf Grund dieses Vertrags erwerben die Übertretenden die Rechte, welche die betreffende Organisation ihren Mitgliedern bei gleich langer Mitglied-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schaft statutengemäß gewährt. Die Übertretenden sind gehalten, die statutarischen Pflichten dieses Verbandes zu erfüllen.

§ 6. Sind bei Streiks in Grenzorten Mitglieder mehrerer Landesorganisationen beteiligt, so hat jede Organisation ihre Mitglieder auf Grund ihres Statuts zu unterstützen. Für die durch Streiks entstehenden sonstigen Unkosten hat die Landesorganisation aufzukommen, in deren Bereich das Streikgebiet liegt.

§ 7. Von dem Ausbruch eines Streiks in Grenzgebieten ist der Organisationsleitung des Nachbarlandes sofort Mitteilung zu machen.

§ 8. Jede Organisation hat die Pflicht, in der Regel auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß aus ihrem Bereiche keine Streikbrecher in das andere Organisationsgebiet gehen.

§ 9. Die vertragschließenden Organisationen helfen sich in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten, gegenseitig. Über die Art und Weise dieser Hilfe hat eine Verständigung zwischen den Zentral- und den in Frage kommenden Bezirksleitungen der Organisationen zu erfolgen.

§ 10. Dieser Vertrag gilt vom 1. September 1910 bis 30. Juni 1912. Wird er von keiner der vertragschließenden Organisationen 3 Monate vorher gekündigt, oder werden Änderungen bis zum 1. April 1912 nicht beantragt, so gilt er ein weiteres Jahr.

Der Vertrag weicht von den früher mitgeteilten inhaltlich wie der Form nach in mehrfacher Hinsicht ab. Zunächst stellt er in § 1 eine Verpflichtung der in ein Vertragsland gehenden Mitglieder auf, dem Kartellverbande beizutreten. Auch muß die Neumeldung innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung geschehen, während die übrigen Verträge dazu 6 Wochen Zeit lassen. Während weiterhin die letzteren die Frage der Reiseunterstützung zumeist in den Vordergrund stellen, wird hier das Hauptgewicht auf die Regelung der Verhältnisse in den Grenzgebieten, besonders für den Fall von Arbeitskämpfen, gelegt. Außerdem sind die von den Bauarbeitern abgeschlossenen Verträge die einzigen, welche eine Kündigungsfrist enthalten. In formaler Hinsicht sind sie als die vollendetsten anzusehen.

Die Bedeutung der Kartelloerträge läßt sich zahlenmäßig nicht zum Ausdruck bringen, da Statistiken über den Mitgliederaustausch und die Unterstützung fremder Mitglieder bei den beteiligten Verbänden nicht geführt werden. Der deutsche Zentralverband christlicher Bauarbeiter konnte lediglich mitteilen, daß für ihn keine erhebliche Anzahl von Personen für den Austausch in Frage komme.

Fünfter Abschnitt.

Konfessionelle Arbeitervereine.

Über das Vorhandensein internationaler Beziehungen bei den konfessionellen Arbeitervereinen hat sich sehr wenig ermitteln lassen. Wahrscheinlich sind sie auch dort gelegentlich — wenn auch nur in loser Form — zu finden, und zwar in erster Linie bei den katholisch-konfessionellen Vereinigungen dieser Art.

So unterhält der Verband der katholischen Arbeitervereine Deutschlands (Sitz Berlin) Abmachungen mit dem „Nederlandsche Roomsch Katholieke Textielbond St. Lambertus", ferner mit den „Nederlandsche Roomsch Katholieke Tabacsbewerkersbond" und mit den katholischen Arbeitervereinen von Luxemburg. Diese Vereinigungen sind gewerkschaftliche Organisationen nach dem Muster des genannten deutschen Verbandes, dessen Satzungen sie auch seinerzeit übernommen haben.

Es handelt sich dabei um keine förmlichen Verträge, sondern um mit den einzelnen Vereinen in brieflicher Form getroffene Abkommen, denen zufolge die deutschen Mitglieder bei Nachweisung ihrer Mitgliedschaft in die genannten ausländischen Vereine als alte Mitglieder mit allen Rechten aufgenommen werden, während andererseits die Mitglieder der letztgenannten Organisationen in Deutschland ebenfalls unter Anrechnung ihrer Mitgliedsdauer und der früher gezahlten Beiträge Aufnahme finden.

Weiteres war nicht festzustellen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sechster Abschnitt.

Deutsche Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).

Von den dem Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) angeschlossenen Organisationen unterhalten nur wenige internationale Beziehungen.

Der Gewerkverein der deutschen Metall- und Maschinenarbeiter (gegründet: 29. September 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 44 604) schloß im August 1909 mit dem Deutschen Metallarbeiterverband in Österreich, Sitz Gablonz, folgenden Gegenseitigkeitsvertrag ab:

1. Die Mitglieder der beiderseitigen Organisationen werden unter Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedsdauer und ohne Eintrittsgeld gegenseitig übernommen, wenn sie, um Beschäftigung zu suchen, oder bereits angenommene Beschäftigung anzutreten, ihr Domizil von Österreich nach Deutschland oder umgekehrt verlegen müssen, ihre statutarischen Beiträge in der bisherigen Organisation bis zur Abmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Auf Wanderschaft befindliche Kollegen erhalten die in der zuständigen Organisation statutarisch festgelegte Reiseunterstützung von der Landesgrenze ab, wenn sie sich innerhalb einer Woche nach Überschreiten der Grenze bei der nächstgelegenen Zahlstelle der zuständigen Organisation anmelden und die im Statut festgelegte Wartezeit zurückgelegt haben. Die Arbeitsnachweisstellen übernehmen die Arbeitsvermittlung auch für die überwiesenen Kollegen.

3. Die Unterstützung der Mitglieder wird nach den statutarischen Bestimmungen derjenigen Organisation gewährt, bei der das betreffende Mitglied sich zum Übertritt angemeldet hat. Die von der bisherigen Organisation bereits im Laufe der zurückliegenden 52 Wochen gewährte Unterstützung kommt für den Fall der Aussteuerung mit in Anrechnung.

4. In die Quittungsbücher der von einem Land in das andere übersiedelnden Mitglieder ist vor der Abreise die Bemerkung einzutragen: „Auf Grund des Kartellvertrages dem . . . . . in . . . . . überwiesen." Dieser Bemerkung ist der Vereinsstempel und die Unterschrift des bisherigen Zahlstellen-Kassierers beizufügen.

5. Bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen geben sich beide Organisationen die erforderlichen Informationen über die Lage und den Stand der Bewegung. Das geschieht im allgemeinen durch gegenseitige Übersendung der Vereinsorgane, in besonderen Fällen auf brieflichem Wege.

6. Sofern dies durch die Vereinszeitungen nicht in genügendem Maße geschehen kann, tauschen beide Organisationen Berichte über wirtschaftliche und berufliche Verhältnisse und andere wichtige Vorkommnisse auf schriftlichem Wege aus.

7. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. September 1909 in Kraft. Zu seiner Aufhebung bedarf es einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, innerhalb welcher die vertraglichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben. Zur Kündigung ist jede der beiden Organisationen für sich berechtigt.

Die Mitglieder beider Organisationen werden danach gegenseitig ohne Eintrittsgeld mit vollen Rechten unter Anrechnung ihrer bisher erworbenen Unterstützungsansprüche aufgenommen. Reisende Mitglieder eines Verbandes erhalten im Gebiete des anderen die satzungsgemäße Wanderunterstützung.

Gleichartige Abmachungen unterhält der deutsche Gewerkverein außerdem noch mit dem Schwedischen Arbeiterbund, jedoch ohne schriftliche Festlegung.

Über die Wirkung der Vereinbarungen, d. h. über den Umfang des Mitgliederaustausches und die Zahl der unterstützten Personen waren zahlenmäßige Angaben mangels statistischer Anschreibungen nicht beizubringen. Eine gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen hat bisher nicht stattgefunden.

Ähnliche Abmachungen bestehen zwischen dem Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands (gegründet: Dezember 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 5411) und dem Reichsbund deutscher Holzarbeiter Österreichs, Sitz Töplitz-Schönau). Ursprünglich nur lose freundschaftliche Vereinbarungen verdichteten sich im Juli 1909 zu nachstehendem Kartellvertrag:

§ 1. Die Mitglieder der obengenannten beiden Organisationen werden gegenseitig ohne neues Eintrittsgeld aufgenommen, sofern das Mitglied seine statutarischen Beiträge an seinen Verband bis zur Abmeldung bezahlt und die Abmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 2. Auf Wanderschaft befindliche Kollegen erhalten, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen nach Überschreiten der Grenze bei dem zuständigen Verbande angemeldet, und die im Statut vorgesehene Wartezeit hinter sich haben, die in dem jeweiligen Verbande übliche statutarische Unterstützung. Außerdem sind die Ortsverwaltungen verpflichtet, solche Kollegen im Arbeitsnachweis aufzunehmen und ihnen Arbeit zu vermitteln.

§ 3. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder erfordert bezüglich der Streikunterstützung eine 13wöchentliche, bei Reiseunterstützung eine 6monatliche und in bezug auf alle anderen Unterstützungen eine einjährige ununterbrochene Mitgliedschaft bei einem der beiden Verbände. Ist diese gegeben, so wird für die Zeit bis zur Erreichung der im neu zugehörigen Verbande festgesetzten Wartefrist jede Unterstützung nach dem Statut des bisher zuständigen Verbandes ausgezahlt.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Buch an dem ersten Orte des von ihm besuchten Landes, wenn sich dort eine Zahlstelle befindet, von der dortigen Lokalverwaltung unterschreiben zu lassen. Erst nach solcher Unterschrift wird Unterstützung ausbezahlt.

§ 5. Bei Lohnbewegungen, Ausständen und Aussperrungen verpflichten sich beide Organisationen zur schnellsten Information über die Lage sowie zur möglichst tatkräftigen Unterstützung.

§ 6. Beide Verbände tauschen regelmäßig Berichte über wirtschaftliche und berufliche Verhältnisse sowie wichtige Vorkommnisse des Verbandslebens aus.

§ 7. Dieser Kartellvertrag tritt am 1. August 1909 in Kraft und gilt unverändert weiter, bis eine der Parteien denselben kündigt. Eine solche Kündigung muß drei Monate vor dem Ausgangstage erfolgen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Vertrag weicht von dem früher mitgeteilten im wesentlichen nur darin ab, daß er für den Bezug von Unterstützungen eine einheitliche Wartezeit vorschreibt. Besondere Bedeutung hat er bisher nicht erlangt. In den Jahren 1910, 1911 und 1912 sind insgesamt nur sechs österreichische Mitglieder vorübergehend zum deutschen Gewerkverein übergetreten. Die von diesem an österreichische Holzarbeiter gezahlte Reiseunterstützung belief sich bis zum August 1913 auf 23,25 *M*, und verteilte sich auf 6 Personen. Ob deutsche Mitglieder aus den Abmachungen in größerer Anzahl Nutzen gezogen haben, war nicht zu ermitteln. Eine gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen ist bisher nicht erfolgt.

Der Gewerkverein der deutschen Textilarbeiter (gegründet 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 6225) unterhält etwa seit 1910 freundschaftliche Beziehungen zu dem Gewerkverein deutscher Textilarbeiter Österreichs, Sitz Fulnek, die in der Hauptsache zu Erleichterungen bei der gegenseitigen Aufnahme von Mitgliedern geführt haben. Zu einem festen Gegenseitigkeitsvertrage ist es bisher nicht gekommen, da der Mitgliederaustausch ebenfalls ein sehr geringfügiger ist.

Der Gewerkverein der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter (gegründet 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 5150) unterhält zwar keine Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Organisationen, indessen werden einzelne Ausländer auf Grund folgender Bestimmungen aufgenommen. Der § 4 Abs. 2 des Gewerkvereinsstatuts lautet:

„Aus anderen Gewerkvereinen und Arbeiterorganisationen übertretende können mit den dort erworbenen Rechten dem Gewerkverein beitreten"

und nach § 6 Abs. 2 der Krankenkassensatzung:

„Gewerkvereinsmitglieder, die einer anderen Krankenkasse angehören und in die Krankenunterstützungskasse des Gewerkvereins der Schuhmacher und Lederarbeiter übertreten, sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit und haben keine neue Wartezeit zu bestehen, falls sie bei der anderen Krankenkasse die Wartezeit schon überstanden haben"

Ursprünglich waren diese Satzungsbestimmungen nur für deutsche Fachorganisationen geschaffen. In Betracht kommen indessen nur schwedische Handschuhmacher, österreichische Weißgerber und schweizerische Schuhmacher, welche allgemeinen Arbeitervereinigungen (so dem schwedischen „Arbeiterbund" oder der österreichischen „Zentralkommission der deutschen Arbeiter") als Gruppen angeschlossen sind und eine bestimmte Organisationsrichtung nicht vertreten. Die Mitglieder des deutschen Gewerkvereins werden von ihnen entsprechend behandelt. Der Mitgliederaustausch ist geringfügig.

Über die internationalen Beziehungen des Gewerkvereins der Bergarbeiter ist bereits auf S. 106 hingewiesen worden.

Schluß.

Die Darstellung der internationalen Beziehungen der Arbeiterverbände hat eine sehr weitgehende Verschiedenheit sowohl in der Form wie im Inhalt ergeben. Gewisse gemeinsame Grundzüge sind insoweit zu erkennen, als diese Abmachungen die Fürsorge für die einzelnen Mitglieder zum Gegenstand haben. Fast allgemein ist dieser Art von Vereinbarungen, sofern sie eine eindeutige Fassung haben, die Zusicherung des gegenseitigen freien Übertritts. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß diese ausdrückliche Zusicherung — wenn man die Gepflogenheit gewisser Landesorganisationen, wie der amerikanischen und mancher englischen, sich der Aufnahme von Ausländern grundsätzlich abgeneigt zu verhalten, außer acht läßt — nur eine vielfach schon gewohnheitsmäßig geltende Übung festlegt. Unter den sonstigen Einzelmitgliedern gegenüber geltenden gegenseitigen Verpflichtungen steht die Gewährung von Reiseunterstützung im Vordergrunde; ihr folgt in einem bei den einzelnen Organisationen verschiedenem Ausmaß die Verleihung des Anspruchs auf weitere Unterstützungen, meist unter Anrechnung der bisher bereits zurückgelegten Wartezeit. Ganz vereinzelt nur findet sich dabei das Verfahren, den ausländischen Zugewanderten die vertraglichen Leistungen lediglich für Rechnung der Mutterorganisation zu gewähren.

Für Leistungen, die den an einer internationalen Vereinbarung beteiligten Organisationen als solchen zustehen, d. h. für Streikunterstützung, sind — soweit sie überhaupt beansprucht werden können — verschiedene Grundsätze maßgebend. Genau geregelt ist das in diesen Fällen platzgreifende Verfahren nur bei der kleineren Zahl der hier behandelten Organisationen. Soweit das der Fall ist, finden sich Bestimmungen, die die Inanspruchnahme der internationalen Solidarität tunlichst einschränken. Diese Bemühungen kommen vereinzelt in Vorschriften zum Ausdruck, die für den Anspruch auf Streikunterstützung, die über den Rahmen der Verhinderung des Zuzugs hinausgeht, förmliche Wartezeiten hinsichtlich der Zugehörigkeit zur internationalen Organisation oder eine gewisse zeitliche Dauer des Kampfes oder eine Mindestzahl daran beteiligter Mitglieder verlangen. Bei der Aufbringung finanzieller Unterstützung wird ebenfalls verschieden verfahren. Besondere Kassen für diesen Zweck finden sich nur bei den internationalen Organisationen, an denen die freien Gewerkschaften der Textilarbeiter, der Steinsetzer und der Kürschner sowie die christliche Gewerkschaft der Textilarbeiter beteiligt sind. Sonst werden die Geldunterstützungen durch Sammlungen aufgebracht, an denen sich zu beteiligen den einzelnen Organisationen — von ebenfalls vereinzelten Abmachungen, auf Grund derer eine Beitragsleistung gefordert werden kann, abgesehen — freisteht. Eine sofortige Berichterstattung über den Ausbruch eines Kampfes und alle damit zusammenhängende Tatumstände wird in den internationalen Vereinbarungen, die überhaupt eine Streikhilfe vorsehen — außer den für die christlichen Textilarbeiter bestehenden kommen nur die freien Gewerkschaften in Frage — fast immer gefordert, wenn auch eine ausdrückliche Genehmigung des Arbeitskampfes durch die internationale Organisation als solche nur ganz vereinzelt zur Voraussetzung einer etwaigen Unterstützung gemacht wird.

Neben diesen materiellen Zielen der internationalen Beziehungen der Arbeiterverbände kommt ein ideeller Zweck — abgesehen von der Verwirklichung der Idee der allgemeinen internationalen Solidarität — insofern in Frage, als fast von allen internationalen Organisationen, die eine Zentralstelle in Gestalt eines Sekretariats besitzen, eine regelmäßige Berichterstattung über alle die Arbeitsfrage — in erster Linie im eigenen Beruf — berührenden Angelegenheiten, den Stand der Organisationen, gesetzgeberische Maßnahmen, Arbeitsverhältnisse u. dgl. gefordert wird. Vielfach dienen besondere, je nach den angeschlossenen Landesorganisationen mehrsprachige, internationale Veröffentlichungsorgane dazu, die Kenntnis der Arbeitsverhältnisse im Auslande zu verbreiten.

Eine typische Form der internationalen Organisation der Arbeiter fest zu umgrenzen, erscheint angesichts der großen Verschiedenheit in der Ausbildung der internationalen Beziehungen hiernach nicht möglich. Man kann sagen, daß gegenwärtig nur einige der größten der freien Gewerkschaften zu einer feiner ausgebildeten Verbindung mit dem Auslande gelangt sind.

Bei den Angestelltenverbänden sowie den Arbeitgeberverbänden reicht das bisher vorliegende Material für eine entsprechende Schlußbetrachtung nicht aus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

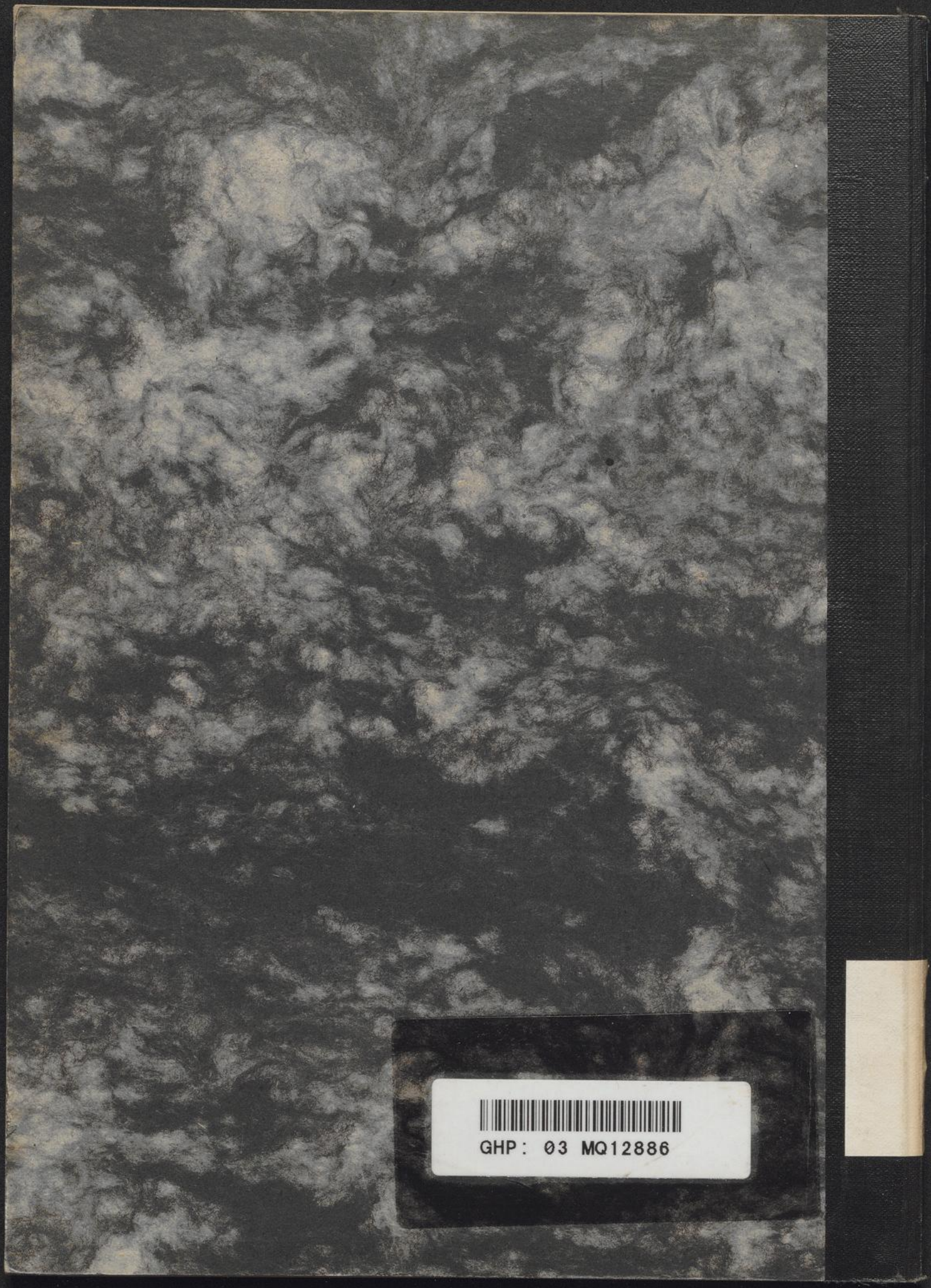
GHP: 03 MQ12886
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

P
03

37 b
8073